fur. Opp.

339.

<366087182800l9

<366087182800l9

Bayer. Staatsbibliothek

D. Johann Friedrich Joach

Professors der Rechte und Geschich
zu Halle,

Samlung

vermischter

Anmerk

in
welchen unt

in

Staats-un

wi

Geschichte

34 Stü

D. Johann Friedrich Joachims,

Professors der Rechte und Geschichte
zu Halle,

Samlung

vermischter

Anmerckungen,

in

welchen unterschiedene

in die

Staats- und Lehen-Rec[illegible]

wie auch in die

Geschichte gehörige Sachen

abgehandelt werden.

Dritter Theil.

Halle im Magdeburgischen,
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

1759.

Anleitung

zur

Verfertigung

der

Pomeranzen-Confituren,

wie auch

Pomeranzen-Schalen,

Citronat, Limonien-Schalen

und

Citronen-Saft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn

HERRN

David Samuel Hadai,

Hochfürstl. Anhaltischen hochbestallten Hofrath und Leibartzt, der Artzneikunst berühmten Doctor, über das Artzneiwesen des Hallischen Wayfenhauses wohlverdienten Directori, wie auch der Keiserlichen Leopoldinisch-Carolinischen Reichsacademie der Naturforscher ansehnlichen Mitgliede,

Seinem insonders Hochgeehrtesten Gönner und werthesten Freunde,

Lumpen-Lieder

Hochwohlgebohrner,
Hochgelahrter Herr,
Insonders Hochgeehrtester Gönner und Freund,

Ew. Hochwohlgebl. erlauben gütigst, daß ich mich unterwinde, Denenselben gegen-

wärtige Schrift zu widmen und da-
durch einen Beweis meiner grossen
Verbindlichkeit und Ergebenheit an
den Tag zu legen. Die besondere Liebe
und ungemeine Gewogenheit, deren
Ew. Hochwohlgebl. meine We-
nigkeit bisher unverdienter Weise
gewürdiget haben, hat in mir eine
Begierde erreget, diese Schuldig-
keit zu beobachten, und für alle mir
erzeigte grosse Wohlthaten den ver-
bindlichsten Danck abzustatten.

Ausser diesem aber haben mich
noch andere Ursachen bewogen, ja
mir

mir als eine nothwendige Pflicht auf-
geleget, Ew. Hochwohlgebl.
diese Blätter zuzueignen. Ich habe
in dieser Schrift unterschiedene
Müntzen erkläret. Dieselben sind
von Ew. Hochwohlgebl. aus
Dero hochschätzbaren Müntzcabi-
net mir nicht allein rühmlichst mit-
getheilet, sondern auch die dazu ge-
hörigen Bücher aus Dero zahlrei-
cher und kostbaren Bibliothek gü-
tigst gereichet worden. Wem könn-
te also diese Arbeit ich wohl mit

mehrerm Rechte als Ew. Hoch-
wohlgebl. widmen?

Sic redit ad dominum, quod
fuit ante suum.

Noch mehr. Ich weiß mich noch der Zeit zu erinnern, da ich von der Münzwissenschaft nicht die geringste Kenntniß hatte. Ew. Hochwohlgebl. aber haben mich aufgemuntert, mich in dieses Feld zu wagen und mich in dieser schönen und angenehmen Wissenschaft zu üben. Dieselben sind mir mit lehrreichen Unterricht, mit den beträchtlichsten

Mün-

Müntzen und mit den besten Büchern dergestalt reichlich an die Hand gegangen, daß ich wohl sagen kan, daß dasjenige, was ich davon weiß, Ew. Hochwohlgebl. ich grösten-theils zu dancken habe. Ja ich muß aufrichtig bekennen, daß von Ew. Hochwohlgebl. ich niemals gehe, ohne meine Müntzkenntniß mit einem neuen Zuwachs vermehret zu haben.

Da auch Ew. Hochwohlgebl. nicht allein in dem Müntzwesen, sondern auch in den damit so genau

verbundenen Geschichten eine gründ-
liche und weitläuffige Wissenschaft
sich erworben haben: so habe ich auch
zugleich hiermit Dieselben über die
hier abgehandelten Sachen als den
besten und tüchtigsten Richter mir
erbitten wollen.

Dieses sind also die Bewegungs-
gründe, welche mich angetrieben ha-
ben, Ew. Hochwohlgebl. gegen-
wärtige Bogen, als ein Denckmal
meiner Pflicht und Danckbarkeit, und
als ein Unterpfand meiner ungefärb-
ten Treue und Redlichkeit, in aller

Erge-

Ergebenheit zuzueignen. Ich schmei-
chele mir mit der angenehmen Hof-
nung, Ew. Hochwohlgebl. wer-
den sich meine redliche Absicht gefal-
len lassen und Dero schätzbare Nei-
gung und Gewogenheit mir noch fer-
nerhin gütigst angedeyen lassen.

Der grosse und gnädige GOtt,
der bisher über Ew. Hochwohl-
gebl. wertheste Person gewaltet hat,
schütte noch ferner den Reichthum
seiner Güte und Gnade über Die-
selbe aus. Er erhalte Ew. Hoch-
wohl-

wohlgebl. samt Dero gesamten Hause noch viele Jahre bei allem erwünschten und unverrückten Wohlergehen. Ich aber verharre mit aller Ergebenheit,

Hochwohlgebohrner,
Hochgelahrter Herr,
Insonders Hochgeehrtester Gönner und Freund,
Ew. Hochwohlgebl.

Halle
den 1. May,
1759.

gehorsamst verflichtester Diener
Johann Friedrich Joachim.

Geehrtester Leser.

Es tritt hiermit der dritte Theil meiner vermischten Anmerckungen an das Licht, aber etwas später, als ich geglaubet habe. Mein Vorhaben ist zwar gewesen, alle halbe Jahr einen Theil zu liefern: allein es sind mir mancherlei Hinderniße aufgestossen, die ich weder habe vorhersehen, noch auch abhalten können. Ich kan sagen, daß meine Amtsarbeit mir davon die mehreste Abhaltung gemacht hat. Die vielen Stunden, welche ich darauf habe wenden müssen, haben mir gröstentheils die übrige Zeit, die ich daran hätte wenden können, entzogen.

Ich

Vorrede.

Ich mag mir desfalls die Worte eines nunmehro verewigten Lehrers gar wohl zueignen: der ämsige mündliche Unterricht muß eines Lehrers sein Hauptgeschäffte seyn; kan er davon eine übrige Zeit gewinnen: so kan er auch mit der Feder die Gelehrsamkeit befördern. Die letztere Bemühung muß der erstern keinen Abbruch thun. Eine gründliche Unterweisung lässet sich nicht aus dem Ermel schütteln, sondern erfordert Belesenheit und Ueberlegung, und diese nehmen Zeit weg. Ausser diesem sind noch unterschiedene andere Ursachen, welche mir manche Hindernisse in den Weg geleget haben. Ich will des geehrtesten Lesers Geduld mit derselben nicht vermüden. Diejenigen, welche mich kennen und meine bisherigen Umstände wissen, werden mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich will aber gegenwärtig davon nichts mehr gedencken. Die Anmerckungen, welche in diesem Theile enthalten sind, betreffen grösstentheils das Müntzwesen und die Geschichte. In Ansehung der Müntzen habe ich geglaubet, vielen Liebhabern

damit

damit einen Dienst zu thun, nicht allein überaus rare und beträchtliche Stücken bekannt zu machen, und dieselben dadurch dem Schmeltztiegel zu entreissen, sondern auch die bei denselben vorkommende merckwürdige Umstände in ein Licht zu setzen. In Betrachtung der Geschichte giebt es viele Begebenheiten, absonderlich aber in den Geschichten der mittlern Zeiten, die eine Aufmercksamkeit verdienen, und sonst ihren erheblichen Nutzen haben. Die Historie ist eine Wissenschaft, die sich ohnedem niemals erschöpfen läßt. Wer da glaubet, oder vielmehr sich vermißt, dieses zu leisten, der rühmet sich gewißlich nur seiner Schwachheit. In der Geschichte äussern sich beständig Dinge, die einer mehrern und nähern Aufklärung bedürffen. Da dieses ohnedem mein Beruff erfordert, daß ich die Geschichte treibe: so stossen mir täglich solche Sachen auf, bei welchen ich nicht wenige Zweifelsknoten finde. Die Treue und Aufrichtigkeit, welche ein jeder Lehrer seinen Zuhörern schuldig ist, treibet mich zu einer nähern und genauern Untersuchung an. Aus diesen Bemühungen sind sowol die

Vorrede.

Anmerckungen in den vorhergehenden Theilen, als auch in diesem erwachsen. Von den gegenwärtigen habe ich zu bemercken, daß die vier erstern schon ehedem in den Hallischen Anzeigen sind bekannt gemacht worden. Unsers hochverdienten Directoris des Herrn Geh. Raths von Büchner Magnificenz haben bishero die Gewohnheit beliebet, bei jedem Anfang eines Jahres den ersten Intelligentzbogen mit einer raren und sonderbaren Müntze zu zieren, und deren Erläuterung mir hochgeneigt aufzutragen. Ich habe mir allezeit ein wahres Vergnügen gemacht, mit meiner geringen Arbeit aufzuwarten, werde auch künftighin, so GOtt will, derselben mich niemals entschlagen. Und daraus sind nun die vier ersten Anmerckungen erwachsen. Die folgende Anmerckung handelt von dem Gottesdienste der alten Teutschen. Alte und neue Schriftsteller haben von demselben sich gar seltsame Begriffe gemacht. Ich habe mich berechtiget gehalten, meine Betrachtung über die Religion der alten Teutschen anzustellen und zu zeigen, wie dieselbe anzusehen sey. Ich weiß zwar wohl,

wohl, daß der gelehrte und berühmte Consistorial Beisitzer zu Altona, Herr GOTTFRIED SCHüTZ sowol in *Exercitationum ad Germaniam sacram gentilem facientium sylloge*, als auch in den drei kleinen Schutzschriften für die alten Teutschen, von diesen Sachen gehandelt hat: allein daran wird und kan sich niemand stossen. Wie öfters geschiehet es, das zwo Personen von einerlei Sache handeln. Ich habe auch jene Schriften bei meiner Arbeit nicht gebrauchen können, welches ich bedaure. Dieselbe sind mir erst nach dem völligen Abdruck meiner Anmerckung zu Handen gekommen. Indessen habe ich mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß dieser gelehrte Mann mit mir in vielen Stücken einig ist. Die sechste Anmerckung enthält eine historische Erklärung einer seltenen Silbermüntze Andreä von Oesterreich, Cardinals und Abts zu Murbach. Die Murbach- und Lüderische Müntzen sind rar: diese aber ist gar besonders selten. Es haben auch heute zu Tage diese Müntzen ihr Ende

erreichet, aus Ursachen, die in der Abhandlung sind bemercket worden. Dieser folget in der siebenden Anmerckung eine hauptrare Silbermüntze des Hertzogs Johannis II. zu Cleve, welche gleichfalls mit einer historischen Erläuterung begleitet worden. Hierbei muß ich noch eines Umstandes gedencken, welchen ich p. 296. da ich von den Jahrzahlen auf Teutschen Müntzen geredet, übersehen habe. Der gelehrte Jesuit zu Cöln, Herr P. IOSEPH HARTZHEIM, welchen wir die Ausgabe der Teutschen Kirchenversamlungen zu dancken haben, hat *in Historia rei numariae Colonienſis* p. 298. einer Müntze der Reichsstadt Aachen Meldung gethan, auf welcher die Jahrzahl MCCCLXXIII. vorkomme. Denn weil ich im neunten Fache des neueröfneten Groschencabinets, p. 294. und in dessen zehenten Fache p. 471. bemercket, daß die älteste Müntze mit der Jahrzahl, die man zur Zeit habe, ein Tournose der Stadt Aachen vom Jahr 1405. sey: so macht der Herr P. HARTZHEIM

dagegen dieſe Erinnerung: Scribit ad hunc locum (Tab. VIII. n. 79.) nummos cum anni nota ſpeciali diligentia obſeruandos. A ſe non viſum ex medio aeuo antiquiori nota, quam Aquenſem Turonenſem cum nota anni MCCCCV. at quem nos exhibemus Tabulae V. num. XV. groſſum argenteum vrbis Aquenſis praefert annum MCCCLXXIII. qui in cimelio Tricoronato eſt ſub oculis meis. Wenn dieſe Nachricht richtig und gedachter Groſchen ſo beſchaffen iſt, wie ihn der Herr Pater hat in Kupfer ſtechen laſſen, woran ich keinen Zweifel trage: ſo wird dieſes Stück freilich die älteſte Teutſche Müntze ſeyn, auf welcher die Jahrzahl anzutreffen. In der achten wird geliefert ein Schreiben des Hertzoglich Sachſen-Gothaiſchen Hofraths, Herrn Schlägers an den Verfaſſer, betreffend die hier n. I. angeführte Nothklippe der Stadt Deventer. Mein hochgeſchätzter Gönner und Freund zu Gotha, Herr Hofrath Schläger, hat bei meiner Erklärung der Nothklippe von

der Stadt Deventer unterschiedene Zweifel bekommen, welche derselbe mir gütigst mitzutheilen geruhet. Ich habe kein Bedencken getragen, dieselben hier zu liefern, ohne mich darüber in Gegenerinnerungen einzulassen. Ich überlasse einem jeden die Freiheit zu urtheilen, auf welcher Seite sich die meiste Wahrscheinlichkeit befinde. Die neunte Anmerckung beschäftiget sich mit den wiederholten Krönungen der Teutschen Keiser. In der Reichsgeschichte kömt öfters vor, daß die Keiser in Teutschland mehr als einmal sich haben salben und krönen lassen. Umsonst, oder nur zum Pracht, kan dieses gewiß nicht geschehen seyn, sondern sie müssen hochwichtige Bewegungsgründe gehabt haben, warum sie diese Handlung zu wiederholen beliebet haben. Meine Absicht bei dieser Anmerckung ist gewesen, nicht nur diese Begebenheiten vorzustellen, sondern auch nach deren Ursachen zu forschen, von welchen ich glaube, daß dieselben ziemlich entdecket worden. In der zehenten Anmer-

ckung

ckung habe ich mich bemühet, von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Teutschland, die durch den Keiser Conrad II. geschehen, zu reden. Die mehresten Schriftsteller, wenn sie von dieser Verbindung reden, geben davon einen falschen Grund an. Ich habe gesuchet, den rechten und ächten Grund gedachter Verbindung ausfindig zu machen, welchen ich darin gesetzet, daß der Keiser Otto der Grosse über das Königreich Burgund das Obereigenthum dem Reiche erworben: da dann nach des Burgundischen König Rudolphs III. Absterben selbiges von dem Keiser Conrad II. als ein heimgefallenes Lehen, mit dem Reiche völlig vereiniget worden. In der eilften Anmerckung ist ein hauptrarer Thaler Friedrichs IV. Hertzogs zu Schleßwig und Holstein, vom Jahr 1700. erkläret worden. Die kurtze Regierung dieses Hertzog Friedrichs IV. und sein besonderes Schicksal machen auch seine Thaler merckwürdig. Derjenige, von welchem hier geredet wird, ist unter denselben

der allermerckwürdigste, da der Titul, Supremus Dux Slesuicensis, auf demselben vorkömt, derselbe auch allem Vermuthen nach gleich nach dem, mit Dännemarck zu Travendahl abgeschlossenen, Frieden gepräget worden: wobei ich dann insonderheit von der Lehnbarkeit, womit das Hertzogthum Schleßwig der Krone Dännemarck ehedem verpflichtet gewesen, gehandelt habe. In der zwölften und letzten Anmerckung wird eine Betrachtung angestellet, über den Zunamen Magnus, welcher den beeden Keisern Carl I. und Otto I. beigeleget worden, und ob sie denselben schon bei ihren Lebzeiten geführet haben? Liebhaber der Diplomatik werden darin unterschiedenes antreffen, welches ihnen gefallen wird. Diese Untersuchung kan bei Prüfung der Urkunden gedachter Keiser ihren guten Nutzen haben. Dieses sind also die Anmerckungen, welche in dieser Sammlung enthalten sind. Bin ich in ein und andern Stück von diesem oder jenem Gelehrten abgegangen: so ist solches von mir ohne Bitterkeit, in

aller Bescheidenheit geschehen, mit angeführtem Grunde, warum ich ihren Meinungen meinen Beifall nicht geben können. Es ist nichts unanständiger, als wenn Gelehrte den Wohlstand aus den Augen setzen und einander auf das ärgeste behandeln. Dieses bringet die Einbildung bei manchen zuwege, welche da glauben, sie können andere übersehen. Da wird denn, an statt tüchtiger Gründe, die Zuflucht zum Schmähen und Schimpfen genommen. Die Idea eruditi modesti, welche LILIENTHAL seinen *Observationibus selectis* mit einverleibet hat, solte von solchen Leuten fleißig gelesen werden: so würden sie ihr Betragen vielleicht besser einrichten. Der grosse Gelehrte und hochberühmte GISBERTVS CVPER hat in der Abhandlung von den Münzen, auf welchen man Elephanten findet, die SALLENGRE dem Thesaur. Antiqu. Rom. einverleibet, solchen Leuten eine trefliche Lection gegeben, welche verdienen hier angeführet zu werden. Seine Worte sind diese:

Illud optandum foret, vt illarum rerum ſtudioſi, et Polymathiae, vt lic loquar, ſacerdotes modeſte aliorum errores et lapſus emendarent, nec tamquam barrientes Elephanti, vel Porci grunnientes, vel Ranae coaxantes, vel Vrſi ſaeuientes, vel Leones rugientes (veniunt enim mihi in mentem commodùm quaeſtiones, quas Grammaticis proponit Geta apud Spartianum) inueherentur et irruerent, ſpreto diuino et humano iure, in eos, qui in eorum verba non iurant, nec amplecti poſſunt explicationes, quae ipſis non recte ſeſe habere videntur. Melius certe actum foret cum Muſis, caſtris illis et placidis Virginibus, ſi iſtiusmodi ingenia numquam ad ſcribendum animum adiicerent, vel ſi in regionibus viuerent, a quibus exſulat omnis humanitas, omnis elegantia, regnantque mores incommodi, feri et immanes; vt ita nullum dedecus ad eos perueniat, qui humanioribus ſtudiis operam dant, quique ea via ſeſe tollere humo et nomen ſuum abo interitu vin-

vindicare conantur etc. Dieses Urtheil des gelehrten CVPERI ist so vernünftig, daß ich glaube, es werden iemand demselben seinen Beifall entziehen. Uebrigens unterwerffe ich meine geringe Arbeit dem Urtheile erleuchteter und billiger Leute. Und da die vorigen Theile meiner Anmerckungen sind geneigt aufgenommen worden: so lebe ich der Hofnung, daß auch dieser dritte Theil sich eine gütige Aufnahme werde versprechen können. Bei dieser Gelegenheit kan ich den Müntzliebhabern nicht ungemeldet lassen, daß ich jetzo mit einer neuen und ihnen angenehmen Arbeit beschäftiget bin. Es bestehet dieselbe in einer Samlung rarer und beträchtlicher Gold- und Silbermüntzen, welche nach dem Muster der Köhlerischen Müntzbelustigungen beschrieben und erläutert werden. Ich bin mit dem ersten Theile dieser Samlung bald fertig, und wird derselbe künftige Leipziger Michaelismesse an das Licht treten. Ich kan die Müntzfreunde versichern, daß sie in demselben solche

Vorrede.

Müntzen antreffen werden, von welchen man nicht vermuthen können, daß dergleichen Stücke vorhanden wären, die aber gewiß eine grosse Aufmercksamkeit verdienen. Dieses aber zu bewerckstelligen, werden aus den schönsten und beträchtlichsten Müntzcabinetern die Müntzen in reicher Anzahl zu dieser Arbeit mitgetheilet werden. Die Müntzfreunde werden daraus wahrnehmen, daß mit den Köhlerischen Müntzbelustigungen und andern Müntzsamlungen der Vorrath von seltenen und merckwürdigen Müntzen nicht erschöpfet worden, sondern noch eine sehr grosse Anzahl derselben vorhanden, welche verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden. Der geehrteste Leser gehabe sich indessen wohl und bleibe dem Verfasser gewogen. Geschrieben auf der Königlichen Preußischen Friedrichs-Universität zu Halle, den 1. May, 1759.

Inhalt.

Inhalt.

I. Eine gar sonderbare und hauptrare Klippe der Niederländischen Stadt Deventer.

II. Zwey hauptrare Goldmünzen.

III. Erläuterung des N. II. angeführten hauptraren Goldgüldens.

IV. Zwo rare Goldmünzen des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg, Henrich des Jüngern.

V. Von dem Gottesdienste der alten Teutschen.

VI. Historische Erklärung einer seltenen Silbermünze Andrea von Oesterreich, Cardinals und Abts zu Murbach und Lüders.

VII. Eine hauptrare Silbermünze des Hertzogs Johannis II. zu Cleve.

VIII. Schreiben des Hertzoglich Sachsen-Go-

Gothaischen Hofraths, Herrn Schlägers, an den Verfasser, betreffend die oben N I. angeführte Nothklippe der Stadt Deventer.

IX. Von den wiederholten Krönungen der Teutschen Keiser.

X. Von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Teutschland, die durch den Keiser Conrad II. geschehen.

XI. Ein hauptrarer Thaler Friedrichs IV. Hertzogs zu Schleßwig und Holstein, vom Jahr 1700.

XII. Historische Anmerckung, von dem Zunamen Magnus, welcher den beeden Keisern, Carl I. und Otto I. beigeleget worden, und ob sie denselben schon bei ihren Lebzeiten geführet haben?

I. Eine

I.

Eine gar sonderbare und Hauptrare Klippe der Niederländischen Stadt Deventer.

Da unser hochverdienter Director, der Herr Geheimderath von Büchner, von mir verlanget, eine Abhandlung unsern Anzeigen einzuverleiben; ich aber bishero bei dergleichen Gelegenheit die Gewohnheit beobachtet, daß ich allezeit eine rare und merckwürdige Müntze erkläret habe; auch solche Arbeit von unterschiedenen Gönnern und Freunden nicht ungeneigt aufgenommen worden: so bin ich vorjetzo wieder entschlossen, von

einer hier in Kupfer gestochenen sonderbaren und hauptraren Klippe der Niederländischen Stadt Deventer eine historische Abhandlung zu liefern. Ich habe dieses Stück nicht ohne hinlängliche Ursachen eine gar sonderbare und hauptrare Klippe genennet. Die Umstände, welche derselben diese Eigenschaften beilegen, sind also beschaffen, daß selbige sich nicht lassen in die Kürtze fassen. Man wird dieselbe erst erkennen, wenn man die gantze Abhandlung wird durchgelesen haben. Indessen will ich jetzo nur so viel gedencken, daß dieselbe in Ansehung ihrer Gestalt, in Ansehung ihres Gepräges, und dann auch in Ansehung des Silbers, woraus sie gepräget worden, sonderbar zu nennen sey. Und eben dieses alles macht, daß gegenwärtige Klippe unter die allerraresten Müntzen muß gezählet werden: wie denn auch gewiß ist, daß bishero in keiner Müntzsammlung davon die geringste Meldung geschehen. Es gedencket zwar der sel. Professor KOEHLER a) dieser Klippe: solches aber geschiehet mit solchen Umständen, daß, wenn man die Klippe gegen dessen Beschreibung hält, selbige gar nicht wollen zusammen passen. Es siehet aber unsere Klippe also aus:

Die Hauptseite enthält den gekrönten zweiköpfigen Reichsadler, auf dessen Brust der Reichsapfel stehet, mit der Umschrift: MAXIMI.

a) Historische Müntzbelustigungen, in der Vorrede zum VI. Theil, §. XX. p. XXXVIII.

XIMI. lianus II. IMPE. rator AVGVS. tus P. ublicari F. ecit DECRETO. In den vier Ecken ist die Jahrzahl 1578. mit kleinen Stempeln eingeschlagen.

Auf der Rückseite erblicket man drei zusammengebundene und mit gekrönten Helmen gezierte Wappen der drei Städte Deventer, Campen und Zwoll. Und zwar ist das Wappen der Stadt Deventer ein schwartzer mit Gold gekrönter Adler im güldenen Felde. Es bedecket selbiges ein gekrönter vorwärts gekehrter Helm, welcher oben mit Straußfedern gezieret ist. Der zur rechten Seite stehende Schild ist das Wappen der Stadt Campen, und enthält ein silbernes dreithürmiges Schloß im blauen Felde. Den Schild bedecket ein linckwerts gekrönter Helm, gezieret mit einer Fahne, in welcher die Figur des Schildes zu sehen ist. In dem zur Lincken stehende Schilde siehet man ein silbernes Creutz im blauen Felde. Den Schild bedecket ein gekrönter Helm, gezieret mit einer Fahne, in welcher die Wappenfigur wiederholet wird b). Unter den

b) Es sind zwar die Farben der hier angeführten Wappen auf der Müntze nicht ausgedrucket, ich habe aber dieselben vollständig blasonniret, und mich nach der *Histoire generale des Pais-Bas Tom. IV.* gerichtet, alwo man p. 352. 354. 358. von diesen Wappen folgende zuverlässige Beschreibung findet: Les Armes de Deventer sont d'or a l' aigle couronne de sable. Les Ar-

Wappenschildern stehet die Jahrzahl 1575 Umher lieset man: TRIVM. CIVI. tatum IMPE. rialium DAVEN. triae CAMPEN. sis ZWO. llensis. In den vier Ecken der Müntze sind die Buchstaben V. S. L. K. mit kleinen Stempeln eingeschlagen.

Dergleichen drey- und viereckförmige Müntzen heissen Klippen. Diese Benennung kömmt daher, weil dieselben nicht die bei den Müntzen sonst gewöhnliche runde Form haben, sondern abgeklippt und abgeschnitten sind. Der König in Dännemarck Christian I. hat dergleichen güldene und silberne Müntze schlagen lassen, wovon zur Ursache die Noth angegeben wird, damit den Soldaten den Sold desto schleuniger können gezahlet werden: wobei man sich nicht die Zeit nehmen können c). Der König in Dännemarck Christian II. wie der Dänische Reichscantzler HVITFELD d) erzählet, ließ sehr viele solche Müntzen schlagen, weswegen ihm auch der Name Klipping bei-

mes de Campen sont d' azur au Chateau de trois tours, le tout couvert d' argent. Les anciennes Armes de Zwol étoient un St. Michel, aiant sous ses pieds un dragon et dans sa main un ecusson, sur lequel étoit une croix d' argent. Les habitans avoient pris ces Armes a l' honneur de St. Michel leur patron; mais à present ils portent d' azur a la croix d' argent.

c) S. des neueröfneten Groschencabinets siebentes Fach, p. 400. sq.

d) HVITFELD *in Chron. Regn. Dan.* p. 1137.

beigeleget wurde. In einer alten Schwedischen Reimchronick e) wird gedachter König deswegen folgendermassen redend eingeführet:

Ther till låt jag slå Klippings Mynt,
Som ännu år förhwar man synt,
Klipping war hans hörsta nampn,
Alla till skada och ingen till gagn,
The Kalla mig Klipping i samma stund,
Förry jag fan upå thed fund.

D. i. Zu dem Ende ließ ich Klippingsmüntzen schlagen, die noch jetzt in jedermanns Händen sind, deren höchste Benennung Klipping war, die allen zum Schaden, niemanden zum Vortheil gereichten. Kaum war dieses geschehen: so gaben sie mir den Namen Klipping, weil ich der Erfinder derselben gewesen war.

Es werden aber solche drey- und viereckförmige Geldstücke auch Nothmüntzen genennet. Dieser Name ist ihnen deswegen gegeben worden, weil dieselben aus dringender Noth und in Ermangelung andern Geldes in ungewöhnlicher Gestalt gepräget werden. Nothmüntzen sind selten zu bekommen, jedoch sehr beliebt. Weil grosse Noth Ursache ist, daß

c) S. ELIAE BRENNERI *Thesaurum Nummorum Sueo-Gothicorum* p. 47.

man sie in ungewöhnlicher Gestalt und schlechten Gehalt ausmüntzet, so sind sie auch an Anzahl denjenigen nicht gleich, die ordentlich zum Vorschein kommen, verlieren sich auch nach dem desto leichter; und weil sie von einer gantz besondern Noth und Begebenheit gantz gewisse Zeugen abgeben: so suchet man sie desto lieber auf f). Unsere gegenwärtige Nothmüntze ist von recht gutem Gehalt, und unterscheidet sich deswegen von andern, deren Gehalt öftermals sehr schlecht ist, oder dieselben wohl gar aus Kupfer oder Zinn gepräget werden.

Das Gepräge unserer Nothmüntze ist ebenfalls gantz sonderbar. Daß dieselbe unter einem ordentlichen Thalerstempel gewesen, solches giebet der Augenschein offenbar zu erkennen: und dennoch hat dieselbe eine viereckige Gestalt. Sie wieget völlig drei Loth, da sonst ein Species-Thaler, wie bekannt, nur zwei Loth am Gewichte hält. Aber eben alle diese Umstände zeigen so viel an, daß dieses Stück bei einer gantz sonderbaren Begebenheit, muß seyn gepräget worden. Da sonst zu Ausprägung der Müntze ein eigener Stempel verfertiget wird: so findet sich bei dieser gerade das Gegentheil. Denn zu Prägung dieser Müntze ist kein eigener Stempel geschnitten worden, sondern man hat zu diesem Gebrauch einen solchen Stempel genommen, durch welchen schon ehe-

f) KOEHLERS Histor. Müntzbelustigungen P. I. p. 289. sq.

ehedem Thaler geschlagen worden. Die auf dem Revers der Müntze unter den Wappenschildern befindliche Jahrzahl 1575 kan uns davon genugsam überzeugen. Denn weil die dringende Noth vorhanden gewesen, eine Nothmüntze zu schlagen, und diese Arbeit in aller Eil geschehen müssen: so ist keine Zeit übrig gewesen, erst einen neuen Stempel zu schneiden, sondern man hat den ersten, welcher können erwischet werden, zur Ausprägung dieses Stücks genommen. Weil sich aber auf demselben eine andere Jahrzahl gefunden: so ist, um das Jahr der Prägung anzuzeigen, auf den Revers der Müntze, in die vier Ecken, die Jahrzahl 1578. mit kleinen Stempeln eingeschlagen worden, wie solchen Umstand das Original der Müntze offenbar anzeiget.

Der ehemalige Besitzer dieses raren Stücks war der Königl. Preußl. Geheimderath von Herold in Berlin. Da nach dessen Absterben die von ihm gesammlete Müntzen verkauffet worden; so ist diese Klippe dem Herrn Hofrath Madai alhier zu Theil worden: welchem man denn zu verdancken hat, daß dieselbe nicht allein hiermit bekannt gemacht wird, sondern daß auch derselbe sich alle nur ersinnliche Mühe gegeben, einen Irrthum zu entdecken, in welchen bishero viele Müntzliebhaber verführet worden. Die Sache verhält sich also.

Es meldete der sel. Professor KOEHLER g) von unserer Klippe folgendes: In des Herrn geheimen Kriegsrath Heroldes zu Berlin ansehnlichen Müntzcabinet befindet sich, nach des Herrn Rectoris Küsters, an mich erlassenen Bericht, eine silberne Klippe, mit den eingeschlagenen Buchstaben: V. S. L. K. welche ausgeleget werden, Von Sanct Liborii Kopf. Nun aber ist diese Klippe, deren hier Meldung geschiehet, eben diejenige, welche das schätzbare Müntzcabinet des Herrn Hofraths Madai zieret, und deren Abdruck auf gegenwärtigen Bogen anzutreffen. Ein Freund in Berlin, welcher sich nach diesem Umstand gantz genau erkundiget hat, schreibet ausdrücklich: daß die Klippe, welche der Herr Hofrath Madai nach Herrn Spielbergers Catalogo p. 47. n. 7. erstanden, eben dieselbe sey, welche im Heroldischen Cabinet gewesen. Dieses bejahen auch der Goldschmid, Herr Lieberkühn und Herr Spielberger, und versichern beede, daß keine andere Klippe im Heroldischen Cabinet gewesen, auf welcher obgedachte Buchstaben gestanden.

Ich meines Orts bin nun nicht im Stande, zu sagen, wer der Urheber von der Deutung der, auf unserer Klippe befindlichen, Buchstaben V. S. L. K. Von Sanct Liborii Kopf, seyn

g) KOEHLER *c. l.* P. VI, in der Vorrede, §. XX. p. XXXVIII.

seyn möge. Aus der Nachricht des sel. Prof. KOEHLERS kan man dieses auch nicht ersehen. Da derselbe diese Klippe niemals zu Gesichte bekommen: so kan ich ihn auch nicht für den Ausleger obgedachter Buchstaben halten. Denn wenn er dieselbe gesehen hätte: so ist nicht zu glauben, daß ein solcher grosser Müntzkenner und Geschichtskundiger gegen den Augenschein und die Zeitrechnung solte so starck angestossen haben. Eben dieses kan auch von dem gelehrten Herrn Rector Küster nicht vermuthet werden. Die Worte des sel. Prof. KOEHLERS: **welche ausgeleget werden Von Sanct Liborii Kopf, lassen es auch nicht zu, weil nicht gesaget wird, wer dieselben Buchstaben so ausgeleget habe.** Es bleibet also nichts übrig, als dieses, daß etwa jemand in Berlin gewesen, welcher diese Klippe in dem Heroldischen Cabinet gesehen, und von den gemeldeten Buchstaben obige Deutung gemachet: welches auch um so viel mehr zu glauben, da der Herr Rector Küster versichert, daß gedachte Klippe, nach Aussage eines Kenners, ein Original gewesen sey. Indessen ist beinahe nicht zu begreiffen, wie es möglich gewesen, daß jemand auf die Deutung, Von Sanct Liborii Kopf, kommen können. Denn was mit dem Heil. Liborio und dessen Sarg zu Paderborn von dem Hertzoge zu Braunschweig, Christian dem Jüngern, geschehen, solches ist erst im Jahr 1622 vorgefallen, und auf dieser

Müntze befinden sich zwo Jahrzalen, nemlich 1575. und 1578. Man hat auch bishero, meines Wissens, nicht einmal in irgend einem Legendenbuche eine Stelle gefunden, daß der Heil. Liborius, aus Vorhersehung seines Schicksals, seinen Kopf sichern Händen anvertrauen wollen, noch eine Nachricht angetroffen, wer den Kopf desselben so schlecht verwahret, und wie es zugegangen, daß schon im Jahr 1578. aus S. Liborii Kopfe Klippen gepräget worden.

Dieser Liborius, dessen hier Meldung geschiehet, ist Schutz- und Schirmheiliger der Stadt und des Stifts Paderborn: wie denn auch desselben Reliquien alda verwahret werden. Das Stift Paderborn hat deswegen im Jahr 1736. ein hochfeierliches Jubelfest des Heil. Liborii begangen, dessen Andencken man in Müntzen h) und Schriften i) bei der

Nach-

h) Hierher gehöret der schöne und nette Thaler des jetzigen Churfürsten von Cöln, welcher in KOEHLERS Hist. Müntzbelust. P. XX. p. 57. und in LVDOVICI diss. *de eo quod iustum est circa Iubilaeum Liborianum*, anzutreffen.

i) Hierher gehöret der Bericht des P. STRVNCKS von dem Leben *Liborii*, desgleichen die Beschreibung des neunhundertjährigen Danck- Lob- und Jubelfests, so zu Cöln 1736. 4. herausgekommen. Von beeden Büchern urtheilet ihr eigener Glaubensgenosse LVDOVICI, *in cit.* diss. *praef.* p. 4. gar vernünftig: Superbiunt libri ambo censura theologica, sed malem

ego

Nachwelt unvergessen zu erhalten gesucht hat.

Es

ego sustinere aeque possent censuram iuridicam, h e. quod legibus Imperii fundamentalibus nihil continerent aduersum. Der Jesuit STRVNCK ist ein elender Schmierer und arger Verläumder. KOEHLER P. XX. p. 64. urtheilet mit allem Rechte von ihm, daß er ein Abcschüler in der Historie sey; daß die sonst so gelehrte Societät schlechte Ehre von diesem STRVNCK habe, und dessen Nahme verdiene in der neuen Auflage Bibliothecae Scriptorum S. I. der trefflichen Männer Ribadeneirae, Alegambe und Sotruelli auf das allerletzte Blat mit den kleinesten Lettern gedruckt zu werden. Occupet extremum scabies! Das andere angeführte Werck eines Anonymi, so zu Cöln herausgekommen, gehet mit des P. STRVNCKS Wercke in gleichem Paare. Der Verfasser dieses elenden Wercks ist ein Mensch, welcher nichts als schmähen, schänden, lästern und afterreden gelernet hat. Er donnert auf eine gräßliche Weise gegen die Protestanten los, und hänget ihnen die schändlichsten Namen an. Es ist fast kein Bogen in diesem Buch anzutreffen, darin er nicht seinen Geiffer gegen die Protestanten ausgespien, und sich gegen die Reichsgesetze auf das gröblichste strafbar vergangen. Dieses Buch ist unter der Theologischen Censur ans Licht getreten, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln, dem Domcapitel und den Landständen des Stifts Paderborn gewidmet worden. Zu verwundern ist es gar sehr, daß die keiserliche Büchercommission zu Franckfurt, nicht allein bei diesen, sondern auch bei andern, von Zeit zu Zeit an das Licht tretenden, schmähsichtigen Schriften, seinem Amte kein Genüge leistet.

Es ist hier nicht die Zeit und der Ort, das Leben und die Wunder dieses Heiligen anzuführen. Solte jemand an solchen Nachrichten Lust und Belieben tragen, der kan die davon herausgekommenen Schriften nachlesen k).

Nun

k) Von des Heil. Liborii Leben und Wundern handeln nicht allein die *lit.* i. angeführte beede elende Schriften, sondern es haben auch die Jesuiten zu Antwerpen einen *Commentarium Historicum*, *de S. Liborio Confessore* dem *Tom V. Actor. Sanctor. ad diem XXIII. Iulii*, einverleibet. Wer keinen starcken Glauben hat, der entschlage sich ja dieser Wercke. Doch bin ich auch versichert, daß, wenn vernünftige, gelehrte und nicht blindlings glaubende Römischcatholische Männer die Geschichte der Heiligen lesen, selbige öftermals mit jenem Frantzösischen Abt gleiche Denckungsart hegen werden, welcher bey Lesung seines Brevier allezeit hinzusetzte: Mon Dieu, je ne crois pas rien de ce que je lirai â certe heure: mais vous savez bien, que je dois être soumis â l' Eglise, et que je le fais par humilité et soumission. Denn daß es mit vielen Heiligen eben nicht allzurichtig sey, solches haben die Jesuiten zu Antwerpen hin und wieder dargethan. Der gelehrte und scharfsichtige P. MABILLON hat solches in seiner Abhandlung, von unbekannten Heiligen, gleichfalls gethan: und von dem D. JEAN de LAVNOY sagte man, es gehe kein Jahr hin, daß er nicht einen Heiligen aus dem Himmel ausmertzte. Der Pfarrer zu St. Eustache in Paris, machte diesem LAVNOY, so oft er ihm begegnete, eine gar tiefe Reverence, und als er darüber befraget wurde, was die Ursache, wäre, antwortete er:

es

Nun aber wird erzehlet, daß, als der tapfere Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Christian, im Jahr 1622. nach Paderborn gekom.[illegible]en, derselbe entweder aus der Statue des Heil. Liborii, oder aus dessen silbernen Sarg, oder aus dessen silbernen Aposteln, oder auch, wie einige wollen, aus dem silbernen Kirchengeräthe, Thaler schlagen lassen, auf welche die Schrift gesetzet worden: **GOttes Freund, der Pfaffen Feind.** Es zweifelt jetzo niemand mehr an dem wircklichen Daseyn dieser Thaler l), welche zu Lippstadt, in dem Schurmannischen Hause auf der Soesterstrasse, in grosser Menge gepräget worden m): welches auch

es geschähe aus Furcht, Monſ. LAVNOY möchte auch einmal an seinen Heiligen kommen, und denselben ausmustern. Wenn ich die Worte Mſr. de VALOIS *in Valesianis* p. 48. erwege: so ist die Furcht des Herrn Pfarrers nicht ungegründet gewesen. Denn da heisset es: La vie de St. Eustache est un tissu de fables entasées les unes sur les autres, et je suis fort surpris, que la plus grosse Paroisse de Paris ait quité le nom d' une de plus celebres et illustres Martyres, que nous aîons, pour prendre celui d' un Saint inconnu et fort suspect. S. NEMEIZ **Vernünftige Gedancken über allerhand historische, Critische und Moralische Materien** P. III. n. 3. sq. KOEHLER P. XIX. p. 416.

1) KOEHLER P. III. **der Münzbelust.** p. 441. P. XIX. p. 113. sqq.

m) ZACHARIAS GOEZIVS *in Museo Goeziano subi. celeberr. viror. Epist. de re numism.* p. 142.

auch daraus abzunehmen, daß der silberne Sarg, in welchem jetzo die Reliquien des Heil. Liborii zu Paderborn verwahret werden, und der achttausend Goldgülden geschätzet wird, von lauter solchen Thalern verfertiget worden n). Diese Thaler sind von einander unterschieden, weil man mehrere Stempel dazu gebrauchen müssen, indem ein eintziger Stempel nicht hinlänglich gewesen, so viele Thaler zu prägen.

Woraus nun aber die ächten Thaler des Hertzogs Christian geschlagen worden, das ist noch bis jetzo sehr ungewiß. Das Lästermaul, EVERHARD WASSENBERG o), saget, daß der Heiligen Bilder verschmeltzet, und obgedachte Thaler daraus geschlagen worden. BRACHELIVS p) erzehlet, daß der Hertzog das Geld aus Liborii goldenen Statue, welche 80 Pfund am Gewicht gehalten, und aus andern goldenen und silbernen Kirchengeschirre prägen lassen. Eben dieses bejahet auch der Jesuit, MICHAEL STRVNCK q), mit dem Zusatz, daß man auch, zu Prägung erwehnter Müntzen, den silbernen Sarg des Heil. Liborii angewendet. Ein ungenannter Verfas-

ser

n) GOEZIVS *l. c.* KOEHLER P. XIX. p. 120.

o) EVERHARDVS WASSENBERG *in Floro Germ.* p. 66.

p) BRACHELIVS *in Historia sui temporis* lib. II. p. 55.

q) STRVNCK *c. l.* P. III. c. 1. §. 4. p. 53.

ser r) will, daß die silberne Statue Liborii vermünzet worden. CAROLVS CARAFA s) redet von Liborii goldenen Kasten, aus welchem man Münze geschlagen. Dagegen melden die Antwerpischen Jesuiten t), daß der Sarg des Heil. Liborii von Kupfer und vergoldet gewesen, welchen die zwölf Apostel gezieret. Wem soll man nun unter diesen gegen einander laufenden Berichten wohl Glauben beimessen?

Darin kommen aber doch die mehresten überein, daß aus dem zu Paderborn gefundenen Kirchenschatz Geld geschlagen worden, welches auch aus der goldenen Statue des Heil. Liborii geschehen ist. Von dieser kommen sonder Zweifel die Dukaten her, welche der Hertzog Christian auf obgemeldete Weise prägen lassen, deren zwei gantz unterschiedene Stücke sich in dem Hertzogl. Sachsen-Gothaischen Müntzcabinet befinden. Die Thaler, mit der Schrift: GOttes Freund, der Pfaffen Feind, sind aus dem Paderbornischen Kirchengeschirr geschlagen. Wenn nun, wie die mehresten bezeugen, die Statue des Heil. Liborii von Golde gewesen: so haben aus derselben unmöglich Thaler können gepräget werden.

Noch

r) S. Neunhundertjähriges Danck- Lob- und Jubelfest, p. 182.

s) CAROLVS CARAFA *Germania sacra restaurata* p. 140.

t) *Tom. V. Actor. SS. ad diem XXIII. Jul.* p. 401.

Noch vielweniger hat die hier angeführte Klippe von dem Kopfe des Heil. Liborii, und noch dazu, entweder im Jahr 1575. oder 1578. können geschlagen werden: immassen ja alles, was mit Liborio zu Paderborn vorgefallen, im Jahr 1622. geschehen ist. Daher ist es auch unmöglich, daß die mit kleinen Stempeln eingeschlagene Buchstaben, V. S. L. K. Von Sanct Liborii Kopf, können gedeutet werden. Es ist also wohl gewiß, daß der Heil. Liborius zu Paderborn seinen Kopf so lange behalten, bis der Hertzog Christian im Jahr 1622. die Veränderung mit der gantzen Statue unternommen, und erst um diese Zeit aus derselben Dukaten, aber keine Thaler, noch viel weniger Klippen müntzen lassen. Wolte man nun auch gleich sagen, daß die Buchstaben müßten gedeutet werden: Von Sanct Liborii Kasten: so kan diese Auslegung so wenig, als jene, statt finden. Denn daß Liborii Kasten oder Sarg von Kupfer gewesen, solches haben die Herren Jesuiten zu Antwerpen, welche doch davon die beste und zuverlässigste Erkundigung eingezogen, gar wohl bemercket u). Von Kupfer

u) In den *Actis Sanctorum c. l.* heisset es: Fuere porro reliquiae S. Liborii antea inclusae intra capsam, ex aere affabra factam, tumbae fere specie, atque inauratam, ornatamque circum duodecim Apostolorum argenteis statuis. Ea autem tumba a Christiano Brunsuicensi ablata ac lacerata, alia ex argento pretiosa ac elegans restituta.

Kupfer können keine Thaler und silberne Klippen gepräget werden. Und gesetzt, Liborii Kasten wäre auch von Silber gewesen: so folget doch daraus noch nicht, daß man aus demselben Klippen geschlagen, noch vielweniger, daß daraus unsere Klippe gepräget worden. Wie hätte auch die Stadt Deventer, welche, wie Bild und Ueberschrift zeiget, diesen Thaler schlagen lassen, schon im Jahr 1578. des Heil. Liborii Kasten, der damals zu Paderborn in guter Verwahrung war, vermünzen können, da nach aller Geständniß der oberwehnte Handel, mit dem Heil. Liborio, erst im Jahr 1622. vorgefallen ist.

Ob man nun aber nicht einen Schlüssel zu einem andern Kasten, aus welchem unsere Klippe genommen worden, finden könne, davon soll jetzo ein Versuch gemachet, und dieser Kasten gantz gewiß aufgeschlossen werden.

Bisher ist von dieser Klippe oder Nothmünze der Oberyssel'schen Stadt Deventer und der seltsamen Deutung, der darauf befindlichen Buchstaben, V. S. L. K. geredet, und dabei gezeiget worden, daß dieselbe weder Von Sanct Liborii Kopf, noch Von Sanct Liborii Kasten, genommen sey: jetzo aber will ich meine Bemühung dahin richten, daß ich nunmehro untersuche, bei welcher Gelegenheit diese Klippe zum Vorschein gekommen, und aus was vor Silber dieselbe geschlagen worden. Es ist aber diese Klippe eine Münze der in den Niederlan-

den, und zwar in der Provintz Oberyssel gelegenen Stadt Deventer x). Die drei in Oberyssel gelegene Städte, Deventer, Campen und Zwoll, haben ehedem mit einander einen Müntzverein aufgerichtet, und gemeinschaftliche Thaler prägen lassen, auf welche die Namen und Wappen derselben gesetzet worden. Diese drei Städte waren ehedem Reichsstädte, wovon die Anzeige allezeit auf den Müntzen geschiehet: wie sie dann auch in dem Hanseatischen Bunde mit begriffen waren. Man muß aber die Thaler dieser in Müntzsachen mit einander vereinigten Städte wohl unterscheiden. Denn diejenigen, welche zu Deventer gepräget sind, führen das Wappen dieser Stadt am vornehmsten Orte, und dann stehet in der Umschrift die Stadt Deventer allezeit vor den beeden andern. Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit den Thalern, die zu Campen und Zwoll sind geschlagen worden, da allezeit der Name derjenigen Stadt, wo der Thaler gepräget ist, vor dem andern stehet, auch wol das Stadtwappen insbesondere darauf gesetzet ist y). Weil nun auf

x) Eine Nachricht von dieser Stadt liefert EMANVEL van METEREN in der Geschichte des Niederländischen Krieges Tom. I. p. 378. sq. und der Verfasser der *Histoire generale de Païs-Bas* Tom. IV. p. 346. suiv.

y) Davon finden sich die Proben in STÜRMERS Verzeichniß und Gepräge der groben und kleinen Müntzsorten &c. a. p. 52. 53. und in dem

auf unserer Klippe das Wappen der Stadt Deventer in der Mitte stehet, und also den obersten Platz einnimt; daneben auch in der Umschrift: TRIVM CIVItatum IMPEria-lium DAVENtriae CAMPENsis ZWOllensis, der Name der Stadt Deventer den andern vorgesetzet ist: so folget daraus, daß dieses Stück eine Müntze der Stadt Deventer sey.

Was aber die Gelegenheit betrift, bei welcher diese Klippe gepräget worden: so wird nunmehro nöthig seyn, dieselbe hier anzuzeigen.

 Rich-

dem vollständigen Thalercabinet p. 733. 787. Weil diese Städte ehedem Reichsstädte gewesen sind: so haben sich dieselben auch bei Prägung ihres Geldes nach den Reichsmüntzordnungen gerichtet, und also auf ihre Müntzen den Reichsadler, mit der bekannten Umschrift setzen lassen: P. F. DECRETO, welche einige ausgeleget, PII FELICIS DECRETO, und andere haben gelesen, PERMISIT FIERI DECRETO. Allein, nachdem man den Mannsfeldischen Thaler vom Jahr 1573. entdecket, welcher im Thalercabinet p. 614. angeführet wird: so hat man endlich die rechte Leseart dieser Abkürtzungen gefunden, welche alda also ausgedrucket sind: PVB. licari FEC. it. DECRETO. Nimmt man nun noch die Thaler des Churfürsten Joachims II. von Brandenburg dazu, da auf dem einen stehet: CAROLI V. IMP. AVGVSTI P. F. DECRETO; s. die Histor. Remarquen 1704. p. 145. und auf dem andern im Thalercabinet p. 204. FERDINANDI IMPE. AVGVS. P. F. DECRETO: so hat man die gantz vollständige Leseart heraus.

20. Eine gar sonderbare und hauptrare Klippe

Richtet man sein Augenmerck auf die im Revers der Müntze befindliche Jahrzahl 1575. so findet sich in den Geschichten kein Umstand, welcher die Stadt Deventer hätte veranlassen können, eine Nothmüntze im Jahr 1575. prägen zu lassen. Da dieses seine ungezweifelte Richtigkeit hat: so veroffenbaret sich nunmehro so viel, daß die mit kleinen Stempeln auf der Hauptseite der Müntze eingeschlagene Jahrzahl 1578. dasjenige Jahr anzeige, in welchem diese Klippe zum Vorschein gekommen. Denn da ist aus den Geschichten klar, daß die Stadt Deventer, in welcher eine Spanische Besatzung gelegen, die aus 900 Teutschen, vom Polweierischen Regiment, bestanden, durch den General der Generalstaaten und Statthalter der Provintz Oberyssel und der Grafschaft Lingen, **Grafen von Renneberg**, belagert worden. Es mußte diese Stadt vom 3. August bis zum 20. November eine harte Belagerung ausstehen, in welcher dann, weil die Besatzung grossen Mangel an Gelde litte, nicht allein diese unsere Klippe, sondern auch noch andere Nothmüntzen geschlagen worden z). Es würde zu weitläuftig seyn, sich hier in eine Beschreibung der Belagerung gedachter Stadt Deventer einzulassen. Man kan davon die merckwürdigen

Um-

z) Diese finden sich mit der Beschreibung in GERARD van LOON *Histor. Metallique des Païs-Bas*, P. I. p. 256. S. KRONYK van Deventer, p. 120, seq.

Umstände in den Geschichtsbüchern STRADAE a), METERANI b), DVMBARI c) und HOOFTII d) nachlesen. Ich will nur so viel melden, daß die Schöpfen und der Rath zu Deventer, um die Lebensmittel für die Besatzung in Ueberfluß anzuschaffen, schon vor Belagerung der Stadt, ihr eigenes Silbergeräthe müssen zusammen schmeltzen, und davon den 9. Jun. Nothmüntzen schlagen lassen, auf welchen das Stadtwappen, mit der Umschrift stehet: VRGEN. te NECESS. itate DAVEN. triae 9. IVN. 78. e) Mit diesem Gelde behalf sich die Besatzung bis in die Zeit der Belagerung, da dieselbe den 15. September alles noch übrigen Geldes, so in der Stadt anzutreffen war, sich nicht allein bemächtigte, sondern auch das Silbergeräthe aus den Kirchen wegnahm, aus demselben Müntze schlagen ließ, und selbige, nach Proportion ihres Soldes, unter sich theilete f). Allein dieses Geld war noch nicht hinlänglich zu ihrer Erhaltung, es mußte noch mehr geschlagen werden. Daher wurde den 17. October in dem sogenannten Fraterhuys (welches ein Kloster

a) STRADA *de Bello Belgico* Decad. II. lib. I. p. 367.
b) EMANVEL van METEREN Tom. I. p. 379. sqq.
c) DVMBAR. Tom. III. Anal. p. 78. sqq.
d) HOOFT. Nederl. Historie fol. 612. sqq.
e) KRONYK van Deventer p. 120.
f) GERARD DVMBAR *c. l.*

war), Broedern und Berchkercke wiederum eine neue und viel sorgfältigere Nachsuchung angestellet, um zu entdecken, ob nicht noch Silbergeräthe vorhanden wäre, woraus könnte Geld geschlagen werden. In den Broederen fanden sie etwas, und unter demselben einen Heiligenkasten, welcher 600. Fl. oder etwa 400. Thaler am Werthe hielte. Diese angenehme Beute wurde geschmoltzen und in die Müntze geschickt, um daraus Geld für die Besatzung zu prägen. Allein diese Mine wurde gar bald wieder erschöpffet, und weil kein Silber mehr vorhanden war: so mußte sich die Garnison endlich mit den kupfernen Nothmüntzen befriedigen, welche der Rath den 1. November, in unterschiedenen Sorten, mit der Bedingung schlagen ließ, daß dieselben gegen gänge und gebe Müntze solten ausgewechselt werden.

Der heilige Kasten, welchen man den Broedern genommen, und der am Werthe 600. Fl. oder 400. Thaler betragen, ist nun eben derjenige gewesen, aus welchem unsere Klippe gepräget worden. Die zuverlässige Nachricht, daß der heilige Kasten genommen und Geld aus demselben geschlagen worden, hat DVMBAR g) in folgenden Worten bemercket: Den seventhienden hebben die belegerte noch naeuwer gesocht int Fraterhuys, Broederen ende Berch-Kerche, daer sy noch vael

g) DVMBAR *c. l.* p. 101.

vael Silverwerck vonden. In den Broederen cregen sy onder andern een Sacramentscaste, weelt synde wel 400. dalers: ende lieten al gelt veur de Knechten daevan munten als vor. D. i. Den siebenzehenten (October) haben die Belagerten noch genauer gesucht im Fraterhause, Brüder und Bergkirche, da sie noch viel Silberwerck fanden. In der Brüderkirche bekamen sie unter andern einen Sacramentskasten, der wohl 400. Thaler werth war: und liessen alles Geld für die Soldaten davon schlagen. Und GERARD van LOON h), der sich auf den DVMBAR beziehet, schreibet: Sie fanden alda noch einiges Silberwerck, und unter andern einen Kasten des heiligen Lubins, welcher am Werrhe 600. Fl. ausmachte. Alles dieses wurde geschmoltzen, und man ließ daraus Geld schlagen, um die Soldaten zu bezahlen. Hier haben wir also den Kasten, aus welchem diese Klippe genommen worden. Der grundgelehrte und in Müntzsachen hocherfahrne Hertzoglich Braunschweig-Lüneburgische Geheimejustitzrath und hochverdiente Curator der Universität Helmstädt, Herr Burckhardt, in Wolfenbüttel, hat zu dieser Entdeckung den ersten Aufschluß gegeben. Denn nachdem der Herr Hofrath Madai alhier mit demselben über diese Klippe Briefe gewechselt: so hat der Herr

h) GERARD van LOON *c. l.* p. 257.

Geheimejustitzrath Burckhardt gleich wahrgenommen, daß die Klippe nicht Von Sanct Liborii Kopf, sondern Von Sanct Lubins Kasten sey, und daher von mir, zu wiederholten malen verlanget, eine Abhandlung hiervon auszuarbeiten, um die Müntzliebhaber aus einem bisherigen Irrthum zu ziehen. Es ist dieses auch von mir gantz gern und willig befolget worden, und muß ich nun noch ferner dasjenige an- und ausführen, was zur weitern Erläuterung unserer höchstraren und merckwürdigen Klippe dienen kan. Weil diese Klippe, wie ich kurtz vorher gezeiget habe, zu Deventer, aus dringender Noth und aus des heiligen Lebuins silbernen Kasten, gepräget worden: so hat man auch zu dessen Anzeige die Buchstaben V. S. L. K. mit kleinen Stempeln darauf geschlagen, welche dann mit besserm Rechte können gedeutet werden, Von Sanct Lubins Kasten, als wenn man dieselbe will auslegen, Von Sanct Liborii Kopf. Die letztere Deutung, wie oben bemercket worden, ist offenbar falsch: sie hat nicht einmal den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit. Hingegen führet die Deutung, Von Sanct Lubins Kasten, die größte Wahrscheinlichkeit bei sich, ja man kan sich auf dieselbe fast gewiß verlassen. Hier haben wir eine Nothmüntze, die, wie Bild und Ueberschrift, ausweiset, in der im Jahr 1578. hart belagerten Stadt Deventer geschlagen worden. In derselben hat man damals, wie kurtz vorher

er-

erwiesen ist, Nothmüntzen gepräget. Die Geschichte belehret uns ferner, daß der silberne Kasten des heiligen Lebuins dazu angewendet worden. Die darauf geschlagene Buchstaben, V. S. L. K. lassen endlich die ungezwungene Erklärung zu, Von Sanct Lubins Kasten. Wer will bei allen diesen mit einander übereinstimmenden Umständen nun wohl noch länger einen Zweifel tragen, ob unsere angeführte Klippe von des heiligen Lebuins Kasten gepräget worden?

Man wird hierbei fragen: wer ist denn der heilige Lubin oder Lebuin gewesen, dessen silberner Kasten zu Deventer verwahret worden, und aus welchem man nachhero Nothmüntzen geschlagen hat? Ich glaube gar wohl, daß dieser Heilige vielen, und absonderlich denjenigen wird unbekannt seyn, welche keine Ursache haben, sich um die Geschichte der Heiligen zu bekümmern. Es ist auch die Anzahl derselben so groß, daß man sie unmöglich alle in das Gedächtniß fassen kan, absonderlich da noch dazu von Zeit zu Zeit viele neue Heilige von den Römischen Päpsten gemachet werden i). Allein,

i) Es würde gut seyn, wenn die Päpste hierbei etwas mehr Mäßigung brauchten, und mit der Canonisation behutsamer umgingen. Es ist noch jedermann im frischen Andencken, was zu unsern Zeiten der Papst Benedictus XIII. mit der Canonisation, des ehemaligen Papstes Georgii VII. vor einen Greuel und Aergerniß angerichtet hat: welchen aber sowol in Teutschland als auch in Franck-

lein, gantz anders verhält sich diese Sache bei einem, Franckreich mit grossem Nachdruck begegnet, und dagegen insonderheit zu Paris ein scharfes Arret kund gemachet worden. S. *Mercure Historique et Politique Mois d' Aout* 1729. p. 127. und HARTMANNI diss. *de iure imperatoris circa canonizationem Hildebrandinam*, §. 10. Jeder frommer Christe muß sich hertzlich betrüben über die Ursachen, welche, nach des Papstes Benedicti XIII. Vorgeben, dem Papste Gregorio die Heiligkeit zuwege gebracht haben. Sie lauten in dessen Officio also: Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impauidus permansit, seque pro muro Domui Israel ponere non timuit: ac eundem Henricum in profundum malorum prolapsum fidelium communione regnoque priuauit atque subditos populos sacramento fidei ei datae liberauit. Dieses heisset allen Thronen und Majestäten Hohn sprechen, und die Bande der bürgerlichen Gesellschaften zerreissen. Man erkennet daraus die Denckungsart der Römischen Päpste, da dieselben in unsern erleuchteten Zeiten sich nicht scheuen, solche Majestätslästerungen öffentlich auszustossen. Es hat schon der gelehrte JEAN le CLERC in der *Bibliotheque ancienne et moderne* Tom. VIII. Part. I. et II. dieses wohl bemercket. Denn da derselbe FRANCISCI PAGII *Breuiarium Historico-Chronologico-Criticum* prüfet, nimt er zugleich Gelegenheit, das Leben Gregorii VII. zu beschreiben. Weil der Römische Hof, sagt Mr. LE CLERC, nichts vergisset, die Hildebrandinische Maximen einzuführen; so ist es gut, daß man diese Materie reiflich überlege, damit man nicht wieder unvermerckt in diejenige Tyranney verfalle, welche derselbe vor einigen Jahrhunderten ausübete.

einem, der die Geschichte und die so sehr damit verbundene Müntzwissenschaft treibet: denn ein solcher kan die Geschichte der Heiligen unmöglich entbehren. Wie viele sonderbare und merckwürdige Umstände kommen nicht einem Geschichtskundigen in den Geschichten vor, von welchen man sonst nirgends etwas als in den Geschichten der Heiligen antrift? Wer da weiß, daß sowol auf alten als neuen Müntzen die Bildnisse der Heiligen erscheinen, der wird auch zugeben müssen, daß zu deren Erläuterung die Geschichte der Heiligen unumgänglich nöthig sind. Die Geschichtsgelehrte müssen es dem grundgelehrten Benediktinermönche, P. MABILLON, sehr verdancken, daß derselbe die Geschichte der Heiligen seines Ordens gesammlet hat. LAVRENTIVS SVRIVS hat auch den Gelehrten keinen geringen Dienst geleistet, daß er sich angelegen seyn lassen, die Geschichte der Heiligen zusammen zu tragen. Wer rühmet nicht den unverdrossenen Fleiß und die sorgfältige Bemühungen der gelehrten Antwerpischen Jesuiten, daß dieselben ihre Hände an das grosse und mühsame Werck der Actorum Sanctorum geleget haben, und damit noch unermüdet fortfahren? Ich will aber nur jetzo in möglicher Kürtze anzeigen, wer der heilige Lubin oder Lebuin gewesen sey.

Es heisset derselbe eigentlich Lebuin, Holl. Lubin. Er war ein geborner Engländer, und lebte im achten Jahrhundert. In seiner Jugend

gend widmete er sich der Gottesgelahrheit, und wurde endlich Priester, verließ darauf sein Vaterland, und begab sich nach Utrecht. Hernach ging er zu den damals noch ungläubigen Sachsen, predigte ihnen das Evangelium von Christo, und bekehrete viele Ungläubige. Bei dieser Arbeit wurde ihm vielmals nach dem Leben gestellet: allein GOtt errettete ihn allezeit aus den Händen seiner Feinde. Sein Tod erfolgete endlich im Jahr 760. und er wurde in die Kirche zu Deventer begraben. Die Sachsen zerstöreten zwar nachhero die Kirche, und hatten auch im Sinn, ihre Hände an sein Grab zu legen: allein, ob sie dasselbe gleich drei Tage lang suchten, konnten sie es doch nirgends ausforschen. Hierauf sandte der Utrechtische Bischof Albricus einen Geistlichen, Ludgerum, nach Deventer, seinen Leib zu suchen. Diesem erschien der heilige Lebuin, und machte ihm sein Grab kund. Daher bauete Ludgerus die Kirche von neuem auf, und ließ den Leichnam des heiligen Lebuins darin wieder einsencken. Sein Gedächtnißtag wird den 12. November gefeyret, und es wird erzehlet, daß sich bei seinem Grabe, von Zeit zu Zeit, sollen viele Wunder zugetragen haben k).

Nach dieser kurtzen Nachricht wird nun nichts mehr übrig seyn, als einigen Zweifeln zu begegnen, welche gegen die oben vorgetragene

k) Einer, Namens HVCBALDVS, hat *Vitam S. Lebuini* besonders beschrieben.

gene Meinung, daß die Buchstaben, V. S. L. K. müssen gedeutet werden, Von Sanct Lubins Kasten, etwa könnten erreget werden. Man könnte nemlich fragen: ob nicht obgedachte Buchstaben die Auslegung zuliessen: Vrbs Sacri imperii Libera Kampensis? Ich antworte darauf, 1) daß die Klippe kein Gepräge der Oberyssel'schen Stadt Campen sey, weil, wie ich oben erwiesen habe, dieselbe in der Stadt Deventer geschlagen worden. Sodann würde ferner 2) der Buchstabe I, welcher das Wort Imperii anzeigen solte, besonders seyn ausgedrücket worden, weil ja dieses Wort mit dem vorhergehenden nicht kan zusammengefüget, sondern vielmehr muß getrennet werden, mithin würde man selbiges, mit dem Buchstaben I besonders anzuzeigen, wohl nicht unterlassen haben. Ich weiß auch 3) nicht, ob man hier würde das Wort Vrbs gebrauchet haben, da in der Umschrift der Müntze das Wort Ciuitatum vorkömmt: und endlich finde ich 4) niemals, daß der Name Campensis mit dem Buchstaben K, sondern vielmehr allezeit mit dem Buchstaben C auf Müntzen angezeiget worden. Der andere Zweifel, welcher gegen die angenommene Auslegung der Buchstaben V. S. L. K. könnte gemacht werden, möchte dieser seyn, daß diese Buchstaben vielleicht die Chiffre eines ehemaligen Besitzers dieser Klippe seyn könnte. Denn daß ehedem die Eigenthümer einer Müntze gewohnt gewesen, ihre Namen, Zeichen

oder

oder Wappen darauf einschlagen zu lassen, davon versichert der berühmte Herr Hofrath Schläger in Gotha, daß in dem dasigen Hochfürstl. Friedensteinischen Müntzcabinet unterschiedene Exempel vorhanden seyn. Allein auch dieser Zweifel ist nicht vermögend, mich von obiger Auslegung abzuziehen. Ich gebe zu, daß die Müntzliebhaber ehedem dergleichen gethan haben: es folget aber daraus nicht, daß eben dieses auch bei unserer Klippe von einem ehemaligen Besitzer muß geschehen seyn. Denn da uns die Geschichte 1) die Gelegenheit berichten, warum man zu Deventer im Jahr 1578. Nothmüntzen schlagen müssen; da ferner 2) eben dieses Jahr mit kleinen Stempeln, auf die Ecken der Hauptseite dieser Klippe, eingeschlagen ist; hernach es auch ausserdem 3) eine ausgemachte Wahrheit ist, daß zu eben derselben Zeit in der Stadt Deventer, aus dem silbernen Kasten des heiligen Lubins, Nothmüntzen sind gepräget worden: so ist um desto weniger dafür zu halten, daß die auf dem Revers der Klippe eingeschlagene Buchstaben V. S. L. K. die Chiffre eines ehemaligen Besitzers seyn können, sondern vielmehr müssen gedeutet werden, Von Sanct Lubins Kasten. Wir müssen nun aber auch den dritten Zweifel gegen diese Auslegung erwegen, welcher darin bestehet, daß nicht abzusehen, wie dieses Stück eine Nothmüntze der Stadt Deventer seyn könne, mithin auch um so viel weniger

aus

aus des heiligen Lebuins Kasten könne seyn gepräget worden, da bekannt, daß, wenn die Niederländischen Städte in dem Spanischen Kriege Nothmünzen prägen lassen, selbige gewohnt gewesen, die Ursache auf denselben hinzu zu fügen, z. E. auf den Nothmünzen der Stadt Breda: Necessitatis ergo l); der Stadt Campen: Extremum Subsidium m); der Stadt Deventer: Vrgente necessitate Dauentriae n); der Stadt Bommel: Durae necessitatis opus o), u. s. w. welche Weise aber auf unserer Klippe nicht beobachtet worden. Ich will auch auf diesen Einwurf antworten. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Niederländische Städte bei den Belagerungen in dem Spanischen Kriege gedachte Gewohnheit beobachtet haben: allein es ist solches auch nicht allezeit geschehen, wie solches die Nothmünzen der Städte Valenciennes, Harlem, Alcmar, Middelburg, Schoenhoven, Woerden, Ziriczee, Amsterdam u. s. w. welche GERARD van LOON p) gesammlet hat, ausweisen können. Bey unserer Klippe ist auch noch ein eigener Umstand zu bemercken, welcher gemacht, daß, wenn man gleich gesonnen gewesen, erwehnte Gewohnheit zu beobachten, solches doch nicht hätte ge-

l) GERARD van LOON *c. l.* p. 233.
m) LOON *c. l.* p. 255.
n) LOON *c. l.* p. 256.
o) LOON p. 516.
p) LOON P. I. p. 94. 159. 165. 169. 206. 207. 210. 249.

geschehen können. Wenn zu Deventer in der Belagerung Nothmünzen sind geschlagen worden: so ist solches auf Befehl der dasigen Schöpffen und des Raths geschehen, welche nicht unterlassen haben, die Ursache, so sie dazu bewogen hat, auf der Müntze ausdrücken zu lassen. Allein die oben angeführte Erzehlung DVMBARI, welche auch GERARD van LOON bestättiget, giebt zu erkennen, daß das Geld, welches man aus des heiligen Lebuins Kasten geprägeet hat, nicht auf Befehl der Schöpffen und des Raths zu Deventer, sondern vielmehr durch Verordnung der Besatzung, oder eigentlich des Gouverneurs, Havrincourt, geschlagen worden. Denn kein Geld war mehr vorhanden, und Noth ging am Mann. Des Heil. Lebuins Kasten wolte man nicht wieder aus den Händen lassen. Schon am 15. September hatte der Gouverneur aus dem Kirchengeräthe lassen Geld prägen, wie ebenfalls der angeführte DVMBAR und GERARD van LOON erzehlen, ohne daß sich die Stadtobrigkeit mit dieser Bemühung beschäftiget. Wie des Heil. Lebuins Kasten war erbeutet worden, machte man es eben so. Hierbei wurde nun gar nicht so viel Zeit genommen, daß ein Stempel hätte können geschnitten, und in demselben die Ursache der Prägung bemercket werden, sondern man nahm den ersten, den besten, so man finden konnte, und wendete ihn zu diesem Gebrauch an. Die

Rückseite der Müntze beweiset offenbar, daß es ein schon ehedem gebrauchter Stempel vom Jahr 1575. gewesen: um aber doch das rechte Jahr der Prägung zu bemercken, hat man die Jahrzahl 1578. auf die Hauptseite mit kleinen Stempeln eingeschlagen. Wenn man alle diese Umstände bedencket: so findet sich auch leicht die Ursache, warum diese Klippe drei volle Loth am Gewichte hält. Denn ob selbige gleich mit einem Thalerstempel gepräget worden: so hat dieselbe dennoch nicht das ordentliche Thalergewichte, weil bei der Ausprägung alles in der größten Eil geschehen, und man sich dahero nicht die Zeit genommen, alles gehörig zu berichtigen. Man ist nunmehro auch im Stande zu urtheilen, woher es doch komme, daß unsere Klippe so ungemein rar ist. Der grundgelehrte und berühmte Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Hofrath, Herr Schläger, der einer der größten Müntzgelehrten ist, versichert, daß diese Klippe sich in dem Hochfürstl. Friedensteinischen Cabinet nicht finde, und es würde auch selbige in andern Cabinettern vermisset. Nicht weniger hat der Herr Hofrath Schläger dieselbe in seinem ziemlich grossen Vorrath von alten und neuen Müntzcatalogis vergeblich gesuchet. Es ist gar nicht zu verwundern, daß dieselbe so selten ist. Denn da nach DVMBARI Berichte des Heil. Lebuins silberner Kasten 400. Thaler, oder wie GERARD van LOON meldet, 600. Fl. werth gewesen; nun

aber eine solche Klippe drei volle Loth am Gewichte beträget: so haben daraus nur etwa 150. Stücke können gepräget werden. Und davon sind nun wohl die mehresten beschnittenen und unbeschnittenen Juden in die Hände gerathen, welche dieselben entweder in den Schmeltztiegel geworfen, oder auch sonst verderbet haben.

Dieses mag genug seyn von dieser Nothmüntze der Stadt Deventer. Die Nachricht von derselben dienet dazu; daß die Müntzliebhaber, die etwa diese Klippe haben, oder auch künftig noch bekommen, nunmehro wissen, was sie wegen angeführter Umstände vor ein schätzbares Stück besitzen. Es ist auch dadurch ein Vorurtheil gehoben, welches bishero viele Müntzliebhaber irre gemacht, daß dieselben nach einer vermeinten Klippe des Hertzogs Christians zu Braunschweig, die von des heiligen Liborii Kopfe soll seyn geschlagen worden, eben so begierig gewesen, als ehedem nach dessen angeblichen aus den zwölf Aposteln geschlagenen Thalern, mit der Umschrift: ITE IN MVNDVM VNIVERSVM, oder auch den andern, mit der Umschrift: **Verlier ich gleich Arm und Bein, will ich doch der Pfaffen Feind seyn** q). Es ist in der That keine Kleinigkeit, wenn in öffentlichen Schrif-

ten

q) Daß dergleichen Thaler niemals geschlagen worden, solches hat KOEHLER P. V. in der Vorrede §. XXI. p. 32. zur Gnüge erwiesen.

ten Müntzen angegeben werden, die niemals geschlagen worden. Denn zu geschweigen, daß die Müntzliebhaber irre gemacht werden: so giebt dieses auch gewinnsüchtigen Leuten Anlaß zu Betrügereyen und falschen Prägungen solcher vermeinlichen Müntzen, wie dergleichen mit dem angeblichen Hessischen Thaler, so die Umschrift hat: Besser Land und Leut verlohren, als einen falschen Eyd geschworen, geschehen ist r). Es leidet auch darunter die Geschichte, weil da Dinge für

r) Es giebt drei unterschiedene Sorten dieser Thaler, welche aber alle von Betrügern aus Gewinnsucht sind verfertiget worden, wovon RINK *de veteris numismatis potentia* c. XXI. §. 14. und KOEHLER P. I. der Histor. Müntzbelust. p. 239. sq den Betrug angezeiget haben. Denn Mühlmann in Leipzig hatte einem, der ihn um einen solchen Thaler gefraget, als er gemercket, daß ein Betrug darunter verborgen wäre, gesaget, wie der Thaler beschaffen sey. Als nun der Fremde wieder kam, und ihm ein solches Stück zeigete, vermeldete er ihm, daß dieser Thaler nicht der ächte wäre, weil auf demselben zwischen den Schildern die Buchstaben stünden: S. E. D. S. P. Bald hernach stellete er sich wieder ein, und brachte ein solches Stück mit gedachten Buchstaben, da ihn dann Mühlmann mit folgender Auslegung derselben abfertigte: Stell Ein Dein Schelmisches Prägen. Indessen führet KOEHLER *c. l.* p. 240. ein Exempel an, daß dieser falsche Thaler von einem mit 130. Thalern gutes Geldes bezahlet worden.

wahr ausgegeben werden, die sich niemals zugetragen haben. Daher hat auch die Liebe zur Wahrheit mich angetrieben, den Irrthum von Sanct Liborii Kopf mit Stumpf und Stiel auszurotten, und den Müntzliebhabern für ihr bisheriges und vergebliches Nachforschen nach Hertzog Christians Klippe Von Sanct Liborii Kopf, eine Gnugthuung zu verschaffen: wozu der um die Geschichte und Müntzwissenschaft so hochverdiente so hochverdiente sel. Professor KOEHLER, nach Betrachtung unserer Klippe, so bereit als willig sich würde haben finden lassen, wenn es dem Höchsten gefallen hätte, dessen Lebensjahre zu verlängern.

II.

Zwey Hauptrare
Goldmünzen.

Die Müntzen, welche hier abgezeichnet, sind aus dem schätzbaren Cabinet des Herrn Hofraths Madai mitgetheilet worden, und ihre grosse Seltenheit verdienet, daß dieselben bekannt gemacht werden, absonderlich da dieselben in den Müntzbüchern vergeblich gesuchet werden. Die Müntze N. 1. soll hier zuerst betrachtet werden.

Es siehet aber die Goldmüntze N. 1. also aus: Die Hauptseite enthält des Königs mit einer geschlossenen Krone gekröntes Brustbild,

mit

mit einem grossen Bart und folgender Umschrift: SIGISmundus AVG. ustus REX. Poloniae M. agnus D. ux LIT. uaniae. Auf der Rückseite stehet ein Rückschild mit einem Mittelschilde. Der Rückschild ist gespalten. Der obere Theil ist getheilet, darin zur Rechten der Polnische gekrönte Adler, und zur Lincken der Litthauische Reuter zu sehen. Der Untertheil ist zweimal getheilet. Zur Rechten ist ein Engel, der in der rechten Hand ein blosses Schwerdt hält. In der Mitten ist ein Bär, und zur Lincken ein Creutz. In dem Mittelschilde stehet eine gekrönte und dreimal gekrümmete Kinderfressende Schlange. Das gantze Wappen bedecket der Großhertzogliche Hut. Die Umschrift heisset: MONE. ta AVRE. a MAG. ni DVCA. tus LIT. uaniae 1565.

Jetzo kan man mit Recht sagen, daß alle Dukaten rar seyn, nachdem die grosse Menge derselben, welche man noch vor etlichen Jahren sahe, sich unsern Augen entzogen hat. Allein es giebt Dukaten, welche schon zu der Zeit, da die gemeinen Dukaten noch gäng und gebe waren, sich schon rar gemacht hatten, und deshalb ihren Platz in den Müntzcabinettern einnahmen. Unter selbigen treffen wir auch die Polnischen an, welche die beeden fürtreflichen Könige in Polen, Sigismundus I. und Sigismundus Augustus, haben prägen lassen. Und gleichwol müssen auch des letztern Königs Litthauische Dukaten unter die allerseltensten gezählet wer-

den. Daß aber die hier beigebrachte Goldmünze ein Litthauischer Dukat des Königs Sigismundi Augusti sey, solches kan uns das Bild und die Ueberschrift belehren. Zeit und Raum wollen es nicht gestatten, mich in Beschreibung der sonst merckwürdigsten Lebensumstände dieses preißwürdigsten Königs einzulassen a). Ich will daher ohne fernern Aufenthalt die Müntze vor mich nehmen. Die Haupseite zeiget das gekrönte Brustbild des Königs. Die Krone, welche das Haupt des Königs zieret, ist eine mit Bügeln geschlossene Krone. Dergleichen Krone trugen ehedem nur die Keiser: dagegen die Könige sich der offenen Kronen bedienten. Allein sie sind nachhero davon abgegangen, und haben gleichfalls geschlossene Kronen geführet: wiewol dieses in dem einen Reiche eher, in dem andern später geschehen ist b). Was das Königs-

a) Wer Belieben hat, hiervon Nachricht einzuziehen, der wird dieselbe in den in zierlichen Latein geschriebenen *Annalibus Polonicis* des STANISLAI SARNICII, bei dem ungenannten Verfasser des *vitae Petri Kmithae*, und in STANISLAI ORICHOVII *Annalibus Rerum Polonicarum ab excessu Sigismundi I.* umständlich finden: wie denn auch davon NEVGEBAVER *lib. VIII. Hist. Polon. p.* 560 --- 605. und der Jesuit ALBERTVS WIIVCK KOIALOWICZ *P. II. Hist. Lituan. lib. VIII.* und Hr. LENGNIGH in der preussischen Geschichte, unter der Regierung Sigismundi Augusti, davon vieles gesammlet haben.

b) SPENER *Part. Gen. Oper. Herald. c.* 6. §. 15.

nigreich Polen insonderheit betrift: so findet man bei den Königen in Polen vor den Zeiten Sigismundi I. auf den Münzen nur offene Kronen. Es erscheinet auch gedachter König auf den Münzen vom Jahr 1520. noch mit einer solchen Krone. Allein nachhero, und schon im Jahr 1528. siehet man die geschlossene Krone c). Desselben Nachfolger sind bei dieser Gewohnheit allezeit geblieben.

Der Titel, welchen der König auf dieser Münze führet, ist: Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae. Ehe der Litthauische Großherzog, Jagello, König geworden: so haben die Könige in Polen sich nur allein Reges Poloniae genennet. Jagello fügete diesem Titul den Großherzoglichen Litthauischen bei, nachdem er sich taufen lassen, die Printzessin Hedwig, König Ludwigs Tochter geheurathet, und König in Polen geworden. Eben dieses haben seine Nachfolger aus dem Jagellonischen Geschlecht gethan, weil das Großherzogthum Litthauen ihr angestammtes Erbland gewesen. Und da unter der Regierung Sigismundi Augusti Litthauen mit der Krone Polen vereiniget worden: so hat es auch ferner mit dem Titel dabei sein Bewenden gehabt. Mit Sigismundo Augusto trug sich etwas besonders zu. Sein Vater, der König Sigismundus I. erklärete ihn im siebenten Jahr seines Alters

c) S. des neueröfneten Groschencabinets achtes Fach, *Tab. I. n.* 7 -- 11. 14. 15. 17. 19.

zum Großhertzog in Litthauen, und brachte es hernach dahin, daß ihn die Polen im Jahr 1530. noch bei Lebzeiten Sigismundi I. zum Könige erwählten. Um ihn in Zeiten zur Regierung geschickt zu machen, übergab ihm der König Sigismundi I. im Jahr 1542. die Regierung in Litthauen: führete aber dabei, wie leichte zu ermessen, die höchste Direction. Es ist dieses eine sonderbare Sache, daß in Polen, noch bei Lebzeiten des regierenden Königs, ein Nachfolger erwählet worden. Vor diesen Zeiten haben die Polen diesen Weg zweimal eingeschlagen. Das eine mal geschahe es zu den Zeiten K. Casimiri Magni, da die Kronstände dessen Schwestersohn, K. Ludwigen in Ungarn zum Könige in Polen bestimmten d): und das andere mal erhielte dieses Uladislaus Jagello für seinen ältesten Printzen e). Zu dem letztern bewog wohl die Polen, daß Litthauen mit der Krone möchte verknüpfet bleiben. Und eben dieses befand sich auch bei der Wahl Sigismundi Augusti: obgleich nicht zu läugnen, daß die Polen noch andere Bewegungsgründe gehabt, diesen Schritt zu thun f). Inzwischen haben die Polen sich von dem Könige Sigismundo die Versicherung geben lassen, daß ihnen

d) DLVGOSSVS *lib. IX. Hist. Polon. p.* 1055. SARNICIVS in *Annal. Polon. p.* 1148.

e) MARTINVS CROMERVS *lib. XIX. Rer. Polon. p.* 680.

f) NEVGEBAVER *lib. VII. Hist. Polon. p.* 525. *sq.*

ihnen dieser Vorgang ihre Wahlfreiheit nicht bekräncken solte g). Sie haben auch nach dem Absterben Sigismundi Augusti ihrer Wahlfreiheit durch eine eigene Satzung noch besser gerathen, da dergleichen Wahl schlechterdings untersaget worden h). Man hat dieses nachhero bei allen Königswahlen den pactis conventis mit einverleibet. Und obgleich in den Jahren 1626. und 1667. von etlichen der Antrag geschehen, daß noch bei Lebzeiten der damaligen Könige, Sigismundi und Joannis Casimiri, ein Nachfolger möchte erwählet werden: so hat man doch diesen Anträgen nicht nur sehr scharf und nachdrücklich widersprochen i), sondern auch noch im Jahr 1667. durch eine neue Satzung untersaget, bei Lebzeiten des Königs einen Nachfolger zu erwäh-

g) Dieses findet sich in IANI IANVSZOVII *lib. I. Constit. Regn. Polon. tit.* 2. *p.* 10.

h) Der ehemalige Podolische Woywode, ANDREAS MAXIMILIANVS FREDRO, führet in *Historia Henrici I. Regis Poloniae p.* 65. das Gesetz des Inhalts an: Reges Polonorum non debent nominare, eligere, aut electionem indicere, vel quemquam alium modum tentare, instruendi, aut designandi Regis siue successoris vitae suae tempore, idque ob eam causam, vt post eorum decessum libera et illaesa Electio Regis statibus et ordinibus Regni semper maneat.

i) PAVLLVS PIASECIVS in *Chron. ad an.* 1626. *p.* 459. DIAR. EVROP. CONTIN. *VI. p.* 351. CONTIN. *VII. p.* 68. *sq.*

len k). Bei welchen Verordnungen es denn in Polen bis auf die jetzige Zeit sein unverrücktes Bewenden gehabt, und, wie zuhoffen stehet, noch ferner haben wird.

Mit dem Großhertzogthum Litthauen hatte es ehedem eine eigene Bewandniß. Dieses Land wurde von Regenten beherrschet, die mit Polen in keiner Verbindung stunden. Als aber der Großhertzog Jagello sich hatte taufen lassen, und König in Polen war geworden: so wurde Litthauen mit Polen gleichsam durch ein ewiges Bündniß vereiniget, und selbigem ein besonderer Großhertzog vorgesetzet. Diese hiessen Magni Duces Lituaniae l): da hergegen die Könige sich Supremos Principes Lituaniae nenneten m). Noch bei Lebzeiten Uladislai Jagellonis gewann es das Ansehen, als wolte sich Litthauen von Polen trennen. Es wurde auch nach dessen Tode Casimirus, zweeter Printz des Königs Uladislai Jagellonis, im Jahr

k) DIAR. EVROP. CONTIN. *VI. p.* 149.

l) Woher es gekommen, daß die Litthauische Regenten den Großhertzoglichen Titel angenommen haben, davon hat THVANVS *lib. LVI. Hist. p.* 1227. folgende wahrscheinliche Muthmassung: Lituaniae Principes Magni Ducis titulum vsurpabant, non ab Imperatoribus concessum, sed vt Moscorum Principes plurium Ducum ditionibus in vnum coalescentibus hanc praerogatiuam sibi privata auctoritate sumserunt, ita et Lituanos Duces fecisse vero simile est.

m) LENGNICH preussische Geschichte unter dem Könige Sigismundo Augusto *p.* 376.

Jahr 1440. von den Litthauern, wider der Polen Willen, zum Großhertzog erwählet. Dieses unterbrach die Gemeinschaft zwischen den beeden Völckern so lange, bis Casimirus König wurde. Gleichwol blieben die Litthauer misvergnügt, und es wäre beinahe zwischen ihnen und den Polen zum Waffen gekommen, wenn nicht die Klugheit und Sorgfalt des K. Casimiri solches verhütet hätte. Nach Absterben des Königs Casimiri gingen die Streitigkeiten von neuen an, da die Litthauer dessen Printzen Alexander zu ihrem Großhertzog annahmen, ehe noch die Polen wegen eines neuen Königs sich geeiniget hatten. Ob nun gleich die Polnischen Stände diesen Schritt sehr übel aufnahmen: so boten sie doch einem Vergleich die Hände. Dieser kam zu Peterkau im Jahr 1498. zu Stande, und ging dahin, daß die Polen und Litthauer ein Volck seyn, und beederseits Lande einen Reichscörper, so von einem Fürsten und auf gleiche Art beherrschet würde, ausmachen solte. Nur nach dem Tode des Königs Alexanders wichen die Litthauer davon ab, da dieselben Sigismundum I. noch ehe er König wurde, zum Großhertzoge machten. Darüber führten die Polen neue Beschwerden, und verlangten von Sigismundo, daß die Litthauer zu Beobachtung der Vereinigung möchten angehalten werden. Der König that ihnen deshalb im Jahr 1510. die feierlichste Zusage. Indessen beförderte er die

Wahl

Wahl seines Printzen zum Großhertzoge, ehe ihn die Polen ernennet hatten. Dieses bewog die letztern, unter dem Könige Sigismundo Augusto noch eifriger auf die Vereinigung von Polen und Litthauen zu dringen, absonderlich da ihnen bei bevorstehender Erlöschung des Jagellonischen Stamms die Trennung zwischen gedachten beeden Ländern unvermeidlich schiene. Im Jahr 1564. wurde wegen dieser wichtigen Sache auf den Polnischen Reichs und Litthauischen Landtägen gerathschlaget: der vorgesetzte Zweck aber nicht erhalten n). Letzlich wurde auf dem Reichstage zu Lublin, im Jahr 1569. die letzte Hand an dieses grosse Werck geleget. Es widersetzten sich zwar noch die Litthauischen Stände: allein die Sache gediehe endlich dahin, daß den 1. Julii die Vereinigung von beeden Theilen geschlossen, beschworen, verbriefet und versiegelt wurde o).

Wir wollen nun unsere Müntze umkehren, und deren andere Seite betrachten. Der Rückschild hat unterschiedene Wappen. Das erste ist das Königl. Polnische, nemlich ein mit Gold gekrönter silberner Adler im rothen Felde. Von dem Ursprung dieses Wappens giebt es mancherlei Erzählungen, welche sehr fabelhaft klingen. So viel ist gewiß, daß man dasselbe weder

n) LENGNICH *l. c.* und *p.* 395.
o) KOIALOW.CZ *P. II Hist. Lituan. lib. VIII p.* 487 *sqq.* NEVGEBAVER *lib. VIII. p.* 625. IANVS IANVSZOVIVS *lib. VII. P. I.*

der von des Lechi gefundenen Adlerneste, noch von den Römischen Adlern, die Quintilii Vari Legionen abgenommen worden, herleiten kan p). Das zweite Wappen ist das Litthauische. Dieses stellet im rothen Felde vor einen silbernen völlig geharnischten Reuter, sitzend auf einem silbernen Pferde, in der Rechten einen Säbel haltend, und in der Lincken einen kleinen blauer. Schild mit einem goldenen Patriarchencreutze. Das Pferd ist mit einer blauen lang herabhangenden und unten zweimal geschlitzten Decke gezieret q). Dieser letztere Umstand bei dem Litthauischen Wappen wird mehrentheils nicht bemercket: ich habe aber denselben in einer Polnischen Wappensammlung entdecket r). Der Ur-

p) TRIER *de insignibus Regni Polonici* §. 2.

q) Das Litthauische Wappen wird von CHIFLETIO in *Insign. Equit. Aur. Vall. n.* 294. und SPENERO in *Op Herald. lib. III. c.* 30. §. 6. folgendermassen beschrieben: *Dextra* est in minio cataphractus eques argenteus strictum ensem dextra tenens, scuto coeruleo Hungarica cruce aurea impressa e ceruicibus pendulo: insidens equo item argenteo, coeruleis phaleris auro clauatis instructo.

r) Dieses Buch enthält die Polnischen und Litthauischen Wappen des dasigen Adels, und führet folgenden Titel: *Poczet Herbow Szlachty Korony Polskiey y Wielkiego xietstwa Litewskiego Gniasdo y Perspectywa.* Bei den Wappen sind Erklärungen in Versen, die bisweilen gantz visirlich klingen. Zum Exempel kan dienen, daß das Pferd in dem Litthauischen Wappen von dem Trojanischen Pferde soll herkommen.

Ursprung dieses Litthauischen Wappens läßt sich so wenig als bei den meisten alten Wappen ergründen. Was VARSEVICIVS s) von der Vereinigung der Fränckischen und Sarmatischen Waffen und dem daher entstandenen Litthauischen Wappen erzählet, das sind Träume. OKOLSKY t) saget zwar, daß der Litthauische Großhertzog, Narimund, sein altes Geschlechtswappen aufgegeben, und zuerst den Reuter angenommen habe: er bleibet aber den Beweiß schuldig, ja kan nicht einmal melden, wie das alte Wappen beschaffen gewesen. TRIER u) macht aus demselben vier Säulen im silbernen Felde. Ihm scheinet diese Meinung um deswillen wahrscheinlich zu seyn, weil ein gewisser Schriftsteller u) erzählet, daß bei der Beisetzung des verstorbenen Königs, Sigismundi Augusti, die Litthauische Fahne auf der einen Seite mit dem gewöhnlichen Wappen, auf der andern aber mit vier Säulen im rothen Felde, gezieret gewesen. Allein die benannte Säulen im rothen Felde sind das Wappen der in Litthauischen gelegenen Woywod.

s) CHRISTOPHORVS VARSEVICIVS *de origine generis et nominis Poloni p.* 46.

t) OROLSKY *Tom. I. Orb. Polon. p.* 544.

u) TRIER *c. l.* §. 5.

x) ALEXANDER GVAGNINVS in Sarmatia Europaea schreibet: Vexillum rubeum equo currente equite armato gladium supra caput tenente, ex alia parte quatuor columnis insigniebatur in campo rubeo.

wobschaft Trocky. Man trift dasselbe sonst auf den Müntzen der beeden Könige Sigismundi I. und Sigismundi Augusti öfters an. Es sind aber in diesem Wappen nicht vier Säulen, sondern es ist ein Stück von einer Mauer, welche auf beeden Seiten Thürme und ein Thor hat, im rothen Felde, wie selbiges die Wappenkundige y) vorstellen. Noch ist zu bemercken des Reuters blauer Schild mit dem goldenen Patriarchencreutz. Es ist bekannt, daß das Königreich Ungarn dergleichen Patriarchencreutz im Wappen führet. Weil nnn der König in Ungarn Ludovicus auch zugleich König in Polen gewesen: so meinet BüSSING z), daß dasselbe damals in das Litthauische Wappen gesetzet worden. Allein diese Muthmassung ist sehr dreiste. König Ludovicus ist zwar König in Polen gewesen: er war aber nicht Großhertzog in Litthauen, mithin kan auch das Ungarische Patriarchencreutz von ihm wohl nicht seyn in das Litthauische Wappen gebracht worden. Warscheinlicher ist es, daß vielleicht der Papst dieses Creutz dem Könige Uladislao Jagelloni, nach angenommenen christlichen Glauben, gegeben hat. Die übrige in diesem Schilde vorkommende Wappen sind folgende. Das erste ist ein silberner Engel, welcher mit der Rechten ein entblößtes Schwerdt

y) SPENER *c. l.* §. 24. *p.* 698.
z) BüSSING in der Wappenkunst, unter den Polnischen Wappen.

Schwerdt hält im rothen Felde: und dieses ist das Wappen von Vilcomarien, welches SPENER falsch vorstellet a). Das andere, so das Samogitische Wappen ist, hat einen schwartzen Bär im goldenen Felde: wobei SPENER b) wieder irret, da er einen Löwen angiebt. Das dritte Wappen ist ein schwartzes Creutz wegen Liefland. In dem Mittelschilde ist eine aufwerts gerichtete und dreimal gekrümmte gekrönte blaue Schlange, welche ein rothes nackendes Kind in dem Rachen hält, das mit ausgestreckten Armen und dem halben Leibe hervorraget. Dieses Wappen führte der König Sigismundus Augustus als das mütterliche Stammwappen, immassen seine Mutter, Bona Sfortia, Hertzog Joannis Galeacii zu Meiland und Isabellä Arragoniä Tochter war c).

Das

a) SPENER *P. Spec. Op. Herald. lib. III. c. 30. §. 24. p. 698.* setzet: in minio angelus argentatus dextra scipionem aureum tenens. In der Abbildung des Königlichen Polnischen Wappens, bei eben demselben, wird der Engel so vorgestellet, daß er den Stab unterwerts kehret. Allein aus unserm Dukaten, wie auch einem Thaler Sigismundi Augusti, dessen die Historischen Remarquen 1702. p. 169. gedencken, und den auch Hr. Hofrath Madai besitzet, ist zu ersehen, daß der Engel ein Schwerdt hält.

b) SPENER *l. c.* beschreibet das Wappen von Samogitien, daß es sey aureum cum leone erecto fusco: da derselbe doch in der Abbildung einen Bär vorstellet.

c) Von dem Ursprung dieses Wappens haben

ME-

Das gantze Wappen bedecket der Großhertzogliche Hut, welcher gantz besonders gestaltet ist. Besonders aber ist, daß die Wappenkundige desselben mit keinem d) Worte Meldung thun, da derselbe doch so öfters auf den Müntzen wahrgenommen wird. In der Sammlung der Polnischen und Litthauischen Wappen wird der Großhertzogliche Hut ein wenig verändert abgebildet, indem derselbe einen Bügel hat. Ich muthmasse aber, daß vielleicht alda ein Fehler ist, weil auf allen Litthauischen Müntzen des Königs Sigismundi Augusti der Großhertzogliche Hut, in eben der Gestalt, wie auf unserer Goldmüntze, vorgestellet wird e).

MERVLA, SIGONIVS, CORIVS, PETRARCHA und CALCHI vieles getichtet, so nicht werth, angeführet zu werden. Lächerlich ist es, dasselbe von der in der Wüsten errichteten ehernen Schlange herzuholen, von welcher vorgegeben wird, daß selbige in der Ambrosianischen Kirche zu Meiland noch angetroffen werde, da der Keiser Otto II. dieselbe aus dem Orient mitgebracht und dahin geschencket habe, wie SIGONIVS *de Regno Italiae lib. VIII. p.* 807. erzehlet, obgleich wider den klaren Buchstaben der Heil. Schrift im 2 B. der Kön. *c. XVIII.* v. 4. nach welchen der König Hiskias die eherne Schlange vernichtet hat.

d) SPENER und TRIER wissen davon nichts, und der letztere gedencket nur des Litthauischen Helms.

e) Hamburgische Historische Remarquen *c. l.* Neueröfnetes Groschencabinet, achtes Fach, *Tab. III. n.* 28. *Tab. IV. n.* 30. 32. 33.

Daß nun diese Müntze eine Großhertzogliche Litthauische sey, solches läßt sich sowol aus dem Wappen als auch der Umschrift erkennen, welche heisset: Moneta Aurea Magni Ducatus Lituaniae. Selbige ist nach Ausweisung der Jahrzahl im Jahr 1565. gepräget worden. Das Groshertzogthum Litthauen hat allezeit seine eigene Müntze gehabt: obgleich, was die ältern Zeiten betrift, von etlichen noch einiger Zweifel gemacht wird f). Das aber ist doch gewiß, daß unter den Jagellonischen Königen eigene Litthauische Müntzen geschlagen worden: wie man dann auch nach der Vereinigung, unter dem Litthauischen Wappen und Namen, Müntzen ausgepräget hat g). Die Litthauische Müntzen solten, nach den Müntzverordnungen, mit den Polnischen von einerlei Korn und Schrot seyn. Es hat aber die Erfahrung gelehret, daß diese Verordnungen nicht allezeit sind beobachtet worden. Die noch vorhandene Litthauischen Müntzen, und die darüber entstandene vielfältige Klagen, können uns dessen gnug überzeugen h).

Ehe

f) HARTKNOCH *de Republ. Polon. lib. II. c. 2. §. 9. p. 406.*

g) Solches können die Müntzen ausweisen, welche in dem neueröfneten Groschencabinet, im achten Fache *Tab. II. n.* 16. 18. *Tab. III. n.* 25. 27. 28. *Tab. IV. n.* 29. 30. 32. 33. 36. *Tab. V. n.* 44 *Tab. VI. n.* 50 *Tab. VII. n.* 56. *Tab. VIII. n.* 66. 68. vorkommen.

h) Hiervon verdienet gelesen zu werden, was LENG-

Ehe ich zum Schluß dieser Abhandlung komme, muß ich noch eines besondern Umstandes hier gedencken. Es heisset die Umschrift unsers Dukatens: Monera Aurea Magni Ducatus Lituaniae. Vor den Zeiten des Königs Sigismundi Augusti liessen die Könige in Polen und Groshertzoge in Litthauen auf ihre Müntzen setzen: Moneta Regis Poloniae, oder Moneta Magni Ducis Lituaniae. Der König Sigismundus I. bediente sich noch dieser Umschrift auf dem Polnischen und Litthauischen Gelde, vom Jahr 1513. Allein nachhero ist dieses geändert, und seit dem Jahr 1520. die Umschrift beliebet worden: Moneta Regni Poloniae, oder Moneta Magni Ducatus Lituaniae i), welche letztere dann auch auf unsern Ducaten gelesen wird k). Die Ursache dieser Ver-

LENGNICH in den preussischen Geschichten unter dem Könige Sigismundo Augusto, p. 193. 197. und p. 344. angeführet hat, welches auch die beigebrachten Urkunden N. 40. 41. 78. 81. bestättigten. S. auch BRAVN Bericht vom Polnischen und preussischen Müntzwesen p. 62. und des neueröfneten Groschencabinets achtes Fach, p. 606.

i) Groschencabinet *c. l. Tab. I. II.*

k) Wegen der Goldmünzen in Polen ist noch zu bemercken, daß dieselben in Polen erst zu Zeiten des Königs Sigismundi sollen seyn geprägt worden, wie HARTKNOCH *c. l. p.* 406. berichtet, obgleich sonst NEVGEBAVER *lib. I. Hist. Polon. p.* 17. und SIMON STAROVOLSCIVS

in

Veränderung habe ich noch nicht ergründen können.

III. Er-

in *Polonia p.* 270. melden, daß schon von dem Könige Alexandro goldene Müntzen angetroffen würden. Aus einer Stelle des DLVGOSSI *Hist. Pol. lib. III. p.* 240 solte man fast schliessen, daß zu den Zeiten des Königs Boleslai II. die Goldmüntze in Polen schon bekannt gewesen, indem er erzählet, daß ein Geistlicher, der nach Hofe gekommen, und des Königs grossen Schatz, an goldenen und silbernen Müntzen, auch andern Kostbarkeiten gesehen, seine Armuth mit vielem Seufzen beklaget, welches den König bewogen, daß er ihm erlaubet, nach Gefallen davon zu nehmen, der aber, weil er gar zu viel in sein Kleid gefasset, als er nur ein wenig fortgegangen, von der Last zu Boden gedruckt worden, und den Hals gebrochen habe. Dieses wird angeführet, um daraus die Prägung der goldenen Müntzen in Polen zu diesen Zeiten zu erweisen, welches ich ehedem in der Einleitung zum Polnischen und Preussischen Müntzwesen, p. 512. so dem achten Fache des neueröfneten Groschencabinets einverleibet ist, auch gemuthmasset habe. Ich bin aber jetzo gantz anderer Meinung, und halte dafür, daß wenn auch der Bericht des von den Zeiten des Königs Boleslai II. ziemlich weit entfernten DLVGOSSI richtig wäre, man doch aus demselben weiter nichts würde erweisen können, als daß damals Goldmüntzen in Polen bekannt gewesen, die aber auch von andern Orten können seyn eingeführet worden.

III.

Erläuterung des N. II. angeführten hauptraren Goldgüldens.

Der hauptrare Goldgülden Ulrichs, ersten Grafens von Ostfriesland, ist N. 2. im Kupferstich beigebracht worden. Dieser Goldgülden siehet also aus. Auf der Hauptseite stehet der Reichsapfel in einer zierlichen mit drei Ecken ausgeschweiften Einfassung, nebst der Umschrift: † MON.eta VLRICI CAP.itanei IN-NORDA. Auf der Rückseite siehet man den heiligen Apostel Petrum, mit einem Scheine um das Haupt, in der rechten Hand einen Schlüssel, und in der lincken ein Buch haltend. Zwischen dessen Füssen ist ein kleiner gegen die rechte Seite gelehnter Schild mit dem Ostfriesischen Jungfern-Adler. Die Umschrift heisset: SANDTVS. PETRVS.

Alle alte Goldgülden sind jetzo ungemein rar, und verdienen dahero der Vergessenheit entrissen zu werden. Ich habe bishero in unsern Anzeigen einige derselben beigebracht und erkläret, und werde solches bei weiterer Gelegenheit, wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet, noch ferner zu thun nicht unterlassen. Ich habe dazu um desto mehr Ursache, nach-

dem durch Absterben des sel. Prof. Köhlers in Göttingen dessen unvergleichliche Müntzbelustigungen aufgehöret haben, und daher nicht leichte Gelegenheit ist, die raren goldenen und silbernen Müntzen bekannt zu machen. Was unsern Goldgülden betrift: so kan wohl nicht geläugnet werden, daß derselbe den allerseltensten müsse beigezählet werden, indem er in den Müntzbüchern nicht allein vergeblich gesuchet wird, sondern auch, wie zu glauben stehet, sich in den wenigsten Müntzcabinettern finden dürfte. Herr Hofrath Madai ist so glücklich gewesen, diesen schönen, alten, raren und beträchtlichen Goldgülden zu erhalten. Damit nun das Andencken einer beinahe in das Vergessen gerathenen Goldmüntze möchte aufbehalten werden: so hat mir am dienlichsten geschienen, dessen Abdruck unsern Anzeigeblättern einzuverleiben, und zu desselben Erklärung einige Betrachtungen anzustellen. Auf der Hauptseite unsers Goldgüldens erblicket man nichts weiter, als den Reichsapfel. Dieses Zeichen ist zwar nicht allen Goldgülden eigen: gleichwol aber wird dasselbe auch auf sehr vielen, und zwar unterschiedenen Stücken, wahrgenommen. Die alten Sächsischen Schleßwick-Holsteinischen, Münsterischen, Cölnischen, Franckfurtischen, Nördlingischen, Hamburgischen, Augspurgischen, Costnitzischen, Straßburgischen, Baselischen, Kaufbeurischen ꝛc. Goldgülden führen den Reichsapfel in einer mit drei

Ecken

Ecken ausgeschweiften Einfassung a). Es ist der Reichsapfel ein Reichszeichen, welches seinen eigenen Gebrauch bei den Keiserlichen Krönungen hat b). Selbiger schreibet sich von den Römern her. Diese hatten in der Gewohnheit, die Keiser anfänglich mit einer Kugel in der Hand auf den Müntzen abzubilden: setzten aber hernach einen kleinen Siegesgötzen zum Zierath darauf. Daß sie damit eine Herrschaft der Keiser, wo nicht über die Welt, dennoch über den orbem Romanum, haben anzeigen wollen, daran ist wohl kein Zweifel c). Ihre gewöhnliche Redensarten geben solches zu

a) Die Abdrücke von diesen Müntzen finden sich in dem Antwerpischen Müntzbuche, welches im Jahr 1580. von Guillaem Parijs unter folgenden Titel zum Vorschein gekommen: Het Thresoor oft schat van alle de specien, Figuren en sorten van Geuden ende Silveren munten, allen Muntmeesters, Wisselaers, Rentmeesters, Cooplieden, ende alle Liefhebbers der Antiquite, en zuer bequaem ende nootdeliick.

b) Dieses Reichszeichen beschreibet WAGENSEIL *de ciuitate Norimbergensi c. XXVI p.* 239. der sel. Cantzler von LVDEWIG *in Norib. insign. imper. tutel. c. 7. p.* 148. *sqq.* und am vollständigsten der Herr von EBNER *in descriptione globi imperialis.*

c) Dahin gehöret, was FLORVS *lib.* 1. *Hist. Rom. c.* 4. meldet, da er Romulum gegen Proculum also redend einführet: abi, nuncia meis Romanis, caelestes ita velle, vt mea vrbs caput orbis terrarum sit.

erkennen d). Nachdem die Römischen Keiser die christliche Religion angenommen haben: so ist an statt des kleinen Siegesgötzen ein Creutz auf die Kugel gesetzet worden e). Die Teutschen Keiser haben dieses beibehalten. Der Reichsapfel, welcher noch jetzo unter den Reichskleinodien zu Nürnberg verwahret wird, ist gleichfalls mit einem Creutze gezieret f). Die Bildung dieses Reichsapfels ist nun mehrentheils auf die Goldgülden gesetzet worden, und nachhero hat man denselben auch auf andere Müntzen gepräget, in welchen dann der Werth der Müntzen gesetzet ist. Was die mit den drei Ecken ausgeschweifte Einfassung betrift: so würde ich, weil sie so häufig vorkömmt, derselben kaum gedencken, wenn man nicht den damit bezeichneten Müntzen davon eine gewisse Benennung gegeben hätte. Ich finde in dem Antwerpischen Müntzbuche, daß

d) *L. 8. ff. de stat. hom. L. 9. ff. ad L. Rhod. de iact.* wohin auch die Redensart im Evangelio *Luc. 11. v. 1. πᾶσαν τὴν οἰκεμένην* gehöret. S. EZECHIELIS SPANHEMII *Orbem Romanum.*

e) du FRESNE in disc. *de inferioris aeui numismatibus n. 23. p. 19.* PATINVS *in Numism. Impp. p. 497.*

f) Dem Reichsapfel und dem darauf gesetzten Creutze werden allerhand geheimnisvolle Bedeutungen beigeleget von GOTTFRIDO VITERBIENSI *P XIII. Chron.* und GRETSERO *in horto S. Crucis P. I. p. 91.*

daß sie Knapköcken genennet werden. Diese Benennung war mir anfänglich ein Räthsel. Ich habe aber hernach erfahren, daß in Ostfrießland gewisse kleine Kuchen gebacken werden, welche eckigt sind, und Knapköcken heissen. Diese Nachricht gab mir den Aufschluß, warum man einige Müntzsorten Knapköcken genennet. Die Einfassung auf den Goldgülden ist eckigt. Weil nun die Knapköcken gleichfalls eckigt sind: so hat man jenen die Benennung von diesen beigeleget.

Die Umschrift, welche wir auf unserer Müntze lesen: Moneta Vlrici Capitanei in Norda, ist gar besonders merckwürdig. Auf andern Goldgülden, oder Dukaten ist gewöhnlich, daß zu dem Worte Moneta g) der Beisatz aurea hinzugefüget wird: hier aber ist das letztere Wort weggelassen. Vermuthlich kommt dieses daher, weil der Raum zu enge gewesen, solches zu fassen. Nach der Umschrift ist derjenige welcher die Müntze hat schlagen lassen, der

g) Von dem Worte Moneta hat der ehemalige grundgelehrte und berühmte Professor zu Coppenhagen, OTTO SPERLING, in epistola *de nummis bracteatis p.* 19. Diese Anmerckung: Nondum MONETAE nomen didicerant nummis inscribere Christiani, ex quo DEAM MONETAM in nummis Romanorum deseruerant. Saeculo XV. primum in nummis iterum MONETAE *nomen* prodiit alio sensu quam inter Romanos, vt Saeculo XVI. MONETA NOVA. Es hat aber diese Meinung SCHLEGEL *de Nummis Isenacensibus, Mulhusinis* etc. p. 135. sq. gründlich widerleget.

erste Graf von Ostfrießland, Ulrich, gewesen. Sie giebt uns aber auch zu erkennen, daß dieser Müntzherr, zu der Zeit, da die Müntze geprăget worden, die gräfliche Würde noch nicht gehabt habe. Die Umschrift belehret uns, daß er damals noch Häuptling von Norden, und andern, hier nicht benannten Herrlichkeiten, gewesen. Die gräfliche Würde ist ihm erst im Jahr 1454. zu Theil worden h). Da nun derselbe nach Absterben seines Bruders, Juncker Edzards, so im Jahr 1441. erfolget, demselben in allen seinen Würden, Hoheiten und Gerechtigkeiten gefolget ist; die Gräfliche Würde aber erst im Jahr 1454. erhalten hat: so ist daraus der sichere Schluß zu machen, daß der angeführte Goldgülden zwischen den Jahren 1441. und 1454. geschlagen worden. Denn daß derselbe gleich nach Junckers Edzards Tode solte seyn zum Vorschein gekommen, wie ein gewisser Gelehrter solches von einer andern Müntze des Grafen Ulrichs behauptet i), das kan ich mich nicht überreden.

Denn

h) Wie solches der Lehnbrief des Keiser Friedrichs des Fünften, vom Jahr 1454. ausweiset, welchen EGGERICVS BENINGA *in Chron. Fris. Orient.* bei ANTONIO MATTHAEI *Tom. IV. Analect. vet. aeui p.* 305. *sqq.* und BRENNEYSEN *Tom. I.* der Ostfriesischen Historie *lib. II. n.* 16. bekannt gemacht haben.

i) HARKENROT in den Anmerckungen zu EGGERICI BENINGAE Ostfriesischen Chronik, bei ANTONIO MATTHAEI *Tom. IV. Analector. veter. aeui p.* 288. *sq.*

Denn hierin etwas ohne Jahrzahl zu bestimmen, will sich nicht wohl thun lassen: und auf beeden Müntzen stehet keine. Der Titul eines Capitanei, welchen sich Graf Ulrich beileget, ist in Ostfrießland anug bekannt. In der teutschen Sprache heisset Capitaneus Häuptling, und in Ostfrießland nennete man sie, die Ostfriesischen Häuptlinge k). Diese waren ehedem die vornehmsten Herren im Lande. Man nennete sie auch Juncker l). Die Gebiete,

k) Von dieser Benennung und dessen Bedeutung handeln umständlich FELTMANN *de titulis honorum lib.* 1. *c.* 41. §. 2. *sqq.* wie auch MüLLER *de antiquis Frisiae orientalis Dynastis.* FELTMANN bemercket einen Irrthum, welcher darin bestehet, daß einige diese Häuptlinge mit denen, in den Longobardischen Lehenrechten vorkommenden, Capitaneis haben in eine Gleichheit setzen wollen, welches zu erkennen giebet, wie ungereimt es sey, wenn man aus den Longobardischen Lehenrechten auf die Teutschen Sachen schliessen will.

l) Die Benennung eines Junckers ist ehedem sehr hoch geachtet worden, und haben Fürsten und Grafen sich nicht geschämet, diesen Titel zu führen, welches aus den Urkunden des vierzehenten und funfzehenten Jahrhundert, die POTGIESER *de statu et conditione servorum in Germania lib.* 1. *c.* 2. §. 41. *p.* 61. anführet, zur Gnüge erhellet, alwo die Hertzoge von Braunschweig und Cleve, die Grafen von Delmenhorst und Sternberg, Junckern genennet werden. IOANNES *de* BEKA *de Episcopis Vltraiectinis p.* 81. erzählet, daß der Keiser Wilhelm

aus

biete, worüber sie regierten, hiessen Herrlichkeiten. Das gantze Land war in solche Herrlichkeiten oder Gebiete vertheilet, und war in Ostfriesland nichts übrig, welches nicht unter der Botmässigkeit der Häuptlinge gewesen wäre. Die Oerter, welche jetzo Aemter genennet werden, sind ehedem Herrlichkeiten gewesen unter der Botmässigkeit ihrer Häuptlinge. Die Eintheilung der Aemter ist bei Anfang der gräflichen Regierung geschehen, da das gantze Land, unter dem Titel einer Grafschaft, zusammen vereiniget worden, und der Name von Städten und Aemtern aufgekommen m). Die Häuptlinge hatten sonst alle landeshoheitliche Rechte in geist- und weltlichen Sachen n). Diese aber sind hernach, bei errichteter Grafschaft, in der Person des Grafen verbunden worden. Die übrigen adelichen Herrlichkeiten in dem Lande sind zwar ihren Besitzern geblieben: nur aber sind dieselben der Landesherrlichen Oberbotmässigkeit unterworfen worden. Unter den Ostfriesischen Häuptlingen haben sich nun für andern die Häuptlinge zu Gretsyhl besonders

aus Holland von seinen Unterthanen nicht anders genennet worden, als de Joncker van Holland.

m) BRENNEYSEN *c. l lib* 1. *c.* 4. §. 4. *p.* 27. 28.

n) BRENNEYSEN hat dieses so klar erwiesen, daß mit keinem Schein etwas kan dagegen eingewendet werden. S. dessen Ostfriesische Geschichte *Tom. I. lib.* 1. *c.* 4. §. 5. *sq.* *p.* 28. *sq.*

sonders hervorgethan. Diese stammen aus einem alten Ostfriesischen Hause ab, dessen Ursprung aber, wie es mit den meisten alten Häusern beschaffen ist, sich in den Finsternissen des Alterthums verlieret. Es meinet zwar EILHARD LORINGA o), welchem auch KOEHLER p) beifällt, daß Sircsena, ein Bürger in Norden von der alten Societät, der hernach auch Häuptling zu Norden und Gretsyhl geworden, einen tapfern Sohn, Edzard, gehabt, welcher als Hauptmann einer ziemlichen Anzahl Friesen mit dem Könige in Franckreich, Ludwigen IX. im Jahr 1249. den Creutzzug gethan, und zur Belohnung von ihm die Lilien ins Wappen bekommen habe. Allein es stehet dahin, wie weit diese Nachricht mag gegründet seyn. So viel ist richtig, und bezeuget solches auch HVGO GROTIVS q), daß unter den Ostfriesischen Häuptlingen das Haus Gretsyhl durch Heurathen und Erbschaften mächtig geworden, und viele Herrlichkeiten besessen, welche

o) EILHARDVS LORINGA in den Genealogischen Tafeln.

p) KOEHLER *P. XVI.* der Historischen Müntzbelustigungen p. 236.

q) HVGO GROTIVS *lib. IV. Hist. Belg. ad an.* 1595. *p.* 214. Inter hos Grethana domus per connubia, per hereditates valida, et multorum praediorum domina, quae iurisdictionem vsu suam fecerant, etiam Emdae vici primum, deinde tenuis oppidi, durius ab aliis habiti, tutelam suscepit.

che durch ein altes Herkommen die Botmässigkeit erblich und eigenthümlich an sich gebracht hatten. Weil zu den Zeiten des Keiser Sigmunds das gantze Ostfriesland mit den Häuptlingen zu Lehr, zum Bröck, zu Emden und Osterhaussen übel zufrieden war, und über ihre unter einander habende Streitigkeiten stets Kriege und Blutvergiessen entstanden: so wurde im Jahr 1430. am Martinstage, unter Direction der Herren zu Gretsyhl, eine Verbindung und Vereinigung gemacht, um allem fernern Irrsal und Unruhen zu steuren und zu wehren, wobei zugleich die Regierung des Landes an Enno von Gretsyhl übertragen wurde r). Allein weil er schon ziemlich betaget war, entschlug er sich derselben, und die Regierung wurde dessen Sohne, Juncker Edzarden, übergeben s). Dieser suchte insonderheit den

r) Diese Vereinigung hat BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. III. n.* 1. beigebracht.

s) EGGERICVS BENINGA in der Historie von Ostfriesland, in der Vorrede zum zweiten Buche, bei ANTONIO MATTHAEI *Tom. IV. Analect. vet. aeui, p.* 247. *sq.* meldet davon folgende Umstände: Dieweil der gemeine Adel in Ostfriesland zwischen der Ems und der Jade unter sich uneinig waren, und viele Streitigkeiten entstunden, daß Prälaten samt dem gemeinen Mann sahen, daß nach mannigfaltigen Blutvergiessen, Rauben und Brano, so oft geschehen war, dadurch kein beständiger Friede ohne andere Mittel zu hoffen

den Häuptling zu Emden, Imel, und den zu Lehr,

hoffen wäre; so sind sie Prälaten und die gemeine Lande zwischen der Ems und Jade durch vorberührte hochdringende Noth, dem ewigen Verderben vorzukommen, einen Potentaten und Obrigkeit über sich anzunehmen, bewogen worden. Und nachdem Focco Uken mit seinen Verwandten die Oberhand zu erhalten anfing, und die gemeine Lande geistlich und weltlich seine Frechheit besorgeten, so sind aus solcher und andern Ursachen der gemeine Mann und etliche vom Adel aus hochdringender Noth der andern Partei wider Focco Uken beigefallen, und sind die Prälaten und gemeine Landen, als Norder, Harlinger, Brockmer, Auricher und etliche in Emsiger Land mit einander einig geworden, und haben Juncker Edzard, Enno zu Gretsybls Sohn, vorerst zu einen Potentaten und Obrigkeit über sie zu regieren, erwählet und angenommen. Und weil erwehnter Edzard eines friedsamen Gemüths, und dabei als ein streitbarer Held wider seine Feinde berühmt war, und er sahe, daß ihm das Glück dienen wolte: so haben sie ihn hernach für einen Herrn erkohren. Ich habe die Stelle des BENINGAE, um selbige besser zu verstehen, in hochteutscher Sprache hierher gesetzet, und zwar also, wie dieselbe BRENNEYSEN in der Ostfriesischen Geschichte *Tom. I. lib.* 1. *c.* 5. §. 3. *p.* 40. *sq.* beigebracht hat. Diese Nachricht suchet UBBO EMMIVS *lib. XXI. Rer. Fris. p.* 323. zu verdrehen, indem er Edzarden bloß als das Haupt und den Vollzieher des Bündnisses ansehen will:

er

Lehr, Focco Uken, und dessen ältesten Sohn, Uken, zu Chore zu treiben. Er setzte auch dieses glücklich ins Werck, und schlug diese und andere Feinde am Sonnabend nach Jacobi bei Lutzeburg aus dem Felde, in welchem Treffen Sibet, Häuptling zu Rüstringen, gefangen, und Udo, Focco Ukens Sohn erschlagen wurde t). Dieser Udo, Focco Ukens Sohn hatte sich mit Hime, Everard Isdinga, adelichen Erbtochter zu Norden, verheurathet, und ist also dadurch Norden an Juncker Edzarden gelanget. Denn es musten sich die Einwohner des Norder alten Landes Edzarden unterwerfen, und ihm die Huldigung leisten, worüber dieselben auch einen Huldigungsbrief ausstelleten u). Es ist daher der sonst berühmte Friesische Geschichtschreiber, VBBO EMMIVS x), sehr übel berichtet, wenn er vorgiebt, daß die Einwohner im Norderlande, mit einhelligem Consens, da die Hime noch lebte, Edzarden zum Regenten und Richter bestellet: wie er denn auch die darüber gemachte Brühe, von der Kraft der Tugend, gar wohl hätte ersparen können. Da aber EMMIVS bei aller Gelegenheit seinen Haß gegen das Ostfriesische Regierhaus zu erken-

er ist aber auch von dem Cantzler BRENNEYSEN *c. l. p.* 41. gründlich widerleget worden.

t) EMMIVS *lib. XXI. p.* 329. *sq.*

u) BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. III. n.* 14.

x) EMMIVS *lib. XXII. p.* 337.

kennen gegeben: so hat er solches auch in diesem Vorfall zu thun nicht vergessen. Die Huldigungsurkunde gedencket nicht, daß die Einwohner des Norderlandes Juncker Edzarden angenommen oder bestellet haben, sondern daß er, Edzard, sie, die Einwohner des Norderlandes, um ihre Wohlfarth und um Friedens willen, unter seine Beschirmung, um sie zu regieren, angenommen, und zwar auf Art und Weise, wie vorhin die Häuptlinge zu Norden regieret haben y). Es erhellet auch aus dieser Urkunde, daß darin bloß allein von dem Norder alten Lande geredet, und dabei zugleich gesetzet wird, daß Juncker Edzard schon vorhin als Häuptling das Norder Neuland besessen habe: wie sich denn auch aus andern Urkunden zu Tage leget, daß die Häuptlinge von Gretsyhl sich von Norden geschrieben haben z).

Nachdem nun Edzard im Jahr 1441. ohnbeerbt gestorben war: so folgete ihm sein Bruder Ulrich in der Regierung a). Er vermählete sich, nach Absterben seiner ersten Gemahlin Folcka im Jahr 1453. mit Theda, die des reichen und vermögenden Häuptlings im Möhrmerlande, Focco Ukens, Enckelin war. Diese Vermählung wurde geschlossen, auf fleissiges

y) BRENNEYSEN *c. l.*

z) BRENNEYSEN *Tom. I. lib. 1. c. 5. §. 9. p. 44.*

a) BENINGA *lib. II. c. 42. p. 287.* EMMIVS *lib. XXIII. p. 352.* BRENNEYSEN *c. l. T. I. lib. 1, c. 6. p. 46. seq.*

Begehren und Ansuchen aller Prälaten und Häuptlinge, damit der Grund einer beständigen und friedlichen Regierung desto besser geleget würde b): wodurch denn grosse und ansehnliche Güter an das Haus Gretsyhl gekommen. Weil Ulrich mit dieser Theda verwandt war: so ertheilte der Papst zu dieser Vermählung seine Dispensation c). Diese Theda führte, nach Absterben ihres Gemahls, über ihre unmündige Kinder die vormundschaftliche Regierung, und stunde derselben mit vielem Ruhm vor. Sie hat zu dieser Zeit mancherlei schöne Müntzen prägen lassen, die der Hr. Hofrath Madai besitzet; und weil dieselben dem von mir zu beschreibenden Groschencabinet gewidmet sind: so werden die Müntzliebhaber selbige künftig alda antreffen. Der Gemahl dieser Theda, Ulrich, hat nun endlich Ostfriesland dem Keiser Friedrich V. im Jahr 1454. zu Lehen aufgetragen, und selbiges vom Keiser wiederum als eine Grafschaft für sich und seine eheliche Leibeserben in Lehen und Würden erhalten d). Es hat auch der Keiser ihn durch den Grafen von Palenstein im Jahr 1464. am Thomastage zu Emden öffentlich und mit grosser Solennität, vermittelst Darreichung eines Schwerdtes und einer

b) BENINGA *lib. II. c.* 64.
c) BRENNEYSEN *Tom. I. lib. III. n.* 28.
d) BENINGA *c. l. lib. II. c.* 67. *p.* 305. BRENNEYSEN *c. I. Tom I. p.* 49. und *lib III. n.* 19. HERTIVS *de feudis oblatis*, §. 8.

einer Fahne, mit der Grafschaft Ostfriesland beliehen e). Binnen der Zeit nun, nemlich zwischen den Jahren 1441, und 1454. muß wohl unser Goldgülden seyn gepräget worden. Es läßt sich dieses aus dem Titel schliessen. Dieser bestehet darin, daß er sich nur Capitaneum in Norda, nennet, welches nicht würde geschehen seyn, wenn er schon zu derselben Zeit wäre Graf von Ostfriesland gewesen, weil zu vermuthen ist, daß er alsdenn sich den gräflichen Titel wohl würde beigeleget haben. Man wende mir aus VBBONIS EMMII ff) Erzählung nicht ein, daß Graf Ulrich bis 1464. den gräflichen Titel nicht führen dürfen. Dieses Vorgeben widerlegen die unverwerflichsten Urkunden. Es ist zwar nicht ohne, daß Graf Ulrich bisweilen von diesem Titel freiwillig abgestanden: allein es ist auch zu wissen, und bestärcken es die Urkunden, daß er sich bald so, bald anders genennet g). Ich glaube aber doch, daß, wenn unsere Müntze nach dem Jahre 1454. wäre geschlagen worden, Graf Ulrich wohl seinen gräflichen Titel würde auf dieselbe haben setzen lassen. Hier nennet er sich nur Capitaneum in Norda, und in einer Urkunde heißt er gar **Graf zu Norden** ꝛc. h). Wenn die Jahr-

e) EMMIVS *lib. XXV. p.* 389 *sq.* BRENNEYSEN *c. l. p.* 51.
f) EMMIVS *lib. XXV. p.* 389.
g) BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. I. p.* 59. *sq.*
h) BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. III. n.* 20.

zahl auf der Müntze stünde: so wäre die Sache klar. Allein man fing erst damals an, die Jahrzahlen auf die Müntzen zu setzen: wiewol doch auch dieses sehr sparsam geschehen ist. Im übrigen ist unsere Müntze in der Stadt Norden gepräget worden, daher daraus zu schliessen, daß alda eine Müntzstätte gewesen. Ich kan jetzo von dieser Stadt nichts gedencken, weil solches der enge Raum nicht zulassen will i). Ich erachte vielmehr für nöthig, dasjenige noch beizubringen, welches unsern Goldgülden zu einer der deträchtlichsten Müntzen macht. Dieses ist das Müntzrecht, nach welchem Graf Ulrich goldene und silberne Müntze schlagen lassen. Wie dieses zugegangen, daß er noch als Häuptling in Norden lassen Müntze prägen, das ist eine sehr wichtige Frage. Wenn es dem grösten Haufen der Staatsrechtslehrer nachgehen solte: so müßte dieses Müntzrecht aus einem Keiserlichen k) Freiheitsbriefe her-

i) Von der Stadt Norden handelt umständlich EMMIVS *de Frisia orientali et de statu reipublicae et religionis p.* 22. *sqq.* wie auch *in descriptione chorographica Frisiae orientalis p.* 50. *sq.*

k) Es ist zu bejammern, daß in unsern erleuchteten Zeiten noch immer die Rechte des Keisers und der Stände vermenget werden, und nicht einem jeden das Seine zugetheilet wird. Man suchet den Reichsständen ihre Rechte zu verkleinern, ja wohl gar zu entziehen, und bedencket nicht, was dieses vor schlimme Folgen nach sich zie-

herkommen: dieser aber hat sich bis jetzo noch nicht finden wollen. Meines Orts halte ich dafür, daß dieses Müntzrecht aus der Landeshoheit fliesse. Man nennet dieses Müntzrecht gemeiniglich das Müntzregal. Wer die Landeshoheit hat, der hat auch alle Regalien: folglich muß auch das Müntzregal mit darunter begriffen seyn. Nun hat der ehemalige Ostfriesische Cantzler BRENNEYSEN 1) stattlich

ziehet. Nur eines eintzigen Umstandes, der jetzo jedermann aufmercksam macht, zu gedencken: so sind die Händel bekannt, welche den mächtigsten und ansehnlichsten Ständen des Reichs wegen dem Postwesen gemacht werden. Diese Procedur ist gäntzlich nach der Meinung des HOERNIGKS *de regalia postarum iure* eingerichtet, wodurch den Reichsständen eines der besten Stücke ihrer hoheitlichen Rechte geschmälert, ja gar entzogen wird. Lauft dieses Verfahren nicht auf die schädliche Lehre hinaus, daß das Postwesen ein Keiserliches Regal sey, mithin von niemand könne ausgeübet werden, als welchem der Keiser solches zugestanden? Mit andern mehrern Regalien, und insonderheit mit der Müntzgerechtigkeit, soll es gleiche Beschaffenheit haben. Allein man lese mit Bedacht, was der Hr. Hofrath CARRACH *de regali cudendi monetam ex superioritate territoriali, non ex priuilegio imperiali, competente*, dagegen erinnert hat: so wird einem in dieser Sache gewiß ein gantz anders Licht aufgehen.

1) BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. I. c. 4. §. 5.* sqq.

lich dargethan, daß die ehemalige Ostfriesische Häuptlinge auf ihren Herrlichkeiten alle hoheitliche Rechte gehabt und dieselben ausgeübet haben: wer wolte also wohl zweifeln, ob ihnen auch das Müntzrecht zugestanden habe? BRENNEYSEN m) gedencket von dem Häuptlinge im Möhrmer- und Reiderlande, Focco Uken, ausdrücklich: er hat auch Müntze schlagen lassen, so noch wircklich vorhanden. Von den Emdischen Häuptlingen bezeuget VBBO EMMIVS n), daß sie das Müntzrecht schon seit dem Jahr 1234. gehabt. Graf Ulrichs Müntzrecht, das er noch als Häuptling in Norden ausgeübet hat, wird aus unserer Müntze stattlich erwiesen. Wozu noch kommt, daß der Keiser Friedrich V. in dem, gedachten Grafen ertheilten o), Lehenbriefe ausdrücklich setzet: auch alle und jegliche Rechte, Würdigkeit, Freiheit, Zoll, Accise, Müntz, beede des Goldes und Silbers, und andere Vortheile inner und ausser Gerichts an allen Enden haben, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, NB. so sie bisher genossen und ge-

sqq. und FELTMANN *de titul. honor. lib. I. c.* 41. §. 15. schreibet, daß die Häuptlinge regia iura, tum maiora, tum minora gehabt hätten.

m) IDEM *c. l. Tom. I. c.* 5. *p.* 38.

n) EMMIVS *lib. XIV. p.* 210.

o) BRENNEYSEN *Tom. I. lib. III. n.* 19.

gebraucht haben, und jetzo gebrauchen. Der dem Grafen so feindselige EMMIVS p) kan es selbst nicht in Abrede seyn: ob er gleich nachhero bald wieder umlencket, indem er vorgiebet: daß Graf Ulrich nach dem Jahr 1462. einen neuen Lehenbrief erhalten, darin der Hoheiten und Regalien von Zoll und Müntze nicht gedacht worden q). Im übrigen hat Graf Ulrich, als Häuptling in Norden, noch andere Goldgülden prägen lassen, deren das Antwerpische Müntzbuch gedencket. HARKENROT r) schreibet auch von denselben: "In „eben diesem Jahre 1442. ist die bürgermeisters„liche Würde und Name in Embden aufgekom„men, und sind die erste Bürgemeisters gewesen „Gerald Ebgena, Tamme Ewena, Mi„chael Kingius, oder von Rynen, und Otto „Schröder. Und sollen meines Erachtens in „diesem Jahre die Gold-Gülden von Juncker „Ulrich geschlagen seyn, von welchen einige 1722. „im Januario zu Simonswolt gefunden. Sie „haben an der einen Seite eine Harpye zwischen „einem doppolten eckigten Krantz eingeschlossen, „und rund herum diese Umschrift: MON. VL-

 „RICI.

p) EMMIVS *lib. XXV. p.* 373.

q) Davor aber hat auch BRENNEYSEN *T. I. lib. I. c. 6. §. 9.* dem EMMIO seinen bescheidenen Theil gegeben.

r) HARKENROT in den Anmerckungen zu EGGERICI BENINGAE Chronik von Ostfriesland, bei ANTONIO MATTHAEI *in Analect. vet. acv. Tom. IV. p.* 288. *sq.*

„RICI. CAP. IN NORDA. welches so viel heis-
„set, als die Müntze von Ulrich, Hauptmann in
„Norden. Denn weil dessen Bruder, Edzar-
„dus, im vorhergehenden Jahre 1441. gestor-
„ben: so ist Ulrich in dessen Gütern gefolget,
„und hat zur Erkenntlichkeit dessen dieses Geld
„schlagen lassen. Auf der andern Seite dieser
„Gold-Müntze ist das Bildniß des Bischoffs
„Ludgerus (Patrons von Norden, zu dessen Eh-
„ren auch daselbst eine eigene Kirche gebauet ist)
„befindlich, welcher den Bischoffs-Stab in der
„lincken Hand hält, rund um dasselbe befinden
„sich diese Buchstaben, welche von dem Stabe
„anfangen: SANCTE LVDERVS EPIS. wel-
„ches so viel heisset, als der heilige Luderus, Bi-
„schoff.

Die andere Seite der Müntze stellet uns den heiligen Apostel Petrum dar, wie dasselbe nicht allein dessen bekanntes Zeichen, nemlich der Schlüssel, zu erkennen giebet, sondern solches auch in der Umschrift: SANDTVS PETRVS, angezeiget wird. In dieser Umschrift ist ein Fehler, indem der Buchstabe D an statt des C gesetzet ist: dergleichen Fehler aber auf den Müntzen nicht selten sind. Da nun die Ostfriesischen Goldgülden des Grafen Ulrichs mit dem Heil. Ludgero bezeichnet sind; und dann auf den Goldgülden seiner Nachfolger das Bildniß Johannis des Täufers vorkommt: so weiß ich nicht, wie Sanct Peter auf unsern Goldgülden gekommen ist. Indessen ist es

nichts

nichts ungewöhnliches, daß man von der Weise, da Johannes der Täufer auf die Goldgülden gesetzet worden, abgegangen, und andern Heiligen dessen Stelle eingeräumet hat s). Es würde so weitläuftig fallen, dieses alles zu erzählen. Man muß die Goldgülden selbst ansehen, oder in deren Ermangelung sich des **Antwerpischen Müntzbuchs** bedienen: so wird man davon zuverlässig überzeuget werden. Ich könnte im übrigen von dem heiligen Petro unterschiedenes melden: halte aber solches für überflüssig. Wir kennen diesen heiligen Apostel aus der heiligen Schrift. Was aber von ihm sonst, ausser diesen Nachrichten, gemeldet wird: damit wollen wir diejenigen sich belustigen lassen, die daran einen starcken Glauben haben t).

Letzlich ist noch mit wenigem zu betrachten, der zwischen den Füssen des Apostels schräg-

s) In dem schönen Buche, so den Titel führet: *Il Fiorino d'oro antico illustrato discorso di un Academico Etrusco*, und zu Florentz 1738. in 4to herausgekommen, wird behauptet, daß auf allen alten Golggülden, die Römischen und Venetianischen ausgenommen, das Bildniß des heiligen Johannis des Täufers zu sehen sey, und zwar insgemein stehend, jedoch zuweilen auch sitzend. Allein sowol unser, als andere Goldgülden, beweisen das Gegentheil offenbar.

t) Indessen kan man davon nachlesen, was der gelehrte Abt TILLEMONT *dans ses Memoires pour servir à l' histoire de l' eglise Tom. I. Part. II. p. 714. seq.*

rechts gelehnte Schild. In demselben ist das Ostfriesische Wappen zu sehen. Dieses ist ein gekrönter und gebrüsteter goldener Jungfernadler, oder eine Harpye, zu dessen beeden Seiten vier sechseckigte goldene Sterne, nemlich oben und unten zween stehen, im schwartzen Felde u). Die Grafen und Fürsten von Ostfriesland haben dieses Wappen, in welchem die Sterne die Herrlichkeit Norden anzeigen, schon lange vor der Standeserhebung geführet, wie BRENNEYSEN gar sehr bemercket hat x), und solches auch die Müntzen sattsam bestärcken. Betreffend die Bedeutung dieses Wappens: so giebt es davon unterschiedene Gedancken. GELENIVS y) glaubet, daß die Bructerer ehedem dergleichen Harpye geführet. Der ehemalige Informator Graf Edzards, und nachheriger Burgemeister in Norden, GVILIELMVS

u) SPENER *in Op. Herald. lib. III. c.* 51. §. 4. beschreibet dieses Wappen also: Medius palus niger est aquilam expansam auream capite virgineo coronato (CHIFFLET. *Eq. Aur. Vell. n.* 224. Harpyam vocat) cum quatuor aureis stellis sex radiorum, duabus in summo, totidem in imo laterculo, qua Nordanum ab Idsingia familia acceptum dominium denotant.

x) BRENNEYSEN *c. l. Tom. I. lib. V. p.* 230. *lit. A.*

y) AEGIDIVS GELENIVS *de Colon. Agripp. magnitud. lib. II. sect.* 2. *p.* 133. *Bructeri* olim vsi harpya seu aue cum humano capite, vt gerunt hodie Principes Orientalis Frisiae.

ELMVS GNAPHAEVS z), hat deſſelben Bedeutung in Verſen beſchrieben, und meinet, daß die Harpye die Seeräuber, oder damals ſo genannte Vitalianerbrüder vorſtelle, welche die Vorfahren der Grafen verfolget und unterdrücket hätten. Das letztere iſt wohl gewiſſermaſſen wahr: allein für das erſte will ich nicht Bürge ſeyn. BRENNEYSEN a) und KOEHLER b) haben guten Grund gehabt, daran zu zweifeln.

IV.

Zwo rare Goldmünzen.

des

Herzogs zu Braunſchweig-Lüneburg, Henrichs des Jüngern.

Unſere Leſer erblicken hier zwo rare Goldmünzen, welche von dem in der Teutſchen Geſchichte

z) GVILIELMVS GNAPHAEVS bei BRENNEYSEN *Tom. I. lib. V. p.* 217. hat davon folgende Gedancken:

Harpiae facies (volitat quia littora circum)
Piratas rapidos propudioſa refert,
Quos, quia Maiores Comitum oppreſſere, Gradiui
Virtute et meritis, praeualidaque manu:
Hinc adeo Harpiam (colubros velut Aegide Pallas)
Illi etiam clypeis inſeruere ſuis.

a) BRENNEYSEN *c. l. lib. V. p.* 230. *lit. A.*

b) KOEHLER *P. XVI.* der Hiſtor. Münzbeluſt. p. 240.

schichte so berühmten Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Henrich dem Jüngern, herkommen. Dieser war Hertzog Henrichs des Aeltern von Braunschweig Lüneburg anderer Sohn, welchen er mit Catharina, Hertzog Erichs II. von Pommern Tochter, erzeuget hatte. Er war geboren den 10. November 1489. und gab schon in seiner Jugend solche Merckmale von sich, welche zu erkennen gaben, daß er einmal ein grosser und tapferer Kriegesheld werden würde. Im Jahr 1514. als er im 25. Jahr seines Alters war, zog er mit seinem Vater in Frießland, alwo er seine erste Kriegesprobe ablegete. Nachdem er aber in diesem Felzuge den 23. Jun. seinen Vater, bei Belagerung des Schlosses Lihurt, hatte eingebüßet: so verfügete er sich wieder in seine Lande, und übernahm alda die Regierung a). Der enge Raum verstattet mir nicht von dessen Leben und Thaten hier eine vollständige Nachricht zu geben. So viel aber muß ich melden, daß seine Regierung, ja beinahe sein gantzes Leben, ein rechtes Gewebe von Krieg, Streit und Unruhe gewesen ist. Manches Hertzeleid hat er sich selbst über den Hals gezogen, dessen er sonst wohl hätte können entübriget seyn. Die wichtigsten Begebenheiten, welche in seinem Leben sich mit ihm haben zugetragen, sind 1) der Krieg mit den Smalkaldischen Bundsgenossen, und

a) Philipp Iulius REHTMEYER in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 865.

und sodann 2) der Krieg, in welchen er mit dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg verwickelt worden. Der erstere brachte ihn um Land und Leute, ja gar um seine Feiheit. Der andere beraubete ihn auf einmal zweener hofnungsvoller Printzen, welche in einer Feldschlacht, beinahe in einem Augenblick, ihr Leben einbüsseten. Es wird mir erlaubet seyn, diese zwo wichtige Begebenheiten, bey Gelegenheit der Beschreibung unserer Müntzen, aus den Geschichten hier vorzustellen.

Der Krieg des Hertzogs Henrichs mit den Smalkaldischen Bundsgenossen nahm aus des Hertzog Henrichs des Jüngern gantz unmäßigen Religionseifer einzig und allein seinen Ursprung. Es ist bekannt, daß der theure D. Luther im Jahr 1517. die selige Reformation angefangen, und in derselben standhaft fortgefahren hatte. Er fand auch in Teutschland hin und wieder grossen Beifall b). Viele, ja

b) Es gewinnet das Ansehen, daß selbst der Keiser Maximilian die Reformation des D. Luthers nicht ungern gesehen, und den Geistlichen alles dieses gönnet, daß nun einer gekommen, der sie einmal frömmer machte: wie denn auch der Keiser den Cardinal Cajetanum, als ihm dieser Luthers Sache verhaßt machen wolte, gantz kurtz und gut abfertigte. S. LOESCHERS Tom. II. *Docum. Reform.* p. 317. Ja der Keiser ließ dem Churfürsten zu Sachsen durch dessen Rath Pfeffinger sagen: er möchte den Mönch fleissig bewahren, man möchte etwa seiner nöthig haben.

ja selbst der Pabst c) und einige grosse Prälaten

ben. S. SELNECCER *in vita Lutheri* p. 65. SECKENDORF *in Hist. Lutheran.* lib. I. p. 45. Wenn der Keiser Maximilian nicht im Jahr 1519. verstorben wäre, wer weiß, wie die Sachen noch dürften abgelauffen seyn. Indessen erfolgete dieser Todesfall in einer Zeit, da nicht allein in Teutschland, sondern fast in gantz Europa alles wegen der Reformation in Bewegung war. Mir gefällt hierbei, was SALIG in der Historie der Augspurgischen Confession T. I. p. 17. bemercket, daß nemlich dieses nicht ohne göttliche Vorsehung geschehen, daß der Keiser gestorben, indem alsdenn der Churfürst Friedrich zu Sachsen den Reichs-Vicariat erhalten, und die Lehre vom Evangelio dadurch ihren gesegneten Lauf bekommen habe. Eben dieses schmertzet die Römisch-Catholischen, welche den Verzug von des Keisers Carls V. Wahl als eine Ursach angeben, daß Luthers Lehre so überhand genommen. S. des P. MEICHELBECK Tom. II. *Hist. Frisingens.* P. I. p. 285.

c) Der Pabst Leo X. bekümmerte sich zwar wenig darum, weil ihm sein wollüstiges Temperament nicht zuliesse, an solche ernsthafte Sachen zu dencken. Was unter ihm vorgefallen, schreibet sich nicht sowol von ihm, als von andern her. Der Pabst Hadrianus VI. hatte die Absicht, die Kirche zu reformiren: allein der Cardinal PALLAVICINVS, als ein unverwerflicher Zeuge, schreibet *in Historia Concilii Tridentini* lib. II. c. 3. von dem schlechten Erfolg: res hic eo adductas offendit, vt modo ad iam a se conceptam formam eas reuocare nequiuerint, sed necesse habuerit, modicae malorum parti mederi propriae existimationis iactura. Dieser Pabst gab seine n

ten erkannten die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer Reformation d). Nur meineten sie,

Gesandten Cheregato auf, bey der Reichsversammlung zu Nürnberg frei zu bekennen: er begreife wohl, die Verwirrung der damaligen Zeiten sey vornemlich der Geistlichkeit zuzuschreiben, welche an Haupt und Gliedern müsse reformiret werden ꝛc. Die Urkunde, welche davon noch übrig ist, ist zu weitläuffig, als daß sie hier Platz finden könne. Man kan dieselbe nachlesen bei GOLDASTO *in Tomo vno Collect. Constit. imper.* p. 448. sq. und COELESTINO *Tom. I. Histor. Comit. Augustan.* 1530. f. 4. sq.

d) Um Lehre und Leben der Geistlichkeit sahe es verzweifelt böse aus, und in der Kirche war alles mit Menschentand angefüllet. Wie es in Rom zugegangen, das können folgende Verse, welche der Verfasser der *Memoires de literature* Tom. II. P. II. p. 220. anführet, zeigen:

Roma vale! vidi satis est vidisse: reuertar
Cum leno meretrix, scurra, cinaedus ero.

Und ein anderer Poet hat darüber folgendermassen sich ausgedrücket:

Viuere qui sancte cupitis discedite Roma
Omnia quum liceant, non licet esse bonum.
Sanctus ager scurris, venerabilis ara cinaedis
Seruit, honorandae Diuum Ganymedibus aedes.
Templa sacerdotes, altaria sacra, coronae,
Ignis, thura, preces, caelum est venale Deusque.

War es in Rom also beschaffen, wo ein Tempel der Heiligkeit seyn solte: so kan man daher leichtlich schliessen, wie es an andern Orten habe ausgesehen. Wie es insonderheit in Teutschland gewesen, davon werde ich vielleicht einmal, bei einer andern Gelegenheit, handeln. Indessen kan davon gelesen werden, was SCVLTETVS *in Annalibus*

sie, dieselbe dürffte nicht von einem Mönche und aus dem Winckel herkommen e). Indessen waren auch nicht wenige, welche dem D. Luther und der Reformation sich aus allen Kräften entgegen setzten. Der Keiser, alle geistliche Fürsten und die mehresten weltlichen, waren dieser Neuerung, wie sie sie nenneten, äusserst zuwider. Unter den letztern waren die beeden Hertzoge, George zu Sachsen und Heinrich der Jüngere zu Braunschweig die allerhefrigsten. Von Zeit zu Zeit wurden von den Catholischen solche Bewegungen gemacht, welche den Protestanten schienen nichts gutes zu prophezeyen f). Diese hatten zwar im Jahr 1530.

libus Euangelicis p. 15. *Val. Ern.* LOESCHER *Tom. I.* der vollständigen Reformations-Acten und Documenten c. 1 - 5. 9. 11. *Ern. Sal.* CYPRIAN in der Vorrede zu TENZELS historischen Berichte vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri, ingleichen in seinen Historisch-Theologischen Berichte vom andern Evangelischen Jubelfest c. 22 - 24. und *Io Adolph* HARTMANN *de occasionibus Reformationis*, bemercket haben.

e) Er redete insonderheit der Cardinal Matthäus Lange, Ertzbischof zu Saltzburg, D. Luthers heftiger Feind: welcher ihm aber auch nichts schuldig geblieben.

f) Dahin zielet das foedus sanctissimum, welches zwischen dem Pabst, Keiser, König in Franckreich und England, benebst den Italiänischen Staaten, im Jahr 1529. zu Bologna abgeschlossen wurde. *Paullus* IOVIVS lib. XXVII. p. 229.

CHY-

1530. zu Augspurg auf dem Reichstage ihr Glaubensbekänntniß übergeben, und sie erhielten endlich auch wegen der Religion einen Frieden g). Jedoch fielen lauter solche Dinge vor, woraus man abnehmen konte, daß der Friedensstand von keiner langen Dauer seyn dürffte h). Die Selbsterhaltung nöthigte die Pro-

CHYTRAEVS lib. XIII. p. 319. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem geheimen Bündnisse, das Otto von Pack dem Landgrafen zu Hessen entdeckte. SLEIDANVS *de statu relig. et reipubl. sub Carolo V.* lib. VI. p. 165. CHYTRAEVS lib. XII. p. 312. STRAVCHIVS *in disert. exoter. IX.* Anderer Bemühungen zu geschweigen, welche verborgen geblieben.

g) Dieses ist der erste Religionsfriede, welchen die Protestanten, im Jahr 1532. zu Nürnberg erhalten haben. HORTLEDER von Ursachen des Teutschen Krieges lib. I. c. 10. CHYTRAEVS lib. XIII. p. 336. KOEHLER *de prima pace religiosa.*

h) Es ging damals eben also, wie es noch zu unsern Zeiten zu gehen pfleget. Viele von den Catholischen hielten diesen Frieden nur für ein Interimswerck. Bei dem andern Religions-Frieden vom Jahr 1555. haben *Franciscus* BVRCHARDVS *Ernestus de* EVSEBIIS und die Dillingischen Jesuiten in ihren Schriften alles hervorgesuchet, wovon sie geglaubet, daß die Gültigkeit desselben könnte untergraben werden. Wie hat man es nicht nach dem Westphälischen Frieden gemacht? Was haben die Catholischen in ihren Schriften nicht vor Einwendungen dagegen auf die Bahn gebracht? Der bekannte

stanten auf ihre anderweite Sicherheit zu dencken, um den ihnen drohenden Ungewitter zu begegnen. Sie hielten hie und da Zusammenkünfte und rathschlagten wegen ihrer Sicherheit. Im Jahr 1537. kamen sie zu Smalkalden zusammen und schlossen mit einander einen Bund zu ihrer Vertheidigung. Die Bundesgenossen waren der Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, Marggraf Georg zu Brandenburg, die Hertzoge Ernst und Frantz zu Lüneburg, der Landgraf Philipp zu Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld, und die Städte

Bres

Rudolph Martin MEHLFüHRER in der sogenanten freundlichen Warnung an D. Wernsdorffen und M. Struntzen zu Wittenberg p. 21. schreibet: Wäre der König von Preussen nicht, wo wäre das Lutherthum? Die Sächsische und Schwedische Rohrstäbe sind denen Lutheranern durch die Hände gestossen, und wenn bald ein Römisch-Catholischer König in England seyn wird, auf welchem Storchsnest wird euer Lutherisches Evangelium übernachten. Und in der andern aufrührischen Schrift, genannt die Ehre und Freude der heil. Kirche p. 20. erfrechet sich dieser Bösewicht, allen Friedensschlüssen und Reichsgesetzen zuwider, diese Worte auszustossen: daß die Lutheraner nur von Keiserl. Milde im Röm. Reich toleriret würden. Von gleichem Korn und Schrot sind des P. VSLEBERS, WEISLINGERS, DUFRENE und anderer Schriften, über welche auf öffentlichem Reichstage Klage geführet worden.

Bremen und Magdeburg, wozu in der Zeitfolge noch mehrere Fürsten und Städte traten i). Allein dieser Smalkaldische Bund, welchen die Catholischen einen schmalen kalten Bund spottweise nenneten, schien den Catholischen vieles Bedencken zu erregen. Der Reichsvicecantzlers D. Held, welchen der Keiser damals nach Teutschland abgeschickt hatte, und der ein arger Feind der Protestanten war, suchte diesem Bunde einen andern entgegen zusetzen. Dessen kräftiges Einrathen hatte auch die Wirckung, daß zu Nürnberg im Jahr 1538. der sogenannte heilige Catholische Gegenbund geschlossen wurde. In diesen traten der Keiser Carl V. der König Ferdinand, der Cardinal Albrecht, Ertzbischof zu Meintz, der Ertzbischof von Saltzburg, Hertzog Wilhelm und Ludwig in Beiren, Hertzog George zu Sachsen, Hertzog Erich der Aeltere und Hertzog Henrich der Jüngere zu Braunschweig. Ja der Hertzog Henrich der Jüngere, um seinen Eifer recht an den Tag zu legen, ließ sich zum obersten Feldherrn dieses Bunds bestellen k). Diese

i) SLEIDANVS lib. XI. p. 251. CHYTRAEVS lib. XIV. p. 370. HORTLEDER Tom. I. lib. VIII. c. 8-10. SECKENDORF lib. III. *Hist. Lutheran.* p. 171. Es war dieses eigentlich eine Erneuerung des Smalkaldischen Bundes. Denn schon lange vorher hatten die Protestanten denselben geschlossen: jetzo aber wurde alles wiederhohlet und noch einige Umstände ausgemacht.

k) HORTLEDER Tom. I. lib. VIII. c. 14. SLEI-

Bündnisse waren ein Vorspiel eines blutigen Krieges, dessen bevorstehenden Ausbruche man täglich entgegen sahe. Dem Anschein hätte man dencken sollen, daß es mit dem Catholischen Gegenbund keineswegs auf bie Protestanten angesehen sey. Denn es hieß, daß selbiger geschlossen worden, den Religionsfrieden aufrecht zu erhalten, sich bei ihrer Religion und den geistlichen Gütern, bis auf ein Concilium, zu beschützen, und nichts feindseliges, weder gegen den Friedensstand, noch gegen die Protestanten, zu unternehmen. Dieses alles lautete recht schön, wäre auch fähig gewesen, die Protestanten zu beruhigen, wenn nur die Worte der Catholischen mit ihren Wercken hätten wollen übereinstimmen. Mittlerweile glimmete das Feuer unter der Aschen. Dem Hertzog Henrich dem Jüngern wurde die Zeit zu lange, ehe es in Flammen aufloderte. Dieses Verweilen war ihm unerträglich, und daher suchte er das Feuer aufzublasen. Der Keiser Carl V. fassete die hohen Gedancken, Teutschland unter den Fuß zu bringen 1). Seine Nachlässigkeit bei den streitigen Religionssachen hat nicht

DANVS lib. XII. p. 335. REHTMEYER in der Braunschw. Lüneburgl. Chronick p. 896.

1) Der Churfürst Moritz zu Sachsen hat dem Keiser Carl V. öffentlich den Vorwurf gemacht, daß er damit umginge, wie er seine so lange practicirte Monarchey einmal zu begehrten Ende füren möchte. S. HORTLEDER Tom. II. lib. V. cap. 4.

nicht ihres gleichen. Bald versprach er dieselben auf einem Reichstage abzuthun, bald solte solches wieder auf einem Concilio geschehen. So geschwind diese Hofnung gefasset wurde, so geschwind ging sie auch wider verloren. Der Keiser behandelte diese Sachen entweder kaltsinnig, oder blieb in einer gäntzlichen Unthätigkeit. Seine Absicht war lediglich dahin gerichtet, die Streitigkeiten ihren Weg gehen zu lassen, alsdenn die Protestanten über den Haufen zu werffen, und wenn diese, als die mächtigsten, unterdrücket, hernach der Teutschen Freiheit den letzten Stoß zu geben. Diese wichtige Sache auszuführen, muste grosse Vorsicht genommen werden. Viele Jahre wurden erfordert, demselben die rechte Richtung zu geben, und den bequemen Zeitpunkt, zu dessen Ausführung, zu erwählen m). Bei dieser Beschaffenheit der Sachen war freilich das Vorhaben des Keisers noch nicht zur Reiffe gediehen. Jetzo erachtete es der Keiser noch nicht die Zeit zu seyn, loszubrechen: und dieses war die Ursache, daß die Protestanten damals noch verschonet wurden n). Daher sahe auch der

m) Dieses hat *Gabriel* NAVDAEVS in seinen Bedencken über die Staatsstreiche p. 133. umständlich vorgestellet.

n) Einige meinen, daß der Keiser Carl V. es eben damit verschüttet habe, daß er in dieser wichtigen Sache so langsam zu Wercke gegangen. Daher gab der Keiserliche Rath ALTRINGER

in

Hertzog Henrich sich jetzo genöthiget, dem Kriege einen Anstand zu geben. Dem ohngeachtet aber war er doch in immerwährender Bewegung, und hatte die Unterdrückung der Protestanten zu seinem beständigen Augenmerck. In solcher Absicht fertigte er gegen Ende des 1538. Jahrs seinen Secretarium, Stephan Schmidt, an den Ertzbischof von Meintz und den Reichsvicecantzler D. Selden ab. Dieser nahm auf seiner Reise den Weg durch Hessen. Den 30. Dec. begegnete er dem Landgrafen Philipp dem Groß-

in dem im Jahr 1629. herausgekommenen Bedencken, so den Titel führet: Wiltu den Keiser sehen? so siehe hinten in diesem Brief, dem Keiser Ferdinand II. folgendes zu überlegen: Es ist eine schwere und gefährliche Sache ein so großmächtiges und gewaltig freyes Wahlreich als Teutschland ist, darinnen fast Königliche Familien und Stände seyn, umzukehren und gar eigen zu machen. Derohalben es damit keinesweges gezärtelt seyn will, was dazu requiriret wird, dasjenige muß genauer denn genau in Acht genommen werden. Keiser Carl zärtelte damit zu viel und wuste ihm das rechte Modell nicht zu geben, daß alles muß Ew. Keiserl. Mai. und mit höchsten Fleiß fliehen, oder meiner ohne Thränen nimmermehr vergessen. Dieses listige und so wol auf den Umsturtz der Evangelischen Lehre, als auch der Teutschen Freiheit, abzielende Bedenken, verdiente wohl, wegen vieler Ursachen, wieder durch den Druck von neuen bekannter gemacht zu werden.

Großmüthigen, der eben auf die Jagd ritte. Als ihn nun der Landgraf fragte: wem er zukäme? und zur Antwort erhielte, er wäre ein Bedienter des Churfürsten von Brandenburg und reise nach Speyer: so ließ ihn der Landgraf seine Strasse ziehen. Hierauf vernahm der Landgraf von seinen Bedienten, daß er Herzog Henrich dem Jüngern zu Braunschweig zugehöre. Diese Eröffnung bewog den Landgrafen, ihn wieder zurück holen zu lassen. Man führete ihn also gefangen nach Cassel, allwo dessen Briefschaften eröffnet wurden. Aus diesen nahm der Landgraf mit Erstaunen wahr, was der Herzog Henrich mit seinen Bundsverwandten gegen die Protestanten im Schilde führte o). Der Landgraf nebst dem Churfürsten zu Sachsen geriethen mit dem Herzog Henrich hierüber in einen weitläuffigen und hefftigen Schriftwechsel, aus welchem nach etlichen Jahren ein schwerer und blutiger Krieg erwachsen.

Denn im Jahr 1541. beklagten die Protestantische Chur- und Fürsten und Städte, auf dem Reichstage zu Regenspurg, sich heftig über den Herzog Henrich, daß derselbe, auf Anstiften des Pabsts, Mordbrenner in ihre Länder geschickt, welche müssen Feuer anlegen: worüber gedachte Mordbrenner ihre Bekänntnisse

o) Hiervon handelt umständlich SLEIDANVS lib. XII. p. 390. sq. S. auch REHTMEYER Braunschw. Lünebl. Chron. p. 896.

nisse abgeleget hatten p). Alles dieses läugnete der Hertzog, und wolte kein Wasser betrübet haben. Endlich kam der Krieg im Jahr 1542. zum Ausbruch. Es war der Hertzog Henrich mit der Stadt Braunschweig, theils wegen eingeführter Evangelischer Lehre, theils wegen Verweigerung des schuldigen Gehorsams, zerfallen. Danebst war die Reichsstadt Goßlar von dem Cammergerichte in die Acht erkläret, und dem Hertzog Henrich dessen Vollziehung aufgetragen worden. Immittelst hatte der Keiser diese Vollziehung der Acht, aus bewegenden Ursachen aufgeschoben: allein der Hertzog, der sich daran nicht kehren wolte, fuhr in den Feindseligkeiten gegen die Stadt unausgesetzt fort q). Damit brach das Wetter auf ein-

p) Von diesen Dingen schreibet SLEIDANVS lib. XIII. p. 426. sub hoc quoque tempus orta sunt variis in locis incendia per Saxoniam et loca finitima, ditionis fere Protestantium exustis aliquot oppidis atque vicis. Hoc tantum scelus, auctore Brunsuicense factum esse ferebatur. Und p. 435. heisset es ferner: diximus antea de variis incendiis, per Saxoniam excitatis: e maleficis autem deprehensi complures atque capti, diversis locis, habita quaestione, plerique testificabantur ad extremum vsque spiritum a praefectis ex familiaribus Henrici Brunsuicensis, accepta pecunia, se fuisse conductos atque summissos, vt id facerent. Es ist auch davon im HORTLEDER Tom. I. lib. 4. c. 13. eine weitläuffige Nachricht, mit beygefügten Zeichen der Mordbrenner, enthalten.

q) CHYTRAEVS lib. XV. p. 394. *Lambertus* HOR-

einmal los, nachdem die Stadt Braunschweig, in des Churfürsten zu Sachsen und ihrem Namen, desgleichen die Stadt Goßlar, in des Landgrafen von Hessen und ihrem Namen, dem Herzog Henrich die Fehdebriefe zuschickten r). Bei diesen gefährlichen Umständen besetzte der Hertzog Henrich seine festen Städte, und entwich mit seinen beeden Printzen, Carl Victor und Philipp Magnus, nach Beiern. Seine gröste Hofnung gründete sich auf die Hertzoge in Beiern und die andern Bundsgenossen: allein dieser schwache Rohrstab war ihm durch die Hände gestossen s). Gegen das Ende des Julius langeten der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen und der Landgraf Philipp zu Hessen mit 22000 Mann in dem Braunschweigischen an. Die Festung Wolffenbüttel wurde belagert, und darauf den 12. August mit Accord eingenommen, worin die Bundsverwandte viel Geld, Geschütz Munition und Lebensmittel antrafen t). Also verlor der Her-

HOKTENSIS *de Bello Germanico* p. 450. HORTLEDER Tom I. lib. IV. c. 1.

r) REHTMEYER **Braunschw. Lünebl. Chronic.** p. 899.

s) SLEIDANVS lib. XIV. p. 473. CHYTRAEVS lib. XV. HORTENSIVS p. 450.

t) SLEIDANVS l. c. Braunschweigische Historische Händel P. I. p. 467. HORTLEDER lib. IV. c 41. p. 805. allwo doch die Nachrichten nicht übereinstimmig sind. S. REHTMEYER p. 901.

tzog Henrich der Jüngere Land und Leute, welches die Smalkaldischen Bundsgenossen einnahmen, und dasselbe nicht anders als das ihrige behandelten. Man kan dieses nicht besser erkennen, als wenn man den Inhalt des Abschiedes ansiehet, welcher auf der Zusammenkunft zu Braunschweig gemacht worden, wovon ich den Auszug hier unten beifüge u). Sodann

u) In REHTMEYER Braunsw. Lünebl. Chron. p. 902. heisset es: Und ist hieselbst (zu Braunschweig) laut des Abschieds, von *dato* Dienstags nach *Nativitatis Mariae* 1542. gehandelt worden: 1. von Erlegung der ersten und andern doppelten Monatsgelder; 2. von den Schriften und Sachen, so in Wolfenbüttel gefunden; 3. von *Assecuration* des Friedens; 4. von der Schickung zu Keiserl. Maiestät; 5. von Bestallung der eroberten Länder und derselben Befestigung; 6. von den jungen Herrn und Fräulein, Hertzog Henrichs Kindern; 7. von den Hertzogen von Pommern Werbung und Antwort; 8. von Hertzogs Ernst zu Braunschweig nnd Lüneburg Beschwerung; 9. von Hertzogs Philipps zu Braunschweig *petition*; 10. von Hertzog Otto Henrichs, Pfaltzgrafen bei Rhein, Einnehmung in dieses Verständniß; 11. von der Hessischen Räthe Beschwerung; 12. von Graf Conrads von Tecklenburg Beschwerung; 13. von der Stadt Braunschweig; 14. Hildesheim; 15. Eimbeck; 16. Bremen; 17. Goßlar Beschwerungen; 18. vom Reichstage zu Nürnberg; 19. von ordinären Anlagen; 20. vom dritten doppelten Monat; 21. von der kleinen

dann ist auch, insonderheit wegen der Müntze zu bemercken, daß die beiden Häupter des Smalkaldischen Bunds dieselbe lediglich besorgen, ja dieselbe, unter ihrem Bild und Ueberschrift, haben prägen lassen. Der gelehrte und fleissige REHTMEYER hat uns davon die merckwürdigen Umstände aufgezeichnet, welche unten können nachgelesen werden x).

In-

nen Anlage: 22. Von Hertzogs Wilhelms zu Braunschw. Lüneburgl. Begehren; 23. von der Rechenschaft, so auf die Kriegshandlungen gangen einen E. Rath der Stadt Braunschweig mit belangend, was sie über ihre Anlage dazu gethan haben.

x) REHTMEYER c. I. p. 903. schreibet davon: Wegen dieser Eroberung der Festung Wolfenbüttel, und Hertzog Henrichs Lande, sind nicht alleine gewisse Beutgroschen mit des Churfürsten und des Landgrafen Bildnissen, ingleichen doppelte Goldgülden geschlagen worden, auf deren einer Seite des Churfürsten Bild mit den Worten: GOtt straft das Uebel: auf der andern das Braunschweigische Wappen ohne Helm, mit der Umschrift: Drum bin ich Hertzog Heinrich von B. verdriben: sondern es liessen auch der Churfürst zu Sachsen und Landgraf zu Hessen, als gesamte Inhaber des Hertzogthums Braunschweig, zweierlei Arten Thaler prägen, von welchen der vornehmste und rareste ist, da auf der einen Seite stehet: das Brustbild Churfürst Johann Friedrichs von Sachsen im blossen Haupte, in einer Schaube oder Churmantel,

Indessen hatten die Bundsverwandten, bei

tel, haltend in der Hand das Schwerdt. Um das Brustbild ist die Beischrift SOLI. DEO. VICTORIA. so dieses standhaften Fürsten Gottseligkeit anzeiget, der den Sieg nicht seiner Macht, sondern der Gnade Gottes zuschreibet. Die äussere Umschrift, so zwischen vier gegen einander gesetzte Wappen eingetheilet, heißt: IOHAN. FRIDERICH. D. SAX. BVRG. MADEBV. Auf der andern Seite: Landgraf Philips von Hessen gebarnischtes Brustbild im blossen Kopfe, mit einer güldenen Kette um den Hals, an welcher auf der Brust ein Creutze hänget, haltend in der rechten einen Regimentsstab, die lincke an den Degen legende. Neben dem Haupt sein abbreviirter Name PH. LAG. darüber die Jahrzahl 42. In der Umschrift 5. Wappenschilde, und zwischen denselben der bekannte Vers in zwei Reihen: PARCERE SVBIECTIS. ET DEBELLARE SVPERBOS. (Die Demüthigen zu verschonen, die Stoltzen zu demüthigen) zielet auf Herzog Henrichen von Braunschweig, welcher von den Smalkaldischen Bundsgenossen rechtschaffen gedemüthiget war. Die halben Thaler von dieser Gattung sind gemeiner als der gantzen, von welchen Herr Tentzel (in Sächsischen Krieges- und Friedens-Medaillen p. 5.) schreibet, daß sie fast nirgends mehr zu sehen. Die andere Art Thaler, so eben damals gemüntzet worden, sind den erstbeschriebenen fast gantz gleich, nur daß die beiden Sprüche: SOLI DEO VICTORIA, und PARCERE SVBIECTIS etc. nicht darauf stehen. Man findet

bei Eroberung der Festung Wolffenbüttel, des Hertzog Henrichs geheime Cantzelei auf dem Schlosse gefunden und darin viele Briefe angetroffen. Aus diesem legeten sich die gefährliche Anschläge, welche der Hertzog Henrich mit seinen Bundsgenossen gegen die Protestanten gefasset hatte, offenbar zu Tage, daher dann auch die Smalkaldischen Bundsgenossen die Ursach dieser Ueberziehung in öffentlichen Schrifften vorstelleten, und darthaten, wie sie dazu berechtiget gewesen y). Jedoch erboten sie sich auch, das Land des Hertzogs Henrichs Printzen, gegen Erlegung einer Million Gulden, für aufgewandte Kriegeskosten, wieder zu überlassen. Während diesen Begebenheiten hatte der zu Nürnberg angestellte Reichstag seinen Anfang genommen. Dahin schickten der Churfürst zu Sachsen und Landgraf zu Hessen ihre Gesandten, und liessen diesen Krieg rechtfertigen. Sie führten an, daß sie in der gerechten

der auch diese Gattung, sowol an gantzen als halben, noch ziemlich überflüssig, massen sie von A. 1542. bis 1547. continuiren, da die beiden Herren, so solche prägen lassen, vom Keiser gefangen worden. Von allen Müntzen, welche die Smalkaldische Bundsgenossen damals im Braunschweigischen haben prägen lassen, giebt der Herr Vicecantzler von BRAVN in dem vollständigen Braunschweigischen Müntz- und Medaillen-Cabinet p. 39-43. hinlängliche Nachricht.

y) SLEIDANVS lib. XIV. p. 473. HORTLEDER lib. IV. c. 40.

sten Vertheidigung stünden, und daß der Landfriede dadurch nicht gebrochen worden. Der Keiser war damals nicht im Reiche, sondern der Römische König Ferdinand vertrat dessen Stelle. Dieser erkannte die Richtigkeit der Vorstellung mehr als zu wohl. Er gab dahero den Protestanten darüber eine Versicherung, daß sie mit ihrer Vertheidigung und Beweiß, daß sie nothgedrungen zu diesen äussersten Mitteln hätten greiffen müssen, und daß also der Landfriede von ihnen nicht gebrochen worden, solten gehöret werden z). Diesem kamen die Smalkaldische Bundsgenossen auch nach und übergaben im Jahr 1544. auf dem Reichstage zu Speyer, eine weitläuffige und bündige Vertheidigung. Sie thaten darin dar, die von dem Hertzog angestiftete Mordbrennereyen, die heftige Bedrückungen der Bundsverwandten Städte, und insonderheit der Reichsstadt Goßlar, und daß der Hertzog Henrich dem Keiserlichen Anstand der Vollstreckung der Acht gegen die Stadt Goßlar, keine schuldige Folge geleistet. Insonderheit aber brachten sie eine grosse Anzahl Briefe zum Vorschein, welche der Hertzog Henrich mit dem Churfürsten von Meintz, den Hertzogen in Beiren, und dem Reichsvicecantzler, D. Helden, gewechselt hatte, und die in der geheimen Cantzlei zu Wolffenbüttel waren

z) Diese Versicherung des Römischen König Ferdinands hat HORTLEDER lib. IV. c. 43. p. 806. bekannt gemacht.

ren gefunden worden, aus welchen sich deutlich veroffenbarte, daß die Protestanten hatten solen unversehens überfallen werden. Daher sie dann genöthiget worden, diesen auf ihr Verderben abzielenden Anschlägen zuvor zukommen, und die augenscheinliche Gefahr und Verderben, durch GOttes Hülfe, von sich a) abzuwenden. Auf diese Vertheidigung antwortete der Hertzog wieder in einer weitläuffigen Schrift. In derselben suchte er nicht nur alle Beschuldigungen von sich abzulehnen, sondern wolte auch lieber den Smalkaldischen Bundsgenossen einen Landfriedensbruch auf den Hals wältzen. Seinen und den andern Briefen suchte er eine gantz andere Deutung und Auslegung zu geben, behauptete auch, daß, wenn die Briefe vollständig und nicht Stückweise und zusammen geflickt, eins vorn das andere hinten, wären bekant gemacht worden, gantz ein anderer Verstand aus denselben solte hervorkommen. Ja er meinete, wenn man ihre (der Protestanten) Cantzeleien visitiren solte: so würde man ohne Zweifel nicht solche ehrliche Briefe, sondern viel seltsamere *Conspirationes* und Handlungen, ja wohl gantze Türcken und

a) Diese weitläuffige Vertheidigung ist zu finden i HORTLEDERS Ursachen des Teutschen Krieges lib. IV. c. 46, p. 856-914. SLEIDANVS lib. XV. p. 509-511. hat davon einen Auszug gemacht.

und Frantzosen darinnen finden. Ja damit auch die andern Reichsstände gegen die Smalkaldischen Bundsgenossen möchten aufgebracht werden: so wuste er keinen bessern Vorwand, als dieselben eines aufrührischen und landfriedbrecherischen Gemüths zu beschuldigen. Er sagte: er wolte andern Ständen sich zum Beispiel vorstellen, welche dergleichen höchst beschwerliche Gefährniß, Ueberfalls, Beschädigung und Verderbens täglich müßten gewärtig seyn b). Aus dem allen befanden doch gleichwol der Keiser und die Reichsstände die Sachen nicht von der Beschaffenheit, wie sie der Hertzog Henrich angegeben hatte. Der Protestanten Nothwehre und Vertheidigung wurde für gegründet befunden: nur aber wurde eine Sequestration der Braunschweigischen Länder beliebet, bis dieser Streit rechtlich oder gütlich würde seyn beigeleget worden. Ob nun wohl

b) SLEIDANVS lib. XV. p. 511. schreibet davon: Brunsuicensis, adcusationi Protestantium, Aprilis die 23. respondet, et vim magnam conuitiorum passim effundit, et coniurationem, rebellionem, perfidiam, rapinam, Gallicam et Turcicam societatem illis obiicit, et de litteris in arce repertis, vtcunque potest, excusat, et siquidem ipsorum excutiantur arculae, multo posse reperiri deteriora dicit. Die Replik des Hertzog Henrichs liefert HORTLEDER lib. IV. c. 47. p. 915-971. Bei eben demselben p. 972.-1036. findet man die Gegenantwort der Smalkaldischen Bundsgenossen.

wohl die Protestanten hohe Ursachen hatten, diese Sequestration abzulehnen: so entschlossen sie sich doch endlich, um es zu keinen Weiterungen kommen zu lassen, darein zu willigen c). Allein der Hertzog Henrich war weit davon entfernet, dieselbe zu genehmigen. Ob ihn auch gleich der Keiser mit der Acht bedrohete, wenn er sich ferner würde weigern: so wolte er doch davon weder wissen noch hören d). Er brachte also mit Frantzösischen Gelde Völcker zusammen, zog die Grafen Johann von Schaumburg und Otto von Rietberg, beede Hessische Vasallen, an sich, daß er durch deren Beistand 10000 Mann auf die Beine brachte. Mit diesen rückte er in das Braunschweigische ein, und schlug mit dem Landgrafen von Hessen bei Kalefeld. Er büssete aber gar gewaltig ein, und ergab sich endlich, durch Unterhandlung des Hertzogs Moritz zu Sachsen, nebst seinen ältesten Printz, Carl Victor, gefangen. Sodann wurde er erstlich nach Cassel, und hernach nach Ziegenhayn, in Verwahrung e) gebracht. Alda verblieb er so lange, bis der Keiser die beiden Häupter des Smalkaldischen Bundes, im Jahr 1547. in seine Gewalt gebracht hatte.

c) SLEIDANVS lib. XV. p. 516.

d) SLEIDANVS lib. XVI. p. 545. HORTLEDER lib. IV. c. 49.

e) SLEIDANVS lib. XVI. p. 547-550. ARNOLD *in vita Mauritii* ap. MENCKEN Tom. II. *Scriptor. rer. Saxon.* p. 1173. HORTLEDER lib. IV. c. 52-54.

Denn da muste der Landgraf Philipp der Großmüthige sich verbinden, ihn der Hafft zu entlassen: welches auch sogleich ins Werck gesetzet ward. So bald er aber wieder seine Länder erhalten hatte: so bewiese er seinen Eifer gegen seine Evangelische Untertanen. Weil sich ihrer, nach getrenneten Smalkaldischen Bunde, niemand mehr annehmen wolte, noch konnte: so haben dieselben auch seine schwere Hand gar sehr empfinden müssen.

Nachdem der Churfürst Moritz zu Sachsen den Keiser Carl V. durch seine glückliche und siegreiche Waffen dahin gebracht, daß er von Verfolgung und Bedrückung der Protestanten abstehen müssen: so kam es endlich im Jahr 1552. zum Passauer Vertrage, worin die bisherige Streitigkeiten beigeleget wurden. Diesen Vertrag wolte der Marggraf Albrecht von Brandenburg nicht annehmen: und daher entstunde ein neuer Krieg, welcher sich in die Braunschweigische Länder zog. Im Jahr 1553. den 9. Jul. kam es zur Schlacht bey Siversshausen, in welcher der Churfürst Moritz zu Sachsen dergestalt verwundet wurde, daß er nach zween Tagen seinen Geist aufgab. Es blieben in diesem denckwürdigen Treffen des Hertzog Henrichs beede Printze, Carl Victor und Philipp Magnus, Hertzog Friedrich zu Lüneburg, 14 Grafen, 300 von Adel und auf

beeden Seiten 4000 Mann f). Als dem Hertzog Henrich die Nachricht gebracht wurde, daß sein jüngster Sohn, Philipp Magnus, geblieben wäre, gab er die unerwartete Antwort: also muß man den Jungen das Gelbe vom Schnabel heruntet wischen. Allein kurtz darauf kam ein anderer Hiobsbote, der ihm meldete, daß der Erbprintz, Carl Victor, ein Herr von 28. Jahren, sich gleichfalls unter den Todten fände. Diese unverhofte Post rührete den Hertzog schmertzlich. Ey! sagte er, das ist zu viel, und damit floß ein Bach von Thränen aus seinen Augen g). Was den Marggraf Albrecht betrift: so erholete sich derselbe bald wieder. Er ließ sich vernehmen: er hätte einen Karn umgeworfen, wolte dagegen einen Wagen wieder aufrichten. Also geriethen der Marggraf und Hertzog den 12. Sept. 1553. zwischen Geitelde und Stederburg, von neuem an einander, da dann der Marggraf wieder geschlagen wurde,

f) SLEIDANVS lib. XXV. p. 36. sq. CHYTRAEVS lib. XVIII. p. 466. ARNOLD *in vita Mauritii* ap. MENCKEN Tom. II. *Scriptor. rer. Saxon.* p. 1246. sqq. *Thomas* WINTZER hat *Historiam pugnae infelicis inter Mauritium Electorem et Albertum Brandenburgicum* geschrieben, welche SCHARDIVS dem *Tomo II. Scriptor. rer. Germ.* p. 560. einverleibet hat.

g) ARNOLD *c. l.* p. 1247. MÜLLER in den Sächsischen *Annalibus* p. 119. VOGEL in den Leipzigschen *Annalibus* p. 196.

und man setzte hernach den Krieg in Francken fort h). Ich übergehe noch andere Lebensumstände dieses Hertzogs geflissentlich, weil der enge Raum mich einschräncket i). Dieses aber kan ich nicht unberühret lassen, daß der Hertzog mit seinem Sohne Julio in grosse Uneinigkeit gerathen, weil derselbe sich zur Evangelischen Lehre gewendet hatte. Die Erbitterung des Hertzogs war so groß, daß der Printz sich ausserhalb Landes, zu seinem Schwager, dem Marggrafen Johann von Brandenburg, nach Cüstrin, in Sicherheit begeben muste. Der Hertzog suchte ihn um die Nachfolge zu bringen. In solcher Absicht vermählete er sich im Jahr 1556. im sieben und sechzigsten Jahr seines Alters, mit der Printzessin Sophia, König Sigismunds I. in Polen Tochter, in der Hofnung, mit ihr einen Printz zu erzeugeu k.) Allein diese Ehe blieb unfruchtbar. Er fiel daher, auf Einrathen einiger Leute, auf den Anschlag, seinen mit Eva von Trotten erzeugeten Sohn, Eitel Henrich von Kirchberg, vom Pabst legitimiren zu lassen, um ihm dadurch zur Landesfolge zu verhelfen. Nur dieses widerrechtliche

h) SLEIDANVS lib. XXV. p. 936. ARNOLD c. l. p. 1250. REHTMEYER Braunschw. Lünebl. Chronick. p. 919.

i) Wer Belieben hat, mehrere Nachricht von den Lebensumständen dieses Hertzogs einzuziehen, der findet dieselben in REHTMEYERS Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 865-948.

k) REHTMEYER p. 935.

liche und ungewöhnliche Vorhaben, welches, wenn es auch zu Stande gekommen, dennoch hätte keine Wirckung haben können, vereitelte selbst des Hertzogs natürlicher Sohn. Denn er schlug alle geschehene Vorschläge rund aus und erklärete sich, mit seinem Stande zufrieden zu seyn. Endlich, wie der Hertzog sahe, daß alle Kunstgriffe vergebens waren angewendet worden; so versöhnete er sich mit seinem Sohne aufrichtig 1): wie er denn auch weder ihn, noch die Bedienten, in ihrem Glauben beeinträchtigte. Ueberhaupt ließ der Hertzog in seinen alten Tagen von seinem Religionseifer sehr nach. Man wird es aus folgendem wahrnehmen. In der Hofcapelle zu Wolfenbüttel fingen einige seiner Bedienten an die Lieder zu singen: Es woll uns GOtt genädig seyn: Eine feste Burg ist unser GOtt: Vater Unser im Himmelreich 2c. Ein Pfaff, Bernhardin Lasthausen, wolte bei dem Hertzoge ihnen dieses zur Last legen, und klagte, daß sie Lutherische Ketzer werden wolten. Der Hertzog fragte ihn, was es vor Lieder wären? und als er zur Antwort erhielte: Es woll uns GOtt genädig seyn; sprach der Hertzog: Ey! soll uns denn der Teuffel gnädig seyn: wer soll uns denn gnädig seyn, als GOtt allein: womit dann der Pfaff beschämt muste abzie-

1) REHTMEYER *c. l.* p. 954. sqq.

hen m). Letztlich erzählet man von ihm, daß er durch ein öffentlich Ausschreiben an die Fürsten und Kreisobristen bekannt, daß er die Augspurgische Confession für wahr hielte n). Er starb endlich den 11. Jul. 1568. im 79. Jahre seines Alters, und die Regierung fiel auf seinen Sohn, den Hertzog Julius, unter welchem die Evangelische Lehre in den Braunschweigischen Landen einen gesegneten Fortgang gewonnen hat.

Es hat aber dieser Hertzog Henrich der Jüngere viele schöne und besondere Müntzen in Gold und Silber prägen lassen o). Von den erstern habe ich den Liebhabern rarer Müntzen in diesen Bogen zwei beträchtliche Stücke

m) Diese Umstände erzählet *Franciscus* ALGERMANN *in vita Ducis Iulii*, beim REHTMEYER P. III. der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Historie p. 321. S. auch dessen Braunschw. Lünebl. Chronik p. 948.

n) Diesen Umstand führet REHTMEYER p. 948. aus PETRAEO *de Monasteriis* p. 59. und HORTLEDER Tom. I. lib. IV. c. 3. an: ich habe aber bei dem letztern davon nichts finden können.

o) Die Müntzen, welche der Hertzog Henrich der Jüngere hat prägen lassen, stehen in REHTMEYERS Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 865. Tab. V. welche dann auch in dem Leben dieses Hertzogs c. l. beschrieben worden. Es hat auch der Herr Vicecantzler von BRAVN in dem vollständigen Braunschweig-Lüneburgischen Müntz- und Medaillen-Cabinet p. 32-38. davon eine schöne Beschreibung geliefert.

cke vorgeleget. Nachdem ich nun einige merckwürdige Lebensumstände dieses Printzen habe voran gehen lassen: so sollen jetzo die beigebrachte Müntzen erkläret werden.

Die Müntze No. I. zeiget auf dem Avers das Braunschweig-Lüneburgische Wappen, wie solches in den damaligen Zeiten beschaffen gewesen. Der Schild ist einmal getheilet und einmal gespalten. Im ersten Quartier sind zween fortschreitende goldene Löwen, oder vielmehr Leoparden, mit vorgeschlagener blauen Zunge und Waffen im rothen Felde. Im zweiten Quartier ist ein blauer Löwe mit vorgeschlagener rother Zunge und Waffen in einem mit rothen Hertzen oder Rosenblättern bestreueten goldenen Felde. Im dritten Quartier ist ein silberner mit Gold gekrönter Löwe mit vorgeschlagener rother Zunge im blauen Felde. Im vierten Quartier stehet ein goldener Löwe mit vorgeschlagener blauer Zunge und Waffen im rothen Felde, welches eine Schachtafel oder Leiste, so in blaue und silberne viereckigte Felder vertheilet ist, umgiebet. Auf dem Schilde stehet der Braunschweig-Lüneburgische mit Gold gekrönte Helm, auf welchem eine silberne gekrönte und zu oberst mit einem Pfauenschwantz, in welchem ein goldener Stern, gezierte Säule, vor welcher ein silbernes springendes Pferd, zwischen zwo mit den Zacken gegen einander gekehrten Sicheln, welche an fünf Orten mit Pfauenfedern geputzt. Den

Schild umgiebet die Kette des Ritterordens vom goldenen Vließ. Die Umschrift ist: HE. IV. D. G. DV. BRVN. E. LVN.

Die beeden Leoparden, welche im ersten Quartier vorkommen, und die das Wappen von Braunschweig sind, werden von dem Könige Richard I. in England hergeleitet, welcher dem Hertzog Henrich dem Löwen dieselben, aus dem Englischen Wappen, soll verliehen haben p). Man saget ferner, daß der Keiser Hen-

p) Es ist ein gemeines Vorgeben, daß der König Richard in England dem Hertzog Henrich dem Löwen zween Leoparden in sein Wappen soll ertheilet haben. Man saget, die Könige in England hätten ehedem fünf Leoparden im Wappen gehabt; seit dem aber der König Richard zween derselben an Heinrich den Löwen überlassen: so wären im Englischen Wappen nur drei übrig geblieben. Allein es ist dieses gantz unerfindlich; theils weil die Englische Wappenkundige Männer, *Nicolaus* VPTON *de milit. offic.* lib. IV. p. 125. sq. und SPELMAN *in Aspilog.* p. 40. selbst nicht wissen, wo sie zu Hause sind: theils auch, weil kein eintziger alter Geschichtschreiber davon eine zuverlässige Nachricht ertheilet. Die neuern verdienen hierin keinen Glauben. Indessen könnte es endlich wohl seyn, daß der Hertzog Henrich der Löwe, in Ansehung seiner Gemalin, Mathild, die eine Englische Printzessin und König Henrichs II. Tochter war, etwas aus dem Englischen Wappen angenommen hätte: allein es ist eine blosse Muthmassung. So ist es auch mit demjenigen, beschaffen, was *Aegidius* GELENIVS *de Colon Agrip.*

Heurich VI. ihm den blauen Lüneburgischen Löwen, so das Wappen des Billungischen Geschlechts soll gewesen seyn, gegeben habe q).

Agrip. magnitud. lib. II. p. 209. meldet: ab omnibus credi, duos leones pardinos a Richardo Angliae Rege Henrico Leoni adsignatos, quando omnibus ditionibus ob arrogantiam et ambitionem exutus duos tantum Ducatus, Lunaeburgensem et Brunsuicensem retinuit. Quare imagines interpretans existimo, leones non erectos sed humi gradientes et respectantes, duosque adsignatos, vt in duabus illis prouinciis prouide magis et circumspecte absque elatione posteri incedant. Dieses ist sehr verwegen geurtheilet. Uebrigens ist noch zu bemercken, daß die mehresten aus den Braunschweigischen Wappenfiguren wollen Löwen machen. Es ist aber dieses Vorgeben sicher falsch. Denn da diese Figuren das gantze Gesichte vorkehren, auch in ihrer natürlichen Stellung, d. i. fortschreitend vorgestellet werden: so bezeugen CAMPANILE *dell' arm.* c. 2. p. 7. GELENIVS *c. l.* p. 208. und SPENER P. I. *Oper. Herald.* Sect. III. membr. II. §. 24. daß solches Leoparden seyn. Von ihrer Bedeutung haben *Ioannes* de BADO AVREO p. 13. *Nicolaus* VPTON *de milit. offic.* lib. IV. p. 148. und GELENIVS p. 213. gehandelt; welche aber sehr fabelhaft herauskömmt: womit ich mich aufzuhalten für unnöthig achte.

q) Dieses wird in REHTMEYERS Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 402. behauptet: aber mit schlechtem Erweiß. Daher auch SPENER *in Op. Herald.* P. II. c. 9. Ursache gehabt, dieses Vorgeben zu verwerfen. Ueberhaupt verdienet von dem Wappen Henrichs

Das dritte Quartier, als das Wappen der Grafschaft Eberstein, nebst dem vierten Wappen von der Herrschaft Homburg, schreibet sich von den Zeiten der Hertzoge, Wilhelms zu Wolfenbüttel und Henrichs zu Zelle her, als welche die Grafschaft Eberstein und Herrschaft Homburg überkommen, und daher das Braunschweig-Lüneburgische Wappen vermehret und vergrössert haben r). Die auf den Helm gestellte Säule, mit dem Pfauenschwantz, soll der Keiser Henrich VI. dem Hertzog Henrich dem Löwen, nebst dem weissen springenden Roß, als dem alten Sächsischen Wappen, gegeben haben s). Die dabei befindliche mit den Zacken

richs des Löwen gelesen zu werden, was *Gottfried* HECHT in Commentat. *de Henrici Leonis insignibus gentilitiis*, beigebracht hat.

r) SPENER P. II. *Op. Herald.* lib. II. c. 9. §. 4. sq. IMHOF lib. IV. *Notit. Proc. Imp.* c. 4. §. 3. SPANGENBERG P. II. des Adelsspiegels f. 32c. b. HAMELMANN *de famil. emort.* lib. II. p. 110.

s) Es kan dieses Vorgeben mit nichts erwiesen werden. Ich will indessen wohl glauben, daß das alte Hertzogliche Sächsische Wappen ein springendes Roß gewesen: wie denn auch der Churfürst von Cöln von daher, als Hertzog zu Westphalen, ein weisses springendes Roß im Wappen führet. Daß dieses Roß ehedem schwartz gewesen, nachher aber bei Wittekinds Tauffe in ein weisses verändert worden, wie *Theodorus* HOEPING *de iure insignium* c. VIII. §. 1. m. 5. n. 108. sqq. mit vielen andern vorgie-

cken gegen einander gekehrte Sicheln sind das Wappen der Herrschaft Sichelstein, welche Herrschaft im Jahr 1239. nach Bardo von Sichelsteins Tode, an das Haus Braunschweig-Lüneburg gefallen. Hierüber sind hernach die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg mit dem Fürstlichen Hause Hessen in Streit verfallen, massen der Landgraf Herrmann sich der Herrschaft Sichelstein, nebst dem Kauffungerwalde, bemächtiget. Allein der Hertzog Otto der Quade von Braunschweig ruhete nicht eher, bis der Landgraf gedachte Herrschaft und Wald wieder herausgeben und des Sichelsteinischen Wappens sich enthalten müssen. Daher dann auch der Hertzog Otto, so lange er gelebet, eine goldene Sichel am Halse getragen, in welcher Gestalt derselbe noch auf seinem Grabmale, im Klo-

giebet, solches gehöret unter die Fabeln. Daß aber die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, als Nachkommen Hertzog Henrichs des Löwen, noch das weisse springende Roß führen, komt meines Erachtens daher, daß sie dasselbe als ein Gedächtniß-Wappen beibehalten haben. Wiewol auch gegen diese Meinung ECKHARDT *in Genealog. Princip. Saxon. super.* p. 9. Zweifel erreget, und meinet, daß das Pferd erst im vierzehenden Jahrhundert, um einer gantz andern Ursache willen, als insgemein vorgegeben wird, in das Braunschweig-Lüneburgische Wappen gekommen sey. Im übrigen ist noch zu bemercken, daß die Hannöverische Linie dieses Roß nicht auf dem Helm, sondern in einem Felde des Schildes führet.

Kloster Wiprechtshausen, zu sehen ist t). Nun folget noch ein sehr merckwürdiger Umstand in den Braunschweig-Lüneburgischen Wappen, ich meine den goldenen Stern in dem Pfauenschwantze. Es hat der Keiser Maximilian der erste dem Hertzog Erich dem ältern diesen goldenen Stern in das Braunschweig-Lüneburgische Wappen, bei einer sehr denckwürdigen Gelegenheit, gegeben. Denn als dieser Keiser mit dem Pfaltzgrafen Philipp dem Aufrichtigen einen Krieg angefangen u) hatte: so hielte er im Jahr 1504. bei Regenspurg eine Schlacht, in welcher er in grosse Lebensgefahr geriethe. Denn er verlor das Pferd unter dem Leibe, und der Feind stürmete allenthalben sehr starck auf ihn hinein. Es wäre um ihn gewiß gethan gewesen, wenn der tapfere Hertzog Erich nicht herbeigekommen, und den Keiser, mit grösster Gefahr seines eigenen Lebens, gerettet und ihn wieder zu Pferde geholfen hätte. Der Hertzog Erich wurde dabei selbst sehr hart verwundet, wie er solches selbst in einem Schreiben seiner Gemahlin meldet x). Er wur-

t) REHTMEYER Braunschw. Lünebl. Chronik p. 606.

u) Von diesem Kriege handelt besonders *Ioannes* TRITHEMIVS *in Historia belli Bauarici*, bei FREHERO Tom. III. *Scriptor rer. Germ.* p. 113. sqq.

x) REHTMEYER *c. l.* p. 774. hat das Schreiben des Hertzogs an seine Gemahlin beigebracht, worin

wurde vom Pferde geworfen, und kam unter die Erschlagenen zu liegen: da es denn gewiß würde seyn um ihn gethan gewesen, wenn ihn nicht einer seiner Diener, der grosse Heintz genannt, errettet hätte. Dieser, als er den Hertzog liegen sahe, sagte zu ihm, um allen Verdacht zu vermeiden; **Du Bengel, was liegest du da?** ergriff ihn sogleich, und brachte ihn wieder zu Pferde, das er also glücklich aus dem Treffen kam y). Der Hertzog Erich hatte also dem Keiser Maximilian das Leben, mit Gefahr seines eigenen, so großmüthig gerettet, und sein heldenmüthiges Bezeigen hatte nicht wenig zu dem erfochtenen Siege beigetragen. Dieser ausserordentliche Vorfall überstiege alle Belohnung, welches auch der Keiser sehr wohl er-

in er sich vernehmen läßt: ich habe das gethan, das kein Herr im ersten Jahre gethan hat, und ist nicht ohne, ich bin hart verwundet gewesen, und habe den Keiser mit dem Arm, darin ich hart geschossen, bei Leib und Leben gehalten, darüber bin ich zwar gestochen, unter dem Rückenstück hinein, in die Lenden mehr als ein Spann tieff, der andere Stich ist forne angangen, hart bei dem Leibe und hart bey der Hüfft ausgangen, der Schuß in den Arm ist zu mittelwegen unter sich in die Achsel Spannen tief, also auch auf den andern Arm mit einer Büchsen und Böhmischen Armbrust getroffen, ohne andere viel Streiche, die ich bekommen. So ward mir auch mein Welff viermal verwundet ꝛc.

y) IDEM *c. l.* p. 773.

erkennen mochte. Jedoch wolte er das Gedächtniß dieser grossen Begebenheit verewigen, und daher gab er ihm sein Wappen mit einem goldenen glänzenden Stern oben in dem Pfauenschwantz, als ein Helmzeichen zu führen, zu einer Bedeutniß, daß gleichwie am Firmament des Himmels ein Stern den andern an Klarheit übertrift, also übertreffe auch dieser Zeit Herzog Erichs That an ritterlichen Tugenden allen andern Fürsten z). Letzlich ist noch zu gedencken, daß die Ordenskette vom güldenen Vließ um den Schild hänget, weil der König in Spanien, Philipp II. dem Herzog Henrich dem Jüngern, bey dem im Jahr 1556. zu Antwerpen gehaltenen Ordenscapitel, den Orden vom goldenen Vlies ertheilet hat: daher dann von solcher Zeit die Ordenskette, sowol um den Hals des Brustbildes, als auch um das Wappen gehangen, allemal auf den Müntzen des Herzogs zu sehen ist.

Der Revers unserer Müntze stellet einen wilden Mann mit seinem Stamm vor, welcher sonst der Schildhalter des Braunschweig-Lüneburgischen Wappens ist, wie man denselben in dieser Stellung auf den Müntzen des Herzog Henrichs ostermals antrift a). Dabei

z) IDEM *c. l.* und p. 1029. *lit. h.*

a) REHTMEYER Tab. V. Die wilden Männer, als Schildhalter des Braunschweigischen Wappens, sind in diesen Zeiten, den nieder zu Stande

ge,

bei stehet die Zahl 58. welche zu erkennen giebt, daß dieser Dukat im Jahr 1558. gepräget worden. Die hier vorkommende Buchstaben I. G. G. H. I. G. W. E. W. S. W. I. AV. werden erkläret In Gotts Gewalt Hab Ichs Gestalt Wie Er Will So Will Ich AVch. Dieses ist des Hertzogs Wahlspruch, welchen man doch auf desselben andern Müntzen bisweilen verändert findet. Z. E. In Gotts Gewalt hab ichs gestalt, der hats gefügt, daß mirs genügt; oder: In Gotts Gewalt, hab ich meine Sache gestalt, der hats gefügt, daß mirs genügt. Bei diesem Wahlspruch, welcher aus den Psalmen Davids genommen b): Befiehl dem HErrn deine Wege und hoffe auf ihn, er wirds wohl machen, ist zu bemercken, daß derselbe schon vor dem Jahr 1547. auf den Müntzen des Hertzogs vorkömmt. Es ist dahero das Vorgeben einiger Gelehrten falsch, daß nemlich der Hertzog Henrich, nach seiner Erledigung aus der Gefangenschaft, so im Jahr 1547. geschehen, diese Reime, aus Rache gegen den Churfürsten Johann

gebrachten Bergwercken zu Ehren, von den Hertzogen Henrich dem Jüngern und Erich dem Jüngern beliebet worden: wie man denn öfters auch nur einen wilden Mann findet, welchen Umstand der Herr Vicecantzler von BRAVN in dem vollständigen Braunschweig-Lüneburgischen Müntz- und Medaillencabinet p. 23. und 31. wohl bemercket hat.

b) ps. XXXVII. v. 5.

hann Friedrich zu Sachsen und Landgrafen Philipp zu Hessen, auf seine Müntzen setzen lassen c). Der sel. KOEHLER d) hat in so weit gantz recht, daß er dieses Vorgeben widerleget: jedoch hat er sich darin geirret, daß er gemeinet, dieser Wahlspruch käme schon auf des Hertzogs Thalern vom Jahr 1524. vor. Er hat die Zahl 24. für die Jahrzahl gehalten, da doch dieselbe den damaligen Werth der Müntze, nemlich 24. Groschen anzeiget, wie diesen Verstand der Herr **Vicecantzler von** BRAVN e) wohl bemercket hat.

Die andere Goldmüntze N. 2. schreibet sich von dem Hertzog Henrich dem Jüngern gleichfalls her. Auf der Hauptseite siehet man des Hertzogs Brustbild, gezieret mit der Ordenskette des goldenen Vliesses und mit einem Baret auf dem Haupte. Die Umschrift ist: HENR.icus IV.nior D.ei G.ratia DV.x BR.unsuicensis E.t L.uneburgensis, 58. Auf der Rückseite stehet die Forruna f), so eine Fahne über sich schwinget, und um dieselbe gehet die Ordenskette herum, nebst der mit den vier Wap-

c) REHTMEYER p. 909. sq.
d) KOEHLER P. II. der Histor. Müntzbelust. p. 287.
e) v. BRAVN *c. l.* p. 35.
f) Daß das Bild die Fortuna sey, solches läßt sich aus unserm wohlerhaltenen Original erkennen: dahero es falsch ist, wenn einige, nach des Herrn Vicecantzlers von BRAVN Berichte c. l. p. 37. die Figur für einen wilden Mann halten wollen.

Wappenschildlein cantonirten Umschrift: I.n G.otts G.ewalt H.ab I.chs GE.stalt.

Der Abt zu Lockum, Molanus, hat fünf dergleichen Goldstücke, von unterschiedenen Stempeln, besessen. REHTMEYER g) führet die unsrige gleichfalls in Kupfer an: sie ist aber sehr elende vorgestellet, und siehet sich kaum ähnlich. Das Brustbild des Hertzogs wird nicht allein fälschlich, mit gantzem Gesichte, vorgestellet, sondern es stehen auch, an statt der Jahrzahl 58. die zween Lateinische Buchstaben SS. darauf. Auf der andern Seite ist die Figur, nebst der Ordenskette, fast unkenntlich, und die Buchstaben in der Umschrift stehen an unrechten Orten. So hat auch LVCKIVS h) diese Müntze wollen vorstellen: sie ist aber alda gleichfalls fälschlich abgebildet. Denn an statt der Zahl 58. stehet 53. und an statt der kleinen Wappenschilde von Braunschweig, Lüneburg, Eberstein und Homburg, siehet man die Wappenschilde von Lüneburg, Eberstein, Hoya, und Blanckenburg in den vier Ecken der Umschrift. Es kan aber die Müntze, so wie sie LVCKIVS anführet, unmöglich von dem Jahr 1553. seyn, weil nicht allein die Ordenskette vom goldenen Vließ des Hertzogs Brustbild zieret, sondern auch diese Ordenskette die auf der Rückseite stehende Figur umgiebet: da doch

g) REHTMEYER in der Braunschw. Lünebl. Chronik p. 1867.

h) LVCKIVS *in Syllog. numism. elegant.* p. 110.

gleichwol der Hertzog Henrich den Orden des goldenen Vliesses vom König Philipp II. in Spanien erst im Jahr 1556. erhalten hat, mithin dieses Zeichen nur auf den Hertzoglichen Müntzen, die seit dieser Zeit gepräget worden, wahrgenommen wird. Wozu noch dieser Umstand kommt, daß auf LVCKII Müntze das Wappen der Grafschaft Hoya vorkommt, welches damals von den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg gewiß noch nicht ist geführet worden; massen diese Grafschaft erst im Jahr 1582. an das Braunschweig-Lüneburgische Haus, nach Absterben des letzten Grafen, Otto, gefallen: von welcher Zeit an das Hoyaische Wappen dem Braunschweig-Lüneburgischen einverleibet worden i). Und eben also ist es auch mit dem Blanckenburgischen Wappen beschaffen, welches erst im Jahr 1599. in das Braunschweigische gesetzet worden, als der letzte Graf Johann Ernst von Blanckenburg gestorben, und diese Grafschaft an das Braunschweigische Haus gekommen k). Es ist auch gantz irrig, wenn LVCK diese Müntze will zu einem nummo castrensi machen, welche der Hertzog Henrich im Marggräflichen Kriege 1553. schlagen lassen. Allein es ist LVCKII Weise, daß er

i) LVCAE Grafensaal p. 323. 342. REHTMEYER p. 1024. sq. Wie es gekommen, daß die Grafschaft Hoya ehedem ein Braunschweig-Lüneburgisch Lehn geworden, solches zeiget HAMELMANN *de famil. emort.* lib. II. p. 126. sq.

k) REHTMEYER p. 1119. sq.

er sich gern nummos castrenses erdencket, deren Figur und Grösse sich öfters nicht dazu schicket: welches dann auch von dieser Müntze muß gesaget werden. Noch eine andere Muthmassung hat REHTMEYER l) von dieser Müntze auf die Bahn gebracht. Sie gehet dahin, daß der Hertzog Henrich dieselbe auf des Keiser Ferdinands Succession im Keiserthum prägen lassen. Daß die Müntze just im Jahr 1558. gepräget worden, solches ist gewiß zufälliger Weise geschehen: hat aber sonst nicht die geringste Anzeige an sich, daß selbige auf die Nachfolge Ferdinands I, in der Keiserlichen Würde gehen solte.

Bei dieser Gelegenheit kan ich nicht unerinnert lassen, was der Herr Vicecantzler von BRAVN m) von einem Goldstücke des Hertzog Henrichs noch gedencket. Er schreibet davon: Molanus erwehnet noch eines andern Goldgüldens, welcher auf der einen Seite das Bildniß in Kron und Zepter, nebst der Umschrift: SANCIVS (i. e. Sanctus) HENRICVS; auf der andern Seite aber die Mutter GOttes, stehend auf einem halben Mond, und darunter einen gekrönten Löwen, mit der Umschrift: MO. N. A. HE. D. D. BRE. L. D.

1) REHTMEYER p. 1867.

m) v. BRAVN in dem vollständigen Braunschweig-Lüneburgischen Müntz- und Medaillencabinet p. 37.

VIAN. aufweiset. Jedoch scheinet er selbst zu glauben, daß derselbe dem Herzog Henrich zu Brieg und Liegnitz in Schlesien, mit mehrerm Recht angehöre. Das eine ist so irrig als das andere: obgleich die letztere Meinung dem Herrn Vicecantzler scheinet zu gefallen. Der Herr Hofrath Madai alhier besitzet ein Original von dieser Müntze. Sie ist eine Brederodische, und weder eine Braunschweigische noch Briegische. Die Umschrift muß gelesen werden: MO.neta N.oua A.urea HE.nrici D.e BRE.deroda L.iberi D.omini VIAN.ae. Damit ist das Räthsel aufgelöset. Müntzen müssen mit einem scharfen Auge betrachtet, und alles, was darauf vorkömmt, sehr genau geprüfet werden, sonst ist es gar ein leichtes ist, daß einer in Irrthum kan verführet werden.

V.

Von dem Gottesdienste der alten Teutschen.

Inhalt.

§. I. Gelegenheit zu dieser Abhandlung. §. II. Ob Caesar oder Tacitus in der Teutschen Göttergeschichte mehr Glauben verdiene? §. III. Alle Völcker haben einen Gottesdienst ge-

gehabt. §. IV. Daß die alten Teutschen gleichfalls einen Gottesdienst gehabt. Von wem dieselben solchen empfangen haben? §. V. Ob die alten Teutschen Nachricht von der Schöpffung gehabt? Nachricht welche Tacitus von den Ursprung der Teutschen ertheilet. Reimanni davon geäusserte sonderbare Meinung. §. VI. Des Cantzlers von Ludewig Meinung wird angeführet und angenommen. §. VII. Daß die alten Teutschen die Sonne, den Mond und das Feuer verehret. Von dem Sonnendienste insbesondere §. VIII. Der alten Teutschen Verehrung des Monden. §. IX. Von Verehrung des Vulcani oder des Feuers. §. X. Daß der Gottesdienst der alten Teutschen zum wenigsten klüger gewesen als der Aberglaube der Griechen und Römer. §. XI. Was Tacitus von mehrern Abgöttern der Teutschen melde? Ob es glaublich, daß die Teutschen auch den Römischen Götzen einen Dienst erwiesen? §. XII. Wird ein Widerspruch des Taciti dargethan. §. XIII. Ob die alten Teutschen den Herculem und Martem verehret haben? §. XIV. Sonderbare Nachricht Taciti, nach welcher die Teutschen Völcker, Hermunduri, die gefangenen Catten dem Marti und Mercurio sollen geopffert haben. § XV. Ob dem Mercurio ein Dienst von den Teutschen erwiesen worden? §. XVI. Wie den Teutschen Mercurius bekannt worden und was darunter zu verstehen? §. XVII. Isis, eine fremde Gottheit, soll seyn von den Teutschen verehret worden. Von deren Dienst sowol, als auch deren Abschaffung in Rom. §. XVIII. Was von dem Dienst der Isis in Teutschland zu halten? §. XIX. Gedancken einiger neuer Schriftsteller von Verehrung der Isis in

Teutschland. §. XX. Von dem Dienste Saturni. Ob die Teutschen denselben unter den Namen Crodo verehret haben? §. XXI. Ob Jupiter den Teutschen bekannt gewesen, auch von ihnen verehret worden? Ob Jupiter und Thor einerlei? §. XXII. Verehrung der Venus, Ob dieselbe nachhero unter der Benennung Freia verehret worden? §. XXIII. Nachricht von der Gottheit Herthus. Was darunter zu verstehen? Ob sie die Ceres gewesen? §. XXIV. Von der Irmensäule. §. XXV. Von der Gottheit Alcis. §. XXVI. Von der Göttin Eostra. §. XXVII. Vom Püsterich. §. XXVIII. Vom Crodo. §. XXIX. Von der Jodutte. §. XXX. Von der Teutschen Gewohnheit die Brunnen und Flüsse zu verehren. §. XXXI. Ob die Teutschen Tempel gehabt? §. XXXII. Von den Opffern der Teutschen. Daß dieselben auch Menschen geopfert. §. XXXIII. Von den Priestern, Druiden und Barden der alten Teutschen. §. XXXIV. Teutsche sind der Zeichendeuterei sehr ergeben. Worin dieselbe bestanden? §. XXXV. Dieser Aberglaube ist noch zu Zeiten des Christenthums bei den Teutschen sehr eingewurtzelt gewesen. §. XXXVI. Alte Teutsche sind der Wahrsagerei ergeben, §. XXXVII. Von ihren Wahrsagerinnen. §. XXXVIII. Von der Velleda. §. XXXIX. Von der Ganna, Aurinia und Jetta. §. XL. Von der alten Teutschen Glauben an ein Leben nach diesem Leben.

§. I.

Es finden sich viele, welche gantz gewiß dafür halten, daß die alten Teutschen unter den

dem allergröbsten Götzendienern einen ansehnlichen Platz einnehmen. Fraget man nach der Ursache dieses Vorgebens; so wissen sie keine andere anzuführen, als diese: daß ja der bekannte Römer, CORNELIVS TACITVS, in seinem Buche, von den Sitten der Teutschen, eine grosse Anzahl Götter aufgezeichnet, welche die Teutschen verehret haben. Ob sich nun dieses in der Warheit also verhalte, soll in gegenwärtiger Abhandlung mit mehrern untersuchet, und dabey gezeiget werden, daß der Gottesdienst der alten Teutschen von dem Aberglauben, der sonst klugen Griechen und Römer, gar weit entfernet gewesen a).

a) Es möchte mir hier jemand den Einwurff machen, daß ja dieses eine vergebliche Arbeit sey, da schon CLUVER *in Germania Antiqua*, HACHENBERG *in Germania Media*, SCHEDIVS *de Diis Germanis*, und sodann beinahe alle Ausleger des TACITI die Religion der alten Teutschen weitläuftig und mit vieler Mühe beschrieben; allein wer gegenwärtige Abhandlung mit den angeführten Büchern zusammen halten wird, der wird leichtlich finden, daß ich in Beschreibung des Gottesdienstes der alten Teutschen einen ganz andern Weg gegangen. Herr von ECKHARDT *in breui ad Historiam Germaniae introductione* p. 5. hat zwar versprochen in einem eigenen Wercke de Diis Germanis, von der Religion der alten Teutschen umständlich zu handeln. Ich glaube gewiß, daß dieses Buch, wenn es zum Stande gekommen, eines der besten in seiner Art würde gewesen seyn, und daß

der

§. II.

Ehe ich aber selbst zur Sache schreite, so ist der gelehrte ECKHARDT in demselben die vielen Irrthümer und Vorurtheile, die sich in die Teutsche Göttergeschichte eingeschlichen, würde bestritten und ausgemertzet haben. Es gewinnet aber das Ansehen, daß dieser gelehrte Mann, durch seine viele andere Arbeiten und Zerstreuungen, von dieser Beschäftigung abgehalten worden. Indessen haben wir von diesen Sachen bishero nur ELIAE SCHEDII Buch *de Diis Germanis*, gehabt, welches zum erstenmale zu Amsterdam 1648. 8. herausgekommen, hernach aber zu Halle, 1728. 8. mit IOANNIS IARCKII Anmerckungen, von neuen an das Licht getreten. Der Verfasser von den summarischen Nachrichten von den Büchern aus der Thomasischen Bibliothek 1. Stück, p. 52. hat nicht unrecht, wenn er von diesem Buche urtheilet: Ich wolte aber jedennoch wünschen, daß der *Auctor* in allen Stücken dieses sonst gelehrten *Tractats*, ein so gutes und *firmes iudicium*, als Belesenheit, blicken liesse: daß er die durch und durch häufig beigebrachte Zeugnisse mit einer grössern Behutsamkeit angeführet, und nicht Zwerg und Riesen, alte und neue, gute und böse Scribenten, wie Kraut und Rüben untereinander geworffen; daß er die Worte fremder *Auctorum* von seinen eigenen Gedancken, durch *aparte typen* gesondert, welches zwar einigemal, aber doch nicht beständig geschehen; daß er die Zeiten *Caesaris* und *Taciti*, und der darauf folgenden Geschichtschreiber mit mehrerer Sorgfalt *distinguiret*; weil es doch nicht wahrscheinlich, daß der Heydnische

Gö-

ist hier vor allen Dingen zu untersuchen: ob TACITVS oder CAESAR, in Erzählung des teutschen Gottesdienstes, mehr Glauben verdiene? Die meisten stehen in dem Wahn, daß hierin TACITVS allen andern vorzuziehen sey, weil sich derselbe lange Zeit unter den Teutschen aufgehalten, und also von allen ihren Verrichtungen die beste Nachricht haben können; CAESAR aber die Teutschen kaum gesehen, oder kennen lernen a). Allein es ereignen sich hierbei noch einige Zweifel. Denn TACITVS ist niemals nach dem innern Teutsch-

Götzendienst unserer Voreltern immer und zu allen Zeiten einerlei Form behalten haben solte: und daß er endlich, welches das vornehmste, sich der weitläuffigen und verdrießlichen Ausschweiffungen, welche zur Sache am wenigsten thun, und doch den grösten Platz einnehmen, enthalten hätte. Ich habe vermeinet, in dem sechzehenten und siebenzehenten Theile der allgemeinen Welthistorie, alwo von der Religion der alten Gallier und Teutschen umständlich gehandelt wird, bessere Nachrichten anzutreffen: allein ich bin in meiner Hofnung gar sehr betrogen worden. Soviel erhellet daraus, daß die Verfasser geschickter gewesen, den Götzendienst der Syrer, Phönicier, Egyptier u. a. m. zu entwickeln, als die Religion der Teutschen in ein Licht zusetzen. Ueberall wird man darin antreffen verwegene Muthmassungen, vorgefaßte Meinungen und übertriebene Gedancken.

a) GVNDLING *in Gundlingianis* XII. St. p. III. §. 7. p. 170. 171.

lande gekommen, sondern er hat sich nur in den Belgischen Gallien als Procurator Caesaris aufgehalten; da hingegen CAESAR selbst über den Rhein gesetzet, ob er gleich nicht allzulange in Teutschland gewesen, sondern bald wieder nach Gallien zurück gekehret. Ueberdem führte er ja mit denen Schwaben und andern Teutschen Völckern Krieg, und legte sie in einigen Treffen zu Boden. Solte nun CAESAR nicht von den gefangenen Teutschen die allergenaueste Nachricht von ihrem Gottesdienst haben erlangen können? Ich halte also feste dafür, man müsse in dieser Sache denen Erzählungen CAESARIS mehr Glauben, als TACITO beimessen, absonderlich da man findet, daß öfters TACITVS, wenn er von dem Teutschen Gottesdienst handelt, denselben nach dem Römischen Aberglauben abmisset, und den Teutschen Göttern beileget, daran dieselben wohl niemals gedacht haben b).

§. III.

b) Diesen Satz zu erweisen, als worauf sich diese gantze Abhandlung gründet, will ich mich auf TACITVM selbst steiffen. Es schreibet derselbe *de morib. Germ. cap.* 43. Apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur. Praesidet sacerdos muliebri ornatu, sed Deos interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. Aus dieser Stelle siehet man, wie es TACITVS und überhaupt alle Römer gemacht haben, wenn sie von den Teutschen Götzen etwas gemeldet. Die Teutschen haben ihren Göttern eigene Nahmen gegeben, die aber die Römer

§. III.

Daß nun aber die Teutschen einen Gottes weggeworfen, und Römische dafür gesetzet. Daher auch VOSSIVS *de origine et progressu idololatriæ, lib. I. cap.* 37. **wohl angemercket hat, daß es besser gewesen, wenn die Scribenten, die wahren Nahmen der Götzen beibehalten hätten, weil durch Wegwerfung derselben lauter Verwirrung angerichtet worden. Der gelehrte Herr** OTTO **heget in seiner schönen Abhandlung,** *de Diis Vialibus cap. IV. p.* 55. 56. **gleiche Meinung. Dahero man sich wohl inacht zu nehmen hat, daß man die Teutschen Götter ja nicht mit den Römischen oder Griechischen vermenge, davon** MARCVS VELSERVS *lib. III. Rer. August. p.* 226. **sehr schicklich schreibet:** *ineptus cassusque labor est, barbara numina Graecis et Romanis conferre velle.* **Welchen beizufügen** MÖLLER *in Isagog. ad Histor. Chersones. Cimbr. P. II. cap. I. §. VI. p.* 9. Non dissimulabo, erroneam mihi semper visam esse quorundam Nostratium sententiam qui Graecorum ac Romanorum Deos (Septentrioni olim pagano, vti credo, plane ignotos) a Cimbris, Frisiis atque Saxonibus Chersonesi nostrae cultos fuisse, sibi persuadent. **Hierher gehöret auch das Urtheil der Verfasser der allgemeinen Welthistorie** *Tom. XVIII. p.* 36. **Wie viel von dieser Art der Abgötterey sie von ihrer Bekantschaft mit den Römern mögen gehabt haben, das läst sich nicht leichtlich sagen; * * *, nach dieser Zeit aber, absonderlich nachdem sie jenen unterwürfig worden waren, ist gar kein Zweifel, daß sie nicht viele von ihren andern Gottheiten sowol, als eine grosse Menge ihrer Gebräuche und ihres Aberglaubens solten an-**

tesdienst gehabt, ist ausser Zweifel. Sie hatten angenommen haben. Indessen erhellet doch überhaupt zu reden, gar deutlich, daß ihre alte Gottesgelehrsamkeit von der Fabellehre der Griechen und Römer gar sehr verschieden gewesen. Und in der Anmerckung h) setzen sie hinzu: das Unglück ist, wie ein neuerer Schriftsteller bemercket, (MASCOV Gesch. der Teutschen II. B. §. 35.) daß die römischen Schriftsteller sich entweder in den Namen dieser Helden oder Gottheiten irren, oder sie nur unter dem Namen derjenigen von ihren eigenen Göttern anführen, die ihrer Einbildung nach jenem am ähnlichsten sind; wodurch dieser Theil des Teutschen Alterthums so verworren geworden, daß man sich kaum darauf verlassen kan. Nur ist es Schade, daß diese Verfasser in diesem Punckt den Römischen Schriftstellern selbst gar zu vielen Glauben gegeben haben. An dieser Kranckheit aber liegen TACITVS und andere Römische Scribenten darnieder, wie dieses le CLERC, *in Arte Critica P. II. Sect. I. c. XIII.* §. 11. erwiesen hat, dessen Anmerckung hier allerdings einen Platz verdienet, welche also lautet: Incautus lector facile crederet, hisce animaduersis, Germanos eosdem Deus ac quos Graeci habebant, coluisse; qui si nominibus quidem different, constare eadem fuisse numina. Sed in eodem opere idem Tacitus testatur, Germanos aliis nominibus vsos, nec cum vicinis vlla habuisse commercia, aut exigua nedum cum Graecis, a quibus proinde religionem accipere non potuerant. Itaque memoratos Deos a Germanis cultos intelligendum est interpretatione Romana, vt alibi c. 43. loquitur Tacitus, de Sueuorum re-

ligio-

ten unter sich kleine Staaten, wo aber diese sind, da muß auch eine Religion seyn, als welche das Band aller Staaten ist. Die Menschen werden durch die Gesetze im Zaum gehalten, ne vaga prosiliat fraenis natura remotis. Die Gesetze aber bekommen zugleich von der Religione verba faciens: Deos, inquit, interpretatione Romana Castorem et Pollucem memorant, hoc est Deos quosdam, quos Romani iudicant, eosdem fuisse ac Castorem et Pollucem. Der gelehrte KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celt. p.* 186. fället eben dieses Urtheil, und begleitet dasselbe mit noch unterschiedenen Umständen in diesen Worten: Romanis imprimis solemne erat, deuictarum gentium numina cum suis commiscere; vel quia quicquid vbique Deorum erat, a gente orbis paene terrarum victrice coli vellent videri, vnde peregrina etiam sacra Romae plane interdicta erant; vel quia leuissimis indiciis decepti reuera numina sua sibi cernere videbantur; vel denique quia lubenti animo sua interpretatione subveniebant, vt in communionem sacrorum venirent, cum populis armis subactis, quos eo facilius hac ratione iugum Romanorum admissuros existimabant, probe gnari, quantam vim in vulgi animis religio habeat. Quare mirum videbitur nemini, a Romanis scriptoribus numina Vulcani, Mercurii, Martis, Isidis, Castoris et Pollucis aliorumque tribui Germanis, quibus illa ne nomine quidem innotuerunt ante. Und deßwegen hat BARTH. CHRIST. RICHARDI eine besondere Schrift *de dubia et incerta fide Cornelii Taciti in Germanorum Deorum Historia*, geschrieben.

Religion ihre Gültigkeit. Der erste Römische König Romulus wuste dieses wohl, und damit seine Gesetze desto unverbrüchlicher möchten gehalten werden, wurde von ihm die Religion dazu gebrauchet. Numa folgete diesem Beispiel, und erhielte dadurch was er verlangete; anderer für jetzo zu geschweigen, welche auf gleichen Wege einhergegangen. Diejenigen Menschen, welche durch die Gewalt und das Ansehen ihrer Regenten kaum gebändiget werden konten, liessen sich von ihren Pfaffen leiten und führen, wie es diesen nur beliebte. Es ist auch wohl kein Volck unter der Sonnen zu finden, welches nicht einen Gottesdienst, es mag derselbe nun beschaffen seyn, wie er will, solte gehabt haben. Bei den allerwildesten Völckern, die wenig Menschliches an sich hatten, wird man dieses finden: denn sie kommen alle darinn überein, daß ein GOtt sey, und man denselben dienen müsse a).

§. IV.

a) Meines Erachtens hat der seel. LVTHERVS *in Tom. IV. Ien. Germ. p.* 204. dieses am besten gezeiget, welchem auch der gelehrte BENOIT beizufügen, als welcher in der praefacе zu dem Werck, so er *Melanges des Remarques critiques* etc. sur deux dissertations de Mr. Tolland etc. nennet, von dieser Sache gar feine Gedancken hat. CICERO hat auch schon diese Wahrheit wohl erkannt, wenn er *lib. I. de Legib.* schreibet: Nullam gentem, neque tam immansuetam, neque tam feram esse, quae non, etiamsi ignoret, qualem Deum habere deceat, tamen habendum sciat; mit welchen auch

PLV-

§. IV.

Da nun dieses ist, so dürffen wir um desto weniger Zweifel hegen: ob die Teutschen einen Gottesdienst gehabt, vornemlich, da uns die Geschichtschreiber mit klaren Zeugnissen zu statten kommen. Nun fraget es sich: vom wem die alten Teutschen ihren Gottesdienst erlernet haben? Auf diese Frage ist schwer zu antworten. Denn wüsten wir gewiß zu sagen, von welchem Volcke die Teutschen abstammeten: so wäre es auch ein leichtes zu wissen, von welchem sie ihren Gottesdienst erlernet hätten. Da nun aber alles, was von dem Ursprung der Teutschen erzählet wird, sich grösten Theils auf Fabelwerck und leere Träume gründet: so sind wir keinesweges im Stande zu sagen, von wem sie ihren Gottesdienst erhalten haben. So viel können wir melden, daß die Teutschen ohne allen Zweifel aus dem Morgenlande nach Teutschland gekommen, und sich alda feste gesetzet haben. Es ist also gar wahrscheinlich, daß sie ihren Gottesdienst aus dem Orient mitgebracht haben. Nun ist aber gewiß, daß die Nachkommen des Noah, sonderlich diejenigen, welche im Morgenlande gewohnet, den wahren GOtt erkannt und verehret, und also den Gottesdienst, wie sie ihn von ihren Vorfahren empfan-

PLVTARCHVS *adv. Colotem T. II. p.* 1129. übereinstimmet. conf. LACTANTIVS *de ira Dei cap. XII.* BERNEGGER *in quaest. Polit. ad Tac. de mor. Germ. qu. XXXIII. et XLVIII.*

pfangen, beibehalten haben, bis sie endlich nach und nach von demselben sich abgewendet, und fremden Götzen zu dienen angefangen. Der Cantzler von LVDEWIG a) hat davon gar artige Gedancken welche verdienen hier angeführet zu werden. Er schreibet aber also: Nemo sibi persuadeat posteros Noachi, qui oras has et regiones incoluere, a veri Dei agnitione et cultu desciuisse statim et deflexisse. Tangebat enim diu posteros parentum suorum et sacri cultus memoria. At in diuersas regiones distracti, bellis et victoriis se delectantes, verum Dei cultum neglexerunt et regionibus ampliandis studentes heroes et Duces suos in proelio ereptos tamquam indigetes Dei et amicos venerati sunt in numerumque Deorum tandem illos adsciuere. Post a creatore et illis qui Deorum loco erant, tamque numinibus minus conspicuis, in res obuias magis et cognitas delapsi, solem lunam, et quae sunt generis eiusdem, in hominem, vt putabant, benigniores, in Deorum numerum adoptarunt, tandemque verum Deum amiserunt. Und auf eben diese Weise scheinet es mit den alten Teutschen gegangen zu seyn, welche, da sie sich aus Asien in andere Länder begeben, den wahren GOtt zu verehren und anzubeten vergessen, und auf Verehrung des Gestirns gefallen. Dazu kamen die Tich-

ter,

a) LVDEWIG *Tom. II. opusc. miscell. lib. I. opusc. XII. p. 512.*

ter, dumme und gottlose Priester, welche mit Vorsatz, aus lauter Eigennutz und schnöden Gewinnst, das arme unverständige Volck in solcher Blindheit zu erhalten suchten b).

§. V.

Dieses zum Voraus gesetzet, wollen wir nun weiter gehen, und den Gottesdienst der alten Teutschen etwas genauer betrachten. In TACITI Büchlein, von den Sitten der Teutschen, findet sich eine sehr merckwürdige Stelle, aus welcher so viel zu ersehen ist, daß die alten Teutschen von dem grossen Werck der Schöpfung Nachricht gehabt haben a). Es sind es aber die Teutschen nicht allein, sondern man findet auch bey andern Völckern davon einige Spuren: obgleich alles dermassen verworren und dunckel ist, daß man fast nicht weiß, was man dazu sagen soll, weil so viele fabelhafte Umstände mit eingemischet werden. Dem sey aber wie ihm will, uns ist genug, daß sie doch nur einige Nachricht davon gehabt, die sie ohne allen Zweifel durch eine Ueberlieferung erhalten haben. Auf gleiche Weise ist es mit den alten Teutschen gegongen, und wird des TACITI Stelle meinen Satz hoffentlich klärer

b) Der gelehrte Baron, EDVARD HERBERT de CHERBVRY, hat in seinem gelehrten Wercke, *de Theologia gentili*, davon mit mehrern gehandelt.

a) Schon CLVVERIVS *lib. I. Germ. antiqu. c. 9.* und GÜRTLER *lib. I. Origg. mundi c. XVIII.* §. 18. haben dieses bemercket.

machen. TACITI Worte b) sind folgende: Celebrant (Germani) carminibus antiquis (quod vnum apud eos memoriae et annalium genus est,) Tuistonem Deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditorisque c). Diese Stelle ist an und vor sich selbst dun-

b) TACITVS *de morib. Germanor. cap.* 2.

c) Der grundgelehrte REIMANN hat in seiner Einleitung in die *Historiam literarium* der Teutschen P. I. über die angeführte Stelle des TACITI artige Gedancken, die ich hier anzuführen für nöthig erachte. Gewißlich, spricht er, so ofte ich die angezogenen Worte des *Taciti* überlese, so ofte deucht mir, ich habe eine Strophe von den alten Teutschen *Carminibus* vor meinen Augen, die sie bei dem Antritt der Schlachten zu singen pflegten, und die der *Tacitus*, als der teutschen Sprache unerfahren, mit lateinischen Ohren angehöret und also gantz anders eingenommen hat. Die Teutschen, wenn sie die Römer sahen, huben an zu singen:

Do iß de arge Kütz
De ühs verödet düt Hüß.
Do is schone vele Mans
Kan dei der Knastern gantz.

Der *Tacitus* aber nahm diese Worte nach seiner Muttersprache an, und macht also diese lateinische Beschreibung daraus:

Tuisto origo gentis
Deus terra editus
Tuistonis filius Mannus
Conditor nostrae gentis.

Ich gestehe, daß diese Anmerckung gantz besonders ist, aber um desto weniger glaublich, da ich ge-

dunckel, und kan auf solche Weise nicht anders verstanden werden, als daß die Teutschen von einem GOtt, Namens Tuisto, der aus der Erden hervorgekommen, und dessen Sohne, dem Manno, ihrem Stammvater, viel Redens gemacht. Wer den Ort des TACITI so verstehen will, wird daraus nimmermehr erzwingen können, daß den alten Teutschen die Schöpfung solte bekannt gewesen seyn: dahero wir versuchen wollen, ob nicht dieses auf eine andere Weise heraus zu bringen.

§. VI.

Ich habe hierin zum Vorgänger den hochgelahrten Cantzler von LVDEWIG, welcher schon vorlängst die angeführte Stelle des TACITI zu verbessern, und einen andern Verstand herauszubringen, sich Mühe gegeben hat a). Und es hat derselbe meines Erachtens

gewiß versichert bin, daß die alten Teutschen, zu ihrer Zeit, weder diese Reime abgesungen haben, noch TACITVS dieselben jemals in gleichlautend Latein gebracht hat.

a) LVDEWIG *in singular. Fur. publ. cap. II. §. 2. p.* 156. macht davon diese Anmerckung: Numen seu nomen diuinum in triga linguarum esse vnum ac idem, hoc facile intelligitur ex hoc specimine: Quem Latini Deum vocant, illi Graeci Θεὸν; Germani Deut. Inde Teutones (Teutsche) iidem, quam Dei soboles ac gens. Clare Tacitus de morib. Germ. c. 2. Celebrant Germani Tuistonem, Deum. Quod vero hunc, terra editum, crediderint, in illo auctor fallitur. Lectio igi-

die Sache recht wohl getroffen, da er zeiget, daß das darin vorkommende Wort er an einen andern Ort müsse gesetzet werden. Wenn nun dieses geschiehet, so kömmt ein gantz anderer Verstand heraus, nemlich: Celebrant carminibus antiquis, (quod vnum apud eos memoriae et Annalium genus est) Tuistonem Deum, et terra editum filium Mannum, originem gentis conditorisque. Betrachtet man aber dieses, und läst dabei seine Augen auf das grosse Werck der Schöpfung, davon uns Moses die allerbeste Nachricht ertheilet, gerichtet seyn: so erblicket man die schönste Uebereinstimmung, da GOtt den Menschen aus einem Erdenkloß erschaffen, von welchem hernach das menschliche Geschlecht weiter fortgepflantzet worden. Weil nun die Teutschen dieses durch eine Ueberlieferung wusten: so sagten dieselbigen, sie wären GOttes Kinder, weil Deus, Deut, Teut, oder wie TACITVS redet, Tuisto ihr Vater wäre, von welchem sie auch sonder

Zwei-

igitur eius, ad euitandum crassum errorem, ita debet emendari; *celebrant Tuistonem, Deum, et terra editum, filium Mannum.* Ita enim solius particulae *et* transpositione habes Mosaicam creationis historiam. Qua Deus (Teut vel Deut) condidit Mannum (i. e. Adamum) filium terra editum. Quae enim de Titane, gigantibus et aliis historiolis habent scriptores, illa aberrant a via. Die letztere hier befindliche Worte gehen auf die GVNDLINGIANA VIII. St. n. 1. p. 198-216.

Zweifel Teutones sind genennet worden, Mannus aber, dessen Tacitus Meldung thut, ist wohl niemand anders als der von GOtt erschaffene erste Mensch, uud Stammvater aller Menschen, Adam, welchen die Teutschen vorzüglich Mann genennet b). Nur TACITVS hat sich darein nicht können finden. Er stunde, wie fast alle Heyden, in dem irrigen Wahn, daß die Menschen aus der Erden, wie die Schwämme, herfür gekrochen wären.

§. VII.

Die Teutschen verehreten also den Tuisto als ihren Schöpfer, angesehen sie wohl begriffen, daß sie nicht von sich selbst entstanden, sondern von einer höheren Macht müsten herfür gebracht seyn: welche Wohlthat sie mit vielen Danck in der tiefsten Ehrfurcht verehret haben. Ausser diesem aber erwiesen sie der Sonne, dem Mond und Feuer göttliche Ehre, weil sie diese Cörper sahen, und ihre Wirckung empfunden. IVLIVS CAESAR a) schreibet ausdrücklich von den Teutschen: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte iuuantur; solem, et Vulcanum, et Lu-

b) Der gelehrte PAVLLVS HACHENBERGIVS *in German. media diss. VIII. §. IV. p. m.* 181. hält zwar den Tuisto für den Adam; allein er gestehet endlich selbst, daß Tuisto so viel, als Deus heisse. Daß derselbe aber ferner vorgiebet, Mannus sey der Noah, das hänget nicht zusammen.

a) IVLIVS CAESAR *de Bello Gallico lib. VI. c. 21.*

nam, reliquos ne quidem fama acceperunt. Allen Vermuthen nach haben wohl die Teutschen die Sonne für einen der fürnehmsten Götzen gehalten, sintemahlen auch dieses die älteste Art der Abgötterey gewesen, die sich schon zu Zeiten Enos angefangen, und lange Zeit fort gewähret hat b). Bei den Sachsen ist die Sonne gleichfalls für einen GOtt gehalten worden wie sie dieses selbst gegen den Brittannischen König bekennen: Si vero de religione quaeritur, noueris nos, juxta morem paternum, solem adorare c). Es sind also diejenigen auf irri-

b) DEVT. IV. 16. 19. XVII. 3. HIOB XXXI. 26. 27. conf. BVDDEVS *in Hist. Eccles. Vet. Testam.* P. I. p. 243. ANTON van DALE *de orig. et progress. idol. diss. I. cap. I. p.* 14. IAQVES BASNAGE *T. II. Antiq. Iud. cap. II. p.* 391. NETTELBLADT *de Heliolatria veterum.* Es hat TENISON, ehemaliger Ertzbischof zu Cantelberg, ein Werck, *de Idollatria*, in Englischer Sprache geschrieben, darinnen er *cap. IV. p.* 42. *sq.* so gar meinet, der Babylonische Thurm sey in Gestalt einer Pyramide, der Sonnen zu Ehren, erbauet worden.

c) WERNERVS ROLEVINKIVS *de situ et moribus Westphaliae lib. I. cap.* 6. HACHENBERG *in Germ. med. diss. VIII. §. IX. p.* 185. EVERARDVS OTTO *de Diis vialibus cap. IV. p.* 47. Der verwegene CLVVER behauptet *in Germ. Antiq. lib. I. cap. XXIX.* daß die Teutschen das grosse, und nach der uns beywohnenden Vernunft, unerforschliche Geheimniß der Heil. Dreyfaltigkeit erkannt, und unter der Sonne, dem

Mon-

irrigen Wegen, welche da meinen, daß die Teutschen der Sonne niemahls göttliche Ehre erwiesen, und daher die Stelle des Cäsars verwerffen wollen: da doch gleichwohl der Teutschen ihre Nachkommen, die Sachsen, an diesem Sonnendienste so lange Zeit unverrückt gehangen haben. Die allermeisten Völcker haben die Sonne und den Mond für Götter gehalten und angebetet, und zwar wegen ihres herrlichen Glantzes, prächtigen Gestalt, Grösse und Geschwindigkeit d). Von denen Egyptiern bezeuget dieses DIODORVS SICVLVS e) aus-

Monde und des Feuers sollen verehret haben. SCHEDIVS *de Diis Germanis p.* 321. *sqq.* meinet auch, daß andere Heyden, ausser den Teutschen, davon gewust, und ein gewisser Engländer IACOBVS DVPORTVS ist so einsichtig, daß er dieses Geheimniß in des Homeri Büchern will gefunden haben. Vielleicht hat er für ausgemacht gehalten:

Nouit namque omnia Vates
Quae sint, quae fuerint, quae mox ventura trahantur.

Wir können aber diesem aber- und überwitzigen Gelehrten um deswillen keinen Beifall geben, weil dieses wundervolle und hohe Geheimniß, ohne die Heil. Schrift, niemand bekannt seyn mögen. Es haben auch dieses irrige Vorgeben schon längsten wiederleget IACOBVS THOMASIVS *in progr. lib. II. p.* 596. *sqq.* LVDEWIG in disl. *de Idolis Slavorum* §. *XXIII. lit. L.*

d) VOSSIVS *de origine et progressu Idololatriae lib. II. cap.* 18.

e) DIODORVS SICVLVS *in Bibl. Hist. lib. I. p.* 7.

In

ausdrücklich; und der Pabst LEO beklaget sich zu seiner Zeit über die Christen f), daß sie noch an diesem Aberglauben hingen. Es ist gar merckwürdig, was OLAVS MAGNVS g) aufgezeichnet, daß nemlich die mitternächtigen Völcker, ob sie gleich Christen wären, dennoch der Sonne, wenn sie sich im Sommer wieder zeige, göttliche Ehre erwiesen, und gegen dieselbige vielen Danck abstatteten, daß sie sich wieder bey ihnen wollen sehen lassen. Sonst träget man sich mit einer Erzählung, als hätte Iulius Caesar die Stadt Saltzwedel in der alten Marck erbauet, und darin der Sonnen einen Tempel gewiedmet: welches auch mit andern Städten soll geschehen seyn. Dieses verlachet nicht allein GEORGIVS FABRICIVS h), sondern auch ELIAS SCHEDIVS i), der doch in der Teutschen Göttergeschichte sonst sehr leichtgläubig ist, will die Erzählung von Saltzwedel nicht glauben, wenn er darüber sich also herausläßt. Cererum ciuitatem Soldtwedel in Marchia veteri quarto Planetarum Soli erectam fuisse fingunt, et a D. Iulio templum illud Soli

In Aegypto mortales mundum supra se contemplatos, et non sine stupore demiratos vniuersi naturam, duos esse Deos existimasse aeternos, et primos, solem quippe et lunam, quorum istum Osirim, hanc Isim adpellarunt.

f) LEO *Serm. VII. de natiuitate Christi.*

g) OLAVS MAGNVS *lib. III. Rer. Goth. cap. II.* HACHENBERG *c. l.*

h) GEORGIVS FABRICIVS *lib. I. Origg. Saxon. p. 62.*

i) ELIAS SCHEDIVS *de Diis Germanis* Syngr. IV. c 5.

Soli scilicet dicatum. Forma idoli fuit hominis, qui ante pectus ambabus manibus flammantem rotam tenebat. Non inconueniens autem ipsis videtur idolum hoc soli erectum fuisse: a Wedell enim nobis caudum significante, qualis leonum est, dicunt solem ita dictum, a radiorum flammis, in pectore circumfusis. Sonst wird eines Teutschen Abgotts von unterschiedenen Schriftstellern gedacht, welcher soll Belenus geheissen haben. PHILIPPVS a TVRRE k) meinet, daß dieser Apollo gewesen. Apollo ist die Sonne, und in so weit gehet es an, daß man dafür hält, unter den Namen Belenus sey die Sonne verehret worden.

§. VIII.

Nicht minder haben auch die alten Teutschen dem Monde göttliche Ehre erwiesen. Sie meinten, wenn der Mond im Abnehmen wäre, daß sich GOtt nur mit dem halben Gesichte sehen liesse, und auf sie zornig sey. Da im Gegentheil, zur Zeit des Neumonden, alles voller Freude war, und von ihnen zu dieser Zeit die wichtigsten Geschäfte vorgenommen wur-

k) PHILIPPVS a TVRRE hat eine eigene Abhandlung *de Beleno*, seinen *monumentis veteris Antiq.* p. 157-252. einverleibet. S. auch IO. GEORG. ab ECKHART disc. *de Apolline Gramno Moguono* in KVCHENBECKERS *Collect. III. Analector. Hassiacor.* p. 226.

den. TACITVS a) erstattet davon folgenden Bericht: Coëunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Dannenhero, wenn die Teutschen in Krieg zogen, lieferten sie nur im Neu- oder Vollen-Monde ihren Feinden ein Treffen: aber im Abnehmen desselben, suchten sie die Schlacht auf alle Art und Weise zu vermeiden. Dieser Gelegenheit wuste sich Iulius Caesar wohl zu Nutze zu machen b), als welcher nicht eher mit den Teutschen

a) *De Mor. Germ. cap. XI.* Der gelehrte KEYSLER hat seinen *Antiquitatibus selectis Septentrionalibus et Celticis* eine exercitationem Historico-Philologicam, *de Dea Nehalenia, numine veterum Walachrorum topico*, einverleibet, darin er vermeinet, daß die Teutschen auf den Neumond niemals etwas gehalten. Quod autem, spricht er, quaestionis caput est, nouilunium Romanis aeque ac Hebraeis aliisque populis sanctum fuisse nouimus, verum ad Germanos vsque peruasisse illius cultum nondum satis constat. Lunam diuinis honoribus prosequuti sunt, testantur id Caesar et Tacitus, de noua luna nihil commemorant. Ist sehr dreuste und verwegen geurtheilet, und scheinet es, daß KEYSLER des TACITI und CAESARIS Schriften nur so obenhin angesehen, aus welchen doch das Gegentheil klar erhellet, wie dieses die GVNDLINGIANA XXV. St. *n.* 1. *p* 432. *sq.* wohl ausgeführet haben.

b) CAESAR *de Bello Gallico lib. I. cap.* 50. Quum ex captiuis quaereret Caesar, quamobrem Arioui-

stus

schen schlug, biß der Mond im letzten Viertel war, da diese die Schlacht so gut als verloren hielten c). Nun will uns ein gewisser Schriftsteller

stus praelio non decertaret, hanc reperiebat caussam: quod apud Germanos ea consuetudo esset, vt matresfamilias eorum sortibus et vaticinationibus declararent, vtrum praelium committi ex vsu esset, nec ne: eas ita dicere, non esse fas Germanos superare, si ante nouam lunam praelio contendissent. Daher nahm Caesar Gelegenheit die Teutschen anzugreiffen und zu schlagen, welches ihm vielleicht zu anderer Zeit nicht so dürfte geglücket haben. PLVTARCHVS schreibet davon *in vita Caesaris Tom. II. opp. Hist.* p. m. 399. Quae vt sunt ad Caesarem renunciata, Germanos quiescere videns, statuit potius adoriri eos pugnam ita formidantes, quam otiosus desidere, dum tempus iis commodum adpeteret. Ein gleiches berichtet uns FRONTINVS *de stratagemat.* Caesar in Gallia, quia compererat, Ariouisto Germanorum regi institutum, et quasi legem militibus, non pugnandi decrescente luna, tum potissimum acie commissa religione hostes vicit.

c) EVERARDVS OTTO *de Diis vialibus cap. IV.* p. 51. 53. stehet in der Meinung, daß der zu Tournay in Childerici Grabe gefundene Ochsenkopf, den Mond vorgestellet, und dieses Königs Deus vialis gewesen. Allein es ist dieses eine süsse Einbildung dieses sonst gelehrten Verfassers, welcher dafür gehalten, daß alle Völcker ihre Deos viales gehabt. Und obgleich IOANNES IACOBVS CHIFLETIVS *in Anastasi. Childerici* cap. X. behauptet, daß Childericus ein blinder Heyde gewesen: so folget doch daraus noch nicht, daß dieser Kopf den Mond, oder einen Deum vialem vorgestellet.

steller überreden, daß Iulius Caesar zu Lüneburg ein Bildniß zu Ehren des Mondes errichtet, das hernach Keiser Carl der Grosse zerstöret habe. Es ist dieses CONRADVS BOTHO d), welcher davon folgendes schreibet: Konigh Karle de toch vort up de borch to Lunenburch, unde vorstorde dar ock den Affgode de heyt Luna, den hodde Keyser Iulius dar gehat, de vant den barch in deme mane schyne, do richte he daruppe eyne sule, darup satte he eyne belde mit hogen oren, dat hadde vor sick eynem vorgulden maen, den beden de lude an und heten öne Luna. Dar wart dat Slot Lunenburch na geheten. Diese Erzählung scheinet mir verdächtig. BOTHO ist zu jung, als daß er solte fähig seyn, von solchen alten Sachen zuverläßige Berichte zu liefern. SCHEDIVS e) will die Erzählung ebenfalls nicht gelten lassen.

§. IX.

Dieses ist auch von dem Feuer zu sagen, welches CAESAR Vulcanum genennet hat. Von diesen Götzen, wie ihn die Römer hatten, können wohl die Teutschen nichts gewust haben, weil sie damals, weder mit den Griechen, noch Römern, bekannt gewesen; vielmehr steckt unter diesem Worte das Feuer, welchem sie göttliche Ehre erwiesen haben. Dieses hat sehr lange ge-

d) CONRADVS BOTHO *in Chron. Brunsuicense picturato* p. 191.

e) SCHEDIVS *de Diis Germanis Syngr.* IV. c. 8.

gewähret, indem die an der Polnischen Grentze wohnende Völcker, das Feuer biß ums Jahr 1220. göttlich verehret haben a).

§. X.

So war der Gottesdienst der alten Teutschen beschaffen, daß sie die Sonne, den Mond und das Feuer für Götter hielten, und ihnen dieneten, denn von andern Götzen schreibet IVLIVS CAESAR ausdrücklich: reliquos ne quidem fama acceperunt a). Die Teutschen werden deswegen von vielen entschuldiget, weil ihr Gottesdienst viel klüger, als aller Aberglaube der Griechen und Römer, beschaffen gewesen. Der Verfasser der Summarischen Nachrichten von der Thomasischen Bibliothek b) hat davon gar feine Gedancken, und stimmet mit mir völlig überein. Er spricht: Man kan zwar eigentlich keine Religion der Heyden, sie scheine nun, wie sie wolle, wegen des damit verknüpften unlautern Götzendienstes für recht vernünftig halten, jedennoch ist es wohl eine unlaugbare Sache, daß der Gottesdienst unserer, obwol barbarischer Teutschen, weit reiner und vernünftiger, als die Religion der sonst weisen Griechen und Römer gewesen sey. Diesem

a) HACHENBERG *in Germ. med.* disc. VIII. §. XVII. p. 192.

a) IVLIVS CAESAR *de Bello Gallico lib. VI. cap.* 21.

b) 1. St. n. III. p. 58.

sem ist beyzufügen, was der seel. Geh. Rath THOMASIVS in der Einleitung zur Sittenlehre geschrieben c): Was die himmlischen Cörper, als Sonne, Mond und Sternen betrift, die auch sichtbahre Geschöpfe seyn, mit denen hat es in Ansehen des schwachen natürlichen Lichts, eine andere Bewandniß. Denn obwol die Vernunft überzeuget ist, daß sie GOtt nicht selbst seyn können, weil sie sichtbar und endlich sind, so kan ich doch nicht absehen, mit was für einem bezwingenden Grund man einen Heyden, der z. E. die Sonne anbetet, überzeugen wolte, daß die Sonne nicht mit eine Ursache der irrdischen und veränderlichen Geschöpfe sey, in Ansehen unser Venunft den Einfluß der Sonnen in diese Cörper täglich erkennet, und keine Veränderung in derselben ohne die heilige Schrift gewiß behaupten kan; wiewohl er deshalben für GOtt nicht entschuldiget ist. Dannenhero hat THOMAS de AQVINO gar recht geurtheilet, wenn er davon gesagt d): Accidit istis, sicut alicui eunti ad regiam principis, qui, volens videre principem quoscunque bene indutos ipsum principem esse existimat. Ist also

c) THOMASIVS cap. III. §. LXV.

d) E. *Compendium Historiae Ecclesiasticae Gothanum* p. 24.

also aus diesem so viel abzunehmen, daß der alten Teutschen ihr Gottesdienst in einer nicht allzu unvernünftigen Abgötterey bestanden e).

§. XI.

Wenn aber die alten Teutschen uns die Sonne, den Mond und das Feuer als Götter verehret haben, wie dieses sattsam ist gezeiget worden: so fragt sichs, was von den Abgöttern, welche TACITVS und andere den Teutschen zueignen, zu halten sey? Ehe ich mich zur Beantwortung dieser Frage anschicke, kan ich nicht umhin, zu bemercken, daß CLVVER und SCHEDIVS sehr geirret, daß sie, was die Götzen der Teutschen betrift, dem TACITO so blindlings gefolget sind, ohne zu untersuchen, ob dessen Erzählung auch in der Wahrheit gegründet sey. Ich meines Orts bin niemals vermögend gewesen, mich zu überreden, daß die Teutschen die Römischen Götzen, welche TACITVS benennet, verehret, weil ich nicht finden kan, auf was vor eine Art und Weise dieselben ihnen bekannt worden. Vor dem Cimbrischen Kriege sind die Teutschen den Römern gantz unbekannt gewesen a). Die Alpen

e) Davon besiehe des Herrn Kirchenraths WALCH philosophischen Lexicon T. I. p 10.

a) Diesen scheinet entgegen zu seyn, die Stelle in denen FASTIS CAPITOLINIS a. 531. M. CLAVDIVS M. F. M. N. Marcellus Cos. de Galleis. Insubribus et Germaneis K. Mart. Isque. spolia OPIMA rettulit Duce Hostium Virdomaro ad clastidium interfecto.

Allein

ren schieden diese Völcker von einander, und Handel und Wandel, als wozu die alten Teutschen gar keine Neiguugen hatten, war da nicht zu suchen. Ein gleiches ist von den Griechen zu sagen, als welche noch weniger die Teutschen gekannt, oder mit ihnen Umgang gepflogen haben. Und dennoch sollen die Teutschen, nach TACITI Erzählungen, Griechische und Römische, ja gar, welches am meisten zu bewundern, Egyptische Gottheiten verehret haben. Mich düncket aber, man könne gar leicht aus dieser verworrenen Götterhistorie kommen, wenn man erwegen will, daß TACITVS nicht so wohl von Römischen Gottheiten, welche die Teutsche angebetet, rede, sondern vielmehr die Teutschen Götter mit Römischen Namen genennet habe; oder daß auch einige Teutsche Völ-

Allein die Muthmassung einiger Gelehrten, welche für Germanis, Cenomanis lesen, ist nicht ungegründet. Die Cenomaner waren ein Gallisch Volck, und grentzeten an der Insubrer Lande. Wie denn auch sechs und dreyßig Jahr nach dieser Schlacht, der Burgemeister Cethegus die Insubrer und Cenomaner besieget. vid. FASTI CAPITOLINI *ad* A. V. C. DLVI. Und die Römischen Geschichtschreiber PLVTARCHVS *in vita Marcelli*; LIVII EPITOMATOR XX. FLORVS *lib. II. cap.* 4. EVTROPIVS *lib. II. cap.* 2. die doch von den Kriege der Gallier insbesondere handeln, gedencken der Teutschen mit keiner Sylbe. S. des Herrn Hofraths IOH. IAC. MASCOV Geschichte der Teutschen vor der Fränckischen Monarchie 1 B. §. V. p. 5. 6.

Völcker, welche mit den Römern zeitig in Kundschaft gerathen, oder unter das Joch gebracht worden, mit der Römer Sitten auch ihre Götzen b) angenommen haben. Wenn

b) Wie dieses zugegangen sey, geben die Verfasser der allgemeinen Welthistorie XVI. Th. S. 590. sich viele Mühe zu ergründen und solches mit dem Beispiel der Gallier zu bestättigen. Allein sie verfallen auf ungewöhnliche und weit hergeholte Mittel, welche die Römer hiebei solten angewendet haben. Nur der sel. D. BAVMGARTEN in den Anmerckungen *c. l. n.* 440. weichet aus hinreichenden Gründen von ihrem Vorgeben ab, und zeiget dagegen, wie gantz natürlich es zugegangen sey, daß der Römer Religion bei den Galliern (welches auch eben so bei den Teutschen geschehen) eingeführet worden. Da es, schreibet er, an sich wahrscheinlich ist, auch mit den durchgängigen Verfahren der Römer in ihren andern Eroberungen völlig übereinkomt, daß sie den eroberten und bezwungenen Völckern ihren unveränderten Gottesdienst gelassen, den übrigen aber nur bei den Besatzungen und Pflantzvölckern beobachtet, wodurch er gar bald eingeführet und von solchen Völckern angenommen, wenigstens mit ihrem eigenthümlichen auf mancherlei Weise vermischt und vermenget worden; und daß eben dergleichen in Gallien geschehen, wo so viele Legionen ihre Standläger gehabt, auch viele Pflantzstädte angeleget worden: so ist zu bewundern, daß unsere Verfasser so entfernte Ursachen und ungewöhnliche Mittel erdacht und angenommen haben, die Ein-

füh-

wir die oben angeführte Stelle' IVLII CAESARIS von den Teutschen Göttern mit einem Orte des TACITI zusammen halten c): so erhellet aus diesen beeden so viel, daß sie weder Tempel, noch Bilder, welchen sie göttliche Ehre erwiesen, gehabt haben. Allein sie sind in den folgenden Zeiten, nach und nach, davon abgegangen, und haben vielleicht angefangen, ihren Gottesdienst nach den Römischen abzumessen. Von welchen allen unten mehrere Umstände sollen beigebracht werden.

§. XII.

Der Ort des Cäsars ist schon oben angeführet worden, muß aber auch hier, zu desto bessern Verständniß der Sache, wiederhohlet werden. Er spricht: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte iuuantur. Solem, et Vulcanum et Lu-

führung des römischen Götzendienstes in Gallien begreiflich zu machen. Diese Umstände, welche hier angeführet worden, sind so beschaffen, daß sie sich auch auf die Teutschen ohne Zwang anwenden lassen. Ein Beispiel davon findet sich bei den Cheruscischen Printzen Sigismund, der sich als sacerdos ad aram Vbiorum bestellen lassen, wie TACITVS *lib. I. Annal.* c. 57. berichtet. Eines andern Allemannischen Fürstens, Rameus Serapis, gedencket AMMIANVS MARCELLINVS *lib. XVI.* c. 12. welcher diesen Namen zugleich mit dem Egyptischen Aberglauben in Gallien angenommen.

c) IVLIVS CAESAR *de Bello Gallico lib. VI. cap.* 21. TACITVS *de moribus Germanorum cap. IX.*

lunam reliquos ne fama quidem acceperunt. Die Stelle des TACITI ist von grosser Wichtigkeit, und lautet also: Nec cohibere parietibus Deos, neque in vllam humani oris speciem adsimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur. TACITVS hat in dieser Stelle zugleich ein Auge auf die Römer gehabt, welche ihren Götzen prächtige Tempel baueten, und darinnen kostbahre Bilder aufrichteten. Von diesen beeden wusten die Teutschen nichts, sondern sie beteten zwar Götter an, glaubten aber doch dabei, daß es sehr unbeholffen heraus kommen würde, wenn man dieselbigen in Tempel, und gleichsam in ein Gefängniß einschliessen, oder ihre Gestalt, die doch niemand gesehen, als menschlich vorstellen wolte. Da nun dieses ist, so ergiebet sich von selbsten, daß die Teutschen weder den Mars, Hercules, Mercurius noch die Isis verehret haben: wiedrigenfalls, wenn man dieses glauben wolte, daraus folgen würde, daß TACITVS gelogen habe, da er erzehlet, die Teutschen hätten keine Götzenbilder verehret. Ich bin also der festen Meinung, daß die Teutschen keine andere Geschöpfe, als die Sonne, Mond nebst dem Feuer verehret haben, da ohnedem CAESAR saget: reliquos ne fama quidem acceperunt.

§. XIII.

Es will aber nöthig seyn, die Stellen CORNELII TACITI, in welchen der Römischen Götzen Meldung gethan wird, anzufüh-

ren und etwas genauer zu betrachten. Es schreibet aber TACITVS a) Herculem et Martem conceſſis animalibus placant; aus welchen Worten ſo viel abzunehmen, daß die Römiſchen Götzen, Mars und Hercules, von den Teutſchen verehret, ihnen auch Opfer gebracht worden. Gewiß, wenn ich dasjenige was ich oben gemeldet habe, mit dieſem zuſammen hält: ſo will es ſich gar nicht reimen. Die Namen Mars und Hercules ſind verdächtig genug: die Teutſchen haben dergleichen Namen gewißlich nicht geführet. Dieſelben waren nur den Griechen und Römern bekannt, daher ſind dieſe Götzen gleichfalls verdächtig. Aber geſetzt, daß auch einige Teutſche etwas davon gewuſt hätten: ſo frage ich einen jeden, ob ihnen wohl dieſe Götzen anders, als aus der Römer Nachrichten haben bekannt ſeyn können? Denn vielleicht haben die Römer die Teutſchen, die vom Kriege viel hielten, überredet, gedachte Oelgötzen zu verehren, und ihnen weis gemachet, daß ſie alsdenn in ihren Kriegen deſto glücklicher ſeyn würden. Einem jeden iſt bekannt, wie hoch die Griechen und Römer beede Götzen gehalten haben. Mars war der GOtt des Krieges, und Hercules ein ſehr groſſer Held. Was SCHEDIVS b) vom Marte beibringet, gehöret nicht hieher, verdienet auch keiner Achtung, indem wir uns gar

wes-

a) TACITVS *de moribus Germanorum cap.* 9.
b) SCHEDIVS *de Diis Germanis.*

wenig darum bekümmern, ob Mars aus dem Hebräischen herzuleiten sey, oder nicht? vielmehr haben wir zu erforschen, was es mit diesem Götzen in Teutschland vor eine Beschaffenheit gehabt. Was den Herculem betrift, dessen TACITVS gleichfalls Meldung thut: so glaube ich, daß derselbe den Teutschen eben so wenig als Mars bekannt gewesen. TACITVS gedencket desselben an unterschiedenen Orten c) und in einem heisset es: Fuisse apud eos et Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Man beruffet sich auch ferner auf Syluam Herculi Sacram d), auf die Castra Herculis, deren sowol ANTONIVS e) als auch AMMIANVS MARCELLINVS f) gedencken. In den Inschriften kömmt Hercules Deusionensis g) und

c) TACITVS *de Moribus Germanorum*, c. 3. 34.
d) TACITVS *lib. II. Annal.* c. 12.
e) ANTONINVS *in Itinerario.*
f) AMMIANVS MARCELLINVS *lib. XVIII.*
g) IOANNES SMETIVS *in Antiqu. Neomag.* p. 242. Wir treffen sonsten Müntzen von Postumo an, auf welchen der Hercules Deusonensis vorkömmt. Die Bedeutung der letztern Benennung ist sehr schwer zu ergründen. SMETIVS *in Antiqu. Neomagens.* p. 242. und SPANHEMIVS *de Vsu et praestantia numism.* disc 2. p. 84. gedencken daß einige gelesen: Hercules Deus Oniensis: welchen aber diese gelehrte Männer mit Recht widersprechen. Viel gegründeter ist die Muthmassung SMETII *c. l.* TRISTANI *Tom. III. des Commentaires historiques contenans l' hi-*

auch Hercules Maguſanus et Saxanus h) vor: wer

l'hiſtoire generale des Empereurs etc. p. 145. und HARDVINI *in Hiſt. Aug.* p. 857. daß nemlich der Beiname Deuſonenſis, von Duiz oder Deuz, welches Cöln an Rhein gegen über lieget, herkomme, da Hercules alda einen Tempel gehabt. Eben dieſe Meinung laſſen ſich auch der Vater BANDVRI *in numiſm. Impp. Rom. in Poſtumo* p. 291. (4) und Herr Hofrath MASCOV in den Geſchichten der Teutſchen V. B. §. 40. n. 3. gefallen. Dieſes Orts geſchiehet Meldung in HIERONYMI *Supplem. Chron. Euſebian.* a. 376. Saxones caeſi Deuſoni in regione Francorum. Da dieſer Hercules den Namen von dem Ort ſeiner Verehrung erhalten, und dieſes von den Römern geſchehen iſt: ſo läßt ſich auch von daher deſto beſſer einſehen, daß dieſer Hercules Deuſonenſis von den Teutſchen gewiß nicht verehret worden.

h) MENSO ALTINGIVS *in Deſcript. Germ. inferP.* I. p. 31. ſq iſt mit denjenigen nicht zufrieden, welche dieſen Herculem Macuſanum oder Maguſanum, von Meinz wollen ableiten. Er bringet alſo eine andere Muthmaſſung auf die Bahn, welche vielleicht eben ſo wenig Grund hat, als diejenige, ſo er verworffen: Praeſtaret itaque, ſi attributum hoc omnino Germanicum eſſe crediderint, illud derivaſſe a iunctis propinquorum ſedibus et, ciuilium ſocietatum coitionibus, quas communi vocabulo Magne dixere veteres Celtae, atque inde Herculem Maguſanum, quaſi Magorum, i. e. ſocietatum ſuorum cuſtodem, ſeruatorem, et deum tutelarem. Eben dieſer Hercules Maguſanus kömmt gleichfalls auf Poſtumi Münzen vor. Wer nun dieſer Harcules Maguſanus geweſen, das iſt nicht bekannt. Unterſchiedene

ge-

wer solte also wohl nicht glauben, daß die Teut-

 schen

gelehrte Männer haben sich bemühet, dieses Geheimniß zu entdecken, absonderlich da dieses Herculis Magusani auf den Müntzen wird Meldung gethan. MARCVS ZVERIVS BOKHORNIVS *in Quaest. Rom.* p. 19. schreibet davon: Magusani cognomentum a *Goesa* Zelandiae non ignobili ciuitate, deriuatum facile mihi esset adserere, si aut vrbs illa tantam antiquitatem praeferret, aut mendacio ejus gloriae statuerem velificari, aut aetas haec ineptias probaret. Quamquam interea non abnuerim, Herculem, sic nominatum a loco, cuius vestigia hodie non habemus. KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celt.* p. 200. holet diesen Herculem aus Africa her, alwo die Stadt Magusum, deren PLINIVS *lib. VI. Hist. Nat.* c. 29. gedencket, gelegen. Allein das ist ein wenig zu weit hergeholet: und begreiffe ich nicht, wie der Vater BERNARD de MONTFAVCON *en Tom. I. des Supplemens au l' Oeure de l' Antiquité expliqué* p. 143. sich dabei so schüchtern hat bezeugen können. TRISTAN *c. l.* p. 146. pflichtet der Muthmassung IACOBI OISELII *in Thesaur. numism. antiquor.* bei, daß nemlich ein Fanum Herculis Macusani am Ausflusse der Schelde gewesen, an dem Orte, der jetzo Westcappel heisset. Der grundgelehrte GISBERTVS CVPER *in Monument. antiqu.* p. 219. schiesset ziemlich zum Ziel. Er meldet: In qua regione vel vrbs, vel locus, a quo Hercules nomen accepit, situs fuerit, vtique incertum manet, cum apud neminem veterum, quod sciam, memoretur vel Macusum, vel Mascusum; credibile tamen est, illud nomen loco alicui in Gallia versus Rhenum inditum fuisse, quia et altera, et haec, inscriptio in illo tractu inuentae sunt. CVPER

hat

schen den Herculem verehret? Und dennoch fällt es mir schwer dieses für wahr zu halten. ALTHAMER i) muß vom TACITO gestehen, praeter auctorem nostrum, nondum vidi vllum e veteribus, qui idem de Hercule prodiderit: gleichwol aber nimt er die Erzählungen davon an und macht damit viel Aufheben. Vielleicht haben die Teutschen von einem grossen Helden geredet, welchen Tacitus Herculem genennet hat, wie dieses die wahrscheinliche Muthmassung IVST. CHRIST. DITMARI k) ist. Da so viele den Namen Hercules geführet: so hat sich nicht getrauet einen Ort anzuzeigen, wo dieser Hercules Magusanus verehret worden. Hingegen hat IO. GEORGE ab ECKHARDT *in diss. de Apolline Granno Moguono*, welche in KVCHENBECKERS *Collect. III. Analect. Hassiac.* p. 220. sqq. stehet, gewiesen, wo dieses geschehen. Er gedencket nemlich p. 222. daß Hercules Magusanus den Namen von der Stadt Macusa oder Mecusa bekommen, welche der alte GEOGRAPHVS RAVENNAS *lib. IV.* c. 26. an der Mosel unter Toul und oberhalb Trier setze: wie er denn auch erinnert, daß die Lage von Macusa mit der Lage der beeden Flecken an der Mosel, Rothenmachern und Königsmachern übereinkomme. Es ist also umsonst, wenn der Hr. von LINGEN in den kleinen Teutschen Schriften p. 66. sqq. den Herculem Magusanum aus dem Hebräischen ableiten will: womit ich mich aber hier aufzuhalten keine Lust habe.

i) ANDREAS ALTHAMER *in Comment. ad Tacitum de morib. Germ.* p. 119.

k) IVST. CHRISTOPH. DITMAR *in Comment. ad Tacitum de morib. Germ.* p. 19.

untersuchet CLVVERIVS l), was das vor einer sey, welchen Tacitus meine, und behauptet endlich mit einer ihm nur eigenen Verwegenheit, daß derselbe Hercules Alemannus der zehente König der Teutschen gewesen, welcher zu den Zeiten des Egyptischen Königs Pharao, der die Israelitischen Kinder zu ersäuffen befohlen, gelebet. Die Nachrichten, welche SCHEDIVS m) liefert, können uns hierbei auch wenig nutzen, indem er alles untereinander wirft. Meines Erachtens hat GEORGIVS CASPAR KIRCHMAYER n) die Sache am besten getroffen, wenn er schreibet: Ego (liceat fateri verum enim) si, quid Hercule non Teutonico solum, sed Graecorum illo vno atque altero censendum sit, interroger; fabulas et si multum dem, aenigmata esse respondeo. Die oben bemerckten Castra Herculis lagen am Rhein, und die Inschriften mit Hercules Deusingensis, wie auch Magusanus et Saxanus schreiben sich aus den Niederlanden her. Jedermann aber weiß, daß die Römer in gedachten Gegenden geherrschet haben, bei welchen Hercules mehr als zu bekannt gewesen. Man findet dahero, daß Hercules unter den Namen Kruzmann, d. i. Großmann, in Beiern und Elsaß, wo sich die Römer eingenistet hat-

l) CLVVERIVS *lib. I. Germ. Antiq.* c. 28.

m) ELIAS SCHEDIVS *de Diis Germanis, Syngr. III.* c. 2.

n) GEORGIVS CASPAR KIRCHMAYER *in Comment. ad Tacitum de morib. Germ.* p. 58.

ten ist verehret worden. In Beiern soll der Hertzog Theodo ihm einen Wald und Berg bei Regenspurg geweihet haben o): und zu Straßburg ist in der Hauptkirche, in der Capelle des Heil. Michaels, das Bild des Krutzmanns bis zum Jahr 1525. vorhanden gewesen, auf eben die Weise, wie die Römer sonst den Herculem vorgestellet, nemlich mit der Käule und Löwenhaut p). Weil nun, wie bekannt, Hercules als ein Mann von ungeheurer Grösse abgebildet wurde: so hat man denselben im Teutschen Krutzmann oder Großmann genennet, wie dieses der ehemalige berühmte Straßburgische Professor, SCHOEPFLIN, an einem Orte wohl bemercket hat q).

§. XIV.

Es ist aber auch bei dieser Gelegenheit nicht vorbei zu gehen, was TACITVS anderswo von den Hermunduris, einem Teutschen Volcke, gedencket, daß dieselben mit den Cattis einen grossen und schweren Krieg, wegen der Saltzquellen geführet, endlich aber die Oberhand behalten, und die gefangenen Catten den Göttern geopfert. Die Stelle TACITI ist diese

o) IOANNES AVENTINVS *lib. III. Annal. Boior.* c. I. n. 23.

p) SCHADAEVS *in descriptione summi templi Argentinensis* c. II. p. 5. SCHILTERVS ad KOENIGSHOVII *Chronicon* p. 550.

q) SCHOEPFLIN *in Antiqu. Alemann.* c. I. p. 19. sq.

dieſe a): Inter Hermunduros Cattosque certatum magno praelio, dum flumen gignendo ſale foecundum, et conterminum, vi trahunt; ſuper libidinem cuncta armis agendi, religione inſita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a Deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque ſiluis ſalem prouenire, non vt alias apud gentes eluuie maris arefcente vnda, ſed ſuper ardentem arborum ſtruem fuſa, ex contrariis inter ſe elementis, igne atque aquis concretum. Sed bellum Hermunduris proſperum, Cattis exitioſius fuit; quia victores diuerſam aciem Marti ac Mercurio ſacrauere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Aus dieſen angeführten Worten erhellet, daß TACITVS in dem Wahn geſtanden, als hätten die Hermundurer die im Kriege gefangene Catten dem Kriegesgott Marti und dem Mercurio aufgeopfert: ich kan aber hier wiederum nicht abſehen, woher dieſes Volck, das doch, nach aller Erdbeſchreiber Berichten, in dem ſo genannten Germania Magna, oder innern Teutſchland gewohnet, von dieſen Götzen Nachricht haben können b). Wenn ſie mit den Römern Um-

a) TACITVS *lib. XIII. Annal. cap.* 57.

b) Einige, welche es mit TACITO gegen uns halten, beruffen ſich darauf, daß ja zu Cölln am Rhein ein prächtiger Tempel des Martis geſtanden, allein ſie ſolten wohl bedencken, daß zu Cölln

Umgang gepflogen hätten, so wolte ich des TACI-

Cölln am Rhein eine Römische Colonie gewesen, welche die jüngere Agrippina, angeleget, wovon TACITVS *lib. XII. Annal.* c. 27. und VAILLANT *de Numism. Impp. Colon.* Nachricht ertheilen. Ist also kein Wunder, daß die Römer allda den Mars verehret, und ihm einen Tempel erbauet haben: welches aber von den Teutschen nicht kan gesaget werden. S. CHRISTOPHORI BROELMANNI *Colonia Claudia Augusta Agrippinensis*, *Colon.* 1608. f. Und fällt also die Meinung welche CLVVER *lib. I Germ. Antiqu.* c. 28. p. 243. ECKHARDT *in not. ad L. Sal.* p. 21. u. a. m. geäussert haben, hinweg, da sie vorgeben, Mars sey von den Teutschen Thies genennet worden, davon der dritte Tag in der Woche noch jetzo der Thies-Tag heisse. Allein er heisset nicht Thies-Tag, sondern Dings-Tag, oder Dinstag, weil an demselben die Gerichte geheget worden, Ding aber in der Teutschen Sprache nichts anders, als Gericht bedeutet. Daß Wort Ding hat noch mehrere Bedeutungen, und gehet es mit demselben, wie bei den Römern mit dem Worte res, wovon AVSONIVS sich ausdrücket:

Imperium, litem, Venerem, cur vna notat res?

Indessen ist gewiß, daß Ding hauptsächlich das Gericht bedeutet hat. Dingbanck heisset so viel als Gerichtsbanck. Daher kömmt Dingstet, Dingstrit, Eyding, Aichding, Freyding, Lodding, Bodding, u. s. m. Dingmann, Thinginus, Thingus, Thinx bedeutet einen Richter, wie ECKHARDT *ad L. Sal* p. 87. erwiesen hat. Aus diesem wird klar, daß der Dinstag gewiß nicht von den Planeten Mars, wie man sich fälschlich einbildet, den Namen erhalten

hat.

CITI Nachricht noch eher Glauben beimessen, und dencken, daß vielleicht die Römer diesen Götzen unter jenen bekannt gemachet: da aber diesem nicht also ist, so kan ich auch nicht glauben, daß die Hermundurer ihre Kriegesgefangene dem Kriegesgott als Opfer dargebracht haben. Daß die Hermundurer ihren Götzen Menschen geopfert, will ich gar nicht läugnen, weil auch von andern Völckern bekannt, daß sie dieses gethan haben. Denn sie glaubten, weil ihnen die Götter den Sieg verliehen: so sey es auch ihre Schuldigkeit, sich in der That danckbar zu erzeigen, und die Kriegsgefangene ihnen als angenehme Opfer darzubringen. Was ist es also Wunder, wenn dieses auch die Hermundurer mit ihren Feinden, die ihnen zum Voraus dergleichen zugedacht, ein gleiches gethan, und ihren Göttern dadurch haben Danck abstatten wollen. Nur daß dieses dem Marti hat. Ueberhaupt ist ein grosser Fehler, daß man meinet, die Namen der Tage kämen von den Planeten her, weil diese von den Teutschen verehret worden. Die alten Teuschen wusten zu Caroli M. Zeiten, da doch das Christenthum schon längst eingeführet gewesen, nicht einmal die Monate und Winde zu benennen, welchen erst Carl der Grosse ordentliche Namen beigeleget, wie dieses EGINHARTVS *in vita Caroli M. cap. XXIX.* und SIGEBERTVS GEMBLACENSIS *ad a. 794.* berichten. Wer solte nun also wohl glauben, daß die alten Teutschen den Tagen in der Woche die Namen von den Römischen Planeten beigeleget?

Marti und Mercurio zu Ehren soll geschehen seyn, will mir nicht in Kopf, und es scheinet, daß TACITVS abermals eine teutsche Gottheit, durch einen Römischen Namen, ausgedrücket habe c).

Eben

c) Mit mir ist der Verfasser des Auszugs von SCHEDII Buche, *de Diis Germanis*, in den summarischen Nachrichten der Thomasischen Bibliothek, p. 62. einig, wenn er schreibet: Allein ich bin sattsam versichert, daß der Name des Römischen *Martis* unsern Teutschen gantz unbekannt gewesen, und glaube vielmehr, daß *Tacitus*, und alle, welche dem *Tacito* folgen, die Teutschen Götter nach dem Römischen Fuß abgemessen, und also denenselben auch Römische, das ist, gantz fremde Benennungen gegeben. Vielmehr wolte ich diesen alten GOtt des Krieges, entweder für einem, wegen seiner Tapferkeit vergötterten Helden, und *Semideo*, für einen grossen *Hermann*, für einem unerschrockenen *Tuistone*, oder *Dite* (als womit der Name *Teutatis* ohne dem am genauesten übereintrift) oder, welches noch wahrscheinlicher, für der Sonne selbst, welche die Gemüther der Kriegesleute erhitzet, und zum Streiten geschickt machet, und zu denen meisten Verrichtungen ihren Schein und Glantz verleihet, halten. Zumal, da auch bereits *Vossio* so wohl als *Schedio* selbst diese Wahrheit in die Augen geleuchtet. Daher der letztere an einem andern Ort, nemlich (c. VII. p. 116.) mit ausdrücklichen Worten gestehet: *Martem nullum alium esse, nisi solem.* Die Poeten selbst haben zum wenigsten ihrem Krieges Gotte *Marti* eine feurige

Eben also, und nicht anders, hat es PRO-
CO.
rige Kraft, als seine rechte Eigenschaft beigeleget, wie aus einigen Stellen des *Homeri* und anderer Dichter erhellet. So weit gedachter Schriftsteller. Zwar nennen die Teutschen den Mars ihren vornehmsten Götzen. Denn bey TACITO *lib. IV. Hist.* c. 64. redet der Tencterer Gesandte die Ubier also an: Rediisse vos in corpus nomenque Germaniae, communibus Diis, sed praecipuo Deorum Marti gratias agimus. Allein Tacitus mag gut dafür seyn, daß die Tencterer so sollen geredet haben. Sit fides penes auctorem. STRVV *in Corpore Historiae Germanicae, in Prolegom. Sect. II.* §. 5. n. 35. vermeinet zwar, daß die Sachsen noch lange nach diesen Zeiten den Mars verehret. WITTICHINDVS CORBEIENSIS *lib.* 1. p. 633. saget ja ausdrücklich: mane autem facto, ad Orientalem portam ponunt aquilam, aramque victoriae construentes, secundum errorem paternum sacra sua propria veneratione venerati sunt: nomine Mortan effigie columnae innitentes, Herculem loco solis, quem Graeci adpellant Apollinem. Ex hoc aestimationem illorum adparet probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis, quia Hirnim, vel Hermes, Graecis Mars dicitur. Allein WITTICHINDVS hat, wie andere, in einem grossen Vorurtheil gestecket, und es kan nimmermehr erwiesen werden, daß die Sachsen von den Griechen abstammen. TROGILVS ARNKIEL in der Cimbrischen Heyden-Religion *lib.* 1. c. II. §. 1. will eben die Verehrung des Mars bei den Cimbrern gefunden haben, und vermeinet, daß Tuisco der Mars gewesen. Jedoch da auch dieser Schriftsteller in seinem Wercke die Götzen der Nordischen Völcker mit den Römischen und Griechi-

schen

COPIVS d) gemacht, welcher von den Gothen meldet: Hostiarum potissimum homo habetur, quem primum bello ceperint, eum Marti immolant, summo apud ipsos Deo. Man ersiehet aus dieser Stelle so viel, daß den Gothen die Opfer mit Menschen nicht unbekannt gewesen; daß aber dergleichen Opfer dem Mars geschehen: solches fällt mir schwer zu glauben.

§. XV.

Mit dem Mercurio, welchen die Teutschen, nach des TACITI Berichte a), sollen verehret haben, hat es eine gleiche Beschaffenheit. IVLIVS CAESAR b) erzählet uns von den Galliern folgendes: Deum maxime Mercurium colunt: huius sunt plurima simulacra. Hunc omnium inuentorem artium ferunt: hunc viarum atque itinerum Ducem: hunc ad quaestus pecuniae, mercaturaque habere vim maxime arbitrantur. Er bekennet aber dabei, daß die Teuschen von diesem Schacher-Gott nichts wüsten. Daher entstehet die Frage: wie TACITVS auf den Unrath gekommen, und den Teutschen den Mercurium, als einen Götzen, zugeeignet habe? Die Worte

TA-

schen vergleichet: so kan man ihm keinen Beifall geben. Desselben Buch ist zwar sonst gut und gelehrt geschrieben: man muß aber dasselbe mit einer genauen Prüfung lesen.

d) PROCOPIVS *de Bello Gothico, lib. II.* p. 261.
a) TACITVS *de morib. Germ. cap. IX.*
b) CAESAR *de Bello Gallico lib. VI.* c. 16.

TACITI c) lauten also: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus, humanis quoque hostiis litare fas habent. Ich wolte fast wetten, daß TACITVS den Cäsar ausgeschrieben, dieweil er fast eben die Worte des Cäsars gebrauchet, und dasjenige, was dieser von den Galliern geschrieben, den Teutschen beileget. Ich läugne zwar nicht, daß die Teutschen mit denen Galliern, als welche eine race der ersteren gewesen, in vielen Stücken überein kommen: aber im gegenwärtigen Fall dieses zu sagen, will sich nicht thun lassen. Demnach macht mich glaubend, daß die Gallier eben sowol, als die Teutsche, mit der Römischen Götter-Seuche angestecket gewesen, weil sie von niemand anders von dem Mercurio haben Nachricht gehabt, als von den Römern, welche Gallien unter ihr Joch gebracht. CAESAR spricht am angeführten Orte: Hunc (Mercurium) ad quaestus pecuniae, mercaturasque habere vim maxime arbitrantur. Wie stimmet aber dieses mit demjenigen überein, was gedachter Scribent an einem andern Orte d) von den Galliern meldet, daß dieselben mit auswärtigen Völckern nichts zu thun gehabt, auch keine Handlung getrieben. Und dennoch sollen sie den Mercurium, als einen GOtt der Kaufmannschaft, verehret haben, welches meines Erachtens gar nicht kan beysam-

c) *c. l.*

d) CAESAR *de Bello Gallico lib. I. cap.* 1.

men stehen. Dahero ich dafür halte, daß wenn auch die Gallier Mercurium als einen GOtt verehret haben, solches doch nicht eher geschehen ist, als zu der Zeit, da die Römer in Gallien festen Fuß gesetzet, und diesen Oelgötzen mit sich dahin gebracht haben. Nach der Zeit haben ihm die Gallier Menschen geopfert, darüber TERTVLLIANVS e) und MINVCIVS FELIX f) eifern.

§. XVI.

Da nun sattsam ist gezeiget worden, daß der Mercurius bei den Galliern von den Römern, nach aller Vermuthung, ist eingeführet worden; wie viel mehr muß dieses bei den Teutschen geschehen seyn, welche den Römern viel später, als die Gallier bekannt geworden. CAESAR muß ja als ein Römer von den Teutschen zu seiner Zeit offenhertzig gestehen, daß sie keine andere Götter verehret, als die, welche sie gesehen, und ihre Kraft und Würckung empfunden: und dennoch schreibet TACITVS ihnen den Götzendienst des Mercurii zu. Mich dünckt aber die Sache habe sich auf diese Weise verhalten. Mercurius wurde nicht allein als ein GOtt der Kaufmannschaft angesehen, sondern auch vor die Sonne gehalten, wie dieses MACROBIVS a) bezeuget. Da nun die Römer

e) TERTVLLIANVS *Aduerſ. Gnoſt. cap.* 7.

f) MINVCIVS FELIX *in Octauio* p. 29. conf. OVZELIVS *ad h. l.*

a) MACROBIVS *lib. I, Saturnal. cap.* 19. Mercu-

rium

mer gesehen, daß die Teutschen die Sonne angebetet, so haben die Römer den Teutschen ohne allen Zweifel vorgeschwatzet, wie sie selbst die Sonne als einen GOtt anbeteten, aber nur unter dem Namen des Mercurii. Und weil die Römer endlich mehr und mehr mit den Teutschen umzugehen pflegten: so scheinet es daß diese ehrliche einfältige Leute den Dienst des Mercurii angenommen haben, oder es hat auch TACITVS, allem Vermuthen nach, die Sonne Mercurium genennet b) welches man

rium pro sole censeri documentum, quod simulacra Mercurii pinnatis alis adornantur, quae res solis monstrat velocitatem. Nam quia mentis potentem Mercurium credimus, adpellatumque ita intelligimus ἀπὸ τῦ ἑρηνεύειν, et sol mundi mens est, summa autem est velocitas mentis, ideo pinnis Mercurius, quasi ipsa natura solis, ornatur.

b) Der Verfasser der Summarischen Nachten von der Thomasischen Bibliothek, 1. St. p. 66. ist beinahe eben meiner Meinung, wenn er schreibet: Aber ich sage billig mit dem Velsero, in den 3ten Buch seiner *Rer. August.* p. 226. ineptus casusque labor est, barbara numina Graecis et Romanis conferre velle. Denn ich kan nicht glauben, daß unsere Teutsche, welche in ihrer Einfalt dahin lebeten, von keiner Kaufmannschaft wusten, oder doch wenigstens nicht als andere Völcker um eines eitelen Gewinnstes Willen per saxa et ignes fortrenneten, kein Geld nicht hatten, und nur durch die Römer mit genauer Noth wenige Müntzen erkennen lerneten, daß dieselbe

auch daraus absehen kan, weil die Teutschen diesen Götzen Menschen geopfert, dergleichen Opfer aber vorhero vermuthlich der Sonnen, als ihren vornehmsten Götzen, gebracht worden c).

§. XVII.

selbe sage ich den Schachergott Mercurio eine weit tiefere Ehrerbietung, als andere ihren Götzen bewiesen haben solten. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, daß der Name Wodans oder Guodans bei ihnen ein allgemeiner Name gewesen, und God so viel als GOtt selbst überhaupt bedeutet, wie bereits Albinus in seinen *Progymnasmatibus Hist. nouae Saxon.* und der berühmte Eccard in seiner vortreflichen gelehrten dissert *de usu et praestantia studii Etymologici in historia*, gezeiget. Ja da unsere Teutsche einen GOtt verehret, welchen sie *pro duce itinerum et viarum*, vielleicht bei ihren häufigen Wanderschaften und *migrationibus* gehalten, so düncket mir, es liege hier wiederum kein anderer Götze als die Sonne verborgen, welche mit ihren aufgehenden Glantz alle sonst finstere Stege und Wege erleuchtet; welche, wie Plinius an einem Ort schreibet, rebus lucem ministrat tenebrasque auffert, et splendore suo reliqua sidera occultat. In übrigen will ich ANDR. ALTHAMERO *in Commentario ad* TACITVM p. 188. sq. gerne glauben, wenn er meldet, daß noch hin und wieder, im Elsaß und Schwaben, das Götzenbild Mercurii aus den alten Zeiten vorhanden sey. Wem ist aber auch unbekannt, daß diese Länder von den Römern beherschet worden, von welchen wir wissen, daß sie den Mercurium verehret haben.

c) Die meisten haben geglaubet, daß Mercurius

von

§. XVII.

Welcher Geist hat endlich die Isis aus Egy-

von den Teutschen, unter dem Namen Wodan, verehret, und die Mittwoche, dies Mercurii, Wodans-Tag sey genennet worden. Sie gründen sich auf den Bericht PAVLLI WARNEFRIDI *de gestis Longobardor. lib. I. cap.* 10. welcher schreibet, die Longobarden hätten den Mercurium Godan oder Wodan geheissen. Hier sind seine eigene Worte: Wodan sane, quem adjecta littera Godan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, et ab vniuersis Germaniae gentibus vt Deus adoratur. Es hat aber schon VOSSIVS *de origine et progressu idololatriae lib. I.* c. 37. GVNDLING *in Gundlingian.* 36. Stück *n. VI.* §. 10. p. 83. 84. ECKHARDT in diss. *de vsu et praestantia studii Etymologici in Historia* c. 1. §. 2. *not.* a. HACHENBERG *in Germ. med.* diss. VIII. §. 15. p. 191. OTTO *de Diis vialibus cap. IV.* p. 58. wohl angemercket, daß Wodan, Guodan, ein allgemeines Wort sey, und so viel als GOtt bedeute. Und daher kommt auch der Mitternächtigen Teutschen ihr Odinus. S. Summarische Nachrichten von der Thomasischen Bibliothek 1 Stück *n. III.* p. 67. Daß aber von dieser Benennung das Wort Wodenstag, Godenstag herkomme, bin ich nicht in Abrede. Damit wird Mittwochen angezeiget. GOBELINVS PERSONA *in Cosmodrom. aet II.* c. 4. erkläret sich darüber also: Vnde in partibus Westphaliae dicunt Godensdag, et in partibus Geldriae et circum vicinis dicunt Wodensdag, vel per syncopen Woansdag. In partibus Saxoniae, quae modo Saxonia dicitur, hic dies vocatur medium septimanae, quod Saxones videntur a Thuringis, eis vici-

Egypten nach Teutschland zu den Schwaben geführet? Ich zweifle gar nicht, daß solches auch die Römer gethan haben. Dieses möchte einem seltsam vorkommen, da ja bekannt ist, daß die Tempel der Isis in Rom gar öfters zerstöret worden. DIO CASSIVS a) kan davon ein Zeugniß ablegen. Eorum diuorum, schreibet er, Serapidis et Isidis, fana, quae priuatim nonnulli exstruxerant, senatus demoliri iussit, quod eos non magnopere inter numina numerabat. Und da sie wieder aufgerichtet worden, haben sie die Haruspices der Erden gleich machen lassen, davon angezogener Schriftsteller b) berichtet: Circumacto eo anno, apes in Capitolio iuxta Herculis statuam sedem occupauere, quum Isidi sacra facerent. Itaque Haruspices iterum omnia templa Isidis, Serapidisque demoliri iusserunt. Ob nun gleich der Isis Tempel öfters zerstöret worden, und man also daher auf die Gedancken gerathen möchte, daß nach dieser Zerstörung die Verehrung der Isis hinweggefallen: so treffen wir, dem ohngeachtet denselben nicht selten wieder in Rom

vicinis traxisse Der sel. HALTAVS hat im *Calendario medii aeui* p. 8. sq. bemercket, daß dieser Tag Wodnesdaeg, Wehnstag, Woensdag, Wenesdag, Godenstag, Goens- oder Gunstag, Onsdag, Goedesdag, Gudestag und Guten-Tag sowol in Urkunden, als auch bei den Schriftstellern, genennet werde.

a) DIO CASSIVS *in Hist. Impp. lib. XL.* p. 142.

b) IDEM *lib. XLII.* p. 196.

Rom an c). Jedoch wir wollen, mit Untersuchung der Ursachen uns hier nicht aufhalten, sondern uns vielmehr mit dem Dienste der Isis in Teutschland beschäftigen, und uns bemühen, zu erforschen, was es denn mit demselben vor eine Bewandniß gehabt? Es fraget sich also: auf was Art und Weise die Römer den Teutschen diese Egyptische Göttin bekannt gemacht haben, und wie dieses geschehen mögen, da man doch dieselbe so vielmal aus Rom verbannet, und ihre Tempel abgetragen hat? Diese Frage wollen wir im folgenden §. beantworten.

§. XVIII.

Es ist gewiß, daß die Römer die Isis verehret haben: wie es denn auch nicht an Beispielen, vom Dienste gantz fremder Gottheiten, in Rom fehlet. Bei den Römern hatte der erste Könnig Romulus das Gesetz gegeben: Deum, praeter Faunum non colunto a), und bezeugeten auch die Römer für allen fremden Gottesdienst nicht weniger Abscheu, wie solches CORNELIVS van BYNKERSHOEK b) sehr schön und umständlich ausgeführet hat. Nichts destoweniger schlichen sich in Rom nach und nach viele fremde Gottheiten ein, deren Verehrung und Dienst man öffentlich duldete: wozu aber die Römer freilich wichtige Staatsursachen hat-

c) IOSEPHVS *lib. XVIII. Antiq. Iudaic. cap. 4.*
a) PLVTARCHVS *in Romulo.*
b) CORNELIVS van BYNKERSHOEK, *de religione peregrina.*

ten c). Man wird finden, daß die vielerlei Arten der Abgötterei immer ein Volck von dem andern entlehnet hat, weil man gesehen, daß sie doch nützlich und in vielen Stücken beförderlich wären, wie dieses ANTONIVS van DALE d) wohl bemercket hat. Die Umstände geben zu erkennen, daß die Isis, ob sie gleich eine Egyptische Gottheit gewesen, dennoch auch von den Römern verehret worden, weil sie derselben Tempel erbauet haben. Nach dem Berichte DIODORI SICVLI e) hat man die Isis für die Mondgöttin gehalten. Solte es nicht hierbei das Ansehen gewinnen, daß die Römer, nachdem sie mit den Teutschen bekannt worden, und in Erfahrung gebracht, daß sie den Mond verehret, dieselben gar leichte dahin überredet, den Mond unter dem Bilde der Isis anzubeten? Oder man kan auch sagen, daß TACITVS aus der Gleichheit des Götzendienstes, welchen man bei einem Theile der Sveven angetroffen, auf den Dienst der Isis den Schluß gemachet f) Die Isis war, wie jedermann bekannt,

c) BOYSEN in der neuen *Acerra Philologica*, Neuntes Stück, S. 409.

d) ANTONIVS van DALE *de origine et progressu idololatriae.*

e) DIODORVS SICVLVS *in Bibl. Hist. lib. I.* p. 7. THOMAS GALE *in not. ad* IAMBLICHVM *de Mysteriis Aegyptiorum* p. 265.

f) IVSTVS CHRISTOPHORVS DITMAR *in Commentario ad Tacitum de moribus Germanorum*, p. 57.

kannt, eine Egyptische Gottheit: was wußten aber die alte Teutsche von den Egyptischen Gottheiten? Selbst TACITVS muß gestehen, daß dieses ein fremder Götzendienst sey, stellet sich aber also, als wüßte er nicht, wie derselbe eingeführet worden. Vielleicht ist ihm die Betriegerei, welche die Römer auch hierin gespielet, unbekannt gewesen: oder er hat dieselbe gewußt, aber nicht für nöthig gefunden, davon etwas kund zu machen. Da auch, nach seinem eigenen Berichte, die Isis allein bei den Schwaben, und zwar nur bei einem Theile dieses Volcks, soll seyn verehret worden: so scheinet es mir seltsam zu seyn, warum IVLIVS CAESAR, welcher doch mit diesem Volcke Krieg geführet, davon nicht das geringste gemeldet hat. Es müßte denn seyn, daß dieses Götzenbild erst nach Caesaris Zeiten den Sveven bekannt worden. Wolte man dieses behaupten: so würde man auch zugeben müssen, daß die Sveven auch von niemand anders als von den Römern davon Unterricht bekommen hätten. Nun beliebe man einmal die Worte TACITI g) in genaue Erwägung zu ziehen, welche also lauten: Pars Sueuorum et Isidi quoque sacrificat. Vnde cauſſa et origo peregrino sacro, parum, comperi; nisi quod signum in modum liburnae figuratum, docet aduectam religionem. Aus dieser Stelle ist klar zu ersehen, daß der Römer selbst nicht in Abrede

g) TACITVS *de moribus Germanorum*, c. 9.

ist, daß dieser Götzendienst in Teutschland nicht entstanden, sondern dahin gebracht worden. Denn der Isis wurde ein Schiff zugeeignet, und zwar deswegen, weil man glaubte, die Isis sey über das Meer geschiffet. LACTANTIVS h) giebt uns davon diesen Unterricht: quod certus dies habetur in fastis, quo Isidis nauigium celebratur: quae res docet, non tranasse illam, sed nauigasse. Welches Volck indessen bei den Sueven die Isis verehret, solches kan wohl nicht bestimmet werden. COLERVS i) und WILLICHIVS k) vermessen sich solches zu wissen. Jener meinet, es wären die Sueven gewesen, welche an der Donau gewohnet: dieser aber nennet die Sueuos Semnones, und KIRCHMAYER l) scheinet ihm beizufallen. Dieser überredet sich auch m), daß diese Egyptische Gottheit erst aus Egypten nach Griechenland, von da aber nach Marseille, und endlich nach Teutschland gekommen. COLERVS n) holet diese Abkunft gleichfalls aus Griechenland her, welches auch gewissermassen der gelehrte Engländer, ROBERTVS SHERINGHAM

h) LACTANTIVS *lib. I.* c. 11.

i) COLERVS *ad Tacitum de morib. Germ.* c. 9.

k) WILLICHIVS *ad Tacitum de morib. Germ.* c. 9.

l) KIRCHMAYER *ad Tacitum de morib. Germ.* c. 9. p. 156.

m) IDEM *c. l.* p. 158.

n) COLERVS l. c.

HAM o), thut, da er meinet Osiris habe die Isis auf der Donau aus Griechenland nach Teutschland gebracht. Um dieses Vorgeben zu unterstützen beruft er sich auf eine Stelle DIODORI SICVLI p), welcher Osiridem von sich also redend einführet: Sum vero Osiris Rex, qui exercitum duxit in omnem regionem, neque ad inhabitabiles Indorum terras, et ad Arctum vergentes plagas vsque ad Istri annis fontes. Allein da alles dieses auf lauter Fabelwerck hinausläuft: so wird auch jedermann die Unzulänglichkeit des Beweises, welchen man aus der angeführten Stelle nimmt, leichtlich einsehen. Nicht weniger hat der hochgelehrte BOCHART q) gefehlet, daß er auf die Gedancken gerathen, als ob eine Egyptische Colonie, welche der Egyptische Herkules nach Teutschland geführet, die Verehrung der Isis dahin mitgebracht habe. Die Muthmassung ist zu verwegen und wird von keiner Wahrscheinlichkeit unterstützet. Viel glaublicher ist, daß, wenn auch ein Volck der Sveven die Isis verehret hat, die Römer ihnen dieselbe bekannt gemacht r) haben.

§. XIX.

o) ROBERTVS SHERINGHAM *de origine gentis Anglorum*, p. 73.

p) DIODORVS SICVLVS *in Bibl. Hist. lib. I.* c. 23.

q) BOCHART *in Chanaan et Phaleg.* P. II. *lib. I.*

r) Mehrere Muthmassungen, die bei genauer Untersuchung nicht werden die Probe halten, hat de

§. XIX.

Ich kan hierbei nicht umhin, die Gedancken de FONTENV in seinen *Coniectures sur le culte d' Isis en Germanie* beigebracht. Hierbei kan ich einen Umstand, der hierher gehöret, nicht wohl übergehen. Der gelehrte IO. BVRCH. MENCKE hatte in der artigen Schrift: *de Charlataneria eraditorum*, den bekannten IACOBVM GRONOVIVM angestochen, daß er in seinem *Tom. III. Thesaur. Antiqu. Graecar.* das Bild eines Bergmanns vorgestellet, so er für das Bild eines Priesters der Isis gehalten. Der Frantzösische Verfasser der Anmerckungen über dieses Buch p. 73. will GRONOVIO das Wort reden, so ihn aber sehr schlecht gelungen. Er schreibet: Verum quidem est, in Graeciam transeundum non fuisse, ad sacerdotem Germanum ibi quaerendum, quare autem in Germania quaeri non potuerit sacerdos Germanus, non video. Immo illorum sacerdotum habitus, qui Isidis sacris initiati erant, non sine omni verisimilitudine hic inueniri poterit ab eo, qui perpenderit, vniuersalem fere fuisse cultum huius Deae, inque Graecia eidem altaria exstrui coepisse. Nec probabilitate caret, populos alios cultum eius a Graecis accipientes, ritus etiam, ceremonias, habitusque sacerdotales in sacris eius solemnes, accepisse. Quumque in Gallia inuenta sint rudera templorum Deae memoratae, quondam consecratorum; quare in Germania monumenta eiusmodi inueniri nequeant non adparet. Allein er bekomt von einem andern c. l. in einer Gegenantwort folgende Abfertigung: Si iocuncula illa fuisset reuera antiqua, nec lignea, potuisset Criticus ingeniosissimus suis coniecturis vti, at cum omnes, quibus habitus nostrorum metallifossio-

cken, welche einige neuere Schriftsteller über die Verehrung der Isis hegen anzuführen. Die erstern sind die Englischen Verfasser der allgemeinen Welthistorie a) welche über den Dienst der Isis bei den Teutschen auf diese Art sich heraus gelassen: Isis, die einerlei mit dem Mond war, weil Cäsar eben die Gottheit Luna nennet, die Tacitus Isis nennet, ward von den Teutschen und Galliern verehret, und soll, wie der letztere Geschichtschreiber behauptet, die vornehmste Gottheit der Sveven gewesen seyn. Zwar sagt er daselbst, er könne keine Spuren finden, auf was vor eine Art ihre Verehrung daselbst sey eingeführet worden; schliesset aber aus der Gestalt, in welcher sie vorgestellet ward, nemlich aus der Gestalt eines Schiffes oder eines Fahrzeuges, daß sie von auswärtigen Gegenden dahin gebracht seyn müsse; und es ist etwas seltsam, daß, da sie von den Römern unter dieser Gestalt verehret wurde, als eine Vorsteherin der See und Schiffarth, und ein festgesetztes Fest in den Fastis derselben har-

fossorum notus est, inspecta figura statim agnoscant metallifossoris icunculam, qua ludere infantuli solent, nostri certa coniectura illam non sine risu dimittere potuerint.

a) Allgemeine Welthistorie Th. XVII. S. 35.

harte, jener hieraus schliessen mag, daß die Svevi, die von Celtischer Herkunft und der Schiffarth ergeben waren, diese Gottheit von auswärtigen Landen herbekommen, da sie doch allen Celten recht eigenthümlich war. Ich habe überhaupt gemercket, daß die Englischen Verfasser der allgemeinen Welthistorie in den Nachrichten, von der Religion der Teutschen, sich viele unrichtige Begriffe gemacht, und daher nicht wenig gestolpert haben. In der angeführten Stelle äussert sich dieses gantz besonders. Sie sagen, daß die Teutschen und Gallier die Isis verehret. Wo stehet aber das geschrieben? Nach ihrem Vorgeben soll TACITVS und zwar *de moribus Germanorum* c. 45. behaupten, das Isis die vornehmste Göttin der Sveven gewesen sey. In der angeführten Stelle TACITI ist von der Isis kein Wort anzutreffen, vielmehr redet dieser Schriftsteller daselbst von der Hertha: dagegen in der andern Stelle c. 9. welche hätte sollen angeführet werden, ist nur die Rede von einem Svevischen Volcke, pars Sueuorum et Isidi quoque sacrificat, und die Sveven bestunden in sieben Völckern. Diese Verfasser halten es auch für seltsam, daß TACITVS, da die Isis von den Römern, unter der Gestalt eines Schiffes, verehret worden als eine Vorsteherin der See- und Schiffarth, und ein festgesetztes Fest in den Fastis derselben gehabt, hier-

hieraus schliessen mögen, daß die Sveven, die von Celtischer Herkunft, und der Schiffarth ergeben gewesen, diese Gottheit von auswertigen Landen herbekommen, da sie doch allen Celten recht eigenthümlich gewesen. Es ist freilich die Isis von den Römern verehret worden: ob sie aber als eine Vorsteherin der See und Schiffart verehret worden, lasse ich dahingestellet seyn. Wenigstens werden gedachte Verfasser diesen Umstand, aus der angeführten Stelle LACTANTII (*lib. II. c.* 11.) die ich oben (§. 18.) angeführet habe, nimmermehr erweisen können, als in welcher von dem Vorsteheramt der Isis, über die See und Schiffarth, nicht die geringste Spur anzutreffen ist. TACITVS hat gewiß vollkommen Recht, wenn er schreibet: nisi quod signum, in modum liburnae figurarum, docet aduectam religionem. Ja, wenn wir auch zugeben wolten, daß die Isis allen Celten recht eigenthümlich gewesen: so fragt sichs, warum redet TACITVS nicht von allen Teutschen? warum gedencket derselbe nur partis Sueuorum, quae Isidi sacrificat? Zudem aber ist es auch eine sehr mißliche Sache, wenn ja die Geschichtschreiber von den Celten überhaupt etwas melden, solches so platterdings auf die Teutschen anzuwenden, wenn solches nicht besondere Umstände erheischen b). Hier aber gedencket nicht ein-

b) Hr. Hofrath MASCOV Gesch. der Teutschen vor der Fränckischen Monarchie, 1. B. §. 1.

einmal ein eintziger alter Schriftsteller der Verehrung der Isis bei den Celten, daher es um destoweniger angehet, die Meinung gedachter Verfasser anzunehmen. Ein anderer Schriftsteller c) welcher seinen Namen verschwiegen, von welchen man aber erfahren, daß es der Geheimerath GVNDLING gewesen, hat von der Stelle TACITI die Meinung, daß die Isis von den Sveven nicht verehret worden. Er hält dieselbe für eine Teutsche Göttin, welche vielleicht Cisa, Illsa oder Ita geheissen, welches Tacitus mit der bekannten Egyptischen Göttin verwechselt, und lacht dabei über des MARTINI CHRISTOPHORI LAVRENTII *origines Doringicas*, in welchen derselbe zu Eisenberg und sonsten in Thüringen, die Spuren der Isis gefunden hat, da doch die dasige Benennungen augenscheinlich von dem Eisen herzuleiten sind. DITMAR d) läßt sich dieses auch gefallen, daß TACITVS die Cisa für die Isis genommen: wie ich denn auch finde, daß IOANNES IACOBVS HOTTINGER e) sich dafür in diesen Ausdrücken erkläret: Noch *Anno Christi* 1317. ist geschrieben worden Ciltag, welches man von der Göttin Cisa herholen möchte. Man wollte denn sa-

c) S. Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Ehrelmanns, *epist. V.* p. 50.

d) IVSTVS CHRISTOPHORVS DITMAR *in Comment. ad Tacitum de moribus Germanorum* p. 57.

e) IOANNES IACOBVS HOTTINGER in Helvetischen Kirchengeschichten 1. Th. S. 55.

sagen, weiln die Buchstaben C. CH und H. oft verwechselt worden, seyen Cistag, Chistag und Hiestag für eins zu halten. ELIAS SCHEDIVS f) nimt ebenfalls an, daß Isis nichts anders gewesen als Cisa, wozu aber MARCVS WELSERVS g) den Kopf gewaltig schüttelt. Diese Cisa oder Ciza soll seyn zu Augspurg verehret worden. Ein Geschichtschreiber der mittlern Zeiten, CONRADVS VRSPERGENSIS h), indem er von Augspurg redet, meldet: Sicut ex scriptis veterum colligitur, haec ciuitas tria nomina accepit. Germanorum quippe gentes primum considentes in partibus Rhetiae, quae nunc est pars Sueuiae, non longe ab Alpibus in planitie, loco tamen munito, propter concursum duorum rapidorum fluminum, hanc vrbem construxerunt, et non muris sed fossatis eam firmauerunt, et ex nomine Deae ZIZAE, quam religiosissime colebant, Zizerim eam nominabant. Huius quoque Deae templum ex ligno barbarico ritu constructum, etiam postquam Romani eam incolere coeperunt, inuiolatum permansit, ac vetustate collapsum, nomen colli seruauit, in quo post-

f) ELIAS SCHEDIVS p. 155.

g) MARCVS WELSERVS *lib. III. Rer. August.* p. 222.

h) CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chronico*, p. 308.

modum in lapide exſculpti hi verſus ſunt reperti.

Quem male polluerat cultura nefaria dudum,
Gallus monticulum hunc tibi Ciza tulit.

Vnde vsque in praeſens ab incolis idem monticulus Zizenberg nominatur. Der Werth oder Unwerth dieſer Nachricht mag auf ihrem Urheber beruhen. Noch iſt zu bemercken, daß VOSSIVS i) in dem Wahn ſtehet, als ob die Teutſchen die Eva, unter den Namen der Göttin Iſis, verehret, und derſelben Namen Iſcha, aus einer uralten Ueberlieferung der Hebräer, beibehalten hätten. Allein die Muthmaſſung iſt ſehr verwegen und hat keine Wahrſcheinlichkeit. Die Teutſchen haben auch den Namen Iſis nicht gebraucht, ſondern es iſt TACITVS geweſen, der ſie ſo genennet hat. Sonſt haben GEORGIVS IACOBVS MELLINVS k) und IOANNES IACOBVS MüLLER l) von den Schwäbiſchen Gottheiten, in beſondern Schriften, gehandelt: ſie haben ſich aber durch TACITI und anderer Erzählungen die Augen verkleiſtern laſſen, daß ſie des rechten Weges verfehlet.

§. XX.

i) GEORGIVS IACOBVS MELLINVS *de Sueuis gentili*, *Ien.* 1695. 4.
k) IOANNES IACOBVS MüLLER *de Diis Suevorum.*
l) VOSSIVS *lib. II. Theolog. gentil. c.* 28.

§. XX.

Wir kommen jetzo auf den Saturnum, von welchem gleichfalls die Sage ist, daß die Teutschen denselben sollen verehret haben. Auch hier muß untersuchet werden, ob die Sache sich also verhalte. HACHENBERG a) giebt sich viele Mühe, den Dienst Saturni bei den Teutschen ausfindig zu machen: er hat aber, meines Erachtens, davon nichts gewisses bestimmen können. Denn obgleich CICERO b) meldet: Saturnum vulgo maxime ad Occidentem colunt; auch DIONYSIVS HALICARNASSAEVS c) bemercket, daß die Celten und andere Abendländische Völcker Saturnum nicht allein verehret, sondern demselben auch Menschen geopfert haben: so kan doch dieses, weil uns andere zuverläßige Nachrichten hier ermangeln, so schlechterdings auf die Teutschen nicht gezogen werden. Indessen lencket doch HACHENBERG wieder ein, indem er vermeinet, daß nicht leichte anzuzeigen, mit welchem Namen die Teutschen ihren Saturnum benennet haben: Sed haut facile dixerim, quo nomine suum Saturnum Germani nostri, vel vniuersi Celtae adpellauerint: nam quod nonnulli coniectant, eum *Satar*, vel *Sater* vocatuin,

a) PAVL. HACHENBERG *in Germania media diss. VIII.* §. 13. p. m. 139.
b) CICERO *de diuinat. lib. III.*
c) DIONYSIVS HALICARNASSAEVS *lib. I. Antiq. Rom.* p. 30.

quia Belgis Westphalisque septima feria Saterdag dicitur, vereor, ne obiici rectius possit, id nomen ex Romanorum consuetudine et lingua diei isti adhaesisse. Er hätte aber lieber zeigen sollen, daß die Teutschen den Saturnum niemals gekannt, noch weniger verehret hätten. Dieser vermeintliche Saturnus soll hernach von den Sachsen, unter dem Namen Crodo, seyn verehret worden. HACHENBERG d) giebt hierin ALBERTO CRANTZIO e) Beifall, welcher davon meldet: In arce Hartesborg idolum coluere Saxones, cui nomen Krodo (Saturnum hunc dixere Latini,) senem in pisce stantem, qui rotam teneret et vrnam: in rota vnionem populi, in vrna rerum significans abundantiam. Mir scheinet dieses nicht wahrscheinlich zu seyn. Es stehet noch dahin, ob ein Götze, Namens Crodo, von den Sachsen jemals verehret worden. Alles was man davon erzählet, ist nicht erweislich, sondern läuft auf ein leeres hören sagen hinaus. Mit welchem Grunde will man also behaupten, daß Crodo der Saturnus gewesen? IO. MICHAEL HEINECCIVS f), welcher doch von dem Abgott Crodo umständlich gehandelt, hat keinen tüchtigen Schriftsteller finden können, der von diesem Crodo Bericht erstattet.

d) HACHENBERG *c. l.*
e) ALBERTVS CRANTZIVS *lib. II. Saxon.* c. 12.
f) IOANNES MICHAEL HEINECCIVS diss. *de Crodone Hartzburgico.*

tet. Nur allein die neuern haben desselben Meldung gethan. Sehr abgeschmackt kömmt es heraus, daß der Sonnabend von Saturno seinen Namen erhalten, und der Saterrag genennet worden. HACHENBERG g) will solches nicht glauben, und der sel. HEINECCIVS h) schreibet davon gar vernünftig, daß das Wort Saterrag alsdenn für ächt zu halten, wenn erwiesen seyn würde, daß Saturnus jemals von den Teutschen verehret worden.

§. XXI.

Nun sollen die Teutschen auch den Iupiter verehret haben. Man will uns überreden, er wäre Taran, d. i. der Donnernde genennet worden. HACHENBERG a) ist dieser Meinung völlig zugethan und will solches nebst andern Gelehrten aus einer Stelle des Lateinischen Poeten LVCANI b) schliessen, alwo derselbe singet:

Et Taranes Scythicae non mitior ara Dianae.

Ich will es zugeben, daß bei den Galliern Iupiter seinen Dienst gehabt c). Die Verfasser

g) HACHENBERG c. l.
h) HEINECCIVS c. l. c. 11. §. 16.
a) HACHENBERC *in Germ media, diss. VIII.* §. 13. p. 189. und IOACHIM WIELAND *de Thoro, principe veterum Septentrionalium idolo*, Hafn. 1709 4.
b) LVCANVS *in Phar'al. lib. I.* v. 446.
c) IVLIVS CAESAR *de Bello Gallico lib. VI.* c. 17.

der allgemeinen Welthistorie d) haben aus einem alten Schrifsteller e), der etwa hundert Jahr nach dem Tiberius gelebet, erwiesen, daß der Gallier Esus schon in den Iupiter verwandelt und unter dem Vorbilde einer grossen Eiche verehret worden. Jedoch wollen sie eben nicht behaupten, daß der Name Taran der Toramis oder Taranis des LVCANI sey, oder daß die Gallier denselben keinen andern GOtt als nur dem grossen Iupiter solten beigeleget haben. Indessen kan ich mich nicht überreden, daß die Teutschen, wenigstens von der Zeit an, da sie den Römern bekannt worden, vom Iupiter etwas gewust haben. CAESAR gedencket desselben mit keinem Worte. TACITVS, der doch den Teutschen sonst gerne viel Götter zueignet, beobachtet von demselben ein tiefes Stillschweigen. Was aber nachhero in Teutschland geschehen, davon ist hier nicht die Rede f). Es kan seyn, daß alsdenn dem Iupiter erst der Dienst erwiesen worden. Ich will und kan es auch nicht läugnen, daß die mitternächtigen Völcker einen Abgott, Namens Thor, verehret haben. Die Zeugnisse, welche man davon aufweiset, sind zuverläßig. ADAMVS BREMENSIS g) und ERI-

d) Allgemeine Welthistorie XVI. Th. S. 591. und 598.

e) MAXIMVS TYRIENSIS *Serm. XXXVIII.*

f) SCHMINCKE *de cultu religioso arboris Iouis.*

g) ADAMVS BREMENSIS *de situ Daniae* n. 92.

ERICVS OLAI h) haben diese Nachrichten und KEYSLER i) hat von dieser Abgötterei gantz umständlich gehandelt, dessen Sachen ich hier nicht will ausschreiben. Bei dem allen lasse ich doch dahin gestellet seyn, ob nach diesem Thor der Donnerstag Thorstag genennet worden, obgleich nicht wenige dieses behaupten k). Von gleichem Schlag und noch unerfindlicher ist das Vorgeben SAGITTARII l), daß die Thüringer von dem Götzen Thor ihrer Benennung sollen erhalten haben. Dieser Schriftsteller läßt es sich recht sauer werden, solches begreiflich zu machen, und am Ende ist doch nichts erwiesen. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Thüringer ein Gothisches Volck gewesen, ihren Namen aber gewiß von dem Abgott Thor nicht erhalten haben m). Was noch für den Dienst Jupiters bei den Teutschen etwa könnte angeführet werden, möchte dieses seyn, daß einige erzählen, IVLIVS CAESAR habe zu Hamburg dem Ioui Hammo-

h) ERICVS OLAI *lib. I. Hist. Suec.* c. 1.

i) IOANNES GEORGIVS KEYSLER *Antiquitates Septentrionales et Celticae.*

k) ERICVS OLAI *c. l.* GOBELINVS PERSONA *Cosmodr. aet. VI.* c. 4. OLAVS WORMIVS *lib. III. Monum. Dan.* p. 149.

l) CASPAR SAGITTARIVS *lib. I. Antiqu. regni Thuringici* c 3.

m) Hr. Hofrath MASCOV Geschichte der Teutschen vor der Fränckischen Monarchie IX. B. §. 30. S. 436.

ni zu Ehren einen Tempel erbauet, welchen nachhero Carl der Grosse, nebst zwölf Götter- und Göttinnenbildern, zerstöret habe. Allein es kan dieses Vorgeben auch keinen Stich halten, nachdem ALBERTVS CRANTZIVS n), LAMBECIVS o) und HACHENBERG p) gezeiget haben, daß dieses eine Fabel sey. Man findet eine Müntze, von welcher man vorgiebet, daß auf derselben das Bildniß des Abgotts Thor gepräget worden. Man erblicket auf derselben eine sitzende Person, deren Haupt ein Schein umgiebet, in der rechten Hand eine Kugel, in der lincken ein Zepter haltend, mit der Umschrift: THVR. GVT. LVETIS. Diese Person soll nun den Thor vorstellen, und die Worte so viel heissen als Thori Dei facies q). Ich übergehe hierbei geflissentlich, was andere Gelehrte vor Gedancken über diese Müntze geheget, nachdem der hochgeborne Herr Reichsgraf von BüNAV r) dieselben zusammen getragen und geprüfet hat. Ich bin aber gewiß versichert, daß diese Müntze nicht auf den Abgott Thor geschlagen worden. Der grundgelehrte und in der Kenntniß alter Müntzen erfahrne NICOLAVS

n) CRANTZIVS *lib. II. Saxon.* c. 16. *lib. I. Metropol.* c. 12.

o) LAMBECIVS *lib. I. Origg. Hamburg.* p. 2.

p) HACHENBERG *c l.*

q) CAMDENI *Britannia Publish'd by* EDMVND GIBSON, London 1695. f. p. 814.

r) Hr. Reichsgraf von BüNAV *Comment. iur. publ. de iure circa rem monetariam* c. 11. §. 16.

LAVS KEDER s) hat meines Erachtens die Sache am besten getroffen, da er zeiget, daß das Bild auf dieser Müntze unsern Heiland vorstelle, und die Umschrift THVRGVT LVNTIS müsse gelesen werden, welche den Namen des Londischen Müntzmeisters anzeige.

§. XXII.

Nächst dem Jupiter zählen auch viele die Venus unter die Teutschen Gottheiten; fraget man aber nach dem Beweise: so stehet derselbe auf schwachen Füssen. Nach HACHENBERGII a) Meinung soll der Dienst der Venus von den Griechen, die an der Donau gewohnet, zu den Teutschen gekommen seyn. Dieses ist ein unerweisliches und sehr verwegenes Urtheil. ELIAS SCHEDIVS b) fällt hierbei zwar andern bei, schräncket aber doch den Dienst der Venus nur auf die Aviones, Anglos, Varinos, Euslodes und Suarthones ein. Ein Ort im TACITO c), wo von dem Hertho geredet wird, soll ihm zum Beweise dienen. Ich will unten Gelegenheit nehmen, meine Gedancken über die Stelle TACITI näher zu eröfnen. So viel

s) NICOLAVS KEDERVS *de argento runis s. litteris Gothicis insignito, quod delineatum in* CAMDENI BRITANNIA, *Anglice nunc loquente*, Lipsiae 1703. 4.

a) HACHENBERG *in Germania media, diss. VIII.* §. 14.

b) ELIAS SCHEDIVS *de Diis Germanis Syngr. I.* c 9. p. 221.

c) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 40.

aber wird jedermann abnehmen können, daß aus den Worten dieses Schriftstellers der Dienst der Venus nimmermehr zu erweisen stehet. Indessen will uns LILIVS GYRALDVS d) überreden, daß die Sachsen nachhero gleichwol auch die Venus sollen verehret haben. Hier sind seine eigene Worte: Sane fanum in Saxonia fuit, vbi tale Veneris simulacrum in Saxonum historiis fuisse legi. Stabat dea in curru nuda, myrto capite cincta, ardentem facem pectore, dextra mundi figuram, sinistra mala aurea tria ferebat, post erant nudae Gratiae, nexis manibus poma gestantes, auersis inuicem vultibus dona conferentes. Iugales quadrigae aderant, gemini cygni, totidemque columbae. ALBERTVS CRANTZIVS e) stehet in der Meinung, daß dieses Götzenbild zu Magdeburg gewesen, alwo die Römer unter Druso Nerone und Germanico dasselbe hingebracht hätten. Dieses Vorgeben hat man ehedem für ungezweifelt gelten lassen: jetzo aber wird es schwerlich Glauben finden. IOACHIM CHRISTIAN WESTPHAL f) hat gleichfalls diese Fabel mit ALBERTO CRANTZIO g) nachgeschrieben, welche auch vermeinen, daß der Keiser Carl der Grosse dieses Götzen-

d) LILIVS GYRALDVS *in Historia Deorum, Syntagm. III.*

e) ALBERTVS CRANTZIVS *lib. II. Saxon.* c. 12.

f) IOACHIM CHRISTIAN WESTPHAL Sched. *de insignibus Magdeburgi, sect. I.* §. 24.

g) ALBERTVS CRANTZIVS *lib. I.* c. 3.

kenbild endlich zerstöret habe. Wenn die Venus den Teutschen wäre bekannt gewesen; so würden IVLIVS CAESAR und TACITVS dieses gewiß gemeldet haben: sie beobachten aber desfalls ein tiefes Stillschweigen. In den folgenden Zeiten soll die Venus unter den Namen Fria, Freia, seyn verehret worden. Ich mag und will dieses jetzo nicht untersuchen. Doch ist dieses richtig, daß die mitternächtigen Völcker der Freia gedienet haben, womit doch aber die Teutschen nichts zuthun gehabt. Da schon andere, und insonderheit der gelehrte IOANNES GEORGIVS KEYSLER h), von dieser Gottheit umständlich gehandelt haben: so kan ich weiter nichts hinzusetzen und muß nur meine Leser zu der angeführten gründlichen Schrift verweisen.

§. XXIII.

Wir müssen aber in der Teutschen Göttergeschichte weiter fortgehen. Man sagt uns, daß sie auch die Erde verehret haben. TACITVS a) erstattet davon folgenden Bericht: Reu-

h) IO. GEORGE KEYSLER *de cultu Solis, Freii et Othini*, welche Abhandlung nicht allein in dessen *Antiquitatibus Septentrionalibus et Celticis*, Hannov. 1720. 8. zu finden, sondern auch von IARCKIO der neuen Auflage ELIAE SCHEDII *de Diis Germanis*. 1728. 8. beigefüget worden.

a) TACITVS *de moribus Germanorum*, c. 40. Von dieser sonderbaren Gottheit handelt umständlich IOANNES PETRVS ANCHERSEN in einer Schrift,

Reudinge deinde et Aviones et Angli et Varini et Eudoſes et Suardones et Nuithones fluminibus et ſiluis muniuntur, nec quicquam notabile in illis, niſi quod in commune Herthum, id eſt terram matrem colunt, eamque interuenire rebus hominum, inuehi populis arbitrantur. Eſt in Inſula Oceani caſtum nemus, dicatumque in eo vehiculum veſte contectum, attingere vni ſacerdoti conceſſum. Is adeſſe penetrali Deam intelligit, vectamque bubus feminis multa cum veneratione proſequitur. Laeti tunc dies, feſta loca, quaecumque aduentu hoſpitisque dignantur. Non bella ineunt, non arma ſumunt. Clauſum omne ferrum, pax et quies tunc tantum amata, donec idem ſacerdos ſatiatam conuerſatione mortalium Deam templo reddat. Mox vehiculum et veſtes, et, ſi credere velis, numen ipſum ſecreto lacu abluitur. Serui

Schrift zu Coppenhaaen 1747. 4. an das Licht getreten, welche den Titel führet: Vallis Herthae Deae, et origines Daniae ex graecis et latinis autoribus deſcriptae et illuſtratae: von welcher aber Herr D. SEMLER in der Vorrede zum ſiebenzehenten Theile der allgemeinen Welthiſtorie p. 24. mit allem Rechte urtheilet: daß in derſelben ſehr viel neue Erläuterungen verſucht worden, wider die bisherigen Meinungen, worunter manche nützlich ſind, manche aber keine ſonderliche Gewißheit haben. Uebrigens hat IO. GEORGE KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celtic.* p 80. ſq. einige Nachrichten von der Hertha beigebracht.

Serui miniſtrant, quos ſtatim idem lacus hau-
rit. Arcanus hinc terror, ſanctaque ignoran-
tia, quid ſit illud, quod tantum perituri vi-
dent. Hier erzählet uns dieſer Schriftſteller,
daß das Bild der Gottheit Herthus in einem
Walde, auf einem bedeckten Wagen, bewahret
worden, und nur einen eintzigen Prieſter ge-
habt, der ſie bedienen dürffen. Wenn dieſe
Gottheit Gefallen getragen, auszufahren: ſo
habe er dem Volcke davon Nachricht ertheilet.
Alsdenn wären unter ihnen nichts als Feſte
und Luſtbarkeiten zu ſehen geweſen. Die Göt-
tin wäre indeſſen in ihrem bedeckten Wagen um-
her geführet, von zwo jungen Kühen gezogen
und von ihren Prieſtern begleitet worden.
Wenn ſie gnug herum gewandert, hätte ſie der
Prieſter wieder in ihren heiligen Wald zurück
begleitet. Dieſes alſo iſt die Erzählung unſers
Geſchichtſchreibers. Ich habe aber hierbei
unterſchiedenes zu bemercken. Erſtlich will ich
gantz gerne zugeben, daß die Teutſchen, oder
wenigſtens die von TACITO angegebene Völ-
cker Herthum, d. i. die Erde, verehret haben.
Sie gläubten, wie oben (§. V. ſq.) gezeiget wor-
den, Tuiſto habe Mannum aus der Erden ge-
ſchaffen, und von dieſem ſtammeten ſie ab. Da-
her hat es leichtlich geſchehen können, daß ſie
die Erde, wie mehrere Völcker gethan, verehret
haben. Was aber die folgende Erzählung TA-
CITI betrift, da er von dem Götzenbilde und
den bei deſſelben Dienſte vorgefallenen Feier-
lich-

lichkeiten Nachricht ertheilet: so streitet dieselbe mit seinem eigenen Berichte. Er versichert uns b), die Teutschen hätten sich niemals unterstanden, ihre Gottheiten entweder in Tempel einzuschräncken, oder sie unter irgend einer menschlichen Gestalt vorzustellen. Man möchte auch wohl fragen, wie TACITVS zu diesen Nachrichten, von den weitentlegenen Svevischen Völckern, gekommen sey? Mir scheinet dieselbe gar sehr verdächtig. TACITVS, der niemals in das innere Teutschland gekommen ist, hat nicht wissen können, welche Gottheiten, und wie dieselben von den Teutschen verehret worden. Eine fast gleiche Bewandniß hat es mit dem Dienste der Ceres in Rhätien und Vindelicien, von welchem HACHENBERG c) so viel Aufhebens macht, und dieses aus dem CHRONICO AVGVSTANO d) beweisen will. Der Schrifsteller, den er zur Bestärtigung dieses Vorgebens anziehet, ist viel zu jung, als daß derselbe davon einen zuverläßigen Bericht zu erstatten solte fähig seyn. Inzwischen könnte man dieses noch einigermassen zugeben, da bekannt ist, daß die Römer ehedem in Rhätien und Vindelicien geherrschet haben, durch welche der Dienst der Ceres vielleicht daselbst

b) IDEM c. 9. 43.

c) HACHENBERG *in Germania media*, diss. VIII. §. 16.

d) CHRONICON AVGVSTANVM c. 3. ap. PISTORIVM.

selbst ausgebreitet worden. Es könnte solches noch eher angehen, als wenn IOANNES MAGNVS e) und OLAVS MAGNVS f) die Verehrung der Ceres in dem entlegenen Schweden wollen gefunden haben, und wundert mich nur, wie der gelehrte und scharfsichtige LOCCENIVS g) gleichfalls auf diese Gedancken gerathen können. Dieser, um gedachtes Vorgeben zu bestärcken, meinet, es hätten die Schwedischen Bauerweiber von dem Dienst der Ceres noch diesen Gebrauch übrig, daß, wenn sie das Kindbette verliessen, sie in der Kirche dem Priester zum Geschenck Kuchen pflegten auf den Altar zu legen, und es darin beinahe eben so machten, als wie die Römer solches ehedem zu thun gewohnt gewesen, wie aus einer Stelle HORATII h).

Vtque sacerdotis fugitiuus libo re-
cuso:
Pane egeo iam mellitis potiore pla-
centis.

erhelle. Ich mag mich hier mit keiner langen Widerlegung aufhalten, sondern will vielmehr einem jeden, der von Vorurtheilen nicht geblendet ist, zu überlegen geben, ob wohl die Schweden

e) IOANNES MAGNVS *lib. VII. Hist. Sueo-Goth.* c. 21.

f) OLAVS MAGNVS *lib. IX.* c. 45.

g) IOANNES LOCCENIVS *lib. I. Antiqu. Sueo-Goth.* c. 3.

h) HORATIVS *lib. I. ep.* 10.

den von dem Götzendienst der Ceres eine solche genaue und sichere Nachricht gehabt, daß sie deren Dienst in allen nachahmen können.

§. XXIV.

Von der Irmensäule, welche die Sachsen verehret haben, kan ich hier nur kurtz reden, nachdem die beede gelehrte Männer, HENRICVS MEIBOMIVS a) und WASSERBACH b), so umständlich von dem Dienste der Irmensäule gehandelt haben, daß ich nicht vermögend bin, das geringste hinzu zu setzen. Wir wissen, daß diese Irmensäule den berühmten Feldherrn der Cheruscer, Arminio, zu Ehren gesetzet worden: wie denn TACITVS c) noch zu seiner Zeit gedencket, daß sein Gedächtniß mit Gesängen gefeiert worden. Es ist ferner nicht unbekannt, daß der Keiser Carl der Grosse in seinem Sächsischen Kriege dieses Götzenbild zerstöret hat d). Gleichwol aber will LETZNER e) wissen, es hätte der Keiser Carl der Grosse solche auf Wagen laden, an die Weser füh-

a) HENRICVS MEIBOMIVS *de Irminsula Saxonica in Tomo III Scriptor. rer. Germ.* p. 3. sqq.

b) ERNESTVS CASIMIRVS WASSERBACH *de Statua Arminii. Duisburg.* 1686. *Lemgou.* 1698. 8.

c) TACITVS *lib. II. Annal.* c. 88. Canitur adhuc barbaras apud gentes

d) ANNALES FVLDENSES *ad an.* 772. AIMOINVS *lib. IV. Hist. Francor.* c. 69.

e) LETZNER in der Corveyischen Chronick c. 18.

führen, und an den Ort, wo jetzo Corvey lieget, verscharren lassen, welche unter dem Keiser Ludwig dem Frommen wieder gefunden, von dannen nach Hildesheim gebracht worden, alwo man sie in der Domkirche für einen Leuchter aufgestellet. Eben dieses nimt auch MEIBOM f) an, und der Herr von VFFENBACH g) hat dieselbe gar in Kupfer stechen lassen. Allein dieses Vorgeben streitet mit den Berichten der Schriftsteller, die zu Carls des Grossen Zeiten gelebet haben, völlig.

§. XXV.

Bald hätte ich den Götzen Alcis vergessen, dessen TACITVS a) noch gedencket. Die Nachricht, welche er uns davon ertheilet, ist diese: Apud Naharualos antiquae religionis lucus ostenditur. Praesidet sacerdos muliebri ornatu, sed Deos interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. Eius numinis nomen Alcis. Nulla simulacra, nullum peregrinae superstitionis vestigium. Vt fratres tamen, vt iuuenes venerantur. Daß die Naharuali eine Gottheit verehret haben, die Alcis geheissen, ersehen wir aus dieser Stelle, wobei TACITVS zugleich gedencket, daß interpretatione Romana dieselbe Castor und Pollux gewesen. Hier haben wir einen offenbaren Beweiß, wie es die Römer gemacht, wenn sie

f) MEIBOM *de Irminsula Saxonica* c. 8.
g) ab VFFENBACH Reisebeschreibung.
a) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 43.

bei den Teutschen eine Gottheit angetroffen. Denn wenn sie dergleichen gefunden, und nur etwa eine Aehnlichkeit mit den ihrigen wahrgenommen: so haben sie kein Bedencken getragen, dieselbe mit den ihrigen zu verwechseln und ihnen Römische Namen zu geben. (§. 2.) Bei dem allen aber ist es doch schwer dahinter zu kommen, was es mit dieser Gottheit Alcis vor eine Bewandniß gehabt. DITMAR b) giebt sich viele Mühe dieses zu entdecken, verfällt aber dabei auf mancherlei Ausschweiffungen. Er widerleget CHRISTOPHORVM WAEGEMANN c), welcher den Naharualis ihre Wohnungen im Nordgau anweiset, und auch vermeinet, daß die angegebene Gottheit Alcis, welchen Namen er von Alles ist, herleitet, zu Allesheim, von ihnen verehret worden. Allein, dem kan also nicht seyn, weil die alten Geschichtschreiber die Naharualos durchgängig um die Weichsel setzen. Indessen gefällt mir, daß DITMAR die Meinungen verwirft und für abgeschmackt erkläret, wenn einige diese Gottheit vom Hercule Alce, welchen Castor und Pollux im Argonautischen Zuge Gesellschaft geleistet, als auch von der Minerua Alcide, oder vom Pythagora Alce, herholen wollen. Doch lasse ich dahin gestellet seyn, ob Alcis von Alff, Alp,

b) IVSTVS CHRISTOPHORVS DITMAR *in Comment. ad Tacitum de moribus Germanorum* p. 234. sqq.

c) CHRISTOPHORVS WAEGEMANN im Entwurf vom Druiden Fuß p. 17.

Alp, Elff, womit die Nordischen Völcker die Berggeister, nach KEYSLERS d) Berichte, beleget, könne abgeleitet werden. Wiewol er selbst nicht viel auf diese Meinung bauet, sondern vielmehr das Wort Alcis für verderbt hält, und glaubet, daß es von dem Teutschen Worte Alt herkomme, weil TACITVS auch des antiquae religionis luci Meldung thue. Was derselbe endlich von Castor und Pollux anführet, ist fremde und gehöret nicht hieher e).

§. XXVI.

Die Ordnung führet uns nun zu einer Gottheit, welche Eostra geheissen, von welcher man erzählet, daß dieselbe insonderheit von den Sachsen verehret worden. Ich kan hierbei die Muthmassung derjenigen nicht verwerfen, welche dafür halten, daß unter diesen Namen der Mond verstanden werde. Von diesem ist eine ausgemachte Sache, daß ihn die Teutschen verehret haben, und da ist leichte zu glauben, daß die unterschiedene Völcker den Mond auch mit unterschiedenen Namen mögen benennet haben. Artig ist, was der alte BEDA a) davon angemercket hat. Er giebt zu erkennen, daß der Monath April Eosturmonath von der Eostra genennet worden. Das Osterfest hat

d) IO. GEORGE KEYSLER *in Antiquitatibus Septentrionalibus et Celticis* p. 50.

e) STRVV *in Corp. Hist. German. in Proleg. Sect.* II. §. 21.

a) BEDA *de temporum ratione* c. 13.

offenbar davon die Benennung. BEDAE Worte lauten also: Eosturmonath, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quondam a Dea illorum, quae Eostre vocabatur, et cui in illo festo celebrant, nomen habuit. Im übrigen kan von dieser Gottheit nachgelesen werden, was davon MVSHARDVS b) und THEODORVS HASAEVS c) aufgezeichnet haben. Ich muß diesen noch eine Göttin Jecha beifügen, welche für die Jagdgöttin gehalten wird, und deren Bild der Teutsche Apostel, Bonifacius, soll zerstöret haben. Ich kan von derselben nichts zuverläßiges melden. Alles, was wir von ihr wissen, beruhet auf den Nachrichten SAGITTARII d) und NICOLAI SERARII e), welche Geschichtschreiber aber viel zu neu sind, als daß dieselben von solchen alten Sachen ein tüchtiges Zeugniß solten ablegen können.

§. XXVII.

Hierbei kan ich den sogenannten Püsterich nicht vorbeigehen, weil derselbe gleichfalls für eine Teutsche Gottheit ausgegeben wird. Vor

b) MVSHARDVS *de Ostera Saxonum*, Brem. 1702. 4.

c) THEODORVS HASAEVS Obseru. *de Saxonum Idolo Ostera in Biblioth. Brem. class.* VIII. *fasc.* III. p. 482 sqq.

d) SAGITTARIVS *lib.* I. *Antiqu. Gentil. et Christian. Thuring.* c 2.

e) NICOLAVS SERARIVS *lib.* III. *Rer. Mogunt.* n. 21.

Vor etwa zweihundert Jahren wurde dieser Püsterich auf dem Bergschlosse Rotenburg gefunden, von da lieferte man denselben nach Sondershausen, alwo er noch angetroffen wird. Selbiger ist aus einem unbekannten Metall zubereitet und wieget dreiundsiebentzig Pfund. Er ist nur eine Ele hoch und inwendig hohl, hat die rechte Hand auf dem Kopfe und die lincke in der Seite. Oben auf dem Kopfe, wie auch im Munde ist ein Loch. Man erzählet, daß die heidnische Priester Wasser in die Höhlung gegossen, wenn sie zuvor die Löcher mit Pflöcken zugestecket. Alsdenn hätten sie glüende Kohlen aufgeleget, da dann die Pflöcker mit grosser Gewalt herausgestossen worden, und der Götze Feuer ausgespien. Davon komme der Name Püsterich, oder Peusterich, von püsten, oder peusten, welches so viel als blasen bedeutet. Andere halten dafür, daß er von den dicken Paußbacken Püsterich genennet worden a). So erzählet man die Sache von diesem Abgott Püsterich, von welchem IMMANVEL WEBER b) eine eigene Abhandlung geschrieben hat. Meines Orts

a) HENRICVS ERNSTIVS *lib.* II. *Var. Obseru.* c. 39. SAGITTARIVS *lib.* I. *Antiqu. Gentilism. et Christian. Thuring.* c 2. TENTZEL Monatl. Unterred. 1689. p. 718.

b) IMMANVELIS WEBERI *Pusterus, vetus Germanorum Idolum*, Giessae 1717. welche Abhandlung eben daselbst 1723. vermehrter zum Vorschein gekommen.

bin ich in diesen Sachen ein wenig ungläubig. Mir will es nicht ein, daß die Teutschen diesen Abgott Püsterich sollen verehret haben. Alte Schriftsteller schweigen davon stille, und die neuern sind zu jung. Wer weiß, wer diesen so gescholtenen Püsterich sich zu seinem Vergnügen hat machen lassen, oder wozu man ihn sonst mag gebraucht haben. Hernach sind unwissende und leichtgläubige Leute gekommen, welche aus der seltsamen Gestalt dieses Bildes (nach dem Beispiel GRONOVII, der ein höltzernes Bergmännchen für den Priester der Isis c) gehalten,) einen Abgott, Namens Püs-

ste-

c) Ich kan mich nicht entbrechen, diesen Umstand aus des sel. Hofrath MENCKEN *Charlataneriæ eruditorum* p. 72. sq. der lateinischen Ausgabe, und nach dessen Uebersetzung p. 51. sq. hier beizufügen. Es heisset alda: Es hatte ihm (Gronouio) ein sehr geschickter Mann, (wie er ihn nennet,) Robert von Neufuille ein höltzernes Bildgen wie ein Sächsischer Bergmann gekleidet, dergleichen bei uns die Knaben unter andern Puppen und Spielwerck haben, gezeiget. Gronouius, der sein Lebtag keine Ertzträger und Arschleder gesehen hatte, hat an diesem sehr alten Denckmal, wie er selbsten redet, dergestalt seine Augen geweidet, daß er gleich dafür hielte, man müßte das heilige Gedächtniß wieder erneuern, und nachdem er das Bildgen auf das schönste ausstechen ließ, erklärete er darunter einen Teutschen Priester, der das Schiff *Isidis* trüge. Wer kan sich hier das

La-

sterich, gemachet haben. Es hat schon der Cantzler von LVDEWIG d) daran keinen Glauben gehabt, indem er gar einen Fuß von einem Ofen daraus machet. Ich lasse zwar dieses Vorgeben auf sich beruhen: indessen wird es meinen Lesern nicht entgegen seyn, wenn ich desselben Worte hier beifüge. Die-

Lachen enthalten: Und denn heisset es ferner in der Anmerckung: Er beschreibet aber in dem *Thesauro Antiquitatum Graecarum* (*Tom.* III. besagte Statue folgender massen: Es ist ein gantz wildes und rohes Gesichte, welches bis an die Augen-Brahmen bedecket ist, (das ist nichts anders als die Mütze des Bergmannes) mit einem solchen Umhang oder Decke, welche hinten auf die lincke Seite gehet, damit daselbst etwas dickes sey, worauf das Schifgen (das ist das Gefäß oder Schiebekarrn, worinnen das Ertz zusammen geführet) dessen langer Theil über den Rücken gehet, ruhet. Das Kleid scheinet lang zu seyn, allein es ist hoch gegürtet und zusammen gemacht, damit man desto leichter und bequemer darinnen gehe, so daß der hintere Theil desselben (da hast du das Arsleder) weit herunter hänget und spitzig zugehet. Das ist also der berühmte, auf Griechisch, IEPOΦOPOΣ, lateinisch bajulus, der die Ceremonien und das Heilige trägt, nicht nach den Musen, sondern nach seinen stillen und abgelegenen Walde. Im übrigen wer wolte wohl einen teutschen Priester in den Griechischen Antiquitäten suchen?

d) IO. PETR. a LVDEWIG in der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie p. 21.

selben lauten also: Diese Fratzen zu wissen, dienet keinen Rechtsgelehrten. Die andere müßige Leute mögen sich, mit diesem Spielwerck, die Zeit vertreiben. Vor einigen Jahren hat ein solcher Liebhaber im Garten ein solches Abentheuer ausgegraben, welches er so fort, für einen Teutschen Götzen, gehalten. Als man aber nachgefraget: ist es ein ausgehauener Ofenfuß gewesen, dessen Compagnion sich noch in der Küchen unversehret gefunden.

§. XXVIII.

Den Sachsen wird ein Abgott zugeschrieben, Namens Crodo, und die gemeine Sage ist, daß derselbe Saturnus soll gewesen seyn a). Man sagt daß er auf der Hartesburg, bei Goslar, verehret worden. Er wird vorgestellet als ein alter Mann, welcher auf einem Fische stehet, und in der einen Hand ein Rad, in der andern einen Korb mit Früchten hält. Der Keiser Carl der Grosse soll diesen Crodo, mit samt seinem Dienste, zerstöret haben. Allein ich habe noch viele Zweifel, ob jemals ein Crodo bei den Sachsen verehret worden. Denn man sage mir, woher man hierin könne den Beweis nehmen? Etwas aus CAESARIS oder TACITI Nachrichten? Allein diese haben davon

a) CLVVER *lib.* I. *Germ. Antiqu* c. 26. SCHEDIVS *de Diis Germanis Syngr.* IV. c 2. HACHENBERG *Germ. med* diss. VIII. §. 13.

von kein Wort. Alle folgende Geschichtschreiber wissen von diesem Abgott nicht das geringste. Nur die neuern kennen den Crodo und gedencken auch dessen, durch den Keiser Carl den Grossen veranstaltete, Zerstörung. Am lächerlichsten ist noch dazu, daß er von vielen mit Saturno für eins gehalten wird, wogegen schon HEINECCIVS b) erhebliche Zweifel erreget hat. Jedoch ein jeder kan davon glauben, was er will. Uebrigens hat BECMANN c) nicht Ursache gehabt, sich wegen Untersuchung der Ableitung des Worts Crodo so zu martern, da noch nicht einmal erwiesen ist, ob derselbe bei den Teutschen jemals verehret worden. Es ist auch lächerlich, wenn Clotildis oder Crotildis von diesen Götzen will hergeführet werden.

§. XXIX.

Noch ist übrig die sogenannte Jodutte, oder wie sie einige nennen, die Zedut. Von derselben wird erzählet, daß sie im Mannsfelischen, am Welphesholtze, soll gestanden haben, und von den Sachsen seyn verehret worden. Wir wollen also sehen, was eigentlich die Geschichtschreiber davon erzählen, und nachhero diese Erzählung beurtheilen. ALBERTVS CRANTZIVS a) schreibet davon: Decimo

b) IO. MICHAEL HEINECCIVS diss. *de Crodone Hartzburgico* §. 26.

c) BECMANN P. VI. der Anhältischen Historie c. 1.

a) ALBERTVS CRANTZIVS *lib.* V. *Saxon.* c. 36.

quinto deinde poſt centum ac mille anno, quum Imperator Henricus in Saxoniam iterum duceret, Luderus Dux, et Regnerus epiſcopus Halberſtadienſis, ac Fridericus comes de Arnsberge iuſtam illi aciem obiecerant, in loco, qui dicitur Welpeshold. Impares quidem numero Saxones, ſed virtute et alacritate pares initio, et in fine etiam ſuperiores ſunt inuenti: nam conſertis manibus, victoria penes Saxones fuit. Trophaeum erexere victores in loco pugnae, armatum claua virum, cum dependentibus armis Saxoniae. Hanc ſtatuam ruſtica plebs in ſuperſtitionem (in qua ſunt faciles) verſa, coepit velut idolum venerari, arbitrata eſſe antiquitatis Deum, quem dixere *Iodute*. Eam vero, quae hodie exſtat conclamationem ad arma et auxilium non ab idolo ductam aut vano Deo, ſed eſſe vocem Italicam aut Gallicam, *Io adiute mi*, doctiores arbitrantur. Vbi intellexere viri prudentes ſtatuam populo dare occaſionem idololatriae, deiecerunt penitus, reponentes in locum, qui nunc dicitur Weddingſtede, conuentum fratrum praedicatorum poſt annos ex hoc tempore non minus centum. Es kömmt ſehr unbeholffen heraus, daß man in den Zeiten, da doch die Sachſen ſchon längſt zur chriſtlichen Lehre ſich bekennet haben, denſelben ein Götzenbild, daran ſie wohl niemals gedacht, angerichtet hat. Man erſiehet aus der Erzählung, daß der Hertzog Lotharius von

Sach-

Sachsen, nach der bei dem Welphesholtze über den Keiser Henrich V. glücklich befochtenen Schlacht, zum Denckmal dieses grossen Sieges, eine Statue zu Lerchenfeld, bei dem Welphesholtze aufrichten lassen. Es war ein gewaffneter Mann, der in der rechten Hand einen Caestum, in der lincken aber einen Schild mit einem weissen Rosse im rothen Felde, als dem Sächsischen Wappen, hielte. Diesen haben nun die tumme einfältige Leute für einen GOtt gehalten und geglaubet, daß er den Sachsen den Sieg gegeben habe. Sie haben dieses Bild Jodute genennet, von welchem Worte der angeführte CRANTZIVS meinet, daß es aus dem Italiänischen oder Frantzösischen, Io adiute mi, herkomme: welches in Wahrheit ein wenig so weit hergeholet ist. Eine viel wahrscheinlichere Meinung von dem Worte Jodute bringet SPANGENBERG b) in diesen Worten vor: Ist freilich auch dis das gewisseste, daß die Bildniß des geharnischten Mannes alda zum Gedächtniß ist aufgerichtet worden der gehaltenen Schlacht und erlangeten Siegs, also daß es solte seyn ein Gedeute oder Bedeutniß derer Ding, so alda bei dem Welphesholtz geschehen. Weil denn die Sachsen eine Bedeutung pflegen ein Ge-

b) CYRIACVS SPANGENBERG von der Ursach und Handlung des Sächsischen Krieges bei dem Welphesholtz c. 19.

Gedeute zu nennen, hat leichlich das Bild den Namen davon also bekommen und behalten. Mir gefällt aber doch die Anmerckung, welche der Cantzler von LVDEWIG c) von dieser Jodute gemacht, besser als jene, da er schreibet: Der selige Freiherr von Plotho, der ein Gut in dem Welphesholtz, zu Gerbstädt, im Mannsfeldischen, Magdeburgischer Hoheit gelegen, besessen, und diesen Platz, wo die Schlacht geschehen, öfters mit mir in Augenschein genommen; hat dafür gehalten, daß Jodutte kein Abgott gewesen sey, weil ja, zu solcher Zeit das Christenthum schon die Oberhand, in Sachsen und Thüringen gehabt: sondern vielmehr ein blosses Feldgeschrei: jo todt, oder schlage ja todt. Welches ich an seinen Ort gestellet seyn lasse. Wer indessen Belieben haben solte, von dieser sogenannten Jodute noch mehr Nachricht einzuziehen, der kan davon nachlesen, was die gelehrten Männer, GERARDVS van MASTRICHT d), THEODORVS HASAEVS e) und VAGEDES

c) a LVDEWIG in der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie p. 22.

d) GERARDVS van MASTRICHT disquisitio historica, *de Ioduta, in Biblioth. Bremens. class.* VII. *Fasc.* III. p. 500. sqq.

e) THEODORVS HASAEVS *de Iodutha παραλειπόμενα* ibid. *Fasc.* V. p. 906. sqq.

DES f) davon geschrieben haben: es muß aber ohne gnugsame Prüfung nicht geschehen. Uebrigens mag dieses gnug seyn von den Gottheiten, welche die Teutschen sollen verehret haben. Um die Gottheiten der mitternächtigen Völcker g), wie auch der Slaven und Wenden h) mich zu bekümmern, hat meine Absicht nicht erlauben wollen. Wir müssen nunmehro aber weiter gehen, und sehen, was die Teutschen bei ihrem Gottesdienste vor Ceremonien und Gebräuche beobachtet haben.

§. XXX.

Wir finden daß die alten Teutschen so gern bei

f) VAGEDES *de Iodutha et arbore Iouis*, welche Abhandlung in dessen *opusculis* stehet.

g) Von diesen handeln umständlich TROGILVS ARNKIEL in der Cimbrischen Heiden Religion; IO. GEORGE KEYSLER *in Antiquitatibus Septentrionalibus et Celticis*, und ARNGRIM IONAS in epist. *de Diis populorum Borealium.*

h) Die Abgötterei der Slaven und Wenden haben ausführlich beschrieben LVDEWIG *de Idolis Slauorum Tom.* II. *Opusc. lib.* I *opusc.* 12. ABRAAM FRENTZEL Comment. *de Diis Soraborum* in HOFMANNI *Tom.* II. *Scriptor. rer. Lusat.* p. 87-236. AMADEVS SCHMELTZ *de idololatria veterum Misniae incolarum*, Lipſ. 1698. 4. und HECTOR GODOFREDVS MASIVS *de Diis Obotritis, seu idolis Meclenburgensium, praecipue Radagasto, cum notis* ANDREAE BORRICHII, welche Abhandlung dessen *Dissertationibus academicis*, die zu Hamburg 1719. an das Licht getreten p. 1040. sqq. einverleibet worden.

bei den Flüssen und Brunnen ihren Gottesdienst gehalten a): wie denn auch um deswillen sie ihre Wohnungen bei denselben pflegten aufzuschlagen b). Sie glaubten nicht allein, daß die Ströme und Brunnen heilig wären, sondern hielten dieselben gar für Götter c). Sie stunden in der Meinung, wer dabei bete, könne einer

a) Diese Weise ist auch andern Völckern nicht unbekannt gewesen, daß sie die Brunnen, absonderlich aber den Ort, wo ein Fluß entsprungen, für heilig gehalten, und bisweilen dahin Opfer gebracht haben, wie SICCAMA *in Fast.* c. 16. bemercket. Es gewinnet das Ansehen, daß auch die Juden dergleichen gethan haben, weil GOtt bei dem Propheten Jeremia II. v. 13. klaget: Mich, die lebendige Quelle, verlassen sie. Bei den Römern war dergleichen Brunnenfeyer durchgehends eingeführet, welche sie Fontinalia, oder Fontanilia nenneten. VARRO *de Lingua Latina lib.* V. p. 34. Dieses Fest wurde bei ihnen den 13. October begangen, da sie die Brunnen mit Blumen zierten, auch Blumenkräntze hineinwarffen, wovon des Cantzlers von LVDEWIG Anmerckung: von den *fontinalibus*, *fontanilibus*, *fontilibus* oder Brunnenfeyer oder Fest der Römer, der Teutschen; Heyden und Christen, in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1736. n. 1. verdienet gelesen zu werden.

b) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 16. Colunt diuersi ac discreti, vt campus, vt FONS, vt nemus placuit.

c) Hiervon verdienen VOSSIVS *de Idololatria lib.* I. c. 82. und HACHENBERG *in Germania media* diss. VIII. §. 18. p. 193. nachgelesen zu werden.

einer baldigen Erhörung versichert seyn. Solche Meinung hatten sie auch insbesondere bei den Saltzquellen. Was die Hermundurer und Catten darüber vor einen schweren Krieg geführet haben, erzählet TACITVS d) in diesen Worten: Eadem aestate inter Hermunduros Cattosque certatum magno proelio. Dum flumen gignendo sale fecundum et contermi-num vi trahunt. Desuper ibidem cuncta armis agendi religione insita; eos maxime locos propinquare coelo precesque mortalium a Deis nusquam propius audiri. Daran haben die Teutsche so fest gehangen, daß man ihnen solche Verehrung, zu der Zeit, da bei ihnen das Christenthum eingeführet worden, noch nicht hat können abgewöhnen. WILLIBALDVS e), der das Leben des sogenannten Teutschen Apostels, des Heil. Bonifacii beschrieben, ist hiervon ein unverwerflicher Zeuge. Er meldet davon folgendes: Tum vero Hessorum iam multi Catholicae fidei subditi, ac septiformis spiritus gratia confirmati, manus impositionem acceperunt. Et alii quidem, necdum animo confortati, intemeratae fidei documenta, integre recipere renuerunt: alii etiam lignis et FONTIBVS clanculo alii aperte sacrificabant. Der Keiser Carl der Grosse suchte im Jahr 789. diesen Unrath aus-

d) TACITVS *lib.* XIII. *Annal.* c. 57.

e) WILLIBALDVS *in vita S. Bonifacii* c. 8.

auszumertzen, und verordnete f). Item de arboribus vel petris vel FONTIBVS, vbi aliqui ſtulti luminaria vel alias obſeruationes faciunt, tollatur et deſtruatur. Ja es ſetzte hernach dieſer Keiſer auf dergleichen Verehrung folgende Strafe g): Si quis ad FONTES, aut arbores, vel lucos votum fecerit aut aliquid obtulerit, ſi nobilis ſolidos LX. ſi ingenuus XXX. ſi litus XV. ſi ſoluere non poterit ſeruiat eccleſiæ, vsque dum ſoluat. Es gedencket CLVVER h), daß bei Dantzig ein Brunnen ſey, ſo der Hellegborn oder Heilige Brunn heiſſe, welcher von dieſer Verehrung den Namen erhalten.

§. XXXI.

Was die Tempel betrift, deren man bei den Römern ſowol als auch andern Völckern eine erſtaunende Menge zählete: ſo iſt mehr als zu gewiß, daß dieſelben den Teutſchen unbekannt geweſen. TACITVS a) erſtattet uns davon Bericht, mit beigefügter triftiger Urſache, wenn er ſchreibet: Ceterum nec cohibere parietibus Deos, neque in vllam humani oris ſpeciem aſſimilare, ex magnitudine coeleſtium arbitrantur. Aus dieſer ſchönen Stelle erſiehet man, daß die Teutſchen dafür ge-

f) CAPITVLARE CAROLI M. AQVISGRANENSE c. 64

g) CAPITVLARE *de partibus Saxoniae* c. 21.

h) CLVVER *lib.* I. *Germ. Antiqu.* c. 34.

a) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 9.

gehalten, es wäre unvernünftig den allsehenden und allwissenden GOtt in ein Gebäude einzuschliessen und, so zu reden, im Kercker eines Tempels, zu verehren und anzubeten. Alle Völcker, die in ihrer Einfalt gelebet, haben anfänglich von Tempeln nichts gewust, wie solches le CLERC, an einem Ort b), wohl bemercket hat. Haben nun aber die Teutschen keine c) Tempel gehabt; so fragt sichs: an welchen

b) le CLERC *in Comment. ad Pentateuch. ad Exod.* XX. 4. p. 87.

c) Hier möchte einem ein Zweifel entstehen. Daß die Teutschen keine Tempel gehabt, solches saget zwar TACITVS *l. c.* gleichwol aber gedencket er des Tempels Herthi, *de morib. Germ.* c. 40. desgleichen des Templi Tanfanae bei den Marsen *l b.* I. *Annal.* c. 51. Wie aber reimet sich dieses mit dem vorhergehenden zusammen? Allein wenn man die Nachricht von dem Templo Herthi in genaue Erwägung ziehen will: so wird man wahrnehmen, daß TACITVS nur von einem Walde redet, den er sehr uneigentlich einen Tempel nennet. Und in eben dieser Bedeutung muß entweder das Templum Tanfanae genommen werden: oder es müßte seyn, daß die Marsen, zu Zeiten des Keisers Augusti, nach dem Beispiel der Römer, zuerst einen Tempel erbauet hätten. Indessen wird mir erlaubet seyn, hierbei davon noch etwas anzumercken. TACITI Bericht, von dem templo Tanfanae, lautet bei demselben *lib.* I. *Annal* c. 51. also: Caesar (Germanicus) auidas legiones, quo latior populatio foret, quatuor in cuneos dispersit: quinquaginta millium spatium ferro flammisque peruastat: non sexus, non aetas misera-

tio-

chen Orten sie ihren Gottesdienst verehret haben?

tionem attulit, profana simul et sacra, et celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanae vocabant, solo aequantur. Die hier benannte Tanfana wird von einigen für eine Göttin gehalten: wer sie aber gewesen, davon kan niemand etwas sagen. Jedoch haben sich, unterschiedene Gelehrte Mühe gegeben, dieselbe zu entdecken. CLVVERIVS *lib.* I. *Germ. Antiq.* c. 26. leitet Tanfana her vom Anfang, und daß es müsse geschrieben werden Th'anfang: womit er aber wenig Glauben verdienet. LOCCENIVS *in Antiqu. Sueogoth.* c. 3. leitet den Namen von dem Teutschen Worte Than und Fan, welches in der Gothisch-Teutschen Sprache einen Hern bedeute. Also soll Tanfana so viel heissen, als der GOtt der Tannen, oder des Waldes, der aus Tannenbäumen bestanden. SHERINGHAM *de origine gentis Anglorum* p. 335. meinet Fan heisse Dominus, und Tan sors, daß also Tanfan so viel heisse als sortis dominus. ECKHARDT behauptet, daß dieser Name von dem Ort Damm im Diepholtzischen herkomme, wo dieser Tempel vermuthlich gestanden. S. den Leipziger Büchersaal *Tom.* II. p. 716. Man ersiehet daraus, daß ein jeder von dem Wort Tanfana eine besondere Ableitung zu machen suchet, und dann vermeinet, daß er das Pflöckgen getroffen habe. Was aber gegen eine jede von diesen Ableitungen kan eingewendet werden, das hat der Herr von LINGEN in den kleinen Teutschen Schriften P. I. n. 1. c. 2. p 26-38. mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführet. In übrigen soll das Wort Dempf-Pfanne noch heute zu Tage, in dem alten Flecken Burgholtzhausen, bei Ravensperg, im Gebrauch seyn, welches nach eines

ge-

ben? TACITVS d) soll antworten: lucos ac

gewissen gelehrten Mannes Ableitung von Tanfana soll herkommen. Es ist derselbe HERMANN ADOLPH MEINDERS, welcher *de statu religionis et reipublicae in Saxonia sub Carolo* M. p. 125. davon also schreibet: Quod vulgus, siue incolae *Dempffanne* vocant, prope ecclesiam parochialem ibidem, et putant, locum iam aquis repletum, exstinguendis ignibus olim fuisse consecratum: sed male, et contra vsum vocabuli Germanici. Quis enim tamen locum aquis plenum *eine* Dempffanne vocat. Vocabulum illud absque omni dubio a Tanfana celeberrimo in Marsis templo desumtum et corruptum a vulgo, antiquitatis patriae et vetustatis ac historiarum ignaro.

d) TACITVS c. l. c. 9. Daß die Teutschen keine Tempel gehabt kömmt 1) daher, daß sie den allsehenden und allwissenden GOtt in einen Tempel einzuschliessen für unvernünftig gehalten und 2) weil sie die Baukunst nicht verstanden: daher sie denn die schattigten Wälder zu ihrer Andacht erwähleten. Wenn in übrigen TACITVS von den Tempeln redet: so ist wohl kein Zweifel, daß er hierbei die Römische Weise vor Augen gehabt, massen bei den Römern eine grosse Menge Tempel gezählet wurden. Wobei dieselben so gar den Unterschied, unter den Göttern und Göttinnen, in Erbauung der Tempel beobachteten Denn dem Herculi, Marti und dergleichen Götzen dienete ein starckes Gebäude: dagegen die Tempel der Göttinnen Veneris, Florae u. a. m. überaus nett und zierlich musten gebauet werden, weil diese Göttinnen zärter waren, welche Umstände wir aus VITRVVIO *de Architectura lib.* I. c. 11. ersehen können. Womit auch VOSSIVS *de Idolol. lib.* II. c. 8. p. 302.

nemora consecrant, deorumque nominibus adpellant secretum illud, quod sola reuerentia vident. Sie erwählten also zu ihrem Gottesdienste die Hayne und Wälder, indem sie glaubten, alda wäre die Ehrfurcht grösser als anderswo, und das Gebet in der stillen Einsamkeit andächtiger. Wie vernünftig haben die alten Teutschen geurtheilet! Wir Christen glauben selbst, daß man in der Einsamkeit GOtt am besten dienen könne, nach der Lehre unsers Heilandes: wenn du beten wilst, so gehe in dein Kämmerlein e). Vornehmlich hielten sie viel auf die Eichenwälder, und die Eichbäume waren bei ihnen heilig f).

§. XXXII.

und LVDEWIG in dem Erläuterten Pufendorff c. 1. zu vergleichen. Wie heftig die Christen hernach von den Heiden verfolget worden, welche aus den Tempeln nichts machten, und glaubten, daß man aller Orten könnte gläubige Hände aufheben, solches ist aus den Kirchengeschichten gnug bekannt.

e) Matth. VI. 6.

f) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 39. 40. 43. *lib.* I. *Annal.* c. 51. *lib.* II. c. 12. *lib.* IV. c. 73. *lib.* IV. *Hist.* c. 73. gedencket unterschiedener solcher heiligen Wälder bei den Teutschen Völckern, und CLAVDIANVS *de laudibus Stiliconis lib.* I. *v.* 228. hat eine merckwürdige Stelle, welche einen Platz verdienet, und die also lautet:

Vt procul Hercyniae per vasta silentia syluae
Venari tuto liceat lucosque vetusta
Relligione truces et robora numinis instar
Barbaries nostrae feriant impune bipennes.

Sonst

§. XXXII.

Wir kommen nunmehro zu den Opfern der alten Teutschen. Die Opfer sind nach Erschaffung der Welt als ein Stück des Gottesdienstes aufgekommen, wie dieses aus den Opfern der beeden Brüder, Cains und Abels, erhellet. Die allermeisten Völcker haben die Opfer geübet, und ihr mehrester Gottesdienst hat in denselben bestanden. Daß zu deren Darbringung die Priester und Pfaffen das meiste beigetragen haben, wird wohl nicht können in Zweifel gezogen werden. Sie überredeten das unwissende Volck, daß sie durch die Opfer den Göttern einen gefälligen Dienst thäten. Sie suchten die Leute bei diesem Wahn aus Eigennutz zu erhalten, und nahmen von den Opfern öffentlich oder heimlich das beste hinweg, wie die Erzählung vom Bel zu Babel lehren kan. Daß aber auch die Teutschen Opfer gebracht haben, kan nicht geläugnet werden. TACITVS a) saget uns: Deorum maxime

Const verdienen davon gelesen zu werden, was ESCHENBACH *de lucis gentilium consecratis*, und SCHMINCK *de cultu religioso arborum louis praesertim in Hassia*, bemercket haben. Daß aber auch diese Verehrung der Wälder und Bäume bei den Teutschen noch zur Zeit des bei ihnen angenommenen Christenthums, tief Wurtzel geschlagen habe, solches geben die §. 30. angeführte Schriftstellen aus WILLIBALDO *de vita S. Bonifacii*, und den CAPITVLARIBVS CAROLI M. gnugsam zu erkennen.

a) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 9.

xime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent: Herculem ac Martem concessis animalibus placant. Desgleichen schreibet er von den Semnonibus b): stato tempore in siluam, auguriis patrum et prisca formidine sacram, omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. So meldet derselbe auch von dem Kriege der Hermunduren und Catten c): Bellum Hermunduris prosperum, Cattis exitiosum fuit, qui victores diuersam aciem Marti et Mercurio sacrauere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Nicht weniger gedencket dieser Geschichtschreiber der Opferung der in der Varianischen Schlacht gefangenen Römischen Kriegesleute in diesen Worten d): lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos, ac primorum ordinum centuriones, mactauerant. Von den Slaven und Wenden gedencket HELMOLDVS e), daß sie ihrem Götzen Svantewith alle Jahr einen Christen geopfert haben, und bemercket insonderheit f), daß sie einem christlichen Priester, Namens Odeschalck, sehr nachgestellet, um ihn zu fahen, und

b) IDEM *c. l.* c. 39.
c) TACITVS *lib.* XIII. *Annal.* c. 7.
d) IDEM *lib.* I. *Annal.* c. 61.
e) HELMOLDVS *in Chronico Slauorum lib.* I. c. 53.
f) IDEM *c. l. lib.* II. c. 12.

und als ein Versühnopfer dem Svantewith zu schlachten. Bei den heidnischen Sachsen ist auch lange Zeit diese unmenschliche Weise im Gebrauch gewesen, daß sie bei der Irmensäule gefangene Menschen geopfert haben, wie solches HENRICVS MEIBOMIVS g) meldet, und einen Gesang eines Sächsischen Printzen, welcher sollen geschlachtet werden, anführet, darin derselbe folgendermassen klaget:

Soll ich nun in GOttes Fronen Hende,
In meinen allerbesten Tagen,
Geben werden und sterben so elende,
Das muß ich wohl höchlich klagen.
Wann mir das Glück füget hätte
Des Streites einen guten Ende,
Dörft ich nicht leisten diese Wette,
Netzen mit Blut die hire Wende.

Wie es aber geschehen, daß die Menschen auf die unnatürlichen Menschenopfer gefallen, solches hat, wie mich düncket, der sel. D. BAVMGARTEN h) am besten bemer-

g) HENRICVS MEIBOMIVS *de Irminsula Saxonica* c. 4.

h) SIGISM IAC. BAVMGARTEN in den Anmerckungen zum sechzehenten Theile der allgemeinen Welthistorie n. 427. p. 565. Obgleich

mercket. Dessen Worte verdienen hier eine Stelle gleich die Menschenopfer bei den alten Heidnischen Völckern ihre ungezweifelte Richtigkeit haben: so hat sich doch jemand gefunden, der dieses läugnen wollen. Dieser ist Herr MORIN, welcher solches gethan in einer Abhandlung, die der *Histoire de l'Academie des Inscriptions et belles letters Tom.* I. einverleibet worden. Ich will aber die Beurtheilung über dieselbe, welche in dem Iournal, L'EVROPE SAVANTE, *Iuillet*, 1718. *art.* I. stehet, hierher setzen. Es heisset alda: Der Herr MORIN hat das menschliche Geschlecht wegen der Menschenopfer wider den Abt von BOISSI vertheidigen, und die Vielheit der davon angeführten Zeugnissen des letztern schwächen wollen. Er fordert offenbare und untrügliche Beweißthümer, und will lauter solche Zeugen haben, die es mit Augen gesehen, und anderen Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln sey. Dann, sagt er, unter so vielen Schriftstellern, welche die Wahrheit dieser Opfer bezeugen, sagt nicht ein einiger, daß er es gesehen habe: es beruft sich immer einer auf den andern. Die allerälteſten führen doch nichts anders an, als weit hergebrachte Ueberlieferungen. Allein wir sind hierin nicht einerlei Meinung mit ihm, und nehmen seine Academie in der Sache zu unsern Richter an. Also versichert PLATO in dem IIten Band seiner Schriften von der Politik p. 315. nach des SERRANI Auflage, daß die Carthaginenser und Lycier zu seiner Zeit Menschen geopfert. Ein gleiches berichtet der CAESAR von den Galliern in seinem 6ten Buch von dem Gallischen Kriege, und kan man aus dessen Worten nichts anders

Stelle und lauten also: Wenn die Opfer nicht aus einer göttlichen Einsetzung, die sich auf das Erlösungswerck und grosse einige Versöhnopfer bezogen, sondern blos aus den Pflichten der Danckbarkeit und möglichen Ehrenbezeugung nach dem Licht der Natur hergeleitet, und die Lehren von der Nothwendigkeit sowol der Befriedigung der göttlichen Gerechtigkeit, als auch der thätigen

ders urtheilen, als er müsse es entweder selbst mit angesehen, oder von Leuten die es gesehen, gehöret haben. Von denen Albaniern ohnfern dem Caspischen Meer meldet STRABO in dem 11ten Buch seiner Geographie auch ein gleiches. So findet man auch bei dem EVSEBIO in der Lobrede des *Constantini* p. 659. in seiner Kirchenhistorie p. 256. bei dem berühmten Geschichtschreiber des sechsten Jahrhunderts EVAGRIO p. 461. in den Capitularien Carl des Grossen, im ersten Band p. 252. in des von HYDE Historie von der Religion der alten Perser p. 30. 31. von den Americanern bei dem RAYNALD 1518. n. 172. 1519. n. 65. 66. 68. 72. 73. 1529. n. 95. und in des PETRI MARTYRIS Briefen p. 406. solche Stellen, daraus gantz deutlich erhellet, daß diese Gewohnheit bei unterschiedenen Völckern auch noch nach Christi Geburt, und bis in das funfzehende Jahrhundert ist gebräuchlich gewesen. Eben dieser Auszug findet sich auch in der neuen Bibliothek zwei- und achtzigsten Stück p. 103. sq.

Bezeugung seiner Reue und Traurigkeit darüber, auch Bereitwilligkeit zur möglichsten Ersetzung des dadurch verursachten Uebels, vermittelst eifriger Leistung aller nur ersinnlichen Dienste, dabei vorausgesetzet werden: so ist der Verfall der Menschen in den unmenschlichen Aberglauben der Menschenopfer sehr begreiflich und ganz natürlich; indem sie geglaubet, daß lebendige Opfer allen leblosen vorzuziehen, unter dem lebendigen Eigenthum aber Leibeigene und unter gemachter Beute Gefangene das beste und kostbarste seyn, folglich sowol büssender und vertretender Weise als zur Verehrung und Danckbezeugung Menschenopfer der Gottheit am angenehmsten seyn würden. Welche Vorurtheile sogar die Aufopferung der eigenen Kinder so wie seiner selbst verursachen können: und nur durch die göttliche Bestimmung eines vollkommnen unsündlichen Versöhnopfers für die Menschen, welches durch Thiere, die keiner Sitlichkeit so wenig als Sünden fähig sind, weit besser abgebildet werden können, als durch sündhafte Menschen, völlig zu heben gewesen.

§. XXXIII.

Die Priester wurden von den alten Teutschen in grossen Ehren gehalten. Sie hatten

nicht

nicht allein die Opfer zu verrichten, sondern nahmen auch grossen Antheil an den Staatsgeschäften. Bei öffentlichen Versammlungen geboten sie das Stillschweigen: wie dann auch niemand die Uebelthäter fesseln, oder bestraffen durfte, als eintzig und allein die Priester. TACITVS a) saget von ihnen: Cererum neque animaduertere, neque vincire, neque verberare quidem b) nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut Deo imperante. Und an einem andern Orte c) heisset es: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. Weil hier den Priestern so grosses Ansehen und Gewalt beigeleget wird; nun aber bekannt ist, was noch jetzo die Geistlichen in Teutschland vor einen hohen Grad der Ehre und Macht erreichet haben: so sind MONZAMBANO d), COCCEI e) und DITMAR f) auf die besondere Gedancken gerathen, daß dieses sich von den alten Teutschen herleiten lasse. Allein es deucht

a) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 7.

b) Das Wort quidem stehet zwar in allen Ausgaben TACITI *de moribus Germanorum* c. 7. allein mir gefällt die Lesart des Cantzlers von LVDEWIG in opusc. *de re militari* p. 11. allwo derselbe bemercket, daß für quidem müsse gelesen werden cuidam.

c) TACITVS *c. l.* c. 11.

d) MONZAMBANO *de statu imperii Germanici.*

e) COCCEI *in iurispubl. prud.* c. X. §. 3.

f) DITMAR *de origine Electorum.*

deucht mir, daß sie die Sache nicht getroffen haben. Wem bekannt ist, was man in der Römischen Hierarchie von den Geistlichen vor Grundsätze hat; und wer hernach erwägen will, was der Keiser Otto der Grosse für die Geistlichkeit gethan g): der wird den Grund des Ansehens und Macht der Geistlichen in Teutschland gewiß nicht aus einen so grauen Alterthume herholen. Ob in übrigem die Teutschen, wie ihre Nachbarn, die Gallier, Druiden gehabt, und ob nicht die Teutschen Priester solche Druiden gewesen sind, das liesse sich wohl fragen? Wir wollen hören, was IVLIVS CAESAR h) von den Druiden meldet, weil wir her-

g) SPENER diss. *de Ottonismo.*

h) CAESAR *de Bello Gallico lib.* VI. c. 13. Dieser Schriftsteller saget auch ausdrücklich von den Teutschen, daß sie keine Druiden gehabt hätten. Denn so meldet er *lib.* VI. c. 21. Germani multum ab hac consuetudine differunt, nam neque Druides habent, qui rebus diuinis praesint; neque sacrificiis student. Die Benennung der Druiden wollen einige von dem Griechischen Worte δρυς herleiten: ja es ist dieses fast die allgemeine Meinung, welche man davon hat. Der sonst wegen seiner seltsamen Einfälle und abentheuerlichen Meinungen bekannte GOROPIVS BECANVS hat in *Gallicis* eine andere Meinung vorgetragen, wovon der P. RICHARD SIMON *dans son Bibliotheque choisie Tom.* II. *ch.* 3. geglaubet, daß GOROPIVS bessern Grund dazu habe, als diejenige, welche da sagen, es käme sothanes Wort vom Griechischen her. GOROPIVS

hernach werden im Stande seyn, diese Frage besser zu beantworten. CAESAR schreibet von ihnen: nam fere de omnibus controuersiis publicis ac priuatis constituebant, et, si quod admissum esset facinus, si caedes facta, si de hereditate, de finibus controuersia esset, iidem decernebant. Si quis aut priuatus aut publicus eorum decretis non stetisset, sacrificiis interdicebant, quae poena apud eos erat grauissima. Quibus ita esset interdictum, ii numero impiorum ac sceleratorum habebantur,

PIVS BECANVS saget: Trou heisse in Brabant wahr: Trouwis aber veri sapiens; wis und weis sey einerlei: Trou aber sey das Teutsche Wort Treu. Ich halte es hierin mit GOROPIO und glaube nicht, daß jemand wider diese Ableitung etwas mit Bestand werde einwenden können. S. der neuen Bibliothek viertzigstes Stück p. 892. Sonst hat CAESAR EGASSIVS BVLAEVS *Tom.* I. *Histor. Vniuersit. Paris.* p. 5-14. gar artige Nachricht von den Druiden gegeben. Es haben auch noch andere von den Druiden umständlich gehandelt, die ich aber hier nicht alle kan anführen. Beliebter Kürtze wegen beziehe ich mich auf die Beiträge zur Critischen Historie der Deutschen Sprache, Poesie ꝛc. P. II. n. 1. Herrn IACOB BRVCKERS *Hist. Crit Philos. lib.* II. c. 9. §. 4. sq. *Tom.* I. p. 316. sqq. und HENRICI HEISENII Orat. *de eloquentia veterum Germanorum*, in notis p. 318. sqq. allwo von viele Schriftstellern, welche von den Druiden geschrieben haben, hinlänglich e Nachricht, mit guter Beurtheilung, ertheilet wird.

tur, iis omnes decedunt, aditum sermonemque defugiebant, ne quid ex contagione incommodi acciperent. Neque iis petentibus ius reddebatur, neque vllus honos communicabatur. Man ersiehet aus diesen Worten, daß die Teutschen Priester von den Gallischen Druiden nur dem Namen nach sind unterschieden gewesen. Daher dann CLVVER i), OBRECHT k) und GVNDLING l) in solcher Absicht vermeinet haben, daß man annehmen könne, die Druiden wären den Teutschen allerdings nicht unbekannt gewesen. Ich kan hier keine umständliche Nachricht von den Druiden geben. Die Sachen, welche dieselben angehen, haben einen so fruchtbaren Umfang, daß dieser Raum viel zu klein ist, dieselben zu fassen. Und da auch schon andere fürtrefliche Gelehrte hierin ihre Feder geübet haben: so würde es überflüßig seyn, davon ferner etwas beizubringen. Ich will an dessen statt etwas von den Barden gedencken. TACITVS m) saget: Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem Barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur. Nun kommen bei den Galliern gewisse Leute vor, welche Bardi heissen, und diese haben sich mit den Singen beschäf-

i) CLVVER *lib* 1. *Germ. Antiqu.* c. 24.
k) OBRECHT *de philosophia Celtica.*
l) GVNDLING *in Historia Philosophiae moralis.*
m) TACITVS *de moribus Germanorum* c 3.

schäftiget. DIODORVS SICVLVS n) gedencket derselben in diesen Umständen: sunt etiam apud hos carminum Melicorum poëtae, quos Bardos nominant. Hi ad instrumenta lyris non dissimilia, aliorum laudes, aliorum virtuperationes decantant. Eben dieses meldet STRABO o): Bardi hymnos canunt poëtaeque sunt. Desgleichen schreibet AMMIANVS MARCELLINVS p): Et Bardi quidem fortia virorum illustrium facta, heroicis composita versionibus cum dulcibus lyrae modulis cantitarunt. Diese Barden will VALESIVS q) für Schmarotzer, Possenreisser und Schalcksnarren halten, welchen aber GVNDLING r) zur Gnüge widerleget hat. Diese Weise ist bei den Teutschen sehr lange Zeit beibehalten worden, und es erzählet EGINHARTVS s), daß der Keiser Carl der Grosse die alten Heldenlieder sammlen lassen. BERNEGGER t), WAGENSEIL u) und MORHOF

n) DIODORVS SICVLVS *lib.* V. p. 508.
o) STRABO *lib* IV. *Geograph.* p. 197.
p) AMMIANVS MARCELLINVS *lib.* XV. c. 9.
q) VALESIVS *in not. ad* AMMIAN. MARCELLIN c. 1.
r) GVNDLING c. 1. In übrigen verdienet hierbei aelesen zu werden PELLOVTIERS *Histoire des Celtes Tom.* I. p. 349. sqq. alwo von den Barden eine ausführliche Nachricht gegeben wird.
s) EGINHARTVS *in vita Caroli* M. c. 29.
t) MATTHIAS BERNEGGER *in not. ad Tacitum.*
u) IO. CHIRSTOPH. WAGENSEIL von Meistersängern.

HOF x) haben von diesen Barden die alten Meistersänger abgeleitet.

§. XXXIV.

Von der Zeichendeuterei haben die Teutsche viel Staat gemacht. TACITVS a) meldet die Sache mit einigen Umständen, die doch aber also beschaffen sind, daß man aus denselben so nicht recht unterrichtet werden kan. Der Bericht ist dieser: auſpicia ſortesque, vt qui maxime, obſeruant. Sortium conſuetudo ſimplex: virgam frugiferae arbori deciſam, in ſurculos amputant, eosque notis quibusdam diſcretos ſuper candidam veſtem temere ac fortuito ſpargunt. Mox, ſi publice conſulatur, ſacerdos ciuitatis; ſin priuatim; ipſe pater familiae precatur Deos, caelumque ſuſpiciens, ter ſingulos tollit, ſublatos ſecundum impreſſam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nullo de eadem re in eandem diem conſultatio. Si permiſſum, auſpiciorum adhuc fides exigitur. Hier meldet dieser Schriftsteller nur von den Teutschen, daß ihre Losung einfältig und schlecht wäre. Sie hieben einen Zweig von einem fruchtbaren Baume, schnitten denselben zu kleinen Stücken, merckten dieselben mit einem gewissen Zeichen, und würfen sie vermenget auf ein weisses Kleid. Wenn man nun zukünftige Dinge we-

x) MORHOF von der Teutschen Poesie c. VI. p. 279.

a) TACITVS *de moribus Germanorum* c. 10.

wegen des Staats hätte wissen wollen: so hätte dieses der Priester des Orts verrichtet. Wenn es aber nur für das Hauswesen hätte geschehen sollen: so hätte der Hausvater zu den Göttern gebetet, gen Himmel gesehen, und alsdann jedweder dreimal etliche von den Stücken ergriffen, und es ausgedeutet, nachdem sie die Zeichen darauf gefunden. Wäre das Looß widerwärtig gefallen, hätten sie denselben Tag nichts von diesem Handel berathschlaget; wenn es aber gut ausgefallen: so hätten sie noch einmal nachgesehen, ob der Vogelflug gewiß und günstig gewesen. Es haben aber diese Gewohnheit die Teutschen nicht allein gehabt, sondern wir treffen sie auch bei andern alten Völckern ebenfalls an. Von den Scythen meldet HERODOTVS b): apud Scythas permultì sunt diuinatores, qui pluribus virgis saliginis diuinant, ad hunc modum: grandes virgarum fasces postquam attulerunt humi positos dissoluunt, et seperatim ponentes earum singulas, vaticinantur, simulque dum haec dicunt, virgas rursum convoluunt et singulatim in vnum componunt, atque haec illis tradita a maioribus diuinatio. Fast ein gleiches meldet AMMIANVS MARCELLINVS c): futura praesagiunt modo. Nam rectiores virgas feminae colligentes, easque cum incantamentis quibusdam secretis, praestituto tempore dis-

b) HERODOTVS *lib. IV.* p. 278.
c) AMMIANVS MARCELLINVS *lib. XXXI.* c. 2.

cernentes, aperte, quid portenderetur, norunt. Wie nun diese Weise zu den Teutschen gekommen, solches ist nicht so leichte anzuzeigen. Diejenigen, welche die Teutschen von den Scythen entsprossen zu seyn glauben, werden auch diese Gewohnheit von den Scythen herholen. Damit ist aber die Sache noch nicht ausgemacht. Der gelehrte KIRCHMAYER d) stehet in den Gedancken, daß dieselbe von den Egyptiern auf die Meder, sodann auf die Griechen und Scythen und endlich auf die Teutschen gekommen, und habe seinen Ursprung von den Wundern, die Moses in Egypten mit dem Stabe gethan. Denn gleichwie der Teufel dieselben durch die Hexen und Zauberer alsbald nachzumachen beflissen gewesen: also habe er auch nicht unterlassen, als ein Affe GOttes, die Heiden in den folgenden Zeiten durch das Weissagen mit dem Stabe zu verblenden. Ich lasse dieses Vorgeben dahin gestellet seyn, obgleich DITMAR e) und andere f) demselben ihren Beifall nicht entziehen. Eben so ist die Meinung des berühmten Bischofs von Avranches, PETRI DANIELIS HVETII g) beschaf-

d) GEORGE CASPAR KIRCHMAYER *in Comment. ad Tacitum de moribus Germanor.* p. 166.

e) DITMAR *in Comment. ad Tacit. de moribus Germanor.* p. 61.

f) *Obseruationes miscellan. Lipsiens. de ao.* 1712. P. VI. *obs.* 2. p. 440. sq.

g) PETRVS DANIEL HVETIVS *in Demonstrat. Euangel. Prop.* IV. c. 7.

schaffen, welcher diese Losung mit Stäben von der grünenden Ruthe Aarons herleitet: denn in solchen Sachen ist es wohl niemals zu einer Gewißheit zu bringen. Es sind wohl wenige Völcker gewesen, welche nicht an diesem Aberglauben gehangen. Selbst die Juden waren davon nicht frei, über welche GOtt die Klage führet h): **Mein Volck fraget sein Holtz, und sein Stab soll ihm predigen.** Mir ist nicht unbekannt, daß einige Ausleger dieser Stelle eine andere Deutung geben: mich dünckt aber, daß die letztern Worte so klar seyn, daß sie keiner Erklärung bedürfen.

§. XXXV.

Ja, welches zu bejammern, so hatte dieser Aberglaube bei den Teutschen so tief Wurtzel geschlagen, daß derselbe auch mit Annehmung des Christenthums noch nicht völlig hatte können ausgerottet werden. Ich beruffe mich hier auf den INDICVLVM paganiarum et superstitionum a) und auf das CAPITVLA-

h) Hosea c. IV, v. 2. In übrigen verdienet die Schrift M. GOTTL. GERHARD *de divinatione ex baculo*, Lipsi. 1700. 4. mit Bedacht gelesen zu werden.

a) INDICVLVS Paganiarum et superstitionum c. XIV. Beiläufig bemercke ich, daß der gelehrte CASPAR CALVOER in den alten Heidnischen und Christlichen Nieder-Sachsen, so zu Goßlar 1714. f. herausgekommen, diesen Indiculum paganiorum et superstitionum fürtreflich erläutert hat. Anderer, welche solches beiläufig gethan, vorjetzo nicht zu gedencken.

RE CAROLI M. de partibus Saxoniae b), desgleichen auf den Synodum, welcher unter Carlmann im Jahr 742. gehalten worden c), welche alle davon unverwerfliche Zeugen sind. So findet sich auch davon in den canonibus der Dingelfingischen Kirchenversammlung, die unter dem Hertzog Thaßilo in Beiern gehalten worden, eine merckwürdige Verordnung d), welche also lautet: De eo quod Boioarii *Stapfaken* dicunt, in verbis, quibus, ex vetusta consuetudine paganorum, idololatriam reperimus; vt deinceps non aliter, nisi indicat, qui quaerit debitum: haec mihi injuste abstulisti, quae reddere debes. Reus vero contradicat: nec hoc abstulisti, nec componere debeo. Iterata voce, requisito debito, dicat; extendamus dexteras nostras ad iustum iudicium Dei et tunc manus vterque ad caelum extendat. Bei dieser Verordnung hat der ehemalige Cantzler von LVDEWIG diese Anmer-

b) CAPITVLARE CAROLI M. de partibus Saxoniae c. XXIII.

c) BALVZIVS *Tom. I. Capitular. Regg. Francor.* p. 824.

d) Die Canones der Dingelfingischen Kirchen-Versammlung sind zwar von andern bekannt gemacht worden: allein der Cantzler von LVDEWIG hat dieselben in der Abhandlung, *de potestate principum imperii, praesertim Boioariae circa sacra ante paces religiosas* c. IV. viel vollständiger und richtiger geliefert. Die Stelle, auf welche ich mich beziehe, findet sich daselbst §. 26. p. 102.

merckung lassen e) einfliessen: *Stapsaken*, alii legunt *Stapffaken*, quid sit; illud describitur hic, clare et definite. Vnde vocis etymologia requirenda? illud ego scio cum ignarissimis. Si diuinare licet aliquid: puto *Stab* vel *Stap* idem esse quam stipitem aut virgulam diuinatoriam (eine Wünschelruthe). *Saken* autem idem quam *Suchen*, requirere. Hoc si habet aliquid veri; *Stapsaken* idem, quam aliquid inuestigare stipite diuinatorio aut virgula, *das Stapsuchen*. Occurrit nobis alia etiam deriuatio vocis *Stapsaken*. Nam sortilegii genus habuere Germani, extrahendo bacillos, baculos ex orco, arca, sacco, cista f). Igitur *Stapsaken* idem est forte, quam diuinare bacillis ex sacco, *durch Staebe aus dem Sack*. Der gelehrte Professor ANCHERSEN g) macht von dem Worte Stabsaken eine andere Ableitung. Er zeiget, daß die Teutsche und andere mitternächtige Völcker die Eidesformeln auf Stäbe eingeschnitten, dieselben in die Hände genommen, und davon hergesaget: daher komme Stapsaken. Die alten Dänen haben auch ihre Calender auf Stäbe gezeichnet, und nach denselben die Monate, Tage und Feste angemercket, welches KIRCH-

e) LVDEWIG *c. l.* n. 74.

f) IDEM *Tom.* II. *Opusc. misc. lib.* III. *opusc.* 3. c. 4. §. 8. p. 878.

g) ANCHERSEN *de Solduriis* p. 37.

MAYER h) angeführet, und zum Zeugniß die Nachricht des gelehrten OLAI WORMII i) beibringet, die also lautet: Baculus est oblongus, hexagonus in duo latera diuisus, quorum quodque continet tres parallelos. Primum latus cum suis parallelis, a Festo circumcisionis in Iulium vsque, omni cursum exhibet: altero a Iulio in Ianuarium etc. Ad classem perfectorum fastorum etiam hos referimus, quos quercino ligno asseris oblongi cum manubrio figuram referenti insculptos accepimus: praeter singula festorum conspicua, tam notas dominicales, quam numeros aureos Runicis exhibent.

§. XXXVI.

Nächstdem können wir hier nicht unbemercket lassen, daß die Teutschen auch auf das Wahrsagen ungemein viel gehalten haben. Es soll davon sogleich gehandelt werden, wenn wir vorerst eines Umstandes gedacht haben, welcher mit hierher gehöret. Es pflegten nemlich die Teutschen auf das Schäumen und Wiehern der Pferde acht zu haben, um daraus zukünftige Dinge zu erforschen. TACITVS a), nachdem er kürtzlich gemeldet, daß die Teutschen, wie die Römer, auf das Schreyen der Vögel und deren

h) GEORGE CASPAR KIRCHMAYER *in Comment. ad Tacitum de moribus Germanorum* p. 169. sq.

i) OLAVS WORMIVS *in Fastis Danicis lib.* II. c. 2.

a) TACITVS *de moribus Germanorum*, c. 10.

deren Flug gemercket: so setzet er hinzu: proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis candidi et nullo mortali opere contacti, quos presſos sacro curru sacerdos ac Rex vel Princeps ciuitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus obseruant. Nec vlli auspicio maior fides, non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes. Se enim ministros Deorum, illos conscios putant. Man ersiehet aus diesen Worten, daß die alten Teutschen in ihren geheiligten Wäldern weisse Pferde auf der Streu gehalten, welche dann auch mit der Arbeit verschonet worden. Diese wurden von einem Priester in den heiligen Wagen gespannet, da sodann der vornehmste unter dem Volck sie begleiten und auf ihr Schäumen und Wiehern acht haben muste. Und dieses wurde für die zuverläßigste und gewisseste Art der Weissagung gehalten b). Sie hatten neben diesen noch eine Gewohnheit, wenn Krieg war, zu erforschen, auf welcher Seite der Sieg seyn würde. Ein Gefangener desjenigen Volcks, mit welchem sie in Krieg verwickelt waren, mußte sich mit einem Teutschen in einen Zweikampf einlassen. Von dem-

b) HOEPFNER *lib.* I. *Germ. antiqu.* c. 4. p. 82. CLVVER *lib.* I. *Germ. antiqu.* c. 36. p. 259. ELIAS SCHEDIVS *de Diis Germanis Syngr.* II. c. 45. p. 657. sq. KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celt.* p. 323. 325. sq.

jenigen, welcher alsdenn die Oberhand behielte, machten sie den Schluß auf den Ausgang des Treffens. Davon unterrichtet uns TACITVS c) in dieser Nachricht: Elt et alia obseruatio auſpiciorum, qua grauium bellorum euertus explorant. Eius gentis, cum qua bellum eſt, captiuum quoque modo interceptum, cum electo popularium ſuorum, patriis quemque committunt. Victoria huius, vel illius pro praeiudicio accipitur. Noch viel grauſamer ſollen die Cimbrer in dieſem Fall verfahren haben, deren ihre Wahrſagerinnen den Gefangenen die Kehle abgeſchnitten, das Blut aufgefangen, hernach ihnen die Leiber aufgeſchnitten, und aus den Eingeweide erforſchet, ob der Sieg ſich auf ihre Seite lencken würde. STRABO d) hat davon eine merckwürdige Nachricht aufgezeichnet, welche hier einen Platz verdienet. Sie iſt dieſes Inhalts: Morem hunc fuiſſe Cimbris vſitatum ferunt. Sequentibus eos in bellum vxoribus, vates comitabantur canae, albo veſtitu, carbaſinis ſupporis deſuper fibulis adfixis, cinctu aereo, pedibus rudis: eae per caſtra captiuis occurrebant, ſtrictis gladiis, poſtratosque ad craterum aeneum adducebant, amphoras circiter XX. capientem. Super eum pulpitum erat, quo conſcenſo, vates ſublimis ſupra lebetem eleuatis guttur incidebat: e ſanguine in cra-

te-

c) TACITVS *c. l.* c. 10.
d) STRABO *lib.* VII. *Geogr.* p. 294.

rerum fuſo ſuam captabant quandam diuinationem: reliqua cadauera ſic caeſorum ſcindebant, inteſtinisque ſpectatis victoriam ſuis vaticinabantur.

§. XXXVII.

Hauptſächlich aber legeten ſich die Weibsperſonen bei den Teutſchen auf die Wahrſagerei. Die Geſchichte gedencket unterſchiedener ſolcher Wahrſagerinnen, die ſich damit berühmt gemacht haben. Den Grund treffen wir in der Stelle TACITI a) an: Ineſſe etiam ſanctum aliquid, et prouidum, putant, nec aut conſilia earum adſpernantur, aut reſponſa negligunt b). Von der Cimbrer Wahrſagerinnen

a) TACITVS *de morib. Germ.* c. 8.

b) In welchem Anſehen die Weiber überhaupt bei den Celten, wozu auch die Teutſchen gerechnet werden, geſtanden haben, ſolches erzählet POLYAENVS *de Stratagem. lib.* VII. c. 50. p. m. 691. ſq. Weil dieſelbe der Sache, wovon hier gehandelt wird, ein treflich Licht giebet, und das Zeugniß TACITI befeſtiget: ſo will ich dieſelbe hier beifügen. Sie lautet aber alſo: Celtae inteſtina ſeditione laborabant. Qui quum iam arma ad bellum ſumſiſſent, vxores eorum ſe inter medias acies opponentes, crimina deprecabantur, et tranſegerunt, vt viri in gratiam redeuntes litem deponerent. Et vicatim oppidatimque in poſterum, ſi quando Celtae conſilium ineunt de bello, de pace, aut etiam aliis, quae communiter ad ipſos aut ad ſocios pertinent, ſingula de mulierum ſententria adminiſtrantur. In foederibus igitur cum Annibale factis continetur, ſi de Carthagi-

ist kurtz vorher (§. XXXVI.) etwas gemeldet worden: wir treffen aber deren noch mehrere an. Als Ariouistus und Iulius Caesar an einander geriethen: so vermiede jener ein Haupttreffen, und dieser erfuhr von den Gefangenen, daß es deswegen geschehe, weil die Wahrsagerinnen ausgesaget, man solte vor dem Neumonde kein Treffen wagen. CAESAR c) selbst hat uns diesen Umstand also bemercket: Quum ex captivis quaereret Caesar, quamobrem Ariouistus proelio non decertaret, hanc reperiebat caussam: quod apud Germanos ea consuetudo esset, vt matres familias sortibus et vaticinationibus declararent, vtrum proelium committi ex vsu esset, nec ne: eas ita dicere, non esse fas Germanos superare, si ante nouam lunam proelio contendissent. Indessen meldet dieser Schriftsteller die Art solcher Wahrsagung nicht: es hat uns aber PLVTARCHVS d) dieselbe aufbehalten, und nach dessen Berichte hat sie in folgenden bestanden: Magis insuper vaticinia percellebant illos futiloquarum mulierum, quae amnium vorticibus inspectis, riuorumque gyris et Arepitibus

ginienſibus Celtæ conquerantur, equitum praefectos et duces litem diremturos: ſin de Celtis Carthaginienſes, iudicaturas Celtarum mulieres. Einen faſt gleichen Bericht davon erſtattet PLVTARCHVS *de virtutibus mulierum*, p. m. 357.

c) CAESAR *lib.* I. *de Bell. Gall.* c. 50.

d) PLVTARCHVS *in vita Caeſaris* p. 717.

bus notatis futura praecinebant. Haec signa conferre antequam illuxisset noua luna, vetabant.

§. XXXVIII.

Unter den Wahrsagerinnen der Teutschen hat wohl keine sich mehr Ansehen erworben, als die Velleda, welche zu Vespasiani Zeiten lebete. Es gedencket derselben TACITVS a): vidimus sub diuo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam. **Er meldet hernach auch, daß sie eine Jungfrau gewesen, welche im Lande der Brukterer gewohnet, und wegen des Ausgangs ihrer Weissagungen in einem ungemeinen Ansehen gestanden: daher denn auch diese Weissagungen als Götter-Aussprüche angesehen worden *). Damit auch die Ehrfurcht möchte desto grösser seyn: so enthielte**

a) TACITVS *de morib. Germ.* c. 8.

*) Daß Velleda um die Lippe herum gewohnet habe, wird aus nachfolgender Stelle TACITI *lib.* IV. *Hist.* c. 22. geschlossen: Multa luce reuecti hostes, captiuis nauibus, praetoriam triremem, flumine Luppia, domum Velledae, traxere. KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celt.* p. 472. sq. bemercket, daß einige diesen, andere jenen Ort als ihre Wohnung angegeben. Es läßt sich aber davon nichts mit Gewißheit sagen: wie denn auch dahin stehet, ob die vom STRVVIO *in Corp. Hist. Germ. Prolegom. Sect.* II. §. 26. *not.* 6. angegebene Benennungen, die Velde, welche im Braunschweigischen und Hannöverischen gewöhnlich, und Frau Holle, in Thüringen, von der Velleda herkommen.

hielte sie sich alles Umgangs mit andern Leuten, und wer von ihr wolte Unterricht haben, der konte denselben nicht anders als durch jemand, von ihren Anverwandten, erhalten. TACITVS b) schreibet von ihr: Ea virgo nationis Bructerae late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrabantur Deas. Tunc Velledae auctoritas adolevit; nam prosperas Germanis et excidium Legionum praedixerat. Und an einem andern Orte c) heisset es von ihr: Sed coram adire adloquique Velledam negatum. Arcebantur adspectu, quo venerationis plus inesset. Ipsa edita in Turre: delectus e propinquis consulta responsaque, vt internuncius numinis portabat. Indessen bemercket IVSTVS LIPSIVS d) daß es ihr nachhero unglücklich gegangen, indem sie gefangen worden. Denn so singet STATIVS e) von ihr:

Non vacat Arctoas acies, Rhenumque rebellem
Captiuaeque preces Veledae etc.

Bei welcher Gelegenheit aber dieses geschehen und wie es damit zugegangen, davon wird bei den

b) TACITVS *lib.* IV. *Hist.* c. 61.
c) TACITVS *c. l.* c. 65.
d) IVSTVS LIPSIVS *in not. ad Tacitum de morib. Germ.* p. 90. Herr Hofrath MASCOV in dem V. B. der Geschichte der Teutschen vor der Fränckischen Monarchie §. 3. n. 1.
e) STATIVS *lib.* I. *Sylu.* c. 4. v. 90.

den Geschichtschreibern ein tiefes Stillschweigen beobachtet.

§. XXXIX.

Sonst gedencket DIO CASSIVS a) noch einer Wahrsagerin, welche nach der Velleda berühmt worden, und auf welche der Keiser Domitianus ein so grosses Vertrauen gesetzet, daß er sie selbst nach Rom kommen lassen: Masyus rex Semnonum, et Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula fundebat) Domitianum adierunt, et honorifice ab eo tractati, domum redierunt. Dieses aber ist auch alles, was wir von ihr wissen: denn sonst meldet kein Geschichtschreiber von ihr etwas weiter b). Vor der Velleda ist noch eine solche andere Wahrsagerin gewesen, wovon TACITVS c) saget: sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt. Wer diese Aurinia gewesen, ist nicht bekannt: und man weiß auch nicht, ob der Name richtig sey. Denn

LIP-

a) DIO CASSIVS *lib.* LXVII. *Hist. Impp.* p. 761.

b) Es gedencket zwar noch SVIDAS *in Lex.* voc. Θειάζουσα, dieser Gannae: allein er hat dasselbe aus DIONE CASSIO genommen. Der gelehrte MENSO ALTINGIVS *in descript. Germ. infer.* p. 102. ändert Ganna in Gauna, und meinet, daß es so viel solte heissen als ein goues, d. i. kluges Weib: welches mir auch wahrscheinlich zu seyn dünckt.

c) TACITVS *de morib. Germ.* c. 8.

LIPSIVS d), EGGELINGIVS e), KEYSLER f) u. a. m. haben schon bemercket, daß in TACITI Stelle, das Wort Auriniam müsse gelesen werden Aluriniam Alriniam oder Alrunam: ja, Herr WITZLEBEN g) ist der Meinung, daß das Wort Alruna im TACITO gestanden. Das Wort Alraune ist gar bekannt, welches man gewissen Zauberpuppen beileget, von welchen die artigen Schriften GOTTFR. CHRIST. ROTHII h) und IO. SAM.

d) LIPSIVS *in not. ad Tac. de morib. Germ. c. l.* p. m. 90.

e) EGGELINGIVS *in not. ad Tac. c. l.*

f) KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celt.* p. 479.

g) Herr WITZLEBEN in den Hällischen Anzeigen vom Jahr 1739. n. XVI. p. 259 *not.* 1. macht davon diese artige Anmerckung: Wiewol ich gar dafür halte, daß in dem Tacito *de morib. Germ.* c. 3. das Wort: Alruna gestanden, welches nachgehends durch Voneinanderreissung und unrechte Zusammensetzung der Buchstaben dergestalt, von den Abschreibern, verstümmelt worden; worinnen ich, der alten Manuscripte und deren Schicksale kundigen Gelehrten Beifall, mir leicht verspreche. Der letztere Buchstaben i aber, welcher übrig seyn würde, glaube ich, daß er, aus Nachläßigkeit eingerücket worden. Ich glaube nicht, daß jemand dagegen mit einigem Schein werde etwas einwenden können, da die Benennung Auriniа, sowol dem Namen als der Sache nach mit dem Teutschen Wort Alraune übereinstimmet.

h) GOTTFR. CHRIST. ROTHII *de imagunculis Ger-*

SAM. SCHMIDII i) verdienen gelesen zu werden. Es stehet dahin, ob die Person, deren TACITVS gedencket, mit Namen Aurinia oder Alruna geheissen, weil ja dieser Name sonst auch den Wahrsagerinnen beigeleget worden, und noch bis jetzo das Schimpfwort, alte Runkunkel, so viel heissen soll als eine alte Hexe oder Wettermacherin. Das Wort Alraune wird von einigen von al, d. i. alles, und Runa, d. i. Geheimniß oder Wissenschaft hergeleitet. Andere leiten es von Runa, Raunen, welches so viel als murmeln heisse. MENSO ALTINGIVS k, glaubet, es käme her von Alt, und dem Celtischen Worte Ruin, ars, daß also Alraune so viel sey, als omnium artium Dea. Sonst gedencket IORNANDES l), daß unter den Gothen gleichfalls solche Weibspersonen gewesen, die Aliorumnae genannt worden: Filimer Rex Gotharum --- reperit in populo suo quasdam magas mulieres,

Germanorum magicis, quas Alrunas *vocant, commentatio historico antiquaria, feminarum apud Germanos veteres sacrarum instituta et cultum religiosum explicans.* Helmstadii 1737. 4.

i) IO. SAM. SCHMIDII *commentatio epistolica de Alrunis Germanorum missa ad virum Reu. G. C. Rothium, verbi diu. min. Bombetae in vetere Marchia, qua de feminis et imagunculis sacris disseritur.* Halae Magdeb. 1739. 8.

k) MENSO ALTINGIVS *in descript. Germ. infer.* p. 102.

l) IORNANDES *de reb. Getic.* c. 24.

res, quas patrio sermone Aliorumnas is ipse cognominat, easque habens suspectas de medio suo proturbat etc. Diese Aliorumnae sind wohl keine andere gewesen, als die Alraunen, und wundere ich mich daher, daß einige Gelehrte hierin so schüchtern gewesen. Zuletzt wird von HVBERTO THOMA LEODIO m) die Jetta, genennet, welche ebenfalls eine solche kluge Frau soll gewesen seyn. Sein Bericht davon ist dieser: Quo tempore Velleda virgo in Bructeris imperitabat, vetula quaedam, cui nomen Iettha, eum collem, vbi nunc est arx Heydelbergensis, et Ietthae collem etiam nunc nomen habet, inhabitabat: vetustissimumque fanum incolebat, cuius fragmentum adhuc nuper vidimus, dum Comes Palatinus Fridericus factus Elector egregiam domum constructit, quam nouam aulam adpellant. Haec mulier vaticiniis inclyta, et quo venerabilior foret, raro e phano in conspectum hominum prodiens, volentibus consilium ab ea petere, de fenestra, non prodeunte vultu, respondebat. Et inter cetera praedixit, vt inconditis versibus canebat, suo colli a fatis esse datum, vt futuris temporibus regiis viris, quos nominatim recensebat, inhabitaretur, coleretur, et ornaretur, vallisque sub ipsa multo populo inhabitaretur, et templis celeberrimis ornaretur. Zu diesem Berichte

m) HVBERTVS THOMAS LEODIVS *in Heidelbergens. Antiqu.* p. 296.

richte kan man mit allem Fug und Recht sezen: sit fides penes auctorem. Denn obgleich IOANNES PICCARTVS n), HACHENBERG o) und KEYSLER p) dieser Erzählung Beifall geben: so scheinet mir doch sehr bedencklich zu seyn, einem neuern Schriftsteller, auf sein blosses Wort, und ohne einige Zeugnisse des Alterthums, zu trauen.

§. XL.

Der vornehmste Glaubensartikel der Teutschen ist endlich dieser gewesen, daß sie die Unsterblichkeit der Seelen geglaubet haben. Da dieselben davon keine Offenbarung hatten: so hat nothwendig das Licht der Vernunft ihnen dazu die Anweisung gegeben, wie solches die beede gelehrte Männer HILDEBRAND a)

n) IOANNES PICCARTVS *in Antiqu.* c. 14.

o) PAVLLVS HACHENBERG *in Germ. med.* diss. VIII. §. 22.

p) IO. GEORGE KEYSLER *in Antiqu. Septentr. et Celtic.* p. 489. Dieser Schriftsteller hat dem angeführten Wercke eine besondere Abhandlung einverleibet p. 369-510. welche *de mulieribus fatidicis veterum Celtarum gentiumque septentrionalium, speciatim de matribus et matronis, Mair Druidibus feminis, volis, genis, alirunis, Velleda, Aurinia, Gauna, lettha* etc *reliquiisque superstitionum gentilium in coetibus Christianorum, quod ad hanc adtinet materiam,* gehandelt, auf welche ich den begierigen Leser verweise.

a) HILDEBRAND *de immortalitate animae, non tantum ex scriptura, sed etiam ex natura apodictice demonstrabili.*

und LVDEWIG b) besonders ausgeführet haben. Die mehresten Völcker haben eine Unsterblichkeit der Seelen geglaubet: ob man gleich dieses nicht von allen behaupten kan c).

Was

b) a LVDEWIG *de vita aeterna ex ratione demonstrata.*

c) Der Cantzler von LVDEWIG hat ehedem eine Abhandlung geschrieben, *de vita aeterna ex concentu gentium demonstrata*, worin derselbe aus vielen Zeugnissen dargethan, daß die mehresten Völcker den Glauben an ein ewiges Leben gehabt haben. Doch kan man dieses nicht von allen sagen. In dem bekannten Journal, L'EVROPE SAVANTE, *Iuillet*, 1718. alm. art. 1. der erste Band der *Histoire de l'Academie des Inscriptions et belles lettres*, angeführet und beurtheilet wird, lieset man davon folgende artige Anmerckung: Mfr. SIMON in seiner dissertation, von den Meinungen der Heiden, den Zustand der Seelen nach dem Tode betreffend, behauptet, daß alle, auch so gar die allerwildesten Völcker, jederzeit die Seele für unsterblich gehalten hätten: allein es zeigen sich hierbei noch einige Schwierigkeiten. PAVSANIAS p. 277. bezeuget, daß die Chaldäer und die Indianischen Weisen zuerst die Seele unsterblich genennet haben. IAMBLICHVS in dem Leben PYTHAGORAE c. 30. versichert uns, daß Zamolxis erst die Geten beredet, daß die Seele unsterblich sey. Allein was haben wir nöthig, die Exempel der wilden Völcker anzuführen? hielt nicht die gantze Secte der Sadducäer die Seele für sterblich? Matth. XXII. 23. Apostelgesch. XXIII. 8. Man kan also unmög-

Was nun die Teutschen betrift: so ist es nicht

möglich behaupten, daß alle Völcker die Unsterblichkeit der Seele geglaubet haben. Ja man findet unter denjenigen, die sich wohl weise dünken liessen, viele, welche davon gar zweifelhaft redeten. Die Platonische Weltweisen glaubten die Unsterblichkeit der Seelen, wie solches die GVNDLINGIANA P. XX. in den Zusätzen p. 499. aus DAVIES *not. ad lib. I. Quaest. Tuscul.* CICERONIS p. 66. bemercket: dagegen die Stoiker sie deswegen für Thoren gehalten, wie ORIGENES *aduersus Celsum* berichtet, dessen Worte in den GVNDLINGIANIS *c. l.* nach der Uebersetzung des BOVHEREAV angeführet werden, die also lauten: Comme qui diroit que les Platoniciens, qui croyent l'immortalité de l'ame, et ce qu'on dit de sa transmigration d'un corps dans un autre, sont de fous, au jugement des Stoiciens, qui se moquent de leur credulité. Bei alle dem aber war doch auch wenig Trost. Plato und Socrates sagten: alles was sich beweget, ist ewig: allein es hat schon GROTIVS *de veritate religionis Christianae lib.* II. c. 10. wohl bemercket, daß man dieses sowol auf die Thiere, als auf die Menschen ziehen könne. Betrachtet man die Trostgründe, welche die Heiden wider den Tod hatten: so waren dieselben sehr kahl, und endlich beruffte sie sich auf die Nothwendigkeit, wie aus CICERONIS *lib.* IV. *ep.* 5. zu ersehen ist. Viele läugneten daher die Unsterblichkeit der Seelen. Die Christen, welche mit der grössesten und stärcksten Zuversicht die Auferstehung der Todten glaubten, wurden dahero von den Heiden verlachet. Der Heide CAECILIVS bei MINVCIO FELICE *in Octauio* saget von ihnen: Christiani aniles fabulas adstruunt,

genug, zu behaupten, daß dieselben die Seele für unsterblich gehalten, sondern es muß dieses erwiesen werden. Wir nehmen unsern Beweiß aus dem Zeugnisse POMPONII MELAE d), welcher Schriftsteller von ihnen versichert, daß sie geglaubet hätten: non interire animas, et vitam alteram ad manes. Der andere Zeuge mag LVCANVS e) seyn. Dieser, wenn er der Tapferkeit der Teutschen gedencket, singet:

Certe populi, quos despicit arctos
Felices errore suo, quos, ille timorum
Maximus, haut vrget, lethi metus. Inde ruendi
In ferrum mens prona viris, animaeque capaces
Mortis: et ignauum, redituraе parcere vitae.

Das dritte Zeugniß liefert uns APPIANVS f). Selbiges redet zwar nur von den Marcomannen: man ersiehet aber daraus doch so

unt renasci se ferunt post mortem, et cineres et sauillas, et nescio qua fiducia mendaciis suis credunt. Es liesse sich hiervon noch vieles sagen: allein Zeit und Raum schliessen mich hier in so enge Grentzen ein, daß ich davon muß abbrechen. Welchen grossen Vorzug aber sowol hierin, als auch noch sonst in vielen andern Stücken, die Christliche Religion habe: solches hat der berühmte GROTIVS *de veritate religionis Christianae lib.* V. §. 12. sehr bündig ausgeführet.

d) POMPONIVS MELA *de situ orbis.*
e) LVCANVS *in Pharsal. lib.* I. v. 457. sqq.
f) APPIANVS *in Celticis.*

so viel, daß dieses besondere Volck eben dasjenige geglaubet habe, was sonst überhaupt bei allen Teutschen Völckern als ein Glaubensartikel angenommen gewesen. Indessen schreibet APPIANVS von den Marcomannen: Immites erant moribus, animisque ferociſſimi, et mortis contemtores, perſuaſione futuri in vitam reditus. Ueberhaupt aber ist gewiß, daß alle Celten, worunter, wie bekannt, die Teutschen mit begriffen worden, die Unsterblichkeit der Seelen geglaubet haben, welches alles PELLOVTIER g) sehr umständlich und ausführlich dargethan hat: wie denn auch solches, in Ansehung der Nordischen Völcker, von BARTHOLINO h) weitläuftig ausgeführet worden.

§. XLI.

Diese dicke Finsterniſſe des abergläubischen Heidenthums, wovon bishero gehandelt worden, sind endlich durch das helle Licht des seligmachenden Evangelii in unserm Vaterlande vertrieben worden. Den Anfang des Christenthums in Teutschland kan man so genau nicht bestimmen: ob man gleich nicht kan in Abrede seyn, daß man schon im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt davon Spuren findet. Jedoch ist auch die Einführung der

g) PELLOVTIER *Hiſtoire des Celtes Tom.* II. p. 317. ſqq.

h) BARTHOLINVS *de cauſſis contemtae mortis apud veteres Danos.*

christlichen Lehre in Teutschland nicht zu einer Zeit und auf einmal, sondern nach und nach geschehen: wie denn auch nicht zu läugnen ist, daß es an unterschiedenen Orten damit sehr hart gehalten hat, ehe man durchdringen können. Ich wünschte, daß ich in diesem sich mir eröfnenden weiten Felde, mich ausbreiten könnte; allein da mir die gegenwärtige Abhandlung unter den Händen gewachsen; ich daneben auch mit andern Arbeiten, die ich nicht aussetzen kan, überhäufet bin: so sehe ich mich genöthiget, für jetzo abzubrechen. Wenn mir die göttliche Güte Leben und Gesundheit verleihet: so kan ich vielleicht zu einer andern Zeit dieser schönen Untersuchung nachdencken, und den Liebhabern der Kirchengeschichte eine Abhandlung, von Einführung der christlichen Lehre in Teutschland, vorlegen.

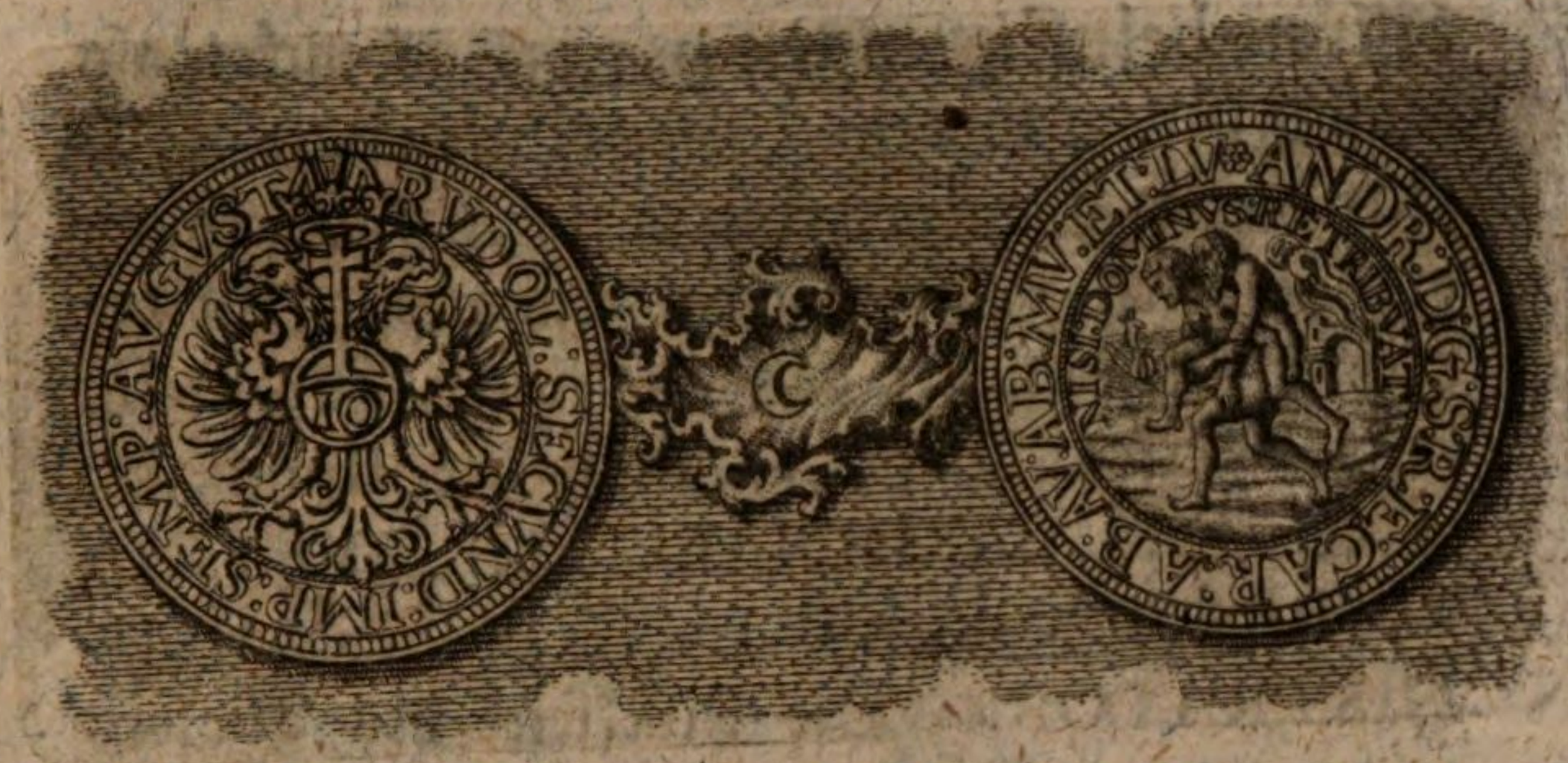

VI.

Historische Erklärung einer seltenen Silbermünze Andreä von Oesterreich, Cardinals und Abts zu Murbach und Lüders.

Ich hoffe den Liebhabern schöner und seltener Müntzen keinen geringen Gefallen zu erweisen, wenn ich denselben hier ein solches Stück vorlege, welches berührte Eigenschaften an sich hat. Selbiges komt her von dem bekannten Cardinal Andreas von Oesterreich, welcher zugleich Abt zur Murbach und Lüders gewesen ist. Von ihm ist sonst auch ein sehr rarer Thaler vorhanden, dessen sowol KOEHLER im XV. Theile der Historischen

Münzbelustigungen p. 145. gedencket, als auch desselben in dem Lilienthalischen vollständigen Thalercabinet n. 967. Meldung gethan wird. Dieser siehet also aus. Auf der rechten Seite stehet das mit einem Cardinalshute bedeckte Wappen, nebst der Umschrift: ANDREAS CARDINALIS AB AVSTRIA MVRBACENSIS ET LVTRENSIS ADMINISTRATOR. Die Rückseite des Thalers zeiget den zweiköpfigen Reichsadler, und auf dessen Brust im Reichsapfel die Zahl 60. mit der Umschrift: RVDOLPHI II. IMPERATORIS AVGVSTI PVBLICARI Fecit DECRETO. Auser diesem Stück trift man von ihm sonst keine andere Müntzen an. Denn obgleich der unvergleichliche und hochberühmte Probst HERRGOTT eine derselben hat bekannt gemacht, auf deren rechten Seite des Cardinals Brustbild stehet, auf der Rückseite aber einerlei Gepräge mit der unsrigen hat: so ist doch dieselbe keine Müntze, sondern ein Schaustück, welches oval ist. Daher ist unsere hier beigebrachte Müntze um so viel höher zu schätzen, da der Augenschein lehret, daß dieselbe eine wahrhafte Müntze sey, als deren Werth auch in dem Reichsapfel, auf des Adlers Brust, mit der Zahl 10. ausgedrücket ist. Wenn der hochgelahrte Probst HERRGOTT diese Müntze gehabt hätte: so würde derselbe solche seinem kostbaren und sehr prächtig gedruckten Wercke, von den Oesterreichischen Müntzen, gewiß einverleibet ha-

haben. Weil dieselbe alda mangelt: so ist dies ses gewiß eine Anzeige der ungemeinen Seltenheit, und hat dahero derjenige wertheste Freund, welcher mir dieselbe mitgetheilet hat, sich glücklich zu schätzen, daß er unter seinem kostbaren Schatz von raren Müntzen auch dieses so seltene Stück besitzet.

Ich will mich aber nunmehro zu derselben Beschreibung und Erklärung wenden. Die erste Seite der Müntze stellet vor den mit der Keiserlichen Krone gekrönten zweiköpfigen Reichsadler, auf dessen Brust der Reichsapfel befindlich, in welchem die Zahl 10. als der Werth der Müntze stehet. Die Umschrift heisset: RVDOLPHVS SECVNDVS IMPERATOR SEMPER AVGVSTVS.

Auf der andern Seite wird der fortschreitende Trojanische Fürst Aeneas, welcher seinen alten unvermögenden Vater Anchises auf den Rücken träget, vorgestellet, und hinter denselben siehet man eine in Flammen und Rauch stehende Stadt. Ueber diesen Bildern lieset man die Worte: NISI. DOMINVS. RETRIBVAT. Umher stehet der Name und Titel des Müntzherrns: ANDR.eas D.ei G.ratia S.anctae R.omanae E.cclesiae CAR.dinalis AB. AV.stria AB.bas MV.rbacensis ET. LV.derensis.

Dieses ist die Beschreibung der Müntze. Nun folget die Erklärung. Hierbei haben wir zuerst denjenigen zu betrachten, dessen Name

als Müntzherrns auf diesem Stücke vorkömt. Es ist derselbe Andreas von Oesterreich, Cardinal der Römischen Kirche und Abt zu Murbach und Lüders. Seine Abstammung ist folgende. Es hatte des Keiser Ferdinands I. Sohn gleiches Namens, als er mit seinem Vater im Jahr 1547. zu Augspurg war, daselbst die schöne Philippine Welserin, eines Augspurgischen Patricii Tochter, zu sehen bekommen und zu derselben eine heftige Liebe gefasset. Er suchte ihre Gegenliebe, die er aber auf eine unerlaubte Weise nicht erhalten konnte. Weil die Hestigkeit seiner Liebe so groß war, daß es in seinem Vermögen nicht stunde, ihr zu widerstehen; dabei aber doch seinen Endzweck nicht anders, als durch eine eheliche Verbindung, erhalten konte: so entschloß er sich, mit derselben sich zu vermählen. Dieses wurde nun zwar mit der grösten Heimlichkeit unterhandelt: es konnte aber dennoch nicht verborgen bleiben. Da also diese Vermählung war kund geworden: so wurde der Keiser darüber höchstens erzürnet, wolte daher dieselbe für ungültig und die erzeugeten Kinder für unächt erklären. Allein die Gemahlin des Ertzherzogs fand im Jahr 1558. Mittel den aufgebrachten Keiser dergestalt zu begütigen, daß er seinem Sohne den gethanen Fehltritt verziehe, und dessen Kinder für ehrliche Kinder erkannte: jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie sich nicht Ertzhertzoge zu Oesterreich, sondern Marg-

gra-

grafen von Burgau nennen und schreiben solten. Nachdem der Keiser Ferdinand I. im Jahr 1564. starb: so theileten dessen hinterlassene Söhne, der Keiser Maximilian II. Ertzhertzog Ferdinand und Carl sich in die Länder: da dann Ferdinand zu seinem Antheile die Grafschaft Tyrol und die Vorderösterreichischen Länder erhielte, und seine Gemahlin führete, mit Keiserlicher Vergünstigung, den Titel einer Marggräfin zu Burgau, Landgräfin zu Nellenburg und Gräfin zu Hochenberg. Dieses Paar lebte mit einander in der glücklichsten und vergnügtesten Ehe, bis die Gemahlin den 24. April 1580. zu Inspruck mit Tode abging, und alda prächtig beigesetzet wurde. Der Ertzhertzog hatte mit seiner Gemahlin zween Söhne erzeuget, davon der erste war Andreas von Oesterreich, und der andere Carl von Oesterreich. Der letztere, als der jüngste, erhielte von seinen Vettern, den Ertzhertzogen, die Marggrafschaft Burgau und nahm seine Residentz zu Güntzburg, vermählete sich im Jahr 1601, den 4. Mertz mit Hertzog Wilhelms zu Jülich Cleve und Bergen vierten Tochter, und starb den 20. October 1618. zu Ueberlingen, ohne Erben zu hinterlassen. Mit diesem haben wir nichts zu thun, sondern mit seinem ältesten Bruder, Andreas von Oesterreich, welcher eben derjenige ist, welcher diese Müntze hat schlagen lassen.

Dieser Andreas, als der älteste Sohn des Ertzhertzogs Ferdinands, war, wie der sel. Professor

fessor KOEHLER in dem XVten Theile der Historischen Müntzbelustigungen p. 146. erwiesen hat, den 12. December 1558. geboren, und würde die Marggrafschaft Burgau erhalten haben. Allein er wiedmete sich dem geistlichen Stande, ging nach zurückgelegten siebenzehenten Jahre nach Rom und erhielte vom Pabste Gregorio XIII. 1576. den Cardinalshut, mit dem Titel von S. Maria Noua, da ihm denn auch der Keiser das Protectorat der Teutschen Nation ertheilete. Nach zwei Jahren ging er wieder nach Teutschland, und übernahm, in Abwesenheit seines Vaters, die Regierung der Tyrolischen Länder. Der Pabst erklärete ihn auch zum Legaten in Teutschland, und trug ihm auf, die im Cölnischen wegen des Churfürsten Gebhards Veränderung der Religion und Heurath mit der Gräfin von Mannsfeld entstandene Streitigkeiten beizulegen: worin doch aber seine Mühe vergebens gewesen. Im Jahr 1580. wurde er Coadjutor zu Brixen, wohnete im Jahr 1585. nach des Pabsts Gregorii XIII. Tode, der Pabstwahl bei und half den Pabst Sixtum V. erwählen. Als im Jahr 1587. Johann Ulrich von Raitenau, Abt zu Murbach und Lüders, starb: so wurde der Cardinal von Oesterreich zum Administrator dieser fürstlichen Stifter erwählet, erhielte auch im Jahr 1589. das Stift Costnitz. Nach dem tödtlichen Hintritt des Pabstes Sixti V. war er bei der Wahl des Pabstes

Gre-

Gregorii XIV. welchen er auch den 5. Dec. 1590. krönete. Im Jahr 1591. fiel an ihm das Stift Brixen: weil der päbstliche Stuhl bald wieder, erlediget wurde: so half er den 29. Jan. 1592. den dritten Pabst, nemlich Clementem VIII. mit erwählen. In den folgenden Zeiten brauchte ihn der König in Spanien in den Niederlanden, als der Ertzhertzog Albrecht, im Jahr 1598. nach Spanien ging, sich mit der Infantin, Clara Isabella Eugenia, zu vermählen. Er übernahm also die Stadthalterschaft in den Niederlanden, alwo er alles in der grösten Verwirrung fand. Allein er brachte das meutenirende Kriegesvolck wieder zur Ruhe, steurete den Empörungen, vereitelte die Absichten der Frantzosen, nahm unterschiedene Oerter ein, und ließ die starcke Andreasschantze, zwischen der Wahl und Maas, anlegen. Nach der im Jahr 1599. erfolgeten Zurückkunft des Ertzhertzogs und seiner Gemahlin aus Spanien übergab er ihm die Statthalterschaft, und verfügete sich darauf nach des Bißthums Costnitz Residentz Mörspurg. Als im Jahr 1600. in Rom das Jubeljahr gefeiert wurde: so reisete der Cardinal in Pilgrimshabit dahin, um sich eines gethanen Gelübdes zu entledigen. Er wurde aber erkannt, und von dem Pabste Clemens VIII. auf das liebreichste empfangen und in den päbstlichen Pallast aufgenommen. Er verfügete sich hernach nach Neapolis, um seine Andacht bei den Gebeinen des heiligen

Januarii zu pflegen, und er ließ sich öfters vernehmen, daß er nun wünschte, GOtt möchte ihn von den Banden des Fleisches befreyen, und seines Anschauens theilhaftig machen. Nachdem er nun wieder in Rom eingetroffen war, und bei dem Pabste seinen Aufenthalt hatte nehmen müssen: so wurde er mit einem hitzigen Fieber befallen, an welchem er den 12. Nov. 1600. in des Pabstes Armen seinen Geist aufgab. Mehrere Umstände von dessen Leben hat der sel. Professor KOEHLER *c. l.* angeführet, auf welche ich mich beliebter Kürtze wegen beziehe.

Es heisset aber dieser Cardinal auf unserer Müntze Andreas ab Austria. Es ist sonst der Gebrauch im Hause Oesterreich, daß die natürlichen Kinder ab Austria genennet werden. Der Keiser Maximilian der Erste hatte einen natürlichen Sohn, der Bischof von Lüttich wurde, und hieß Georgius ab Austria. Des Keiser Carls V. wie auch König Philipps IV. in Spanien natürliche Söhne wurden alle beede Don Iuan ab Austria genennet. Aber dieses nimt mich billig wunder, daß auch den Söhnen des Ertzhertzog Ferdinands, die er mit seiner Gemahlin, der Philippine Welserin erzeuget hatte, diese Benennung ab Austria gleichfalls zu Theil worden. Denn obgleich dieses eine ungleiche Ehe war, in welcher, nach dem Teutschen Herkommen, die Kinder dem Vater nicht ebenbürtig waren: so war doch dieselbe

gleich.

gleichwol eine wahrhafte und rechte Ehe, dafür der Keiser Ferdinand der Erste dieselbe selbst erkannt und erkläret hatte, und war also doch ein grosser Unterscheid unter den aus solcher Ehe gebornen Kindern und den Bastards. Indessen ist die Ursache davon mir unbekannt: dieses aber desto gewisser, daß sowol Andreas, als auch dessen Bruder, Carolus, sich ab Austria genennet haben.

Daß nun diese Müntze der Cardinal Andreas von Oesterreich, als Abt zu Murbach und Lüders, hat schlagen lassen: solches kan uns dessen fernerer Titel auf der Müntze lehren. Denn da derselbe zugleich Bischof zu Costnitz und Brixen gewesen ist; und doch gleichwol die Titel von diesen Bißthümern nicht, wohl aber den von Murbach und Lüders führet: so ist dieses eine gewisse Anzeige, daß dieselbe als eine Murbach- und Lüderische Müntze anzusehen ist. Diese beeden Abteien sind Benediktinerordens und liegen im Elsaß. Die Abtei Murbach lieget an dem Vogesischen Gebürge und die Abtei Lüders ist gelegen an der Burgundischen und Elsaßischen Greintze. Beede Abteien sind gefürstet, und daher hatten ehedem die Aebte auch Sitz und Stimme auf den Teutschen Reichstägen, im Fürstenrathe, auf der geistlichen Banck. Nachdem aber das Elsaß bekanntermassen an die Krone Franckreich gekommen: so hat der Zustand dieser Abteien sich gar sehr verändert, welches unten

noch

noch weiter soll gezeiget werden. Das gemeine Vorgeben, wovon auch HERMANNVS CONTRACTVS *in Chron. ad an.* 727. redet, ist, daß der heilige Pirminius, Abt zu Reichenau, alwo er vertrieben worden, soll nach dem Elsaß gekommen seyn, und alda die Abtei Murbach gestiftet haben. Daß die Aebte zu Murbach die Fürstliche Würde erhalten haben, ist eine ausgemachte Sache: von wem ihnen aber dieselbe ertheilet worden, davon findet sich keine Nachricht. So viel ist indessen gewiß, daß sie schon zu den Zeiten des Keisers Rudolphs I. mit der Fürstlichen Würde gepranget haben. Dieses läßt sich erweisen aus einer schönen Urkunde gedachten Keisers, vom Jahr 1290. welche LüNIG im Reichs-Archiv, *in Contin. Spicil. Eccles.* p. 978. bekannt gemacht hat In derselben lesen wir folgendes: Nos ipsum tamquam nostrum et Imperii Principem ad beneuolos applausiue dulcedinis admittentes amplexus, regalia feuda Principatus Abbatiae, quem obtinet, sibi de regia liberalitate concessimus, et eundem Abbatem inuestimus de eisdem, administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam Principatus Abbatiae Lutrensis praenotato Abbati praesentium serio committentes. Die folgende Aebte haben sich, von Zeit zu Zeit, ihre Rechte und Freiheiten bestättigen lassen. In einer solchen Bestättigung des Keiser Ludwigs IV. vom Jahr 1342. beim LüNIG *c. l.* p. 981. nennet der Keiser

den

den Abt Werner Principem nostrum dilectum; welches auch vom Keiser Carl IV. im Jahr 1368. ebenfalls beim LüNIG *c. l* p. 983. geschiehet, und von den folgenden Keisern in den Lehenbriefen allezeit beobachtet worden. Es meinet zwar TOBIAS PAVRMEISTER *de Iurisdictione Imperii lib.* II. c. 10. n. 9. daß die Aebte zu Murbach und Lüders in den Jahren 1521. 1529. und 1541. noch unter den Prälaten ihren Platz gehabt: allein vom Jahr 1548. an wären sie den Fürsten beigefüget worden. Dieser Schriftsteller gründet sich auf die Unterschriften der Reichsabschiede, woraus er obiges beweisen will. STRVV *in Corp. Iur. Publ.* c. XVI. p. 590. hält dieses nicht für erheblich, weil die Namen der Reichsstände und ihrer Gesandten von den Secretarien unter die Reichsabschiede geschrieben werden. Die Sache hat vollkommen ihre Richtigkeit, und STRVV beweiset, daß die fürstliche Würde der Aebte von Murbach und Lüders ein viel höheres Alter habe. Da ehedem die Aebte zu Murbach und Lüders im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Banck, nach dem gefürsteten Probste von Elwangen, ihren Sitz und Stimme hatten: so hat es desfalls zwischen diesen und jenen viele Streitigkeiten gegeben, massen die von Murbach und Lüders den Vorsitz für Elwangen verlangeten, wovon eine desfalls herausgekommene Schrift in LONDORPII *Tom.* VII. *Actor. Publicor.* p. 693. zu lesen. Ob nun der Abt zu Murbach

und Lüders (denn diese beeden Abteien sind von langen Zeiten her mit einander vereiniget) noch heute zu Tage mit dem Reiche in Verbindung stehe und Sitz und Stimme habe? Darüber sind unsere Staatsrechtslehrer mit einander nicht einig. Herr MOSER hat in der Schrift *de dubiis Regni Germanici finibus modernis* §. 12. davon umständlich gehandelt, und gezeiget, daß mit dem Reich alle Verbindung aus sey. Es wird mir erlaubet seyn, die Umstände davon aus gedachter Schrift anzuführen. Im Europäischen Herolde *Tom.* I. p. 385. heißt es: Als vermittelst des Münsterischen Friedens das Landgrafthum Ober- und Unter-Elsaß samt andern Oberlandschaften an die Kron Franckreich *cedirt* worden, hat man unter andern Reichsständen auch diesen Stiftern die Reichs-*Imedietät* vorbehalten und werden selbige noch jetzo, ungeachtet der König in Franckreich *de facto* sie von dem Reich entziehen will, auch das *ius constituendi Abbatem* sich solchergestalt anmasset, daß ihm das Capitul nur drei Personen benennet, aus welchem er einem die Abtei nach seinem Belieben *conferiret* bei der Reichsversammlung zu Regenspurg zu Ablegung ihres *Voti virilis* aufgeruffen. Eben dieses wird noch von andern behauptet. So viel ist gewiß, daß der Abt noch zu Anfang des gegenwärtigen Reichstags Sitz und Stim-

me gehabt, massen der Verfasser der Beschreibung von Reichstägen p. 167. ausdrücklich schreibet: Wegen der *unirten* Stifter Murbach und Lüders hat sich Namens Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Straßburg, als *Administratorem* dieser beeder Stifter, den 19. Jan. 1665. *legitimirter* Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten *Licentiat* und Fürstlicher Straßburgischer Rath. Allein heute zu Tage höret man davon nichts mehr, und schreibet davon der ehemalige Reichs-Cammer-Beisitzer GEORGE MELCHIOR de LVDOLFF *in Historia Sustentationis Camerae Imperialis, Adpend.* II. p. 27. von der Abtei Murbach: Diese Fürstliche Abtei im Ober-Elsaß gelegen, hat im Fürstlichen *Collegio* Sitz und Stimme gehabt, ist aber lange Zeit nicht mehr aufgeruffen worden und ist in der Kron Franckreich Gewalt. Eben dieses bestätiget auch Herr MOSER *l. c.* und zeiget, daß der König in Franckreich die weltlichen Rechte in den beeden Abteien Murbach und Lüders sich zueigene, welches er aus dem Königlichen Frantzösischen Mandat, die Bestättigung des Coadjutoris Coelestini betrefend, d. d. 28. Sept. 1706. beweiset, in welchem es heisset: Sans neanmoins qu'aucune clause des dites Bulle puisse nuire, n'y prejudicier à notre Droit sur les dites Abbayes de Mourbac et de Lure et temporalité d'icelles. Es will

zwar KOENIG in der gründlichen Abhandlung von den Teutschen Reichsträgen überhaupt p. 325. Murbach und Lüders unter die geistliche stimmführende Fürsten auf dem Reichstage im Fürstenrath setzen: allein er hat nachhero in den Druckfehlern p. 554. bemercket, daß wegen Murbach und Lüders die Note vergessen worden, daß beede Abteien dem Reiche entzogen sey. Noch ist zu bemercken, daß ehedem die Ertzhertzoge zu Oesterreich, als Landgrafen von Elsaß, Schutz und Schirmvögte der beeden Abteien, Murbach und Lüders, gewesen, daher es dann auch geschehen, daß etlichemal Oesterreichische Herren Aebte geworden; welches auch die Ursache bei dem Cardinal Andreas von Oesterreich gewesen: allein mit Abtretung von Elsaß an Franckreich ist auch diese Voigtei hinweggefallen.

Unter andern Rechten und Gerechtigkeiten, welche die Aebte von Murbach und Lüders erhalten haben, setzet man billig die Müntzgerechtigkeit oben an, welche der Keiser Carl der Fünfte im Jahr 1544. ihnen ertheilet hat. Es haben dahero die Aebte, seit dieser Zeit, sich auch dieses Rechts bedienet, und deshalb unterschiedene Thaler von den Jahren 1545. 50. und 58. schlagen lassen, auf deren rechten Seite der mit einer Insul bedeckte Wappenschild zu sehen, mit der Umschrift: IOES RVD. D. G. MVRBAC. ET. LVTREN. AB. Auf der andern Seite stehet der Reichsadler mit der Umschrift: CA-

RO-

ROLVS V. ROM. IMPERATOR. AVG. 58. Es giebt auch einen Thaler dieses Abts, mit des Keiser Ferdinands I. Titel, vom Jahr 1562. sodann auch einen Gülden-Thaler, mit Keiser Maximilians II. Titel, vom Jahr 1568. Denn hat man den sehr raren Thaler des Cardinals Andreas, welchen der sel. KOEHLER im XV. ten Theile der Historischen Müntzbelustigungen p. 145. und der hochgelahrte und meinen Müntzbemühungen sehr gewogene hochwürdige Probst HERRGOTT *Tom.* II. *Nummoth. Princ. Austr.* P. II. *Tab.* XI. n. 24. anführen und beschreiben. Der sel. KOEHLER c. l. p. 152. bekennet, daß ihm von diesem Cardinal, ausser der angeführten Müntze, keine sey bekannt gewesen: wie denn auch der Herr Probst HERRGOTT sonst keine beigebracht hat. Wie glücklich sind wir, da wir jetzo mehrere und unterschiedene Stücke antreffen. Die Müntze, welche ich beschreibe, beweiset daß dieser Cardinal von Oesterreich noch andere Müntzen als Abt zu Murbach und Lüders schlagen lassen, und muß ich hier gedencken, daß das Original nicht allein sehr wohl erhalten, sondern auch von feinem Silber ist. Dieselbe hat damals zehen Kreutzer gegolten, und jetzo träget sie am Werthe acht Groschen. Wie haben sich doch die Zeiten verändert? Ausser dieser Müntze aber findet sich noch ein Abdruck von einem Dreikreutzerstück in dem ersten Supplement des neueröfneten Groschencabi-

biners, *Tab.* XVI. *n.* 169. welche der Cardinal George von Oesterreich gleichfalls als Abt zu Murbach und Lüders, im Jahr 1506. hat schlagen lassen, wie dieses Titel und Wappen ausweisen. Denn auf dem Avers siehet man ein vierfeldiges Schild, mit einem Mittelschilde. Im ersten und dritten Felde ist ein springender Hund, mit einem Halsbande, im zweiten und vierten eine zum segnen aufgerichtete Hand. Der Mittelschild ist getheilet. Zur Rechten ist der Oesterreichische Balcken zur Lincken ein Löwe. Unter dem Schilde stehet die Jahrzahl 1596 Die Umschrift ist: ANDREAS D.ei G.ratia S.anctae R.omanae E.cclesiae CAR.dinalis AB. AV stria AB.bas MVRB.acensis. Im Revers stehet der zweiköpfige gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. Die Umschrift heißt: RVDOL.phus IMPERAT.or SEMPER AVGVST.us. Ausser diesen Müntzen der Abtei Murbach und Lüders giebt es noch einige andere: deren aber sehr wenige sind, weil nach Ueberlassung der Landgrafschaft Elsaß an Franckreich diese Müntzen aufgehöret haben. Es sind dahero alle Murbach- und Lüderische Müntzen um so vielmehr hochzuschätzen, da jetzo dergleichen nicht mehr geprä-get werden. Indessen will ich noch diejenigen hier anführen, welche mir sind bekannt worden. Man hat einen Thaler, welchen der Herr Probst HERR-GOTT *Tom.* II. *Nummothec. Princ. Austr.* P. II. *Tab.* XXIX. anführet, auf dessen Hauptseite

der

der heilige Leodegarius im Bischöflichen Schmuck, einen grossen Bohrer in der Hand haltend, zu sehen. Vor ihm stehen in einem Schilde die Wappen von Oesterreich, Murbach und Lüders. Die Umschrift heisset: SANCTVS LEODEGARIVS. Auf der Rückseite stehet der Reichsadler, mit der Umschrift: FERDINANDVS II. D. G. ROM. IMP. SE. AVG. Dieser Thaler wird aus einem Irrthum der Krückenthaler genennet, weil man den Bohrer für eine Krücke angesehen. Es ist aber keine Krücke, sondern ein Bohrer, welchen der heilige Leodegarius deswegen führet, weil ihm damit die Augen sind ausgebohret worden. Also ist es auch irrig, daß CVNO im Thaler Bertug p. 107. denselben für einen Lucerner Thaler halten will. Die Lucerner Thaler sehen gantz anders aus, obgleich das Bildniß des Heil. Leodegarii sich auf denselben gleichfalls befindet. Auf einem andern Thaler siehet man den Heil. Leodegarium, welcher in der lincken Hand den Bischofsstab und Bohrer hält, mit der rechten aber den Seegen ertheilet. Die Umschrift ist mit der vorhergehenden einerlei. Weil auf diesen Thalern das Oesterreichische Wappen vorkömmt: so hat der Herr Probst HERRGOTT *c. l.* p. 205. Recht, daß er dieselbe entweder dem Ertzhertzoge Leopoldo V. oder Leopoldo Wilhelmo beileget, welche Administratores zu Murbach und Lüders gewesen sind. Noch ein dreikreutzer Stück

von dem Ertzhertzog Leopold Wilhelm, so er als Administrator zu Murbach und Lüders hat schlagen lassen, ist sowol in dem ersten Supplement des neueröfneten Groschencabiners, *Tab.* XVII. n. 172. als auch in des Herrn Probsts HERRGOTT schönen und prächtigen *Nummotheca Principum Austriae Tom.* II. P. II. *Tab.* XXXI. n. 21. beigebracht worden. Diese kleine Ausschweiffung, von den Murbach- und Lüderischen Müntzen, wird mir hoffentlich niemand verargen. Diese Müntzen verdienen von den Liebhabern allerdings alle Achtung, da dieselben sich schon so rar gemacht haben, und fernerhin werden noch rarer werden, auch wohl nimmermehr eine neue Murbach- und Lüderische Müntze dürfte zum Vorschein kommen.

Ich kehre wieder zu meiner raren Müntze, bei welcher noch wird zu bemercken seyn die Zeit, in welcher dieselbe gepräget worden. Es stehet auf derselben keine Jahrzahl; daher ich denn auch nicht im Stande bin, das Jahr zu benennen, in welchem sie gepräget worden: allein wir können bei diesem Mangel wenigstens uns doch damit befriedigen, wenn wir ohngefehr wissen, um welche Zeit dieselbe zum Vorschein gekommen. Es ist also zu bemercken, daß dieses Stück eine Murbach- und Lüderische Müntze sey Hierauf weiset uns die darauf befindliche Titulatur. Denn obgleich hier auch der Cardinalstitel erscheinet: so ist doch unfehlbar gewiß, daß Andreas von Oesterreich als

Car-

Cardinal hat kein Geld schlagen lassen. Er hat also dieses gethan als Abt zu Murbach und Lüders. Diese Fürstliche Stifter erlangete er im Jahr 1587. nachdem der Abt, Ulrich von Raitenau, mit Tode abgegangen war, erhielte auch im Jahr 1589. das Stift Costnitz, und im Jahr 1590. das Stift Brixen. Weil er nun, wie gezeiget worden, im Jahr 1587. zu Murbach und Lüders gelanget; sodann hiervon, ob er gleich gedachte beede Bißthümer besessen, auf unserer Müntze den Titel führet, ohne der andern zu gedencken: so muß wohl unsere Müntze zwischen den Jahr 1587. bis 1600. seyn gepräget worden. Ja es gewinnet gar das Ansehen, daß dieselbe vielleicht eher, als der Cardinal erwehnte Bißthümer erhalten, und also zwischen den Jahren 1587 bis 1590. zum Vorschein gekommen. Es hält zwar der Herr Probst HERRGOTT *c. l.* p. 76. da er die Medaille des Cardinal Andreas, die mit unserer Müntze auf dem Revers einerlei ist, dafür, daß seine Schaumüntze auf die Verwaltung der Statthalterschaft, die der Cardinal im Jahr 1598. übernommen, gehe, mithin auch in diesem Jahr, oder später müsse erschienen seyn, weil er damit seine Treue zu dem König Philipp in Spanien habe wollen zu Tage legen: allein ich weiß nicht, ob er das Pflöckgen mag getroffen haben. Wenn dieses richtig wäre: so müste auch unsere Müntze um diese Zeit, oder nachhero, gepräget seyn. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich,

daß unsere Müntze aus angeführter Ursache mit eben dem Revers bemercket worden. Ich halte also dafür, daß diese Müntze weit eher an das Licht getreten, und kan nicht glauben, daß der Cardinal, um seine Treue gegen den König Philipp zu erkennen zu geben, den Aeneas mit seinem Vater Anchises auf eine Ausgabemüntze setzen lassen. Wäre dieses die wahrhafte Ursache bei der Medaille, wie der Herr Probst HERRGOTT will; so müßte auch solches bei unserer Müntze gelten: welches aber bei so bewandten Umständen nicht kan statt finden.

Daß aber auf unserer Müntze der Reichsadler mit dem Keiserlichen Titel vorkömmt, solches schreibet sich aus dem Müntzedikt her, welches der Keiser Ferdinand I. im Jahr 1559. bekannt gemacht hat, nach welchem gedachter Keiser §. 10. verordnet (welches zwar auch schon vor ihm, von dem Keiser Carl dem Fünften, geschehen war): daß auf der einen Seite, einer durchgängigen Reichsmüntze des Reichs Keiserlicher Adler mit zween Köpfen, und der Reichsapfel auf dessen Brust, und in demselbigen allwegen die Zieffer, wie viel Kreutzer ein Stück gelte, gesetzet werden solte, mit der Umschrift: FERDINAND. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite aber solte stehen des Müntzherrns oder Stands Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrift, und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.

Dies

Dieser Müntzverordnung ist nun der Cardinal von Oesterreich um so vielmehr nachgekommen, da ohnedem der Keiser Carl der Fünfte in der dem Abte zu Murbach und Lüders im Jahr 1544. ertheilten Müntzfreiheit, welche LüNIG *in Spicileg. Eccles. Contin.* I. p. 1012. bekannt gemacht hat, ausdrücklich gesetzet, daß der Keiserliche Adler auf die Murbach- und Lüderische Münze solte geprägt werden. Wer übrigens begierig ist, von dem vorgeschriebenen Müntzgepräge mehrere Nachricht einzuziehen, der findet dieselbe in der Vorrede, die der sel. Professor KOEHLER der gründlichen Nachricht von dem Müntzwesen vorgesetzet hat, welche von dem erstlich selbst beliebigen, nachmals vorgeschriebenen, und endlich wieder willkührlich gewordenen Teutschen Reichs Müntzgepräge, handelt.

Nunmehro ist es Zeit, daß wir die sonderbare Vorstellung auf dieser Müntze betrachten. Der Trojanische Fürst Aeneas wird hier vorgestellet, wie er seinen alten unvermögenden Vater auf dem Rücken, mitten aus den Flammen der Stadt Troja, herausträget. Diese Sache mit wenigem zu erläutern, wird nöthig seyn, einen Blick in die alten Zeiten zu thun. Ich nehme für bekannt an, daß die Stadt Troja in Asien von den Griechen belagert, erobert und endlich zerstöret worden. Die Nacht nun, da die Einnahme der Stadt Troja gesche-

schehen und alles in Feuer aufgegangen, sagt man, hätte Aeneas sich um nichts mehr bekümmert, als wie er seinen Vater und die Hausgötter möchte in Sicherheit bringen. Er hätte also seinen Vater auf den Rücken genommen und davon getragen. Die Poeten machen von Anchises und Aeneas viele Erzählungen. Ich kan und will dieselben nicht alle hier anführen. Jedoch wird es nicht unangenehm seyn, eines und des andern zu gedencken. Anchises war ein Sohn des Capys, ein schöner Jüngling, welcher der Venus so wohlgefiel, daß sie sich in ihn verliebte. Sie erschien ihm unter der Gestalt einer schönen Nymphe, und erbote sich, ihn zu heurathen. Anchises erhielte von ihr alle Gunstbezeugungen, erkannte aber als er erwachet, daß sie eine Göttin sey. Darüber erschrack er, indem er meinete, es dürfte ihn dieses das Leben kosten. Die Venus tröstete ihn, und machte ihm bekannt, daß sie einen Sohn von ihm hätte, den sie bis ins fünfte Jahr bei einer Nymphe wolte erziehen lassen: warnete ihm aber dabei, sich von den vorgegangenen nichts mercken zu lassen. Diesem kam Anchises schlecht nach. Daher wurde er von einem Donnerschlag gerühret, und einige sagen, daß er davon das Gesichte verloren: andere aber melden, daß die davon empfangene Wunde nicht wieder geheilet worden. Als die Griechen die Stadt Troja, nach einer langwierigen Belagerung, einnahmen, und diese Stadt

brand-

brandte: so war Aeneas besorget, sich mit den seinigen zu retten, und wolte niemand dahinten lassen. Sein alter Vater Anchises, der gantz schwach und unvermögend war, lag ihm an Hertzen. Die Zärtlichkeit der Kinder für die Eltern hat sonst nicht den hohen Grad, welcher bei den Eltern für die Kinder sich findet. Die Undanckbarkeit hat sonst nirgends mehr ihren Thron aufgerichtet, als unter den Kindern gegen die Eltern. Nur von diesem Vorwurf war Aeneas frei. Er trug seinen Vater auf seinen Rücken mitten durch die wütenden und verzehrenden Flammen hindurch, und errettete ihn glücklich. BAYLE *dans son Dictionnaire historique et critique, sous* Anchise *lettr.* G. schreibet: Les Poëtes ont fort célébré cette action: elle le meritoit bien. Ils ont même dit que les flâmes la respectérent, et que de peur de faire du mal à un fils qui avoit une si grande tendresse pour son pere, elles se fendirent, afin de laisser un espace libre à Enée. Wegen dieser ruhmwürdigen Handlung wird Aeneas von VIRGILIO hin und wieder pius genennet. Eben dieser fürtreffliche Poet *lib.* II. *Aeneid.* v. 707. sqq. besinget dieselbe sehr schön in folgenden:

Ergo age, care pater, ceruici impo-
nere nostrae:
Ipse subibo humeris, nec me labor
iste grauabit:

Quo

Quo res cunque cadent, vnum et commune periclum,
Vna salus ambobus erit: mihi paruus Iülus
Sit comes, et longe seruet vestigia coniux.
Vos famuli, quae dicam, animis advertite vestris.
Est vrbe egressis tumulus templumque vetustum
Desertae Cereris, juxtaque antiqua cupressus,
Relligione patrum multos seruata per annos:
Hanc ex diuerso sedem veniemus in vnam.
Tu genitor, cape sacra manu, patriosque Penates:
Me bello e tanto digressum, et caede recenti,
Attrectare nefas, donec me flumine viuo
Abluero.
Hae fatus, latos humeros, et subjectaque colla
Veste super, fuluique insternor pelle leonis,
Succedoque oneri, dextrae se paruus Iülus
Implicuit, sequiturque patrem non passibus aequis.

Die-

Dieses mag gnug seyn von der auf unserer Müntze vorkommenden Bildung. Die Ueberschrift lautet: NISI DOMINVS RETRIBVAT. Der Revers der Medaille, welche der Herr Probst HERRGOTT *in Tom.* II. P. II. *Nummothec. Princip. Austr. Tab.* XI. n. 21. von dem Cardinal Andreas von Oesterreich beigebracht hat, stimmet in allen mit unserer Müntze überein, nur daß daselbst die Ueberschrift nicht ausgedrücket ist, weil dieselbe in der Medaille verschlissen gewesen. Jedoch ist dieselbe mit der unsrigen einerlei gewesen. Denn wenn man will auf die Züge der Buchstaben acht haben: so wird man finden, daß aus den erstern das Wort NISI herauszubringen ist.

Was nun aber der Cardinal mit der Bildung, die sich auf dieser Müntze findet, hat anzeigen wollen, das kan ich nicht ergründen. Ich habe hin und her gedacht und dabei desselben Lebensumstände genau erwogen, kan aber bei denselben nichts antreffen, welches sich auf diese Bildung beziehen solte. Da sich aber dieselbe gleichfalls auf der von dem Herrn Probst HERRGOTT bekannt gemachten Schaumünze findet: so vermeinet dieser gelehrte Mann die Deutung davon entdecket zu haben. Er schreibet davon T. II. P. II. *Nummothec. Princ. Austr.* p. 76. also: Serius hunc nummum, nec ob adeptam Cardinalitiam dignitatem cusum esse, vel ex oris specie colligitur: et si con-

coniecturae locus, fidelitatem pietatemque suam erga Philippum Hispaniarum Regem testatam voluit; cum pro Alberto Archiduce, patruele suo, Belgii gubernationem anno 1598. suscepisset. Ich kan hierin nichts gewisses bestimmen: und doch will auch die Muthmassung, dieses gelehrten Mannes, bei mir keinen Eingang finden. So viel ist gewiß, daß eine besondere Ursache muß gewesen seyn, warum obgedachte Bildung auf der Müntze ist beliebet worden. Mich düncket, daß man das Muster dazu von einer uralten Müntze erborget hat Denn ich treffe in CAROLI PATINI *Numism. Impp.* p. 47. eine solche alte Müntze an, auf welcher die Bildung eben so beschaffen ist, wie hier: nur mit dem Unterschied, daß dort Anchises mit den Hausgöttern vorgestellet wird, welchen Umstand die Stelle VIRGILII *lib.* II. *Aeneid.* v. 717. sqq. erläutert:

Tu genitor, cape sacra manu, patriosque penates.
Me bello e tanto digressum, et caede recenti,
Attrectare nefas; donec me flumine viuo
Abluero.

Wie aber diese Vorstellung auf des Cardinals Müntze gekommen, das ist mir ein Räthsel, so ich nicht auflösen kan. Dauus sum, non Oedipus.

VII. Eine

VII.

Eine hauptrare
Silbermünze
des Herzogs Johannis II. zu Cleve.

Wir leben jetzo zu einer Zeit, in welcher, wegen Zusammenlauffung mancherlei Umstände, die alten guten Silbermünzen so rar sind, daß man fast keine mehr zu sehen bekömt, und es beinahe scheinet, als ob dieselben verschwunden wären. Ich will mich hier mit Anführung und Untersuchung der Ursachen dieser Seltenheit nicht abgeben: sie sind mehr als zu bekannt. Vorjetzo will ich mich damit be-

gnügen, daß ich den Liebhabern alter guter Müntzen ein Stück will vorlegen, welches so rar ist, daß dasselbe auch in den wenigsten Müntzcabinetern wird anzutreffen seyn: womit denselben, wie ich hoffe, kein geringer Gefallen geschehen wird. Unsere Müntze siehet also aus.

Die Hauptseite stellet vor den gegen die rechte Seite schräggestellten hertzoglichen Clevischen Wappenschild, auf welchem ein gekrönter und mit einem Püffelskopf gezierter Helm zu sehen. Neben dem Schilde stehen die Buchstaben C. L. Die Umschrift ist: IOHS (Iohannes) DVX. CLIVENS.is ET. CO. MARH. (Marchae).

Auf der andern Seite stehet der ebenfalls gegen die rechte Seite schräggestellte Wappenschild der Grafschaft Marck, welchen oben auf der Spitze ein Helm zieret. Neben dem Wappenschilde stehen die Buchstaben I. V. Die Umschrift heisset: REDDITE. DEO. QVE. DEI. SVNT. 1502.

Diese hier beschriebene Müntze besitzet Herr Hofrath Madai. Selbige ist kein Thaler, ob sie gleich mit dem Thalerstempel geprä-get worden, daher sie auch nur einen Viertelsthaler beträget. Daß aber auch just unter diesem Stempel gantze Thaler ausgepräget worden, davon kan ich die Liebhaber zuverläßig berichten. Denn Herr D. Holle in Bremen besitzet einen solchen Thaler, welcher nicht allein die Grösse, sondern auch das Gepräge unserer

Müns-

Müntze hat, und von welchem ich versichern kan, daß derselbe ein wahres Original ist. Es giebt sonst wenig Clevische Thaler in den alten Zeiten, und diejenigen, welche Johann III. hat schlagen lassen, sind nicht sowol Clevische, als vielmehr Jülichische Thaler, weil derselbe durch die Heurath mit der Jülichischen Printzeßi Maria, Tochter des Hertzog Wilhelms, eher Hertzog zu Jülich und Bergen, als Cleve geworden ist.

Fragen wir nun, wer der Müntzherr gewesen, welcher diese Müntze hat schlagen lassen? so giebt der darauf stehende Name Iohannes und die Jahrzahl 1502. zu erkennen, daß dieselbe von dem Hertzog Iohanne II. zu Cleve und Grafen von der Marck herkomme. Denn daß derselbe um diese Zeit regieret habe, solches soll gleich gezeiget werden. Dieser Hertzog Iohannes II. war ein Sohn Hertzogs Iohannis I. zu Cleve, welchen er mit seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter des Hertzogs Iohannis von Burgund, Nevers und Estampes erzeuget. Er war geboren den 13. April 1458. und wurde bald in seiner Jugend an den Hof des Hertzogs von Burgund gethan, um alda erzogen zu werden. Als er erwachsen, schien er am Kriege ein grosses Vergnügen zu finden: wie er dann auch sich wacker hat herumgeschlagen. Einigen, welchen dieses nicht gelegen war und die da vermeinten, daß die grosse Liebe dieses Herrn zum Kriege mit der Zeit könnte schädliche Fol-

gen haben, waren darüber sehr verlegen, und suchten ihn dahero von diesen Gesinnungen abzuziehen. Sie bedieneten sich eines Mittels, welches zwar eine Wirckung hatte, die aber so beschaffen war, daß dieser Printz aus einem Uebel in ein anders gesetzet wurde. Um den Printzen Iohannem also vom Kriege abzuziehen, so gebrauchten sie dazu junges und schönes Frauenzimmer, mit welchen sie den Printz in Umgang brachten. Der Printz Iohannes fand daran ein solches Vergnügen, daß er sich von den Wollüsten gäntzlich ließ hinreissen, und dahero auch weiter an nichts als an seine Ergötzlichkeiten dachte. Es währete eine kurtze Zeit: so zählete man schon drei und sechtzig Bastards, die er erzeuget hatte. Diese brachten nicht allein dem Lande grosse Schulden, sondern der Printz that sich auch damit einen andern Tort, indem er sich um ein Glück brachte, daß ihm hätte können zu Theil werden, wenn jenes nicht gewesen wäre. Es war nemlich der Hertzog Carl der Kühne von Burgund vor der Lothringischen Stadt Nancy erschlagen worden, und hatte eine eintzige Tochter, Mariam, nach sich gelassen, welche die eintzige Erbin der reichen Burgundischen Erbschaft war. Um diese Printzeßin freieten der Dauphin Carl, der Ertzhertzog Maximilian, der Printz Johann von Cleve, und Philipp von Ravenstein, des Hertzogs von Cleve Bruders Sohn. Mit dem Dauphin wolte die gesuchte Heurath nicht gehen,

weil

weil er noch ein Kind war, und bey allen Intriguen, die man spielete, gab endlich die Madame de Hallewin, premiere Dame den Ausschlag, da sie sagte: Il nous faut un homme et non pas un petit Garçon. La Princesse est assez grande pour faire des enfans et il est du bien public qu'elle en fasse. Es war die Printzeßin schon ehedem mit dem Ertzhertzoge Maximilian, des Keiser Friedrichs V. Sohne, verlobet, auch diese Verlobung bestättiget worden. Jedoch stehet zu glauben, daß der Clevische Printz Iohannes diese reiche Braut dürfte davon getragen haben. Denn sein Vater der Hertzog Johann I. von Cleve, war in dem geheimesten Staatsrathe der Hertzogin und befand sich zu Gent beständig um dieselbe, suchte sich auch daneben viele gute Freunde zu machen, um die Heurath zwischen der Printzeßin und seinem Sohne desto eher durchzutreiben. Aber eben die oben gemeldete drei und sechzig Bastards, weswegen ihn die Frantzosen nur le Faiseur des Enfans betittelt haben, waren in den Augen der tugendhaften und keuschen Printzeßin ein Greuel, und machten ihr diese Heurath zuwider: daß also gedachter Printz damit durchfiel, und die Printzeßin dem Ertzhertzoge Maximilian überlassen mußte. Als sein Vater im Jahr 1481. den 5. September mit Tode abging, trat er die Landesregierung in Cleve und Marck an, und wurde von dem Keiser Friedrich V. mit seinen Ländern beliehen. Er ver-

mählte sich im Jahr 1489. den 3 Nov. zu Soest mit Mechtild, Landgraf Henrichs zu Hessen, und Anna, Gräfin zu Catzenelnbogen Tochter, und erhielte mit derselben zur Mitgift die halbe Grafschaft Catzenelnbogen. Mit dieser Gemahlin hat er folgende Kinder erzeuget: 1) Ioannem III. Hertzog zu Jülich, Bergen und Cleve, den 10. Nov. 1490. 2) Adolphum, den 23. Jan. 1498. welcher im Jahr 1525. in Spanien unvermählt verstorben. 3) Annam, den 21. May 1495. Diese Printzeßin solte im Jahr 1514. mit Carln von Egmond, Hertzogen zu Geldern, vermählet werden: allein es zerschlugen sich die Handlungen, weil gedachter Hertzog unterschiedene Stücken, die von Geldern an Cleve gekommen, zugleich wieder verlangete. Indessen wurde der Printzeßin die Zeit zu lange, daher sie sich, ohne Einwilligung ihres Vaters, mit dem Grafen Philipp von Waldeck verlobete: welchen Schritt aber der Vater so übel aufnahm, daß er sie zwei Jahr lang genau verwahren ließ. Endlich legten der Keiser Maximilian und Graf Henrich von Nassau sich ins Mittel, und stifteten eine Versöhnung: worauf hernach die Vermählung vollzogen wurde. Der Hertzog Iohannes hatte das Vergnügen, seinen Sohn Iohannem mit Maria, Hertzog Wilhelms zu Jülich und Bergen, Tochter und Erbin, im Jahr 1510. zu vermählen, da dann dieser Printz, nach des Schwiegervaters, im Jahr 1511. erfolgeten Tode, in Jülich,

Ber-

Bergen und Ravensberg folgete, welche er nach Absterben seines Vaters mit Cleve vereinigte, und also alles zusammen brachte. Der Hertzog Iohannes II. selbst starb den 15. Mertz 1521. nachdem ihm seine Gemahlin schon 1505. den 10. Februarii in der Sterblichkeit war vorangegangen, bei welche er in der Collegiatkirche zu Cleve begraben wurde.

Nach diesen vorläufigen Lebensumständen des Hertzogs Iohannis wollen wir nun die Münze betrachten. Auf derselben befindet sich der Clevische mit einem Helm bedeckte Wappenschild. Die Stellung des Wappenschildes ist nach der ältesten Weise eingerichtet, da man die Schilder nach der rechten Seite gelehnet. Die Frantzosen nennen diese Schilder ecûs couchés, liegende oder gelehnte Schilder. Die Ursache dieser Stellung der Schilder können wir mit CAMPANILE *dell' armi* c. XIII. p. 18. füglich von der Stellung ableiten, die ein Schild gehabt, wenn ihn der Ritter auf dem lincken Arm hangend gehabt. Ob nun gleich heute zu Tage die Wappenschilder alle aufrecht stehen: so haben doch einige Geschlechter die vorberührte Weise, als ein Zeichen und Andencken des Alterthums, beibehalten. Es ist also gewiß sehr verwegen von einigen geurtheilet, wenn sie vorgeben, daß die Mahler aus Irrthum an dieser Stellung schuld wären: wie mir denn auch MENETRIERS *dans son origin. des arm.* p. 24. Muthmassung nicht gefallen

will, wenn er schreibet: On les place de cette sorte pour les tourner vers vn Autel, quand on les met dans les Eglises, ou pour leur faire regarder quelque image ou quelque autre objet. Ich halte wenigstens meines Ortes dafür, daß der vorangeführte Grund viel richtiger sey, als die andern. Es ist aber dieses besonders, daß die gelehnten Schilder sich nur gegen die rechte Seite neigen: denn gegen die lincke Seite gelehnte Schilder trift man sehr wenig an. SPENER P. I. *Op. Herald.* p. 89. bekennet zwar, daß ihm dergleichen niemals zu Gesichte gekommen: allein es finden sich dergleichen nicht allein in VVLSON de la COLOMBIERE *Science Heroique* p. 417. sondern auch im Wappenbuche T. III. p. 191. *Tom.* V. p. 4. 22. 76. 292. 296. Der angeführte VVLSON de la COLOMBIERE c. l. gedencket, daß einige die gegen die lincke Seite gelehnte Schilder als ein Zeichen eines, zum Untergang sich neigenden, Hauses ansehen: welches aber gewiß ohne den mindesten Grund gesaget ist, wie VVLSON selbst und auch SPENER *c. l.* wohl bemercket haben. Daß man aber von dieser alten Weise abgegangen, davon meldet SCHMEITZEL in der Einleitung zur Wappenkunst p. 122. daß solches geschehen, nachdem man angefangen mit den Wappen eine Parade zu machen, und also viele Helme auf einen Schild zu setzen, welches freilich bei aufrechter

stehenden Schilden sich besser thun lassen, als bei gelehnten. Nach dieser Schildes Lage hat es nun freilich nicht anders können geschehen, als daß man den Helm oben auf den lincken Winckel setzen müssen, wie solches auch hier ist beobachtet worden.

Was nun aber das Wappen des Hertzogthums Cleve betrift: so sind dasselbe acht goldene Lilienstäbe kreutzweiß und übereck gelegt, im rothen Felde. CHIFLETIVS *in Insign. Equit. Aur. Veller.* n, 47. beschreibet dieses Wappen also: Laterculus coccineus, scutulo argenteo in corde impressus, carbunculo radiato aureo, nodato, liliato et Smaragdo in medio instructo, in totam aream protenso. Dagegen macht STEPHANVS VINANDVS PIGHIVS *in Hercule Prodicio*, von diesem Wappen eine andere Beschreibung: Clypeus purpurei est coloris, inque eius vmbone medio pyropus rotundus (carbunculum adpellant feciales nunc temporis) solis globum referens, et octo radiis trisulcis fulgens. Andere halten diese Lilienstäbe für Zepter, auf welche auch die Verse beim TESCHENMACHER P. II. *Annal. Cliu.* gehen:

Sceptra suis sceptris, adjunctas vrbibus vrbes,
Arcibus atque arces, cerne pagosque pagis.

Haec concrescentis patriae est illustris imago,
Haec sunt Cliuiacae Sceptrigera arma domus.
Iustitia has collegit opes, pietasque regentis,
Distractas has vis impietasque dabit.

Den Ursprung dieses Wappens leiten einige von Aelio Grallo oder Gracili her. Allein da der Ursprung der allermeisten Wappen ungewiß ist: so kan man denselben hier gleichfalls, aus Mangel zuverläßiger Nachrichten, nicht angeben, noch weniger aber hat man nöthig zu den Fabeln seine Zuflucht zu nehmen.

Der Helm, welcher auf dem Clevischen Wappen zu sehen, ist besonders. Auf demselben ist ein rother Püffelskopf mit silbernen Hörnern, Augen und Rinck durch die Nasenlöcher und mit einer goldenen Blumenkrone gezieret. Man bemühet sich vergeblich, die Bedeutung dieses Püffelkopfs ausfindig zu machen. SPENER *de insign. dom. Saxon.* c. III. §. 3. meinet zwar, daß DIODORVS SICVLVS *lib.* II. *Bibliotb. Hist.* melde, daß der Kopf eines Löwen, Ochsen und Drachen bei den Egyptiern ein Zeichen der Herrschaft gewesen, und CLVVER *in Germ. antiqu. lib.* I. c. 44. hat vieles so dahin gehöret. PIGHIVS *in Hercule Prodicio* meinet daß dieser Püffelskopf die Sonne anzeige. SPENER aber stehet in der Meinung,

daß

daß weil der Rhein bei den Alten, wie die mehresten Flüsse, zweihörnicht vorgestellet würde; nun aber die Länder, welche dieser Fluß beinahe bis zu seiner Theilung durchströmet, diesen Hause fast in einer beständigen Folge zugehöret: so hätte dieses zu gedachtem Bilde leichtlich können die Ursache geben. Allein alles dieses ist, wie mich düncket, ziemlich weit hergeholet. Die Helme sind als eine Decke des Hauptes gebrauchet worden, um selbiges damit für den feindlichen Streichen in Sicherheit zu setzen. Diese Helme sind Anfangs von den Thierhäuten genommen worden. Die Alten haben derselben sich bedienet, daß sie dieselben bisweilen haben gantz übergezogen, oder haben auch nur die Haut von den Köpfen, mit den daran befindlichen Hörnern, gebrauchet, um das Haupt damit zu bedecken: ja man findet, daß öfters auch die Hörner von den Thieren darauf sind feste gemachet worden, wie solches STEWECHIVS *in Comment. ad* VEGETIVM *de re militari* p. 38. bemercket hat. Diese Erfindung wird von einigen den Egyptiern, von andern aber den Lacedämoniern zugeschrieben, von welchen diese Weise, gleichwie auf andere Völcker, also auch auf die Teutschen gekommen, wie CLVVER *lib.* I. *Germ. Antiqu.* c. 44. und RINK *de eo quod iustum est circa galeum* p. 8. ausführen. Man wird aber daraus ersehen, daß solches aus keiner andern Ursache geschehen, als um den Feinden sich desto fürchterlicher zu machen.

chen. Ob nun gleich anfänglich die Helme zum Schutz des Hauptes sind gebrauchet worden: so hat man doch hernach angefangen, dieselben auf die Schilder zu setzen, nachdem der Gebrauch aufgekommen, mit den Wappen Pracht und Parade zu machen. Und hat diese Stellung des Helms auf den Wappenschild seinen Ursprung ohne Zweifel daher genommen, daß man ehedem, bei den Turnirern, Helm und Schild aufgestellet, daß jedermann von dem guten Adel desjenigen, der dergleichen geführet, urtheilen können. Von obgedachten Thierhäuten leiten nun einige auch die Helmdecken her, weil das übrige von der Haut herunter gehangen, wie beim SPENER P. I. *Op. Herald.* c. VI. p. 317. zu lesen: wiewol andere dieselben wieder von etwas anders wollen ableiten. Denn einige sagen die Helmdecken wären viereckige Stücken Tuch gewesen, die man in den Kriegen und Turnieren, oben an dem Helm feste gemacht habe, um dadurch die Erhitzung des Helms bei Sonnenschein, als auch die Beschmutzung der Helme bei übeln Wetter, zu verhindern. Daß dieselben aber so zerschnitten, zeige an daß sie in Schlachten und Turnieren zerhauen und durchstochen worden. Noch andere halten sie für Liebesbänder, die über den Helm angemacht worden, um sich damit bei den Turnieren den Dames zu erkennen zu geben, von welchen unterschiedene Meinungen zu lesen, was SPENER *c. l.* §. 22-24. und SCHMEITZEL in

der

der Einleitung zur Wappenlehre p. 220. geschrieben haben. Die Clevischen Helmdecken sind gold und roth.

Auf unserer Müntze siehet man ferner neben dem Schilde die zween Buchstaben C. L. wie denn auch auf der andern Seite, gleichfalls neben dem Schilde, zween andere Buchstaben, nemlich I. V. wahrgenommen werden, deren Deutung nunmehro soll entdecket werden. Es möchte hierbei jemand auf die Gedancken gerathen, als wenn die obgedachten Buchstaben im Avers C. L. solten Cliuia anzeigen, und unter den andern im Revers I. V. Iuliacum zu verstehen. Allein diese Deutung kan keinen Platz ergreiffen. Denn damals, als dieser Thaler geschlagen worden, welches nach Anzeige der Jahrzahl, im Jahr 1502. geschehen, ist Cleve und Jülich noch nicht vereiniget gewesen. Es ist zwar an dem, daß der Sohn des Hertzogs Iohannis II. Namens Iohannes III. die Printzeßin Mariam, eintzige Tochter und Erbin des Hertzog Wilhelms zu Jülich und Bergen, geheurathet: allein diese Vermählung ist erst im Jahr 1510. zu Stande gekommen. Das folgende Jahr darauf starb der Hertzog Wilhelm, und da folgete ihm, aus Recht seiner Gemahlin, der Printz Iohannes in beeden Hertzogthümern: der Vater aber regierete Cleve allein bis zu seinem im Jahr 1525. erfolgeten Absterben. Es hatten beede Hertzoge Wilhelm und Johann im Jahr 1496. eine Vereinigung und Bündniß

mit-

miteinander eingegangen, so durch die Heurath ihrer beederseitigen Kinder, Iohannis und Mariae solte bestättiget werden, ja selbiges, wenn gleich die Heurath nicht erfolgete, zu beederseitiger Fürstenthümer Besten, bestehen bleiben. Und eben damals wurden die Ehepakten abgeschlossen, vermöge welcher beederseitige fürstliche Kinder sich binnen dem funfzehenten Jahre ihres Alters vermählen solten. Allein wegen ihrem zarten Alter wurde dieses bis 1510. aufgeschoben, da darn mittlerweile der Keiser Maximilian I. im Jahr 1508. die an Sachsen ertheilte Anwartung an den Hertzogthümern aufhob, welche zum Nachtheil derer Printzeßinnen war ertheilet worden, solches auch im Jahr 1509. bestättigte. Und eben dadurch ist es geschehen, daß die Fürstenthümer, Cleve, Jülich und Bergen, Marck, Ravensberg und Ravenstein vereiniget worden. Wer nun alles dieses bedencken will, der wird gar leicht ermessen können, daß es nicht angehe, auf unserer Müntze Cliuia Iuliacum zu lesen: sondern es ist vielmehr zu beobachten, daß die Buchstaben im Avers C. L. und die andern im Revers I. V. müssen zusammen genommen werden, welche dann so viel als Cliuia heissen sollen.

Es wird aber nun auch nöthig seyn, daß wir uns zu der Umschrift der Müntzen wenden, welche ist: IOHanneS. DVX. CLIVENS.is ET. CO. MARcHae. Bei dieser ist der Clevische Hertzogliche Titul zu bemercken. Cleve war

ehe-

ehedem eine Grafschaft bis zum Jahr 1417. da der Keiser Sigismund auf der Costnitzischen Kirchenversammlung dieselbe zum Hertzogthum erhoben, und den damaligen Grafen Adolphen in die hertzogliche Würde gesetzet hat, nachdem schon vorhero der Keiser Carl IV. Jülich, und Wentzel Bergen zu Hertzogthümern gemacht hatten. Von dem Titel Comes Marchae soll hernach bei Erklärung der Rückseite unserer Müntze gehandelt werden.

Noch haben wir zu betrachten die Rückseite unserer Müntze. Auf derselben siehet man gleichfalls einen gegen die rechte Seite gelehnten Wappenschild mit einem oben auf den lincken Winckel gesetzten Helm. In dem Schilde ist zu sehen ein aus drei von roth und Silber geschachten Reihen bestehender Balcken, im güldenen Felde, welcher das Wappen der Grafschaft Marck in Westphalen ist. Die Frantzösischen Wappengelehrte nennen dergleichen: d'or à la fasce echiquetée d'argent et de gueules de trois traits. Sonst findet man auch dieses Wappen beim SPENER *in Op. Herald.* P. II. *lib.* I. c. 13. §. 20. so beschrieben: eine Binde querdurch, mit drei reigen weiß und rothen Würfeln abgetheilet. Dieses ist ein altes Wappen, und ich treffe dasselbe schon auf alten Müntzen an. In dem zweiten Supplement des neueröfneten Groschencabinets Tab. VII. n. 85. und 86. kommen zwo Müntzen vor, davon die erstere ein Graf Adolph und die letz-

tere

tere ein Graf Engelbert von der Marck haben schlagen lassen. Die erstere hat LVDEWIG in diss. *de Noriberga insignium imperialium tutelari* p. 126. bekannt gemacht, wobei er gedencket, daß dieselbe in dem Königl. Preußischen Müntzschatz zu Berlin verwahret werde, wovon ihm der Rath Schott die Zeichnung zukommen lassen. LVDEWIG hat diese Münze für ein Gepräge des Keiser Adolphs von Nassau ausgegeben, wozu ihn der Name Adolph, der Hauptschmuck des Bildes, nebst dem Schwerdte und Zepter, verleitet hat: da ihn doch der Schachbalcken, welchen die Grafen von Nassau gewiß nicht führen, hätte überzeugen können, daß diese Müntze ein gräflich märckisches Gepräge sey. Die andere von mir angeführte Müntze des Grafen Engelberts hat gleichfalls den Schachbalcken. Dieses Wappen haben die Grafen von der Marck beständig fortgeführet, selbiges auch, da sie Cleve bekommen, beibehalten. Von dem Schachzagel, welcher in den Märckischen Balcken vorkömt, könnte vieles beigebracht werden; allein ich muß mich hier in die Kürtze fassen, und nur gedencken, daß le LABOVREVR *de l'origine des armes* n. 128. dafür hält, daß dergleichen Schachzagel von den Tapeten, die damit gezieret gewesen, herkomme: wiewol auch andere selbige von solchen Kleidern ableiten. Daß sie aber, wie VVLSON de la COLOMBIERE c. 14. vorgiebet, von dem sogenannten Schachspiele sol-

sollen herkommen, halte ich nicht für wahrscheinlich. In dem Wappenbuche P. II. p. 17. kommen die Wappen der Grafen in der Marck und von der Marck vor, desgleichen p. 18. das Wappen der Grafen zu der Marck: allein sie sind von unsern unterschieden, welches ich lasse dahin gestellet seyn. Uebrigens bemercket SPENER P. I. *membr.* I. §. 41. *lit.* E. p. 149. einen lächerlichen Irrthum in welchen VARENNES *dans son Roi d'armes* P. II. p. 267. verfallen, da er das gräfliche Märckische Wappen von der Anconitanischen Marck aus Italien herholet. SPENER P. II. *Op. Herald. lib.* I. c. 13. §. 20. meldet, daß die Grafen von der Marck ehedem eine purpurrothe Rose zum Wappen gehabt. Weil aber Graf Friedrich von Isenburg, der aus diesem Geschlechte gewesen, seinen Vetter, den Cölnischen Ertzbischof, Engelbert, ermordet: so wäre das Wappen geändert, und ihnen an statt der purpurfarbenen Rose ein Schachbalcken gegeben worden. Wie weit dieses Grund habe, kan ich nicht sagen. Der Helm, welcher auf dem Schilde erscheinet, hat zum Helmzeichen einen Flug, über welchen die Wappenfigur, nemlich der Schachbalcken, gehet. Nach der Vereinigung von Cleve und Marck hat man sonst die Krone, auf dem Büffelskopfe, mit diesem Schachbalcken gezieret: allein auf dieser Müntze ist es nicht geschehen, sondern man hat da den Märckischen Helm auf das Wappen besonders gesetzet.

Hier wird zu untersuchen seyn, wie die Grafschaft Marck mit Cleve vereiniget worden. Dieses ist folgendermassen zugegangen. Nachdem das alte Geschlechte der Grafen zu Cleve mit dem letztern Grafen Johann im Jahr 1368. war ausgestorben: so machten die Grafen von der Marck, Parwiß und Arckel Anspruch an dem Lande. Allein wie die Grafen von der Marck mit den andern Prätendenten sich hatten abgefunden: so erhielten dieselben die Landesfolge durch Hülfe der Landstände. Graf Adolph von der Marck hatte sich mit der Gräfin Margaretha von Cleve, die eine Tochter des Grafens Theodorici IX. und Margaretha Gräfin von Geldern war vermählet, mit welcher er drei Söhne Engelberten, Adolphen und Dietrichen erzeuget hatte. Diese drei Grafen machten nun Anspruch an Cleve, und insonderheit Engelbert, weil sein Bruder Adolph Ertzbischof zu Cöln und Bischof zu Münster war. Die Stände bezeugeten aber zu Engelberten wenig Lust, und hätten lieber Adolphen zu ihrem Herrn gehabt. Daher riethen sie ihm, weil er noch nicht Priester wäre, er möchte den geistlichen Stand mit Bewilligung des Pabstes fahren lassen: welches er dann auch gethan, und hernach mit seinem Bruder Engelberten das Land Cleve einige Zeit regieret. Hernach aber beliebten sie eine Theilung dergestalt, daß Adolph Cleve, Engelbert die Grafschaft Marck und die Lymers, Dietrich aber Dienßlacken und

Düsburg erhielte. Nachdem aber Graf Engelbert im Jahr 1392. und Dietrich im Jahr 1406. verstorben: so fiel alles dem Grafen Adolphen zu, der dann dadurch die Grafschaften Cleve und Marck miteinader vereiniget, und selbige auf seine Nachkommen gebracht hat. S. HOPP kurtze Beschreibung des Clevischen Landes p. 165. TESCHENMACHER *Annal. Cliu.* p. 237. Sonst ist bei den Geschichtschreibern und Genealogisten die gemeine Sage, daß die Grafen von der Marck von Balduin I. Grafen von Cleve abgestammen, dessen mittler Sohn Dietrich die Grafschaft Marck zu seinem Antheile soll erhalten haben. In den ältern Zeiten schrieben sich diese Grafen von Altena, bis endlich Graf Adolph, welcher im Jahr 1249. gestorben, nachdem er das Schloß Marck vom Grafen Rabodone erkaufet, den Titel eines Grafen von der Marck angenommen. S. HENINGES *Tom.* III. *Theatr. Genealog.* P. II. p. 367. Wer sonst begierig ist von den Grafen von der Marck Nachricht einzuziehen, der findet dieselbe in TESCHENMACHERS *Annal. Cliu.* p. 259. sqq.

Was nun die Umschrift betrift, so ist dieselbe ein Denckspruch, welcher ist genommen aus Matth. XXII. 21. REDDITE. DEO. QVE. DEI. SVNT. 1502. Obgleich SCHLEGEL in der Müntzbibel p. 331. sqq. unterschiedene Müntzen anführet, welche diesen Denckspruch haben: so ist ihm doch diese Müntze

nicht vorgekommen: daher dann bei einer neuen Auflage dieses Buchs unserer Müntze, am angeführten Orte, mit zugedencken wäre. Daß sonst aber diese Müntze und auch der Thaler gleichen Schlages, welchen Herr D. Holle in Bremen besitzet, unter die allerraresten zu rechnen sind, daran kan nicht gezweifelt werden, wenn man bedencken will, daß weder in den alten noch neuen Müntzsammlungen desselben gedacht wird.

Zuletzt haben wir noch unsere Aufmercksamkeit auf die in der Müntze befindliche Jahrzahl, 1502. zu richten.

Die Jahrzahlen, welche auf den Müntzen vorkommen, sind auf dieselben sehr späte gesetzet worden: und da solches nachhero geschehen, hat man bald der Römischen, bald der gemeinen Zahlen, sich bedienet. Die Weglassung der Jahrzahlen in den Müntzen macht viele Verwirrung, absonderlich wenn unterschiedene Herren nach einander regieret, die einerlei Namen geführet haben, wie man dieses in der Pfaltz bei den Rupertis findet, da man nicht im Stande ist zu bestimmen, welcher unter ihnen diese und jene Müntze, auf welcher der Name Rupertus stehet, prägen lassen. Bei der Ausarbeitung des von mir herausgegebenen Groschencabinets, sind mir unterschiedene Müntzen vorgekommen mit Jahrzahlen, welche im funfzehenten Jahrhunderte geschlagen worden: woraus sich denn abnehmen läßt, daß die Jahrzah-

zahlen auf Müntzen erst in diesen Zeiten gebräuchlich worden. Die Müntzen mit Jahrzahlen aus diesen Zeiten sind folgende. Zwo Müntzen des Churfürsten Bertholds von Meintz von den Jahren 1493. und 1496. S. des neueröfneten Groschencabinets neuntes Fach *Tab.* IV. n. 34. 35. Eine Müntze des Churfürsten Rabani von Trier, mit der Jahrzahl MCCCC XXXVIII. ebendas. *Tab.* XIII. n. 113. eine Müntze des Churfürsten Theodorici zu Cöln mit der Jahrzahl MCCCCXXV. S. des neueröfneten Groschencabinets zehentes Fach, *Tab.* VIII. n. 79. Eine Müntze des Churfürsten von der Pfaltz Ludovici Barbati, mit der Jahrzahl MCCCCXXXVI. S. des Groschencabinets eilftes Fach, *Tab.* XII. n. 105. Nach diesen wäre die Churcölnische angeführte Müntze die älteste, welche die Jahrzahl von 1425 hätte: allein es hat mich ein werther Freund, der nicht allein ein grosser Müntzkenner ist, sondern auch in der Müntzgelahrheit viele Verdienste hat, versichert, daß ihm eine viel ältere Müntze vor Augen gekommen, welche in der Reichsstadt Aachen gepräget worden, die die Jahrzahl 1405. habe. Selbige sey ein Turnose dieser Stadt, und darauf stehe: ANNO DOMINI MILESIMO CCCC QVINTO. Dieses ist also wohl die allerälteste Teutsche Müntze, auf welcher sich eine Jahrzahl befindet. S. des neueröfneten Groschencabinets zehentes

Fach p. 470. Man muß aber hierbei nicht etwa auf die Gedancken gerathen, als ob seit dem man fortgefahren, die Jahrzahlen auf die Müntzen zu setzen: denn dieses ist nicht beständig, sondern nur bisweilen geschehen. Ja man wird finden, daß, seitdem die Thaler aufgekommen, man nicht allezeit darauf der Jahrzahlen Meldung gethan. Ja auch in diesen Zeiten, da unsere Clevische Müntze gepräget worden, ist man hierin noch sehr nachläßig gewesen. Des Keisers Maximilians I. Thaler haben nicht alle Jahrzahlen, desgleichen ist auf den Trierischen Thaler des Churfürsten Iohannis, auf den sogenannten Sächsischen Klappmützenthaler, und andern mehrern, keine Jahrzahl anzutreffen. Selbst der Printz Iohannes von Cleve und Hertzog zu Jülich und Bergen, ein Sohn Iohannis II. Hertzogs zu Cleve, hat einen Thaler schlagen lassen, der im Lilienthalischen Thalercabinet n. 1298. angeführet wird, der ohne Jahrzahl ist. Um so viel besser ist es also, daß der Hertzog Iohannes II. die Jahrzahl auf die Müntze prägen lassen, deren Mangel sonst leichtlich hätte zur Verwirrung können Anlaß geben, da drei Hertzoge einerlei Namens nach einander regieret haben.

)o(

VIII. Schrei-

VIII.

Schreiben

des Hertzoglich Sachsen-Gothaischen Hofraths,

Herrn Schlägers,

an den Verfasser, betreffend

die oben n. I. angeführte Noth-Klippe

der Stadt Deventer.

Unsere Leser werden sich entsinnen, das oben n. I. eine sehr rare Nothklippe der Niederländischen Stadt Deventer angeführet, und mit einer Erklärung begleitet worden. Ich habe dabei einen Irrthum zu wiederlegen gesuchet, daß nemlich obgedachte Nothklippe nicht VON SANCT LIBORII KOPF gepräget sey, wie einige irrig haben wollen vorgeben: worin mir auch, wie ich glaube, jederman gern wird Beifall geben. Dabei aber ist von mir behauptet worden; daß dieses Stück, in der harten Belagerung der Stadt Deventer, im Jahr 1578. bei der größten und dringenden Noth, gepräget worden; daß solches auf Verordnung der Befehlshaber von der Garnison geschehen; daß man dazu einen ehedem gebrauchten Stempel genommen: und daß man dazu das Silber, von dem Kasten des Heil. Lubins oder Lebuins, der in Deventer verwahret gewesen, gebrauchet. Mein hochgeschätzter Gönner und sehr werthester Freund, der Hertzoglich Sachsen-

Gothaischen Hofrath, Herr Schläger zu Gotha, ist mit mir desfalls nicht einerlei Meinung. Derselbe hatte erstlich in seinem Schreiben, an den Herrn Hofrath Madai allhier, einige Zweifel, gegen meine Erläuterung obgedachter Klippe, erreget: endlich aber mich selbst mit nachstehender Zuschrift beehret, und darin seine Meinung von dieser Klippe umständlich vorgetragen. Ich kan es gar wohl leiden, wenn jemand von meinen Gedancken abgehet. Dieses Rechts bediene ich mir selbst gegen andere: und um so weniger kan und darf ich es andern verdencken, wenn dieselben mit mir nicht einerlei Meinung sind. Vielmehr geschiehet mir ein wahrer Gefallen, wenn andere Gelehrte über meine geäusserte Meinungen eine Prüfung anstellen. Wenn es nun noch dazu auf eine freundschaftliche Weise geschiehet: so habe ich destoweniger Ursache mißvergnügt zu seyn. Gelehrte, welche da vermeinen, daß ihre Meinungen untrieglich seyn, betriegen sich nicht wenig. Sie vergessen, daß sie Menschen sind, die ihre Schätze in irrdischen Gefässen tragen. Ich kan dahero nichts anders thun, als dem Herrn Hofrath Schläger den verpflichtetsten Danck abstatten, daß derselbe hat geruhen wollen, seine gegen erwehnte Klippe, aufgesetzte Zweifel mir gütigst mitzutheilen. Dieses vermehret meine zu demselben tragende Hochachtung um ein grosses, und unsere Freundschaft wird dadurch keinesweges unterbrochen werden:

Di-

Diuersum sentire duos de rebus iisdem,
Incolumi liceat semper amicitia.

Ich nehme mir die Freiheit, das Schreiben des Herrn Hofraths, worin er seine Gedancken von angeregter Klippe eröfnet, mit dessen gütigen Erlaubniß, hier beizufügen, ohne über dasselbe ein Urtheil zu fällen. Dieses soll den Lesern vorbehalten seyn. Die Geschichte und das Müntzwesen sind solche Wissenschaften, die sich nicht völlig erschöpfen lassen. Wie leichte kan es geschehen, daß diese oder jene Sache einem sonst noch so geschickten Geschichtskundigen und Müntzkenner seiner Aufmercksamkeit entwischet. Vielleicht ist es mir, bei Erläuterung unserer Nothmüntze, auf eben diese Weise ergangen. Inzwischen haben die Liebhaber der Geschichte und der Müntzen beede Meinungen hier beisammen, und da wird es dann heissen:

Elige, cui dicas, tu mihi sola places.

Mir gereichet es zu vieler Ehre, daß ein so vornehmer und gelehrter Mann, ein so grosser Geschichts- und Müntzkundiger, sich hat wollen die Mühe geben, mir seinen gelehrten Aufsatz, von dieser Müntze der Stadt Deventer, mitzutheilen. Der Nutzen solcher Anmerckungen ist nicht geringe. Wie viele schöne und nützliche Nachrichten enthalten nicht die Müntzanmerckungen, welche der Reichscammerbeisitzer, Herr von **Gudenus**, und der ehemalige Secretarius **Liebe**, zu Gotha, dem sel. Professor Köhler, zu dessen Historischen Müntzbelustigungen, ge-

liefert haben? Es ist aber das Schreiben meines hochgeschätzten Gönners folgenden Inhalts:

P. P.

Ew. . . überaus gelehrte und lesenswürdige Abhandlung von einer gar sonderbaren, auch hauptraren, Klippe der Stadt Deventer, ist mir erst vor wenig Wochen zu Gesichte gekommen; ob sie gleich bereits im Anfang des letzthin abgeflossenen Jahrs bekannt gemacht worden. Weil die dortigen Anzeigen, denen dieser schöne Aufsatz einverleibet ist, mir nicht zu Handen kommen: so würde ich des Vergnügens und der Vortheile, deren mich dessen Durchlesung theilhaftig gemacht hat, noch lange, ja vielleicht auf immerdar, haben entbehren müssen; wenn nicht unser gemeinschaftlicher Gönner, der Herr Hofrath Madai, ins Mittel getreten wäre und die Güte gehabt hätte, mich mit diesen Blättern zu versehen.

Daß beregte Klippe nicht den, mit vollem Unrecht, so genanten tollen Hertzog Christian zu Braunschweig zum Urheber habe; auch nicht zu Paderborn geschlagen sey und zwar aus des dasigen Stifts Patrons, des Heil. Liborii silbernen Kopf; das alles haben Ew. . . auf eine so unwiedersprechliche Art erwiesen, daß kein gescheuter Mensch weiter zweifeln kan, der Urheber der ehemals angenommenen Erklärung dieser Müntze müsse in einem gar süssem Traume gelegen haben, da er sich solche, aller

Wahr-

Wahrscheinligkeit entgegen lauffende, Gedancken einfallen lassen.

Nicht weniger haben Ew. . . die anderweitig von dem Hochfürstlich Braunschweig Wolffenbütlischen Geheimten Justitz Rath, Herr **Burckhard**, auf die Bahn gebrachte Meinung, nach welcher sothane Klippe in der 1578. erfolgten Belagerung der Stadt Deventer geschlagen worden und die darauf vorkommende, mit einzelnen Stempeln eingeprägte, Buchstaben V. S. L. K. durch *Von Sanct Lubins Kasten* erkläret werden müssen, mit solchen Gründen unterstützet, welche von dero Einsicht wie in die Müntzwissenschaft, so auch in die Geschichtskunde aufs allerdeutlichste zeugen und die Leser zum Beifall nöthigen wollen. So gewiß und wahrhaftig ich Ew. . . ausnehmenden Verdiensten einen gar hohen Werth beilege: eben so sehr wurde ich anfänglich durch die, von ihnen beigebrachte, Gründe bewogen, der Burckhardischen Erklärung beizutreten. Um mich von deren Gewißheit je mehr und mehr, und endlich völlig, zu überzeugen: so habe alle bei der Sache vorkommende Umstände, zu oft wiederhohlten mahlen, in reife Erwegung gezogen. Je eifriger ich aber hiermit beschäftiget gewesen bin, um desto mehrere, meiner wenigen Einsicht nach, sehr harte, Zweifelsknoten haben sich gefunden. Ich nehme mir die Freiheit die mir aufgestossene Bedenckligkeiten allhier offenhertzig mitzutheilen, nicht ex pruritu

con-

contradicendi, dessen ich mich, wie alle Welt weiß, niemals schuldig gemacht, sondern aus der unten bemerckten Ursache. Da diese auf den Wachsthum der Müntzkenntniß abzielet: so werden Ew. . . dieses mein Unternehmen nicht mißbilligen, vielweniger aber übel deuten.

Den ersten Zweifel erregte in mir das dreilöthige Gewichte dieser Klippe; eine Schwere, von welcher sich unter der grossen Menge dieser Art Müntzen schwerlich ein einziges Exempel finden wird. Was seit dem Holländischen bis zum Ende des Spanischen Successions Kriege von Nothmüntzen ans Licht gekommen, das wird in dem Hochfürstl. Friedensteinischen Cabinet in beinahe vollkommener Suite aufbehalten. Es findet sich aber darunter auch nicht ein Stück, welches das gewöhnliche zweilöthige Thalergewichte übertrift. Und warum sollte man zur Zeit der Noth diese Maaßregel überschritten haben? In dergleichen Umständen kostet es Mühe genug bei dem gesetzmäßigen Schrot zu bleiben.

Die Einwohner der Stadt Deventer waren auch um so viel weniger im Stande, wider diese Regel zu handeln, da der angebliche Sanct Lubins Kaste nicht mehr als 600 fl. betrug; eine Summa, welche nur zu 200. Stücken dergleichen dreilöthiger Klippen den Stof darreichen konnte. Nimt man gleich an, daß die anfänglich 900. Mann starcke Garnison den 17. October 1578. albereits bis auf 400. zusam-

sammen geschmoltzen sey: so würde doch die eine Helfte der Soldaten von diesen S. Lubins Klippen nichts haben erhalten können, und also noch schwieriger gemacht worden seyn.

Die Deventerische Nothmüntze vom 9. Junii wiegt nur $8\frac{1}{8}$. Engl. Den 17. October war das Silber schon weit rarer in dieser von aussen und innen geängsteten Stadt. Wie hat sie also das Gewichte ihres Nothgeldes so ansehnlich vermehren können?

Ist es Ew. . . gefällig den MIERIS mit samt dem van LOON, welche uns die vollständigste Folge von Niederländischen Klippen geliefert haben, durchzublättern: so werden sie nirgends einiges Nothgeld wahrnehmen, welches mit einem vorhin zur current Müntze gebrauchten Stempel gepräget wäre. Ein gleiches gilt auch von allen neuerlich zu Kriegszeiten gemüntztem Gelde.

Den 9. Junii haben die Deventer einen besondern Stempel zu ihren Klippen schneiden lassen. Bei dieser Weise sind sie auch den 30. October geblieben, als an welchem Tage sie so gar mit einerlei unterschiedenen Stempeln kupferne Klippen schlagen lassen. Es läst sich daher nicht absehen, was sie bewogen den 17. Octobr. zur Vermüntzung des Sanct Lubins Kasten einen verlegenen Stempel zu ergreifen.

Stellen sich Ew. . . doch die viele Zeit und Mühe vor, welche erfodert worden, acht besondere kleine Stöcke zu den einzuschlagenden

vier

vier Buchstaben und eben so viel Zahlen zu verfertigen und damit 200. Stück Klippen zu bezeichnen. Der vierte Theil der darzu erforderlichen Zeit reichte völlig zu, einen neuen besonderen Stempel schneiden zu lassen.

Erwegen Sie hiernächst auch diesen Umstand, daß der angeführte, von DVMBAR edirte Geschichtschreiber, das Wort Kaste nicht mit einem K. sondern C. schreibe. Es ist mir zwar nicht unbekant, daß sich die Holländische Orthographie in diesem Stück neuerlich geändert. Das streitet aber nicht vor dero Erklärung. Genug daß die Alten beregtes Wort auf eine Art geschrieben, nach welcher auf der Müntze da ein C stehen müste, wo sich das K befindet, wenn die Burckhardische Meinung gelten soll.

So viel ich absehen kan, so ist es der van LOON, welcher belobten Herrn Geheimten Justitz Rath auf die mehrgedachte Erklärung gebracht. Dieser zwar fleißige, dabei aber, wie ich sonst gemercket habe, eben nicht allzu accurate numismaticus, ist meines Wissens der eintzige, welcher berichtet, daß die Garnison zu Deventer den Sanct Lubins Kasten geraubet und in die Müntze geschicket. Er beziehet sich desfals auf den DVMBAR, welcher aber des Sanct Lubins Kastens mit keiner eintzigen Sylbe gedencket. DVMBAR oder vielmehr das von ihm zum Druck beforderte Chronicon redet nur von einem aus der Brüdernkirche entwendeten Sacraments castens; welche Worte

ich

ich um so viel mehr, nach ihrer eigentlichen Bedeutung, von einer Monstrantz erkläre, weil des Heil. Lubins Gebeine nicht in der Brüderkirche, sondern in der nach dieses Heiligen Namen genenneten Hauptkirche, oder wie sie sonst auch genennet wird, in templo portus, verwahrlich aufbehalten worden.

Letztlich muß Ew. . . auch dasjenige anzeigen, was ein gebohrner Deventer, IACOB. REVIVS *in Daventria illustrata siue historia vrbis Dauentriensis pag.* 489. von dieser Sache der Nachwelt zum Unterricht in diesen Worten meldet: Sed pactis, schreibt er, minime fides a licentiatis militibus seruata, qui aurea et argentea ornamenta templorum conflarunt, inter illa, S. Lebuini, vrbis patroni, προτομὴν argenteam, prius circa vrbis moenia gestatam pompa solemni, mox in monetarum officinam deportarunt ac numos ex ea quadratos fieri curarunt. Da προτομὴ seiner eigentlichen Bedeutung nach ein Brustbild, oder buste anzeiget: so findet die in Anspruch genommene Erklärung um desto mehrere Bedencklichkeit; man müste denn jetzt, nach dieser gemachten Entdeckung, behaupten wollen, daß zur Verfertigung mehr besagter Klippe der Heil. Lubin seinen silbernen Kopf hergeben müssen. Alsdenn aber würden zwo Fragen zur Beantwortung übrig bleiben: 1) ob sich denn auch die Holländer eben desselben Worts, durch welches wir Teutsche den edelsten Theil

des

des menschlichen Cörpers anzeigen, in ihrer Sprache bedienen? und 2) warum die Klippe eben aus den Kopfe geschlagen worden und wozu die übrigen Theile des silbernen Lebuini verwendet worden?

So triftig auch alle diese Einwürfe zu seyn scheinen: so will ich mich doch nicht eher auf ihre Bündigkeit verlassen, als bis sie von Ew. . . reiflich erwogen und für gegründet erkläret worden. Ich werde sie selbst so bald für untüchtig erachten, als Ew. . . gezeiget haben werden, daß so wenig der eine als der andere gemachte Einwurf vermögend, der Burckhardischen Erklärung einigen Abbruch zu thun. Um entweder in der schon ehedem von mehr beregter Klippe geäuserten Meinung bestärcket, oder eines bessern und gründlichern belehret zu werden, das ist der eintzige Bewegungsgrund, warum mir die Freiheit nehme, Ew. . . alles obige zu eröfnen, mit gantz dienstlichem Ersuchen mir Dero gründliche Gedancken darüber nicht vorzuenthalten. Ich verharre.

Ew. = =

Gotha
den 14. Jan. 1758.

ergebenster
Schläger.

IX. Von

IX.

Von den wiederholten Krönungen der Teutschen Keiser.

Inhalt.

§. I. Unterschiedene Keiser haben in Teutschland sich mehr als einmal lassen krönen. §. II. Was die Krönung sey? Derselben Gebrauch in Wahl- und Erbreichen und warum dieselbe geschehe? §. III. Von der Krönung der Keiser in Teutschland. Verordnung der Reichsgesetze von der Krönung. §. IV. Von andern Ceremonien, deren die Teutschen Völcker, bei dem Antritt ihrer Könige Regierung, sich bedienet. Von Setzung und Erhebung der Teutschen Königae auf einem Schild. Von Uebergebung einer Lantze. §. V. Ob die Krönung bei den Constantinopolitanischen Keisern im Gebrauch gewesen? § VI. Krönung der Keiser im Occident fänget an von Carl dem Grossen. §. VII. Von der Salbung, deren Ursprung und Gebrauch. §. VIII. sqq. Folgen die wiederholten Krönungen der Teutschen Regenten samt deren Ursachen.

§. I.

Es kan den Liebhabern der Geschichte nicht unbekannt seyn, daß unterschiedene Teutsche Könige und Keiser mit einer Krönung in Teutschland nicht sind zufrieden gewesen, sondern für nöthig erachtet haben, diese feierliche Handlung wie-

derholen zu lassen. Ich rede hier mit Bedacht von den Krönungen in Teutschland. Man weiß sonst, daß die Keiser in Italien entweder zu Monza, oder zu Meiland, oder zu Pavia sich haben als Könige von Italien krönen lassen. Dieses ist auch geschehen in Rom, wenn die Päbste den Teutschen Regenten die Keiserliche Krone aufgesetzet haben. Ja nach Erwerbung des Königreichs Burgund und dessen Verknüpfung mit Teutschland, haben einige Keiser sich auch gefallen lassen, die Krönung wegen diesem Königreiche zu empfangen. Von allen diesen Krönungen ist hier nicht die Rede. Meine Absicht gehet gegenwärtig nur dahin, daß ich mir vorgesetzet habe, eine umständliche Nachricht, von den wiederholten Krönungen der Keiser in Teutschland, zu geben, und die Ursachen zu erforschen, welche die Keiser bewogen, diese Handlung zu wiederholen. Jederman wird leichte ermessen können, daß solches nicht etwa aus einer Eitelkeit geschehen, sondern daß wichtige Ursachen müssen seyn vorhanden gewesen, welche die Keiser zu dem Entschluß gebracht haben, dergleichen Feierlichkeiten noch einmal zu begehen. Es möchte zwar das Ansehen gewinnen, als dürfte dieses zu zeigen unnöthig seyn, nachdem schon DIETERICH *de iteratis imperatorum coronationibus Germanicis*, von diesen Sachen umständlich gehandelt. Aber vielleicht bin ich im Stande, davon unterschiedenes beizubringen, welches in jener Schrift nicht angetroffen wird.

§. II.

§. II.

Es ist aber die Krönung eine hochfeierliche Handlung, vermittelst welcher ein Keiser oder König bei dem Antritt seiner Regierung, durch Auffsetzung der Krone, Uebergebung der Reichszeichen und Einsegnung, verherrlichet wird. Diese Krönung ist sowol in Wahl-, als auch Erbreichen im Gebrauch, wiewol was die letztern anbetrift, nicht in allen. In den Wahlreichen ist die Krönung für nützlich zu halten. Denn weil die Wahlreiche so beschaffen sind, daß in denselben die Stände, oder wem es sonst aufgetragen ist, einen Regenten nach ihrem Gefallen erwählen: so ist die Krönung gewiß nicht für unnützlich zu halten. Allein in den Erbreichen ist dieselbe eben nicht nöthig. Denn wo die Sache selbst redet; wo ein Regent aus eigenem Rechte die Thronfolge hat: da ist gewiß keine Ursache vorhanden, daß man dieses erst durch gewisse Zeichen am Tag lege. Den Erbkönigen gehet an ihrer Majestät, Hoheit und Würde nicht das geringste ab, ob dieselben gleich nicht gekrönet werden. Denn wo kein Staatsgesetz vorhanden, da ist diese Handlung willkürlich, und kan also deren Gebrauch oder Unterlassung einem Regenten weder nutzen noch schaden, wie solches HERTIVS *in Element. Prud. civ.* P. II. *sect.* IV. §. 32. wohl bemercket hat. CHARLES LOYSEAV *dans son Traité droit des offices liv.* II. ch. 2. n. 22. p. 260. *suiv.* hat sich daher sehr vergangen,

daß er geſchrieben: Les Roys ſont vaſſaux, et feudataires de Dieu, c'eſt pourquoy ils ſont intitulés Roi par la grace de Dieu, et ſont dits tenir de Dieu, et de l'epée, qui eſt la raiſon, pour laquelle Sainct Clement, au livre des conſtitititions Apoſtoliques appelle le Roy le feal, et homme de Dieu, τὸν πιϛὸν καὶ ἄνθρωπον τῦ Θεῦ. C'eſt auſſi pourquoy les Roys ſont ſacrés, et couronnés, par les prelats Eccleſiaſtiques, qui ſont le vicaires de Dieu en ſa puiſſance ſpirituelle, ainſi que les vaſſaux ſont inueſtis de leur fief par les Seigneurs, ou leurs officiers. Et comme le vaſſal n'eſt pas maiſtre de ſon fief, au moins à l'eſgard de ſon Seigneur, q'u apres l'inueſtiture, auparavant laquelle le fief eſt dict ouvert, et vacant, et ce que le vaſſal en iouit, n'eſt que par ſouffrance, et negligenge du Seigneur feudal; ainſi qu'il eſt dit au premier livre des fiefs, que *heres non ſuccedit vllo modo, niſi per inueſtituram feudum adquiſierit:* auſſi pluſieurs tiennent, que les heritieres du Royaume ne ſont pas parfaitement Roys, au moins ne le ſont à l'egard de Dieu, iusque à ce qu'ils ſoient ſacrés, ou couronnés: Et que c'eſt la cauſe, pourquoy les fils poſthume du Roy Louis Hutin, nommé Iean, qui ne veſcut que huict iours, n'eſt point mis au nombre des Roys de France, pource qu'il ne fut point ſacré: comme l'Evesque, mourant avant qu'eſtre ſacré, ne ſeroit point mis au

ca-

catalogue des Euesques. Dieses alles ist vom LOYSEAV sehr übel angebracht und in Wahrheit etwas gantz unerhörtes. Und muß ich mich höchlich verwundern, daß dieser Mann, dem es doch sonst an Beurtheilungskraft gar nicht mangelt, auf einen solchen Irrweg gerathen ist, da derselbe doch in eben diesem Buche vorher, *liv.* I. *ch.* 10. *n.* 58. von diesen Sachen ein gantz anders Urtheil gefället hat. Ich trage Bedencken, mich mit einer Wiederlegung abzugeben, nachdem solches schon von IOHANNE LIMNAEO sowol *in Comment. ad Capitulat. Ferdinandi* II. p. 520. als auch in dessen *Notitia regni Franciae lib.* I. c. 4. p. 354. so umständlich und ausführlich geschehen ist, daß ich nichts wüste, was dazu zu setzen wäre. Es hat also wohl seine gute Richtigkeit, daß der Gebrauch oder Unterlassung der Krönung einem Regenten weder nutzen noch schaden könne. Wir nehmen dieses wahr in Spanien. In diesem Reiche haben die Westgothischen Könige die Krönung und Salbung empfangen, davon zu lesen IOANNES MAGNVS *in Hist. Goth. lib.* VI. c. 22. CASPAR CARDILLVS VILLALPANDEVS *in Commentario rerum praecipuarum, quae in conciliis Toletanis continentur* c. 34. und ALTESERRA ad GREGORIVM TVRONENSEM *lib.* III. c. 30. Es ist auch dieselbe in den folgenden Zeiten, bei den Königen in Castilien und Leon, nicht ungewöhnlich gewesen und von den Arragonischen

Königen hat HIERONYMVS BLANCA *in Coronaciones de los ſerenisſimos Reies de Aragon*, eigentlich gehandelt. Allein ſeit langen Zeiten weiß man nichts mehr in Spanien von der Krönung, weil die Könige ſelbige in ihren Erbreichen für überflüßig halten, wovon inſonderheit VALDESIVS *de dignitate Hiſpaniae* c. XIV. n. 15. p. 277. und CHIFLETIVS *de Ampulla Rhemenſi* c. 16. zu leſen ſind. Desfalls geſchiehet bei dem Antritt der Regierung eines Königs in Spanien weiter nichts als die Proclamation bei Fliegung einer Fahne, wie dieſen Umſtand MARIANA *lib.* XVII. *rer. Hiſpan.* c. 7. bemercket. Richten wir unſere Augen auf Portugall: ſo iſt in dieſem Erbreiche gleichfalls keine Krönung im Gebrauch. Man findet zwar, daß der erſte König in Portugall, Alphonſus Henriquez, gekrönet worden. In den **Lamegiſchen Geſetzen** *art.* 2. heiſſet es: Et ſurrexit Archiepiſcopus Bracarenſis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam, cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gottorum, et dederant monaſterio et poſuerunt illam regi. Der König Eduard in Portugall hat auch von dem Papſte Eugenio IV. wie VASCONELLVS *in Anacephal. Regg. Portug.* p. 163. FARIA *in Epitom. das Hiſtorias Portuguezas* p. 251. und SOVSA de MACEDO *in Luſitania liberata* p. 783. berichten, einen Freiheitsbrief erhalten, daß die Könige in Portugall dürffen

gesalbet werden. Jedoch finden wir bei alle dem, daß nur wenige Könige in Portugall sind gekrönet worden: und von der Salbung kan nicht erwiesen werden, daß sie sich derselben jemals solten bedienet haben, von welchem Umstande EVERARDVS OTTO *de unctione Remensi c. I. §. 6. 7.* handelt. Von den Königen in Preussen ist dieses auch eine bekannte Sache. Denn nachdem der erste König in Preussen, Friedrich I. sich hat salben und krönen lassen: so haben dessen allerdurchlauchtigste Nachfolger diese Feierlichkeit nicht weiter für nöthig gehalten. Ist aber in einem Erbreiche die Verfassung also beschaffen, daß die Könige der Krönungen sich bedienen: so hat es auch dabei sein Bewenden, wie wir an Franckreich, Großbritannien, Schweden, Dännemarck, Ungarn und Böhmen wahrnehmen. Wobei man sich aber doch wohl hat vorzusehen, daß man nicht auf die Gedancken gerathe, daß dergleichen Krönung einen König mache. Mir gefällt sehr wohl, was in Ansehung der Königlichen Frantzösischen Krönung ein Frantzösischer Schriftsteller davon vor Gedancken führet. Es ist derselbe der Verfasser des Wercks *de la Majortté des Rois de France ch. 2.* welcher davon also schreibet: ausſi nos bons autheurs ont ſoutenû et montré, que la ſacre n'augmente en rien leur droit, ne les fait pas Rois, qu'ils ſe peuvent faire ſacrer quand ils veulent, et ou bon leur ſemble, que nos Rois ſont Rois par ſucces-

sion, et non autrement. Et certes, il est perilleux d'attacher la Roïauté a vne ceremonie, qui est au pouvoir de ceux qui la doivent faire, de ne la vouloir pas faire, de l'attacher a quelque mistére, et a quelque lieu precis. Und LOYSEAV *dans son Traité, Droit des Offices liv.* I. *ch.* 10. n. 58. p. 197. ist eben dieser Meinung, da er schreibet: la premiere maxime de nostre droit François est, que le mort saisit le vif, qui faict qu'au mesme instant, que le Roi defunct a la bouche close, son successeur est Roy parfaict, par vne continuation immediate, et du droict, et de la posesesion de l'un a l'autre, sans qu'on s'y puisse imaginer aucun interualle d'interregne: tout ainsi que la loy Romaine a recogneu la continuation du droit et Seigneurie in suis heredibus: *l. in suis ff. de liber. et postum.* Ie dy Roy parfaict, sans attendre son Sacre, comme Bodin a bien prouvé au I. livre chap. 8. et le Parlement le declara par arrest notable de l'an MCCCCXCVIII. combienque du Tillet remarque, qu'anciennement on tenoit le contraire. Et c'est pourquoy nous disons vulgairement, que le Roy ne meurt point, c'est a dire, que la Royauté est tousiours remplie, et non iamais vacante.

§. III.

Da nun gezeiget worden, daß die Krönung in den Wahlreichen ihren guten Nutzen habe: so werden wir auch dieselbe in allen Wahlrei-

reichen antreffen. Das Königreich Polen und das Reich können dieses bestättigen. Die Krönung in Teutschland ist durch das Herkommen eingeführet: nachmals aber durch die Güldene Bulle *Tit.* XXVIII. §. 5. bestättiget worden. Ja noch jetzo wird ein Römischer Keiser in der Wahlcapitulation folgendermassen verbunden: Als auch Uns geziemen will, und wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Krone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen wir alles dasjenige darbei thun, so sich derentwegen gebühret, auch alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Krönung erfordern. Aus welchen dann sich ergiebet, daß die Keiserliche Krönung im Reiche nothwendig sey, und dieselbe von einem neuen Keiser nicht verschoben, sondern förderlichst soll empfangen werden. In welchem letztern Punkte die Keiser ehedem mehr Freiheit hatten, als jetzo. Denn wir ersehen aus dem CHRONICO MAGNO BELGICO p. 356. daß es mit Sigismundi Krönung sich in drei Jahr verzogen, auch mit dem Keiser Friedrich V. es zwei Jahr gewähret, ehe er gekrönet worden. S. das CHRON. M. BELG. p. 409. In übrigen hat LIMNAEVS *in Comment. ad Capitulat. Caroli V. art.* 300. p. 312. von dieser Verordnung der Keiserlichen Wahlcapitulation nicht unrecht geurtheilet, da er geschrieben: decet electum Regem Romanorum, co-

ronam regiam ſuſcipere, non quaſi ea noui aliquid, quo electione nondum conſequutus, in eum conferatur; ſed quia vbique per ſaniorem orbem ita obſeruatur, vt coronatio publicum praeconium ſit, eum, qui coronatur, in regno electitio dignum fuiſſe iudicatum, vt imperio praeficeretur: vel in ſucceſſorio, eum eſſe, ad quem hereditarium ius ſceptra detulerit: et poſtquam hanc curam in ſe ſuſceperit, Eccleſiae ſiſti, vt preces pro eo fundantur, et populo, vt precibus et feſtiuis acclamationibus eum Deo commendet.

§. IV.

Richten wir unſere Augen auf die alten Zeiten: ſo treffen wir bei den vielen und unterſchiedenen Völckern auch unterſchiedene Gebräuche an, womit die Könige den Antritt ihrer Regierung eingeweihet aber. Dieſelben aber hier anzuführen iſt ſo weitläuftig, daß der Endzweck der gegenwärtigen Schrift es nicht zuläßt, uns in dieſes Feld zu wagen. Ob nun aber gleich ſo viel gewiß iſt, daß in den älteſten Zeiten die Könige der Kronen ſich bedienet haben: ſo kan man doch nicht ſagen, daß deswegen auch die Krönungen gebräuchlich geweſen. Es würde unnöthig ſeyn, hierüber eine Unterſuchung anzuſtellen. Wir wollen uns alſo nur an die Teutſchen Völcker halten, und diejenigen Gewohnheiten betrachten, welche bei dem Antritt ihrer Regierung gebräuchlich geweſen. Ehe ich mich aber damit einlaſſe: ſo muß ich vorher er-

erinnern, daß bei den Teutschen und andern abendländischen Königen die Kronen nicht einmal sind bekannt gewesen. An statt der Kronen- oder Diadem bedienten dieselben sich der Mützen von kostbaren Peltzwerck, wovon auch ihre Kleider verfertiget waren: davon sich noch heute zu Tage die Chur- und Fürstenhüte her schreiben. SIDONIVS APOLLINARIS *carm.* VII. p. 87. und p. 445. nennet sie deswegen pellitos reges et principes, wovon auch CASPAR BARTH *lib.* XIII. *Aduersar.* c. 16. p. 743. und LVDEWIG *de formula ducatus Brandenburgici* §. IX. p. 78. sq. handeln. Man kan auch mit gutem Fug behaupten, daß bei den alten Teutschen Königen die Krönung unbekannt gewesen. Wir treffen bei ihnen nur zwo Feierlichkeiten an, die bei dem Antritt ihrer Regierung im Gebrauch gewesen, nemlich die Erhebung auf dem Schilde und sodann die Uebergebung einer Lantze. Die Setzung und Erhebung auf dem Schilde ist die älteste Weise bei den Teutschen gewesen, massen die Caninefater, ein Teutsches Volck, ihren Fürsten Brinno auf diese Weise in seine Würde eingeführet haben. Von demselben schreibet TACITVS *lib.* IV. *Hist.* c. 15. impositusque scuto, more gentis, et sustinentium humeris vibratus, dux eligitur. Der Frantzösische Geschichtschreiber GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* II. c. 40. *lib.* IV. c. 52. *lib.* VII. c. 10. gedencket, daß diese Ceremonie bei den Fränckischen Königen,

erster

erster Linie zu dreien unterschiedenen malen gebrauchet worden. Auch diese Weise ist den Römern nicht unbekannt gewesen, ja auch die Griechen haben sich desselben bedienet. Ich mag mich mit Anführung alter Schriftsteller hier nicht aufhalten, nachdem der berühmte Herr Hofrath MASCOV in diss. *de regali imperialique Augustorum Augustarumque coronatione* c. II. §. 2. dieselben zusammengetragen hat. Besonders aber verdienet bemercket zu werden, was CORIPPVS *de laudibus Iustini minoris*, von der Krönung des Griechischen Keisers, Iustini II. gedencket, da er also singet:

Quatuor ingentem clypeis sublimior orbem
Attollunt lecti iuuenes, manibusque levatus
Ipse ministrorum supra stetit, vt sua rectus
Litera.

Die Uebergebung der Lantze ist bei den Teutschen Völckern auch eine bekannte Sache. PAVLLVS DIACONVS *lib.* VI. *gestor. Longobardor.* c. 55. gedencket dieser Ceremonie, bei des Longobardischen Königes Hildebrands Einweihung, in diesen Worten: Ipse Rex Luitprandus eo tempore in languorem decidens, morti adproximauit. Quem Langobardi vita excedere existimantes, eius nepotem, Hildeprandum, foras muros ciuitatis, ad sanctae Dei genitricis ecclesiam, quae ad perticas dicitur,

in

in regem leuauerunt: cui cum contum, ſicut moris eſt, traderent, in eius conti ſummitate cuculus auis volitando veniens conſedit. Daß dieſes auch bei den Fränckiſchen Königen, erſterer Linie, nicht ungewöhnlich geweſen, bewähret GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* VII. *Hiſtor. Francor.* c. 33. da er von Uebergebung der Reiche, Orleans und Burgund, ſo durch den König Gunthram, an den König in Auſtraſien, Childeberten, geſchehen, handelt, mit dieſen Umſtänden: Rex Guntchramnus data in manu Regis Childeberti haſta, ait: hoc eſt indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. Selbſt in Teutſchland iſt dieſe Gewohnheit beobachtet worden, ob gleich die Königliche Krönung in vollem Schwange geweſen. WITTICHINDVS CORBEIENSIS *lib.* II. p. 643. gedencket des ſceptri baculique, wovon der letztere nichts anders als die Lantze geweſen. Noch deutlicher erzählet den Gebrauch der Lantze, bei Uebergebung der Keiſerlichen Regierung an Henrich den Heiligen, DITMARVS MERSEBVRGENSIS *in Annal. lib.* V. *Tom.* I. *Scriptor. rer. Brunſuicenſ.* LEIBNIT. p. 368. Bernhardus Dux, accepta in manibus ſacra lancea, ex parte omnium regni curam fideliter committit. Alſo leſen wir auch bei TANCMARO *in vita* S. *Berwardi* c. 34. p. 457. Willigiſus Archiepiſcopus et beatus Bernwardus - - Hinricum Moguntiam cum ſummo honore ducentes, - - regimen et regiam po-

te-

testatem cum dominica hasta illi tradiderunt. Aus welchen Zeugnissen dann am Tage lieget, daß man noch in diesen Zeiten die Uebertragung der Keiserlichen Regierung, vermittelst Uebergebung der Lantze, verrichtet hat: wobei gleichwol die Salbung und Krönung der Keiser als die vornehmsten Geschäfte sind angesehen worden.

§. V.

Nun kommen wir auf die Krönung. Dieselbe ist auf diese Weise verrichtet worden, daß bei Haltung der Messe dem Könige, unter gewissen Gebeten, die Krone aufgesetzet und die Reichszeichen übergeben worden. Da ich hier mich nur auf die Keiserliche Krönung einzuschräncken habe: so entstehet dabei die Frage, zu welcher Zeit dieselbe aufgekommen? Der gelehrte P. IOANNES MORINVS in Commentario *de sacris ecclesiae ordinationibus* P. I. p. 198. hat wohl bemercket, daß die Constantinopolitanischen Keiser sind gekrönet worden, wiewol die dabei üblichen Gebräuche gantz anders beschaffen gewesen als diejenigen, welche hernach bei den Fränckischen und Teutschen Keisern sind beobachtet worden. Indessen muß ich hier eine merckwürdige Stelle eines gewissen Schriftstellers anführen, welche die Krönung der Griechischen Keiser ausser allen Zweifel setzet. Es stehet dieselbe in CORIPPI *Panegyrico de laudibus Iustini minoris lib.* II. c. 5. und ist dieses Inhalts:

Pon-

Pontificum ſummus plenaque aetate venuſtus,
Adſtantem benedixit eum coelique potentem
Exorans dominum, ſacro diademate iusſit,
Auguſtum ſancire caput, ſummoque coronam
Imponens apici.

Und gleich hernach heiſſet es ferner:

Ipſe coronatus ſolium conſcendit auitum.

Hier wird aber der Salbung mit keinem Worte gedacht, und die Griechiſchen Geſchichtſchreiber THEOPHANES und CONSTANTINVS MANASSES, wenn dieſelben der Krönung Carls des Groſſen gedencken, ſehen die dabei gebrauchte Salbung als eine ungewöhnliche Sache an, zur gewiſſen Anzeige, daß dieſelbe in Conſtantinopel damals nicht gebräuchlich geweſen, welches auch ins beſondere DAVID BLONDELL *in praef. Tom.* I. *Plen. adſert. geneal. Franc.* n. 61. und IOANNES MORINVS *l. c.* wahrgenommen haben. Daß aber nachhero die Salbung in Conſtantinopel aufgekommen, ſolches hat der Herr Hofrath MASCOV in diſſ. *de regali imperialique Auguſtorum Auguſtarumque coronatione* c. IV. §. 1. aus NICOLAI HVGONIS MENARDI *notis ad Gregorii M. librum ſacramentorum* n. 1077. *in Operibus Gregorii M. Tom.* III. p. 583. und IOANNIS MORINI Commentario

de

de ſacris eccleſiae ordinationibus P. I. p. 198. ſq. wohl bemercket, maſſen gedachte Schriftſteller unterſchiedene Beiſpiele aus den Geſchichten beibringen, welche dieſes bewähren.

§. VI.

Die Krönung der Keiſer im abendländiſchen Keiſerthum nimt erſt ihren Anfang mit Carl dem Groſſen. Denn nachdem derſelbe an Weyhnachten, im Jahr 800. in Rom von dem Pabſte Leone war zum Keiſer ausgeruffen worden: ſo ſchreibet der MONACHVS EGOLISMENSIS *in vita Caroli* M. p. 57. davon: Dominus Leo Papa coronam capiti eius impoſuit, et a cuncto Romanorum populo adclamatum eſt, Carolo Auguſto, a Deo coronato, magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria. Mit Ludovici Pii Krönung hat es eine beſondere Bewandniß. Dieſer Printz ſetzte noch bei Lebzeiten ſeines Vaters, im Jahr 813. auf deſſen Verlangen, zu Aachen ſich die Krone ſelbſt auf, ohne daß dabei die Biſchöfe, wie ſonſt gewöhnlich, gebrauchet worden. THEGANVS *de geſtis Ludouici* §. VI. p. 71. gedencket dieſes merckwürdigen Umſtandes: Perrexit (Carolus M.) ad eccleſiam, quam ipſe a fundamentis conſtruxerat, peruenitque ante altare in eminentiori loco conſtructum - - ſuper quod coronam auream aliam, quam ipſe geſtabat in capite ſuo, iuſſit poni. - - Tunc iuſſit Ludewicum pater, vt propriis manibus coronam, quae erat ſuper altrare,

ele-

eleuaret, et capiti suo imponeret. - - - At ille iussionem patris impleuit. Daß dieses auch mit Ludouici Pii ältesten Sohne, Lothario, geschehen, davon lesen wir in den ANNALIBVS MOISSIACENSIBVS *ad an.* 817. Post hoc iam dictus Imperator Clotarium, qui erat maior natu, imperatorem elegit, ac per coronam auream tradidit ei imperium. Uebrigens haben die Päbste die folgenden Keiser in Rom gekrönet, und sich hierin ein eigen Recht angemasset, welches so weit gegangen, daß diejenigen Printze, welche nicht von dem Pabste in Rom sind gekrönet worden, sich weder Keiser genennet, noch sonst auch von andern diesen Titel erhalten haben, wie dieses die Exempel Conrads I. Heinrichs I. Conrads III. Philipps, Conrads IV. Wilhelms, Richards u. a. m. ausweisen. Daß die Keiser hierin sich nach den Päbsten gerichtet und deren Weise angenommen haben, solches ist sehr wahrscheinlich. Der alte Rechtsgelehrte, ANTONIVS de BVTRIO *consil.* XLIII. meldet davon diese Umstände: Papa recipit pontificatum et administrationem a die electionis, licet de stilo, qui seruandus est, non incipiat pontificatum, nisi a die coronationis. Es stimmen auch die päbstlichen Ceremonialbücher damit überein. Denn daraus erhellet, daß wenn die Päbste Rescripte ertheilen vor ihrer Krönung, sie darunter pflegen zu setzen: datum anno - die - suscepti a nobis apostolatus officii. Hingegen

gen wenn die Krönung geschehen, heißt es: datum anno - die - pontificarus nostri. Wer da bedencket, wie die Weltlichen gewohnt gewesen, sich nach den Geistlichen zu richten, dem wird es nicht unwahrscheinlich vorkommen, daß hierin auch die Keiser den Päbsten nachgeahmet haben. Der Verfasser des Sachsenspiegels hat bei dieser Gelegenheit seine Weißheit wollen sehen lassen, da er davon *lib.* I. *art.* 18. gantz seltsam geschrieben: die Teutschen kiesen den Kunig. Das erwarb ihnen Kunig Karle, als das Buch sager. (was das vor ein Buch gewesen wird Herrn Epkow von Repkow vermuthlich selbst seyn unbekannt gewesen). Wenn er geweihet, und auf den Stuhl zu Aachen gesetzet wird, mit den Willen, die ihn erwählet haben, so hat er Königliche Gewalt, und Namen: so ihn der Pabst geweihet hat, so hat er völliglichen des Reichs Gewalt und Keiserlichen Namen. Ich bin gewiß versichert, daß der Sachsenspiegler nicht gewust hat, worin der Unterschied der Königlichen Gewalt, und der völliglichen Reichsgewalt bestanden. Der Unterschied der Titel, König und Keiser, hat seine Richtigkeit: jener aber nicht. Daher hat der hochberühmte Herr Hofrath MASCOV *in Princip. iur. publ. lib.* III. c. 4. §. 8. gar rechtsgegründet geschrieben: deinde obtinuit, vt principes in Germania electi, atque coronati,

quam-

quamquam reuera potestatem Imperii iam omnem haberent, Regis Romanorum titulo contenti agerent: Imperatoris demum adiciscerent, ex quo Romae coronati essent. Eadem erat imperandi auctoritas, sed in titulis et honorum solemnibus diuersa. Womit auch zu vergleichen, was dieser grosse Gelehrte in der Schrift, *de regali imperialique Augustorum Augustarumque coronatione* c. IV. §. 8-10. davon meldet, welches hierbei als eine weitere Ausführung verdienet gelesen zu werden.

§. VII.

Neben der Krönung ist zugleich die Salbung zu bemercken. Dieselbe ist ohne allen Zweifel, nach dem Beispiel der Israelitischen Könige, angeommen worden, wie solches die beeden gelehrten Männer GERARDVS du BOIS *in Histor. Eccles. Parisiens. lib.* V. c. I. §. 8. und PIERRE de la SALLE, *en l'antiquité des sacres, et onctions des Rois Chretiens*, Paris 1641. 8. stattlich ausführen. Es ist bekannt, daß die Israelitischen Könige, auf göttlichen Befehl, gesalbet worden. Gleichwol aber meinen einige, daß die Salbung auch schon vorher und bei den Heiden bekannt gewesen. Daß die Heiden ihre Götzen gesalbet haben, solches ist unläugbar: nur aber läßt sich von dieser Salbung kein Schluß auf die Königliche machen. Wenn man auch die Worte im Buche der Richter IX. 18. die Bäume gingen hin, daß sie einen König über

sich salberen, genau erwäget: so wird sich finden, daß dieser Salbung hier per prolepsin Meldung gethan wird, mithin daraus nicht kan erwiesen werden, daß vor den Israelitischen Königen die Salbung schon gewöhnlich gewesen. Aus dem 1. Buch der Könige XIX. 15. da GOtt zu Elia saget: Gehe wiederum deines Weges, durch die Wüste gen Damascon; und gehe hinein, und salbe Hasael zum Könige über Syrien, kan obiges auch nicht erhärtet werden. Der Ausdruck zum Könige salben, heisset, wie mich dünket, so viel, als zum Könige bestellen, verordnen, da man sich dann der Redensart bedienet, die unter den Israeliten gebräuchlich gewesen. Es bleibet also wohl richtig, daß nur die Israelitischen Könige gesalbet worden. Darnach haben die christlichen Könige diese Weise nachgeahmet: wiewol man nicht angeben kan, welcher der erste gewesen, der diese Salbung eingeführet hat. So weit als die Nachrichten gehen, komt unter den Westgothischen Regenten, in Spanien, der König Wamba vor, welcher im Jahr 672. gesalbet worden, wie solches CASPAR CARDILLVS VILLALPANDEVS *in Commentario praecipuarum rerum, quae in Conciliis Toletanis continentur*, c. 34. erwiesen hat. Und ist ohne allen Zweifel wohl die Ursache gewesen, daß die Westgothischen Könige bisher von ihren Ständen und Unterthanen sehr waren mißhandelt worden, daher denn

Wam-

Wamba durch diese Feierlichkeit seine Person heiligen wollen, weil es doch keinen geringen Eindruck macht, wenn der König, mit den Reichszeichen angethan, mit dem heiligen Oele durch die Bischöffe gesalbet wird. Bei den Francken hat man diese Handlung bald nachgemacht, aus gleicher Ursache. Denn ob man gleich vorgiebet, daß der König Clodovanus I. gesalbet und gekrönet worden, wofür insonderheit der Abt AVBERY de VERTOT *dans son dissertation au sujet de la sainte Ampoulle* streitet; hernach auch IVO CARNOTENSIS ep. 189. solches von den Enckeln Clodovani Charibert und Gunthram behauptet: so hat doch, was Clodovani Salbung betrift, schon SCHVRTZFLEISCH *de vetere Burgundiorum regno* c. VI. *in not. lit. a* p. 221. wohl bemercket: hanc vnctioem diuersi fuisse generis pertinuisseque ad actum baptismi, ac minime adeo fuisse partem regalis consecrationis, seu eius vnctionis, quae posterioribus saeculis in regum inauguratione peracta est: wie denn auch sowol hiervon, als auch von der vermeintlichen Salbung Chariberts und Gunthrams, der grundgelehrte Herr Hofrath MASCOV in der öfters angeführten schönen Abhandlung, *de regali imperialique coronatione* c. II. §. 4. sq. das Gegentheil so stattlich ausgeführet hat, daß kein Schein mehr vorhanden ist, jener Meinung nachzuhängen. Der König Pipin ist unter den Fränckischen Königen der erste gewesen,

welcher sich hat salben und krönen lassen. Denn da bishero die Großhaushofmeister mit den Merovingischen Königen sehr übel umgesprungen waren; Pipin auch den König Childerich abgesetzet und ins Kloster gestossen hatte: so suchte er nunmehro seine Person zu heiligen und in Sicherheit zu setzen. Und deswegen ließ er sich von dem Teutschen Apostel, dem Heil. Bonifacio, im Jahr 754. zu Soisons salben und krönen. In den ANNALIBVS LAVRISHEIMENSIBVS *ad an.* 750. lieset man davon: Hoc anno Pipinus Rex Francorum adpellatus est, et ad huius dignitatem honoris vnctus sacra vnctione, manu sanctae memoriae Bonifacii Archiepiscopi et Martyris, et more Francorum eleuatus in solium regni in ciuitate Suessiona. Eben dieses melden auch die ANNALES PITHOEANI *ad an.* 752. und die Nachfolger desselben, sowol in Teutschland, als auch in Franckreich, haben dieses beibehalten. Nur ein eintziger Fall findet sich in Teutschland, daß ein König Bedencken getragen, sich salben zu lassen. Es ist dieser Henricus I. Auceps genannt, welcher nach seiner Wahl die Salbung ausgeschlagen, ob er gleich sich krönen lassen. Denn obgleich das CHRONICON QVEDLINBVRGENSE p. 278. und EKKEHARDVS IVNIOR *de casibus monasterii S. Galli* c. V. p. 29. vorgeben, daß Henricus gesalbet worden: so ist doch solches falsch, und WITTICHINDVS CORBEIENSIS führet Hen-

Henricum folgendermassen redend ein: Satis mihi est, vt prae maioribus meis Rex dicar atque designer: penes enim meliores nobis vnctio et diadema sit. Also schreibet auch von DITMARVS MERSEBVRGENSIS *lib.* I. *Annal.* p. 325. Episcopalis vnctionem benedictionis a Herigero Archiepiscopo exhibitam, antecessorum more priorum, non desiderauit, nec suscipere voluit, sed prorsus ad hoc indignum se adfirmauit. Weil man damals schon die Salbung als ein wesentliches Stück der Königlichen Würde betrachtete: so stutzte über diesen Ausschlag die Geistlichkeit gar gewaltig, und daher komt es, daß GERARDVS *in vita S. Vdalrici* c. III. §. 2. p. 415. erzählet, die heilige Afra sey dem Bischof Vdalrico zu Augspurg erschienen, und habe ihm ein Schwerdt ohne Knopf gewiesen, mit dem Andeuten: dic Regi Henrico, ille ensis, qui est sine capulo, significat regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebit. Eben dieses Histörchen erzehlet auch der vorangeführte DITMARVS *c. l.* Attamen in hoc eum equidem peccasse vereor, quia in vita S. patris Othalrici, quem idem rex post ad sacerdotalem promouit ordinem, legi, Sanctam Christi martyrem Afram, dilecto suimet praesuli multa in visu ostendisse. Inter quae duos enses, vnum cum capulo, aliumque sine eo; ac per eum Henricum regem, consecrationis expertem, demonstrasse. Von den andern Teut-

schen Königen und Keisern ist kein Exempel einer unterlossenen Salbung aufzuweisen: sie haben sie alle empfangen. Diese Salbung haben die Päbste zu den, in den Kirchenrechten sogenannten, iuribus ordinis gezogen. Da sie die Salbung als eine geistliche Handlung betrachteten: so haben sie daraus allerhand besondere Folgerungen gemacht. Der Pabst Innocentius III. hat in dem langen *cap.* 1. X. *de sacr. vnct.* unter mancherlei sehr übel angezogenen und angewendeten Stellen der heiligen Schrift, zeigen wollen, was vor ein grosser Unterschied zwischen der Königlichen und bischöflichen Salbung sey. Eben dieser Pabst macht in dem bekannten *cap.* 34. *Venerabilem fratrem* X. *de elect. et elect. potestat.* aus der Salbung eines Keisers die abgeschmackte Folgerung, daß weil er dieselbe verrichte, von daher die Befugniß entstünde, mit einem erwähleten Römischen Keiser eine Prüfung anzustellen, ob er des Reichs würdig. Allein darauf dienet zur Antwort, was wir lesen in GüNTHERI *Ligurino lib.* I. *v.* 251. *sqq.*

- - - - Romani gloria regni
Nos penes est, quemcunque sibi Germania regem
Praeficit, hunc diues submisso vertice Roma
Suscipit, et verso Tiberim regit ordine Rhenus.

Desgleichen, was eben dieser Poete auf die, von den Italienern geäusserten und den päbstlichen vermeintlichen in allen gleichenden Ansprüchen, unbefugten Anforderungen, mit grossem Nachdruck entgegen setzet *lib.* VI. *v.* 614. *sqq.*

Imperii nitidam summo sacrare cononam
Pontificis ius est: vt vero nomine possit,
Non dator Imperii, sed confirmator haberi.

Man lese aber davon mit Bedacht, was der ehemalige grosse Rechtsgelehrte IOANNES STRAVCHIVS *in Amoenitat. iur. canon. eclog.* III. §. 21. und dann der sel. Cantzler BOEHMER *in Iur. Eccles. Protestant. lib.* I. *tit.* 15. §. 21. über dieses Capitel bemercket haben.

§. VIII.

Lasset uns aber nun auch die wiederholten Krönungen der Teutschen Könige und Keiser, nebst ihren Ursachen, in genaue Erwägung ziehen. Pipin, welcher die Fränckische Monarchie, mithin auch Teutschland beherrschte, hat sich zu zwei unterschiedenen malen krönen lassen. Zum erstenmale geschahe dieses von dem Heil. Bonifacio im Jahr 754. zu Soisons, wovon schon kurtz vorher (§. 7.) geredet worden. Und bald nachher folgete die zwote Krönung, welche der Pabst Stephanus III. zu S. Denys verrichtete. Davon heisset es in der Clausula veruetusta librorum GREGORII

TVRONENSIS *de gloria confessorum*, welche MABILLON *de re diplom. lib.* V. p. 384. bekannt gemacht hat, also: Pipinus per manus Stephani Pontificis die vno in Martyrum Dionysii Rustici et Eleutherii Ecclesia (vbi et venerabilis vir Folradus Archipresbyter et Abbas esse cognoscitur) in Regem et Patricium vna cum praedictis filiis, Carolo et Carolomanno, in nomine Sanctae Trinitatis vnctus et benedictus est. In ipsa namque beatorum Martyrum Ecclesia vno eodemque die nobilissimam atque deuotissimam et Sanctis Martyribus deuotisime adhaerentem Bertradam, iam dicti florentissimi Regis conjugem, praedictus venerabilis Pontifex Regalibus inductam cycladibus gratia septiformis spiritus benedixit. Und ANASTASIVS *in vitis Pontificum*, *in vita Stephani* III. p. 122. macht davon diese Erzählung: Pipinus Sanctissimum Papam cum suis omnibus Parisios apud venerabile monasterium beati Dionysii ad habitandum pergere curauit. Quo peracto, et eo in eodem venerabili monasterio cum iam fato Christianissimo Pipino coniungente, Domino annuente, post aliquantos dies isdem Christianissimus Pipinus Rex ab eodem Sanctissimo Papa Christi gratia cum duobus filiis suis Reges vncti sunt Francorum. Aus welchen Bewegungsgründen Pipinus sich zum zweitenmale krönen lassen, ist nicht bekannt. Die Geschichtschreiber beobachten darin ein tiefes

Still-

Stillschweigen. Vermuthlich aber mag Pipin geglaubet haben, die päbstliche Salbung und Krönung würde eine bessere und stärckere Wirckung haben in dem Reiche, auf dessen Thron er sich so listiglich geschwungen hatte. Pipins Sohn Carl und Carlman folgeten im Reiche, welches sie theileten. Carlmann starb bald hernach, und Carl bekam dessen Antheil, obgleich jener hatte Söhne hinterlassen. Nun war Carl der Grosse schon ehedem mit seinem Vater und Bruder von dem Pabste Stephano gekrönet worden, wie ich solches kurtz vorher bemercket habe. Jetzo aber waren diese beede Herrn Carl und Carlmann zu Noyon und Soisſons im Jahr 768. wieder gesalbet und gekrönet worden. Die ANNALES LAVRISHEIMENSES *ad an.* 768. sagen zwar nur von ihnen: insignia regni suſceperunt, und auch in den ANNALIBVS PITHOEANIS *ad an* 768. heisset es, Carlum et Carlmannum insulas regni suſcepiſſe: allein daß sie auch würcklich sind gesalbet worden, solches besagen die ANNALES MASCIACENSES *ad an.* 768. Dominus Carlus et Carolomannus vncti fuere in Reges VII. Idus Octobris. Die Ursache ist wohl diese gewesen, weil ein jeder einen Antheil von dem Reiche bekommen, mithin auch für nöthig gehalten worden, daß ein jeder von ihnen sich nochmals salben und krönen lassen. Nach Carlmanns im Jahr 771. zu Samoucy erfolgeten tödtlichen Hintritt fielen die Stände aus dessen

Rei-

Reiche Carln dem Grossen zu und nahmen ihn zu ihrem Herrn an, wie wir aus den ANNALIBVS METENSIBVS *ad an.* 771. und den ANNALIBVS PITHOEANIS *ad an.* 771. ersehen. Wobei denn wahrzunehmen ist, daß Carl der Grosse wieder gesalbet und gekrönet worden, ob wir gleich den Ort nicht wissen, wo solches geschehen ist. Denn die ANNALES METENSES *ad an.* 771. sagen ausdrücklich: Vnxerunt Carolum super se in Regem, et obtinuit feliciter monarchiam regni Francorum. Weil das Reich Carlmanns damals Carl dem Grossen ist zugetheilet worden: so lieget die Ursache offenbar am Tage, warum man eine neue Krönung und Salbung beliebet hat. Carls des Grossen Sohn, Ludwig der Fromme, war schon ehedem im Jahr 813. bei des Vaters Lebzeiten gekrönet worden, oder hatte sich die Krone vielmehr selbst zu Aachen aufgesetzet, wie aus dem Zeugnisse THEGANI *in vita Ludouici* c. VI. erhellet. Sein Vater hatte ihn selbst zum Keiser erkläret, mithin fehlete seiner Hoheit und Würde nicht das geringste. Gleichwol reisete der Pabst Stephanus im Jahr 816. zu ihm nach Rheims, und krönete und salbete ihn alda nochmals zum Keiser. Der vorangeführte THEGANVS *c. l.* c. XVII. schreibet davon: Postea Pontifex honorauit eum magnis honoribus et multis, et reginam Irmingardam, et omnes optimates et ministros eius, et in proxima die Dominica in ecclesia

ante

ante missarum solemnia coram clero et omni populo consecrauit eum et vnxit ad Imperatorem, et coronam auream mirae pulcritudinis et pretiosissimis gemmis ornatam, quam secum adportauerat, posuit supra caput eius. Eben dieses berichten auch die ANNALES BERTINIANI und FVLDENSES *ad an.* 816. Daß aber hier eine Krönung unnöthiger Weise wiederholet worden, solches hat der Pabst nur allein zuwege gebracht. Vermuthlich ist dessen Absicht dahin gegangen, daß, weil Carl der Grosse von dem Pabste Leone III. zum Keiser gekrönet worden, dieser Pabst Stephanus kein Exempel hinterlassen wollen, daß ein Keiser ohne päbliche Krönung seyn solte. Einiger massen kan man dieses aus dem Berichte des ANNALISTAE SAXONIS ap. ECCARDVM *Tom.* I. *Corp.* I. *Hist. Germ. ad an.* 815. schliessen, welchen ich hierher setzen will. Selbiger lautet also: Hic ergo post consecrationem suam nondum exactis duobus mensibus, quam maximis potuit itineribus ad regem Ludouicum venire contendit; missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione regi suggererent. Quod ille audiens, Remis ei occurrit, missis obuiam, qui eum illo deducerent, honorifice eum suscepit. Pontifex vero aduentus sui causam insinuans celebratis missarum solemniis eum diadematis impositione coronauit, Romanumque Imperatorem pronunciauit, anno regni

sui

lui secundo, secundum alios septimo. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem ältesten Sohne des Keisers Ludouici Pii, Lothario. Diesen hatte sein Vater im Jahr 817. zum Reichsgenossen angenommen, und er war ebenfalls dazu gekrönet worden. Die ANNALES MOISSIACENSES *ad an.* 817 haben uns davon diese Nachricht aufbehalten: Imperator Clotharium, qui erat maior natu, Imperatorem elegit, ac per coronam auream tradidit ei Imperium. Dieses war gnug, und man hatte keine neue Krönung nöthig. Allein was that der Pabst? Dieser, als er wahrnahm, daß Lotharius im Jahr 822. nach Italien kam, (von welcher Reise die ANNALES LAVRISHEIMENSES *ad an.* 822. reden) lude ihn nach Rom ein, und Lotharius konte, ohne den Wohlstand zu beleidigen, dieses nicht abschlagen. Als er sich nun alda im Jahr 823. eingefunden hatte, wurde er von dem Pabste Paschali I. von neuem zum Keiser gekrönet. Die vorangeführten ANNALES LAVRISHEIMENSES *ad an.* 823. melden davon: Lotharius, rogante Paschale Papa, Romam venit, et honorifice ab illo susceptus, in sancto Paschali die apud sanctum Petrum regni coronam et Imperatoris et Augusti nomen accepit. Wer ersiehet nicht aus diesem Umstande, daß der Pabst diese Krönung aus keiner andern Ursache beliebet, als daß keiner solte den Keiserlichen Namen führen, welcher von dem Pabste nicht gekrönet und gesalbet worden?

§. IX.

§. IX.

Die Ordnung bringet uns auf die Krönungen der eigentlichen Teutschen Keiser und Könige. Von Conrad I. Henrich I. II. und III. finden wir keine Spuren von wiederholten Krönungen, indem keine Ursachen vorhanden gewesen, welche dieselben hätten erheischen können. Allein bei dem Keiser Henrich II. soll dergleichen allerdings vorkommen. Wir wollen sehen, ob dieses sich in der Wahrheit also verhalte. Daß Henrich der Heilige sehr viele Widersacher gehabt, als er den Thron bestiegen, solches kan nicht geläugnet werden. Den Ertzbischof von Cöln Heribert, welchem der sterbende Otto III. die Reichskleinodien übergeben, hatte er dadurch sehr beleidiget, daß er ihm dieselben, bei seiner Reise durch Beiern, abgenommen hatte, wie DITMARVS MERSEBVRGENSIS *lib.* IV. p. 358. berichtet. Hernach strebten Bruno, Conradus, und insonderheit der Hertzog Hermann von Schwaben, und der Marggraf Egbrecht zu Meissen, nach der Königlichen Würde, wovon die Umstände melden TANCMARVS *in vita S. Berwardi* c. 34. p. 457. AVCTOR *vitae Meinwerci Paderbornensis Episcopi* p. 521. und DITMARVS *lib.* V. p. 365. Allein Henrich drung durch diese Schwierigkeiten glücklich hindurch, und wurde im Jahr 1002. von den Beiern und Rheinländern in Meintz zum Könige erwählet, auch von dem dortigen Ertzbischofe Willigis

alda

alda gekrönet und gesalbet. ADELBOLDVS *in vita Henrici S.* p. 432. saget von dem Könige Henrich: Octaua Idus Iunii in Regem eligitur, adclamatur, benedicitur, coronatur. Ibi Franci et Musellenses conueniunt, regis efficiuntur, et majestatem eius ex debito venerantur. Desgleichen meldet DITMARVS *lib.* V. p. 367. Hinc VIII. Idus Iunii ibidem communi deuotione in regem electus, a Willigiso eiusdem sedis Archiepiscopo, suffraganeorumque suimet auxilio, accepta regali vnctione, cunctis praesentibus Deum collaudantibus, coronatur. Eben dieses berichten TANCMARVS *in vita* S. *Berwardi* c. XXXIV. p. 457. OTTO FRISINGENSIS *lib.* VI. *Chron.* c. 27. p. 131. und ALBERICVS P. II. *Chron. ad an.* 1002. apud. LEIBNITIVM *Tom.* II. *Accession. Histor.* p. 40. Nun aber will uns DIETRICH *de iteratis imperatorum coronationibus Germanicis* §. 17. sq. überreden, daß Henrich auch zum zweiten, ja zum drittenmale sey gekrönet worden. Denn er meinet, daß Henrich nach Merseburg gekommen, alwo ihn die Sächsischen Fürsten und Bischöfe, nicht allein für einen König erkannt, sondern ihn auch hätten krönen lassen. ADELBOLDVS *in vita Henrici S.* p. 433. soll ihn dis beweisen. Dessen Bericht lautet also: Rex igitur non multis diebus in Francia moratus, in Turingiam iuit - - inde Rex procedens in Saxoniam, peruenit Merseburg. Benno Dux

Saxo-

Saxonum, Bilitzlaus, Dux Sclauorum, Liebzo Archiepiſcopus Bremenſis - - ceteri Epiſcopi de Saxonia, et Comites plurimi in feſtiuitate S. Iacobi Regi occurrunt, acclamatum ſuſcipiunt, collaudant, collaudato manus ſinguli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem ſuam per ſacramenta promittunt, fide promiſſa regem coronant, coronatum in ſolio locant, locatum debita cum gratulatione venerantur. Ferner ſoll dieſes ein Zeugniß DITMARI MERSEBVRGENSIS *lib.* V. p. 368. beſtättigen. Wir wollen daſſelbe hierher ſetzen, um hernach von demſelben ein deſto richtiger Urtheil zu fällen. Selbiges lautet alſo: Inde Merſeburg veniens (Henricus) ſuſceptus eſt ab Heimone Abbate - - huc conueniunt Archiepiſcopi, Luitzo Bremenſis - - cum Ducibus Bernhardo et Bolizlao - - aliisque quam pluribus tam Epiſcopis quam comitibus, quorum nomina longum eſt enarrare per ſingula. Hi omnes regem ſupplici deuotione ſuſcipiunt. Craſtina itaque die, i. e. octauo Cal. Auguſti Bernhardus Dux cum conſenſu omnium aſtante, coram rege voluntatem plebis conuenientis aperiens - - - - ac contra rex inferebat: Deo primum deindeque vobis condignas grates perſoluere nequaquam ſufficio. Vnde voluntatis meae ſecretum vobis aperio - - et vt certi de his ſitis, quomodo vobis placet ſaluo honore regni adfirmo, quia non renuentibus et contradicenti-

bus vobis, ſed potius quaſi adplaudentibus, et huic me inuitantibus hac regali dignitate honoratus compareo - - - - -

Taliter effatur Rex, et vox vna leuatur,
Protinus aſtantis plebis Regis jubilantis,
Laudes et grates ſuper has tantas pietates.

Bernhardus igitur Dux accepta in manibus ſacra lancea ex parte omnium Regni curam illi fideliter committit. - - - Omnes qui priori Imperatori ſeruiuerant, Luidgero ſolo remanente, regi manus complicant, fidele auxilium per ſacramentà confirmant. Es iſt gantz vergeblich, wenn DIETRICH aus dieſen Stellen eine Krönung und Salbung erzwingen will. ADELBOLDVS hat der Sache ohne allen Zweifel zu viel gethan, wenn er von der Krönung redet, und DIETRICH will ihn ſelbſt von einer rednerischen Schreibart nicht loszählen: dagegen in der Stelle des Biſchofs DITMARI, welcher doch ſonſt ein ſehr aufrichtiger Geſchichtſchreiber iſt, ſich von einer Krönung keine Spur findet. Vielmehr erhellet aus dieſes Schriftſtellers Berichte, daß die Sachſen den Königg Henrich, an deſſen Wahl ſie ehedem keinen Antheil genommen hatten, zu Merſeburg für einen Königg erkannt, und mit gewiſſen Feierlichkeiten ihm ſich unterworfen. Eben ſo ungegründet iſt, was DIETRICH *c. l.* §. 18. behaupten will, nemlich daß Henrich der Heilige ſo gar zum drittenmale zu Aachen gekrönet worden. Er berufet ſich deswegen wieder auf ADEL-

BOLDVM und DITMARVM. Jener schreibet: *in vita Henrici S.* p. 433. Occurrit etiam (Henrico) Colonienſis Archiepiſcopus, ſed quanto ditior, tanto moroſius. Erat inſuper cauſſa dilationis Moguntia accepta corona benedictionis. Hi ſimul regis efficiuntur, fidem promittunt, promiſſam ſacramento concludunt. Cum his res Aquisgrani perueniens, ceteris Lotharienſibus conuenientibus in nativitate poſt partum virginis eligitur, collaudatur, in regiam ſedem extollitur, glorificatur. DITMARI Bericht aber *lib.* V. p. 369. iſt dieſes Inhalts: Rex - ad Duisburg perueniens, Luitharienſes quam tarde exſpectat. Leodienſis vero et Cameracenſis primi huc venientes, Archiepiſcopum Colonienſem diu morantem exſpectant. Hi confratres regem pariter eligentes, fidemque ſacramentis firmantes, vsque ad Aquisgrani eundem comitantur, qua in natiuitate S. Mariae a Primatibus Lothariorum in regem collaudatur, et in ſedem regiam, more anteceſſorum ſuorum exaltatur et magnificatur. Dieſes ſind alſo die Berichte, auf welche DIETRICH ſo viel bauet, welche aber dasjenige nicht erweiſen, was ſie erweiſen ſollen. Er geſtehet ſelbſt, daß hier weder der Krönung, noch Salbung, ausdrücklich gedacht werde: jedoch vermeinet er, daß die Beſchreibung der Feierlichkeit, und die Beobachtung der Weiſe ſeiner Vorfahren, allen Zweifel hebe. Und damit fähret er ab. Man erſiehet aber

daraus, daß dieser Schriftsteller von einer vorgefaßten Meinung sich habe hinreissen lassen, daß Henrich der Heilige dreimal gekrönet worden: hat aber dieselbe mit nichts erwiesen. Indessen kan aus den angeführten Stellen nichts mehr erwiesen werden, als daß die Lothringer, welche Henrichs Wahl nicht beigewohnet, denselben für einen König erkannt und ihm gehuldiget haben. Weil sie nun aber nach Aachen gegangen, wo das archisolium Caroli M. gewesen: so ist der König Henrich alda zugleich auf den Stuhl Caroli M. erhoben und gesetzet worden, welches die Worte, in regiam sedem extollitur, in sedem regiam, more anteceſſorum suorum exaltatur, anzeigen. Denn daß die Teutschen Könige und Keiser im Gebrauch gehabt, gleich nach ihrer Krönung den Stuhl Carls des Grossen zu Aachen zu besteigen, davon giebet uns WIPPO *in vita Conradi Salici* bei PISTORIO *Tom.* I. *Script. rer. Germ.* p. 429. eine schöne Nachricht. Denn daselbst heisset es von Conrado Salico: Collecto regali comitatu rex Chuonardus primum per regionem Ribuariorum, vsque locum, qui dicitur Aquisgrani palatium, peruenit, vbi publicus thronus regalis ab antiquis regibus, et a Carolo praecipue locatus, totius regni archisolium habetur. Quo sedens excellentissime rempublicam ordinauit, ibique publico placito et generali concilio habito, diuina et humana iura vtiliter distribuebat. Auch dieses und

nichts

nichts anders ist es gewesen, was mit Henrichen dem Heiligen zu Aachen vorgegangen: aber an eine neue Krönung hat gewiß kein Mensch gedacht.

§. X.

Henrichen dem Heiligen folgete auf dem Keiserlichen Throne Conrad II. Salicus genannt. Er wurde den 8. September 1024. auf einer Rhein-Insel, die nicht weit von Meintz und Worms entfernet war, erwählet, hernach nach Meintz geführet, und von dem Ertzbischof Ari gesalbet und gekrönet, wie WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 427. ADEMARVS CABANNENSOIS *in Chronico* bei PHILIPPO LABBEO *Tom.* II. *Bibliothec. Mſct.* p. 182. und der AVCTOR *vitae Meinwerci Paderbornenſis Epiſcopi* p. 557. erzählen. Von einer zwoten Krönung desselben, findet man nichts: wozu auch keine Ursache vorhanden gewesen. Indessen wird erzählet, daß dieser Conrad dreimal zum Könige in Italien sey gekrönet worden. ARNVLPHVS MEDIOLANENSIS *lib.* II. *geſtor. Mediolanenſ.* c. 2. p. 732. will uns überreden, daß solche Krönung erstlich in Teutschland, und zwar zu Costnitz, wohin der Ertzbischof Heribert von Meiland sich begeben, und hernach in Italien geschehen. Denn er schreibet von gedachtem Heribert: adiit Germaniam, ſolus ipſe Regem electurus Teutonicum. Cumque Teutones ſibi Conradum eligerent, eundem ipſum laudauit, omnium in oculis

coronauit. Und bald hernach heisset es: Tali suffultus remigio, veniens Conradus Italiam, ab eo, vt moris est, coronatur in regno. Allein es ist nicht zu glauben, daß zu Costnitz eine Krönung geschehen. WIPPO, welcher des Keisers Caplan gewesen, und sonst ein treflich aufrichtiger und sorgfältiger Geschichtschreiber ist, beobachtet in Ansehung dieser Krönung ein tiefes Stillschweigen. Von des Ertzbischofs Heriberts Ankunft und Verrichtung zu Costnitz erstattet er *in vita Conradi Salici* p. 469. diesen Bericht: Anno primo regni sui Chuonradus rex diem sanctum pentecostes in Constantia ciuitate celebrauit. Ibi Archiepiscopus Mediolamensis, Heribertus, cum ceteris optimatibus Italicis regi occurrebat, et effectus est suus, fidemque sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, vt, quando veniret cum exercitu ad subiiciendam Italiam, ipse eum reciperet, et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret, statimque coronaret. Vermuthlich aber stecket ein Irrthum in dem Worte coronauit, dessen sich der erstere Schriftsteller bedienet, welches soll heissen honorauit: und da fällt die zwote Krönung hinweg, die ohnedem sonst nicht kan erwiesen werden. Ein anderer, aber viel neuerer Geschichtschreiber, gedencket gleichfalls einer gedoppelten Krönung Conrads in Italien, nemlich zu Meiland und zu Monza. Es ist SIGONIVS, welcher *de regno Italiae lib.* VIII. *ad an.*

an. 1026. davon folgendes meldet: primo vere expedito cum exercitu in Italiam transiit. Ibi, ab Hereberto rogatus, Paschale Vercellis acto, Mottenses, qui in armis erant, inuasit, atque eis, vixdum inito proelio, fusis veniam pacemque petentibus, haut grauate, ipso permittente Archiepiscopo gratiam patriamque restituit. His ita gestis magno inde honore Mediolanum intrauit, ac regium, ab Archiepiscopo, diadema suscepit. Inde Modoetiam progressus, ibi iterum coronari se, vetere renouata consuetudine petit, et cum id necessarium esse Herebertus negaret: se Caroli M. et posterorum eius exemplo, permoueri respondit. Conradum inde imitati posteri, ac successores eius plerique Modoetiensem quoque coronam appetiuerunt, quam coronam Mediolanenses inuidia perciti ad contemtum, palearem vocarunt. Allein sowol der Herr Hofrath MASCOV in diss. *de regali imperialique coronatione* c. III. §. 9. als auch STRVV *in Corp. Histor. Germ. Per.* VI. *Sect.* I. §. 6. *not.* 48. haben sehr wohl bemercket, daß die ältern Geschichtschreiber davon nichts wissen. Vielleicht aber hat SIGONIVS hören läuten und hat nicht gewußt, wo die Glocken gehangen. Er gedencket eines Streits, den Conrad mit dem Ertzbischof Heribert wegen der Krönung zu Monza gehabt. Allein dieses ist wohl kein anderer Streit gewesen, als derjenige, welcher zwischen dem Ertzbischof von Meiland und

dem Ertzbischof zu Ravenna wegen des Ranges vorgefallen, davon eine Nachricht in IO. PETRI PVRICELLI *Monumentis basilicae Ambrosianae*, so dem *Tom.* IV. *Thesauri Antiquitatum et Historiarum Italiae* P. I. einverleibet, *in vita Laurentii Littae* c. XXIV. n. 29. anzutreffen: welchen aber endlich Conrad für den Ertzbischof von Meiland entschieden, wie uns dieses ARNVLPHVS MEDIOLANENSIS *lib.* II. *gestor. Mediolanens.* c. 3. sq. p. 732. berichtet. Und also wird nun auch wohl die doppelte, ja die dreifache Krönung Conrads hinwegfallen. Der Nachfolger Conrads war dessen Sohn Henrich III. der noch bei des Vaters Lebzeiten erwählet und gekrönet wurde, wie WIPPO p. 436. und LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS *ad an.* 1028. p. 707. erzählen: allein von einer zwoten Krönung dieses Printzen ist keine Nachricht vorhanden. Dessen Sohn Henrich IV. wurde noch bei seinem Leben im Jahr 1052. zu Pölde erwählet, und im Jahr 1054. wurde er zu Aachen gekrönet, so LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS *ad an.* 1052. 1054. p. 709. sq. berichtet. Von ihm lieset man nicht daß er sich noch einmal krönen lassen: indessen ist doch eine andere Krönung geschehen, welche aber mit der Königlichen keine Verwandschaft hat. Diese geschahe zu Basel mit der, von den Römern, übersendeten Patritiatskrone. Diese Begebenheit meldet der CONTINVATOR HERMANNI CON-

CONTRACTI *ad an.* 1061. p. 337. sq. Romani coronam et alia munera Henrico regi transmiserunt; - - qui ad se conuocatis omnibus Italiae episcopis, generalique conventu Basileae habito, eadem imposita corona Patritius Romanorum adpellatus est. Die Patritiatwürde war bei den Römern sehr hoch geachtet. Ja auswärtige Könige machten sich daraus eine Ehre, dieselbe zu erlangen. Von dem Fränckischen Könige Clodovano lesen wir, daß er dieselbe nebst der Patritiatkrone von dem Keiser Anastasio erhalten. GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* II. *Histor. Francor.* c. 38. schreibet davon: Igitur Chlodouechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit, et in basilica B. Martini tunica blatea indutus est et chlamyde: imponens capiti diadema. Es wird zwar hier des Consulatus gedacht: allein ECCARD in praef. *ad Origines Habsburgicas* und THEODORVS RVINART *in not. ad* GREGORIVM TVRONENSEM *c. l.* haben gezeiget, daß darunter nichts anders als die Patritiatwürde zu verstehen sey, mithin ist es falsch, wen der Abbé de CAMPS die Keiserliche, und LVDEWIG die Königliche Würde darunter verstehen. Daß aber ist richtig, daß diese Würde, nach der Keiserlichen, eine von den höchsten gewesen. Carl der Grosse, nebst seinem Vater und Bruder, hatten dieselbe zu ihrer Zeit von dem Pabste erhalten, und damals war dieselbe in noch weit

gröſſern Anſehen, immaſſen ſie die höchſte Gewalt über Rom enthielte, wie ANTONIVS PAGI *Tom.* III. *Crit. in Annal. Baron. ad an.* 740. n. 8. und PETRVS de MARCA *de Concordia ſacerdotii et Imperii lib.* I. c. XII. §. 4. p. 71. erwieſen haben. Man hatte auch eine eigene Patritiatkleidung, welche aus einem langen Kleide und einer Krone oder goldenen Circkel beſtunde, wovon ſowol die zweene Abriſſe bei MABILLON *in Supplement. ad rem diplom.* c. IX. §. 4. p. 40. und PAGI *c. l. ad an.* 796. n. 8. zeugen, als auch FONTANINI *de corona ferrea* c. IV. §. 1. davon beſonders handelt. Weil dieſer Patritiat nun eine ſolche hohe und ausnehmende Würde bei ſich geführet: ſo iſt ſich nicht zu verwundern, wenn die folgenden Keiſer kein Bedencken getragen, denſelben gleichfalls anzunehmen, wie wir hier das Beiſpiel an dem Keiſer Henrich IV. haben. Es iſt aber dieſes nicht das einzige, es giebt mehrere. Der Keiſer Lotharius ließ ſich bei ſeiner Anweſenheit in Italien zu San Germano die Patritiatkrone gleichfalls aufſetzen. Ein Italieniſcher Geſchichtſchreiber PETRVS DIACONVS *lib.* IV. *Chron. Caſin.* c. 119. p. 564. gedencket dieſes ſonderbaren Umſtandes in dieſen Worten: Imperator (Lotharius) in ciuitate (Sancti Germani) coronam circuli patriciatus accepturus remanſit, nam tunc exaltationis ſanctae crucis agebatur celebritas. Ja daß zu den Zeiten des Keiſer

Friedrichs I. diese Patritiatwürde noch in keine Vergessenheit gerathen, solches läßt sich aus einer Stelle eines Italienischen Geschichtschreibers wahrnehmen. Derselbe ist ACERBVS MORENA, welcher in seinem Wercke, de rebus Laudensibus p. 846. welches LEIBNITZ dem *Tomo* I. *Scriptor. rer. Brunsuicens.* einverleibet hat, folgendes von dem Keiser Friedrich I. berichtet: Sequenti igitur proximo die dominico, praedictus Papa Paschalis, cum suis cardinalibus in ipsa Ecclesia S. Petri missam honorifice, et cum magno gaudio celebrauit, ipsoque die in capite imperatoris circulum aureum tantummodo imposuit. (dieses war die Patritiatkrone) Sequenti vero die Martis, in quo fuit festum S. Petri ad vincula, praedictus D. Papa, D. Fredericum imperatorem, et sereniſſimam Augustam, Beatricem, coniugem suam, coronis ex auro puriſſimo, et multis pretioſiſſimis gemmis decoratis coronauit, in ipsa Ecclesia S. Petri. Hier haben wir wieder eine Patritiatkrönung, und zwar in Rom vor der Keiserlichen Krönung. Allein sie scheinen nach diesen Zeiten aufgehöret zu haben. Ehe wir weiter gehen wird noch des Keiser Henrichs V. zu gedencken seyn. Dieser Herr ist zweimal gekrönet worden, aber nicht in Teutschland, sondern in Rom, wovon GODFRIDVS VITERBIENSIS P. XVII. *Chron.* p. 505. und PETRVS DIACONVS *lib.* IV. *Chron. Casinens.* c. 64. p. 486. reden. Allein da diese

Um-

Umstände eigentlich nicht hierher gehören: so trage ich auch Bedencken, mich damit abzugeben. Jetzo soll weiter von den folgenden Keisern, die zweimal gekrönet worden, gehandelt werden.

§. XI.

Was den Keiser Lotharium II. betrift: so übergehet DIETRICH *de iteratis imperatorum coronationibus* nicht allein diesen, sondern auch unterschiedene folgende Keiser, von welchen doch mehr als zu gewiß ist, daß dieselben zu wiederholten malen in Teutschland gekrönet worden. Zuerst bemercken wir dieses von dem Keiser Lothario II. welcher gleich nach seiner im Jahr 1125. geschehenen Wahl von dem Ertzbischof Friedrich von Cöln zu Aachen gekrönet und gesalbet worden. Wir lesen davon die Nachricht bei dem CONTINVATORE SIGEBERTI GEMBLACENSIS *ad an.* 1126. Lotharius - Aquisgranum veniens dominica die idus Septembris a Frederico Archipraesule Colonienſi in regem benedicitur et vngitur: desgleichen in DODECHINI Adpend. ad Marianum Scotum, ad an. 1125. p. 470. Lotharius idibus Septembris Aquisgrani coronatur. Dieses war die ordentliche und gewöhnliche Teutsche Krönung, welche ein Teutscher König, gleich nach seiner Wahl, empfinge: und nichts destoweniger lesen wir beim ALBERICO P. II. *Chron. ad an.* 1131. p. 268. sq. daß er von dem Pabste Innocentio II. zu Lüttich

tich, nebst seiner Gemalin, sich nochmals krönen lassen. Denn dieser Geschichtschreiber meldet von dem Pabste Innocentio: Leodium venit. Ibi a Lothario Rege Alemanniae - - veneratur, muneribus honoratur. Dominica in medio quadragesimae (Innocentius) cum curribus et rhedis ab ecclesia Sancti Martini in publico monte quasi Romae via triumphali vsque ad capitolium Sancti Lamberti adscendit, missam celebrat, Regem et Reginam coronat. Niemand kan hierbei auf die Gedancken gerathen, daß Lotharius von dem Pabste zum Keiser gekrönet worden. Denn erstlich bezeuget ALBERICVS in dem Worten, Regem et Reginam coronat, das Gegentheil; hernach hat auch Lotharius in den Urkunden, nach dieser Zeit, sich nicht Imperatorem, sondern nur Regem genennet: und sodann wissen wir auch aus dem CHRONOGRAPHO SAXONE *ad an.* 1133. p. 290. und den ANNALIBVS HILDESHEIMENSIBVS *ad an.* 1133. p. 741. daß der Pabst Lotharium den 4. Jun. 1133. zu Rom, in der Kirche des Lateranensischen Pallasts zum Keiser gekrönet habe: seit welcher Zeit denn auch Lotharius den Titel Imperator Augustus beständig geführet hat. Was aber diesen Herrn bewogen, nach der ersten Krönung zu Aachen, welche doch nichts fehlerhaftes an sich gehabt, sich von dem Pabste Innocentio II. zu Lüttich von neuem krönen zu lassen, solches ist nicht bekannt. Vermuthlich aber ist dieses

aus

aus keiner andern Ursache geschehen, als daß Lotharius geglaubet, durch diese von dem Pabste erhaltene Krönung sein Recht desto fester zu gründen, weil damals der Hertzog Conrad von Schwaben sich zum Könige hatte aufgeworfen, und in der Lombardey den Meister spielete. Dadurch, daß der Pabst Lotharium krönete, solte Conraden ohne Zweifel die Hofnung benommen werden, sein Vorhaben jemals auszuführen. Es sind dieses zufällige Gedancken und Muthmassungen, die ich keinesweges für unwidersprechliche Wahrheiten ausgebe. Kan jemand gegründetere davon anführen: so bin ich erbötig die meinigen sogleich zu verlassen. Denn das ist doch richtig, daß Lotharius muß wichtige Ursachen gehabt haben, warum er die Krönung, und noch dazu von dem Pabste, hat wiederholen lassen. Nach Lotharii tödtlichen Hintritt wurde der Hertzog Conrad von Schwaben zu Coblentz, im Jahr 1138. erwählet, und bald darauf zu Aachen von dem Cardinal Theoduino gesalbet und gekrönet. Davon schreibet der Bischof OTTO zu Freysingen *lib.* VII. *Chron.* c. 22. p. 152. Conradus ad palatium Aquis veniens a Cardinale, nam Colonienſis, qui id facere iure debuerat nouiter inthroniſatus pallio carebat, cooperantibus Colonienſi et Treuirenſi Archiepiſcopis cum ceteris Epiſcopis in regem vngitur. Eben dieses meldet gedachter Geschichtschreiber *lib.* I. *geſtor. Friderici* I. c. 22. Igitur Conradus Fri-

Friderici Ducis frater, ab omnibus, qui aderant, expoſcitur: ad regnumque leuatus, in palatio Aquis coronatus. Nun wird zwar vorgegeben, daß er ſich zu Speyer im Jahr 1146. nochmals krönen laſſen: allein es kan mit nichts erwieſen werden. Hingegen iſt von ſeinem Nachfolger, dem Keiſer Friedrich I. gewiß, daß er ſich in Teutſchland zweimal hat krönen laſſen. Er wurde im Jahr 1152. zu Franckfurt erwählet, und bald hernach zu Aachen von dem Ertzbiſchof Arnold geſalbet und gekrönet. OTTO FRISINGENSIS *lib.* II. *geſtor. Friderici* I. c. 3. erzählet dieſes umſtändlich in folgenden: Adſtrictis igitur omnibus, qui illo confluxerant, fidelitate et hominio principibus cum paucis, quos ad hoc idoneos iudicauit, ceteris in pace dimiſſis, Rex cum multa iucunditate quinta feria naues ingreditur: ac per Mogum et Rhenum nauigans, in villa regali Sinciche adplicuit, ibi equos aſcendens, in proximo Sabbatho Aquisgranum venit. Sequenti die, id eſt, ea Dominica, qua Laetare Hieruſalem canitur, ab Epiſcopis in palatio in Eccleſiam Beatae Mariae ſemper Virginis deductus, cum omnium qui aderant adplauſu, ab Arnoldo Colonienſi Archiepiſcopo, aliis cooperantibus coronatus, in ſede regni Francorum, qui in eadem Eccleſia a Carolo M. poſita eſt, collocatur: non ſine multorum ſtupore, quod in tam paruo temporis ſpatio, non ſolum tanta principum,

seu de regno nobilium confluxerat multitudo, sed et quod de Occidentali Gallia, ad quam nondum huius facti rumor peruenisse putabatur, nonnulli aduenerant. Und GVNTHER *in Ligurino lib.* I. v. 445. sqq. singet davon:

Imposuit capiti gestamina regia sacro
Arnoldus, quo tunc pastore Colonia diues
Gaudebat.

Dieses war also des Keiser Friedrichs I. erste Krönung. Gleichwol aber hat derselbe für gut gefunden, daß er nicht lange, nach Verrichtung dieser Handlung, zu Regenspurg in der Kirche des Stifts S. Emmeran sich von neuen krönen lassen. OTTO FRISINGENSIS *lib.* II. *gestor. Friderici* I. c. 6. meldet von diesem merckwürdigen Umstande folgendes: Omnibus autem in Saxonia bene dispositis, Baioariam ingreditur ac Ratisbonae Norici Ducatus metropoli, in festiuitate Apostolorum, in monasterio S. Emmerani, nam maior Ecclesia, cum quibusdam ciuitatis vicis, conflagrauerat, coronatur. Die Beierischen Geschichtschreiber haben diesen Vorfall zu berichten nicht vergessen. Man liefet denselben beim BRVNNER P. III. *Annal. Boic. lib.* II. *ad an.* 1152. und ADZREITER P. I. *Annal. Boic. lib.* XXI. n. 23. Diese Krönung des Keiser Friedrichs I. hat DIETRICH *de iteratis imperatorum coronationibus Germanicis*, gantz mit Stillschwei-

schweigen übergangen, welches vermuthlich deswegen geschehen, weil er nicht vermögend gewesen, dieselbe in seine gemachte Classen der Fehler, die sich bei den Keiserlichen Krönungen hervorgethan, zu bringen. Da nun aber auch die Geschichtschreiber, welche derselben gedencken, uns die Ursachen davon vorenthalten haben: so bringet uns dieses auf die Frage, warum der Keiser Friedrich so gleich nach seiner ersten Krönung sich zu Regenspurg wieder hat krönen lassen? STRVV *in Tom.* I. *Corp Hist. Germ. Pér.* VII. *Sect.* II. p. 444. *not.* II. beantwortet dieselbe also: Cauſſam Boiicae coronationis ſcriptores non tradunt. Mihi ſic videtur: Henricus Auſtriacus Bauariam iſto tempore tenebat, quam repetebat proſcripti Henrici Superbi filius, Henricus Leo. Huic vt ducatum eo facilius redderet, omnem in Baioariam poteſtatem ſumta corona ſibi vindicauit Fridericus. Neque tamen pro noua hoc coronatione eſt reputandum, ſed potius, quod in iisdem Comitiis Ratisponenſibus cum corona proceſſerit. Idem factum fuiſſe in Comitiis Moguntinis dicit Arnoldus Lubecenſis lib. III. c. 9. ſedata itaque controuerſia, coronatur Imperator, et cum Imperatrice et coronato filio proceſſit. Eben dieſes behauptet er auch in *Corp. Iur. publ.* c. VII. §. 23. *not.* 75. p. 217. Dagegen iſt der Cantzler von LVDEWIG *Tom* I. *Comment. ad Aur. Bull.* p. 492. daß der Keiſer Friedrich zu Regenſpurg

die Krone in Germanien empfangen, und die Aachische wäre, zum Unterschied von dieser, die Fränckische Krone genenet worden, wobei er sich auf CANTELII *Hist. Metrop.* P. II. *diss.* II. c. 5. in fin. beziehet. Allein weder die Struvische noch Ludewigische Meinung scheinet mir richtig zu seyn. Denn das erstere Vorgeben, als ob der Keiser Friedrich durch die Krönung in Regenspurg sich alle Gewalt in Beiern zugeeignet habe, ist gantz umsonst, weil es mit nichts kan erwiesen werden, und überdem bekannt ist daß der Oesterreichische Henrich die völlige Regierung in Beiern, bis zur Abtretung dieses Hertzogthums, behalten. Es ist auch irrig, daß STRVV diese Krönung für keine neue und besondere halten will, da doch gleichwol OTTO FRISINGENSIS *l. c.* das Gegentheil so klar anzeiget, und bemercket, daß, weil der Dom zu Regenspurg abgebrannt gewesen, diese Feierlichkeit in der Stiftskirche des Heil. Emmerans wäre vorgenommen worden. Die Ludewigische Meinung aber hat deswegen keinen Grund, weil, wenn sein Vorgeben richtig wäre, die andern Keiser sich gleichfalls allezeit würden haben zu Regenspurg krönen lassen, welches doch sonst niemals geschehen, und dieser Vorfall sich mit dem Keiser Friedrich nur ein eintzigesmal zugetragen hat. Es muß also wohl ein anderer Grund vorhanden seyn, warum es dem Keiser Friedrich gefällig gewesen, diese Ceremonie, nach seiner Aachischen Krönung,

zu Regenspurg noch einmal geschehen zu lassen. Ich will davon meine unvorgreifliche Gedancken mittheilen. Der Hertzog Henrich der Hochmüthige war von dem Keiser Conrad III. in die Acht erkläret und des Hertzogthums Beiern beraubet worden, welches der Keiser dem Marggrafen Leopold von Oesterreich zutheilete. Als dieser starb erhielte sein Bruder Henrich das Hertzogthum, welcher die Wittwe des ehemaligen Hertzog Henrichs heurathete, wodurch es denn geschahe, daß ihr Sohn, Hertzog Henrich der Löwe, auf Beiern Verzicht that. Weil er aber minderjährig gewesen war: so wolte er daran nicht gebunden seyn, sondern verlangete sein väterliches Hertzogthum wieder, wurde aber von den Keiser Conrad mit leerer Hofnung aufgezogen, bis endlich Conrad darüber mit Tode abging. Nach der Wahl des Keiser Friedrichs I. drung Henrich der Löwe mehr als jemals auf die Wiederherausgabe von Beiern, welches er denn endlich auch erhielte. Da nun Friedrichs Wahl vor war, und die Hertzoge der Hauptvölcker in Teutschland, mit ihren Ständen, auf den Wahltägen erschienen und die Keiserwahlen verrichteten: so waren bei derselben die Beiern nicht erschienen. Denn weil das Hertzogthum streitig war, indem der Oesterreichische Henrich zwar das Land in Besitz hatte; hingegen Henrich der Löwe darauf einen rechtsgegründeten Anspruch machte: so getraueten die Beierischen Stände sich nicht bei der Kei-

ferwahl zu erscheinen, und blieben also davon weg. Hier gewinnet es nun das Ansehen, daß der Keiser Friedrich, gleich nach seiner Krönung, sich in Beiern begeben, und, um den Beiern allen Unmuth zu benehmen, sich in Regenspurg nochmals krönen lassen. Will man diese Ursache nicht gelten lassen: so gebe man mir einen Grund an, warum der Keiser just diese Handlung zu Regenspurg in Beiern vorgenommen, und nicht in einem andern Lande?

§. XII.

Der Sohn und Nachfolger Friedrichs I. Henrich VI. wurde noch bei seines Vaters Lebzeiten, im Jahr 1169. zu Bamberg erwählet, da er dann bald hernach den 15. August durch den Cölnischen Ertzbischof Philipp zu Aachen gekrönet wurde. CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 303. berichtet uns dieses in folgenden Worten: Henricus a patre rex designatus fuerat, et de consenlu principum coronam Aquisgrani acceperat: wie es denn auch im AVCTORIO AQVICINCTINO *ad an.* 1169. p. 222. heisset: Fridericus Imperator ad comprimendos Italienses ire disponens, Henricum filium suum adhuc puerum in regem sublimat Aquis. Nichts destoweniger will uns ein Geschichtschreiber überreden, daß Henrich der VI. gleich nach seiner Wahl, schon zu Bamberg sey gekrönet worden. Es ist dieser der CHRONOGRAPHVS REICHERSPERGENSIS *ad an.* 1169. welcher mel-

meldet: Imperator celebrauit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus Pentecostes. - - Vbi ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant, filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmauit. Dieses ist noch nicht genug, sondern Henrich VI. soll gar das drittemal zu Meintz, im Jahr 1148. seyn gekrönet worden. Denn so schreibet RADVLPHVS de DICETO *in imagin. histor.* p. 625. Fridericus concilium habens prope Moguntiam vrbem, regni Teutonici diadema capiti filii sui primogeniti fecit imponi. Allein erstlich melden alle andere Geschichtschreiber von diesen beeden Krönungen nicht das geringste; und was noch dazu die letztere betrift: so ist der Geschichtschreiber RADVLPHVS de DICETO, welcher von derselben redet, ein Ausländer, welcher wegen der Entfernung von Teutschland um desto eher hat können in einen Irrthum verfallen. Das letztere ist insonderheit gegen GVNDLING zu mercken, welcher P. XVIII. *Gundlingian. n.* 2. §. 25. aus diesem Schriftsteller die zwote Krönung Henrichs VI. hat erweisen wollen. Es kan also von dem Keiser Henrich VI. nicht erwiesen werden, daß er in Teutschland sich zweimal hat krönen lassen. Aber mit mehrerer Gewißheit kan dieses von seinem Bruder Philipp gesaget werden. Die nach dem Tode des Keiser Henrichs VI. angestellte Wahl fiel zweispaltig aus. Denn

ein Theil der Teutschen Fürsten wählete Philippen: der andere aber gab seine Stimmen dem Braunschweigischen Printzen Otto. Philipp wolte sich hierauf zu Aachen krönen lassen, und hatte vor, mit einem Heer dahin zu gehen: allein sein Vorhaben wurde zunichte gemacht, und er sahe sich genöthiget, diese Feierlichkeit an einem andern Orte zu bewerckstelligen. Er selbst schreibet davon an den Pabst Innocentium III. Cum maximo et glorioſiſſimo exercitu ad ſedem Aquenſem pro recipienda corona ire volentes, aſtutia et dolis aduerſariorum noſtrorum circumuenti, exercitum noſtrum remiſimus. S. *Regiſtrum de negotio Imperii* n. 136. bei BALVZIO *Tom.* I. *Epiſtolar. Innocentii* III. p. 747. Dieser Umstand machte, daß Philipp kein Bedencken truge, nach Meintz zu gehen, und alda von dem Ertzbischof von Montiers en Tarantaise sich salben und krönen zu lassen. Dieses erzählet der AVCTOR *Geſtorum Innocentii* III. §. XXII. *Tom.* I. *Epiſt. Innoc.* p. 6. Philippus fecit ſe inungi et coronari, non Aquisgrani, ſed Moguntiae, nec a Colonienſi Archiepiſcopo, ſed a Tarantaſienſi, quia nullus Archiepiſcoporum Teutoniae id facere attentauit. Ja selbst der Pabst Innocentius III. *lib.* II. *Epiſtolar.* n. 293. p. 535. bekennet solches: Philippus et qui eum nominarunt regem venerabilem fratrem noſtrum Tarantaſienſem Epiſcopum vocauerunt, qui regalem impoſuit eidem Philippo co-

coronam. Ein gewisser Schriftsteller redet von einer zwoten Krönung des Königs Philipps, die durch den Ertzbischof von Meintz, Conrad, im Jahr 1200. zu Meintz soll seyn verrichtet worden. Denn ROGERIVS HOVEDENVS *ad an.* 1200. schreibet: Conradum in ciuitate Moguntiae recepisse Philippum Ducem Sueuiae in dominum, et eundem ibidem in regem coronauisse. Allein da die andern Teutschen Geschichtschreiber von dieser Krönung nichts melden: so will es bedencklich fallen, diesem Engländer auf sein blosses Wort Glauben beizumessen. Indessen war der Pabst Innocentius mit dieser Wahl und Krönung sehr übel zufrieden, und wolte beede nicht für gültig erkennen, weil Philipp im Bann gewesen, und der Bischof von Sutri, welchen der Pabst bevollmächtiget hatte, Philippen vom Banne loszuzählen, dabei unterschiedene Fehler hatte lassen zu schulden kommen, welches alles der Pabst Innocentius III. *in registro de negotio Imperii* n. XXI. XXIX. und XXXIII. nach der Länge erzählet, und, wie CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 306. berichtet, sich gar hatte verlauten lassen, entweder dem Könige Philipp die Krone zu rauben, oder seine Würde zu verlieren. Dabei machte er ihm den Vorwurf, daß er weder an dem rechten Orte, noch von dem ordenlichen Consecratore sey gesalbet worden. Opponebatur, heißt es *in registro de negotio imperii* n. XXI. p. 695. contra Philip-

lippum, quod nec ab eo, qui potuit, nec vbi debuit, fuerit coronatus, cum Tarantasiensis Archiepiscopus tamquam extraneus, et ad quem id minime pertinet, euocatus, ei regni praesumpserit imponere diadema. Seit langer Zeit war schon eingeführet, daß die Krönung der Teutschen Keiser ordentlicher Weise in Aachen verrichtet wurde. Davon singet GüNTHER *lib.* I. *Ligurin.* v. 435. sqq.

Hoc sibi prima loco veluti cunabula regni
Carolus esse volens magno cum Francia regi
Vtraque seruiret, primam gestari coronam
Iussit, et in sacra regis ibi sede locari.

GOLDASTVS *in Constit. Imper.* p. 7. hat eine Urkunde bekant gemacht, worin der Keiser Carl der Grosse Aachen zur Krönungsstadt bestimmet, welche hernach von den beeden Keisern Friedrich I. und II. bestättiget worden. Ob nun gleich an den Bestättigungsbriefen besagter Keiser nichts auszusetzen ist: so ist doch sowol die Carolinische Urkunde untergeschoben, wie CONRING *in iterata dissertatione de iure coronandi pro Electore Moguntino* p. 13. gezeiget hat, als auch das Vorgeben GüNTHERI gantz unrichtig. Bei dem allen aber kan doch nicht geläugnet werden, daß es eine sehr alte und durch das Herkommen bestättigte Weise sey, die Keiser in Aachen zu krönen, welches

ches nachhero auch von dem Keiser Carl IV. in der Güldenen Bulle *tit.* XXVIII. §. 5. bestättiget worden, wovon die schöne Abhandlung P. XVIII. GVNDLINGIANORVM *n.* 2. nachzulesen. Ferner ist es auch ein sehr altes Herkommen gewesen, daß die Cölnischen Ertzbischöfe den Keiser ordentlich gesalbet haben. Schon zu den Zeiten Conrads III. nahm man dieses für bekannt an, daß der Ertzbischof von Cöln der Consecrator sey. Denn als Conrad III. von dem Cardinal Theoduino gesalbet worden: so führet OTTO FRISINGENSIS *lib.* VI. *Chron.* c. 22. die Ursache an, warum solches nicht von dem Ertzbischof von Cöln geschehen sey: nam Colonienſis, qui id iure facere debuerat, nouiter inthroniſatus, pallio carebat. Der Keiser Friedrich I. schreibet an dem Pabst: recognoſcimus regalem vnctionem Colonienſi, ſupremam vero, quae imperialis eſt, Summo Pontifici. S. RADEVICI FRISINGENSIS *lib. I. geſtor. Friderici* c. 16. Und selbst der Pabst Innocentius III. *ep.* LXXX. schreibet dem Ertzbischof von Cöln: Cum tu ſolummodo reges in imperatores electos coronare debeas, ex antiqua Colonienſis Eccleſiae dignitate. Weil nun in diesen beeden Stücken bei der Krönung des König Philipps sich ein Mangel zeigete: so war der Pabst eben deswegen aufgebracht und wolte ihn nicht für einen rechtmäßigen König erkennen. Damit aber der König Philipp dieser Vorwürffe sich entledigen

möchte: so war sein Tichten und Trachten dahin gerichtet, den Ertzbischof von Cöln, der Ottonis Partei zugethan war, zu gewinnen, und sodann von demselben zu Aachen sich krönen zu lassen. Er wurde auch seiner Wünsche gewähret. Denn weil der Ertzbischof Adolph zu Cöln mit dem König Otto sich überworffen hatte: so war es Philippen ein leichtes, ihn auf seine Seite zu ziehen. S. ARNOLDVM LVBECENSEM *lib.* VII. *Chron.* c. 1. GODEFRIDVM COLONIENSEM *ad an.* 1204. p. 275. INNOCENTIVM III. *in registro de negotio imperii n.* 123. p. 743. Und hierauf erfolgete von demselben die Krönung zu Aachen, ohne die mindeste Hinderung. Davon lesen wir in CHRONICO MONTIS SERENI *ad an.* 1205. p. 76. Philippus Rex Aquisgrani a Colonienſi Archiepiſcopo, qui tunc in gratiam eius rediit, et per quem ipſam ciuitatem recepit, benedictione regali conſecratus eſt. Darüber klaget der Pabst Innocentius III. *in regiſtro de negotio imperii* n. 116. p. 741. Adolphus, ne quid eius praeſumtioni deeſſet, et ne culpa eius aliquo posſit velamine palliari, nuper Aquisgrani, vbi regem Ottonem ſolemniter coronauerat, Ducem Philippum publice coronauit. Hier haben wir also eine doppelte Krönung des Königs Philipps, und er würde die von ihm dabei geführte Absicht vollkommen erreichet haben, wenn er nicht den 21. Jun. 1208. zu Bamberg

berg von dem Pfaltzgrafen Otto von Wittelsbach meuchelmörderischer Weise wäre getödtet worden.

§. XIII.

Der Gegner Philipps, Keiser Otto IV. behauptete nach Philipps Tode den Thron. Derselbe war von einer Partei der Teutschen Fürsten im Jahr 1198. erwählet worden, wie das CHRONICON MONTIS SERENI *ad an.* 1198. p. 66. und GODEFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1198. p. 264. erzählen. Dieser Printz war eben damals in Poitou, welches Land ihm zugehörte: er säumete aber nicht sich geschwind in Teutschland einzufinden, um von dem Throne Besitz zu nehmen, und sich krönen zu lassen. Er wandte sich gegen Aachen, welches Philipps Völker besetzt hielten, lag davor sechs Wochen und wurde davon endlich Meister. Sein grosser Partisan, der Ertzbischof Adolph von Cöln, wolte keine Zeit versäumen, und daher eilete er mit der Krönung, welche am Pfingsten vollzogen wurde, wovon der Pabst Innocentius III. *lib.* II. *Epistolar.* n. 293. p. 535. schreibet: Venerabilis frater noster Colonienſis Archiepiscopus, et alii, qui in nominatione Ottonis fauorem praestiterunt et adsensum, congregato exercitu obsederunt pariter Aquisgranum, et eo capto, praedicto Ottoni in sede posito Augustali, dictus Archiepiscopus, regni coronam imposuit, sicut ad ipsum de iure

dici

dicitur pertinere. Eben dieses bezeugen GODEFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1198. p. 264. und CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 308. Diese Krönung war die erste und ordentliche, welche zu Aachen geschahe. Da aber indessen Philipp seine Würde gegen Otto zu behaupten alle Kräfte anwendete; hingegen der Pabst Philippen auf das äusserste hassete: so schickte er seinen Legaten, den Cardinal Guido nach Teutschland, um den König Otto in seiner Würde zu bestättigen und ihn nochmals zu krönen. Es ist auch Otto wirklich noch einmal gekrönet worden: nur ist man in Ansehung des Orts, wo die Krönung geschehen, nicht einig. Es finden sich einige, welche Merseburg benennen, und stützen ihre Meynung auf folgendes Zeugniß GODEFRIDI COLONIENSIS *ad an.* 1203. p. 268. Rex Otto curri exercitu a cunctis fauorabiliter suscipitur, et Boemus fidelitate promissa ab ipso coronatur, et in festo S. Bartholomaei apostoli a Guidone ecclesiae Romanae legato apud Merspurg in regem solemniter consecratur. Allein diese Stelle wird unrecht verstanden. Denn wenn man dieselbe genau erwäget: so komt dieser Verstand heraus, daß Otto den König in Böhmen die Krone aufgesetzt, der Päbstliche Legat aber, denselben zu Merseburg gesalbet habe. Mit mehrerer Gewißheit kan behauptet werden, daß Otto von dem Päbstlichen Legaten im Jahr

1203. zu Cöln gesalbet worden. Davon überzeuget uns das CHRONICON MONTISSERENI *ad an.* 1203. p. 74. in diesen Worten: Otto rex benedictionem regalem, a quodam Cardinali Episcopo, Apostolicae sedis legato, Coloniae accepit. DIETRICH *de iteratis Imperatorum coronationibus germanicis* §. 21. wenn er von der wiederholten Krönung des Königs Otto handelt, hat diesen Umstand nicht bemercket, sondern hält dafür, daß Otto zu Franckfurt im Jahr 1208. wiederum sey gesalbet und gekrönet worden. Seinen Beweiß nimt er aus GODEFRIDO COLONIENSI *ad an.* 1208. p. 278. welcher davon schreibet: Anno Domini 1208. - - in festo S. Martini apud Frankinuort celeberrimus conuentus principum fuit, et vt plures testati sunt, qui praesentes aderant, non in pluribus annis, tot nobiles, tot potentes insimul conueniſſe. Vbi Otto Rex nonagesimo tertio loco ab Augusto ab omnibus in regem eligitur, diademaque cum lancea imperiali ei adsignatur. Hierbei glaubet DIETRICH, daß die neue Wahl auch eine neue Krönung nach sich gezogen habe, welches sowol aus den Umständen, als auch aus GODEFRIDI Zeugnisse klar erhelle. Allein ich meines Orts muß bekennen, daß ich davon keine Ueberzeugung habe. Es ist zwar richtig, daß Otto nach Philipps Tode einen Staatsstreich gespielet, da er die Krone niedergeleget,

und

und den Ständen eine neue Wahl lassen anstellen, die auf niemand anders als ihn fallen konnte. Das saget nicht allein GODEFRIDVS COLONIENSIS, sondern es bestättigen solches auch GERVASIVS TILBERIENSIS *in Otiis imperialibus Dec.* II. c. 19. p. 943. und CONRADVS DE FABARIA *de casibus monasterii S. Galli* c. VIII. p. 77. wie denn auch die Fürsten und Stände, die es mit ihm nicht gehalten hatten, sich ihm nach und nach unterwarffen. Allein sie gedencken keiner Krönung, und ARNOLDVS LVBECENSIS *lib.* VII. *Chron. Slauor.* c. 16. OTTO DE S. BLASIO *in Adpeud. ad* OTTON. FRISINGENS. c 50. p. 226. und CONRADVS VRSPERGENSIS p. 312. ob sie gleich von dem Franckforter Convent reden, beobachten doch, in Ansehung einer neuen Krönung, ein tieffes Stillschweigen. Wenn aber GODEFRIDVS saget: diademaque cum lancea imperiali ei adsignatur: so zeigen dieselben nichts weniger als eine Krönung an. Vielmehr legen dieselbe ein Zeugniß ab, daß dem Könige Otto damals die Reichskleinodien sind ausgeantwortet worden, da ohnedem CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 312. bezeuget, daß der Bischof Henrich zu Speyer dieselben zu Dreifels verwahret, und selbige nicht eher herausgeben wollen, bis ihn Otto zum Cantzler würde ernennet haben. Als dieser Otto noch an Leben war, und sich mit dem

Pabste

Pabste Innocentio III. überworffen hatte, wurde auf dessen Anstiften, Friedrich König von Sicilien in Teutschland zum Könige erwählet, diese Wahl auch zu unterschiedenen malen wiederholet. Und da ist es denn gleichfalls geschehen, daß Friedrich II. in Teutschland zweimal ist gekrönet worden. Die erste Krönung geschahe im Jahr 1212. den 6. Dec. zu Meintz, alwo er von dem Meintzischen Ertzbischof Sigfriden gesalbet wurde. Davon schreibet HVGO S. MARIANI ANTISSIODORENSIS MONACHVS *in Continuatione Chronologiae* ROBERTI, bei NICOLAO CAMVZAEO p. 107. Fredericus apud Magontiam coronam regni Theutoniae in festo B. Nicolai suscepit. Weil aber diese Handlung in aller Geschwindigkeit, und damit Friedrich dem Keiser Otto IV. möchte den Rang ablauffen, geschehen war, mithin die Krönung nicht an gewöhnlichen Orte, nemlich zu Aachen, geschehen war: so hatte hernach Friedrich II. die Absicht, sich zu Aachen nochmals krönen zu lassen. Zu dem Ende belagerte er zwar im Jahre 1214. diese Stadt: muste aber unverrichteter Sache wieder abziehen, wie der vorangeführte Schriftsteller *ad an.* 1214. p. 108. berichtet. Glücklicher aber führete er sein Vorhaben im Jahr 1215. aus. Denn nachdem Otto von allen war verlassen worden: so ging Friedrich II. endlich nach Aachen, und ließ sich alda den 25. Julii von neuem salben

und

und krönen. Davon heisset es in CHRONICO MONTIS SERENI *ad an.* 1215. p. 109. Fridericus Rex Aquisgrani die beati Jacobi coronatus est. Eben dieses berichten uns GODEFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1215. p. 282. und HVGO ANTISSIODORENSIS *c. l. ad an.* 1215. p. 108. Woraus sich dann ergiebet, daß es dem Keiser Friedrich um nichts anders zu thun gewesen, als die Krönung, nach dem Beispiele anderer Teutschen Könige, in Archisolio Caroli M. zu erhalten, damit ihm also kein Vorwurff dürfte gemacht werden, daß er nicht gehörigen Orts gekrönet worden.

§. XIV.

Seit dieser Zeit findet sich kein Beyspiel in Teutschland, daß ein Keiser zweimal gekrönet worden, bis auf die Zeiten Carls IV. Dieser Printz ließ sich von dem Pabste gegen den Keiser Ludwig IV. gebrauchen, ihn der Krone zu berauben. Gerlach von Nassau, welcher nach Absetzung des Ertzbischofs Henrichs, durch den Pabst das Ertzstift Meintz erhalten hatte, trieb diese Sache mit vielem Eifer. Er berufte die dem Pabste damals zugethane Churfürsten von Trier, Cöln, Böhmen und Sachsen nach Rense, und nach einigen Berathschlagungen, wurde der Böhmische Printz, Carl Marggraf von Mähren, zum Römischen Könige erwählet. Hierauf wolte Carl sich zu Aachen krönen lassen; allein weil diese Stadt

es

es mit dem Keiser Ludwig dem Vierten hielte: so konnte er seine Absicht nicht erreichen, und sahe sich genöthiget, die Krönung zu Bonn geschehen zu lassen. Diese wurde alda von dem Ertzbischof Walram zu Cöln verrichtet: wiewol doch wenige Stände derselben beiwohneten. Dieses berichtet uns ALBERTVS ARGENTINENSIS *in Chron.* p. 138. Eisdem temporibus, scilicet anno Dn. 1346. Dominica ante festum Martini, Papa in consistorio publico praedictum Carolum in Romanorum Regem solenniter adprobauit: quem cum Aquenses et Colonienses non recepissent, in Bunna ab Archiepiscopo Colonienſi Dominica ante Andreae exstitit coronatus. Und VILLANI *lib.* XII. *Hist. Florent.* c. 77. Carolus quia præ potentia Bauari, qui cum amicis suis in ditione illa magna vi militum armatus erat ad oppugnandum eum, in sacello Aquisgrani coronari non poterat, in ciuitate quadam Bonna nomine prope Coloniam se coronari fecit, sua vi amicorumque non obtinens, vt consuetum est per decretum, campum per triduum in armis; et hoc factum fuit die S. Catharinae 25. Nouembris a. 1346. Pauci domini, Baronesque Germaniae illi coronationi interfuerunt, quia maior pars adhaerebat Ludouico Bauariae, Bauaro nuncupato. Dieses war also die erste Krönung, welche noch bei Lebzeiten des Keiser Ludwigs von Beiern geschahe. Allein Carl IV.

hatte wenig Ansehen, so lange als der Keiser Ludwig am Leben war: daher die Krönung ihm auch wenig wolte helfen. Als nun der Keiser Ludwig mit Tode abging, und Carl IV. nunmehro hofte durchzudringen: so fand er die gröſsten Schwierigkeiten. Denn die ihm abgeneigte Churfürsten, Henrich von Meintz, Ruprecht von der Pfaltz, Ludwig von Brandenburg und Erich von Sachsen-Lauenburg wolten von ihm nichts wissen, sondern erwähleten den König Eduard III. in England zu Lanstein: allein dieser weigerte sich die Wahl anzunehmen, wie ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 144. erzählet. Hierauf verfügeten sich die Churfürsten nach Chamb in Beiern, und wähleten den Marggrafen Friedrichen zu Meissen: welchen aber Carl IV. mit Gelde gewann, daß er diese Wahl anzunehmen sich weigerte, wie gleichfalls ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 145. berichtet. Da die Churfürsten sahen, daß sie auch hier einen blossen geschlagen hatten: so erwähleten sie, in freiem Felde bei Franckfurt am Mayn, Graf Günther von Schwartzburg, welcher die Wahl auch annahm, wovon HENRICVS REBDORFIENSIS *ad an.* 1349. und ALBERTVS ARGENTINENSIS zeugen. Nun glaubte jedermann, daß es zwischen Carln und Günthern würde zu einem schweren Kriege kommen. Dieser aber war Carls Sache nicht. Er schlug einen andern Weg ein. Erstlich setzte er sich durch Bündnisse feste, und hernach

suchte er die ihm entgegen stehenden Churfürsten von Günthers Partei abzuziehen. Es schlug ihm auch sein Unternehmen nicht fehl, massen er durch mancherlei Mittel die Churfürsten gewann, daß sie von Günthern abtraten. Dieser aber ließ bei so gestalten Sachen sich mit Gelde behandeln, und überließ Carln das Reich: wurde aber bald hernach zu Franckfurt mit Gifte vergeben, wovon ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 151. sq. und HENRICVS REBDORFIENSIS *ad an.* 1349. handeln. Nun fragt sichs: ob Carl IV nach dieser Zeit nochmals gekrönet worden? Wir müssen diese Frage bejahen, weil die Zeugnisse der Geschichtschreiber von der letztern Krönung so offenbar am Tage liegen. Nur darin giebt es Zweifel, an welchem Orte diese Krönung verrichtet worden? Das CHRONICON GERMANICVM bei PISTORIO *Tom.* II. *Scriptor. rer. Germ.* p. 247. giebet Bonn an, und heisset es alda: Carolus venit eodem anno cum sua coniuge Ioanna in vrbem Bunnam, ibique est ab Archiepiscopo Colonienſi coronatus cum sua vxore. Dagegen aber meldet HENRICVS REBDORFIENSIS *ad an.* 1349. daß Carl IV. sich zu Aachen krönen lassen. Dessen Bericht lautet also: Rex Carolus communiter recognitus ab omnibus Principibus et ciuitatibus in Alemannia Rex Romanorum cum regina vxore sua nuper ducta transit Aquisgranum, vbi secundo coronatur

et regina secum in festo B. Iacobi per Dn. Archiepiscopum Colonienſem. Aus dieſen erhellet doch wenigſtens ſo viel, daß Carl IV. wircklich zweimal gekrönet worden: ob wir gleich nicht im Stande ſind, wegen Widerſpruch der Geſchichtſchreiber, den Krönungsort zuverläßig zu beſtimmen. Mir düncket die Erzählung Henrici Rebdorfienſis von Aachen wahrſcheinlich zu ſeyn, weil ja auch der Keiſer Carl IV. in der Güldenen Bulle *tit.* IV. §. 3. und *tit.* XXVIII. §. 4. ſq. die Teutſche Krönung der Keiſer in Aachen hat feſte geſetzet. STRVV *Tom.* I. *Corp. Hiſt. Germ. Per.* IX. *Sect.* VI. p. 726. *not* 60. läugnet, daß Carl IV. zu Aachen gekrönet worden, aus dem Grunde, weil in des Cölniſchen Ertzbiſchof Wilhelms Recognition, von der Krönung der Keiſerin, jener Krönung keine Meldung geſchehe. Allein das Stillſchweigen des Ertzbiſchofs von des Keiſers Krönung ſchlieſſet dieſelbe nicht aus. Der Ertzbiſchof gedencket der Krönung der Keiſerlichen Gemahlin: er läugnet aber deswegen nicht, daß Carl der Vierte gekrönet worden. Hierbei haben wir noch zum Schluß einer Feierlichkeit zu gedencken, die zu Coſtnitz mit dem Keiſer Sigmund vorgefallen, die gleichfalls das Anſehen einer Krönung hat. Sigmund ließ ſich nach ſeiner Wahl, nach dem Beiſpiel ſeiner Vorfahren, zu Aachen gleichfalls krönen. Dieſes geſchahe im Jahr 1414. den 8. November, und verrichtete dieſe Handlung der Ertz-

Ertzbischof Dietrich zu Cöln. Wir lesen davon in CHRONICO M. BELGICO p. 356. Sigismundus rex Vngariae Croaciae in Regem Romanorum eligitur anno Dn. 1411. Iste erat filius Caroli IV. Imperatoris et fuit coronatus Aquisgrani anno Dn. 1414. Eben dieses berichten GOBELINVS PERSONA *in Cosmodrom. aet.* VI. c. 94. und WINDECK *in vita Sigismundi* c. 31. Da nun hernach das Concilium zu Costnitz gehalten wurde, und Sigmund, nach der damaligen Gewohnheit, bei dem Pabste um seine Bestättigung anhielte: so ließ der Pabst sich dieses gefallen, und zween Cardinäle musten auf Verordnung des Pabstes Martini V. Sigmunden eine güldene Krone auffsetzen. S. HERMANN von der HARDT *Tom.* IV. *Actor. Concilii Constantiensis* p. 1506. Allein daß diese Handlung für keine eigentliche Königliche Krönung zu halten sey, solches hat der hochberühmte Herr Hofrath MASCOV in diss. *de regali imperialique Augustorum Augustarumque coronatione* c. II. §. 25. erhärtet. Dessen Worte sind werth, hier angeführet zu werden. Er schreibet davon: Sigismundus cum a Papa Martino V. pro illius saeculi consuetudine confirmare petiisset, pontifex non modo amplissimis verbis in consessu patrum laudauit regem, sed praeterea coronam auream duobus Cardinalibus porrexit, qui eam capiti regis imposuerunt. Verum haec pompa non inaugurationis instar habuit, nec inter

ſacras ceremonias inſtitura, ſed tota ad maiorem confirmationis ſolemnitatem, pro ſtudio, quod in Sigismundum profitebatur Martinus, et ad omnem dubitationem, quae ſuperſtite fratre Venceslao metui potuerat, exprimendam comparata fuit. Dieſes mag gnug ſeyn von den wiederholten Krönungen der Keiſer in Teutſchland. Die folgenden Zeiten liefern dergleichen Beiſpiele nicht mehr, welches alles den Verordnungen, welche der Keiſer Carl IV. von der Keiſerwahl in die Güldene Bulle gebracht hat, zuzuſchreiben iſt. Auſſer dieſen wiederholten Krönungen der Keiſer in Teutſchland findet man auch, daß einige Keiſer ſowol in der Lombardei als auch zu Rom ſich haben zu wiederholtenmalen krönen laſſen. Vielleicht bin ich ein andermal im Stande, von denſelben eine Nachricht zu ertheilen.

X.

Von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Teutſchland, die durch den Keiſer Conrad II. geſchehen.

Inhalt.

§. I. Urſprung und Dauer des alten Königreichs Burgund. §. II. Selbiges wird den Francken unterworfen. §. III. Errichtung des neuen Kö-

Königreichs Burgund. §. IV. Errichtung des andern Burgundischen Königreichs. §. V. Vereinigung beider Königreiche Burgund unter der Regierung des Königs Rudolphs II. §. VI. Wenn und was vor ein Recht das Reich an Burgund erworben? §. VII. Was unter der Regierung der Keiser Heinrichs II. und Conrads II. vor Streitigkeiten wegen Burgund vorgefallen? §. VIII. Todesfall des Burgundischen Königs Rudolphs III. Bewegungen, welche bei dieser Gelegenheit in Burgund entstanden. §. IX. Von des Römischen Keisers Conrads II. Herkommen. §. X. Wie derselbe Burgund eingenommen und mit dem Reiche vereiniget hat. §. XI. Von dessen fernern Verrichtungen in Burgund. §. XII. Von dessen Verbindung mit Teutschland.

§. I.

Die Burgunder waren ein Teutsches Volck. Ihrer gedencket PLINIVS a), und setzet sie unter die Vandalen. Diese Völcker werden bald Burgundier, bald Burgundioner genennet, welches einige in Irrthum verführet, daß sie geglaubet, es wären zwei unterschiedene Völcker gewesen b). Nach AMMIANI MAR-

a) PLINIVS *lib.* IV. *Hist. Nat.* c. 28. saget davon ausdrücklich: Germanorum genera quinque: Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini Guttones.

b) VALESIVS *in not. ad* AMMIANI MARCELLINI *lib.* XXVIII. c. 5. p. 417. n. 9. ist der erste gewesen, welcher diesen Unterschied auf die Bahn gebracht hat, weil bei den Geschichtschreibern

CELLINI Berichte c) müßten sie von den Römern bern die Benennungen Burgundiones und Burgundii vorkommen. Ihm ist hierin der Abt TILLEMONT *dans l'histoire des Empereurs Tom.* III. p. 239. beigefallen. Allein es haben der Herr Hofrath MASCOV und Herr D. SEMLER guten Grund gehabt, diesen Unterschied zu jener in den Geschichten der Teutschen vor der Fränckischen Monarchie *lib.* VII. §. 8. n. 1. dieser aber in den Anmerckungen zum XVII. Theile der allgemeinen Welthistorie p. 470. Denn HIERONYMVS und OROSIVS nennen eben das Volck Burgundiones, welches AMMIANVS MARCELLINVS Burgundios heisset. S. auch die allgemeine Welthistorie *c. l.* p. 145.

c) AMMIANI MARCELLINI Bericht, *lib.* XXVIII. c. 5. p. 416. lautet also: deditque consilia alia post alia imperatori probanti, Burgundios in eorum excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus adfluentis, ideoque metuendos finitimis vniuersis. Scribebatque frequenter ad eorum reges per taciturnos et fidos, vt iisdem tempore praestituto superuenirent, pollicitus ipse quoque, transito cum Romanis agminibus Rheno, accurrere pauidis, pondus armorum vitantibus insperatum. Gratanter ratione gemina principis acceptae sunt litterae: prima quod iam inde temporibus priscis, sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt: dein quod salinarum finiumque caussa Alamannis saepe iurgabant. Es hat aber der Herr Hofrath MASCOV *c. l.* p. 276. genuthmasset, daß vielleicht eine Colonie gewesen, welche etwa vormals die Römer in ihre Dienste, zur Besatzung der Grentzschlösser längst der Donau,

mern herſtammen, und ihr Name ſoll von den Burgis, oder Schlöſſern, worin ſie gewohnet, herkommen d). Die Nachrichten aber ſind

nau, genommen gehabt, und daher die Erzählung von ihrem erſten Urſprunge entſtehen können. CONRAD SAMVEL SCHVRZFLEISCH *in Hiſtoria veteris Regni populique Burgundionum* c. I §. I. *lit. a.* iſt einer andern Meinung, und glaubet, daß die Burgunder aus einer Pralerei ihre Abkunft von den Römern hergeleitet: quod quomodo ex ſententia Burgundionum ſcribere potuerit Marcellinus, cum ii non potuerint neſcire, ſe ab Germanis eſſe oriundos, miratu dignum eſſet, niſi alienae originis iactatione viam pariter ad Valentiniani amicitiam, atque ad delendos ſuos hoſtes quaeſiuiſſent.

d) Dieſer Umſtand wir vom OROSIO *lib.* VII. *Hiſtoriar.* c. 32. berühret, welcher gleichfalls für die Abſtammung der Burgunder von den Römern ſich erkläret. Seine Worte ſind dieſe: Burgundionum quoque, nouorum hoſtium, coepit nouum nomen, qui plusquam 80 millia armatorum ripae Rheni fluminis inſederunt. Hos quondam, ſubacta interiore Germania a Druſo et Tiberio, adoptiuis filiis Caeſaris, per caſtra diſpoſitos, aiunt in magnam coaluiſſe gentem. Atque etiam nomen ex opere praeſumſiſſe, quia crebra per limitem habitacula conſtituta, burgos vulgo vocant: eorumque eſſe praeualidam et pernicioſam manum, Galliae hodieque teſtes ſunt, in quibus praeſumta poſſeſſione conſiſtunt. Quamvis prouidentia Dei omnes Chriſtiani modo facti, catholica fide noſtrisque clericis, quibus obedirent receptis blande, manſuete, innocenterque viuant, non quaſi cum ſubiectis Gallis, ſed vere cum fratri-

ungegründet, und es fehlen hierin die Zeugnisse anderer tüchtiger Geschichtschreiber. Diese Völcker gingen im Jahr Christi 275. mit noch andern über den Rhein, um in Galliern einzudringen. Es bekam ihnen aber sehr übel. Denn sie wurden mit den Vandalen von dem Keiser Probo in einer Schlacht hart mitgenommen und genöthiget, um Frieden zu bitten. Sie erhielten auch denselben: hielten ihn aber schlecht. Dieses Betragen erbitterte Probum sehr, welcher sie bei dem Rückzuge angrif, und ihnen eine grosse Niederlage beibrachte e). Im Jahr

tribus Christianis. Es sind in dieser Stelle viele Unrichtigkeiten: mit deren Widerlegung aber, weil sie zu unserm Zweck nicht gehören, wir uns nicht wollen aufhalten.

e) Davon handelt ZOSIMVS *lib.* I. c. 67. und nachdem er von den Treffen, welches der Keiser Probus mit den Lygiern und Francken glücklich gehalten, geredet, meldet er von den Burgundern und Vandalen dieses: Ipse (Probus) cum Burgundorum Vandilorumque copiis dimicauit. Quumque vires suas inferiores videret, partem quandam ab hostibus auellere cogitabat, et cum ea proelio decernere. Qua in re consilio principis fortuna non defuit. Quum enim exercitus vtramque fluminis ripam occupassent, Barbaros, in aduersa ripa castra metatos, ad pugnam Romani prouocabant. Hac illi re perciti, quotquot sane poterant, transiiciebant; signisque collatis Barbari partim caedebantur, partim viui Romanorum in potestatem veniebant. Reliqui, quum pacem ea lege petiissent, vt praedam cum captivis,

Jahr 287. fielen sie unter der Regierung des Keisers Diocletiani von neuen in Gallien ein: bekamen aber von Diocletiani Reichsgehülfen, Maximiano, eine grosse Schlappe f). Ich übergehe die andern wenigen Nachrichten, welche wir von diesem Volcke hin und wieder antreffen, gefliessentlich, weil sie weniger erheblich sind. Ich wende mich vielmehr zu ihrem letzten Einbruch in Gallien, welcher ihnen eben Gelegenheit gegeben, alda ein eigenes Reich zu er-

vis, quos habebant, redderent: impetrato, quod postulauerant, non omnia restituerunt. Quàmobrem indignatus Imperator, discedentes adortus, merito supplicio multauit; ipsis trucidatis, et Igillo duce capto Quotquot viuos in potestatem redigere poterat, in Britanniam misit; qui sedes in ea Insula nacti, quoties deinde seditionem aliquis moliretur, vtiles Imperatori fuerunt.

f) Diese Begebenheit erzählet CLAVDIVS MAMERTINVS *in Panegyr.* c. 5. Cum neque solum Burgundiones et Alamanni, sed etiam Chaibones Erulique, viribus primi Barbarorum, locis vltimi, praecipiti impetu in has prouincias irruissent, quis Deus tam insperatam salutem nobis attulisset, nisi tu adfuisses? Tu enim diuinae prouidentiae, imperator, consilio prius, quam vi bellum gerendum ratus, ceteros quidem perduelles quibus ipsa pestifera multitudo, ire passus es in profundam famem, et ex fame in pestilentiam, mox ad triumphi ornamenta capienda militum manibus vsurus. Aus welcher Nachricht denn so viel erhellet, daß die Burgunder nicht sowol geschlagen worden, als daß sie vielmehr durch Hunger nnd Pestilentz umgekommen sind.

errichten. Dieser Einfall geschahe im Jahr 406. von den Burgundern nebst noch vielen andern Teutschen Völckern g), worüber der heilige Hieronymus h) insonderheit bittere Klagelieder anstimmet. Die Burgunder unterstützten hernach den zu Meintz gegen Honorium aufgeworfenen Keiser Iouinum i), da dann

g) Von diesem grossen Einfalle der Teutschen Völcker handelt der Herr Hofrath MASCOV *c. l. lib.* VIII. §. 15. 16. aus OROSIO *lib.* VIII. c. 40. und ZOSIMO *lib.* VI c. 3. umständlich, welchen beizufügen der XVII. Theil der allgemeinen Weltbisforie p. 474. sq.

h) HIERONYMVS *ad Ageruchiam de monogamia* ep. IX. p. 748. Innumerabiles et ferocissimae nationes vniuersas Gallias occuparunt. Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Eruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni, et o lugenda respublica! hostes Pannoni vastarunt.

i) Hiervon liefet man eine Nachricht in den Excerptis ex OLYMPIODORO, welche sich *inter eclogas historicorum de rebus Byzantinis* p. 7. B. befindet, und die also lautet: Iouinus apud Mundiacum, Germaniae alterius vrbem, studio Goaris, Alani, et Guntiarii, Burgundionum praefecti, tyrannus creatus est. Und FRIGERIDVS bei GREGORIO TVRONENSI *lib.* II. *Hist. Francor.* c. 9. schreibet davon: Vix dum quartus obsidionis Constantini mensis agebatur, cum repente ex vlteriori Gallia nuntii veniunt, Iouinum adsumsisse ornatus regios, et cum Burgundionibus, Alamannis, Francis, Alanis, omnique ex-

dann die Römer mit ihnen einen Frieden eingingen, in welchem ihnen ein Stück Landes eingeräumet wurde, welches an dem Rhein lag k). Ihr damaliger König hieß Gundicarius welcher das Burgundische Reich in Gallien stiftete l). Sie hatten mit den Hunnen einen sehr harten Stand m): jedoch fanden sie Mittel, sich

exercitu imminente obsidentibus, ita acceleratis moris, reserata vrbe, Constantius deditur. Confestimque ad Italiam directus, missis a principe obuiam percusoribus, supra Mincium flumine capite truncatus est.

k) PROSPER *in Chron. consul. ad* LVCII consulatum a. 414. Burgundiones partem Galliae propinquantem Rheno, obtinuerunt. Daß die Burgunder in diesen Zeiten den christlichen Glauben angenommen haben, solches hat der hochberühmte Herr Hofrath MASCOV *c. l.* p. 381. aus OROSIO *lib.* VII. c. 30. erwiesen. Sie sind nachhero zu den Arianern übergetreten.

l) Herrn Hofrath MASCOV Geschichte der Teutschen *Tom.* II. Anmerck. II. p. 2. Und in *Tom.* I. *lib.* IX. §. 11. wird bemercket, daß der Römische Feldherr, Aëtius, den König der Burgundier, Gundicar, der in die Niederlande eingefallen, im Jahr Christi 435 und 436. durch blutige Treffen gedemüthiget habe, von welchen Umständen SIDONIVS APOLLINARIS *carm.* VIII. *v.* 230. sqq. IDACIVS *ad an.* Valent. XII. Nachricht ertheilen.

m) Von diesem Kriege der Burgunder mit den Hunnen schreibet PAVLLVS DIACONVS *de gestis episcoporum Metensium, in vita* S. Auctoris, folgendes: Eo igitur tempore, cum reuerendus hic

sich bald wieder zu erholen. Der Römische Feldherr Aëtius versetzte die Burgunder in Savoyen n). Ihr König Gundeuchus, welcher Gundicario gefolget war, leistete dem Westgothischen Könige Theoderich Beistand gegen dessen Schwager, den Schwäbischen König Rechiarium, welcher bei Orbego auf das Haupt geschlagen wurde o). Um diese Zeit trift man noch einen Burgundischen König an, welcher Chilperich heisset p). Gundeuchus hinterließ vier Söhne. Diese waren Gundobald, Godegisil, Chilperich und Godemar. Chilperich hatte eine Tochter Clotildis, welche an den Fränhic praesul vitam cunctis virtutibus decoratam duceret, Attila Rex Hunnorum, omnibus belluis crudelior, habens multas barbaras nationes suo subiectas dominio, postquam Gundicarium Burgundionum Regem sibi occurrentem protriuerat, ad vniuersas deprimendas Gallias suae saeuitiae relaxauit habenas.

n) PROSPER *in Chron. ad an.* Theodos. XX. schreibet: Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis diuidenda. Nach diesem Berichte müßte solches im Jahr 421. geschehen seyn. Allein der Herr Hofrath MASCOV *c. l. Tom.* II. Anmerck. II. p. 3. bemercket, daß in der Jahrzahl ein Fehler sey, und daß die gedachte Einräumung später, etwa um das Jahr 436. geschehen.

o) IORNANDES *de rebus Getic.* c. 44. GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* II. *Histor. Francor.* c. 28.

p) SIDONIVS APOLLINARIS *lib.* V. *ep.* 6. p. 134. IORNANDES *c. l.*

Fränckischen König, Clodovaeus den Grossen vermählet wurde q). Nach dem Tode Chilperichs und Godemars behauptete Gundobald das Reichs. Von diesem wolte ihn sein Bruder Godegisil verdringen, und dazu bediente er sich des Beistandes des Fränckischen Königes. Allein Gundobald fand Mittel, diesen davon abzuziehen, und darüber kam Gedegisil ums Leben r). Nach Gundobalds Absterben a. 516. bestieg den Thron Sigmund. Dieser hatte seinen Sohn Siegerich aus einem falschen Verdacht

q) Von diesen vier Söhnen des Königs Gundeuchus, und wie der eine Gundobald mit seinem Bruder Chilperich verfahren, zeuget GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* II. c. 28. Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici, regis persequutoris, de quo supra meminimus. Huic fuerunt quatuor filii, Gundobaldus, Godegisilus, Chilpericus, et Godomarus igitur Gundobaldus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, vxoremque eius, ligato ad collum lapide, aquis immersit. Huius duas filias exilio condemnauit: quarum senior, mutata veste Mucurena, iunior Chrotildis vocabatur. Man muß aber auch hierbei zu Rathe ziehen, was der Erzbischof von Vienne, der Heil. AVITVS *ep.* V. ad Gundobaldum Regem, geschrieben hat.

r) Dieser Händel gedencket GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* II. *Histor. Francor.* c. 32. sq. Man lese auch was davon der Herr Hofrath MASCOV *Tom.* II. p. 20. sqq. und die Verfasser der allgemeinen Welthistorie im siebenzehenten Theile p. 448. sq. geschrieben haben.

dacht hinrichten lassen, welche Uebereilung den mächtigen Westgothischen König Theoderich, dessen Tochter Sigmunds erste Gemahlin gewesen, sehr erbitterte. Die verwittwete Fränckische Königin reitzte ihre Söhne Clodomir, Clotarium und Childeberten an, ihn zu bekriegen. Sie fielen ihn im Jahr 523. an, mit solchem Glück, daß sie ihn nicht allein aus dem Felde schlugen, sondern auch gefangen bekamen s). Bei diesem Unglück des König Sigmunds nahm dessen Bruder Godemar sich der Regierung an, war auch anfänglich ziemlich glücklich. Der Fränckische König Clodomir schlug im Jahr 524. mit Godomar bei Vienne: verlor aber die Schlacht und sein Leben. Die andern Fränckischen Könige setzten hierauf den Krieg fort, und bekamen Beistand von ihres Bruders Theodorichs Sohne, dem Könige Theudebert in Austrasien. Sie bezwungen im Jahr 534. das Burgundische Reich völlig. Der König Godemar wurde gefangen und starb im Gefängniß. Sie theilten zwar das Land unter sich: aber der Name und die alten Gewohnheiten wurden beibehalten t).

§. II.

s) GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* III. *Histor. Francor.* c. 6 PROCOPIVS *lib.* I. *de Bello Goth.* c. 12. MASCOV c. l. p. 53. sq. Allgemeine Welthistorie XVII. Th. p. 479.

t) PROCOPIVS *de Bello Goth. lib.* I. c. 13. MASCOV. *c. l. lib.* XII. p. 89. sq. Allgemeine Welthistorie XVII. Th. p. 479-484.

§. II.

Auf diese Weise gerieth also das Königreich Burgund unter die Bothmäßigkeit der Francken. Die Fränckischen Könige machten die Theilung, daß Oberburgund an Childeberten und Clotarium kam: dagegen aber Theudebert Niederburgund, welches mit Austrasien gräntzete, erhielte a). Nachdem aber Childebert König zu Paris, und Theudebald König in Austrasien, ohne Kinder gestorben waren: so gelangete die gantze Fränckische Monarchie, mithin auch das gantze Königreich Burgund, an den König Clotarium. Dieser hinterließ bei seinem Absterben das Reich seinen vier Söhnen, Sigeberten, Chariberten, Gunthram und Chilperichen: da dann der erste Austrasien, der andere Paris, der dritte Orleans und Burgund und der vierte Soissons erhielten b). Als aber Gunthram keine Kinder hatte: so nahm er des König Siegeberts in Austrasien Sohn, Childeberten, an Sohnes statt an c) und dieser folgete ihm hernach in dem Königreiche Orleans und Burgund. Bei dessen Absterben theileten

a) MARIVS *in Chron.* Paullino Iun. Cos. Reges Francorum Childebertus, Clotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, fugato Godomaro Rege, regnum ipsius diuiserunt conf. SCHVRZFLEISCH *in Hist. veter. regn. populique Burgund.* c. V. p. 211.

b) GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* IV. c. 22. SCHVRZFLEISCH. *c. l.* p. m. 213.

c) GREGORIVS TVRONENSIS *lib.* V. c. 18.

leten sich die hinterlassenen Söhne Theudebert und Theuderich in die Länder. Jener bekam Austrasien, dieser aber erhielte Burgund und Orleans d). Diese zween Brüder geriethen in eine unselige Streitigkeit wegen der Ländertheilung. Der daher entstandene Krieg fiel für Theudeberten unglücklich aus: denn er büssete darin Reich und Leben ein. Bald hernach starb der König Theuderich. Seine vier hinterlassenen unerzogenen Printzen konten sich nicht behaupten: sie kamen alle unglücklicher Weise um ihr Leben. Ihr Vetter, der König Clotarius in Neustrien brachte die gantze Monarchie, und also auch Burgund, an sich e). Ihm folgete im Jahr 628. sein Sohn Dagobert, welcher bei seinem Tode Neustrien und Burgund dem jüngsten Sohne Clodovaeo II. hinterließ f). Dieser hatte die Printzen, Clotarium, Childerichen und Theuderichen. Der älteste Clotarius III. bekam anfänglich die gäntzliche Monarchie; und ob er gleich das Königreich Austrasien seinem Bruder Childerichen herausgeben muste: so behielte er doch Burgund bei Neustrien g). Bei seinem tödtlichen Hintritt folgete ihm Childerich in Neustrien und Burgund, und verknüpfte also die gantze Monarchie. Da aber der-

d) FREDEGARIVS *in Chron.* c. 16.
e) FREDEGARIVS *c. l.* c. 41. sq.
f) FREDEGARIVS *c. l.* c. 79.
g) AVCTOR ANONYMVS *in Vita S. Bathildis* c. 2. ap. SVRIVM *Tom.* VII. *Actor.* SS.

derselbe von einem vornehmen Fränckischen Herren seines Lebens beraubet wurde: so fiel Burgund nebst den übrigen Reichen an seinen jüngsten Bruder, den König Theuderich h). Nach ihm folgete sein Sohn Clodovaeus, welcher wieder Neustrien und Burgund zusammen im Besitz hatte i). Unter seinem Nachfolger, dem Könige Childebert II. neigete sich das Regiment der Merovinger ziemlich zu seinem Untergang, und die hohen Reichsbeamten fingen nach und nach an, von der Königlichen Gewalt vieles an sich zu ziehen. Es trug sich zu, daß ein gewisser Gerard einen Versuch that, das Königreich Burgund an sich zu ziehen. Vielleicht wäre er in seinem Unternehmen glücklich gewesen, wenn nicht die unvergleichliche Vorsicht des Großhaushofmeisters, Caroli Martelli, solches vereitelt hätte k). Dieser, wie gnug bekannt ist, regierte die gantze Fränckische Monarchie, und bahnete seinem Sohne Pipin den Weg znm Throne. Er hatte schon seit fünf Jahren vor seinem Tode den Fränckischen Thron ledig gelassen; und als er hernach starb, hinterließ er seinem jüngsten Sohne Pipin die Reiche Neustrien und Burgund als Großhaushofmeister zu regieren l). Nun wurde zwar

h) GESTA FRANCORVM c 45.
i) CONTINVATOR FREDEGARII c. 91.
k) Hiervon handelt besonders SCHVRZFLEISCH *in Hist. veter. regn. populique Burgundion.* c. V §. 3. p. 216.
l) CONTINVATOR FREDEGARII c. 110.

Childerich auf den Thron erhoben: allein sein Ansehen war sehr geringe. Endlich aber wurde er gar abgesetzet, und Pipin, durch Vorschub des Pabstes Zachariä, von den Fränckischen Ständen zum Könige erwählet, da er dann Austrasien, Neustrien und Burgund, und also die gantze Monarchie zwölf Jahre regierte. Er machte eine Theilung. Neustrien mit Burgund erhielte Carl, und Austrasien bekam der andere Sohn Carlmann zu seinem Antheil m). Der letztere starb nicht lange hernach zu Samoucy, und man glaubte, seine Söhne würden ihm auf dem Throne folgen. Allein die Stände von Neustrien und Burgund beliebten ein anders, indem sie Carln die Reiche übertrugen, welcher also die gantze Monarchie wieder beisammen hatte n). Er theilete nachher das Reich unter seine drei Söhne, Carln, Pipin und Ludewig, da dann der älteste Burgund nebst andern Ländern erhielte o). Doch die

Hof.

m) Davon redet EGINHARTVS *in vita Caroli M.* c. 3. und die ANNALES LAVRISHEIMENSES *ad an.* 768. gedencken, daß Carl zu Noyon, und Carlmann zu Soisons, gesalbet und gekrönet worden.

n) ANNALES METENSES *ad an.* 771. ANNALES PITHOEANI *ad an.* 771. ANNALES LAVRISHEIMENSES *ad an.* 771.

o) Von dieser Theilung findet man Nachricht bey dem POëTA SAXONE *ad an.* 806. p. 155. und dem AVCTORE ANONYMO *vitae Ludouicī Pii* p. 416. Daß Pipin Burgund wirklich mit

zu

Hofnung Carls des Grossen schlug fehl. Die beeden ältesten Söhne starben vor ihm, und der jüngste blieb allein am Leben. Dieser erbte von seinem Vater alle Staaten nebst der Keiserwürde, und besaß also auch Burgund. Nach seinem Tode brach zwischen den Söhnen ein schwerer Krieg aus, welcher durch die Schlacht bei Fontenay en Auxerre sich endete. Man beliebete im Jahr 843. zu Verdun eine Theilung, und Lotharius erhielte nebst andern Ländern auch Burgund p). Er begab sich nach-

 hero

zu seinem Antheile erhalten habe solches bemerket der angeführte POëTA SAXO *c. l.* ausrücklich:

Italico Regi Baioariam simul omnem
Pipino addiderat, nec non Burgundia quantum
Parte sub extrema celsas interiacet Alpes
Cum paucis Alemannorum quoque finibus illi
Traditur.

p) Was Lotharius in der Verdünischen Theilung erhalten hat das melden die ANNALES BERTINIANI *ad an.* 843. Lotharius inter Rhenum et Scaldem in mare decurrentem, et rursus per Camoracensem, Hainnaum, Loensem, Castritium, et eos comitatus, qui Mosae citra contigui habentur, vsque ad Ararem Rhodano influentem, et per deflexum Rhodani in mare cum comitatibus similiter sibi vtrimque adhaerentibus. Cetera vsque ad Hispaniam Carolo cesserunt. Dergleichen heisset es davon in den ANNALIBVS METENSIBVS *ad an.* 843. Carolo occidentalia regna cesserunt, Ludouico vero orientalia. - - Porro Lotharius, quia maior natu erat, et Imperator ad-

pel-

hero des Regiments, ging in die Abtei Prüm und starb alda im Jahr 855. Sein jüngster Sohn hatte zu seinem Antheil Burgund erhalten q). Dessen mittler Bruder Lotharius suchte ihn von dem Reiche zu verdringen: er schlug aber einen blossen r). Bei dessen im Jahr 863. erfolgeten unbeerbren Absterben s) streckte der König Carl der Kahle in Franckreich seine Hände aus nach dem Königreiche Burgund. Seine Länderbegierde war unermeßlich. Die Länder mochten gehören, wem sie wolten, ihm war es gleich viel, wenn er nur seine Habsucht ver-

pellabatur, medius inter vtrosque incedens Regnum fortitus est, quod hactenus ex eius vocabulo Lotharii nuncupatur, totamque prouinciam, nec non et omnia regna Italiae cum ipsa Romana vrbe.

q) Daß Lotharii jüngster Sohn Carl Provence und die übrigen Burgundischen Lande gröstentheils erhalten, melden die ANNALES BERTINIANI *ad an.* 856. Ludouicus et Lotharius Karlo, fratri suo, Prouinciam et Ducatum Lugdunensem iuxta paternam dispositionem distribuunt: und der Abt REGINO von Prüm schreibet in seinem *Chronico lib.* II. p. 42. Lotharius Carolo, qui iunior natu erat, Prouinciae regnum largitus est. ADO VIENNENSIS *aetat.* VI. *Chron.* p. 809. saget ausdrücklich: Carolo minori partem Burgundiae consignatam esse.

r) In den ANNALIBVS BERTINIANIS *ad an.* 856. heisset es: eripientibus eum a fratre Lothario optimatibus, qui illum moliebatur in clericum tonsurare.

s) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 863. ADO VIENNENSIS *aetat.* VI. *Chron.* p. 809.

vergnügen konnte. Damals suchte er Burgund an sich zu bringen, wenigstens machte er daran einen starcken Anspruch t). Ein gewisser Schriftsteller will uns überreden, daß ihm Burgund wircklich sey zu Theil u) worden: welches aber gantz unrichtig ist. Wir wissen zuverläßig, daß seine beeden Brüder, der Keiser Ludwig II. und der Lothringische König Lotharius das hinterlassene Burgundische Reich geerbet haben. Sie theilten dasselbe dergestalt, daß der Keiser Ludwig, das jenseit des Gebirges Jura gelegene Land bekam: Lotharius aber den disseitigen Antheil erhielte x). Nach Lotharii im Jahr 861. erfolgeten Tode bekam Carl der Kahle Lothringen und Burguud y). Jedoch machte er mit dem Teutschen Könige Ludwig einen Vertrag, nach welchem ihm ein

t) REGINO *lib.* II. *Chron. ad an.* 858. p. 42. CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 858.

u) Dieses meldet ALBERICVS P. I. *Chron. ad an* 861. bei LEIBNITZIO *Tom.* II. *Accession. Histor.* p. 191.

x) ADO VIENNENSIS *in Chron. aetat.* VI. p. 809. Ludouicus Imperator - - post obitum patris VIII. anno, mortuo fratre suo, Carolo minore, et Lugduni sepulto, in monasterio Sancti Petri in Ecclesia Sanctae Mariae semper virginis, cum fratre Lothario regnum fratris mortui partitur. Accepit autem partem transjurensis Burgundiae, simul et Prouinciam, reliquam partem Lotharius Rex sibi retinuit.

y) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 869.

ansehnlicher Theil von Burgund zugestanden wurde z).

§. III.

Bisher ist gezeiget worden, wie Burgund unter den Fränckischen Königen gestanden und was vor Veränderungen, von Zeit zu Zeit, damit sind vorgegangen. Man wird daraus abnehmen können, daß erwehnte Veränderungen nicht also sind beschaffen gewesen, daß das Königreich Burgund von der Fränckischen Monarchie wäre abgerissen worden: nein, so weit ist es damit nicht gekommen. Sowol unter den Merovingischen als Carolingischen Stamme ist allezeit der Besitzer von Burgund ein Fränckischer Printz gewesen. Allein nunmehro haben wir unsere Aufmercksamkeit auf eine andere Veränderung zu richten, welche von der Beschaffenheit ist, daß sie eine gantze neue Form dieses Reichs zuwege gebracht hat. Ja, es ist nicht einmal ein Königreich Burgund geblieben,

z) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 870. AIMOINVS *lib.* V. *Histor. Francor.* c. 25. p. 482. den Theilungstractat findet man bei MIRAEO *in Cod. piar donat.* c. 21. und GOLDASTO *Tom.* III. *Constit. Imper.* p. 288. Es wurde derselbe im Jahr 870 zu Mersen abgeschlossen, und man ersiehet daraus, daß die Provintzen von Vienne, Lion und Besançon mit einem Theile von Lothringen an Carln den Kahlen gekommen: das andere Burgund aber dem Teutschen Könige Ludwig zugefallen, wie solches der berühmte SCHOEPFLIN *de Burgundia Cis- et Transjurana* c. III, p. 68. sehr wohl bemercket hat.

ben, sondern aus einem sind deren zwei errichtet worden: obgleich nicht zu einer Zeit, noch bei einer Gelegenheit. Um diese höchst merckwürdige Sache recht umständlich auszuführen, wird nöthig seyn, hier sowol die Gelegenheit, als auch die Ausführung, zu betrachten. Die Gelegenheit, daß in Burgund ein neues Königreich errichtet wurde, war folgende Ein gewisser Herr an Carls des Kahlen Hofe, Namens Boso, ein Sohn des Grafen Luvins, war in grossem Ansehen a). Seine Schwester Richild war anfänglich Carls des Kahlen Beischläfferin, hernach aber vermählete er sich mit derselben ordentlich im Jahr 870. b). Man wird leichte ermessen können, wie groß das Ansehen des Boso durch diese Vermählung gestiegen seyn muß. Der König überhäufte ihn auch mit Ehre und Gütern, und er erhielte besonders die Abtei S. Maurice und dann die Statthalterschaft von Vienne c). Der Keiser Carl der Kahle aber erhob ihn noch mehr. Er machte ihn zum Hertzoge und erklärete ihn auch zum Statthalter in Italien d).

a) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 869.

b) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 859. AIMOINVS *lib.* V. c. 24. p. 480. sq.

c) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 869. 871. AIMOINVS *c. l.* c. 27. p. 484 sq.

d) Davon heißt es in den ANNALIBVS BERTINIANIS *ad an.* 876. Carolus Roma exiens, Papiam rediit, vbi et placitum suum habuit, et Bosone,

Durch dieses grosse Glück wuchs Boso der Muth gar gewaltig, und er trachtete darnach, wie er noch höher steigen möchte. Eine vortheilhafte Heurath schiene ihm das bequemste Mittel zu seyn, seine Absichten zu erreichen. Er warf demnach seine Augen auf die Keiserliche Printzeßin Irmengard, die eine Tochter des Keiser Ludwigs II. war. Nur stund ihm seine Gemahlin noch im Wege. Allein dieser wuste er sich bald zu entledigen, indem er sie mit Gift hinrichtete. Hierauf entführet er die Keiserliche Printzeßin Irmengard und vermählete sich mit derselben e). Nun erhielte er von dem Keiser Carln dem Kahlen gar die Provence f). Ein gewisser Geschichtschreiber meldet, daß ihn Carl der Kahle zum Könige von Provence ernennet und deswegen eine Königliche Krone ihm auf sein Haupt gesetzet habe g). Andere neuere

sone, vxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto, et corona Ducali ornato, cum collegis eius, quos idem Dux expetiit, in eodem regno reliquit. Eben dieses saget auch AIMOINVS *lib.* V. c. 32.

e) ANNALES BERTINIANI *ad an.* 876. ANNALES FVLDENSES *ad an.* 878. AIMOINVS *lib.* V. c. 32.

f) REGINO *lib.* II. *Chron. ad an.* 877. p. 57.

g) Dieser ist der Abt REGINO von Prüm, welcher P. II. *Chron. ad an.* 877. p. 57. uns davon diesen Bericht erstattet: Carolus Bosoni, germano Richildis Reginae, Hirmingardem, Filiam Ludouici Imperatoris, in matrimonium iungit. Dies nuptia-

neuere haben dieſes angenommen, ohne weitere Prüfung h). Allein man findet, daß Boſo vor dem Jahr 879. den Königlichen Titel niemals gebrauchet habe, welches nicht würde geſchehen ſeyn, wenn jene Erzählung richtig wäre. Es hat mit der Erwerbung des Königreichs Burgund, ſo durch Boſo geſchehen, eine gantz andere Bewandniß, von welcher nunmehro umſtändlich ſoll gehandelt werden.

Der

nuptiarum tanto adparatu, tantaque ludorum magnificentia celebratus eſt, vt huius celebritatis gaudia modum exceſſiſſe ferantur. Dedit inſuper eidem Boſoni Prouinciam, et corona vertice capitis impoſita, eum Regem adpellari iuſſit, vt more priſcorum Imperatorum regibus videretur dominari. Dieſe Nachricht wird einigermaſſen von einem andern Umſtand unterſtützet, daß nemlich Carl der Kahle einen hochtrabenden Titel angenommen, wovon man in den ANNALIBVS FVLDENSIBVS *ad an.* 876. lieſet: Carolus, vt maiorem ſuae mentis elationem oſtenderet, ablato regis nomine, ſe Imperatorem et Auguſtum omnium Regem cis mare conſiſtentium adpellari praecepit. Allein es haben PETRVS SAXIVS *in Pontificio Arelatenſi* p. 183. SCHOEPFLIN *de Burgundia cis- et Transiurana* c. III. p. m. 72. und HAHN P. I. der Reichshiſtorie p. 217. *lit. g.* wohl bemercket, daß, weil die ANNALES BERTINIANI *c. l.* und AIMOINVS *c. l.* nur von der corona ducali reden, der Abt Regino dieſelbe mit der corona regali verwechſelt habe.

h) LVDEWIG *in ſingular. iur. publ.* p. 506. ſq.

Der Keiser Carl der Kahle war gestorben und hatte Franckreich an seinen Sohn Ludwigen den Stammlenden vererbet. Er regierte aber nur eine kurtze Zeit und ihm folgeten seine beeden Söhne, Ludwig und Carlmann. Diese hatte Ludwig mit der Ansgard erzeuget: er hatte aber, weil diese Ehe wider Willen seines Vaters war eingegangen worden, sich von ihr müssen scheiden und die Adelheid heurathen, aus welcher Ehe ein Printz, Namens Carl, geboren worden. Nach Ludwigs des Stammlenden Tode, machte diese Sache grosse Bewegungen, und trennete die Stände in Parteien, indem welche die Söhne erster Ehe für ächt, und Carln für unächt hielten, andere aber just das Gegentheil thaten i). Unter den letztern war Boso

i) REGINO P. II. *Chron. ad an.* 878. p. 57. In dieser Sache hat Carl der Kahle nicht eben allzu klug gehandelt. Er zwang seinen Sohn die Gemahlin Ansgard, die er ohne seine Einwilligung geheurathet hatte, zu verlassen, ohngeachtet er zween Söhne, Ludwig und Carlmann, mit ihr gezeuget hatte. Da er nun die Adelheid heurathete und mit ihr Carln den Einfältigen erzielete: so trennete das Reich sich in Parteien. Selbst der Pabst Johann VIII. wolte die letztere für keine rechte Gemahlin erkennen, und weigerte sich daher, sie zu krönen, wie der P. GABRIEL DANIEL *dans son Histoire de France Tom.* II. p. 499. bemerket hat. Die Umstände von dieser berühmten Ehescheidung und was schlim-

Boso der vornehmste. Weil Ludwig der Stammlende, auf Befehl seines Vaters sich hatte von der Ansgard scheiden müssen: so hielte Boso die Printzen Ludwig und Carlmann für Bastards, und nahm daher Gelegenheit ihnen Burgund zu entziehen k). Da nun eben im Jahr 879. viele Ertz- und Bischöfe eine Kirchenversammlung zu Mante hielten: so suchte er von dieser Gelegenheit einen Vortheil zu ziehen und seinen entworfenen Plan auszuführen. Er wußte also die Sachen dergestalt einzuleiten, daß die Väter dieser Kirchenversammlung ihn nicht allein für einen König erkannten, sondern ihn auch durch den Ertzbischof von Lion, Aurelianum, zu Lion zum Könige salben liessen l). Dieses neue Königschlimme Händel aus denselben erwachsen, sind weitläuftig zu lesen bei IOANNE LAVNOIO *de regia in matrimonium potestate* P. I. *art.* II. c. VII. p. 245. sqq.

k) REGINO *c. l.* p. 58. schreibet davon ausdrücklich: Bosonem pro nihilo duxisse adolescentes filios Ludouici, et velut degeneres despexisse, eo quod iussu Caroli eorum genitrix spreta atque repudiata fuerit. Und ferner heisset es bei demselben: Boso, audita morte Ludouici, a Prouincia egreditur, totamque Burgundiam occupare nititur.

l) REGINO *c. l.* Boso, Lugdunum ingressus, ab Aureliano - - in Regem super praefatum Burgundiae Regnum inungitur. Die Handlungen der Kir-

nigreich heisset sonst Burgundia Cis - jurana und begrif dasselbe ehemals in sich Dauphiné, Provence, Savoye, Avignon Venaisin und Orenge. Wir können sicher glauben, daß die benannten Länder dieses Königreich ausgemacht haben, wenn wir die Handlungen der Kirchenversammlung zu Mante betrachten. Denn in denselben werden die gegenwärtig gewesenen Ertz- und Bischöfe angeführet, welche damals den Boso zum Könige angenommen haben, deren ihre Kirchensprengel in gedachten Ländern angetroffen werden m). Es ist aber Boso nicht allein bei diesen Gräntzen geblieben, sondern hat dieselbe weiter ausgedehnet, immassen er immer weiter gegriffen, und noch ferner damit würde fortgefahren haben, wenn er nicht starcken Widerstand angetroffen hätte. Denn der damalige Teutsche König, Ludwig der Jüngere leistete den beeden Brüdern und Königen in Franckreich, Ludwig und Carlmann, gegen den aufgeworfenen König Boso, allen Beistand. Durch seine Hülfe geschahe es, daß dem Boso nicht nur die Stadt Mascon abgenommen wurde, sondern er nöthigte ihn auch, nach Vienne zu gehen, und hernach in dem Gebürge seine

Kirchenversammlung zu Mante oder Mantaille haben Sirmondus *Tom.* III. *Concil. Gall.* p. 496. sqq. du CHESNE *Tom.* II. *Rer. Francicar.* p. 480. sqq. und GVILIELMVS PARADINVS *in Histor. Burgund. lib.* I. bekannt gemacht.

m) SCHOEPFLIN *c. l. c.* III. p. 73. sq.

seine Sicherheit zu suchen n). Gleichwol wolte dieses alles wenig fruchten, weil wegen damaliger verwirreten Zeitumstände, keine Möglichkeit war, ihn zu verdringen. Dieses ist nun der Ursprung und Anfang eines neuen Königreichs, welches bald das Königreich Provence, bald Arelat, bald wieder Burgund, genennet wird o). Boso brachte dasselbe bei seinem

n) Daß der Teutsche König, Ludwig der Jüngere, sich der Söhne Ludouici Balbi, wider den aufgeworfenen König Boso, kräftig angenommen, das bezeugen die ANNALES BERTINIANI *ad an.* 880. mit diesen Worten: Reges cum exercitu ex regnis suis, vna cum scara Ludouici, regis Germaniae, in Burgundiam versus Bosonem, per mensem Iulium a Trecarum ciuitate perrexerunt, Carolo Rex illuc cum exercitu suo venturo. In quo itinere, electis de castro. Matiscano Bosonis hominibus, ipsum castellum ceperunt, et eum comitatum Bernardo, cognomento Plantae pilosae dederunt, perrexeruutque simul Carolus, Ludovicus, et Carolomannus ad obsidendam Viennam, in qua Boso vxorem suam cum filio et magnam partem de suis hominibus relinquens, fugam ad montana quaedam arripuit. Eben dieses melden auch die ANNALES FVLDENSES *ad an.* 880. desgleichen AIMOINVS *lib.* V. *Histor. Francor.* c. 40. p. 504.

o) Die Ursache dieser unterschiedenen Namen, welche diesem von Boso neuerrichteten Königreiche sind gegeben worden, hat SCHOEPFLIN *c. l.* c. III. p. m. 74. untersuchet, und dabei bemercket, daß PONTVS HEVTERVS *lib.* I. *rer. Burgund.* p. 4. gezeiget, daß dem Könige Boso die Benen-

nung

nem Absterben a. 889. auf seinen Sohn Ludwig p), welchen die Italiener hernach auch zu ihrem

nung eines Regis Arelatensis und Prouinciae schimpfsweise sey beigeleget worden. Das man aber auch den Boso Regem Burgundiae genennet, ist daher gekommen, weil er den größten Theil von Burgundia Cisiurana in seiner Gewalt gehabt. Wobei dann Heer SCHOEPFLIN *c. l.* NICOLAVM VIGNIERIVM und SCHVRZFLEISCHIVM widerleget, welche gezweifelt haben, ob auch Boso in Burgundia Transiurana die Herrschaft gehabt? Er vermeinet, es sey dieses gäntzlich zu läugnen, weil aus dem Verzeichniß der Bischöfe, welche der Krönung des Königs Boso beigewohnet, klar erhelle, daß bei derselben kein eintziger Bischof aus Burgundia Transiurana sey gegenwärtig gewesen.

p) Ludwig, ein Sohn des Königs Boso, folgete ihm in der Regierung. Ob dieses nach Erbgangsrecht, oder durch eine Wahl geschehen, ist streitig. DELBENE *de regno Burgundiae lib.* I. p. 6. beruffet sich auf die Wahlurkunde, und PETRVS SAXIVS *in Pontificio Arelatense* p. 185. behauptet, daß Burgund wircklich ein Wahl- und kein Erbreich gewesen sey. Wenn man aber erwägen will, daß die Geschichtschreiber in diesen Zeiten gewohnt sind, die Krönung und Salbung electionem zu nennen, wie solches auch STEPHANVS BALVZIVS *in praef. Tom.* I. *Capitular. Regg. Francor.* bemercket hat, und auch von mir in der Abhandlung von dem Teutschen Wahlreich, umständlich ist ausgeführet worden: so wird sich zu Tage legen, daß das Wort electio hier von gleicher Bedeutung sey. Man vergleiche hiermit dasjenige, was der Cantzler von LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 507. *num.*

ihrem Könige annahmen: der aber von Beren-

num. 584. 585. und p. 512. *num.* 591. aufgezeichnet hat. Indessen betrachtete der Keiser Arnulph den König Ludwig als seinen Lehenmann und bestättigte ihm die von dem Keiser Carln dem Dicken schon zugedachte Königliche Würde, durch Uebersendung eines Zepters, worauf ihn die zu Valence befindlichen Bischöfe für einen König erkannten. Davon heisset es in dem CONCILIO VALENTINO bei SIRMONDO *Tom.* III. *Concilior. Gall.* p. 529. Ludouicum, excellentissimum Bosonis regis filium, elegimus, atque in regem vngendum decreuimus, iudicantes illum ad hoc dignum, cui praestantissimus Carolus imperator iam regiam dignitatem concesserat, et Arnulfus, qui successor eius existit, per suum sceptrum, perque suos sagacissimos legatos, Recculfum videlicet episcopum et Bertaldum Comitem, fautor regni auctorque in omnibus esse comprobatur. Der Cantzler von LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 515. *num.* 597. macht darüber diese Anmerckungen: Vnde plura intelliguntur. Principio, Arelatense et Burgundiae regna subfuisse Carolo Crasso, qua Germaniae regi et imperatori Romano. Galliae autem regibus illa necquicquam dependisse. Deinde conciliares, sacros antistites magis occupatos fuisse, de vngendo et consecrando rege: quam vocando ad regnum. Quod nullus dubitem; Ludouicum tutum fuisse patris Bosonis hereditate et iure successorio. Was aber das Recht des Keiser Arnulphs über Burgund betrift, und warum er dergleichen über den König Ludwig ausgeübet, davon verdienet gelesen zu werden, was SCHVRZFLEISCH *in Hist. vet. regni. Burgund.* p. m. 226. angemercket hat.

gario gefangen und geblendet wurde. Als er mit Tode abging, hinterließ er das Reich seinem Sohne, Carolo Constantino. Weil aber dieser Printz noch minderjährig war: so führte der Graf Hugo, welchen der König Ludwig über Provence gesetzet hatte, die Regierung q). Unter dieser Zeit fügete es sich, daß die Italiäner gedachten Graf Hugo zu ihrem Könige annahmen. Weil aber dieselben schon vorher mit dem Könige Rudolphen II. von Burgund sich hatten eingelassen, welcher auch nach Italien gegangen war, um von dem Throne Besitz zu nehmen; doch aber dieses Reich, weil man ihn listiglich überredet, bald wieder verlassen hatte r): so wolte er bey so gestallten Sachen Ita-

q) BOVCHEVS *Tom.* I. *Histor. Prouinc.* p. 78. sqq. hat unterschiedene Urkunden bekannt gemacht, aus welchen klar erhellet, daß der blinde König Ludwig den Grafen Hugo über Provence gesetzet habe. Daher meinet VOLLHARD in diss. *de Hugone Rege Italiae* c. II. p. 9. *lit. g.* daß Hugo, indem der König Ludwig der Blinde immer untüchtiger zur Regierung geworden, Provence gantz an sich gezogen, und Ludwigs Sohne, Carolo Constantino, nur die Grafschaft Vienne überlassen habe, welches auch schon vor ihm GVNDLING P. XIII. *Gundlingianor. n.* 1. p. 197. bemercket hat.

r) Von diesen Begebenheiten redet LVITPRANDVS *lib.* III. c. 3. sq. gar umständlich, welchem noch beizufügen SIGONIVS *de regno Italiae lib.* VI. p. 156. und DELBENE *de regno Burgundiae Transiuranae et Arelatis lib.* I. p. 37.

Italien wieder einnehmen, wozu er dann auch grosse Anstalten vorkehrete. Allein Hugo, der ein listiger und verschlagener Mann war, wendete alles an, ihn davon abzuhalten. Er erreichte auch seinen Endzweck. Denn er trug ihm das Königreich Caroli Constantini an, damit er ihn in Italien möchte in Ruhe lassen. Rudolph ließ sich diesen Tausch gefallen, und vereinigte dadurch beede Burdundische Königreiche s). Wir wollen bald von dieser Verei-

s) Das Jahr, in welchem dieses alles geschehen, kan nicht wohl angezeiget werden, welches GVNDLING P. XIII. *Gundlingian.* n. I. §. II. p. 199. und VOLLHARD *c. l* p. 14. sq. bedauren. Muthmaßlich ist dieses im Jahr 930. vorgefallen, welches die Meinung des in der Zeitrechnung scharfsichtigen P. ANTONII PAGII ist, die er *Tom.* III. *Critic. Annal. Baron.* p. 825. geäussert hat, welchem auch VOLLHARD *c. l.* p. 15. Beifall giebet. Von der Sache selbst ertheilet LVITPRANDVS *lib.* III. c. 13. diesen Bericht: His temporibus Italienses in Burgundiam ad Rudolphum mittunt, vt adueniat. Quod Hugo Rex, vt cognouit, nunciis ad eundem directis, omnem terram, quam in Gallia, ante regni susceptionem tenuit, Rudolfo dedit atque ab eo iusiurandum, ne aliquando in Italiam veniret, accepit. FRODOARDVS *ad an.* 928. erzählet die Sache etwas anders, indem er meldet, daß der König Hugo nach Burgund gegangen, alwo er sich mit Rudolphen unterredet, und dem Grafen Heriberten die Provintz Vienne übergeben, welche Meinung auch PARADIN *in Annalibus Burgundicis* und VIGNIER *in Chron. rer. Burgund.*

nigung handeln, wenn wir erst den Ursprung des andern Königreichs Burgund werden betrachtet haben.

§. IV.

Nachdem kaum neun Jahr verflossen waren, daß Boso das Königreich Arelat, oder Burgundiam Cisiuranam, errichtet hatte: so folgete diesem Beispiele ein anderer, Namens Rudolph, der sich in Burgundia Transiurana, auf eben diese Weise, zum Könige aufwarfe. Er nahm unterschiedene Bischöfe und Herren zu sich, mit welchen er sich nach St. Moritz im Walliserlande verfügete und sich alda die Krone auffetzte a). Dieser Rudolph wird ein Sohn Con-

gund. p. 89. angenommen haben. VOLLHARD *c. l.* p. 14. hat gegründete Ursache gehabt, dieses Geschichtschreibers Bericht zu verwerfen, und demselben das Zeugniß LVITPRANDI vorzuziehen. ALPHONSVS DELBENE *l. c.* will wissen, worin der, zwischen Hugo und Rudolph geschlossene, Vergleich bestanden, welcher doch sonst von niemand ist bekannt gemacht worden, daher dann auch SAMVEL GVICHENON *dans son preface de l'histoire de la maison roïale de Sauoye*, Herr Hofrath MASCOV *de nexu regni Burgund. cum Sacro Romano Imperio Sect.* I. §. 3. VOLLHARD *c. l* p. 15. ihm nicht ohne Ursache eine scharfe Lection gegeben haben.

a) Von dieser Begebenheit zeuget REGINO *lib.* II. *Chron. ad an.* 888. p. 64. dessen Worte diese sind: Per id tempus Rudolphus, filius Conradi, nepos Hugonis Abbatis, prouinciam inter Iuram et Alpes Pœninas occupat, et apud Sanctum Mau-

si-

Conrads und Enckel des Abts Hugo genennet. Es giebt aber wegen dessen Herkunft Streitigkeiten. Denn einige leiten dessen Abstammung her von dem Abt Hugo, Rudolphs Großvater, der ein Sohn des Hugo gewesen, welcher sonst auch Hugbert heisset, und dieser sey ein Bruder des Königs Boso von Provence gewesen b). Andere machen diese Ableitung. Sie sagen Conrad, der Vater des ersten Burgundischen Königs, sey derjenige gewesen, welcher von dem Könige Lothario gegen Hugberten, Brudern des Boso und der Theutberg, weil er in Oberburgund Unruhe angefangen, geschickt worden, und, nachdem er ihn überwunden, an dessen

ritium, accitis secum quibusdam primoribus et nonnullis sacerdotibus, coronam sibi imposuit, Regemque se adpellari iussit. Und in den ANNALIBVS FVLDENSIBVS *ad an.* 833. heisset es: Rudolpus vero filius Conradi superiorem Burgundiam apud se statuit retinere. Der Ort, St. Moritz, alwo Rudolph zum Könige ernennet und gekrönet worden, heisset bei den Alten Agaunum, und lieget im Walliserlande. Es ist derselbe ein Kloster, so von dem alten Burgundischen Könige Sigmund soll seyn im Jahr 515. gestiftet werden: wiewol der P. MABILLON *Tom.* I. *Annal. Ordin. S. Bened.* p. 568. diese Stiftung älter macht, und vermeinet, daß der König Sigmund sie nur erneuert und verbessert habe. S. des Herrn Hofraths MASCOV Geschichte der Teutschen *Tom.* II. Anmerck. II. p. 7. sq. n. 5.

b) GOLLVT *Memoires Historiques de la Republique Sequanoise liv.* IV. *ch.* 12.

statt zum Hertzoge von dem Könige Lothario gemacher worden c). HAHN d) beziehet sich auf eine Stelle des Abts REGINO e) und will aus derselben gegen den berühmten DAVID BLONDELL f) daraus erweisen, daß der König Rudolph von Burgund von dem Keiser Carln den Grossen herstamme. Denn er sagt, dieser habe einen natürlichen Sohn, Namens Hugo, erzielet, welcher Abt zu S. Omer geworden, dessen Sohn aber wäre Conrad gewesen, von welchem Rudolph, König in Oberburgund, erzeuget worden. Nach diesem Vorgeben wäre also die Abstammung folgende:

Carl der Grosse
|
Hugo, Abt zu S. Omer
|
Conrad
|
Rudolph I. König in Oberburgund

Der

c) FRANCISCVS GVILLIMANNVS *lib.* II. *Rer. Heluet.* c. 13.
d) HAHN P. II. der Reichshistorie p. 252.
e) REGINO *lib.* II. *Chron. ad an.* 888. p. 64.
f) DAVID BLONDELL *Tom.* II. *plenioris adsertionis Genealogiae Francicae* p. 7. 8. 184. ist sehr wider diese Meinung, welche HAHN zu widerlegen sich bemühet. Es ist wahr, daß die Gründe, welche BLONDELL auf die Bahn bringet, ziemlich schwach sind: nichts destoweniger aber hat

er

Der Abt Regino ist sonst in seinen Berichten ziemlich richtig. Er nennet ausdrücklich einen Abt Hugo, der Kinder gezeuget, der Conraden zum Sohn gehabt, Rudolphen aber zum Enckel, von welchem die Burgundischen Könige herkommen. Dem allen aber ohngeachtet kan ich dieser Meinung keinen Beifall geben, sondern muß gestehen, daß mir die Ableitung, welche GVNDLING g) auf die Bahn gebracht hat, viel wahrscheinlicher vorkomme. Denn dieser hat aus einem tüchtigen Geschichtschreiber h) erwiesen, daß der vorhergedachte Abt

er doch Recht, daß die Abstammung, so wie sie HAHN angiebet, unrichtig sey.

g) GVNDLING P. VIII. *Gundlingian.* n. I. p. 106. sqq.

h) Dieser Geschichtschreiber ist der Mönch HERICVS, welcher *de miraculis S. Germani Episcopi Antisiodorensis* geschrieben, und zu den Zeiten Keiser Carls des Kahlen gelebet hat. Der Jesuit IOANNES PHILIPPVS LABBEVS hat dessen Werck in seiner *Bibliotheca MS. noua*, und zwar in *Tom.* I. bekannt gemacht. Aus dieses Mönchs HERICI *lib.* II. c. 2. hat GVNDLING erwiesen, daß Conrad ein Bruder der Keiserin Judith, Ludwigs des Frommen Gemahlin, gewesen, welcher die Adelheid, eine Tochter des Keiser Ludwigs, geheurathet hat: wie er denn auch gezeiget, daß obgleich MABILLON *lib.* VI. *de re diplom.* Bedencken getragen, die Adelheid eine Tochter des Keiser Ludwigs zu nennen, derselbe doch hernach in *Tom.* IV. *Annal. Ord. S. Benedict.* solches öfters ohne Bedencken gethan, und hierin seine erste Meinung geändert habe.

Hugo kein natürlicher Sohn des Keiser Carls des Grossen, sondern vielmehr Conrads und Adelheids, der Tochter Keiser Ludwigs des Frommen, ächten Sohn gewesen. Conrad aber, welcher hier benennet wird, war aus dem Welphischen Hause, ein Sohn des Grafen Welpho, und Bruder der Keiserin Judith, die Ludwigs des Frommen Gemahlin gewesen. Ich glaube nicht, daß jemand wider diese Abstammung etwas werde einzuwenden haben, da dieselbe sich auf richtige und zuverläßige Beweise stützet, und überdem von GVNDLING ist gezeiget worden, daß die Redensart, nepos Hugonis Abbatis, die andern verführet hat, daß sie sind in Irrthümer gerathen i). Denn in den mittlern Zeiten heisset nepos nicht des Sohnessohn sondern der Brudersohn k), wie dieses schon andere bemercket haben. l) Ich will aber die Stamm-

ta-

i) GVNDLING *c. l.* p. 110. hat der Stelle des Abts REGINO die rechte Erklärung gegeben.

k) GVNDLINGII Anmerckung *c. l.* ist diese: Non est opus probatione, nepotem significare filium ex fratre. Luculentis et pluribus testimoniis id ostendit CANGIVS *in Glossario*, quem, qui dubitant, legant. Sed fecit tamen eius significationis ignorantia, vt, nescio quem Hugonem Abbatem fingerent, filiosque eidem tribuerent, vt Rudolphus nepos tandem emergeret.

l) Man hat in den Geschichten der mittlern Zeiten sich wohl vorzusehen, daß man die Lateinischen Wörter nicht allezeit in der Bedeutung nehme, die sie sonst eigentlich haben, weil man sonst

leichte

tafel, so wie sie Gundling aufführet, hierher setzen.

Welpho

Ethico.Rudolphus. Conradus Senior, Adelheidis maritus — Iuditha Ludouici Pii Conjux

Welpho, Hugo Abbas. — Conradus iunior. — Carolus Caluus.

Rudolphus I. Rex Burgundiae

Rudolphus II.

Adelheidis Ottonis M. uxor.

Aus diesen allen ist klar, daß Rudolph, König in Burgund, ein Sohn Conrads des Jüngern und Enckel Conrads des Aeltern und der Toch-

 ter

leichte in Irrthümer verfallen kan. Wir haben hier in dem Worte nepos ein Beispiel, und es fehlet nicht an andern. Das Wort parens ist sowol den Geschichtschreibern der mittlern Zeiten, als auch in den Urkunden, sehr geläufig. Man würde sich betrügen, wenn man darunter den Vater verstehen wolte. Bei dem P. MABILLON *de re diplom.* p. 179. kömt eine Urkunde des Königs Childerichs III. vor, darin er den König Theodorich IV. parentem suum nennet, und doch ist gleichwol Childerichs Vater der König Chilperich II. gewesen. Denn parens heisset so viel als consanguineus, und genitor heisset eigentlich in diesen Zeiten der Vater. HIERONYMVS *lib.* II. *adv. Ruffin.* hat gedachtes Wort schon in diesem Verstande gebrauchet.

ter Ludwigs des Frommen, Adelheid gewesen ist. Man ersiehet nunmehro, warum der Abt REGINO diesen Rudolph einen Enckel des Abts Hugo nennet, weil der Abt Hugo ein Bruder seines Vaters Conrads gewesen. Dieser Conrad war in Oberburgund ein Graf, welches in den damaligen Zeiten ein Amtsnahme war m), und in diesem Amte hatte er seinen Sohn Rudolphen zum Nachfolger, welcher, da er in grossem Ansehen stunde, Gelegenheit nahm, sich zum Könige aufzuwerfen. Die Verwirrung war, wie oben schon bemercket worden, in Franckreich nicht geringe. Boso hatte sich in Niederburgund zum Könige aufgeworfen, und es hatte ihm geglücket. Diesem Beispiel folgete Rudolph in Oberburgund und die Zerrüttung gaben ihm diese Gelegenheit an die Hand. Das Glück begünstigte sein Unternehmen, und er fand auch die Mittel, sich zu behaupten. Die Lage der Länder, die er behauptete trug auch nicht wenig dazu bei n). Der damalige Keiser und König in Teutschland, Arnulph, nahm diesen Vorgang sehr hoch auf. In Niederburgund hatte des Königs Boso Sohn und Nachfolger, Ludwig, um das Reich zu behaupten, sich an den Keiser Arnulph gemacht, welcher ihm seine Königliche Würde, vermittelst Uebersendung eines Zepters, bekräftigte, dergestalt, daß ihn die zu Valence versammleten Bischöfe für ihren

m) S. hiervon Du FRESNE *Glossar.* v. Comes.
n) REGINO *lib.* II. *Chron.* p. 64.

ren König erkannten o). Indessen verdroß es den Keiser Arnulph, daß Rudolph sich in Oberburgund eigenmächtig zum König hatte aufgeworfen. Er überzog ihn also nebst seinem Sohne Zwentepolden mit Kriege, und verfolgete ihn die Zeit seines Lebens: konnte ihn aber wenig anhaben, weil ihm die unwegsamen Gebürge daran hinderten p). Dieser Rudolph hatte nach seinem, im Jahr 912. erfolgeten Ableben, zum Nachfolger seinen Sohn Rudolphen II. welcher das Reich fünf und zwantzig Jahre re-

o) CONCILIVM VALENTINVM bei SIRMONDO *Tom.* III. *Concilior. Gall.* p. 529.

p) Der Abt REGINO *lib.* II. *Chron. ad an.* 888. p. 64. gedencket dieser Umstände, da er schreibet: omnibus diebus vitae suae Arnolphus et Zundibaldus, filius eius, eundem Rudolphum persequuti sunt, nec tamen eum laedere potuerunt, quia loca inaccesibilia, quae semitis tantum peruia sunt, insequentium confectas acies procul ab ingressu repellebant. Der Keiser Arnulph hatte sich vorgesetzet, Rudolphen alles zu entreissen, und weil der Niederburgundische König Ludwig sich auf des Keiser Arnulphs Seite gewendet hatte: so wolte dieser ihm unterschiedene Stücke von Rudolphs Königreiche zuwenden. Allein alle Bemühung war umsonst, und er muste sein Vorhaben fahren lassen. Auch davon schreibet der Abt REGINO *l. c. ad an.* 894. p. 65. Arnulphus Ludouico, filio Bosonis, matre Hirmingarde interueniente, quasdam ciuitates cum adiacentibus pagis, quas Rudolphus tenebat, dedit. Sed hoc ei in vacuum cessit, quia eas nullo modo de potestate Rudolphi eripere praeualuit.

regierte q). Er hatte das Glück, das Königreich Niederburgund zu erwerben. Die Italiener hatten ihn zu ihrem Könige angenommen, und er verfügete sich dahin, um von diesem Reiche Besitz zu nehmen. Der Ertzbischof zu Meiland trat zu ihm über und er belagerte Pavia. Allein die Wittwe des Marggrafen Adelberts von Ivrea, Ermengard, ließ ihn listiglich bereden, daß seine Burgunder gegen ihn eine Verschwörung geschmiedet hätten. Dieses schreckte den König Rudolph, daß er das Lager bei Nachzeit verließ und sich mit der Flucht rettete r). Der Ertzbischof von Meiland, Lantbertus, wurde darüber sehr aufgebracht. Er wendete sich nebst andern an den Grafen Hugo von Vienne, welcher der Ermengard Stiefbruder war, und man trug ihm im Jahr 926. die Krone an. Er nahm auch von dem Italienischen Reiche Besitz und richtete seine Bemühungen dahin, daß Rudolph, welcher Mine machte, nach Italien zu gehen, von diesem Vorhaben möchte abgezogen werden. Seine Bemühung hatte eine gute Wirckung. Hugo trat ihm, gegen Verzicht auf Italien, Niederburgund ab: und damit vereinigte Rudolph die beeden Burgundischen Königreiche

glück.

q) HERMANNVS CONTRACTVS *ad an.* 912. Rudolphus Rex Burgundiae obiit. Pro quo Rudolphus filius regnauit annis 25.

r) Hiervon handelt weitläuftig LVITPRANDVS *lib.* II. c. 16. S. auch LEONIS OSTIENSIS *lib.* I. *Chron. Casin. c. vlt.*

glücklich s). Ja damit das gute Vernehmen möchte eine bessere Dauer haben; so vermählete er seinen Sohn, Lotharium, mit des König Rudolphs Tochter, Adelheid: er selbst aber heurathete, nach Rudolphs Absterben, dessen Wittwe, Bertha t). Von diesem König Rudolph erhielte der Teutsche König, Henrich I. den heiligen Speer, mit welchem unserm Erlöser die Seite soll sein geöffnet worden u), welcher sich noch jetzo unter den Reichskleinodien befindet x), wofür Rudolphen ein Stück von Schwaben abgetreten wurde y). Damals war Hermann Hertzog in Schwaben. Nun soll der König Henrich gedachten Antheil an den König von Burgund abgetreten haben. Wie dieses zugegangen, kan ich nicht begreiffen. Henrich konnte ja dem Hertzog Hermann nichts entziehen: man müste den annehmen, daß solche Uebergabe mit des Hertzogs gutem Willen geschehen sey z). Das allerwichtigste, was

s) LVITPRANDVS *lib.* III. c. 4.

t) ODILO CLVNIACENSIS *in vita S Adelheidis* c. 1. VOLLHARD *de Hugone Rege Italiae* p. 15.

u) LVITPRANDVS *lib.* IV. c. 12.

x) LVDEWIG *Tom.* II. *Opuscul. Miscellor. opusc.* I. c. 7. p. 127. KOEHLER *de Sacra Lancea.*

y) LVITPRANDVS *c. l.* Du CHESNE *Histoire de Bourgogne liv.* II. *ch.* 22.

z) LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 516. *num.* 600. will dieses nicht für richtig halten. Er erkläret sich darüber also: De regionibus autem ideo

was dieser König Rudolph II. zu seiner Zeit hat ausgerichtet, ist die Vereinigung der beeden Burgundischen Königreiche. Es ist kurtz vorher gezeiget worden, auf welche Art diese Vereinigung ist bewerckstelliget worden, nemlich, daß der König Hugo von Italien das Königreich Niederburgund an den König Rudolph von Oberburgund abgetreten, und dem Burgundischen Printzen, Carolo Constantino, nur ein kleines Stück Landes überlassen. Die Gräntzen des Niederburgundischen Reichs sind schon oben angezeiget worden, und begriffen dieselben in sich die Länder, welche zwischen der Rhone, den Alpen und dem Meer gelegen waren aa). Dagegen fassete Oberburgund in sich die zwischen dem Gebürge Jura und den Penninischen Alpen gelegene Länder bb). Dieselideo donatis Rudolpho II, dubitare liceat ideo: quoniam nefas fuit imperatori, Sueuiae aliquid demere, eius duce aut ducatu inuito. Penes quem Sueuiae dominium; non penes aucupem Henricum. Wenn man aber die Sache also will annehmen, daß der Schwäbische Hertzog dazu seine Einwilligung gegeben habe: so wird gar leichte der Zweifel gehoben seyn.

aa) PIERRE du PVY *Droits du Roi tres Chrétien, sur divers etats* p. 213. schreibet davon gantz kurtz: Boson fut eleu Roy d'Arles, c'est a dire, des païs situé entre le Rhone, les Alpes et la mer. PLANCHET diss. *sur l'Etendue du second Roïaume de Provence, dit le Roïaume de Boson, formé des Debris de l'ancien Roïaume de Bourgogne.*

bb) PIERRE du PVY *l. c.* p. 213. bestimmt von Ober-

selben aber sind durch die geschehene Vereinigung zusammen geschlagen worden, wodurch dieses vereinigte Königreich Burgund grösser, mithin dessen Gräntzen ausgedehnter worden cc). §. V.

Oberburgund die Gräntzen also: Outre cette premiere vsurpation du Roi Boson, s'en fit une autre, en l'année 888. par Raoul. I. Roi de Bourgogne, qui occupa le païs situé entre le mont Iura et les Alpes de Savoye, de Vallay, et des Grisons, ou sont les villes de Besançon, Tarentaise, Basle, Belley, Solleure, Berne, Fribourg, Lausanne, Geneve et Sion, Morienne, et Aoust, et les Duchez de Savoye et Chablais.

cc) Die Gräntzen der vereinigten Burgundischen Reiche hat angegeben GÜNTHER *lib.* V. *Liguvini v.* 261. sqq.

Haec adeo tellus, a sedibus incipit illis,
Qua Basilea suos vicino flumine muros
Alluit, et Rhenum venientem laeta salutat.
- - Tractuque pari protenditur vsque
Qua rapidus primos Rhodanus maris influit vndas,
Quoque caput Regni, sedesque fuisse vetusti
Fertur Arelatum, priscorum curia Regum,
Teque sibi jungens aequo Prouincia iure,
Nomen apud veteres Regni titulumque gerebas,
Cuius Arelatum sedes, et finis ab illa
Parte ferebatur.

Der berühmte Herr Hofrath MASCOV *in princip. iur. publ. lib.* II. c. 4. §. 8. giebt von den Grentzen der beiden zusammengeschlagenen Königreiche Burgund folgende Nachricht: Ad occasum a reliqua Gallia Rhodanus diuisit, ex quo Arari permistus fluit. Nam infra etiam vltra Rhodanum patuere. Ortum versus in Heltorum pagos vsque ad Arolam, et Vrsam, quae

Bur-

§. V.

Der König Rudolph II. starb im Jahr 937. Er hinterließ einen unmündigen Sohn, Namens Conrad, welcher ihm auf dem Throne folgete a). Nicht lange hernach trug es sich zu, daß das Königreich Burgund unter das Teutsche Reich kam, daß nemlich der König Conrad von Burgund ein Reichslehenmann wurde, wodurch es dann geschehen, daß das Königreich Burgund, nachdem der Königliche Stamm in demselben erloschen, hernach völlig an das Teutsche Reich gefallen ist. Wie es nun aber eigentlich zugegangen, daß das Teutsche Reich ein Recht über Burgund erworben hat, das wird jetzo zu erörtern seyn. Ich muß aber hierbei zum voraus erinnern, daß die Teutschen Geschichtschreiber, welche uns dieses erzählen, in ihren Berichten gantz kurtz und unvollständig sind. Sie sagen nur, daß der Keiser Otto sich nach den Burgundischen Ländern begeben, und den jungen König Conrad von Burgund in seine Gewalt gebracht habe, bei welcher Gelegenheit er sich dann zugleich des Burgundischen Kö-

Burgundos ab Alemanniae ducatu diuisit, excurrerunt. Versus Septentrionem ad Vogesi saltus confinia, atque inde ad vrbem Basileam flexerunt. Versus meridiem mare, et Alpes Cottiae, Graiae, et Penninae claudebant. S. auct. dess. diss. *de nexu regni Burgundici cum Sacro Romano Imperio, Sect* I. §. 15. sq.

a) CONTINVATOR REGINONIS *ad an.* 937. p. 75. FRODOARDVS *in Chron. ad an.* 937. p. 145.

Königreichs bemächtiget b). Daß dieser junge König Conrad dem Keiser Otto durch List in die Hände gerathen, solches können die Geschichtschreiber nicht läugnen c). Nach eines gewissen Schriftstellers Berichte d) hat der Keiser Otto hierbei nichts anders als seine Herschbegierde zu Rathe gezogen, weil ihm die Gräntzen seines Reich noch zu klein geschienen. Hingegen halten unterschiedene neuere dafür, daß der Keiser Otto die ehemalige Verbindung dieser Reiche, von den Zeiten des Keiser Arnulphs, wieder habe herstellen wollen e). Und

b) WITICHINDVS CORBEIENSIS *lib.* II. p. 649. Rex abiit Burgundiam, Regem cum regno in suam accepit potestatem. SIGEBERTVS GEMBLACENSIS *ad an.* 945. Rex Otto Burgundiam sibi subiugat.

c) FRODOARDVS *ad an.* 940. p. 150. sq. meldet ausdrücklich: Otto in Burgundiam proficiscitur, habens secum Conradum, filium Rodulphi Regis Iurensis, quem iam dudum dolo captum sibique adductum retinebat.

d) WITICHINDVS *lib.* II. p. 649. Rex autem de die in diem proficiens, paterno regno nequaquam est contentus, sed abiit Burgundiam, regem cum regno in suam accepit potestatem. Diesem Geschichtschreiber, welcher ein Sachse gewesen, und an des Keisers Hofe sich aufgehalten hat, ist gar wohl zu trauen, daß er die Sache, so wie sie beschaffen gewesen, werde getroffen haben.

e) SCHVRZFLEISCH *in Historia veteris regni populique Burgundionum p. m.* p. 226. n. 26. De cetero Imperatores Romanorum regesque Germa-

es kan seyn, daß dieses zugleich eine Miturſache gewesen, sich des Königreichs Burgund zu bemächtigen. So viel ist indessen gewiß, daß, da der Keiser Otto der Grosse den Burgundischen König Conrad in seine Gewalt gebracht hatte,

maniae huic nouo Burgundiae regno hautquaquam renunciarunt, quum certis nec fallentibus signis animum dominii comprobarunt, partim quia ad succesſionem Boſonis Carolus Craſſus, ac deinceps ad ſucceſſionem Ludouici Boſonidae Arnolphus, ſupremi iuris argumento, conſenſum iudicium̃que interpoſuerunt, partim quia regnum Iuranum, portionesque Carolo Conſtantino praereptas, vindicarunt, ſiquidem Arnolphus ius ſupremi in Burgundiam dominii vel eo ipſo ſatis declarauit, quod contra Rudolphum I. tamquam malae fidei poſſeſſorem, inſtructum, miſit exercitum, partim quia Otto M. regnum Burgundicum, pariter eius regem Conradum Rudolphi II. filium, ad leges iuris beneficiarii redegit. Und LVDEWIG *in ſingular. iur. publ.* p 516. *num.* 601. ſchreibet: Conradus Burgundiae ſucceſſor fuerat minor; cuius ideo requiſiuit tutelam imperator, vt feudi dominus Quapropter etiam exercuit eam, vti Burgundiae regnator tutelaris, in plures annos. Und ferner hernach macht er über Frodoardi Stelle, die kurtz vorher lit. c. angeführet worden, dieſe Brühe: Corruptum ſcriptoris iudicium. Nam tutelam pupilli, iure optimo, petiit Otto Imperator eamque fructuariam, vti Burgundiae regni fiduciarii dominus. Deinde etiam recte voluit illud: vt pupillus educaretur in aula dominica, id eſt, auguſtali. Daß aber bei alle dieſen vieles vorausgeſetzet werde, welches noch erſt zu erweiſen wäre, ſolches wird jeder leichte erſehen können.

hatte, derselben ihn an seinem Hofe erziehen lassen. Es ist auch gewiß, daß der König Conrad hernach wieder nach Burgund gekommen, und alda die Regierung des Reichs übernommen, welche er acht und dreißig Jahr geführet hat f). Indessen gewinnet es das Ansehen, daß der König Conrad, bei Wiedererhaltung seiner Freiheit, das Königreich Burgund von dem Keiser zu Lehen nehmen und demselben den Eid der Treue schweren müssen g). Daher

f) ANDREAS du CHESNE *dans son histoire de Bourgogne liv.* II. *ch.* 24 hat diesen Umstand wohl bemercket und zugleich angezeiget, daß solches von dem Keiser Otto, in Ansehung der Vermählung mit der Adelheid, die des Burgundischen König Conrads Schwester gewesen, geschehen sey. Hier sind seine eigene Worte: Mais enfin ayant espousé sa soeur Adelheidis, veufve du Roi Lothaire, il remist en liberté, et le laissa jouir de ses Royaumes, lequels il gouverna longuement en paix etc. I'ay veu diuerses Charts, qui temoignent la pieté de Conrad, surnommée le Pacifique, principalement en vers l'Abbaye et les Religieux de Cluny

g) FELLER in der Genealogischen Historie der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, *in Adpend* c. III. p. 67. ist zwar der Meinung, daß der Keiser Otto den König Conrad von Burgund zu seinem Vasallen gemacht: er glaubet aber, daß diese Verbindung bald wieder habe aufgehöret. Daher tadelt er auch den gelehrten CONRING, daß derselbe in seinem Wercke *de finibus imperii lib.* I. c. XII. §. 10. geschrieben: Permissus quidem regnare Conradus, sine

dann Burgund seit dieser Zeit ein Lehnkönigreich vom Reiche geworden, woran dem letztern, bei gäntzlicher Erlöschung des Königlichen Burgundischen Stammes, der Rückfall zugestanden, welche Begebenheit sich endlich im Jahr 1032. ereignet hat.

§. VI.

Es gewinnet aber das Ansehen, daß die nachherigen Könige in Burgund mit dieser Lehensverbindung übel zufrieden gewesen und ihre Gedancken dahin gerichtet haben, wie sie von derselben sich wieder losmachen könnten, um dadurch auch den Anfall dieses Reichs an Teutschland zu verhindern. Dieses ist wohl gewiß, daß der König Conrad, so lange er am Leben gewesen, gegen dem Keiser und das Reich in unverrückter Treue ausgehalten hat: allein sein Sohn und Nachfolger mangelt dieses Ruhms.

sine dubio tamen haut alio quam siduciario iure. Etsi enim more suo Annales istius aeui minus explicate rem tantam narrent, potentiam tamen, quae tunc erat Imperii Germanici, simulque imbecillitatem Conradi et receptos isthoc aeuo regnandi mores adcurate scrutantibus, non potest non idem videri. Ich kan meines Orts nicht absehen, aus welchem Grunde CONRINGII Meinung zu verwerfen. Es fehlet ja nicht an Beispielen anderer Könige, welche in diesen und den folgenden Zeiten Lehenleute von dem Reiche geworden. Man bemercke hierbei noch, daß die folgenden Keiser, Henrich II. und Conrad auf diese Lehenbarkeit sich gestützet, und mit dem Könige Rudolph III. die Verträge erneuert haben.

Ruhms. Derselbe war Rudolph III. welcher bei seines Vaters Tode, im Jahr 994. ihm auf dem Throne folgete. Seine Regierung fiel in die Zeiten des Keiser Henrichs II. Weil dieser nun ein Schwester Sohn des König Rudolphs III. der König aber unbeerbet war: so richtete der Keiser seine Gedancken, bei etwa erfolgenden Ableben des König Rudolphs, auf den Burgundischen Anfall. Wir wollen die Stammtafel hierher setzen, weil uns dieselbe nicht allein hierbei, sondern auch, was die Besitznehmung des Burgundischen Reichs unter dem Keiser Conrad II. betrift, ein grosses Licht geben kan. Hier ist dieselbe:

Conrad
König in Burgund

Rudolph III. König in Burgund	Gisela Gemahl. Hertzogs Henrici Rixoli in Beiern	Bertha Gemahl. des Grafen Odo von Champagne	Gerberg Gemahl. Hertzog Hermanns II. von Schwaben	Mathild Gemahl. Graf Balduines III. von Flandern
	Henrich II. Röm. Keiser	Odo Graf von Champagne	Gisela, Gemahlin des Keiser Conrads II.	
			Henrich III. Röm. Keiser.	

Hieraus ist nun die Verwandschaf des Keiser Henrich des Heiligen mit dem Könige in Burgund zu ersehen; und es ist wahr, wenn es auf die nahe Anverwandschaft wäre angekommen: so wäre niemand besser als Henrich II. zur Burgundischen Reichsfolge berechtiget gewesen. Allein dem stehet entgegen, das Burgund niemals die Erbfolge der Weiber zugelassen: obgleich sonst richtig ist, daß die in Burgund gelegene Lehen auf die Kunckel fallen können a). Fraget man nun ferner: aus welchem Rechte der Keiser Henrich der Heilige auf die Burgundische Erbfolge einen Anspruch gemacht? so ist dieses eben nicht so klar am Tage. Wenn man die Geschichtschreiber darüber zu Rathe ziehet: so kan man aus denselben auch nicht recht klug werden b). Es ist daher nicht zu

a) OTTO FRISINGENSIS *lib.* II. *Gestor. Friderici* I. *Imp.* c. 29. ist von dieser Gewohnheit ein tüchtiger uud unverwerflicher Zeuge, da er schreibet: Mos in Burgundia, qui poene in omnibus Galliae provinciis seruatur, remansit, quod semper Seniori fratri, eiusque liberis, seu maribus, seu feminis, paternae hereditatis cedat auctoritas, ceteris ad illum tamquam ad dominum respicientibus. S. GVNDLINGII Historische Nachricht von *Neuschatel* und *Vallengin*.

b) DITMARVS *lib.* VII. *Annal.* p. 406. hat davon folgendes aufgezeichnet: Proximam Palmarum jucunditatem Imperator, cum Henrico, venerabili Wirciburgensis ecclesiae Episcopo, complens, quarta feria ad Bauenberg venit, ibique Coenam Do-

zu verwundern, daß STRVV c) auf eine donationem mortis cauſſa ſein Augenmerck gerichtet hat, welche im Jahr 1016. ſoll geſche-

 hen

Domini, et Paſſionem, cum Paſchali tripudio, honorabiliter peregit. Et quia Rudolphus, Burgundionum Rex, auunculus eius, ſicut vocatus erat, huc venire non potuit, nepotem ſibi dilectum obuiam ſibi pergere rogauit. Fit eorundem conuentio, in vrbe Argentina, et mutuae caritatis inuicem larga benignitas conſociis arriſit vtrisque. Fuit quoque ibidem Rudolphi regis inclyta coniux, quae familiaritatis huius adiutrix, filios ſuimet duos, ſenioris autem ſui priuignos Caeſari commendauit; et dilectis ſibi militibus hoc totum dedit in beneficium, quod ſibi ab auunculo ſuimet tum conceſſum, et quod Wilhelmus Pictauenſis hactenus habuit regio munere praeſtitum. Imperator, ſapiente vſus conſilio, hoc voluit, cum his, id ſibi firmius ſubdere, quod longe prius Rex praedictus ei ſacramentis poſt mortem ſuam ſancierat. Omnem namque Burgundiae regionis primatum, per manus, ab auunculo accepit, et de maximis rebus, ſibi eius conſilio non fiendis, ſecuritatem firmauit. Und WIPPO *in vita Conradi Salici* p 431. redet davon gleichfalls: Rudolphus, Rex Burgundiae, dum in ſenectute ſua regnum molliter tractaret, maximam inuidiam apud principes regni ſui comparans, ſecundum Henricum imperatorem, filium ſororis ſuae in regnum inuitauit, eumque, poſt vitam ſuam, Regem Burgundiae deſignauit. Ad quam rem commendandam, Imperator Heinricus infinitam pecuniam ſaepe et ſaepiſſime conſumſit.

c) BVRCARDVS GOTTHELF STRVV *in Corp. Hiſtor. Germ. Tom.* I. *Per.* V, *Sect.* V. §. 8. p. 328.

hen seyn d). Die Burgundischen Stände waren indessen damit nicht zufrieden e), und daher wolte der König auch von dem mit dem Keiser Henrichen abgeschlossenen Traktaten wieder abtreten: er sahe sich aber genöthiget, Wort zu halten, und bestättigte solches im Jahr 1016. eidlich f). Soll ich meine Meinung davon eröfnen: so kömt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß bei dem instehenden Todesfall, des unbeerbten König Rudolphs in Burgund, der Keiser Henrich der Heilige seine Gedancken auf den Anfall des Burgurdischen Reichs gerichtet.

Denn

d) DITMARVS *c. l.* ANNALISTA SAXO *ad an.* 1016. WIPPO *c. l* p. 431.

e) Der AVCTOR VITAE HENRICI, welchen CANISIVS herausgegeben hat, erzählet diesen Umstand p. 390. Burgundionum quoque non humana sed diuina fuit victoria. Nam cum armis, et omnibus belli copiis essent instructi viri ad bella doctissimi, armis depositis non hominis metu, sed nutu Dei rogantes ea, quae pacis sunt dextras dederunt. Desgleichen schreibet der ANNALISTA SAXO *ad an* 1016. Burgundiae vero Rex mollis et effeminatus, quae nepoti suo bona promiserat, instinctu inimicorum irritari voluit, nam regis nomen tantum et coronam habebat.

f) DITMARVS *lib.* VIII. p. 420. bezeuget dieses in folgenden: Iam declinam ab his, et loquar Imperatoris nostri prosperitatem, nuper sibi exortam. Auunculus namque suus, Burgundionum Rex, Rudolphus coronam suimet, et sceptrum, cum uxore sua et priuigna, ab optimatibus vniuersis sibi concessit, reiteraturque sacramenti confirmatio. Conf. ANNALISTA SAXO *ad an*, 1018.

Denn da dasselbe ein Lehenkönigreich von Teutschland war: so konnte und muste dasselbe, nach Abgang des Königlichen Stammes, nothwendig an den Keiser und das Reich fallen. Der Keiser war also bedacht, dahin zu sehen, daß bei ereignenden Fall nichts möchte im Wege stehen, welches eine Hinderniß hätte machen können. Weshalb er dann mit dem Könige Rudolph III. sich in Unterhandlung eingelassen, und dadurch zuwege gebracht, daß mittelst eines Vertrags dieser bevorstehende Anfall in vollkommene Richtigkeit gesetzet worden g). Weil nun aber dieser Keiser Henrich II. des Burgundischen König Rudolphs II. Schwestersohn gewesen: so ist es daher gekommen, daß man denselben für berechtiget gehalten, dermaleinst in Burgund zu folgen, und daß dieses durch eine Donationem mortis cauſſa berichtiget worden. Inzwischen starb der Keiser Henrich der Heilige eher als der König Rudolph von Burgund. Da nun Conrad II. war Keiser geworden: so hatte der König Rudolph III. ein solches Betragen angenommen, woraus man einen Absprung von den vorigen Handlungen schliessen konnte. Der Keiser Conrad II. aber war nicht gesonnen, die Reichsrechte schmälern zu lassen, und ging dahero auf Basel los, welche Stadt er einnahm h). Da besann sich

g) LVDEWIG *singular. iur. publ.* p. 518.
h) WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 431, erzählet

da-

nun der König Rudolph, als er den Ernst sahe, eines bessern. Er schickte Gesandten an Conraden II. welche ihm bekannt machten, daß er nach Rom kommen und der Krönung des Keisers beiwohnen wolte i). Der König selbst kam zum Keiser nach Basel und unterredete sich mit demselben, a. 1027. da dann, durch Vermittelung der Keiserin Gisela, die Sache auf dem vorigen Fuß bliebe k). Daß nun aber Conrad

davon diese Umstände: Chuonradus ad Basileam ciuitatem peruenit. - · Colloquio regali habito, et terminis Burgundiae vltra voluntatem Rudolphi eiusdem Burgundiae regis diligenter praeoccupatis Saxoniam peruenit. Quare autem Rudolphi regis meminerim, breuiter dicam. Iste Rudolphus, Rex Burgundiae, secundum Heinricum, Imperatorum, filium sororis suae, in regnum inuitauit, eumque post vitam suam regem Burgundiae designauit, et principes regni iurare sibi fecit Ad quam rem commendandam Imperator Heinricus infinitam pecuniam saepe et saepissime consumsit, sed defuncto Imperatore Heinrico, Rudolphus Rex promissa sua irrita fieri voluit. Chuonradus autem Rex magis augere, quam minuere regnum intentus, antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subiugauit.

i) WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 431.

k) Von diesem Vertrag meldet WIPPO *c. l.* p. 435. folgendes: Imperator perueniens vsque ad Basileam, Rudolphum regem Burgundiae alloquitur, qui illic sibi occurrebat extra vrbem iuxta vicum, qui Mittenha dicitur, et habito familiari colloquio, Imperator regem secum duxit in vrbem. Confirmata inter eos pace, regnoque Burgun-

rad II. wegen seiner Gemahlin Gisela seine Absichten auf Burgund gerichtet, solches wird zwar von einigen vorgegeben, aber mit nichts erwiesen. Vielmehr ist zu sagen, daß Conrad die Reichsrechte auf Burgund aus allen Kräften zu behaupten sey gesonnen gewesen. Denn so verstehe ich die Worte WIPPONIS l): Chuonradus autem Rex magis augere, quam minuere regnum intentus, antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subiugavit. Aus welchen dann auch zugleich klar wird, daß der Keiser Henrich der Heilige gewißlich nicht wegen seiner Verwandschaft mit dem Könige Rudolph II. von Burgund, sondern wegen des Teutschen Reichs seine Bemühungen angewendet, Burgund bei Teutschland zu erhalten.

§. VII.

Im Jahr 1032. erfolgete endlich der Todesfall Rudolphs III. Königes in Burgund; und weil er der letzte seines Geschlechts war: so wurde das Königreich Burgund dadurch erlediget. Es hatte also der Keiser Conrad II. Fug und Recht, sich dieses Reichs zu bemächtigen, welches auch der sterbende König Rudolph gar wohl erkannt hatte. Denn als er sein

gundiae Imperatori tradito, eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo, Heinrico Imperatori datum fuerat, Rex iterum donis ampliatus cum suis reuersus est in Burgundiam.

1) WIPPO *c. l.* p. 431.

sein herannahendes Lebensende vermerckte: so übersendete er dem Keiser Conrad die Krone, wie auch das Schwerdt des heiligen Moritz, als das Burgundische Reichszeichen, und übergab, vermittelst dieser Stücken, ihm das Königreich Burgund a). Indem nun der Keiser glaubte, dasselbe ruhig in Besitz zu nehmen: so fand er grosse Schwierigkeiten für sich, die da musten überstiegen werden. Der König Rudolph III. hatte eine Schwester, Namens Bertha, welche mit dem Grafen Odo von Champagne war vermählet worden. Aus dieser Ehe war ein Sohn erzeuget, Namens Odo, welcher an dem Burgundischen Reiche einen Anspruch mach-

a) Davon meldet SIGEBERTVS GEMBLACENSIS *ad an.* 1034. Burgundionibus non desistentibus a consueta contra regem suum insolentia, rex Rudolphus regnum Burgundiae Conrado Imperatori tradidit, quod, a tempore Arnulphi Imperatoris, per annos plus quam centum triginta, gentis suae reges tenuerat, sicque Burgundia iterum redacta est in prouinciam. Und HERMANNVS CONTRACTVS *ad an.* 1032. schreibet: Rudolphus, rex Burgundiae ignauus obiit, et Cuonrado Imperatori diadema suum transmisit. Cuius regnum Odo, sororis suae filius, princeps Gallicae Campaniae inuasit. Von dem Schwerdte des heiligen Mauritii gedencket HVGO FLAVINIACENSIS P. I. *Chronici Virdunensis* p. 185. Rudolphus vero Rex absque liberis existens, Conrado Imperatori Burgundiae regnum dereliquit, dans ei lanceam S. Mauritii, quod erat insigne regni Burgundiae.

machte b). Er glaubte wenigstens, daß niemand näher zum Burgundischen Reiche wäre als er. Und es ist wahr, wenn in dem Königreiche Burgund dem weiblichen Geschlechte die Erbfolge wäre zugestanden worden: so würde sein Anspruch für andern seyn gegründet gewesen. Denn weder die älteste Schwester des König Rudolphs III. Gisela, noch ihr Sohn, der Keiser Henrich II. waren am Leben, hatten auch keine Nachkommen hinterlassen: und daher hätte dem Grafen Odo niemand können die Krone streitig machen, da alle übrige Schwestern des König Rudolphs jünger waren als die Mutter des Grafen Odo. Nur da in dem Königreiche Burgund die Erbfolge der Weiber gantz unbekannt war: so ersiehet man leichtlich, daß auch der Anspruch des Grafen Odo gantz ungegründet gewesen sey. Indessen suchte der Graf Odo sein vermeintliches Recht mit Gewalt geltend zu machen und das Königreich zu behaupten. Er ergrif also die Waf-

b) Von diesem Grafen Odo von Champagne erstattet: HVGO FLAVINIACENSIS *in Chronico Virdunensi* p. 134. diesen Bericht: Bertam Conradi filiam accepit Odo, Tetbaldi Carnotensis filius, ex qua genuit Odonem, qui apud Barrum obiit. Tetbaldus enim Carnotensis, cuius cognomen fuit tricator, qui Willelmum Normannorum dolo interfecit, ex sorore Heriberti, Trecarum Comitis, genuit hunc Odonem, qui Bertam accepit, ex qua natus est Odo, qui apud Barrum obiit.

Waffen mit Ungestüm, fiel in die Burgundische Länder ein und bemächtigte sich eines grossen Theils des Königreichs. Noch mehr. Er ging vor Vienne und belagerte diese Stadt, und die Einwohner liessen sich mit demselben in einem Vergleich ein, daß er daselbst auf einem gewissen Tag solte zum Könige ernennet und gekrönet werden c). Hingegen wollen uns andere

c) Dieser Umstände thut Erwehnung HVGO FLAVINIACENSIS *c. l* Rudolpho vero defuncto, et Conrado regno petito, Odo, quia erat ex sorore Rudolphi, sumta tyrannide ad regnum coepit adspirare: et qui erat acris animi et ferocis ingenii, frequentibus irruptionibus irrupit fines Burgundiae, obtinuitque ciuitates et castella vsque ad Iuram et montem Iouis, et magnus factus est vehementer. Obsedit quoque Viennam, quam ea conditione in foedus recepit, vt praestituto termino in eadem vrbe rex adpellari et coronari debuisset. Daß aber der Graf Odo damals so glücklich gewesen, daran war Ursache, daß der Keiser abwesend und in den Polnischen Krieg verwickelt war, wovon HERMANNVS CONTRACTVS *ad an.* 1032. schreibet: Imperatore ipsis diebus contra Misiconem Sclauorum, qui Boloni vocantur, regem exercitum ductante Odo, sororis eiusdem Rudolphi filius, princeps Gallicae Campaniae regnum Burgundiae inuasit. Und bei HEPIDANNO *in Chron. ad an.* 1038. heisset es: Rege Rudolpho defuncto, voto filius sororis suae regnum Burgundionum, tamquam hereditatem patrum suorum valida manu affectauit, et aliqua municipia capta custodiis suis muniuit, Imperatore per idem tempus Pulanis Slauis bello insistente.

dere Geschichtschreiber überreden, daß Odo nicht eben getrachtet König zu werden, sondern vielmehr seine Absicht nur dahin gerichtet seyn lassen, daß Königreich unter einem Könige und in desselben Namen zu regieren d). In solchen Umständen waren nun die Sachen des Königreichs bei dem Absterben des Königs Rudolphs gesetzet, und es ließ sich also zu den größten Unruhen und Zerrüttungen an e). Nichts hat dieselben gehindert als die grosse Klugheit und unvergleichliche Tapferkeit des Keiser Conrads II. welcher sich endlich Meister von Burgund gemachet. Wir wollen also sehen, wie dieses von ihm ist ausgeführet worden.

§. VIII.

d) Hiervon schreibet SIGEBERTVS GEMBLACENSIS *ad an.* 1035. Odo Campanensis Regnum Rodulphi Regis, anunculi sui, a Conrado Imperatore, nepote suo, repetens, vt sub eo regat Burgundiam efflagitat. Fast auf gleichen Schlag erzählet die Sache WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 437. Anno Domini 1032. Rudolphus, rex Burgundiae, auunculus Giselae imperatricis, obiit in pace, cuius regnum Comes Odo, Francigena, filius sororis suae, inuasit, et quaedam castra munitissima, siue ciuitates, seu dolo, seu bello, ceperat: nec se regem ausus est facere, nec tamen regnum voluit dimittere. Referebat quidam, illum dixisse saepe, quod numquam Rex fieri, sed tamen semper Magister esse regis vellet. Eo modo magnam partem Burgundiae distraxit.

e) MABILLON *Tom.* IV. *Annal. Ordin. S Benedicti lib.* 57. n. 1. p. 377.

§. VIII.

Ehe ich von der Einnehmung des Königreichs Burgund, die durch den Keiser Conrad geschehen ist, handele: so will ich erst kürtzlich von dessen Herkunft und Geschlechte etwas beibringen. Es giebt einige Genealogisten, welche diesen Keiser Conrad II. von des Keisers Otto ältesten Sohne und Enckel, Ludolphen und Otto ableiten a). Allein daß diese Abstammung gäntzlich unrichtig sey, solches hat SIMON FRIEDRICH HAHN in einer besondern Schrift b) dargethan, und dagegen eine weit bessere und zuverläßigere Genealogie geliefert, auf welche auch der hochgelahrte P. ANTONIVS PAGIVS c) schon ehedem gekommen ist. Es hat PETRVS LAMBECIVS d) ein CHRONICON REGVM FRANCORVM bekannt gemacht, welches uns in der Abkunft Con-

a) Dieses thun FRANCISCVS GVILLIMANNVS *de vera origine et stemmate Cunradi* II. *Imperatoris Salici* p. 32. DAVID BLONDELL *Tom.* II: *plenior. adsert. Geneal. Franc.* p. 35. und andere mehr: wozu dieselben doch gar keinen Grund haben.

b) SIMON FRIEDRICH HAHN in Oratione auspicali, *de genuino ac Salico Conradi* II. *ortu* p. 68. sq.

c) ANTONIVS PAGIVS *Tom* II. *Crit. Anti-Baron. ad an.* 997. n. 8. *ad an.* 1005. n. 3. *ad an.* 1024. n. 7-10. S. auch des sel. KOEHLERI *Familiam Augustam Franconicam.*

d) PETRVS LAMBECIVS *lib.* II. *Commentar. de Biblioth. Caesar. Vindobon.* c. V.

Conrads II. das beste Licht giebet. Ju diesem lieset man e) nun folgendes: Conradus f) Dux, qui fuit ex progenie Conradi praedicti f*), accepit filiam primi Ottonis g) imperatoris, ex quo fuit Otto Dux h). Otto Dux

e) Diese Stelle findet sich im LAMBECIO *c. l.* p. 394.

f) Dieser Conrad war Hertzog in Lothringen und empörete sich gegen den Keiser Otto, der ihm sein Hertzogthum nahm. Darüber wurde er sehr aufgebracht und, um sich zu rächen, rufte er die Hunnen nach Teutschland. Allein er muste dem Keiser sich unterwerfen. Dieser hatte ihm seine Tochter Luitgard zur Gemahlin gegeben. WITICHINDVS *lib.* I. *Annal.* p. 640. HROSWITHA *in Panegyrico de laudibus Ottonis M.* p. 191.

f*) Es ist noch nicht ausgemacht, ob der Teutsche König Conrad I. Kinder hinterlassen. So viel aber ist gewiß, daß er keine Söhne gehabt. S. LVDEWIGII *Germania princeps postcarolingica sub Conrado* I. und GVNDLINGII diss. *de statu imperii Germanici sub Conrado* I.

g) Diese Tochter des Keisers Otto I. war die Luitgard, welche im Jahr 947 an den lit. f. bemerckten Hertzog Conrad vermählet wurde. Sie starb im Jahr 953. Von ihr handelt umständlich KOEHLER *de Familia Augusta Franconica ad Tab.* II. n. 2. sq. p. 10.

h) Dieser hier genannte Otto wird mit einem andern Otto, Hertzog Luitolphs von Schwaben Sohne, von GVILLIMANNO verwechselt, welcher sich auf eine Urkunde vom Jahr 977. beruffet, in welcher Otto sage: Suadente Iuditha conthorali mea, cum adsensu trium filiorum meorum Henrici, Brunonis, Chunonis. Es hat aber der

filios habuit duos: vnus nomine Cono i), et alter Hezil (Henricus). Ex isto Hezil natus fuit Cono k), qui modo Rex est. Nach dieser Nachricht entstehet folgende Stammtafel:

Conrad Hertzog in Francken und Lothringen; Gemahlin Luitgard, Keiser Otto des Grossen Tochter.

Otto
Hertzog in Cärnthen;
Gemahlin Judith

Hetzil oder Henrich, Hertzog in Francken, Gem. Adelberta oder Adelheid	Cono oder Conrad, Hertzog in Cärnthen.

Cono oder Conrad II.
Römischer Keiser

Henrich III. Römischer Keiser.

Von

P. PAGI *Tom.* III. *Crit. Anti-Baron. ad an.* 1024. n. 10. daß diese Urkunde von dem Fränckischen Otto, der ein Sohn Conrads und der Luitgard gewesen, herkomme, womit auch KOEHLER *c. l. ad Tab.* II. n. 3. zu vergleichen.

i) Dieser Cono oder Conrad war Hertzog in Cärnthen und heurathete in der ersten Ehe die Mathild, Hertzog Hermanns II. in Schwaben Tochter, die seine nahe Verwandtin war. Gegen diese Ehe eiferte der Keiser Henrich der Heilige auf der im Jahr 1005. zu Dortmund gehalten Kir-

Von dieser Abstammung des Keiser Conrads hat auch gantz umständlich und zuverläßig der sel. KOEHLER l) gehandelt, und dieselbe mit solchen Zeugnissen beleget, gegen welche mit Grund nichts kan eingewendet werden. Sonst ist gewiß, daß dieser Keiser Conrad II. mit dem Teutschen Könige Conrad I. in einer nahen Anverwandschaft gestanden. Das CHRONICON REGVM FRANCORVM m) gedencket derselben gantz ausdrücklich. Wie aber dieselben beschaffen gewesen, solches ist gantz ungewiß, weil uns die dazu dienlichen Nachrichten ermangeln, worüber auch KOEHLER n) sehr klaget, und dabei gedencket, daß er, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht habe können dahinter kommen. ECCARD o) hat zwar an einem Orte diese Verwandschaft dargeleget und beruset sich darauf, daß er anderswo selbige mit Zeugnissen befestiget habe.

Kirchenversammlung sehr starck und suchte dieselbe zu trennen, welches aber nicht wolte angehen. S. davon VITAM S. ADALBERONIS METENSIS ap. LABBEVM *Tom.* I. *Bibl. MSC. nov. sect.* V. und was in dem P. XXVII. GVNDLINGIAN. n 3. p. 182 sqq. enthalten.

k) KOEHLER *c. l. ad Tab.* II. n. 6. 7. 13.

l) KOEHLER *c. l.*

m) LAMBECIVS *c. l.* p. 394.

n) KOEHLER *in praef.* ad diss. *de familia augusta Franconica.* p. 3.

o) ECCARD *in Origin. Habsburg. Austriac. lib.* II. c. 1. §. 2.

Man hat aber bis jetzo noch nicht ausfindig machen können, wo dieselben anzutreffen sind.

§. IX.

Aus den schon oben angeführten Geschlechtsregister der Burgundischen Könige ist zu ersehen, daß der Keiser Conrad die Gisela zur Gemahlin gehabt, welche eine Tochter Hertzog Hermanus von Schwaben gewesen, die er mit der Burgundischen Printzeßin, Gepa oder Gerberg, Tochter des Burgundischen König Conrads, erzielet hatte. Aus diesem Grunde nun, meinen einige, habe der Keiser Conrad dem Könige Rudolph in Burgund folgen wollen. Wenn dieses sich so verhielte: so würde er dazu gewiß wenig Recht gehabt haben. Vielmehr ist alsdenn gewiß, daß ihm der Graf Odo von Burgund hätte müssen vorgehen, welcher nicht allein männlichen Geschlechts, sondern auch dem verstorbenen Könige von Burgund einen Grad näher verwandt war. Es kam also alles auf die Lehnbarkeit an, mit welcher Burgund dem Teutschen Reiche verwandt war. Und daher wurde nunmehro das nutzbare Eigenthum mit dem Obereigenthum, nach Maaßgabe der Lehnrechte, vereiniget. Dieses ist der eintzige und wahre Grund der Vereinigung des Königreichs Burgund mit Teutschland a).

Da

a) Der Cantzler von LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 519. fasset dieses kurtz und gut: Fallunt[ur] iterum Galli; quod etiam Cunradus II. fuerit ad-

Da nun aber der Graf Odo von Champagne sich dieses Reich zueignen wolte: so konnte der Keiser Conrad II. solches nicht zugeben, und machte dahero ernsthafte Anstalten, ihm zu Leibe zu gehen. Solches geschahe auch wirklich im Jahr 1033. da Conrad nach Straßburg ging und von da mit seinem Heere durch Solothurn in Burgund eindrunge. Er kam in das Kloster Perterlingen und wurde alda von allen Ständen des Königreichs Burgund für einen König erkannt. Am Tage Maria Reinigung ließ er sich daselbst zum Könige krönen, und belagerte nachhero einige von dem Grafen Odo besetzte Schlösser. Weil aber starcke Kälte einfiel, muste er sein Vorhaben fahren lassen b). Ein anderer Geschichtschrei-

adfinis, maritus ex sorore, Gerberga, neptis, Giselae. Verum hic nulla vel cognationis vel agnationis habita ratio. Quod tunc plures Rudolpho III. cognati. Quibus successio iure fuisset adsignanda; nisi Germanicum Imperium illam requisiuisset, patronatus lege, mascula regum prole deficiente. Mortuo igitur clientelari rege Rudolpho III. an. 1032. non cunctatur Imperator contendendi in Burgundiam et recipiendi subditos in Germanici Imperii ditionem. Dispulsis cognatorum improbis conatibus, armis, consiliisque. Vt certo certius sit: Burgundiae et Arelati regna, hoc casu causaque, an. 1032. imperio Germanico obueniisse eique aeternum fuisse insuta et innexa.

b) Dieses erzählet WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 438. Anno Domini 1033. Imperator Conra-

ber c) welchem auch einige neuere folgen d), saget, daß die Krönung Conrads II. auf Peter Kettenfeyer zu Geneve verrichtet worden, und daß selbige von dem Ertzbischof Heribert zu Meiland geschehen sey. STRVV e) hat daraus gar zwo Krönungen machen wollen. Weder das erstere, noch das letztere ist richtig. Wir können sicher glauben, daß Conrad nur allein

dus cum filio suo rege Henrico natalem Domini in Argentina ciuitate celebrauit: inde collecto exercitu per Solodurum Burgundiam intrauit, et veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione Sanctae Mariae, a maioribus et minoribus regni, ad regendam Burgundiam electus est: et in ipsa die pro rege coronatus est Deinde quaedam castella quae Otto inuaserat, obsedit, sed propter nimiam asperitatem hiemis, quae tunc fuerat, valde impediebatur.

c) HEPIDANNVS *ad an.* 1040 m Iber hi en Umstand: Chuonradus Imperator iterum Burgundiam cum exercitu intrauit, et omnia municipia cum ciuibus vsque ad Rhodanum fluuium suae ditioni subegit, Geneuamque peruenit Ibi vero ab Heriberto Mediolanensi Archiepiscopo, ceterisque Italiae et Burgundiae principibus honorifice susceptus, in festiuitate S. Petri ad vincula, coronatus producitur, et in regnum Burgundionum Rex eligitur. Dieser Geschichtschreiber ist sonst in der Zeitrechnung sehr unordentlich.

d) STVMPF in der Schweitzerchronik *lib.* IV. c. 40. p. 309. Herr von WALDKIRCH P. I. der Eidgenoßischen Bunds- und Staats-Historie p. 113.

e) STRVV *Tom.* I. *Corp. Histor. Germ. Period.* VI. *sect.* I. §. 8. p. 342.

allein zu Peterlingen, und zwar nur einmal, gekrönet worden f). Indem nun Conrad in den Burgundischen Landen sich noch aufhielte, und der Sommer herbeigekommen war: so säumete er nicht, den Grafen Odo noch weiter einzutreiben. Er fiel dahero in Champagne ein, allwo er sengete und brennete, und eine solche Verwüstung anrichtete, daß Odo endlich sich genöthiget sahe, zum Kreutze zu kriechen. Denn er kam zum Keiser, bate um Gnade, und versprach, Burguud fahren zu lassen: welches dann der Keiser sich gefallen ließ g). Allein es waren dieses auf Seiten des Grafen Odo eitel Verstellungen gewesen. Denn nach Conrads Abreise fing er es wieder da an, wo er es ehedem gelassen hatte. Dieses nöthigte den Keiser von neuem nach Burgund zu gehen, allwo er das feste Schloß Murat einnahm, her-

f) WIPPO *c. l.* p. 438.

g) WIPPO *c. l.* fähret davon in seinem oben *lit. b.* angeführten Berichte also fort: eiusdem anni aestate Imperator cum exercitu suo super Odonem Comitem in Gallias Francorum venit, dicens, si Odo in Burgundia res alienas iniuste quaereret, de suo proprio, iuuante Deo, aliquid perdere deberet. Tunc in regno Henrici regis Francorum, in praediis tamen et beneficiis Odonis tantas devastationes et incendia fecit Imperator, vt ipse Odo necessitate compulsus humiliter veniens, quaereret veniam, promittens Burgundiam dimittere, et secundum iussionem illius sibi satisfacere. Sic Imperator cum suo honore, et Odonis damno reversus est.

nach aber, nachdem er Geisel mitgenommen, wieder nach Teutschland aufbrach h). Jedoch fing Odo im Jahr 1037. wieder einen neuen Lerm an, drung auch in Lothringen ein, verwüstete das Gebiete von Toul i) und nahm Barr

h) WIPPO p. 439. Huius anni (1034.) aestate cum Odo praefatus promissa non attenderet, sed adhuc quandam partem Burgundiae, quam iniuste inuaserat obtineret. Imperator Cunradus, expeditis Teutonicis et Italis, Burgundiam acute adiit: Teutones ex vna parte, ex altera Archiepiscopus Mediolanensis Heribertus et ceteri Italici, ductu Huperti Comitis de Burgundia, vsque Rhodanum fluuium conuenerunt. Augustus veniens ad Geneuensem ciuitatem, Geroldum principem regionis illius, et Archiepiscopum Lugdunensem atque alios quamplures subegit: et reuersus castrum Muvat cum fortissimis militibus Odonis munitum obsidens, vi coepit, et quos intus inuenerat, captivos duxit. Ceteri fautores Odonis hoc audientes, solo timore Caesaris fugerunt: quos persequutus Caesar omnino exterminauit de regno, et acceptis de principibus Burgundiae multis obsidibus, rediit per Alsatiam ad Imperatricem. Nam dum ille in Burgundiam pergeret, Imperatrix sequuta est eum vsque Basileam. Desgleichen berichten auch die ANNALES HILDESHEIMENSES *ad an.* 1034. p. 727. Imperator iterum hoc anno Burgundiam cum grandi exercitu intrauit, et Odonem item resistentem fugauit, eandemque regionem fidelibus suis, qui ei fidem iuramento firmabant, commendauit.

i) GLABER RODVLPHVS *lib.* III. *Histor. Francor* p. 38. meldet davon nur ganz kürzlich: Collecto vndecunque exercitu permaximo, conscen-

Barr ein k). Hiernächst war seine Absicht nach Aachen zu gehen und daselbst Weyhnachten zu feiren, wessen er sich dann öffentlich rühmete l). Es bekam ihm aber nicht wohl, denn er hatte die Rechnung ohne dem Wirth gemacht. Denn der Hertzog Gozzelo von Lothringen, in Gesellschaft seines Sohnes Godfrieds, des Grafen Gerhards und den Leuten des Bischofs von Metz, griffen ihn bei Barr an und schlugen ihn aus dem Felde, da er dann auf der Flucht selbst blieb m).

scendit Odo in Tullensem pagum, quem iam saepius depopulauerat.

k) GLABER RODVLPHVS *c. l.* Odo oppugnans cepit Barrense castrum, cum magna tamen diremtionis euersione totius prouinciae. Conf. ANNALES HILDESHEIMENSES *ad an.* 1035. p. 728.

l) CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 1037. Odo ante ruinam corde elato Aquisgrani palatium invadere decreuit, seque natiuitatem Domini imbi fessurum praeiactauit.

m) WIPPO *c. l.* p. 441. Odo Gozelone, Duce Lotharingorum, et filio suo Godefrido, et Gerhardo Comite, atque a militia Episcopi Metensis pugnae commissa cum illo fugiendo interfectus est. Der ANNALISTA SAXO *ad an.* 1037. berichtet es noch umständlicher: Vrbem imperatoris, quae Bera dicitur, sitam in Lotharingia iuxta Marcam Gozelonis Ducis filiique eius Godefridi, circum quaque debachatus praedando obsedit, iuxta quam ab hisdem Ducibus occupatus consertoque proelio inter primos inglorius occubuit. Ab ipsis sane victoribus ignoratus, in crastinum inter vulgus inuentus est nudus vita pariter et regno, quod adfectabat, spoliatus.

§. X.

Durch diesen Fall wurde der Keiser Conrad von einer grossen Sorge befreiet. Denn das ist gewiß, wenn Odo nicht umgekommen wäre: so würde er dem Keiser das Leben noch recht sauer gemachet haben. Allein diese Begebenheit brachte nunmehro Burgund in Ruhe. Denn jetzo gab sich alles, nachdem die Stütze, ich meine der Graf Odo, auf welchen noch viele sich verlassen hatten, hinweg war. Man lieset zum wenigsten nirgends, daß wieder einige Bewegungen wären gemachet worden. Um aber das erworbene Königreich Burgund desto eher und besser bei dem Reiche zu erhalten, fand der Keiser Conrad für zuträglich, seinen Sohn, den Römischen König Henrich, zum Könige von Burgund zu machen a). Wie es

a) Wenn es nach den Berichten einiger Geschichtschreiber gehen solte: so müßte des Keisers Printz, Henrich, nebst seinem Vater zugleich, das Königreich Burgund erhalten haben. Selbst WIPPO p. 438. meldet dieses, da er von dem Grafen Odo schreibet: eo modo magnam partem Burgundiae distraxit, licet regnum Burgundiae Conrado Imperatori et filio eius, Henrico, Regi, a Rege, postquam ipse Rudolpho superstes non esset, per iusiurandum iamdudum confirmatum est. OTTO FRISINGENSIS *lib.* VI. *Chron.* c. 30. meldet eben dieses, und wiederholet es *lib.* II. *Gestor. Friderici* I. c. 29. Einige neuere Schriftsteller haben dieses angenommen und den Frantzosen hat solches sehr vortheilhaft geschienen.

es scheinet, so mochte es den Burgundern nahe gehen, daß sie keinen eigenen König mehr haben, sondern von Teutschland abhängen solten. Weil der Keiser dieses merckte: so war er darauf bedacht, ihnen allen Unmuth zu benehmen, und erklärete also seinen Sohn zu ihrem Könige.

nen. Daher denn auch PETRVS SAXIVS in seinem raren *Pontificio Arelatensi num.* 71. p. 203. wie dasselbe LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 521. *num.* 610. anführet, sich darüber also heraus läßt: Rudolphus Burgundiae et Arelatensium Rex, populorum defectione fessus, Odone Campaniae comite, nepote ex sorore spreto, Henricum Cunradi Caesaris filium, in spem hereditatis et successionis accessiuit eumque heredem instituit moriensque diadema et cetera regni insignia ad Cunradum misit. A quo tempore, inquit Vignerius, non solum ipse Cunradus, sed etiam posteri eius regni Burgundici et Arelatensis iura titulosque sibi semper vindicarunt. Quamuis sub ipsis illud in multos variosque principatus dissectum fuerit. Licet imperii nomine. A quo etiam feudi iure se illos tenere fatebantur. STRVV *in Corp. iur. publ.* p. 79. *n.* 46. ist eben dieser Meinung. Wenn es ja von dem Könige Rudolphen geschehen, was die Geschichtschreiber berichten: so ist dieses gewiß umsonst geschehen, weil ja keinem Vasallen erlaubet, über das Lehen im Testament, oder sonst durch einen andern letzten Willen, etwas zu verordnen. Es war blos eine Wohlthat, daß Conrad seinen Sohn Henrich zum Könige in Burgund machte. Und überdem hätte nach des Keiser Conrads Ableben Burgund ohnedem an dessen Sohn Henrich als Keiser fallen müssen.

nige. Die Krönung desselben geschahe zu Solothurn, nachdem ihm vorher die geist- und weltliche Herren die Huldigung geleistet hatten b).

§. XI.

Seitdem ist das Königreich Burgund lange Zeit bei Teutschland geblieben und von den Kaisern die Hoheit über dasselbe, bei aller Gelegenheit, ausgeübet worden, bis endlich dasselbe nach und nach aus seiner Verfassung gerathen, und dessen Provintzen an unterschiedene Herren gekommen. Da schon andere vor mir hiervon sehr umständlich gehandelt haben a):

so

b) Von diesem Vorfall erstattet WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 441. folgenden Bericht: Eiusdem anni autumno Burgundiam adiit, et conuocatis cunctis principibus regni, generale colloquium habuit cum illis: et diu desuetam ac paene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die, primatibus regni, cum vniuerso populo laudantibus, atque rogantibus, Imperator filio suo Henrico regi regnum Burgundiae tradidit, eique fidelitatem denuo iurare fecit. Quem Episcopi cum ceteris principibus in ecclesiam Sancti Stephani, quae pro capella regis Soloduri habetur, deducentes hymnis, et canticis Deum laudabant, populo clamante, et dicente, quod pax pacem generaret, si Rex cum Caesare regnaret.

a) Dieses ist insonderheit geschehen von dem Herrn Hofrath MASCOV in der schönen Abhandlung, *de nexu regni Burgundici cum Sacro Romano Im-*

so halte ich nicht für nöthig, mich in diese Sachen weiter einzulassen. Ich will nur jetzo etwas von der Verbindung, worin Burgund mit Teutschland gestanden, beibringen. Dieses Königreich Burgund ist mit dem Teutschen Reiche dergestalt in die Verbindung gerathen, daß es demselben nicht incorporiret oder einverleibet, sondern demselben beigefüget worden b).

Da-

Imperio, und dann von dem Cantzler von LVDEWIG *in singularibus iuris publici* p. 519-572. alwo derselbe von dem Zustande des Burgundischen Reichs, von dem Keiser Conrad II. an, bis auf die neuern Zeiten, sehr umständlich und mit vieler Gelehrsamkeit gehandelt hat.

b) Gantz anders ist es mit dem Königreiche Italien gegangen, welches, nachdem der Keiser Otto der Grosse solches bezwungen, dem Teutschen Reiche gantz und gar einverleibet worden. Dieses ist gewiß eine theure Wahrheit, welche jetzo von vielen, aus Unwissenheit, verdrehet wird. Es entstehen daraus gewiß sehr grosse und wichtige Folgen, und ich will mich hier nur wegen beliebter Kürtze auf dasjenige beziehen, was der Cantzler von LVDEWIG *in singular. iur. publ.* p. 293. sqq. davon angemercket hat. Kein Italiänischer Fürst hat jemals Eitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt Die Italiener sind keine Reichsstände, sondern nur Reichsglieder. Allein die Stände aus dem Burgundischen und Lothringischen Reichen treffen wir in den mittlern Zeiten nicht allein auf den Reichstägen häufig an, sondern dieselben sind noch zum Theil heute zu Tage Reichsstände. Woher rühret aber dieser Unterschied? Gewiß von nichts anders als von der unterschiedenen Art der Ver-

eini-

Daher ist es geschehen, daß in demselben die Königliche Krönung beibehalten worden: wie denn die Keiser Conrad II. Henrich III. Friedrich I. und Carl IV. sich in Burgund haben krönen lassen bb). Also blieben auch in Burgund

einigung dieser Reiche mit Teutschland. Dieses aber ist etwas ausschweifendes, was Mr. *de* CAMPS, *Abbé de* SIGNY, sich hat in den Sinn kommen lassen, in der dissertation *de la Souveraineté de la Couronne de France sur les Roïaumes de Bourgogne Transiurane et d'Arles*, ohne allen Schaam und Scheu zu behaupten, die Könige in Franckreich hätten das Obereigenthum über das Königreich Burgund zu allen Zeiten ausgeübet, und die Teutschen Keiser, von Conrad II. an bis auf Conrad IV. hätten daran aus dem Rechte des Stamms und nicht wegen des Reichs das nutzbare Eigenthum gehabt, wären also deshalb Lehenleute von der Krone Franckreich gewesen. Dieser Mann verdienet keine Wiederlegung. Seine Schrift führet dieselbe schon mit sich. Indessen habe ich gefunden, daß der sonst gelehrte M. ANTONIVS DOMINICY in dem raren Buche, *Adsertor Gallicus* genannt c. XIII. p. 211-226. diese Meinung schon auf die Bahn gebracht hat.

bb) In dem CEREMONIALI ROMANO wird dieser Krönung gedacht und von Conrads II. und Henrichs III. Krönung ist oben geredet worden. Des Keiser Friedrichs I. Krönung geschiehet Meldung in zwo Urkunden dieses Keisers, welche PETRVS SAXIVS *in Pontificio Arelatensi* p. 235. anführet, aus welchen dann ANTONIVS PAGI *Tom.* IV. *Critic. Antibaron. ad an.* 1178. *n.* 5. diese Krönung erwiesen. Von Keiser Carls IV. Krönung handelt IACOBVS BOVIS *de regia co-*

rona

gund die Ertzbeamten, und wenn welche abgingen, wurden ihre Stellen gleich wieder ersetzet c). Die Teutschen Keiser haben auch die Burgundischen Gesetze und Gewohnheiten alda unverrückt beibehalten. Es schreibet sich auch von

rona regum Arelatensium p. 350. PETRVS SAXIVS *in Pontificio Arelatensi* p. 320. und Herr Hofrath MASCOV in diss. *de regali imperialique coronatione* c. V. §. 2.

c) Dieses ersiehet man aus vielen Umständen. GERVASIVS TILBERIENSIS nennet sich in seinen *Otiis imperialibus summum regni Arelatensis Mareschallum*. Die Grafe von Franche-Comté waren Pfaltzgrafen des Königreichs Burgund: wie man denn auch in SAMVEL GVICHENON *Histoire Genealogique de Savoye* P. I. *ch.* 13. p. 296. findet, daß die Hertzoge von Meran Pfaltzgrafen des Königreichs Burgund gewesen. Unter dem Keiser Rudolph I. kömt in Du FRESNE *Glossario* v. *Seneschallus*, und in CHORIER *Histoire de Dauphiné* p. 788. Hupertus Delphinus vor, der Seneschall von Burgund gewesen. Die Ertzcantzlerwürde war ehedem bei den Ertzbischöfen von Vienne, wie die Urkunde des Keiser Friedrichs I. bei IOANNE a BOSCO *in Bibliotheca Floriacensi, in Viennae Sacrae Antiquitatibus* c. XLII. p. 87. ausweiset, welche Würde nachhero ziemliche Zeit bei den Ertzbischöfen geblieben, als uns die Urkunden bei PARADIN *dans son histoire de Bourgogne liv.* II. *ch.* 35. PETRO SAXIO *c. l.* p. 251. und MALLINKROT *de Archicancellar.* p. 284. belehren können, bis endlich hernach dieses Amt an Chur-Trier ankommen, wovon CHRISTOPHORVS BROWERVS P. II. *Annal. Treuirens. lib.* XVI. c. 156. handelt.

von dieser Einrichtung her, daß diejenigen Stände, welche aus diesem Reiche noch heute zu Tage mit Teutschland in einer Verbindung stehen, Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wie andere Teutsche Stände, haben, wovon noch übrig Savoyen, das Stift Basel und das Fürstenthum Mömpelgard. Zu bedauren ist es, daß dieses schöne Königreich Burgund von Teutschland abgekommen und in so vielerlei Hände gerathen ist d), wovon nimmermehr die Hofnung vorhanden, daß das Reich wieder etwas erhalten werde.

XI. Ein

d) Darüber hat schon zu seiner Zeit THEODORICVS a NIEM *de vita et fatis Constantiensibus Ioannis* XXIII. c. 38. welchen HERMANN von der HARDT *Tom.* II. *Actor. Concil. Constantiens.* p. 450. bekannt gemacht hat, bittere Klage geführet: Vnde passim tam in Italia, quam in regno Arelatensi praedictis, quod dolendum est, quod vix aliquis reperiatur ibidem, qui publice audeat dicere, quod sit Imperialis aut fidelis Imperio, propter multitudinem tyrannorum sibi vsurpantium continua iura imperialia in iisdem partibus. Franckreich hat jetzo den grösten Theil dieses Königreichs inne, und die Frantzösischen Rechtsgelehrten beruffen sich mehrentheils auf eine Abtretung, die durch die Kaiser an ihre Könige soll geschehen seyn, wie BODINVS *de republica lib.* I. c. 9. p. 201, die Gebrüdere *de* Ste. MARTHE *liv.* XIII. *ch.* 4. p. 550. und DOMINICY *in Adsertore Gallico* c. XIII. p. 231. sq. thun, welchen aber CONRING *de fin. imper. Germ. lib.* II. c. 24. und LVDEWIG *in singular. iusr. publ.* p. 551-555. ziemlich scharf geantwortet haben.

XI.

Ein hauptrarer

Thaler

Friedrichs IV.

Hertzogs zu Sleßwig und Holstein

vom Jahr 1700.

Ich nenne diese Müntze mit dem grösten Fug und Recht einen hauptraren Thaler. Derselbe findet sich in keiner eintzigen Müntzsammlung. In dem Lilienthalischen Thalerkabinet vom Jahr 1747. welches doch die neuern Thaler mit enthält, wird derselbe vergeblich gesuchet. Er verdienet also vor andern der Vergessenheit entrissen zu werden, und daher habe ich mich entschlossen, weil er gantz sonderbar, denselben hier beizubringen und darüber einige Betrachtungen anzustellen. Er siehet aber also aus:

Auf der Hauptseite siehet man des Hertzogs zierliches geharnischtes Brustbild in einer langen Peruque, mit der Umschrift: FRIDERIC.us D.ei G.ratia DVX. SVPREMVS. SLES.vicensis

Die Rückseite stellet vor einen runden, mit Palmenzweigen umgebenen, und mit einer Königlichen Krone bedeckten Wappenschild von sechs Feldern mit einem runden Mittelschilde. Im ersten rothen Felde ist der Norwegische ge-

krönte güldene Löwe, welcher in den Prancken eine silberne Helleparte hält. Im zweiten rothen Felde eine weisse ausgebreitete Brennessel, deren drei Blätter, und so viel dazwischen gestellte Nägel in Triangel zusammen gegen ein in die Mitte gehendes weiß und roth getheiltes Schildlein lauffen, wegen Holstein. Im dritten rothen Felde ist ein silberner Schwan mit schwartzen Füssen, dessen Hals eine goldene Krone umgiebet, wegen Stormarn. Im vierten rothen Felde ist ein Reuter in goldenen Harnisch auf einem silbernen Pferde mit einem entblösseten und zum Hauen gezückten Schwerdte wegen Ditmarsen. Im fünften goldenen Felde wegen Oldenburg sind zwo rothe Binden, und im sechsten blauen Felde ein goldenes unten zugespitztes Creutz wegen Delmenhorst. Im Mittelschilde sind zween blaue fortschreitende Löwen im güldenen Felde wegen Schleßwig. Das gantze Wappen bedecket eine Königliche Krone. Die Umschrift heißt: LABORE.et CONSTANTIA. 1700.

Dieses ist die Beschreibung des gegenwärtigen schönen, sonderbaren und hauptraren Schleßwigischen Thalers des Hertzog Friedrichs IV. zu Schleßwig und Holstein. Wir wollen nun aber auch die sonderbaren, bei demselben vorkommenden, Umstände betrachten.

Daß der Hertzog Friedrich diesen Thaler, als Hertzog zu Schleßwig, hat schlagen lassen, das kan uns die Umschrift auf der Hauptseite leh-

lehren, da es heisset, FRIDERICVS D G. DVX SVPREMVS SLES.vicensis. Es weiset solches auch der Revers aus, auf welchem das Schleßwigische Wappen den Mittelschild einnimmt. Und dieses zeiget die Souveraineté an, welche dem Hertzoge durch den Travendaler Frieden im Jahr 1700 bestättiget worden: wie es denn auch das Ansehen gewinnet, daß der Hertzog deswegen diesen Thaler hat prägen lassen. Weil diese Sache wegen der Oberherrschaft über Schleßwig, zwischen der Krone Dännemarck und dem Hertzoglichen Gottorpischen Hause, zu so vielen Streitigkeiten hat Anlaß gegeben; nun aber eben dieser Thaler hieraus seine Erläuterung erhält: so hoffe den Liebhabern der Müntzen und Geschichte keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich die desfalls sich ereigenten Begebenheiten hier umständlich beibringe. Das Hertzogthum Schleßwig war ehedem eine Marggrafschaft, welche der Teutsche König Henrich I. wider die Einfälle der Dänen angeleget, und dem Marggrafen auf das Schloß Heydeba aesetzet hatte. Dieses erzählet ADAMVS BREMENSIS *in Historia Ecclesiastica gentis Danorum lib.* I. c. 48. p. 14. Henricus victor apud Sliaswich, quae nunc Heidaba dicitur, regni terminos ponens, ibi et Marchionem statuit, et Saxonum coloniam habitare praecepit. Eben dieses saget der CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 931. p. 153. Henricus apud Sliaswick,

wick, quae nunc Heidaba dicitur, regni terminum ponens, Marchionem ibi ſtatuit. Unter dem Keiſer Otto dem Groſſen fiel der Dänische König Harald in Schleßwig ein und erſchlug den Marggrafen: er wurde aber von dem Keiſer überwunden und genöthiget, ſich mit ſeinem Hauſe tauffen zu laſſen, wie ſolches der angeführte ADAMVS BREMENSIS *c. l. lib.* II. c. 2. p. 16. erzählet. Unterdeſſen bliebe ſowol in dieſen als auch in den folgenden Zeiten die Marggrafſchaft Schleßwick bei Teutſchland, bis auf die Regierung des Keiſer Conrads II. Der damalige König in Dännemarck, Cnut der Groſſe, dachte auf nichts mehr, als wie er dieſen beſchwerlichen Dorn ſich möchte aus dem Fuſſe ziehen. Er hatte eine Printzeßin, Namens Cunegund, welche er mit des Keiſer Conrads II. Sohne, dem Könige Henrichen III. vermählete, und in Anſehen dieſer Heurath brachte er es bei dem Keiſer dahin, daß dieſer ihm die Marggrafſchaft Schleßwig abtrat. Davon ſchreibet ADAMVS BREMENSIS *lib.* II. c. 40. p. 27. Conradus cum rege Danorum, ſiue Anglorum (dieſer war Cnut der Groſſe) pacem fecit, cuius et filiam filio ſuo depoſcens vxorem, dedit ei ciuitatem Sliaswig cum Marchia, quae trans Egdoram eſt, in foedus amicitiae. Eben dieſes erzählet der CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 1026. p. 239. ſq. und ſetzet noch hinzu: ex eo tempore fuit Regum Daniae. Seit dem iſt alſo Schleßwick

von

von Teutschland abgekommen und ein Eigenthum der Krone Dännemarck geworden, welche sie auch behalten und zu einem Hertzogthum gemacht hat. Indessen blieb Schleßwig bei der Krone, bis endlich der Dänische König Nicolaus, nachdem er Erich Ejegods Sohne, Canut, das Königreich Dännemarck entrissen, Schleßwig an denselben gab, wie PONTANVS *lib.* V. *Histor. Dan.* p. 206. meldet. Dessen Sohn Waldemar behauptete hernach das Hertzogthum Schleßwig; und als er nach des Königs Sveno Hinrichtung Dännemarck behauptet hatte: so vereinigte er dasselbe wieder mit der Krone. Diesem folgete der König Canut VI. welcher das Hertzogthum Schleßwig wieder an seinen Bruder, Waldemar, verliehe, wie gleichfalls PONTANVS *lib.* VI. p. 281. meldet, welcher auch p. 317. berichtet, daß sein Sohn Abel dieses Hertzogthum erhalten. Nachdem Abel seinen Bruder Erich hatte umbringen lassen, mithin König in Dännemarck geworden war: so vereinigte er Schleßwig mit Dännemarck wieder auf eine so kurtze Zeit. Denn er wurde im Jahr 1252. erschlagen, und seine Söhne Waldemar, Erich und Abel wurden durch Abels Bruder, den König Christoph I. von dem Throne verdrungen. S. CRANTZIVM *lib.* VII. *Hist. Dan.* p. 168. PONTANVM *lib.* VII. p. 343. Nun wurde zwischen dem Könige und den vorbenannten Söhnen des erschlagenen König Abels ein

Vertrag geschlossen und denselben das Hertzogthum Schleßwig überlassen, welches sie erhalten solten, wenn sie die Volljährigkeit würden erreichet haben, von welchem Vertrage PONTANVS *lib.* VI. p. 349. ausführlich handelt. Die Nachkommen des König Abels haben also das Hertzogthum Schleßwig beibehalten bis auf den letzten dieses Geschlechts, welcher Henrich hieß, und im Jahr 1385. sein Leben endigte. Dadurch fiel das Hertzogthum Schleßwig wieder an die Krone Dännemarck zurücke. Es ist aber auch gewiß, daß eben dieses Hertzogthum, seit dieser Zeit, ein rechter Zanckapfel, zwischen der Krone Dännemarck und dem Holsteinischen Hause, geworden ist. Und daher schreibet auch PONTANVS *lib.* VII *Hist. Dan.* p. 439. mit Recht davon. Istis temporibus Slesvicensis Ducatus, cum eum regno clientelarem haberi Duces atque eis sanguine iuncti Holsati nollent, quod tamen Daniae Reges sibi deberi iudicabant, veluti Eridis pomum ac contentionis perpetua seges materiaque fuit. Also waren die alten Hertzoge von Schleßwig, aus Königlichen Dänischen Stamm, mit dem letzten Hertzog Henrich ausgestorben: allein man fand in Dännemarck für gut, das Hertzogthum wieder zu verleihen. Der König Olaf von Dännemarck hielte nebst seiner Mutter der Königin Margaretha einen Reichstag zu Riburg, auf welchem Schleßwig dem Grafen Gerhard zu Hollstein als ein Lehen mit

Ueber-

Ueberreichung einer Fahne zugetheilet wurde. Als aber gedachter Gerhard im Jahr 1404. von den Ditmarsen war erschlagen worden: so setzte es deswegen viele Händel, weil der König in Dännemarck Schleßwig nicht als ein erbliches Lehen betrachtete, sondern behauptete, daß die Dänischen Lehen nicht anders, als nur ad vitam et gratiam, ertheilet würden. Davon schreibet wiederum PONTANVS *lib.* VIII. p. 509. Quae postea, Gerhardo a Ditmarsis 1407. caeso, eius viduae et filiis cum Rege Daniae ob feudum hoc, quod isti hereditarium esse volebant, hoc id non largiente, et feuda Daniae ad viram modo et gratiam concedi adseuerante, controuersiae interceßerint, vt etiam armis ageretur. Insonderheit aber trieb dieses König Erich der Pommer sehr starck, und ließ auf öffentlicher Reichsversammlung den Grafen von Holstein das Hertzogthum Schleßwig absprechen, wie solches der Dänische Reichscantzler HVITFELD in Dännemarckes Reichschronik p. 531. PONTANVS *lib.* IX. p. 547. und CRANTZIVS *lib.* VIII. *Hist. Dan.* c. I. 177. nach der Länge erzählen. Der Keiser Sigmund wurde gleichfalls mit in dieses Spiel gezogen, welcher sich für den König erklärete und diesen Ausspruch zu dreien unterschiedenen malen, nemlich im Jahr 1413. 1415. und 1424. als eben der König Erich zu ihm nach Ofen in Ungarn kam, bestärrigte, wovon die Nachrichten bei PON-

TANO *lib.* IX. p. 556. sq. 571. MEVRSIO P. II. *Histor. Dan. lib.* V. p. 105. HVITFELD p. 703. und CRANTZIO *lib.* VIII. c. 8. p. 180. umständlich zu lesen. Mittlerweile aber kehrte sich der Graf von Holstein wenig an diese Handlungen, sondern griff vielmehr zu dem Waffen woraus ein schwerer Krieg entstunde, in welchem die Insel Fermern auf eine barbarische und entsetzliche Weise verheeret wurde, wovon die Berichte bei HVITFELD p. 677. PONTANO *lib.* IX. p. 564. MEVRSIO P. II. *lib.* V. p. 108. und insonderheit in CHRISTIANI KORTHOLTI *Femaria desolata*, nicht ohne Grausen gelesen werden. Hierauf reisete der König Erich nach dem gelobten Lande und wurde gefangen: da er sich dann theuer lösen muste. Als er wieder in Dännemarck eingetroffen war, setzte er den Krieg mit dem Grafen Adolph von Holstein fort: aber mit wenigem Glück, und sahe sich endlich genöthiget zu Wordingborg im Jahr 1435. Friede zu machen und ihm Schleßwig zu überlassen. S. CRANTZIVM *lib.* VIII. c. 19. p. 187. PONTANVM *lib* IX. p. 602. sq. MEVRSIVM P. II. *lib.* V. p. 121. Nach der Absetzung des König Erichs gelangete Christoph III. auf den Dänischen Thron, welcher dem Hertzog Adolph, der damals noch am Leben war, mit Schleßwig wieder beliehe. Hierauf starb der König Christoph im Jahr 1448. und weil er keine Kinder hinterließ, wendeten

sich

sich die Dänen an den Hertzog Adolph VIII. zu Schleßwig und wolten ihn zu ihren Könige machen. Weil dieser aber schon ein alter Herr war: so wegerte er sich die Krone anzunehmen, und schlug ihnen dagegen seiner Schwester Sohn, Graf Christian von Oldenburg, vor, welchen dann auch die Dänischen Stände den 1. September 1448. zu Hadersleben zum Könige erwähleten. Bei dieser Gelegenheit stellte der neue König, auf Ansuchen der Schleßwigischen Stände, eine Versicherung aus, Kraft welcher das Hertzogthum Schleßwig niemals wieder an die Krone Dännemarck verfallen solte, wovon MEVRSIVS P. III. *lib.* I. p. 2. und LACKMANN in der Schleswig-Holsteinischen Historie *Tom.* I. p. 4. handeln, dann letzterer p. 9. n. 11. bemercket, daß darinnen Hertzogen Waldemars zu Schleßwig Verordnung: Ducatus Süder-Iutiae regno et coronae Daciae non vnietur nec annecterur ita, quod vnus sit dominus vtriusque, d. i. es solte das Hertzogthum Schleßwig, oder Süder-Jütland niemals solchergestalt mit der Krone Dännemarck wieder vereiniget werden, daß ein Herr über alle beide zugleich regierte, hauptsächlich zum Grunde geleget, die Christianus bei ihrer Kraft zu erhalten hierdurch sich verbindlich gemacht. Es fügete sich aber, daß der letzte Hertzog zu Schleßwig und Graf zu Holstein Adolph VIII. den 4.

December 1459. mit Tode abging, daher dann MEVRSIVS *lib.* I. p. 32. von dem erledigten Hertzogthum Schleßwig schreibet: nullum omnino dubium fuisse, quin coronae iterum Danicae ipso iure iungeretur. Dieses ist auch wircklich geschehen: nur aber auf eine andere Weise, als dieser Schriftsteller angiebet. Bei dieser Gelegenheit erwarb der König Christian auch zugleich Holstein, welche Vereinigung dieser Länder von einem grossen und gantz ausnehmenden Nutzen, den CYPRAEVS *in Annal. Episcopor. Slesvicens.* p. 381. nicht gnugsam zu erheben weiß, gewesen. Mittlerweile erwähleten die Schleßwig-Holsteinischen Stände den König Christian I. zum Hertzoge von Schleßwig und Grafen in Holstein, und liessen ihn durch den Schleßwigischen Bischof, Nicolaum, zu Schleswig auf dem Rathhause öffentlich dafür erklären. Nachdem sie die Huldigung hatten abgeleget: so erhielten sie eine so benannte geschworne Verbesserung des Hertzogthums Schleßwig und der Grafschaft Holstein Privilegien, zu Rypen 1460. gestellet, welche IARGOW **in der Einleitung der Lehre von den Regalien** p. 4. sqq. bekannt gemacht hat, und deren Innhalt von LACKMANN *c. l. Tom.* I. p. 17-19. angeführet wird. Der König Christian starb im Jahr 1481. und hinterließ zween Söhne, Johann und Friedrich. Der erstere wurde König in Dännemarck, und es hieß, König Christian

habe, wiewol nur mündlich verordnet, daß Johann die drei Nordischen Königreiche, Schleßwig aber und Holstein der Printz Friedrich haben solte, und nahm insonderheit die Mutter dieser beeden Herren sich ihres jüngsten Sohnes nach allen Kräften an. Allein die Schleßwig-Holsteinischen Stände kamen im Jahr 1482. zu Kiel zusammen und erwähleten beede Herren zu Hertzogen. S. LACKMANN *c. l.* p. 104-108. Die Länder leisteten hierauf den beeden Herren die Huldigung, und bekräftigten der Ritter- und Landschaft ihre Privilegien, und der König Johann versprach, daß dieses auch von seinem Bruder, dem Hertzog Friedrich, wenn er würde majorenn seyn, gleichfalls geschehen solte. S. LÜNIGS *Collect. nou.* **von der mittelbaren oder Landsäßigen Ritterschaft Privilegien** p. 862. n. 17. Es beliehe auch der König seinen Bruder mit Schleßwig im Jahr 1483. und schickte denselben hernach auf die Universität Cöln, alwo er ihm auch ein Canonicat verschafte: welches ihm aber übel ausgeleget wurde. Endlich wurde im Jahr 1490. zwischen dem Könige Johann und seinem Bruder Friedrich, eine Theilung der Schleswig-Holsteinischen Länder beliebet, dergestalt, daß beede Hertzogthümer in zwei Theile gesetzet, und dem Könige der sogenannte Seegebergische Part, dem Hertzoge aber der Gottorpische Antheil, anheim fiel. Die auf dem Lande haftende Schulden wurden unter

ter beede Herren gleichfalls vertheilet, auch verbriefet, daß Bischöfe, Ritterschaft und gute Männer denen zween regierenden Herren, Raths und Dienstes wegen von jedem Antheil gleich hoch verpflichtet, die geistliche Lehen von beeden Theilen gleich und wechselsweise verliehen werden solten ꝛc. Es wurde auch gesetzet, daß dafern der Hertzog Friedrich oder seine Erben lieber den andern Antheil verlangeten: so sollte ihm frei stehen, solchen binnen vier Jahren zu erwählen. S. LACKMANN *Tom.* I. p. 129-133. Im Jahr 1494. langete der Hertzog Friedrich von Cöln in seinen Landen an, war aber über das vorgegangene sehr mißvergnügt, und machte an seinem Bruder unterschiedene Ansprüche, welche PETERSEN in der Holsteinischen Chronik p. 393. anführet. Nach dem Tode des Königs Johannis fiel dessen Sohn und Nachfolger, König Christian II. mit seinem Vetter, dem Hertzog Friedrich in grosse Weiterungen. Denn dieser weigerte nicht allein jenem, die Belehnung zu Coldingen zu empfangen, sondern setzte auch die ehemals schon erwehnte Ansprüche fort. Allein es wurde endlich im Jahr 1522. dieser Streit durch einen Vergleich gehoben, da dann hernach im folgenden Jahre die Dänischen Stände zu Wiborg den König Christian II. absetzten, und den Hertzog Friedrich zum Könige erwähleten, der auch das Reich behauptete. Dadurch nun geschahe es, daß gantz Schleßwig- und Holstein

stein wieder vereiniget wurde, und also in dieser Eigenschaft bei dem König in Dännemarck war, welcher auch den Ständen dieser Hertzogthümer ihre Privilegien stattlich vermehrete, welche in LüNIGII *Collectione noua* p. 870. zu lesen sind.

Als nun der König Friedrich I. im Jahr 1533. mit Tode abging hinterließ er vier Söhne, die da waren Christian, Johann, Adolph und Friedrich. Weil die drei letztern minderjährig waren: so übernahm der älteste Christian die Regierung der Länder Schleßwig und Holstein, und ließ sich und seine Brüder huldigen, bestättigte auch die Privilegien. S. LACKMANN *Tom.* I. p. 348. sq. LVNIG *Collect. nov.* p. 882. Weil es in Dännemarck wegen der Königswahl zu grossen Weitläuftigkeiten kommen wolte: so war der Hertzog Christian auf eine Union zwischen der Krone Dännemarck und den Hertzogthümern Schleßwig und Holstein bedacht, welche auch den 1 Aug. 1533. ausgefertiget wurde, welche LüNIG *in Collect. nov.* n. 25. p. 871. wiewol unter dem Jahr 1530. bekannt gemacht hat. Und auf diese gründet sich die im Jahr 1533. abgeschlossene ewige Union des Reichs Dännemarck und der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein, welche gleichfalls beim LüNIG im Reichs-Archiv *Part. Spec. Contin.* II. anzutreffen und deren Inhalt von LACKMANN *Tom.* I. p. 354. sq. gegeben wird. Indessen wurde Christian III.

im

im Jahr 1534. König in Dännemarck und Norwegen, und behauptete diese Reiche gegen seine Widersacher glücklich. Endlich theilete er im Jahr 1544. die Schleswig- und Holsteinische Länder mit seinen beeden Brüdern, Johann und Adolph, zu drei gleichen Theilen, wovon die Urkunde in LÜNIGII Reichs-Archiv *Part. Spec. Contin.* II. p. 36. sqq. zu finden, von welcher auch LACKMANN *c. l.* p. 420. sqq. handelt. Hernach im Jahr 1547. ließ der König zu Coldingen seine Brüder zur Lehnsempfängniß wegen Schleswig einladen: dieselbe aber konnte wegen mancherlei Zwistigkeiten, die sich dabei hervor thaten, nicht geschehen, und blieb also für diesesmal ausgestellet. S. LACKMANN *c. l.* p. 433. Unter dem Könige Friedrich II. fiel wieder etwas merckwürdiges vor. Dieser hatte an seinen jüngern Bruder, Johann, Sunderburg, Norburg, Ploen und Arensböcke abgetreten, wonechst Friedrich II. schreibet LACKMANN *c. l.* p. 554. sq. für sich und seinen Bruder Johansen die Erbhuldigung von den Schleswig-Holsteinischen Ständen verlangere, welche zwar des letztern wegen, unter allerlei Entschuldigungen abgeschlagen, ersterm aber, nebst Herzogen Hans und Adolphen, zu Flensburg geleistet wurden, woselbst denn hinwieder der König ihnen am 25. October ihre Privilegien eidlich bestättigte, der auch mit Herzogen

Jo-

Johann dem Aeltern und Hertzogen Adolph diesen Vergleich einging, daß die bisher in ihren Antheilen und vorhin vom Könige Johann und Friedrich I. *separatim* geführte absonderliche Landesregierung von nun an und künfrig in eine gemeine und gesamte sollte verwandelt werden, welches die noch jezo florirende Mutschirung und gemeinschaftliche Regierung ist, so jährlich auf Michaelis umwechselt, und von einem Herrn auf den andern kömmt, worunter auch die ungetheilt bliebene Prälaten und Ritterschaft stehen, und nach welcher *communi nomine* das Landgericht, benebst den Landtägen gehalten, und die Land-*Constitutiones* gemacht werden. Wiewol dieser Schriftsteller p. 558. n. 85. dabei erinnert: Denn was die Policeiordnungen, Gerichte, Aufsicht und dergleichen in den Aemtern und Städten betrift, solches ist nicht mit unter dieser Regierung begriffen, sondern jeden Herrn in seinem Antheile vorbehalten, und darf einer dem andern darin keineswegs Eingrif, Hinderung oder Eintrag zufügen. Im Jahr 1567. wurden zu Odensee Unterhandlungen wegen Belehnung mit dem Hertzogthum Schleßwig gepflogen: man konnte aber wegen mancherlei Streitigkeiten damit nicht zum Zweck kommen, daher diese

Hand-

Handlung für jetzo ausgesetzt blieb, bis Churſachſen, Mecklenburg und Heſſen die Sache würden ausmachen, wovon CHYTRAEVS *in Saxon. ad an.* 1567. und LACKMANN *c. l.* p. 563. ſq. handeln. Allein dieſe Mittelsperſonen konnten dieſe Sache nicht erledigen, daher dann dieſelbe entweder zum gütlichen Vergleich, oder rechtlichen Proceß, wieder ausgeſetzet wurde, wie CHYTRAEVS *lib.* XXI. p. 567. ſq. meldet. Endlich wurde dieſe Streitigkeit im Jahr 1579. zu Odenſee durch obgedachte Mittler beigeleget, wovon der Vergleich in dem wiederholten Abdruck Schleßwig-Holſteiniſcher Schriften p. 25. ſqq. zu leſen, und die Hertzoge wurden, wie HELDVADERVS *in Sylu. Chronol. mar. Balt.* p. 208. berichtet, von dem Könige Friedrich II. beliehen. Im Jahr 1580. gab es einen neuen Streit zwiſchen dem Könige und dem Hertzoge Adolph, weil des letztern Bruder unvermählet verſtorben, und dieſer daher ihm gantz allein erben wolte, dagegen der König Friedrich eine Theilung verlangete, welche dann auch a. 1581. auf Churſächſiſche, Mecklenburgiſche und Heßiſche Vermittelung beliebet wurde, wie der Vergleich in den wiederholten Abdruck Schleßwig-Holſteiniſcher Schriften p. 18. num. III. ausweiſet. Nach dem Abſterben König Friedrichs II. und Hertzog Adolphs, auch deſſen Sohns Friedrichs II. die faſt zu gleicher Zeit mit Tode abgingen, gab es in Schleßwig und Holſtein we-

wegen einer neuen Wahl einige Zwistigkeiten: die aber von keiner Folge waren, und es wurden König Christian IV. und Hertzog Philipp zu Landesherrn erwählet. Indessen ist das Hertzogthum Schleßwig in seiner Verfassung geblieben bis auf die Zeiten König Friedrichs III. in Dännemarck, da bei Gelegenheit des Schwedischen Krieges mit demselben eine Veränderung vorgegangen. Denn nachdem der König in Schweden, Carl Gustav, den König Friedrich III. zum Rothschildischen Frieden genöthiget hatte: so hatte der letztere zugesagt, den Hertzog Friedrich zu Schleßwig-Holstein, wegen seiner Zusprüche, nach Billigkeit zu vergnügen. Diese Sache wurde nunmehro vorgenommen, und weil der König Carl Gustav mit einer Holsteinischen Printzeßin vermählet war, ließ er diese Sache sich sehr angelegen seyn. Daher trieben auch die Schwedischen Gesandten dieselbe mit vielem Eifer, und wusten es endlich in die Wege einzurichten, daß der König in Dännemarck, um die Schweden los zu werden, sich zu etwas entschloß, das er sonst nicht würde gethan haben. Er trat nemlich die Souverainität an dem halben Theil des Hertzogthums Schleßwig, nebst der Insel Femern, an den Hertzog Friedrich von Holstein ab: wie denn demselben auch der gröste Theil von dem Schleßwigischen Capitul, und das gantze Amt Schwabstädt überlassen wurde. S. HOLBERG Dänische Staats- und Reichshistorie c. VI.

p. 412. Alles dieses wurde hernach in dem zwischen Dännemarck und Schweden zu Coppenhagen im Jahr 1660. abgeschlossenen Frieden dem Hertzoge Christian Albrecht zu Schleßwig und Holstein bestättiget, gegen welches HOLBERG *c. l.* p. 462. bittere Klage führet. Indessen genoß der Hertzog seiner Souverainität, wiewol das Mißverständniß wegen vielerlei Ursachen nicht ausblieb. Nachdem nun der König Christian V. den Dänischen Thron bestiegen hatte, und der Krieg mit Franckreich und Holland im Jahr 1672. ausbrach, in welchem Schweden, weil der Churfürst von Brandenburg Holland Hülfe leistete, denselben angegriffen hatte: so wurde der König in Dännemarck mit darein verwickelt. Die Klugheit erforderte hierbei, sich wegen Schleßwig und Holstein in Sicherheit zu setzen. HOLBERG *c. l.* p. 501. sq. erzählet die Sache umständlich, dessen Bericht ich hierher setzen will. Dieser lautet also: *Anno* 1675. im *Majo*, ließ der König Christian in Holstein alle Stände zusammen beruffen, und ihnen die beschwerliche Conjuncturen vortragen anbei begehrende, daß die Stände die Gefahr überlegen, und dasjenige, so zum gemeinschaftlichen Nutzen des Landes erfordert würde, zuwege bringen möchten. Die *Ministri* des Hertzogen, so damals zugegen waren, machten zuerst verschiedene Instantzen, und liessen darauf

auf durch öffentlichen Tromperenschall, ohne Mitwissen der Dänischen Deputirten, den Landtag ausblasen, und selbigen zu anderer Zeit *prolongiren*. Dieses Vornehmen ging Sr. Majestät sehr hart zu Hertzen daß er beschloß in eigener hohen Person nach Holstein zu reisen, und begab sich den 14. Junii mit seinen Ministern von Coppenhagen nach dem Fürstenthum, woselbst er in Flensburg von dem Hertzoge empfangen, und bei Dannewircke unter einem Gezelte tractiret ward. Wie es nun um 5. Uhr gegen Abend war, nahm der König von dem Hertzog Abschied, und reisete nach Rendsburg, gleich darauf kam der Gottorfische Regierungs-*Praesident Kielmann* von Hamburg nach Rendsburg, er *conferirte* weitläuftig mit dem Dänischen Groß-Canzler Greiffenfeld, und begab sich darauf mit grösterm Vergnügen nach Gottorff. Den 25. Junii kam der Hertzog mit seinen Ministern nach Rendsburg, da dann die *Conferentzien* recht im Ernst anzugehen begunten. Und wie die Gottorfischen sich verlauten liessen, daß sie sich keinesweges zu demjenigen, so die Dänen verlangten, bequemen lassen wolten: so brach endlich der Unwillen aus, und versicherte sich Sr. Majestät der Hol-

steinischen festen Städte, bis der Krieg mit Schweden zu Ende war, und ward damals der Rendsburgische Tractat geschlossen, wodurch der Herzog in den Stand gesetzet ward, worinnen seine *Antecessores* vor dem Rothschildischen Frieden gewesen waren. Es handelt auch davon PVFENDORF *lib.* XIII. §. 42. und HOYER in der Dänischen Historie p. 538. Der Rendsburgische Vergleich aber stehet in dem RECVEIL DES TRAITEZ DE PAIX *Tom.* IV. p. 356. Man lese auch davon nach die Schrift: Kurzer doch wahrhaftiger Bericht, was zu Rendsburg zwischen Königl. Maj. zu Dännemarcken ꝛc. und zu Sleßwig-Holstein ꝛc. mit regierenden Hochfürstlichen Durchl. *respective* dero beigehabten *Ministris* vom 22. Junii bis den 15. Julii dieses 1675sten Jahrs paßirt. Im Jahr 1675. 4. Diese Streitigkeiten wurden endlich beigeleget, nachdem der König Christian V. in Dännemarck 1679. mit Franckreich zu Fontainebleau, und mit Schweden zu Lunden Frieden gemacht hatte. S. PVFENDORF *lib.* XVII. §. 88. sqq. und die Historische Einleitung zum Nordischen Kriege p. 183. Allein im Jahr 1685. gingen die Streitigkeiten zwischen Dännemarck und Holstein von neuem an. Denn der König in Dännemarck verlangete nicht allein von den gemeinschaftlichen Prälaten und Ritterschaft,

sondern auch von des Hertzogs besondern Unterthanen, die Contributionen im Hertzogthum Schleßwig, wolte auch nicht leiden, daß der Hertzog Tönningen befestigen solte. Bei sogestallten Sachen suchte der Hertzog seine Sicherheit in Hamburg; und obwol der König in Schweden und Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg des Hertzogs sich annahmen: so wolte die Sache doch dadurch kein ander Ansehen bekommen. Und eben so ging es, als der Keiser sich ins Mittel schlagen, und den Streit durch eine Commißion ausmachen wolte, weil der König vorgab, die Sache beträfe Schleßwig, welches mit dem Reiche in keiner Verbindung stünde, mithin auch der Keiser in derselben nicht könnte Richter seyn. Also nahm der König in Dännemarck Besitz von Schleßwig, und unirte daßselbe mit der Krone Dännemarck. S. PVFENDORF *lib.* XIX. §. 62. 64. 66. 68. HOLBERG p. 575.

Endlich aber wurde doch auch diese Zwistigkeit wieder gehoben. Denn der Keiser, wie auch die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, legten sich ins Mittel und schickten ihre Gesandten nach Altona, alwo den 16. May 1689. ein Vergleich geschlossen wurde, des Inhalts, daß der Hertzog, nach Maaßgabe der Friedensschlüsse zu Rothschild und Fontainebleau in die Souverainität des Hertzogthums Schleßwig wieder eingesetzet, und die Rechte der Union, nach den Hausverträgen, wieder sol-

ten hergestellet werden. Was aber die Contributionen anbelangete, deren der König zwei Drittheile forderte, der Hertzog aber, nach der alten Gewohnheit, sich nur zur Hälfte verstehen wolte: so wurde dieser Punkt auf den Ausspruch des Keisers und Königes in England ausgesetzet S. PVFENDORF *lib.* XIX. §. 69. und 83. Einleitung zur Historie des Nordischen Krieges p. 197.

Im Jahr 1694. erfolgete das Absterben Christian Albrechts, Hertzogs zu Schleßwig und Holstein, und er hatte zum Nachfolger seinen Sohn, Friedrich den Vierdten. Dieser erneuerte mit den Schweden das Bündniß, warb Soldaten, und legte Festungswercke an. Solches gefiel dem Könige in Dännemarck, Christian V. nicht allein sehr übel, sondern er verlangete auch die Mittheilung des Testaments des verstorbenen Hertzoges, um daraus zu ersehen, auf welche Art von der Erbfolge disponiret worden. Daneben forderte er auch die Erneuerung der zum öftern bestättigten Union, welche allezeit nach veränderter Regierung geschehen wäre, und daß der Hertzog, vermöge dieser Union, von allen Bündnissen, die er mit andern eingegangen, abstehen solte. Der Hertzog zog zwar die Union nicht in Zweifel, fuhr aber in Anlegung der Festungswercke immer ungehindert fort: welches den König bewog, dieselben einzunehmen und zu schleiffen. Hierbei schlug nun der Hertzog Friedrich IV. einen gantz andern Weg ein.

Um

Um einen Rückenhalter an dem Könige in Schweden Carl XII zu überkommen, vermählte er sich mit dessen ältesten Schwester Hedwig Sophia, und wurde von demselben sogleich zum Generalfeldmarschall und Gouverneur aller Teutschen Provintzen bestellet. Nunmehro ließ er Tönningen befestigen, auch wurden unterschiedene Schantzen hin und wieder angeleget. Unter diesen Streitigkeiten ging der König in Dännemarck, Christian V. im Jahr 1699. mit Tode ab, da dann der Hertzog Schwedische Völcker in seine Festungen legete. Der König Friedrich IV. welcher seinem Herrn Vater auf dem Throne folgete, drung auf die Schleiffung der neuen Schantzen und Abführung der fremden Kriegsvölcker. Die Vermittler des Altonaischen Vergleichs nahmen sich dieser Sache ernstlich an, und schlugen vor, die Abführung der Völcker von beeden Theilen. Der Hertzog nebst Schweden waren damit zufrieden: der König aber nicht. Kurtz zu sagen, der König in Dännemarck bemächtigte sich im Märtz 1702. der Aemter Rheinbeck, Trittau, Tremsbüttel, Steinhorst und der Stadt Schleßwig und nahm im April die Husumer- Schwabstädter- Storcker- und Friedrichsstädterschantzen ein, die er schleiffen ließ. Der Hertzog von Würtemberg muste den 26. April die Festung Tönningen belagern, welchem Orte hart zugesetzet wurde, dergestalt, daß schon einige Aussenwercke weggenommen wa-

ren. Indessen langete der König in Dännemarck selbst vor Tönningen an, und ließ Sturm lauffen: der aber abgeschlagen wurde. Bei diesen Vorkehrungen rückten die Schweden und Lüneburger an die Trave, und nöthigten dadurch die Dänen zu Aufhebung der Belagerung. Auf der andern Seite war die Englische, Schwedische und Holländische Flotte in den Sund gegangen, und der König in Schweden hatte auf Seeland gelander, es wurden auch die Sächsischen Völcker, welche über Eisleben in das Hannöverische suchten einzubrechen, zurückgeschlagen. Da nun überdem auch ein Theil der vereinigten Flotte nach Glückstadt wolte: so entschloß sich der König in Dännemarck in Traktaten einzulassen. Zu Oldeslohe wurde den 18. August ein Stillstand geschlossen und die Präliminarien beliebet, bis endlich den 18. August, auf dem hertzoglich Holsteinischen Plönischen Lustschlosse Travendahl, ein Friede geschlossen wurde, in welchem die vorigen Verträge, Union und Communion der Prälaten, Ritterschaft und einiger Städte bestättiget, dem Hertzoge das völlige Ius armandiae, foederum et fortalitiorum zugestanden, und ihm auch zur Schadloshaltung 260000. Reichsthaler zugesaget wurden. Von diesem Kriege wird umständlich gehandelt in der Einleitnng zur Historie des Nordischen Krieges p. 200. sqq. in SCHMAVSSENS Leben *Caroli XII.* I. Abth. §. 15. und

FA-

FABRI Leben *Caroli XII.* P. I. S. 2. Die Staatsschriften welche hierher gehören, sind unter dem Titel: *Acta publica* der Schleßwig-Holsteinischen *Affai*ren, in zehen *Fasciculis* herausgekommen, und das Travendaler Friedensinstrument findet sich in LAMBERTI *Memoires Tom.* I. p. 52. Bis hierher finde ich nur für nöthig, die Nachrichten, von den Schleßwigischen Angelegenheiten, mitzutheilen. Ich habe mich hierin, der Kürtze, so viel als möglich, beflieſſen. Und so viel wird, wie ich glaube, zum Verständniß unsers Thalers, hinlänglich seyn.

Wegen der, durch den Frieden zu Travendahl, bestättigten Souverainität des Hertzog Friedrichs IV. im Schleßwigschen, glaube ich, daß dieser Thaler ist gepräget worden. Der darauf vorkommende Titel: Dux Supremus Slesvicensis, bestärcket dieses zur Gnüge, und überdem ist der Thaler im Jahr 1700. und also zur Zeit des Travendahler-Friedens geschlagen. Es hat auch dabei das Wappen im Revers eine gantz eigene Stellung. Denn das Hertzoglich-Schleßwigische Wappen wird im Mittelschilde allein vorgestellet. Die Vorfahren des Hertzog Friedrichs hatten ehedem ihr Wappen folgendermassen eingerichtet. Es bestunde dasselbe im einem Rückschilde und Mittelschilde. Der Rückschild war gespalten. Oben war es einmal getheilet, und vorne sahe man den Norwegischen Löwen: hinten aber die fort-

schreitende Schleßwigischen Löwen. Unten war dasselbe zweimal getheilet. Vorne war das Holsteinische Nesselblat, in der Mitten der Ditmarsische Reuter, und hinten der Stormarsische Schwan. Der Mittelschild war einmal getheilet und gespalten. Im ersten und vierten Quartier waren zu sehen die Oldenburgischen Balcken: im zweiten und dritten aber das Delmenhorstische Creutz. Und auf diese Art führten auch die Hertzoge zu Schleßwig und Holstein ihr Wappen fort, ob dieselben leich durch den Rothschildischen und Copenhagischen Frieden die Souverainität über Schleßwig erhalten hatten. SPENER *in Op. Herald.* P. II. *Tab.* V. *n.* 1. stellet im Jahr 1680. das Schleßwig-Holsteinische Wappen noch auf diese Art vor. Man findet es auch nicht anders auf den Thalern des Hertzog Christian Albrechts vom Jahr 1673. und 1693. welche KOEHLER in der Vorrede zum siebenden Theile der Historischen Müntzbelustigungen §. 15. und das Lilienthalische Thalercabinet n. 1284. anführen. Nur der Hertzog Friedrich IV. wich schon im Jahr 1697. von dieser Gewohnheit ab. Man siehet auf seinen Thalern vom Jahr 1697. und 1698. das gekrönte Wappen von Schleßwig, um welches in Blumenkrantze sechs kleine Wappenschildgen hangen, und auf denen im Jahr 1697. geprägten Stücken ist hinter jedem Wappen eine Fahne zu sehen. S. die Thaler-Col-

lection p. 50. und das Lilienthalische Thalercabinet n. 1285. p. 448. an welchem letztern Orte gar wohl bemercket wird, daß die Absonderung und Auszierung des einen, nemlich des Schleßwigischen Wappens, die Souverainité des Gottorpischen Hauses über das Schleswigische Hertzogthum andeute. Hier auf unsern Thaler nimt nun das Schleßwigische Wappen den Mittelschild ein, womit ebenfalls die Souverainité von Schleswig angezeiget wird. Davon aber, daß der Hertzog Friedrich IV. auf dem gegenwärtigen Thaler Dux Supremus Slesvicensis heisset, findet man sonst auf dieses Hertzogs andern Thalern keine Spur, wenigstens sind mir dergleichen nicht vorgekommen. Jedoch aber hat dieses Hertzogs Sohn und Nachfolger, Carl Friedrich, auf seinen Müntzen sich dieses Titels ferner bedienet. Auf einem Dukaten vom Jahr 1706. siehet man im Avers das Brustbild des Hertzogs auf Römische Art, im blossen Hals, mit der Umschrift: CAROL. FRIDRICH D. G. DVX. SVPREMVS. SLES. Im Revers stehet der gekrönte Sleßwigische Wappenschild, welcher von zween Löwen gehalten wird, und neben demselben die Jahrzahl 1705. Die Umschrift ist: Ducatus Slesvicensis moneta aurea. Diesen Dukaten hat SANDER in der Sammlung rarer und merckwürdiger Gold- und Silbermüntzen, in der ersten Fortsetzung p. 97. n. 48. beigebracht und

beschrieben. Von eben diesem Hertzoge hat man einen Groschen, mit dessen Brustbilde und der Umschrift: CAROL. FRIDER. D. G. DVX. SVPR. SLES. Auf der andern Seite ist das Wappen von Schleßwig, mit der Umschrift: CONSTANTIA. ET. LABORE. 1706. Hingegen finde ich andere Stücke von den Jahren 1710. 1711. und 1712. auf welchen der Titel, Dux Supremus Slesvicensis, nicht mehr vorkömmt. Auf einen Ducaten vom Jahr 1710. siehet man den gekrönten und doppeltgeschlungenen Namen des Hertzog Carl Friedrichs, und die Umschrift: DEI. GRAT. HAERES. NORVEG. DVX. SLESV. ET. HOLSATIAE. Im Revers ist das gekrönte Schleßwigische Wappen, mit der Umschrift: CONSTANTIA ET LABORE. Auf einem andern Dukaten vom Jahr 1712. ist des Hertzogs Brustbild mit der Umschrift: CAROL. FRID. D. G. H.aeres N.oruegiae DVX. SLES.uicensis ET HOL.satiae. Im Revers ist das gekrönte Wappen, mit der Umschrift: CONSTANTIA ET LABORE 1712. So findet man auch einen Groschen vom Jahr 1711. der wie der oben angeführte beschaffen ist: nur aber ist auch die Titulatur: Dux Supremus Slesuicensis, auf demselben weggelassen. Die Ursachen von dieser Veränderung sind in den damaligen Begebenheiten und Zeitläuften zu suchen, von welchen ich hier in eine weitläufige und umständliche Erzählung mich weder

ein-

einlassen will, noch kan, da dieselbe ohnedem zu meinem Zweck nicht gehöret. Jedoch kan ich nicht unterlassen, hierbei noch ein und andere Anmerckung, von dem Wappen, zu machen. Ich werde mich aber nur allein auf das Norwegische und Schleßwigische Wappen und auf die Krone, welche den Schild bedecket, einschräncken.

Die Hertzoge von Schleßwig-Holstein nennen sich Erben zu Norwegen und führen auch davon das Wappen. Selbiges ist ein gekrönter güldener Löwe, welcher eine silberne Streitaxt mit einem goldenen Handgrif führet in rothem Felde. MALLEOLVS ist irrig, wenn er, wie HOEPING *de iure insignium* p. 313. meldet, vorgiebet, daß das Norwegische Wappen ein blosser schwartzer Schild sey, daher ihn SPENER P.II. *lib.* III. c. 12. §. 3. mit Grund widerleget hat. Eine kurtze aber zuverläßige Nachricht von dem Norwegischen Wappen giebt HOLBERG in der Dänischen Staats- und Reichshistorie c. X. p. 726. die also lautet: Das Wappen von Norwegen ist ein gelber gekrönter Löwe, mit einem Hellepart in den Klauen in einem rothen Felde und vermeinet *Suaningius*, daß solches *anno* 1388. unter der Regierung der Königin *Margarethae* in dem Königlichen Dänischen Wappen eingeführet sey: ob man gleich selbiges nicht eher in den Insigeln der Däni-

schen

schen Könige gesehen hat, als *anno* 1397. unter dem Könige *Erico Pomerano.*

Warum aber die Hertzoge zu Schleßwig und Holstein das Norwegische Wappen führen, sich auch Erben von Norwegen nennen, das wird hier zu untersuchen seyn. Norwegen war ehedem ein besonder Reich, das seine eigene Könige hatte, wovon der letzte war Olaf, ein Sohn des Königs Hacke, und der Dänischen Königin Margarethä, welcher solches mit Dännemarck vereinigte, und im Jahr 1387. mit Tode abging. Dieses Reich blieb bei Dännemarck und stund mit in der berühmten Calmarischen Union. Nachhero aber entstunden unter König Johannis Regierung Unruhen, da Herloff Hyddefat, auf Anstiften des Schwedischen Reichsstatthalters, im Jahr 1502. eine Empörung anzettelte. Der König Johann schickte seinen Cronprintz Christian dahin, welcher die Unruhe nicht allein stillete, sondern auch so wol an dem Rädelsführer, Herloff Hyddefat, als auch an den andern Rebellen, eine scharffe Rache ausübete, wovon HVITFELD im Leben König Christian II. p. 5. umständlich handelt. IO. CLVVER *in Epitom. Histor.* p. 696. schreibet davon zwar gantz kurtz, aber sehr nachdrücklich: Mittitur in Norvegiam Christiernus regis filius, qui victo acie Herlofo Hudefato multos cum eo nobiles adficit suppliciis, domitosque Norvegos, mascule et severe ad officium reduxit, maxima auitae li-

ber-

bertatis parte deminutos. Ex eo magis heredes se Norvegiae Danorum reges gessere. Seitdem haben auch die Hertzoge von Holstein das Wappen und den Titel von Norwegen angenommen, sich aber weder Hertzoge noch Fürsten von Norwegen, sondern Erben zu Norwegen genennet. S. SPENER P. II. *Oper. Herald. lib.* III. c. 12. §. 3. p. 604.

Was das Wappen des Hertzogthums Schleßwig betrift: so stellet dasselbe zween fortschreitende blaue Löwen im goldenen Felde vor. Woher dieses Wappen entsprungen, davon giebt es unterschiedene Meinungen. DANCKWERTH in der Beschreibung der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein *lib.* II. c. 3. p. 74. glaubet, daß, weil die Normännischen Hertzoge zween Löwen im Wappen geführet: so wären sie aus dem Geschlechte der Hertzoge von Schleßwig gewesen, de quo ipse viderit schreibet davon gar recht SPENER *c. l.* p. 609. welcher dann auch hinzu setzet: nescio annon probabilius sit, cum tres eiusmodi leones Daniae emblema sint, a Slesvicensibus duos gestos, cum illi regii sanguinis fuerint. Mit diesem stimmen überein HOLBERG in der Dänischen Staats- und Reichshistorie c. X. p. 717. da er meldet, daß dieses Wappen die Fürsten mit dem Lehen ohne Zweifel von dem Königlichen Dänischen Hause bekommen haben. Diese Gewohnheit, die Figuren in den Wappens wegzulassen ist alt, und gehöret dieselbe

selbe unter die Unterscheidungszeichen, wovon SPENER P. I. *Oper. Herald.* c. VIII. §. 13. unterschiedene Beispiele beibringet, welche diese Sache erläutern können.

Noch ist übrig die Königliche Krone, welche das Hertzogliche Schleßwig-Holsteinische Wappen bedecket. Es giebt unterschiedene Fürstliche Häuser, auf deren Wappen eine Königliche Krone zu sehen ist. Also führete das Haus Savoyen schon ehedem, und eher als dasselbe die Königliche Würde wegen Sardinien erhalten, auf seinem Wappen eine Königliche Krone, wegen dem Anspruch auf das Königreich Cypern, wie die Siegel und Müntzen bei GVICHENON *dans son histoire de la maison roiale de Savoye* solches ausweisen. Eben dergleichen wird man auch auf dem Hertzoglichen Lothringischen Wappen gewahr. Die Hertzoge von Mecklenburg bedecken ihr Wappen gleichfalls mit einer Königlichen Krone, welche ihnen der Keiser Carl IV. zu führen gegeben, wie MüNSTER *in Cosmographia lib.* III. c. 459. p. 460. berichtet. Daß nun die Hertzoge von Holstein ihr Wappen mit einer Königlichen Krone zieren, kömmt daher, weil sie aus dem Königlichen Dänischen Hause herstammen. Daher siehet man daß der Unterschied, welchen HOEPING *de iure insignium* c. IX. n. 557. seq. macht, nicht ungegründet ist, daß nemlich es ein anders sey, wenn Fürstliche Personen, die aus einem Königlichen Geschlecht entsprossen,

sen oder einen Anspruch auf ein Königreich haben, Kronen gebrauchen, und wieder ein anders, wenn einige Kronen aus andern Ursachen führen. Es giebt aber offene und geschlossene Kronen. Der letztern bedienen sich die Könige und einige Häuser, welche aus Königlichem Geblüte abstammen: die andern aber werden von den Fürsten gebrauchet. CAROLVS PASCHALIVS *de Coronis lib.* IX. c. 22. hat von diesem Gebrauch folgendes angemercket: Cum Ducum corona e superiori parte tota pateat, Regum autem clausae sint, docentur Duces, se esse infra dignitatem regiam. Regnum esse αὐτοφυὲς, ab se natum, et nullius maioris beneficii obnoxium, propriis inquam auspiciis suaque vi nixum. At horum Ducum, quamlibet late dominantium, coronas apertas effigiari, vt in quibus etiam sit incremento locus, p. p. sublimem summamque potestatem h. e. regiam imperatoriam, pontificiam, clauso diademate demonstrari, quod quae in aliis germinant, apud hos perducta sint ad maturitatem; quae alibi incipiunt aut procedunt, hic esse perfecta. Ne multa, has summas potestates illud magnitudinis fastigium insedisse, supra quod adscendi non possit. Dieser Schriftsteller mag für die Richtigkeit desjenigen stehen, was er von den Kronen geschrieben hat: wenigstens hat man Ursache, an seinen beigebrachten Gründen, oder vielmehr Muthmassungen, gar sehr zu zweifeln.

Endlich muß ich auch bei Gelegenheit dieser Müntze des Müntzherrn, welcher unsern Thaler hat schlagen lassen, gedencken und von demselben etwas beibringen. Es war dieser Hertzog Friedrich IV. zu Schleswig und Holstein geboren im Jahr Christi, 1671. den 18. October und gelangete im Jahr 1694. nach seines Herrn Vaters, Christian Albrechts Absterben zur Regierung. Er war sehr wohl und in allen fürstlichen Tugenden erzogen worden. Mit dem Könige in Schweden Carl XII. an dessen Schwester er sich vermählet hatte, lebte er in sonderbarer Vertraulichkeit, begleitete denselben auch auf seinen Kriegeszügen und war ihm fast beständig zur Seite. Als nun der König Carl XII. in Polen eingedrungen war und dem Könige in Polen, Friedrich August, das Treffen bei Clissow lieferte: so befand sich derselbe mit dabei. Das Treffen war noch nicht einmal recht angegangen und der Hertzog stund auf den lincken Flügel mit der Reuterei noch rückwärts den Polen gegen über: so schlug ihm eine Falkonetkugel das Creutze entzwei, daran er nach Verlauf drei Stunden seinen Geist aufgeben muste. Binnen dieser kurtzen Zeit ermahnete er alle umstehende Bediente zu unaufhörlichen Gebet, entschlug sich aller zeitlichen Dinge, und gab noch zuletzt mit einem ohnmächtigen Handdrücken zu erkennen, daß ihm die letzten Worte: Herr JEsu dir leb ich, dir sterb ich ꝛc. ans Hertz gingen. Nachdem

dem der Hertzog war aus dem Treffen gebracht worden: so führte der Graf Welling den lincken Flügel der Schwedischen Armee an. Als der König Carl XII. vernommen hatte, daß der Hertzog todt wäre, hat er kein Wort geredet. Es fielen ihm aber die Thränen aus den Augen, und er hielte eine kurtze Zeit die Hände vor das Gesichte: rennete aber hernach mit vorhangenen Zügel nebst seiner Garde unter den Feind. VOLTAIRE *dans l'histoire de Charles* XII. *Roi de Suede liv.* II. p. 118. sq. meldet davon dieses: Les deux Rois parurent en présence le 13. Iuillet de cette année 1702. dans une vaste plaine aupres de Cliſſau, entre Varſovie et Cracovie. Auguſte avoit près de vingtquatre mille homes. Charles XII. n'en avoit que douze mille. Ce combat commença par des décharge d'Artillerie. A la premiére volée qui fut tirée par les Saxons, le Duc d'Holſtein qui commandoit la Cavalerie Suedoiſe, jeune Prince plein de Courage et de vertu, reçut un coup de Canon dans les reins. Le Roi demanda s'il etoit mort, on lui dit que oui: il ne repondit rien: quelques larmes tombérent de ſes yeux: il ſe cacha un moment le viſage avec les mains; puis tout a coup pouſſant ſon cheval à toute bride, il s'élanca au milieu des ennemis, à la têre de ſes Gardes.

Der Hertzog Friedrich hatte zu seinem Wahlspruch erwählet: Labore et Conſtantia,

Mit Arbeit und Beständigkeit, welche man dahero, gleichwie auf diesem Thaler, also auch auf dessen andern Müntzen antrift: wie man den auch denselben auf des Hertzogs Begräbnisthaler, welchen der sel. KOEHLER in dem vierzehenden Theile der Historischen Müntzbelustigungen p. 249. geliefert und mit einer ausnehmend schönen Erläuterung begleitet hat, findet. Es hat zwar dieser Hertzog eine kurtze aber sehr mühsame Regierung geführet, wobei er doch allezeit eine grosse Beständigkeit gehalten. Der Hofprediger zu Gottorf, Samuel Reimarus, dessen Trauerrede auf des Hertzogs Tod der sel. KOEHLER *c. l.* p. 250. sqq. in einem Auszug liefert, kan nicht Worte gnug finden, die Tugenden des Hertzogs zu erheben, und gedencket dabei, wie viel Gutes, so man von ihm noch hoffen können, mit seinem Tode zu Grabe getragen worden.

XII.

Historische Anmerckung, von dem Zunamen Magnus, welcher den beeden Keisern Carl I. und Otto I. beigeleget worden, und ob sie denselben schon bei ihren Lebzeiten geführet haben?

Inhalt.

§. I. Gelegenheit dieser Abhandlung. §. II. Gebrauch des Zunamens Magnus bei den Römern

mern. §. III. Warum dem Keiser Carl I. dieser Zuname gegeben worden? §. IV. Ob Carl schon bei seinem Leben also genennet worden, und ob er diesen Zunamen von sich selbst gebrauchet? §. V. Warum der Keiser Otto I. Magnus genennet worden? §. VI. Ob demselben dieser Zuname schon bei seinem Leben gegeben worden, und er selbigen sich auch selbst beigeleget hat? §. VII. Von dem Zunamen Maximus, welchen der Pabst Paul III. dem Keiser Carl V. im Jahr 1547. beigeleget hat.

§. I.

Unter den Teutschen Keisern finden sich zween Printze, welche man mit dem Zunamen Magnus beehret hat. Diese sind Keiser Carl der Grosse und Otto der Grosse. Ob sie denselben schon bei ihrem Leben erhalten, ja von denselben einen Gebrauch gemacht haben, das ist eine solche Frage, die wohl werth ist, daß dieselbe untersuchet werde. Ich halte nicht dafür, daß eine solche Untersuchung unnütz sey, ob dieselbe gleich einigen so scheinen möchte. Wie viele giebt es, welchen es lächerlich scheinet, wenn einige Gelehrte in ihren Schriften eine Erörterung der Frage machen: ob der Keiser Carl der Grosse einen Bart getragen? Ihnen fällt dabei das bekannte Sprüchwort ein: **sie streiten um des Keisers Bart**, d. i. sie haben mit einander einen unnützen Streit. Einen Liebhaber der Diplomatik ist es gleichwol nicht lächerlich zu wissen, ob Carl

der Grosse einen Bart gehabt, oder nicht? Die Beurtheilung der Urkunden und deren Siegel, ob sie ächt oder unächt seyn, hänget mit davon ab. Wer will also HEINECCIVM *de Sigillis* P. II. c. IX. p. 81. tadeln, daß derselbe über diese Frage eine lange und mühsame Untersuchung angestellet hat? Dieses ist eben die Ursache, warum ich mich entschlossen, hier eine Untersuchung anzustellen: ob die beeden Keiser Carl I. und Otto I. bei ihrem Leben mit dem Zunamen Magnus schon beehret worden, und ob dieselben sich diesen Zunamen selbst beigeleget haben? Es hat diese Anmerckung gleichfalls einen Einfluß auf die Diplomatik. Denn da es Urkunden giebet, in welchen dieser Beiname vorkömmt: so muß derselben Richtigkeit, oder Falschheit, mit von Erörterung obiger Frage abhängen, welches sich in den folgenden zu Tage legen wird. Es ist sonst eben nicht gewöhnlich, daß grosse Herrn bei ihren Lebzeiten diesen Zunamen bekommen. Wenn ihre grossen Tugenden und tapfere Thaten sie verewigen: so wird ihnen derselbe von der Nachwelt beigeleget. Noch vielweniger ist es gebräuchlich, daß solche Printzen diesen Zunamen annehmen und führen. Dem Keiser Alexandro Severo solte im Anfang seiner Regierung der Zuname Magnus beigeleget werden. Er weigerte sich, denselben anzunehmen, und sagte nach AELII LAMPRIDII Berichte: Facilius fuit P. C. vt Antoninorum nomen acciperem.

Ali-

Aliquid enim vel adfinitati deferrem, vel conſortio nominis imperialis. Magni vero nomen cur accipitur? Quid enim iam Magnum feci? Quum id Alexander poſt magna geſta, Pompeius vero poſt magnos triumphos acceperit. Quieſcite igitur Venerandi Patres, et vos ipſi Magnifici, vnum me de vobis eſſe cenſete potius, quam Magni nomen ingerite. Es giebt doch aber gleichwol Beiſpiele, daß groſſe Printzen nicht allein bei ihren Lebzeiten den Zunamen Magnus bekommen haben, ſondern es fehlet auch nicht an ſolchen, welche dieſen Zunamen ſo gar angenommen und geführet haben. Der König in Franckreich, Ludwig XIV. iſt nicht allein mit dem Zunamen Magnus noch bei ſeinem Leben beehret worden, ſondern hat auch denſelben ſelbſt gebrauchet. Davon kan der Thaler dieſes Königs, welchen KOEHLER in dem neunzehenten Theile der Hiſtoriſchen Müntzbeluſtigungen p. 393. bekannt gemacht hat, und den er den Frantzöſiſchen Prahlthaler nennet, ein unverwerfliches Zeugniß ablegen. Auf demſelben iſt die Umſchrift: Ludouicus Magnus Rex excelſus ſuper omnes gentes Dominus. Dieſes ſolte einem glaubend machen, daß es vielleicht auch in den ältern Zeiten nicht an Beiſpielen mangeln dürfte, da einige Regenten nicht allein den Zunamen Magnus bei ihrem Leben erhalten, ſondern auch ſelbſt davon gar einen Gebrauch gemacht. Wir wollen alſo zuſehen, ob ſich dieſes

ses auch mit dem Zunamen Magnus bei den beeden Keisern Carl dem Grossen, und Otto dem Grossen, also verhalten.

§. II.

Ehe ich aber davon rede: so finde für nöthig, hier eine Anmerckung, von dem Gebrauch des Zunamens Magnus bei den Römern, zu machen. Was nun diese betrift: so kan nicht geläugnet werden, daß ihnen dieser Zuname nicht solte bekannt gewesen seyn. Die Römische Geschichte bietet uns davon Beispiele dar. Schon M. Valerius Dictator, wurde, weil er die Unruhen gestillet hatte, wie CICERO *in Bruto* berichtet, Maximus genennet. Die beeden Fabii, nemlich Fabius Rutilianus und Fabius Cunctator, erhielten gleichfalls den Zunamen Maximus. PLVTARCHVS *in Pompejo* urtheilet über diesen, den beeden erstern beigelegten, Zunamen gar artig: Merito commendet quis et admiretur priscos Romanos, qui eiuscemodi adpellationibus et vocabulis non bellicas modo et militares remunerauerint palmas, verum etiam actiones et virtutes vrbanas. Duos enim populus MAXIMOS dixit, Valerium, quod diffidentem ab se Senatum in concordiam secum reduxisset: Fabium Rutilianum, quod locupletes nonnullos libertinae stirpis in Senatum allectos eo ordine mouisset. Jedoch finden wir, daß der Zuname Magnus für viel erhabener und herrlicher

als

als der Zuname Maximus gehalten worden, welches Verhältniß dann auch zwischen den Zunamen Bonus und Optimus anzutreffen ist, wie dieses IO. CHRISTOPH. BECMANN. diss. *de Cognominibus Principum c. II. §. 4.* wohl bemercket hat. Pompejus ist bei den Römern wohl der erste gewesen, welcher diesen vorzüglichen Namen nicht allein erhalten, sondern denselben auch selbst gebrauchet hat. Man erzählet, daß Sulla diesem Pompejo den Zunamen Magnus beigeleget habe, welches hernach von dem Römischen Volcke auch geschehen sey. Denn als derselbe wahrgenommen, daß Pompejus in Africa so glücklich gewesen, daß bei seiner Wiederkunft sich alles aufgemacht, ihm entgegen zu gehen: so habe er nicht der letzte seyn wollen, und daher habe er Pompejum mit lauter Stimme Magnum genennet, auch den Umstehenden befohlen, ein gleiches zuthun. Es erstattet auch PLVTARCHVS *in Pompejo* davon diesen Bericht: Alii in Africa primum ferunt ita ei ab vniuerso exercitu adclamatum, sed fuisse eam ratam adpellationem, vbi fuit ab Sulla comprobata. Omnium ipse tamen nouissimus diuque post Pro-Consul in Hispaniam contra Sertorium missus, nominis inuidia ob consuetudinem iam abolitam, coepit in epistolis et edictis se MAGNVM Pompeium scribere. Unter den Römischen Keisern sind einige gleichfalls Magni genennet worden. Also heisset der

Keiser Antoninus MAGNVS, in *L. 1. ff. de requir. vel abs. damn* Eben diesen Zunamen haben die Keiser Constantinus und Theodosius, erhalten.

§. III.

Damit wir aber näher zur Sache kommen: so will ich hier zuerst von dem Namen Magnus handeln, welcher dem Keiser Carl I. beigeleget worden. Hier wird zuerst zu untersuchen seyn: warum man den Keiser Carl mit dem Zunamen Magnus beehret? Es werden davon unterschiedene Ursachen angegeben, welche ihm diesen Namen erworben haben. Der AVCTOR MIRACVLORVM S. GENVLPHI EPISCOPI c. 11. §. 6. *Tom. II. Actor. S. S. Mensis Januarii p. 99.* fasset dieselben folgendermassen zusammen: Carolus a magnitudine fidei, qua religiosus viuere studuit, et ab excellentia virtutis, qua gentis Saxonum vel aliarum gentium virtutem strauit, et ex idololatris Christo credulos fecit, et cuncta versus aduersa bellorum inflexibilis viguit, et ab aequitate iustitiae, qua totius regni vel imperii sui spatia aeque moderando disposuit, et ab Augustuli, gloria, qua regnum Francorum nobilitauit, vel a potentia, qua a monte Gargano vsque Cordubam Hispaniae ciuitatem dominatus est, vel ab ingenti suae laudis fama, qua Patriarchae Hierosolymitani Regisque Persarum muneribus vel omnium totius Europae Regum donis, legationibus

fine

sive pactionibus honoratus est, ab his sane vel omnibus, quae regiam vel augustam magnitudinem decent, iure magnus cognominatus est. Daß ihm dieser Zuname wegen seiner grossen Thaten und Vielheit der herrlichen Siege zu Theil worden, bezeugen unterschiedene Geschichtschreiber. HVBERTVS *in vita S. Gudilae c. 8. Tom. I. Actor. SS. Mensis Januarii p. 521.* schreibet ausdrücklich: In tempore illo sceptrum Monarchiae imperialis tenebat Carolus victoriosissimus piissimusque Augustus, qui ex tropaeis frequentibus triumphatisque nationibus cognominatus est Magnus. Eben dieses saget auch HARIVLPHVS *in vita S. Angelberti Abbatis Centulensis* c. 1. §. 2. *Tom. III. Actor. SS. Mensis Februarii, ad diem* XVIII. p. 98. Totius regni Monarchiam Carolus Magnus recepit, qui ideo Magnus vocatus est, quia sapientia et viribus, ac alacritate magnanimus, bellorum quoque diuturna tolerantia ac experientia magnificus fuit. Noch andere leiten diesen Zunamen her, von seiner grossen Statur, von welcher EGINHARTVS *in vita Caroli M.* c. 22. diesen Bericht erstattet: Corpore fuit amplo et robusto, statura eminenti, quae tamen iustam non excederet. Nam septem suorum pedum proceritatem eius constat habuisse figuram. Davon hat MARQVARDVS FREHERVS geschrieben *Φιλοπόνημα de statura Caroli M.* welches HENR. GVNTH. THVLEMA-

LEMARIVS mit Anmerckungen wieder herausgegeben. Wegen dieser ansehnlichen Leibesgrösse soll nun auch der Keiser Carl den Zunamen Magnus überkommen haben. CARO-LVS du FRESNE *in Glossario mediae et infimae latinitatis* v. *Magnus* führet aus EGIDIO PARISIENSI davon folgende Verse an:

- - duos chrismauit vertice fratres (Stephanus)
Nominis eiusdem, nisi quod de fratribus alter
Dignoscendus erat Karolus cognomine magni
Corporis ex habitu, meritis cognominis omen,
Qui bene magnus erat, qui sicut corpore supra
Illius aetatis primaeuae debita magnus,
Sic animo, maiorque fuit virtute futurus.
Iam tunc magnus erat cognomine, deinde futurus
Magnus diuitiis et fama magnus et actis.

HAHN in dem ersten Theile der Teutschen Staats-Reichs- und Keiserhistorie c. I. §. 1. *lit. d.* p. 3. will den Zunamen Magnus, welcher den Keiser Carl gegeben worden, auch mit davon ableiten, weil es der Francken Gewohnheit gewesen, die Fürsten ihres Volcks über die meisten Könige von Europa zu erheben, und suchet solches aus unterschiedenen

Stel-

Stellen der alten Geschichtschreiber zu unterstützen. Es ist aber eine blosse Muthmassung. Denn wenn dieses einen Grund zu dem Zunamen Magnus abgeben solte: so müßte ja auch Ludwig der Fromme denselben geführet haben, welches sich doch nicht also befindet.

§. IV.

Es wird nun aber zu untersuchen seyn: ob der Keiser Carl I. den Zunamen Magnus noch bei seinen Lebzeiten bekommen und er auch sich selbst also genennet habe? Was das erstere anbetrift: ob er nemlich bei seinen Lebzeiten Magnus genennet worden? so schreibet zwar DAVID BLONDELL *Tom. I. plenioris adsertionis Genealogiae Francicae seu in praefatione apologetica* f. LXXVIII. 4. a. Magni epitheton Caroli, nomini post mortem eius addi coeptum; ingleichen ANTONIVS PAGI *Tom.* III. *Crit. Baron. ad an.* 814. n. 23. Titulus ille Carolo non nisi post mortem datus, vt paret ex eius diplomatis. Diese Schriftsteller haben keinen Unterschied gemacht, ob Carl der Grosse von andern bei seinem Leben mit diesem Titel beehret worden, oder ob er denselben sich selbst beygeleget habe. Das letztere muß geläuguet werden: nicht aber das erstere. Denn wenn man die Berichte von diesem Zunamen, welche sich in PAVLLI DIACONI *fragmento de Episcopis Ecclesiae Metensis* bei PETRO PITHOEO *in Annalium et Historiae Francorum scriptoribus* XII. p. 288.

des POETAE SAXONIS *Annalibus Caroli* M. *ad an.* 771. p. 120. *ad an.* 773. p. 122. und *ad an.* 782. p. 130. MONACHI EGOLISMENSIS *vita Caroli* M. p. 45. und NITHARDI *lib.* I. *de dissensionibus filiorum Ludouici Pii* p. 85. finden: so kan man aus denselben so viel abnehmen, daß dieser Zuname dem Keiser Carl noch bei seinem Leben gegeben worden. Aber das ist freilich eine andere Frage: ob Carl der Grosse sich selbst Magnum genennet habe? Diese wird von einigen bejahet, von andern verneinet. Meines Erachtens treffen beede nicht das Pflöckgen. Es kömmt darauf an, daß man zusehe, an welchem Orte das Wort Magnus stehe, so wird man leicht aus der Sache kommen. ANTONIVS PAGIVS *c. l.* hat vollkommen recht, wenn er schreibet: quaecunque diplomata, in quibus magnus nuncuparur, mere suppositia eique affecta esse. Denn die Urkunden sind gewiß falsch, in welchen das Wort Magnus unmittelbar auf den Namen Carolus folget. Also wird der Schenckungsbrief, welchen FERDINANDVS VGHELLVS *Tom.* I. *Italiae Sacrae* p. 65. und CORNELIVS MARGARINVS *Tom.* II. *Bullar. Casinens.* p. 20. bekannt gemacht, aus diesem Grunde allerdings für unächt gehalten, weil es in demselben heisset: Leo Episcopus seruus seruorum Dei et Carolus magnus et pius Rex. Es wird daher dasselbe verworffen von MABILLON *de re diplom.*

plom. lib. I. c. 8. §. 15. HAHN in der Reichshistorie 1 Th. c. 1. §. 1. *lit. g.* p. 4. HEVMANN *de re diplom.* c. II. §. 67. n. 25. p. 162. Eine andere Urkunde, worin Carolus Magnus heisset, stehet in VGHELLI *Tom.* IV. *Ital. Sacr.* p. 1023. und noch dergleichen *Tom.* V. p. 704. zu welchen beeden Urkunden doch MABILLON *de re diplom. lib.* II. c. 3. §. 7. und *Tom.* II. *Annal. Benedictin.* p. 373. n. 41. den Kopf gewaltig schüttelt. So gehet es auch mit derjenigen, die MARGARINVS *Tom.* II. n. 23. aufbehalten, welche der berühmte MVRATORIVS *Tom.* I. *Antiq. Ital.* p. 932. wegen Ungewöhnlichkeit des Zunamens Magnus für erdichtet hält. Wenn aber das Wort Magnus nicht unmittelbar auf den Namen Carolus folget, sondern an einem andern Orte stehet: so sind deswegen die Carolinischen Urkunden nicht für falsch zu erklären. Also stehet bei CAROLO SIGONIO *lib.* IV. *de Regno Italiae* p. 100. eine Urkunde, darin der Keiser heisset: Carolus Serenissimus Augustus a Deo coronatus, magnus et pacificus Imperator Romanorum gubernans Imperium: und eben diese Titulatur kömmt in einer Privaturkunde vor bei MVRATORIO *Tom.* I. *Antiquit. Ital.* p. 535. Diese Stücke sind nicht für unächt zu halten. Das Wort Magnus hat hier eine gantz andere Bedeutung, als wenn es gleich unmittelbar nach dem Namen gesetzet ist. Man bediente sich dieser Formel

im

im Jahr 800. zu Rom bei Carls Keiserlicher Krönung, wovon der MONACHVS EGOLISMENSIS *in vita Caroli M.* p. 57. ausdrücklich schreibet: Dominus Leo Papa coronam capiti eius imposuit, et a cuncto Romanorum populo adclamatum est, Carolo Augusto, a Deo coronato, magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria etc. Eben dieses melden auch ANASTASIVS *in vitis Pontificum, in vita Leonis* III. p. 184. und die ANNALES FRANCICI *ad an.* 801. Dieser Zuruf wurde bei den Griechischen Keisern gebraucht, und im Abendländischen Keiserthum hat man denselben nachhero beibehalten: daher denn derselbe auch in die Urkunden Keiser Carls des Grossen gekommen. Der Verfasser der neuen Bibliothek, im XXIII. Stück, n. I. p. 213. sq. hat bei Beurtheilung des Vitriarii illustrati eine lesenswürdige Anmerckung, von dem Zunamen Magnus und dessen Gebrauch, einfliessen lassen, welche hier anzuführen ich mich nicht entbrechen kan. Dieselbe lautet also: Ein viel wichtigers Problema ist annoch zu entscheiden übrig, ob Carolus M. noch bei seinen Lebzeiten Magnus in demjenigen Verstand genennet worden, als wir ihn heutiges Tages nennen? Unser Herr Professor (Pfeffinger) meinet, es sey daran nicht wohl zu zweifeln. Dann er nennete sich ja selbsten in unterschiedlichen diplomaribus

also.

also. Goldastus, Meibomius, Mabillon, hätten dergleichen Chartas drucken lassen, woraus dieser Name herfür leuchtete. Ich dencke aber immer, es sey daraus nichts gewisses zu schliessen. Dergleichen Titulatur haben mehrere gebraucher, welche κατ' ἐξοχὴν nicht Magni sind, noch dafür gehalten werden. Carolus Caluus, Crassus, und *Otto* II. haben sich, wie Herr Pfeffinger selbsten erinnert, Magnos Reges genennet. Darum muß wohl ein anderes Magnus Imperator, als Carolus Magnus und Otto Magnus seyn. Also haben sich fast alle teutsche Könige genennet, und hierin die Griechische Keiser imitiret, welche dergleichen Beiwort geführet. Derowegen ist auch Carolus Caluus vielfältig mit Carolo M. vermenget worden, weilen er in vielen diplomatibus Magnus Imperator heisset. Diejenige diplomata sind vielmehr für falsch und unächt zu halten, wo selbiger *absolute* Carolus Magnus, mit Hinweglassung des Wortes Imperator, betitelt wird. Auf solche Weise aber ist dieser Beiname nach dessen Tode entsprungen, gleichwie auch *Ludouicus* nach seinem Tod der Fromme genennet worden.

§. V.

Der Keiser Otto I. führet gleichfalls den Zunamen Magnus. Wir haben also hier eben-

mäßig die Frage zu erörtern: warum derselbe Magnus genennet worden? Die Ursache dieser Benennung ist in nichts anders zu suchen, als theils in seinen grossen Thaten, mit welchen er seinen Ruhm bei der Nachwelt verewiget hat, theils auch in seiner grossen Macht. Fast von allen Geschichtschreibern wird ihm der Beinawe Magnus gegeben, deren Zeugnisse wegen ihrer Vielheit ich alle hier nicht anführen will. Seine grossen Thaten sind auch mehr als zu bekannt, daher ich mich auch mit Anführung derselben nicht abgeben kan. Er war von einer ansehnlichen Leibeslänge, groß und starck, und vielleicht hat man ihn auch zugleich aus dieser Ursache Magnum genennet, wie solches in gleichem Falle von Carl dem Grossen ist bemercket worden. WITICHINDVS welcher ihn gekannt, macht *lib.* II. *Annal.* p. 650. von ihm diese Schilderung: Accessit moles corporis, omnem regiam ostendens dignitatem, capite cano sparsus capillo, oculi rutilantes, et in modum fulguris cita repercussione splendorem quendam emittentes, facies rubicunda et prolixior barba, et haec contra morem antiquum; pectus leoninum quibusdam sparsum jubis, venter commodus, incessus quondam citus, modo grauior. Indessen bleibet es doch eine ausgemachte Sache, daß dieser Keiser wegen seiner ausnehmenden und herrlichen Thaten und seiner grossen Macht den Zunamen Magnus mit dem grösten Rechte verdienet und

er-

erhalten hat. Daher schreibet auch der CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 973. Otto a Papa Ioanne vocatus et descriptus est tertius post Constantinum et Carolum Augustorum augustissimus. Und bei DITMARO MERSEBVRGENSI *in Prologo libri* II. p. 330. heisset es von ihm:

Non fuerat tantus Caroli de morte patronus,
Nec puto simili regnum pastore potiri.

Desgleichen macht eben dieser Schriftsteller *lib.* II. p. 340. von dem Keiser dieses Rühmen:

post Carolum Magnum regalem cathedram numquam tantus patriae rector atque defensor possedit. LVITPRANDVS *lib.* IV. c. 7. nennet diesen Otto iustum, cuius potentia mundi partes aquilonaris et occidui reguntur, sapienter pacificantur, religione laetantur iustique iudicii seueritate terrentur.

§. VI.

Ob übrigens dem Keiser Otto I. der Zuname Magnus schon bei seinem Leben gegeben worden, und er selbigen sich auch selbst beigeleget hat? das wird jetzo zu untersuchen seyn. Was die erste Frage betrift: ob nemlich diesem Keiser der Zuname Magnus schon bei seinem Leben gegeben worden? so wird dieselbe schwerlich können bejahet werden. Denn obgleich viele Geschichtschreiber, als der AVCTOR VITAE ADALBERONIS METENSIS EPISCOPI bei LABBEO *Tom.* I. *Biblioth. Mst.* p. 674. EK-

KEHARDVS IVNIOR *de casibus monasterii S. Galli* c. X. p 41. 55. 60. ihn diesen Zunamen beilegen: so haben dieselben doch nicht zu den Zeiten dieses Keisers gelebet und geschrieben: wie ich denn auch nicht finde, daß WITICHINDVS CORBEIENSIS dieses solte gethan haben. Etwas erhebliches zu seyn scheinet, was STRVV *in Corp. Hist. Germ. Tom.* I. p. 274. erinnert. Er führet aus LEVCKFELDS *Addendis ad Antiquitates Poeldenses* §. 2. p. 208. eine Urkunde des Keisers Otto II. an, welche im Jahr 972. und also noch bei Otto I. Leben ausgefertiget worden, darin der junge Keiser saget, daß er seiner Gemahlin Theophaniae das Leibgedinge ausgemacht, consultu Magni et Sanctissimi Genitoris Nostri Ottonis Piissimi Imperatoris Augusti. STRVV schreibet dabei: Ex quo satis patet, ipsum iam vivum sic fuisse denominatum. Allein das Wort Magnus stehet hier nicht unmittelbar hinter des Keisers Namen, mithin hat dasselbe, wie auch oben (§. IV.) im gleichen Fall, bei Carl dem Grossen bemercket worden, eine gantz andere Bedeutung. Bei der andern Frage: ob nemlich der Keiser Otto I. den Zunamen Magnus sich selbst beigeleget hat? wird eins und das andere zu bemercken seyn. STRVV *in Corpore Historiae Germanicae Tom.* I. *Per.* V. *Sect.* II. §. I. *n.* 1. p. 274. führet unterschiedene Urkunden an, aus welchen er erweisen will, daß der Keiser Otto sich selbst diesen Zunamen gegeben habe.

habe. Als in den Urkunden bei SAGITTARIO *in Antiq. Magdeburg* § 84. p. 49. §. 85. MEIBOMIO *Tom.* I. *Scriptor. rer. Germ.* p. 750. 752. und SCHATENIO *lib.* IV. *Annal. Paderbornenſ.* p. 311. leſe man: Signum Domini Ottonis Magni, et Inuictisſimi Imperatoris Auguſti. Desgleichen heiſſe es in den Urkunden bei SIGONIO *de Regno Italiae lib.* VII. p. 171. und MEIBOMIO *Tom.* I. p. 747. data pridie Nonas Iulii, anno Domini incarnationis DCCCCLXIV. indictione IV. anno Imperii Magni Ottonis Imperatoris Auguſti III. und in einer andern bei MEIBOMIO *c. l.* p. 750. Anno Domini Ottonis Magni Imperatoris, regni XXXI. Imperii vero IV. Dieſen Urkunden füge ich noch diejenigen bei, welche der Abt CALMET *Tom.* I. *de l'hiſtoire de Lorraine, dans les preuves* p. 347. 374 auffühet, worin man lieſet: Signum Ottonis Magni illuſtriſimi Imperatoris: und p. 373. heiſſet es gar: Signum Ottonis Maximi et inuictisſimi Imperatoris Auguſti. In dem Anfang dieſer Urkunden ſowol, als auch in allen andern, trift man bei dem Namen Otto den Zunamen Magnus niemals an: hier aber findet man denſelben am Ende. Ich glaube aber es werde ein jeder leichte einſehen, daß es ein groſſer Unterſchied ſey, wenn es heiſſet Otto Magnus und Magnus Otto, oder auch Ottonis Magni et invictisſimi Imperatoris: wobei doch STRVV nicht ordentlich zu Wercke gehet, wenn er das Wort

Magnus von Inuictissimus trennet. Was oben von dem Keiser Carl dem Grossen erwehnet worden, kan auch auf dieses angewendet werden. Von dem Keiser Otto dem Grossen schreibet der Cantzler von LVDEWIG in der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie gantz recht: Diesen Beinamen hat er, bei seinen Lebzeiten, niemals geführet, wie dessen unzählige *diplomata* in unsern Magdeburgischen Archiven ausweisen. Es bleibet also dabei, daß der Keiser Otto I. erst nach seinem Tode ist Magnus genennet worden, wie THEODORICVS a NIEM *in Nem. Vnion. Tr.* VI. c. 33. schreibet: Otto Magnus, post tot et tantas victorias desiderium Mundi, et Pater Patriae et Magnus Augustus ab omni populo meritus adpellari.

§. VII.

Letzlich ist noch hier des Zunamens Maximi zu gedencken, welchen der Pabst Paullus III. nach geendigten Schmalkaldischen Kriege, im Jahr 1547. dem Keiser Carl V. ertheilet hat. Davon schreibet LVDOVICVS ab AVILA *de Bello Germanico lib.* II. p. 140. Caesari (Carolo V.), dum Halae moratur, per litteras a Pontifice magna victoriae gratulatio facta est, in diplomate MAXIMI et Fortissimi delato cognomine, quem ipse honorem non minore merito, quam virtute adeptus est. Eben dieses meldet MARCHANTIVS *lib.* III. *Descript. Flandr.* p. 324. Carolo V. Imperatori MA-

XIMI

XIMI agnomen Paullus III. Pontifex ad annum quadrageſimum ſeptimum ſupra ter quingenteſimum Cardinalium Senatus Conſulto attribuit. Man findet auch davon Nachricht in NATALIS COMITIS *lib.* III. *Hiſt.* p. 61. und LAVRENTII SVRII *Comment. de ſtatu relig. et reipubl. ſub Carolo* V. p. 556. Die Urſachen, welche den Pabſt bewogen, dem Keiſer dieſen Zunamen zu ertheilen, werden unterſchiedentlich angegeben. IO. CHRIST. BECMANN *de cognominibus Principum* c. 11. §. 27. p. 82. äuſſert darüber nur dieſes: quod vtrum amore Caroli, an odio Evangelicorum in Germania factum ſit, non examinabimus; illo ſane anno principes foederati ei ſuccubuerunt. Dagegen heget der berühmte SCHVRZFLEISCH in diſſ. IX. *de vera origine ſuperiorum motuum Belgicorum p. m.* 107. davon dieſe Gedancken, daß es geſchehen ſey: procul dubio, vt victorem magis incenderet, quippe exitii illorum principum cupidus, qui ab ſedis Romanae obſequio discesſionem feciſſent. Andere halten dieſen Vorgang nur für ein Compliment, und der Cantzler von LVDEWIG in dem erläuterten PVFENDORF c. 2. §. 10. zeiget aus ONVPHRII PANVINII *vita Paulli* III. p. 376. wie wenig Ernſt es dem Pabſt dabei geweſen, der ſich von des Keiſer Carls V. Macht gantz umzingelt geſehen. Es iſt aber auch hierbei zu mercken, daß der Keiſer Carl V. von dieſem Zunamen niemals einen Gebrauch gemacht hat, obgleich die Spanier

in dem Präcedentzstreite mit Franckreich sich denselben haben wollen zu Nutze machen, wie aus VALDESIO *de dignitate Hispaniae* c. XVI. n. 17. und c. XIX. n. 91. kan ersehen werden. Indessen hat der Keiser daran gantz wohl gethan, daß er sich des Zunamens Maximi enthalten. CRVSERVS *in praefat. ad Philipp.* II. *Reg. Hispan. in Vit. Plutarch.* urtheilet von dem Zunamen Magni und Maximi, Boni und Optimi, sehr richtig: Vt nomen est magnificentius Alexandri Magni et Pompeii Magni, quam Fabii Maximi vel Pompeii Maximi: ita cognomen tributum Philippo Boni praestantius videtur mihi quam Optimi. BECMANN *c. l.* §. 4. p. 32. setzet zu diesem Urtheil folgende Erklärung: Veluti omnes Superlatiui, quibus homines se mutuo nunc honorant, reuera non characterem Honorati prae se ferunt: (Quis enim Doctus, Prudens, Nobilis est, si omnes sunt Doctissimi, Prudentissimi, Nobilissimi?) sed adfectum Honorantis, cuius est de altero quiduis concipere, quod summe eximium est et optimum. Wer dieses auf den, dem Keiser Carl V. von dem Pabste Paullo III. zugestandenen, Zunamen Maximus will anwenden, der wird auch nicht lange nach der Ursache forschen dürfen, welche den Keiser bewogen, sich desselben gäntzlich zu enthalten.

)o(Regi=

**)o(**

Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, wird geschlagen 99

Alcis, ein teutscher Götze 153. sq. dessen Ableitung 194. sq.

Alraune, deren Bedeutung und Ableitung 238. sq.

Andreä von Oesterreich, Cardinals und Abts zu Murbach und Lüders seltene Silbermünze, und deren Erklärung 247. sqq. dessen Lebensumstände 252. sqq. von dessen Benennung ab Austria 254. sq.

Aprilmonath wird Eosturmonath genennet, und warum 195

Aurinia, eine Wahrsagerin der Teutschen 237

B.

Barden, der alten Teutschen und wer dieselben gewesen 222. sq.

Belehnung der Grafen von Ostfriesland 66

Bellenus ein Abgott der Teutschen 137

Braunschweig fält in Streitigkeiten mit dem Hertzog Heinrich dem Jüngern 88

Braunschweigische Lande nehmen die Schmalkaldischen Bundsgenossen ein 90. und lassen darinne münzen 91. werden sequestrirt 96. sq.

Braunschweigisch-Lüneburg. Goldmünzen Heinrichs des Jüngern werden erläutert 75. sqq.

Braunschweig-Lüneburgisches Wappen 103. sqq. dessen Ursprung 104

Brunnenfeyer der Römer 206

Brunnen und Flüsse verehren die alten Teutschen als Götter 206

Burgund, Ursprung und Dauer dieses alten Königreichs

reichs 375. sq. wird den Francken unterworfen 385. sq. Errichtung des neuen Königreichs 393. sqq. Errichtung des andern Burgundischen Königreichs 404 sqq. Vereinigung beider Königreiche 416. sqq. Wenn und was vor ein Recht das teutsche Reich an Burgund erworben, und was deshalben vor Streitigkeiten vorgefallen 420. sqq. Todesfall des Burgundischen Königs Rudolphs III. und Bewegungen deshalben 427. sqq. Verbindung desselben mit dem teutschen Reiche 374. sqq. 436 sqq. 444. sqq. ist jetzo von Teutschland abgekommen 444
Burgunder sind ein Teutsches Volck 375 sq. derselben Benennung ibid. und Abstammung 377. fallen in Gallien ein 378 sq.
Burgundisches Reichszeichen 428

C.

Campen, in Oberyssel, ist ehedem eine Reichsstadt gewesen 18
Canonisation Pabsts Gregorii VII. und derselben Ursachen 26
Capitaneus, Häuptling, dessen Benennung und Bedeutung 59. derselben Landeshoheitliche Rechte in Ostfriesland 60. haben in Ostfriesland das Müntzrecht gehabt 68. sqq.
Carl *V.* Keiser will Teutschland um seine Freiheit bringen 84. sq. dessen dabei begangener Staatsfehler 85
Carl der Grosse, woher derselbe diesen Zunamen erhalten 490. sqq. leat den Tagen Namen bei 157
Catten, sind von den Hermundern den Göttern geopfert worden 155
Ceremonien der Teutschen Völcker bei dem Antritt der Regierung ihrer Könige 314 sqq.
Ceres, von wem dieselbe verehret worden 190. sq.
Christenthum, desselben Einführung in Teutschland 245

Chri-

Register.

Christian, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg läst Thaler aus des heil. Liborii Statue schlagen 13
Christian I. und II. König in Dännemarck haben viele Klippmünzen schlagen lassen 4. sq.
Chur- und Fürstenhüte, derselben Ursprung 315
Cisa oder Ciza, eine teutsche Göttin, wo sie verehret worden 176. sqq.
Cöln am Rhein ist eine Röm. Colonie gewesen 156
Cölnische Ertzbischöfe salben den Keiser 361
Conrads II. Röm. Keisers Herkunft 432. sqq. wie derselbe Burgund eingenommen und mit dem Reiche vereiniget 374. sqq. 436. sqq. 444. sqq. dessen fernere Verrichtungen in Burgund 442. sqq.
Creutz, damit wird der Reichsapfel gezieret 56
Crodo, ein Abgott der Teutschen, soll von den Sachsen seyn verehret worden 180. 200. sq.

D.

Deventer, eine Niederländische Stadt, sonderbare und hauptrare Noth-Klippe derselben wird erläutert 1. sqq. ist ehedem eine Reichsstadt gewesen 18. derselben Belagerung 20
Ding, was es bedeute 156
Dinstag, woher er den Namen erhalten? 156
Donnerstag, woher er den Namen habe 183
Druiden, der alten Teutschen, deren Benennung und Ableitung 220. sqq.
Ducaten, Litthauischer, Sigismundi Augusti Königs in Polen ist sehr rar 37. sq.

E.

Eichbäume und Eichwälder waren bei den alten Teutschen heilig 212
Eostra, eine Gottheit der alten Teutschen, ist von den Sachsen verehret worden 195. sq.

Eostur-

Register.

Eosturmonath ist der Aprilmonat genennet worden 187. sqq. Feierlichkeiten dieserhalben 189

Erich, Hertzog zu Braunschweig, rettet Keiser Maximilian das Leben 108. wird starck verwundet ibid. dessen Bedienter rettet ihm das Leben 109

Ertzcantzlerwürde war sonst bei dem Burgundischen Ertzbischof von Vienne 447

F.

Feuer, verehrten die alten Teutschen göttlich 140

Flüsse und Brunnen werden von den alten Teutschen als Götter verehret 206

Freja, Fria, wen die Teutschen unter diesen Namen verehret haben 187

Friedrichs IV. Hertzogs zu Schleßwig und Holstein hauptrarer Thaler wird erläutert 447. sqq. dessen Lebensumstände 482. sqq. Wahlspruch desselben 483

G.

Ganna, eine Wahrsagerin der alten Teutschen 237

Goldgülden Ulrichs I. Grafens von Ostfriesland wird erläutert 52. sqq. sind ungemein rar ibid. derselben Benennung 57

Goldmüntzen Henrichs des Jüngern, Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg werden erleutert 75. sqq. Litthauische, des Königs Sigismundi Augusti sind sehr rar 37. 51. sq.

Goßlar wird in die Acht erkläret 88

Gottesdienst der alten Teutschen 116. sqq. denselben haben alle Völcker 126. von wem die alten Teutschen solchen empfangen haben 127. sq. ist klüger als der Römer ihrer gewesen 119. 141 sq. Ob Tacitus oder Caesar in Erzählung desselben mehr Glauben verdiene? 121. sq. der Teutschen Gottesdienst bei Brunnen und Flüssen 206. wie auch in Haynen und Wäldern 212

H.

Häuptling, Capitaneus, dessen Benennung und Bedeu-

Register.

deutung 59. derselben landeshoheitliche Rechte 60. haben in Ostfriesland das Münzrecht gehabt 68. sqq.

Heilige, derselben Geschichte und Leben sind nicht allzurichtig 12

Heinrich der Jüngere, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, dessen Goldmüntzen werden erläutert 75. sqq. muß nach Beiern fliehen 89. ihn schlägt der Landgraf von Hessen bei Kalefeld und nimt ihn gefangen 97. desselben Uneinigkeit mit seinem Sohn Iulio 100. versöhnet sich wieder mit demselben 101. erhält den Orden des güldnen Vliesses 110. 114. dessen Wahlspruch 111

Helm und Helmdecken, deren Ursprung und Erfindung 282. sq.

Hercules, ob er von den Teutschen verehret worden 148. sqq.

Hermunderer haben den Götzen Menschen geopfert 155. 157

Herthus oder die Erde, ist von den alten Teutschen verehret worden 187. sqq. derselben Feierlichkeiten 189

J.

Jahrzahl ist auf Müntzen sehr spate gesetzt worden 292

Jetta, eine Wahrsagerin der alten Teutschen 240

Iodutte oder Zedut, eine teutsche Gottheit 201 sqq. woher der Name entstanden 203. sq.

Johannis II. Hertzogs zu Cleve hauptrare Silbermüntze und derselben Erläuterung 273. sqq dessen Lebensumstände 275. sqq.

Johannis des Täufers Bildnis auf Goldmünzen 72. sq.

Irmensäule haben die Sachsen verehret 192

Isis soll von den Teutschen seyn verehret worden 165. sq. deren Ursprung 166. derselben Dienst und Tempel wird in Rom abgeschaft 166. sq. was von derselben Dienst in Teutschland zu halten 169.

169. sqq. einiger neuer Schriftsteller Gedancken deswegen 173. sqq. Gronouii lächerliches Vorgeben von dem Priester der Isis 193. sq.
Italiens Verbindung mit dem Teutschen Reich 445
Jubelfest des heil. Liborii 10
Junckern-Titel, wer denselben ehedem geführt 59
Jupiter, ob derselbe den Teutschen bekannt gewesen und von denenselben verehret worden 182. sqq

K.

Klippe, derselben Benennung und Form 4. der Stadt Deventer, und derselben Beschreibung 1. sqq. bei welcher Gelegenheit dieselbe geprägt worden 19. sq. warum dieselbe so ungemein rar 33. Christian I. und II. König in Dännemarck haben dergleichen viele schlagen lassen 4. sq.
Klippingsmüntzen in Dännemarck 4. sqq.
Könige der Teutschen, bei denselben sind keine Kronen bekant gewesen 315. haben sich der Mützen von kostbaren Peltzwerck bedienet ibid. deren Setzung und Erhebung auf einem Schild ibid. sq. ihnen wird eine Lantze übergeben 316. sq. sind gesalbet worden 326. sqq. deren wiederholte Krönungen 329 sqq.
Kronen, derselben haben sich in den ältesten Zeiten die Könige bedienet 314. sind bei den teutschen Königen nicht bekant gewesen 315. geschlossene führet der Keiser 38. derselben haben sich auch Könige bedienet ib. sq. offene, der Könige in Polen auf Müntzen 39. auf Wappen 483
Krönung, was dieselbe sey? 307. derselben Gebrauch in Wahl- und Erbreichen ib. warum dieselbe geschehe? ib. der Keiser in Teutschland 113 sq. Verordnung der Reichsgesetze deswegen ibid. ist bei den teutschen Königen nicht bekannt gewesen 313. ob dieselbe bei den Constantinopolitanischen Keisern im Gebrauch gewesen 318. sq. der Keiser in Occident fänget an von Carl den Grossen 320. sq. 331.

Register.

der Keiser geschiehet von dem Pabste in Rom 321. sq. der Teutschen Könige und Keiser sind zu wiederholten malen geschehen 305. sqq. Ursachen derselben 329. sqq.
Krückenthaler 263

L.

Lantze wird den teutschen Königen übergeben 316. sq.
Leben nach diesen Leben haben die alten Teutschen geglaubt 241. sqq.
Liborius, Schutzheiliger der Stadt und des Stifts Paderborn, dessen Andencken wird auf Müntzen gefunden 10. Bücher von desselben Leben und Wundern werden angeführet 12. sq.
Litthauen wird mit der Kron Polen vereiniget 42. sq. desselben Wappen 45. hat seine eigene Müntze gehabt 50
Lubin oder Lebuin, ein Heiliger, wer derselbe gewesen 27. sq.
Lutheri Reformation in Teutschland 77. sqq.

M.

Magnus, ein Zuname einiger Keiser und Könige wird erläutert 485. sqq. bei den Römern 488. sq.
Marck, Grafschaft, wie dieselbe mit Cleve vereiniget worden 290. sq.
Mars, ob er von den Teutschen verehret worden 148. sqq. dem haben die Hermunderer geopfert 155. wird für die Sonne gehalten 158. sq.
Mercurius, demselben haben die Hermunderer geopfert 153. wie er den Teutschen bekant worden und was sie darunter verstehen 162. sqq.
Mittewoche, woher sie den Namen bekommen 165.
Mond, denselben verehrten die alten Teutschen 137. sqq.
Moritz, Churfürst zu Sachsen, wird bei Sieverhausen geschlagen, verwundet und stirbt 98
Müntzen, so die Schmalkaldischen Bundsgenossen in Braunschweigischen schlagen lassen 91. sq.

Müntz-

Register.

Münzverein der Städte Deventer, Campen und Zwoll 18
Münzen der teutschen Könige von kostbaren Peltzwerck 315
Murbach, Abtei, dessen Stiftung 256. erhält die fürstliche Würde 256. sq. kommt an Franckreich 258. sq.

N.

Norwegisches Wappen 477
Nothmünzen, derselben Benennung, Form und Gehalt 5. sq.
Nürnbergischer Reichstag 93

O.

Opfer der alten Teutschen 213. sqq.
Ostfriesischer Goldgülden Graf Ulrichs I. 58
Ostfriesisches Wappen und dessen Bedeutung 74. sq.
Ostfriesland wird zur Grafschaft erhoben 58. sq. wird Keiser Friedrich V. zu Lehen aufgetragen 66

P.

Paderborn, dessen Schutzheiliger 10
Parens, was dieses Wort in den mittlern Zeiten bedeutet 409
Passauer-Vertrag 98
Patritiatkleidung, woraus sie bestanden 346
Patritiatkrone der Römer erhalten die Keiser 344. sqq.
Patritiatwürde wurde bei den Römern sehr hoch geachtet 345
Pferde, weisse, halten die alten Teutschen zur Wahrsagerei 231
Polnischer Königs-Titel 39
Priester der alten Teutschen wurden in grossen Ehren gehalten 218. sq.
Protestanten werden unterdrückt 86. sq.

Register.

Püsterich, ein Teutscher Götze, wovon er den Namen erhalten 197

R.

Reformation Lutheri in Teutschland 77 sqq.
Reichs-Apfel auf Münzen ein Reichszeichen 55.
desselben Ursprung 56
Reichstag zu Nürnberg 93
Religionsfriede zu Nürnberg 81. 83

S.

Sachsen haben lange Zeit die Sonne verehret 135
Salbung, deren Ursprung und Gebrauch 323. sq.
Saltzquellen verehren die alten Teutschen göttlich 207
Saturnus, Dienst desselben bei den alten Teutschen 179. sq. wen dieselben darunter verehret 180. von denselben soll der Sonnabend den Namen Sastertag erhalten haben 181
Schild, darauf wurden der Teutschen Könige gesetzt und erhoben 315 sq.
Schlacht des Hertzog Heinrichs des Jüngern mit dem Landgrafen von Hessen bei Kalefeld 97. bei Sivershausen 98. mit dem Marggraf Albrecht von Brandenburg zwischen Geitelde und Sudersburg 99. zwischen den Keiser Maximilian I. und Pfaltzgraf Philipp bei Regenspurg 108
Schlägers, Hertzogl. Sachsen-Gothaischen Hofraths, Schreiben an den Verfasser, die N. I. angeführte Nothklippe der Stadt Diventer betreffend 295 sqq.
Schleßwig ist ehedem eine Marggrafschaft gewesen und gehörte zu Teutschland 451. komt an Dännemarck ibid. sq. wird an Holstein verliehen 454. erhält die Souverainité 465. sqq. 473. sq. dessen Wappen 473. sqq. Hertzog Friedrichs IV. von

Register.

Schleßwig und Holstein rarer Thaler wird erläutert 449. sqq.
Schmalkaldischer Bund 83. desselben Bundsgenossen nehmen die Braunschweigischen Lande ein 90. lassen darinne münzen 91
Sigismundus Augustus König in Polen wird Großherzog in Litthauen 39. sq. dessen hauptrarer Litthauischer Ducaten wird beschrieben 37 sqq.
Satertag ist der Sonnabend benennet worden, und von wem 181
Sonne verehrten die alten Teutschen 133. sq.
Sonnendienst der meisten Völcker 134. sqq.
Stabsacken, was es bedeute 228. sq.
Strunckς, eines Jesuiten, Buch vom Leben *Liborii* 10. sq.

T.

Tage in der Woche, von wem sie ihre Benennung erhalten 157
Tanfana, eine Gottheit der Teutschen, wovon sie benennet worden 210
Tempel sind den alten Teutschen unbekant 208. sqq. Ursachen davon 211
Teutsche, deren Gottesdienst 116. sqq. deren Ursprung 127. sq. ob sie Herculem und Martem verehret 148. sqq. haben auch Menschen geopfert 157. 160. 164. 179. 214. sqq. ob sie Nachricht von der Schöpfung gehabt 129. 132. haben der Sonne, Mond und Feuer göttliche Ehre erwiesen 133. sqq. 137. sq. 147. derselben Priester, Druiden und Barden 219 sqq. sind der Zeichendeuterei sehr ergeben gewesen, und worin dieselbe bestanden 224. sq. auch der Wahrsagerei 230. sqq. ihre Wahrsagerinnen 233. sqq. haben ein Leben nach diesen Leben geglaubt 241. sqq.
Thaler des Hertzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg mit der Schrift: GOttes Freund, der

Register.

Pfaffen Feind 13. sq. der Städte Deventer, Campen und Zwoll 8
Thor, ein Abgott der Teutschen, wen sie damit gemeinet, und von wem derselbe verehret worden 182. sqq. von demselben soll der Donnerstag Thorstag seyn genennet worden 183
Titel der Könige in Polen 9
Troja, dessen Belagerung, Eroberung und Zerstörung 267. sq.
Tuisto, denselben verehren die alten Teutschen als ihren Schöpfer 133

U. V.

Velleda, eine Wahrsagerin der Teutschen 235. sq.
Venus, Dienst derselben bei den alten Teutschen 185. sq. unter was vor einen Namen dieselbe verehret worden 187
Ulrichs I. Grafens von Ostfriesland, hauptrarer Goldgülden wird erläuter 53. sqq. wenn derselbe die gräfliche Würde erhalten 58. desselben Ostfriesländische Belehnung 66
Unsterblichkeit der Seelen haben die alten Teutschen geglaubet 241. sqq.

W.

Wälder und Hayne, sind bey den alten Teutschen heilig gewesen 212. sq.
Wahlspruch, Friedrichs IV. Hertzogs zu Schleswig und Holstein 483. Heinrichs des Jüngern Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg 111
Wahrsagerei, derselben sind die alten Teutschen sehr ergeben gewesen 230. sqq.
Wahrsagerinnen der Cimbrer Grausamkeit 232. der alten Teutschen 233. sqq.
Wappen der Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg 103. sqq. dessen Ursprung 104. des Hertzogthums

thums Cleve 281. sq. der Städte Deventer, Campen und Zwoll 3. des Großherzogthums Litthauen 45. Ursprung desselben 46. sq. Polnisches und desselben Ursprung 44. sq. Norwegisches 477. der Hertzoge zu Schleßwig und Holstein 473. sqq.
Wappenschilder, liegende oder gelehnte, sind ein Andencken des Alterthums 279. sq.
Wodan, Wodans-Tag, davon soll die Mittwoche den Namen haben 165
Wolffenbüttel wird belagert und erobert 89

Z.

Zedut, s. Jodutte.
Zeuchendeuterei, derselben sind die alten Teutschen sehr ergeben gewesen 224. sq. worin sie bestanden ibid. sq. ist noch zu Zeiten des Christenthums bei denselben eingewurtzelt gewesen 227. sqq.
Zunamen Magnus der Keiser und Könige wird untersucht 485. sqq. bei den Römern 488. sq.
Zweikampf der alten Teutschen, als eine Wahrsagerei zu Erforschung des Sieges im Kriege 231. sq.
Zwoll, im Oberyssel, ist ehedem eine Reichsstadt gewesen 18

Pl.

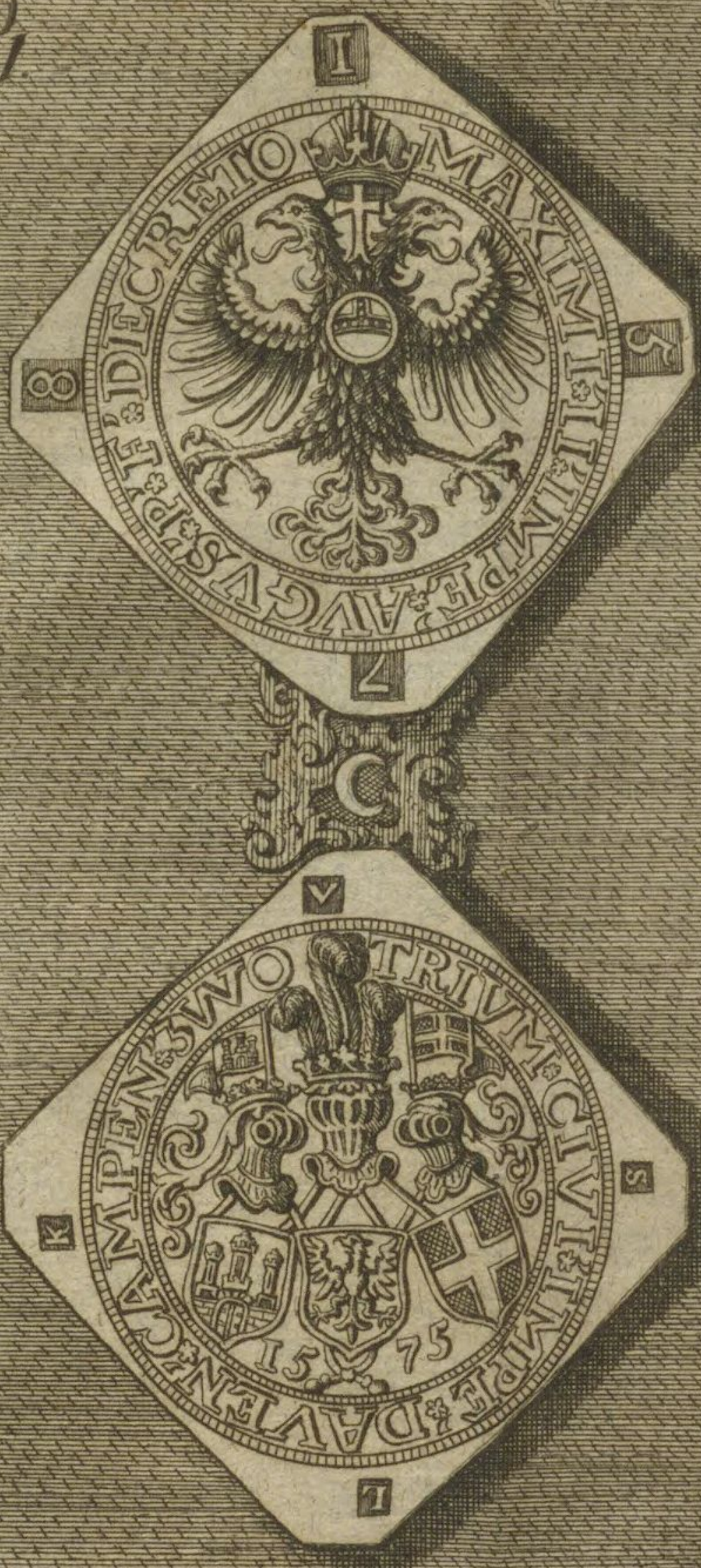
I
2
3
4
5
6
7
8
DECRETO MAXIMILIANI IMPERATORIS AVGVSTI
V
S
T
1575
DANENCAMPENSIVM TRIVM CIVITATVM

P. 63.

No: 1.

No: 2.

P. 33.

P. 75.

No: 1.

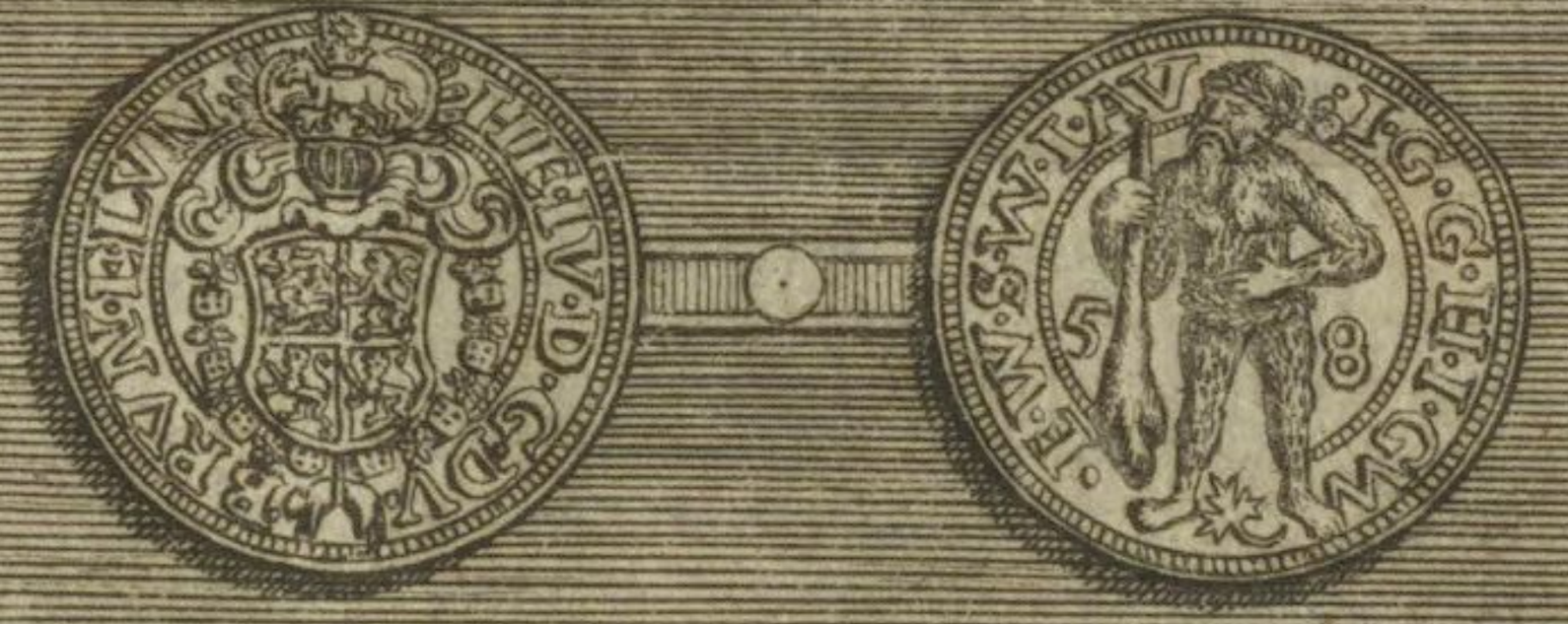

No: 2.

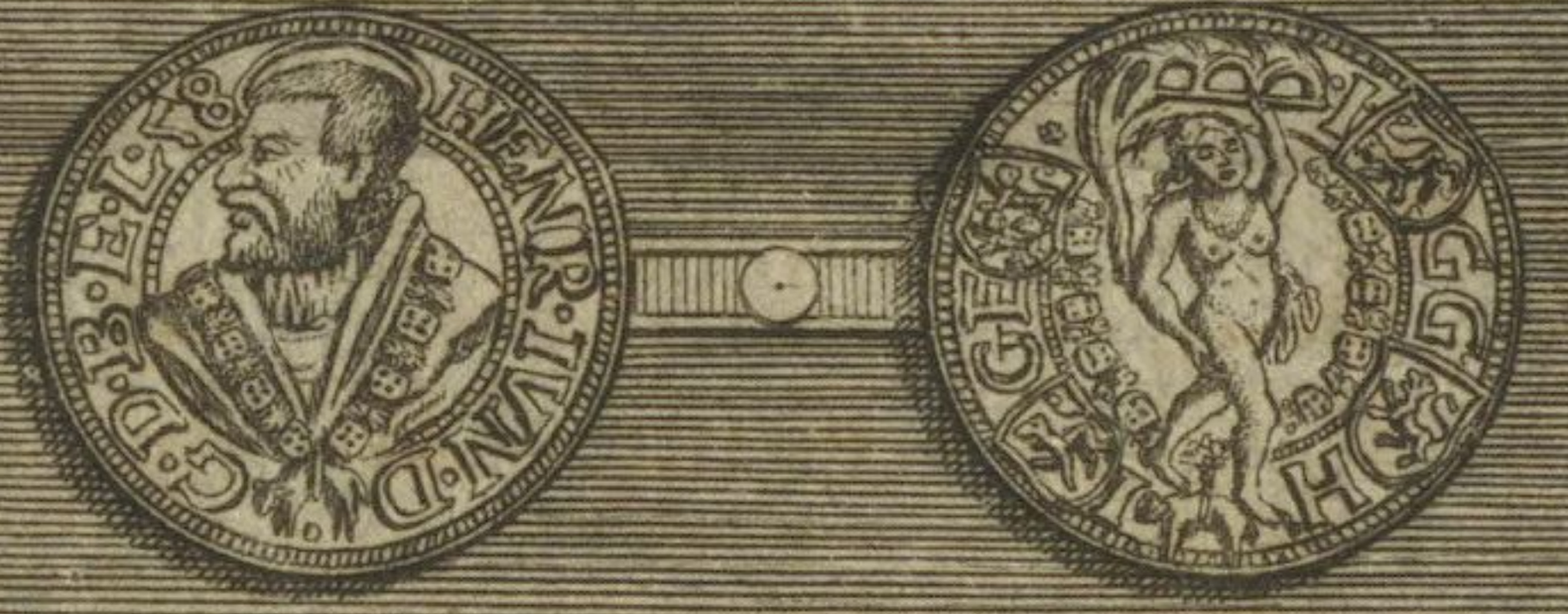

P. 119

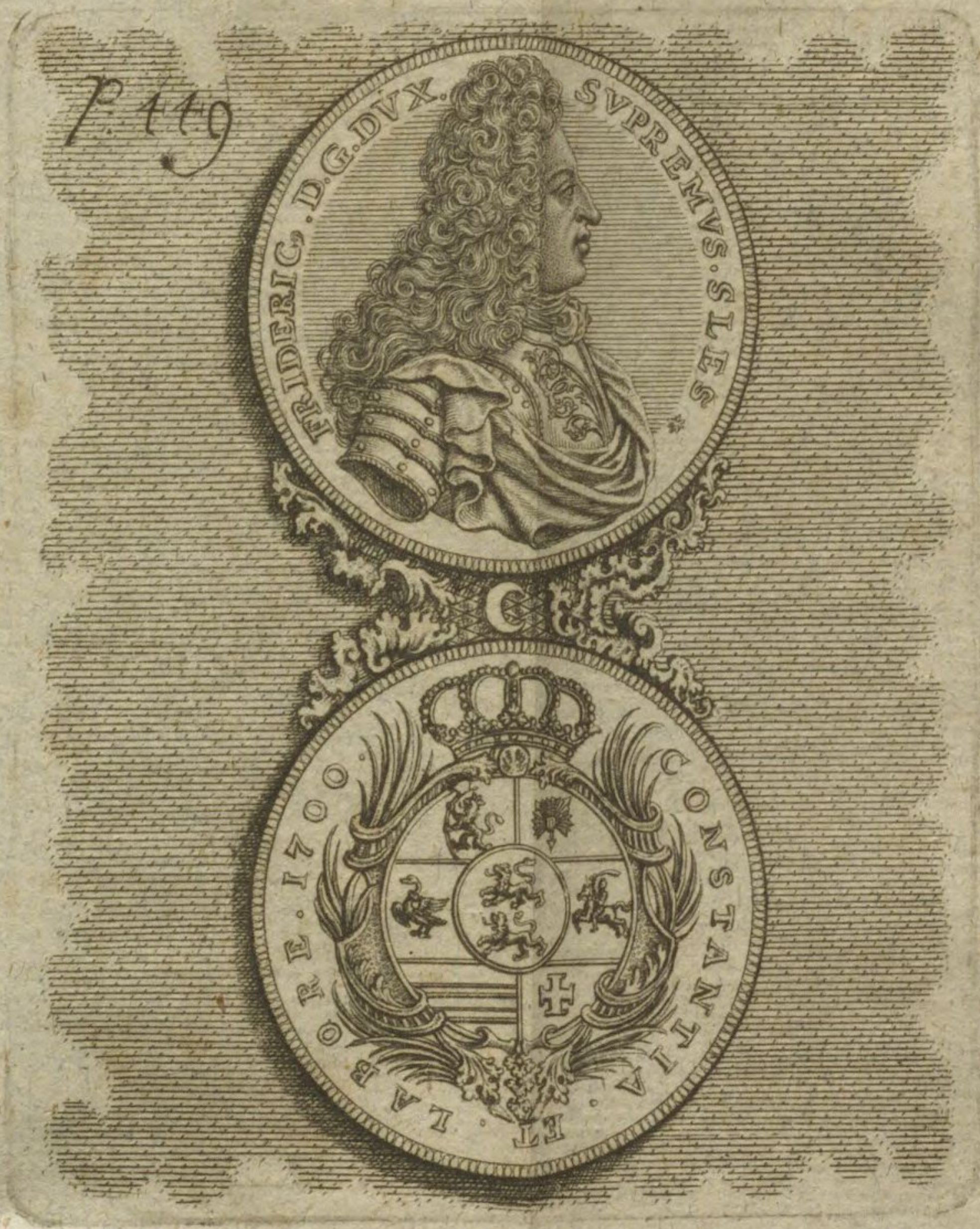

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joachim, Johann Friedrich,

D. Joh. Friedrich Joachims Professor der Rechte und Geschichte zu Halle Samlung vermischter Anmerckungen, in welchen unterschiedene in die Staats- und Lehen-Rechte, wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden
Bd.: Dritter Theil

Halle im Magdeburgischen 1759

Jur.opp. 33 q-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571295-2
VD18 80376096-001